Die Berufsvereine

von W. Kulemann

Die Berufsvereine

Von

W. Kulemann

Landgerichtsrat a. D.

Erste Abteilung

Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung"

Dritter Band

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908

Erste Abteilung

Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung"

Dritter Band

Deutschland III

Organisation der Arbeitgeber — Gemeinsame Organisation

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908

HD
6476
K8
Bd. 2
cop. 2

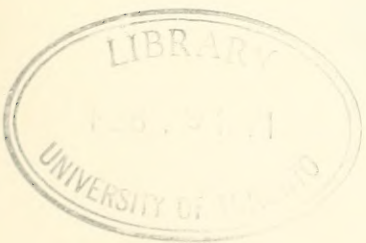

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil.

Die Organisation der Arbeitgeber.

Seite

I. Einleitung 3

II. Wirtschaftliche Vereine 13
A. Übersicht 13
a) Allgemeine Organisationen 13
b) Organisationen einzelner Berufszweige 14
B. Die einzelnen Vereinigungen 17
a) Industrielle Vereine 17
1. Deutscher Handelstag 17
2. Zentralverband deutscher Industrieller 19
3. Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands 27
4. Bund der Industriellen 29
5. Verband sächsischer Industriellen 32
6. Bayrischer Industriellenverband 33
7. Verband ostdeutscher Industriellen 34
8. Verband der Industriellen Pommerns 35
9. Zentralisationsversuche 37
b) Bund der Landwirte 41

III. Arbeitgeberverbände 49
A. Gemischte Verbände 51
1. Arbeitgeberverband Hamburg-Altona 51
2. Verein der Arbeitgeber von Harburg 55
3. Arbeitgeberverband Lübeck 56
4. Arbeitgeberverband Kiel 57
5. Arbeitgeberverband Schleswig 58
6. Arbeitgeberverband Flensburg 58
7. Arbeitgeberverband Hadersleben 59
8. Arbeitgeberverband Sonderburg 59
9. Arbeitgeberverband der Westküste Schleswigs 60
10. Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände 60
11. Arbeitgeberverband Unterelbe 61
12. Verband der Arbeitgeber im Weserkreise 62
13. Bund der Arbeitgeberverbände Berlins 63
14. Allgemeiner Arbeitgeberverband in Bromberg 65
15. Arbeitgeberverband Magdeburg 65
16. Arbeitgeberverband Rathenow 66
17. Fabrikantenverein Hannover-Linden 67
18. Industrieller Arbeitgeberverband Hannover 68
19. Arbeitgeberverband Oberruhr 69
20. Verband der Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk 69
21. Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen 70
22. Verein Bielefelder Fabrikanten 71
23. Arbeitgeberverband Remscheid 72

Seite

24. Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm 74
25. Verband der Fabrikantenvereine für den Regierungsbezirk Arnsberg . . 75
26. Arbeitgeberverband Speyer 76
27. Allgemeiner Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen 76
28. Süddeutscher Arbeitgeberverband 78
29. Schutzvereinigung westpreußischer Betriebe und Arbeitgeberverbände . . 79
30. Verein der anhaltischen Arbeitgeber 80
31. Schutzverband der anhaltischen Arbeitgeber 82

B. Fachverbände 83

a) Industrielle Arbeitgeberverbände 83

1. Gesamtverband deutscher Metallindustriellen 83
2. Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands 87
3. Gesamtvereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands 89
4. Verband der Drahtindustriellen Deutschlands 89
5. Vereinigung von Arbeitgebern der deutschen Edelmetallindustrie und verwandter Berufszweige 90
6. Verein deutscher Blattgoldfabrikanten 91
7. Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie 93
8. Die Organisation der Reeder 94
9. Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt 96
10. Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes 97
11. Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser 98
12. Zentralverband der Ziegeleibesitzer Deutschlands 99
13. Die Organisation der Arbeitgeber im Tabakgewerbe 100
14. Arbeitgeberverband im Transportgewerbe 101
15. Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie 103
16. Verband deutscher Kachelofenfabriken 104
17. Vereinigung deutscher Flaschenfabriken 105
18. Verband deutscher Lederwaren- und Reiseartikelindustriellen 106
19. Verband deutscher Lederhandschuhfabrikanten 106
20. Verband der Etuifabrikanten Deutschlands 108
21. Schutzverband deutscher Emaillierwerke 109
22. Schutzverband deutscher Blasinstrumentenfabrikanten 110
23. Vereinigung der Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten 110
24. Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe 111
25. Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten 113
26. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe 115
27. Schutzgemeinschaft im Verbande deutscher Klempner- und Installateurinnungen 118
28. Verband deutscher Steinmetzgeschäfte 119
29. Verband selbständiger Bildhauer, Stukkateure und Gipser Deutschlands 120
30. Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands 121
31. Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe . . . 123
32. Zentralverband der Arbeitgeberschutzverbände für das Tapezierer-, Möbel- und Dekorateurgewerbe Deutschlands 124
33. Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzergewerbes Deutschlands 126
34. Schutzverband für das Wagenbaugewerbe 126
35. Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe . 128
36. Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe 130
37. Deutscher Fleischerverband 131
38. Verband deutscher Buchbindereibesitzer 133
39. Deutscher Bühnenverein 133
40. Deutscher Musikdirektorenverband 138
41. Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber Deutschlands 139
42. Zechenverband 140
43. Deutscher Buchdruckerverein 142
44. Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe 157
45. Verband deutscher Steindruckereibesitzer 161
46. Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands 164

Seite

47. Zentralisation der Arbeitgeberverbände 165
a) Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände 168
b) Verein deutscher Arbeitgeberverbände 174
b) Landwirtschaftliche Arbeitgeberverbände 176
1. Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse 177
2. Arbeitgeberverband für Landwirtschaft 179

IV. Streik- und Boykottentschädigung 180

A. Gemischte Arbeitgeberverbände 188

1. Streikversicherungsgesellschaft Industria 188
2. Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen 190
3. Streikentschädigungsgesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe . . . 191
4. Streikentschädigungsgesellschaft anhaltischer Arbeitgeber 192
5. Pommersche Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen . . . 193
6. Entschädigungsgesellschaft bayrischer Arbeitgeber 194
7. Gesellschaft des süddeutschen Arbeitgeberverbandes zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen 195

B. Arbeitgeberfachverbände 196

1. Ausstandsversicherungsverband Dortmund 196
2. Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Leipzig 198
3. Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen 199
4. Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie 202
5. Streikentschädigungskasse des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe 204
6. Schutzverband Berliner Schlossereien 205
7. Verein Berliner Schilderfabrikanten 206
8. Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten 207
9. Streikentschädigungsverein für das Baugewerbe in Bernburg 208
10. Verein der Riemendrehereibesitzer in Barmen-Elberfeld 208
11. Boykottschutzverband deutscher Brauereien 210
12. Boykottschutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien 213

C. Zentralorganisationen 215

1. Schutzverband gegen Streikschäden 215
2. Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen 218

Dritter Teil.

Gemeinsame Organisation.

I. Einleitung 223

II. Einzelne Organisationen 234

1. Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker 234
2. Tarifgemeinschaft der Buchdruckereihilfsarbeiter 252
3. Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker 253
4. Tarifgemeinschaft der Lichtdrucker 255
5. Tarifvertrag der Lithographen und Steindrucker 257
6. Tarifgemeinschaft der Notenstecher 258
7. Tarifgemeinschaft der Buchbinder 259
8. Tarifgemeinschaft im Schlägergewerbe 261
9. Tarifgemeinschaft der Formstecher 265
10. Tarifgemeinschaft im Berliner Baugewerbe 267
11. Arbeitsvertrag im Kölner Baugewerbe 272
12. Tarifvertrag für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken 273
13. Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe 275

Seite

14. Tarifgemeinschaft im Schneidergewerbe 276
15. Tarifgemeinschaft in der Holzindustrie 278
16. Einigungsamt für das Holzgewerbe in Düsseldorf 281
17. Tarifgemeinschaft der Portefeuiller in Offenbach 282
18. Tarifgemeinschaft im Malergewerbe 284
19. Tarif im Stukkateurgewerbe 286
20. Tarifgemeinschaft der Ortskrankenkassen 287
21. Tarifgemeinschaften der Konsumvereine 290
    a) Die Bäckereiarbeiter 290
    b) Die Transportarbeiter 292
    c) Die Lagerhalter 293
    d) Die Handlungsgehilfen 295
    e) Das genossenschaftliche Tarifamt 296
22. Die Solinger Stahlwarenindustrie 298
23. Die Feilenhauerindustrie in Remscheid 303
24. Die bergische Bandindustrie 306
25. Die Ziegler 308

Sachregister 320

Zweiter Teil.

Die Organisation der Arbeitgeber.

I. Einleitung.

Die wirtschaftliche Stellung und das dadurch bedingte Bedürfnis, die gemeinsamen Interessen durch Zusammenschluß zu fördern, ist bei den Unternehmern wesentlich anders gestaltet, als bei den Arbeitern. Der Arbeiter — soweit er als solcher, d. h. als Faktor der Produktion, in Betracht kommt, also vorbehaltlich seiner Stellung als Konsument und als Staatsbürger — hat nur einen wirtschaftlichen Gegner, nämlich den Arbeitgeber. Der Unternehmer dagegen hat den wirtschaftlichen Kampf nach zwei Fronten zu führen. Da das Ziel seiner Tätigkeit, der geschäftliche Reingewinn, in dem Überschusse des Erlöses über die Herstellungskosten besteht, so ist ihm damit eine doppelte Aufgabe gestellt, nämlich:

einerseits die Herstellungskosten möglichst zu erniedrigen,
andererseits die Höhe des Erlöses möglichst zu steigern.

Zu den Herstellungskosten gehören, abgesehen von solchen, die mehr oder weniger fest gegeben sind und sich der Beeinflussung entziehen, wie Verzinsung des Anlagekapitals, Miete und Instandhaltung der Gebäude, Heizung und Erleuchtung, Steuern u. dgl., hauptsächlich zwei Posten, nämlich:

1. die Kosten des Rohmaterials und der Hilfsstoffe,
2. die Arbeitslöhne, zu denen mittelbar auch die Arbeitszeit gehört, falls nicht Akkord- oder Stunden-, sondern Tage- oder Wochenlöhne gezahlt werden.

Auf die Höhe des Erlöses dagegen sind vor allem zwei Faktoren von Einfluß, nämlich:

1. die Menge der zum Verkaufe gebrachten Waren, also der Umfang des Absatzes,
2. die Höhe des Verkaufspreises, der sich nach dem Verhältnis des Angebotes zur Nachfrage richtet.

Der Unternehmer ist deshalb einerseits Käufer, also Abnehmer — nämlich hinsichtlich des Materials und der Arbeitskraft — andererseits Verkäufer, also Anbieter — nämlich hinsichtlich der Ware.

In beiden Richtungen kann er seine Interessen durch Zusammenschluß schützen, und die Vereinigungen der Unternehmer zerfallen deshalb in zwei Hauptklassen, nämlich:

I. Abnehmerverbände, d. h. solche, die den Zweck verfolgen, die Herstellungskosten zu verringern durch niedrige Preise für Material und Arbeitskraft,
II. Anbieterverbände, d. h. solche, die bezwecken, den Erlös zu steigern durch starken Absatz und hohe Preise der Waren.

Die Hauptgruppe der Unternehmerverbände sind die Kartelle[1]). Man verwendet diesen Ausdruck teils in einem weiteren, teils in einem engeren Sinne. In dem ersteren versteht man dabei beide Arten von Verbänden und unterscheidet deshalb Abnehmer- und Anbieterkartelle. Überwiegend aber beschränkt man den Namen auf die letzteren. Den Zweck, die Erzielung hoher Preise, sucht man teils auf unmittelbarem, teils auf mittelbarem Wege zu erreichen. Der erstere besteht in der Vereinbarung aller Beteiligten, bei ihren Lieferungen gewisse Preise innezuhalten; der mittelbare geht darauf aus, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu beeinflussen. Da dies hinsichtlich der Nachfrage schwer möglich ist, so sucht man das Angebot herabzusetzen, und zwar entweder allgemein durch Beschränkung der Gesamtproduktion, oder für eine bestimmte Gegend, indem man das Absatzgebiet unter die Kartellbetriebe verteilt. Dementsprechend unterscheidet man: 1. Preiskartelle, bei denen unter gewisse Mindestpreise nicht heruntergegangen werden darf, 2. Produktionskartelle, bei denen die Menge von Waren, die von den Beteiligten in einem gewissen Zeitraum an den Markt gebracht werden darf, festgesetzt (kontingentiert) ist, 3. Gebietskartelle, bei denen der Markt in der Weise verteilt wird, daß jedem Beteiligten ein bestimmtes Gebiet zugewiesen ist, auf dem er allein seine Waren anbieten darf. In allen Fällen handelt es sich um Ausschließung oder möglichste Beschränkung der Konkurrenz.

Ebenso mannigfaltig, wie der Inhalt des getroffenen Abkommens ist die Form, in die man dieses kleidet, und zwar lassen sich dabei folgende Stufen unterscheiden:

I. Die erste ist eine bloße vertragsmäßige Verpflichtung unter den Beteiligten, deren Innehaltung man gewöhnlich durch Vertragsstrafen sichert, durch die aber die Selbständigkeit der beteiligten Unternehmungen als solcher nicht beeinträchtigt wird. In diese Form können alle die obenerwähnten Beschränkungen über die Höhe der Arbeitslöhne, die Preise der Rohmaterialien, die Preise der Erzeugnisse, den Umfang der Produktion und die Verteilung des Absatzgebietes gekleidet sein, aber die Nichtinnehaltung der gegebenen Zusicherung zieht nur eine Entschädigungspflicht gegenüber den übrigen Vertragsteilnehmern nach sich, dagegen wird das Vertragsverhältnis des einzelnen Mitgliedes zu den in Betracht kommenden dritten Personen nicht berührt.

II. Weiter geht die Schaffung eines gemeinsamen Organs, das einen Teil der an sich den einzelnen Mitgliedern zufallenden Tätigkeit übernimmt, mag diese nun auf die Beschaffung der Roh- oder Hilfsstoffe, ja selbst die Annahme der Arbeitskräfte oder auf den Verkauf der Erzeugnisse sich beziehen. Besonders häufig ist die letztere Form, das sogenannte Verkaufssyndikat, obgleich man diesen Ausdruck zuweilen auch da anwendet, wo nicht das Syndikat selbständig dem Dritten als Verkäufer gegenübertritt, sondern nur die eingehenden Aufträge nach einem vorher vereinbarten Maßstabe an die Teilnehmer in der Weise abgibt, daß diese zu dem Besteller in ein unmittelbares Vertrags-

[1]) Über die Kartelle besteht eine sehr reichhaltige Literatur, die in dem Artikel: „Kartelle" von Kleinwächter im Handw. d. St.-W. V, 39 zusammengestellt ist. Die eingehendste der neueren Bearbeitungen bietet R. Liefmann: „Die Unternehmerverbände". Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Freiburg 1897.

verhältnis treten. Mehrere derartige Verbände können natürlich nicht nur miteinander Verträge abschließen, sondern auch untereinander in feste organische Beziehungen treten, teils so, daß die Verbände gleichartiger Gewerbe für ein ganzes Land einen Gesamtverband bilden, teils so, daß die aufeinander angewiesenen Industrien miteinander ein Abkommen treffen, z. B. das Kartell der Kohlenzechen mit dem Kartell der Eisenwerke, oder beide mit den Eisenbahnen.

III. Läßt die unter II gedachte Form die Selbständigkeit des Einzelunternehmens an sich bestehen, indem sie sich darauf beschränkt, nur einen Teil der Unternehmertätigkeit auf ein gemeinsames Organ zu übertragen, so kann endlich diese Selbständigkeit auch ganz aufgehoben und durch eine völlige Verschmelzung zu einem einheitlichen Unternehmen ersetzt werden, so daß der einzelne auf die Leitung entweder nur einen begrenzten oder auch gar keinen Einfluß besitzt und lediglich ein Bezugsrecht auf einen bestimmten Anteil am Gewinne erhält.

Für die Formen unter I und II haben sich in Deutschland und Österreich die Bezeichnungen Kartell und Syndikat eingebürgert; in England spricht man von trade unions of the employers, in Frankreich von syndicats des patrons und in Nordamerika von pools. Alles das sind im wesentlichen gleichbedeutende Ausdrücke für Vereinigungen, die in erster Linie den Zweck verfolgen, die Preise hoch zu halten und dies zu erzielen durch eine Einschränkung der freien Verfügung, die aber immerhin die Selbständigkeit der beteiligten Unternehmungen im allgemeinen nicht antasten. Allerdings unterscheidet man auch wohl zwischen der oben unter I näher erörterten Form der ausschließlich vertragsmäßigen Bindung und der unter II behandelten Schaffung eines gemeinsamen Organs und unterscheidet danach[1]) Kartelle niederer und höherer Ordnung, von denen naturgemäß die letzteren, z. B. das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das Schienenkartell u. a. die größere Bedeutung erlangt haben. Aber das Gemeinsame bleibt immer, daß die einzelne Unternehmung als selbständige bestehen bleibt.

Einen anderen Charakter tragen die amerikanischen trusts. Sie entsprechen der oben unter III bezeichneten Form, d. h. sie begründen im Gegensatze zu der bloß vertragsmäßigen Selbstbeschränkung in den Kartellen eine organische Verbindung, ja eine völlige Verschmelzung. Entsprechen die Kartelle dem Föderativstaate, so schaffen die trusts den Einheitsstaat. Sie beruhen auf einer besonderen Einrichtung des englisch-amerikanischen Rechts. Der trustee ist ein Vertrauensmann, dem ein Vermögen in der Art übertragen wird, daß er dessen formeller Inhaber wird, obgleich er verpflichtet ist, dessen Verwaltung zugunsten einer anderen Person zu führen.[2]) So wird bei einer Zuwendung an eine Frau oder an Kinder das Vermögen einem trustee übergeben, der es nach eignem Ermessen zu verwalten und nur die Erträge an die Berechtigten abzuliefern hat. Diese Rechtsform, bei der also das Wesentliche ist, daß die Nutzung von der Verwaltung getrennt wird, hat man auf Aktiengesellschaften in der Weise angewandt, daß die Aktienbesitzer ihre Aktien an

[1]) Liefmann a. a. O. S. 42.

[2]) Es ist eine ganz ähnliche Einrichtung, wie die altrömische fiducia.

einen trustee übertragen, der dadurch das Recht erhält, das Stimmrecht in der Generalversammlung geltend zu machen. Sobald er die Mehrheit der Aktien besitzt, ist die Generalversammlung eine bloße Form und volle Gewähr geboten, daß die Leitung eine durchaus einheitliche ist, während der Erfolg derselben trotzdem den Beteiligten gewahrt bleibt. Um einen Ersatz der bei dem trustee hinterlegten Aktien zum Zwecke des Verkehrs zu schaffen, stellt dieser sog. certificates aus, die verkauft werden können und das Recht auf die Dividende übertragen.

Ist hiernach die Unterscheidung zwischen Kartellen und Trusts einfach und leicht, so liegt die Sache schwieriger hinsichtlich der sog. „Ringe", corners und „Schwänze". Wenn Kleinwächter[1]) sie im Gegensatz zu den Kartellen, denen er, als zur Herstellung der Ordnung in dem heutigen wirtschaftlichen Chaos dienend, einen legitimen Zweck beimißt, als „vorübergehende Vereinigungen von Spekulanten" bezeichnet, „welche lediglich den Zweck verfolgen, den Preis eines Artikels (durch forcierte Aufkäufe u. dgl.) in die Höhe zu treiben, um den letzteren sodann mit Gewinn wieder loszuschlagen", so hat hiergegen Liefmann[2]) mit Recht eingewandt, daß es zunächst verkehrt sei, die corners und Schwänze mit den Ringen auf gleiche Stufe zu stellen, da die ersteren nicht eine Vereinigung von Personen, sondern eine kaufmännische Manipulation darstellen, während man mit „Ring" die Personenvereinigung bezeichnet, die diese Manipulation ausführt. Die letztere selbst unterscheidet sich nun aber von der Tätigkeit der Kartelle und Syndikate dadurch, daß sie nicht, wie bei diesen, nur eine Hilfsoperation bei der Produktion und deren Nutzbarmachung für die Konsumtion ist, sondern einen völlig selbständigen Zweck hat, nämlich durch Einkauf bei normalen und Verkauf bei künstlich gesteigerten Preisen einen Spekulationsgewinn abzuwerfen, daß sie den Verteilungsprozeß nicht um einen Schritt weiterführt, sondern einen für den letzteren bedeutungslosen Vorgang dazwischen schiebt. Wenn sowohl ein Kartell wie ein Ring Waren aufkauft, um sie weiter zu veräußern, so besteht doch der Unterschied darin, daß das Kartell eine Vereinigung der Produzenten selbst ist, und der Ankauf und Wiederverkauf nur eine Form ist, um die Waren in die Hände der Konsumenten zu bringen, während die Mitglieder des Ringes Fremde sind, die nur zu ihrem Vorteile eine wirtschaftlich wertlose Zwischeninstanz einschieben. Sind nun auch die Ringe keineswegs immer vorübergehende Vereinigungen, so bringt es doch die unnatürliche Verteuerung der Waren, auf die sie angewiesen sind, mit sich, daß sie meist von kurzer Dauer sind und dann zerfallen. —

Bei der bisherigen Erörterung ist nur die Stellung des Unternehmers zu seinen *wirtschaftlichen Gegnern*, also zu den natürlichen Lebensbedingungen, in Betracht gezogen. Aber neben ihnen kommt noch ein anderer Faktor in Frage, der gewissermaßen künstliche Bedingungen schafft, und das ist die Gesetzgebung und Verwaltung des *Staates*. Daß diese, je nach ihrer Handhabung, die Lage des Unternehmers, und zwar sowohl als Abnehmers, wie als Anbieters, wesentlich beeinflussen kann, liegt auf der Hand. Die Unternehmervereinigungen haben es deshalb sehr früh als ihre Aufgabe angesehen, auf sie einzuwirken, ja, zeitlich ist sie sogar den anderen voraufgegangen, denn die „Vereine zur Wahrung der gemein-

[1]) Handwörterb. d. Staatsw., 1. Aufl., Bd. VI, S. 350. In der 2. Aufl., V, 43 hat er die Darstellung etwas geändert, aber die Gleichstellung von Ring und corner beibehalten.
[2]) a. a. O. S. 124.

samen wirtschaftlichen Interessen"[1]) sind schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts in großer Zahl begründet, während die Kartelle erst den letzten Jahrzehnten angehören. Sie betätigen sich auf allen Gebieten, auf denen überhaupt der Staat in der Lage ist, das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen, insbesondere also in der Handels- und Zollpolitik, der Gewerbegesetzgebung, dem Verkehrswesen, dem Schutze des geistigen Eigentums, der Regelung der Kolonialangelegenheiten usw.

Man hat sich gewöhnt, diese Organisationen als „wirtschaftliche Vereine" zu bezeichnen, obgleich der Ausdruck nach einer doppelten Richtung hin ungenau ist. Zunächst insofern, als man dabei die Kartelle ausschließt, obgleich sie doch offenbar ebenfalls wirtschaftlicher Natur sind. Außerdem aber pflegt man zu ihnen auch nicht zu zählen die sog. Arbeitgeber-Schutzvereine, die den Zweck haben, das Interesse des Unternehmers in seiner Stellung als Arbeitgebers, also den Arbeitnehmern gegenüber, zu vertreten. Auch dieses Interesse liegt zweifellos in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiete, obgleich bedauerlicherweise auch andere Motive, insbesondere der „Wille zur Macht" und das Bestreben der Klassenabsonderung, den Gegensatz beeinflussen und verschärfen, indem sie ihn in die ideelle Sphäre hinüberspielen.

Eine Veranlassung, sich mit dem Verhältnisse zu den Arbeitern zu beschäftigen, bot sich für die Unternehmer in höherem Maße erst seit der Zeit, wo die Arbeiterbewegung, und zwar in erster Linie die gewerkschaftliche Organisation, den gewaltigen Umfang annahm, den sie in den letzten Jahrzehnten erlangt hat. Behandelte man auch in den „wirtschaftlichen Vereinen" diese Dinge, und enthalten die meisten Jahresberichte derselben einen Abschnitt über „Sozialpolitik" oder „Arbeiterfrage", so handelte es sich doch in erster Linie um Beeinflussung der Gesetzgebung. Als man sich entschloß, den Weg der Selbsthilfe zu betreten und der Organisation der Arbeiter eine solche der Unternehmer entgegenzustellen, erwies sich bald die Notwendigkeit, diese Aufgabe den wirtschaftlichen Verbänden abzunehmen und selbständigen Vereinigungen zu übertragen, zumal die ersteren häufig von Gesichtspunkten beeinflußt werden, die für die letzteren keine Rolle spielen, insbesondere von der verschiedenen Stellung zu den Fragen der Zoll- und Handelspolitik, während das Verhältnis zu den Arbeitern nicht in Betracht kommt.

Sind hiernach die genannten Formen von Organisationen der Unternehmer: Kartelle, wirtschaftliche Vereine und Arbeitgeberschutzverbände, von denen man die letzteren gewöhnlich kurz als „Arbeitgeberverbände" bezeichnet, als drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden, so bedeutet das allerdings nicht, daß nur die dritte Gruppe für die Regelung des Verhältnisses zu den Arbeitnehmern in Betracht käme; denn auch die beiden anderen bieten ihren Mitgliedern Gelegenheit, sich über Arbeiterfragen zu besprechen und gemeinsame Schritte zu beraten. Aber dies geschieht gewissermaßen mißbräuchlich und außerhalb der Ordnung. Außerdem geht die Entwicklung der letzten Jahre ausgesprochenermaßen dahin, die Scheidung strenger durchzuführen und besondere Arbeitgeberverbände zu begründen[2]).

---

[1]) Steinmann-Bucher: „Die Nährstände und ihre künftige Stellung im Staat". Köln 1885, hat sie „Vereine mit dem langen Namen" getauft.

[2]) Teilweise haben übrigens die wirtschaftlichen Vereine auch die Behandlung der Arbeiterangelegenheiten ausdrücklich unter ihre Aufgaben aufgenommen. So wird in den

Nach dem Zwecke dieses Buches[1]) fallen die Unternehmerorganisationen in seinen Rahmen nur insoweit, wie sie das Verhältnis zu den Arbeitnehmern zum Gegenstande ihrer Tätigkeit machen. Dies trifft grundsätzlich nur zu bei den Arbeitgeberverbänden, und deshalb sind nur sie eingehender zu behandeln. Immerhin scheint es angezeigt, die wirtschaftlichen Vereine nicht völlig unberücksichtigt zu lassen. Dies ist um so weniger angängig, als sich die bezeichnete Ausscheidung besonderer Arbeitgeberverbände noch keineswegs überall vollzogen hat, und einige wirtschaftliche Vereine — ich erwähne nur den Zentralverband deutscher Industrieller — für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine größere Bedeutung besitzen, als die eigentlichen Arbeitgeberverbände. Manche Vereine, die zunächst wirtschaftliche Zwecke verfolgen, haben sich auch neuerdings dahin umgebildet, daß sie in ihre Satzungen auch die gemeinsame Stellungnahme zu Arbeiterforderungen ausdrücklich aufgenommen haben, ohne ihre früheren Aufgaenb deshalb zu vernachlässigen. Man bezeichnet sie wohl als „gemischte Verbände". —

Zu den Unternehmerorganisationen gehören endlich noch die Gewerbevereine, die Innungen und die Berufsgenossenschaften.

Die Gewerbevereine[2]) verfolgen für das Kleingewerbe etwa dieselben Zwecke, wie die wirtschaftlichen Vereine für die Industrie.

Sie bezwecken nach ihren Satzungen in der Regel: 1. Förderung des Gewerbes und Hebung des Handwerks, auch in Beziehung von Ansehen und Einfluß im öffentlichen Leben; 2. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse; 3. Belehrung der Mitglieder über die in Betracht kommende Gesetzgebung und die Fortschritte der Technik; 4. Förderung des Arbeitsnachweises; 5. Vertretung in den Handwerkskammern. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke finden sich aufgeführt: 1. Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu verwandten Vereinen; 2. Förderung des gewerblichen Unterrichts; 3. Bücherei und Lesezimmer; 4. Preisausschreiben und Preisverteilung; 5. Erteilung von Auskünften, Gutachten und Ratschlägen an die Mitglieder; 6. Vorträge; 7. Veranlassung und Förderung von Ausstellungen, insbesondere auch von Lehrlingsarbeiten; 8. Versammlungen zur Erörterung der das Gewerbe und das Handwerk berührenden Fragen; 9. Besuch gewerblicher Anlagen usw.

Auch die Innungen[3]) beschränken sich auf das Kleingewerbe. Unter der Herrschaft der liberalen Wirtschaftslehre, wie sie bis zur Mitte der 1870er Jahre bestand, war man diesen Bildungen des Mittelalters sehr abgeneigt, und so ließ die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sie freilich bestehen, suchte aber ihre Bedeutung möglichst zu vermindern, insbesondere nahm man ihnen den Zwangscharakter, indem man den Gewerbebetrieb von der Zugehörigkeit zu einer Innung unabhängig machte und den jederzeitigen Austritt gestattete, während man zugleich die frühere Geschlossenheit dadurch beseitigte, daß die Innungen jeden aufnehmen mußten, der die statutarischen Bedingungen erfüllte. Dabei darf ein Be-

---

Satzungen des „Verbandes der deutschen Zigarettenindustrie", der zunächst allgemein „die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder" als Zweck angibt, den „Abteilungen" zur Pflicht gemacht, „der Entwicklung der Arbeiterfrage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und um die Schlichtung von Streitigkeiten und überhaupt die Herstellung und Erhaltung eines im Interesse aller Beteiligten gelegenen friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bemüht zu sein". Auch der „Verband deutscher Schirmfabrikanten" und die „Vereinigung der Schirm-Großfabrikanten" betrachten es als ihre Aufgabe, bei Lohnbewegungen die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

[1]) Vgl. Vorwort S. XV.

[2]) Vgl. den Artikel: „Gewerbevereine" von Berghausen im Handw. d. St.-W. IV, 558.

[3]) Die mit den Innungen verbundenen Gesellenausschüsse sind an anderer Stelle behandelt. Vgl. S. 226.

fähigungsnachweis nur hinsichtlich der Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, von Personen aber, die das Gewerbe seit mindestens einem Jahr selbständig ausüben, überhaupt nicht gefordert werden. Endlich ist die Innung hinsichtlich ihrer Verwaltung der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt.

Auch die neueren Innungen, deren Bildung im Gesetze zugelassen war, sind sehr knapp in 8 Paragraphen behandelt; als ihr Zweck ist lediglich bezeichnet „die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen".

Seit Mitte der 1870er Jahre machte sich der Umschwung in den volkswirtschaftlichen Anschauungen dahin geltend, daß man den Wirkungskreis der Innungen immer mehr erweiterte, bis das Gesetz vom 26. Juli 1897 in gewisser Beschränkung sogar den gesetzlichen Zwang einführte.

Nach diesem Gesetze sind den Innungen als Aufgaben zugewiesen: 1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3. die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Lehrlingen.

Die Innungen dürfen aber ihre Wirksamkeit noch auf andere den Mitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen ausdehnen, insbesondere auf 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge; 2. Gesellen- und Meisterprüfungen; 3. Gründung von Kassen zur Unterstützung der Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit; 4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen oder Arbeitern; 5. Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Den Innungen ist das Recht der juristischen Persönlichkeit beigelegt. Mitglieder können nur solche Personen werden, welche entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreiben oder betrieben haben oder in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind oder gewesen sind, und die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Die Errichtung einer Zwangsinnung muß auf Antrag der Beteiligten angeordnet werden, sobald 1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Zwanges zustimmt; 2. der Bezirk der Innung so begrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen; 3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer lebensfähigen Innung ausreicht. Mitglieder der Zwangsinnung sind kraft des Gesetzes alle diejenigen, die das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme des fabrikmäßigen Betriebes; auch können solche Kleinbetriebe ausgeschlossen werden, in denen der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge gehalten werden. Der Wirkungskreis der Zwangsinnung ist im allgemeinen derjenige der freien Innung, nur können die Mitglieder zur Teilnahme an Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenkassen nicht gezwungen werden, und außerdem darf die Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichten, muß sich vielmehr hinsichtlich der Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, wie Vorschußkassen, gemeinsame Ein- und Verkaufsgeschäfte u. dgl., darauf beschränken, sie anzuregen und aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen, während Beiträge zu diesem Zwecke nicht erhoben werden dürfen. Die Innung darf ferner ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken; die Entwickelung der Zwangsinnung zum Kartell ist mithin verboten.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen obliegt und besondere Rechte und Pflichten dieser Innungen übertragen werden können. Dem Ausschusse kann durch die Zentralbehörde das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen werden.

Die Innungen haben auch mehrfach versucht, die Interessen der Meister gegenüber den Gesellen zu wahren, doch sind sie hierbei auf den Widerstand der Behörden gestoßen. Insbesondere ist die Beteiligung von Innungen an Arbeitgeberverbänden in einem an den Vorstand des Bundes deutscher Schneiderinnungen erlassenen Reskripte des preußischen Handelsministers vom 28. Januar 1903, mit Berufung auf den Charakter der Arbeitgeberverbände als Kampfvereine, für unzulässig erklärt. Seitdem hat man den Weg der Bildung besonderer Arbeitgeberverbände neben den Innungen betreten.

Eingehend wurde das Thema: „Schädigung durch die Lohnkämpfe und Maßnahmen dagegen" auf dem am 17. August 1907 in Eisenach abgehaltenen Innungs- und Handwerkertage behandelt, wobei einstimmig folgende Resolution angenommen wurde:

Der allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag erklärt unter voller Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, daß gegenüber den zahlreichen Auswüchsen, wie sie in immer steigendem Maße bei Lohnbewegungen durch Bedrohung und Mißhandlung Arbeitswilliger, durch Verrufserklärung und Boykottierung der Gewerbetreibenden zutage treten, eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Ferner erklärt der allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag, daß die wachsende Macht der Gewerkschaften den engen Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber unbedingt notwendig macht. Er empfiehlt deswegen dringend, auch im Handwerk die Gründung von Arbeitgeberverbänden, von Streik- und Boykottentschädigungskassen nachdrücklichst zu betreiben und durch das Zusammengehen mit den industriellen Arbeitgeberverbänden, wie es bereits im Verein deutscher Arbeitgeberverbände verwirklicht ist, die Stellung der selbständigen Handwerker gegen das Andrängen der Gewerkschaften zu befestigen.

In dieser Versammlung wurde auch die Stellung der Innungen zur Politik erörtert, doch wurde die von dem Referenten vorgeschlagene Resolution, die die Notwendigkeit eines politischen Zusammenschlusses des Mittelstandes betont und den Anschluß an die „Deutsche Mittelstandsvereinigung" empfahl, abgelehnt und folgende Erklärung angenommen:

„Der allgemeine deutsche Innungs- und Handwerkertag erkennt die Notwendigkeit an, die parlamentarische Vertretung des Handwerks zu stärken. Er nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Mittelstandsvereinigung zur Erreichung dieses Zweckes und empfiehlt mit allen Kräften dafür einzutreten, daß mehr geeignete Kandidaten aus dem Mittelstande zu Abgeordneten gewählt werden, gleichviel welcher bürgerlichen Partei sie angehören."

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirkes sind durch Verfügung der Landeszentralbehörde Handwerkerkammern zu errichten.

Die Mitglieder werden durch die Handwerkerinnungen und diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, gewählt. Aufgaben der Kammer sind 1. die Regelung des Lehrlingswesens; 2. Überwachung der bezüglichen Vorschriften; 3. Mitteilungen und Erstattung von Gutachten an die Behörden; 4. Beratung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, sowie Erstattung von Jahresberichten hierüber; 5. Bildung von Prüfungsausschüssen für Gesellenprüfungen, sowie von Beschwerdinstanzen. Die Kammern sollen in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Die Innungen und Innungsausschüsse müssen den Anordnungen der Kammern Folge leisten. Für jede Kammer ist ein staatlicher Kommissar zu bestellen, der bei allen Verhandlungen zuzuziehen ist und das Recht hat, die gefaßten Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Innungsverbänden zusammentreten.

Diese haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkerkammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen. Sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen, sowie für die Mitglieder der Innungen und deren Angehörige Kassen zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitslosigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit zu errichten. Durch Beschluß des Bundesrates kann den Innungsverbänden das Recht der juristischen Persönlichkeit beigelegt werden.

Endlich hat die deutsche Unfallversicherung in den Berufsgenossenschaften[1]) Unternehmervereinigungen geschaffen, denen alle Beteiligten kraft Gesetzes angehören. Die Genossenschaften haben das Recht der juristischen Persönlichkeit und zerfallen in der Regel in örtlich abgegrenzte Sektionen mit einer gewissen Selbständigkeit.

Ihre wichtigste Aufgabe ist die Feststellung der Entschädigungen der Versicherten oder ihrer Angehörigen. Gegen dieselbe ist Berufung an das Schiedsgericht mit Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig. Daneben aber haben die Genossenschaften die Befugnis, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen und deren Befolgung durch Beauftragte zu überwachen, sowie Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Mitglieder müssen nicht allein diesen Anordnungen Folge leisten und den Beauftragten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten gestatten, sowie ihre Bücher und Listen vorlegen, sondern haben ferner sowohl bei einem Unfalle die erforderliche Auskunft zu geben als auch jährlich Listen einzureichen, aus denen die beschäftigten Personen und die von ihnen verdienten Löhne und Gehälter zu ersehen sind.

Die Genossenschaftsvorstände haben von der ihnen übertragenen Macht einen ausgiebigen Gebrauch gemacht, und vielfach ist von den Unternehmern darüber geklagt, daß diese aus ihren eignen Reihen hervorgegangenen Organe an Strenge und Schneidigkeit hinter staatlichen Behörden nicht zurückständen.

Die Einrichtung der Berufsgenossenschaften ist von großer prinzipieller Bedeutung, insofern sie den ersten Versuch der Neuzeit darstellt, die Organisation des gewerblichen Lebens mittels gesetzlichen Zwanges durchzuführen. Daß man bei ihrer Einführung die Absicht hatte, ihre Wirksamkeit nicht auf die Unfallversicherung zu beschränken, ergibt sich schon aus der die Grundlage der ganzen Arbeiterversicherung bildenden kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, wenn dort „der engere Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge" als der Weg bezeichnet wird, den Aufgaben des christlichen Volkslebens gerecht zu werden. Noch deutlicher ist dies ausgesprochen in der Begründung des Entwurfes vom 8. Mai 1882, wenn es dort im Anschluß an die Ausführung, daß „die Gesamtheit der als notwendig erkannten wirtschaftlichen und sozialen Reformen nur mit Hilfe einer genossenschaftlichen Organisation der Industrie und des Gewerbes durchgeführt werden" könne, weiter heißt: „Die Organisation wird demnächst unschwer auch die für die Lösung der größeren auf diesem Gebiete vorliegenden Aufgaben erforderliche weitere Ausbildung erhalten können."

Zunächst beabsichtigte man, ihnen die Invaliditäts- und Altersversicherung zu übertragen. Nachdem dies aufgegeben ist, indem man vielmehr besondere territoriale Anstalten schuf, sind die Berufsgenossenschaften vielfach als eine verfehlte Schöpfung angegriffen, während die industriellen Kreise mit großer Entschiedenheit an ihnen festhalten, indem sie fühlen,

[1]) Die Beteiligung der Arbeiter an den Aufgaben der Berufsgenossenschaften ist an anderer Stelle zu erwähnen. Vgl. unten S. 224.

daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, die für die Entwicklung der Industrie von der höchsten Bedeutung ist. Diese Bedeutung besteht eben in dem organisatorischen Grundgedanken, in der gesetzlichen Zusammenfassung der einzelnen Industriezweige zu lebendigen Organismen, die imstande sind, Aufgaben zu erfüllen, die über die Machtsphäre sowohl der einzelnen wie der freiwilligen Vereinigungen hinausgehen.

Zweifellos handelt es sich bei den Berufsgenossenschaften um ein Prinzip von der höchsten Wichtigkeit für unser wirtschaftlich-soziales Leben, aber in der Beschränkung auf die Unfallversicherung gleichen sie einem Mantel, der, für eine korpulentere Person bestimmt, jetzt viel zu weit ist und die Glieder seines Trägers lose umschlottert. Sie bilden einen Apparat, der im Verhältnisse zu den gestellten Aufgaben viel zu umfangreich und kostspielig ist, und wenn es nicht gelingt, die geschaffene Form mit Inhalt zu füllen, so wird die Einrichtung auf die Dauer kaum zu erhalten sein. Das Ziel muß deshalb darin bestehen, den Grundgedanken der staatlichen Organisation des gewerblichen Lebens wieder aufzugreifen und die Berufsgenossenschaften zu Trägern dieser Organisation zu machen[1]).

Nach den vorstehend erörterten Gesichtspunkten gelangen wir für die Behandlung des Stoffes zu folgendem Ergebnis:

1. Die Kartelle bleiben überhaupt außer Betracht.

2. Von den wirtschaftlichen Vereinen soll zunächst eine orientierende Übersicht gegeben werden, bei der allerdings nur die wichtigeren aufgeführt werden können. Einige von ihnen, die insbesondere für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Betracht kommen, sind dann eingehender darzustellen.

3. Das Hauptgebiet bilden die eigentlichen Arbeitgeberverbände. Sie zerfallen in zwei Gruppen, nämlich:

   a) gemischte Verbände, d. h. solche, die alle Arbeitgeber ohne Unterschied umfassen;

   b) Fachverbände, d. h. solche, die sich auf einen bestimmten Industriezweig beschränken.

4. Der Gedanke, alle Arbeitgeberverbände zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen, ist in den letzten Jahren seiner Verwirklichung näher gerückt. Diese Zentralisationsbestrebungen mit ihren bisherigen Ergebnissen sind ausführlich wiederzugeben.

5. Ein besonderes Interesse bietet der Versuch der Arbeitgeber, sich gegen die Hauptwaffen der Arbeitnehmer, Arbeitseinstellungen und Boykottierungen durch gemeinschaftliche Übernahme des entstehenden Schadens zu schützen. Deshalb erfordert die Streik- und Boykottversicherung eine gesonderte Darstellung.

---

[1]) Der „Bund der Industriellen" und der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" haben sich mehrfach mit der Durchführung dieses Gedankens beschäftigt und ihn in der Form eines „deutschen Industrierates zu verwirklichen gesucht. (Vgl. unten S. 28 und 30.) Eine im Auftrage des letztgenannten Vereins ausgearbeitete Denkschrift von Dr. Martius vom 1. Juli 1894 gelangt auf Grund sehr sorgfältiger Erwägungen zu der Forderung, Zwangsgenossenschaften aller erwerbenden Stände zu schaffen; auf diesem Unterbau soll sich dann der Volkswirtschaftsrat zu einer Gesamtvertretung aller wirtschaftlichen Interessen entwickeln.

6. Eine Ausnahmestellung haben, wie bei den Arbeitnehmern, so auch bei den Arbeitgebern, die Buchdrucker, die dem Ideal einer beide Teile befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch beiderseitige Organisationen weitaus am nächsten gekommen sind. Der „Deutsche Buchdruckerverein" wird deshalb eine wesentlich umfassendere Darstellung erhalten, als die übrigen Arbeitgeberverbände.

II. Wirtschaftliche Vereine.

A. Übersicht[1]).

a) Allgemeine Organisationen.

1. Deutscher Handelstag[2]).
2. Zentralverband deutscher Industrieller[3]).
3. Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands[4]).
4. Bund der Industriellen[5]).
5. Verband sächsischer Industrieller[6]).
6. Bayrischer Industriellenverband[7]).
7. Verband ostdeutscher Industrieller[8]).
8. Verein der Industriellen Pommerns und der angrenzenden Gebiete[9]).
9. Handelsvertragsverein. Er ist am 11. November 1900 gegründet, hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt „die Aufrechterhaltung der durch die bestehenden Handelsverträge begründeten deutschen Zoll- und Handelspolitik und die Bekämpfung der gegen dieselbe gerichteten Bestrebungen". Die Mitgliederzahl beträgt etwa 40000.
10. Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen. Sie ist 1897 gegründet, hat ihren Sitz in Berlin und bezweckt den „Zusammenschluß aller Personen, welche die Weltmarktstellung Deutschlands durch Verfolgung einer sachkundigen und stetigen Handelspolitik sichern und kräftigen wollen". Sie umfaßt 57 korporative und 492 persönliche Mitglieder.

---

[1]) Das Reichsamt des Innern hat im Jahre 1903 ein „Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen" (Berlin, Mittler) veröffentlicht, in welches alle dem Reichsamt bekannt gewordenen Vereinigungen aufgenommen und Angaben über Zweck, Gründung, Organisation, Mitgliederzahl und Zahl der beschäftigten Arbeiter gemacht sind. Obgleich nicht allein die landwirtschaftlichen Vereine, sondern auch Kartelle, Syndikate und Innungen ausgeschlossen sind, umfaßt das Verzeichnis insgesamt 3707 Organisationen. Bei den zahlreichen Neubildungen der letzten Jahre ist diese Zahl inzwischen weit überschritten. Herr Dr. Borgius, der Geschäftsführer des Handelsvertragsvereines, teilt mir mit, daß die Gesamtzahl von Unternehmervereinigungen in Deutschland — abgesehen von mehreren hundert Kartellen — auf etwa 7000 zu schätzen sei. Unter diesen Umständen konnte es sich für mich hier nur um Heraushebung der wichtigeren handeln, wobei ich in der Regel nur diejenigen Vereinigungen aufgeführt habe, die sich auf das ganze Reich erstrecken. Die angeführten Mitgliederzahlen sind dem erwähnten Verzeichnisse entnommen, beziehen sich also auf das Jahr 1903.

[2]) Vgl. S. 17. [3]) Vgl. S. 19. [4]) Vgl. S. 27. [5]) Vgl. S. 29.
[6]) Vgl. S. 32. [7]) Vgl. S. 33. [8]) Vgl. S. 34. [9]) Vgl. S. 35.

11. Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, der seinen Sitz in Düsseldorf hat, ist im Jahre 1872 gegründet und bezweckt die Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller Industriezweige Rheinlands und Westfalens. Er zählt 519 Mitglieder.

12. Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender[1]), mit dem Sitze in Leipzig, ist 1888 gegründet und verfolgt als Zweck „die Wahrung der Interessen und Hebung des Kaufmannsstandes, sowie Förderung und Verbreitung der Fachkenntnisse". Der Schwerpunkt liegt in der Bekämpfung der dem Detailhandel schädlichen Erscheinungen, insbesondere der Konsumvereine und des Hausierhandels. Mitgliederbestand 17000.

13. Deutscher Bund für Handel und Gewerbe[2]), mit dem Sitze in Leipzig, ist am 19. Juli 1899 gegründet und bezweckt, „alle Personen kaufmännischer und gewerblicher Vereinigungen zusammenzufassen, welche das Unwesen im Handel, Gewerbe und Handwerk bekämpfen und für Hebung des Handels, Gewerbes und Handwerks eintreten". Hauptaufgabe ist Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Mitgliederbestand 10000.

14. Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine mit dem Sitze in Berlin ist 1893 gegründet und beabsichtigt „Beratung von Fragen des Handels und der Industrie zwecks gemeinsamen Vorgehens". Mitgliederzahl 10000.

b) Organisationen einzelner Berufszweige.

1. Bergbau und Hüttenwesen.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. 103 Mitglieder mit 240465 Arbeitern. Gründung 1858.

Deutscher Braunkohlen-Industrieverein in Halle. 193 Mitgl. mit 25254 Arb. Gründung 1885.

V. der Salinen- und Salzbergwerke, Hannover. 39 Mitgl. Gr. 1875.

V. der Eisenhüttenleute, Oberhausen. 2670 Mitgl. Gründung 1860.

2. Metallindustrie.

V. der Eisen- und Stahlindustriellen, Berlin. 370 Mitgl. 250000 Arbeiter. Gründung 1877.

V. der Eisenwarenhändler, Mainz. 1400 Mitgl. Gründung 1897.

V. der Eisengießereien, Elberfeld. 304 Mitgl. Gründung 1869.

V. der Metall- und Blechwarenfabrikanten, Nürnberg. 85 Mitgl. 20000 Arb. Gründung 1897.

V. der Kupferschmiedereien, Hannover. 745 Mitgl. 5477 Arbeiter. Gründung 1889[3]).

V. der Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Berlin. 1508 Mitgl. Gründung 1900.

3. Maschinen- und Instrumentenfabrikation.

V. der Maschinenbauanstalten, Düsseldorf. 145 Mitgl. Gr. 1889.

V. der Heizungsindustriellen, Berlin. 143 Mitgl. Gründung 1898.

---

[1]) Hat sich am 11. August 1907 mit Ziffer 13 zu dem „Zentralverbande für Handel und Gewerbe" verschmolzen.

[2]) Vgl. Anm. 1. [3]) Vgl. S. 87.

V. der Nähmaschinenfabrikanten, Durlach. 20 Mitgl. 15000 Arb. Gründung 1899.

V. der Werkzeugmaschinenfabrikanten, Köln. 90 Mitgl. 16000 Arb. Gründung 1898.

V. der Schiffswerften, Berlin. 32 Mitgl. 35000 Arb. Gr. 1884.

V. der Fahrradfabrikanten, Dresden. 52 Mitgl. Gründung 1889.

V. der Motorfahrzeug-Industriellen, Cannstatt. 31 Mitgl. 13500 Arbeiter. Gründung 1901.

V. der Pianofortefabrikanten, Leipzig. 56 Mitgl.

V. der Klavierhändler, Leipzig. 135 Mitgl.

Zentral-V. der Uhrmacher, Leipzig. 2800 Mitgl. Gründung 1876.

4. Chemische Industrie.

V. zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin. 453 Mitgl. 130000 Arb. Gründung 1877[1]).

V. für Mineralöl-Industrie, Halle. 12 Mitgl. 4520 Arb. Gr. 1868.

V. der Seifenfabrikanten, Berlin. 550 Mitgl. 3000 Arb. Gr. 1879.

D. Apothekerverein, Berlin. 3400 Mitgl. Gründung 1820[2]).

D. Drogistenbund, Leipzig. 2150 Mitgl. Gründung 1873.

V. d. Düngerfabrikanten, Hamburg. 90 Mitgl. 8300 Arb. Gr. 1880.

V. d. Lederleimfabrikanten, Düren. 60 Mitgl. 1165 Arb. Gr. 1880.

V. d. Gas- und Wasserfachmänner, Berlin. 880 Mitgl. Gr. 1859[3]).

Wirtschaftlicher V. d. Gaswerke, Köln. 161 Mitgl. Gründung 1889.

5. Steine und Erden.

V. d. Marmorwerke, Kiefersfelden. 16 Mitgl. 3000 Arb. Gr. 1894.

V. d. Pflaster- und Hartstein-Industriellen, Gr.-Lichterfelde. 130 Mitglieder. 150000 Arbeiter. Gründung 1894.

V. d. Portlandzementfabrikanten, Heidelberg. 83 Mitgl. 32000 Arb. Gründung 1877.

V. d. Tonindustriellen, Berlin. 550 Mitgl. 25000 Arb. Gr. 1898.

V. d. Tonrohrfabrikanten, Bitterfeld. 47 Mitgl. 9000 Arb. Gr. 1880.

V. d. Fabriken feuerfester Produkte, Freienwalde. 107 Mitgl. 10000 Arbeiter. Gründung 1881.

V. d. Glasindustriellen, Berlin. 72 Mitgl. 16967 Arb. Gr. 1873.

V. d. Flaschenfabriken, Hamburg. 37 Mitgl. 8011 Arb. Gr. 1890[4]).

V. d. Medizinglashütten, Schwepnitz. 17 Mitgl. 3835 Arb. Gr. 1901.

6. Häute, Leder.

Zentral-V. d. Lederindustrie, Berlin. 1000 Mitgl. Gründung 1891.

V. d. Gerber, Berlin. 600 Mitgl. Gründung 1846.

Z.-V. d. Lederhändler, Berlin. 300 Mitgl. Gründung 1899.

7. Textilindustrie.

V. d. Textilveredelungsindustrie, Düsseldorf. 300 Mitgl. 40000 Arb. Gründung 1895.

V. d. Wollkämmer und Kammgarnspinner, Coßmannsdorf. 65 Mitglieder. 34527 Arbeiter. Gründung 1876.

V. d. Tuch- und Wollwarenfabrikanten, Aachen.

---

[1]) Vgl. S. 27. [2]) Vgl. I 161. [3]) Vgl. I 181. [4]) Vgl. S. 105.

V. d. Juteindustriellen, Braunschweig. 30 Mitgl. 25000 Arbeiter. Gründung 1878.
D. Färberverband, Leipzig. 1450 Mitgl. Gründung 1898.
V. d. Hanfspinnereien und Bindfadenfabriken, Köln. 17 Mitgl. 5962 Arbeiter. Gründung 1900.

8. Bekleidungsindustrie.

V. d. d. Hutindustrie, Berlin. 150 Mitgl. 10000 Arb. Gr. 1871.
V. d. Kürschner, Leipzig. 685 Mitgl. Gründung 1886.
V. d. Färbereibesitzer, Leipzig. 51 Mitgl. 2000 Arb. Gr. 1899.
V. d. Schuhwarenhändler, Berlin. 800 Mitgl. Gründung 1901.

9. Papierindustrie.

V. d. Papierfabrikanten, Berlin. 262 Mitgl. 35000 Arb. Gr. 1884.
D. Papierverein, Berlin. 750 Mitgl. Gründung 1879.
V. d. Pappenfabrikanten, Rochsburg. 148 Mitgl. 4638 Arbeiter. Gründung 1900.
Haupt-V. d. Tapetenhändler, Frankfurt a. M. 309 Mitgl. Gr. 1891.
V. d. Briefumschlagfabrikanten, Barmen. 34 Mitgl. 3110 Arbeiter. Gründung 1896.
Schutz-V. f. d. Postkartenindustrie, Berlin. 74 Mitgl. 7000 Arb. Gründung 1901.

10. Nahrungsmittelindustrie.

Bund d. Nahrungsmittelfabrikanten, Nürnberg. 8370 Mitglieder. Gründung 1901.
V. d. Müller, Berlin. 6000 Mitgl. Gründung 1867.
D. Müllerbund, Leipzig. 5702 Mitgl. Gründung 1899.
V. d. Konditoren, Berlin. 1580 Mitgl. Gründung 1877.
V. d. d. Zuckerindustrie, Berlin. 427 Mitgl. Gründung 1850.
V. d. Zuckerhändler, Magdeburg. 550 Mitgl. Gründung 1901.
D. Fleischerverband, Frankfurt a. M. 34000 Mitgl. Gr. 1875.
V. d. Milchhändlervereine, Berlin. 2700 Mitgl. Gründung 1895.
Allg. V. d. Bierhändler, Hamburg. 700 Mitgl. Gründung 1899.
Freie V. von Interessenten der Spiritusindustrie, Berlin. 2700 Mitglieder. Gründung 1892.
V. d. Spiritusfabrikanten, Berlin. 5000 Mitgl. Gründung 1857.
V. d. Kornbrennereibesitzer, Bonn. 1200 Mitgl. Gründung 1884.
D. Tabakverein, Frankfurt a. M. 1300 Mitgl.
Z.-V. d. Zigarren- und Tabakladeninhaber, Hamburg. 1261 Mitgl. Gründung 1900.

11. Graphische Gewerbe.

V. d. Schriftgießereibesitzer, Leipzig. 39 Mitgl. Gründung 1901.
D. Buchdruckerverein, Leipzig. 3700 Mitgl. 45000 Arb. Gr. 1869[1]).
V. d. Steindruckereibesitzer, Leipzig. 325 Mitgl. Gründung 1900[2]).
Handelspolitischer V. d. d. Kunstdruckgewerbes, Berlin. 86 Mitgl. 13000 Arbeiter. Gründung 1900.
D. Buchgewerbeverein, Leipzig. 747 Mitgl. Gründung 1884.
Buchgewerblicher Schutzverband, Leipzig. 1040 Mitgl. Gr. 1898.

[1]) Vgl. S. 142. [2]) Vgl. S. 161.

Börsenverein d. d. Buchhändler, Leipzig. 2962 Mitgl. Gr. 1825.
Z.-V. d. Kolportagebuchhändler, Berlin. 425 korporative und 185 Einzelmitglieder. Gründung 1886.
D. Verlegerverein, Leipzig. 249 Mitgl. Gründung 1886.
V. d. Zeitungsverleger, Hannover. 500 Mitgl. Gründung 1894.
V. d. Musikalienhändler, Leipzig. 400 Mitgl. Gründung 1829.

12. Andere Gewerbe.

V. d. Knochen verarbeitenden Industriellen, Berlin. 16 Mitglieder. 2000 Arbeiter. Gründung 1896.
D. Photographenverein, Weimar. 845 Mitgl. Gründung 1876.
V. d. Viehhändler, Landsberg. 1297 Mitgl. Gründung 1900.
V. d. Handelsgärtner, Steglitz. 3500 Mitgl. Gründung 1883.
Z.-V. d. d. Bank- und Bankiergewerbes, Frankfurt a. M. 495 Mitgl. Gründung 1901.
Z.-V. d. Handelsgärtner-V., Berlin. 1000 Mitgl. Gründung 1902.
D. Feuerversicherungs-Schutzverband, Berlin. 12600 Mitglieder. Gründung 1901.
V. d. Lohnfuhrunternehmer, Frankfurt a. M. 3250 Mitgl. Gr. 1887.
Schutz-V. d. Reeder, Hamburg. 124 Mitgl. Gründung 1901.
V. d. Binnenschiffahrtsbetriebe, Hamburg. 36 Mitgl. 4814 Arb. Gründung 1899.
D. Gastwirteverband, Berlin. 30000 Mitgl. Gründung 1873.
V. d. Gewerbevereine, Köln. 100000 Mitgl. Gründung 1891.

B. Die einzelnen Vereinigungen.

a) Industrielle Vereine[1]).

1. Deutscher Handelstag[2]).

Die älteste und umfassendste Gesamtvertretung von Handel und Industrie bildet der „Deutsche Handelstag", der am 13. Mai 1861 in Heidelberg gegründet wurde. Entsprechend der damals herrschenden Anschauung vertrat er anfangs im wesentlichen den freihändlerischen Standpunkt. Als später in der Industrie die schutzzöllerische Strömung Boden gewann, während das Interesse des Handels auf Beibehaltung der früheren Richtung ging, entstand ein Gegensatz zwischen beiden Gruppen, der mehrfach mehr oder weniger scharf zum Ausdruck gelangte. Eine Folge desselben war die Gründung des „Zentralverbandes deutscher Industriellen"[3]), die nur deshalb geschah, weil man die Interessen der Industrie in dem Handelstage als nicht ausreichend vertreten ansah. Deshalb war auch das Verhältnis beider Organisationen von Anfang an recht gespannt. Auch der Bund der Industriellen[4]) hat durch seinen Beschluß, auf Bildung eines

[1]) Außer den hier behandelten Organisationen besteht noch der „Verband süddeutscher Industrieller". Der Syndikus desselben, Herr Dr. Miecke in Mannheim, hatte mir Material zugesagt, hat dann aber auf spätere Briefe nicht mehr geantwortet. Auf meine an den Verband selbst gerichteten Schreiben habe ich eine Antwort überhaupt nicht erhalten.

[2]) Das Material habe ich der Schrift von Dr. Gensel: „Der deutsche Handelstag in seiner Entwicklung und Tätigkeit 1861—1901", Berlin 1902, Heymann, sowie den offiziellen Verhandlungen des deutschen Handelstages entnommen.

[3]) Vgl. unten S. 19. [4]) Vgl. unten S. 29.

Industrierates hinzuwirken, der als offizielle Vertretung der deutschen Industrie gelten solle, seine gegnerische Stellung gekennzeichnet. Zum Austrage gelangten diese Verhältnisse insbesondere in der Sitzung des Handelstages vom 7. April 1900 bei Beratung der neuen Satzungen, wobei von mehreren Mitgliedern die Ansicht vertreten wurde, daß der Zentralverband als die eigentliche Vertretung der Industrie anzusehen sei, während der Handelstag sich auf den Schutz der Handelsinteressen zu beschränken habe, und daß jedenfalls dem segensreichen Wirken des Zentralverbandes durch den Handelstag kein Abbruch geschehen dürfe.

Die vorbezeichnete Auffassung findet ihren Ausdruck in der Organisation des Handelstages. Den Hauptbestandteil derselben bildeten stets die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Handels- und Gewerbekammern. Freilich waren nach den Statuten auch freie Vereine zur Mitgliedschaft berechtigt, aber schon seit längerer Zeit hatte man sie tatsächlich nicht mehr zugelassen. Bei Beratung der neuen Satzungen wählte man einen Mittelweg, indem man sich als Regel auf die Handelskammern beschränkt, aber unter gewisser Voraussetzung auch freien Vereinen den Beitritt gestattet.

Aus den in der Sitzung vom 9. Januar 1901 endgültig genehmigten Satzungen ist folgendes hervorzuheben: Der deutsche Handelstag hat den Zweck, die Interessen von Deutschlands Industrie und Handel zu fördern. Der Sitz ist in Berlin. Als Mitglieder beizutreten berechtigt sind die Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und verwandten Körperschaften im Deutschen Reiche, die gesetzlich zur Vertretung von Industrie und Handel eingesetzt sind. Für Bezirke, in denen keine solchen Körperschaften bestehen, können Vereine, die als geeigneter Ersatz anzusehen sind, aufgenommen werden. Für wichtige Industrie- und Handelszweige können Fachvereine aufgenommen werden, sofern ihnen eine erhebliche Bedeutung für das Fach zukommt und ihre Wirksamkeit sich über das ganze Reich oder größere Wirtschaftsgebiete erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach 18 Klassen von 50 bis 3000 M. Nach denselben haben die Mitglieder 1—7 Stimmen. Seit 1. Januar 1898 hat der Handelstag die Zeitschrift: „Handel und Gewerbe" als sein Organ übernommen. Er besitzt einen festangestellten Generalsekretär.

Gegenstände der Verhandlung waren naturgemäß in erster Linie alle das Interesse des Handels berührenden Angelegenheiten, also Post, Eisenbahnwesen, Schiffahrt, Börsengesetz, Geldwesen, Bankfrage, Konkursordnung, Stempelgesetz, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Patent- und Musterschutz u. a. Zu dem Zolltarife hat der Handelstag in mehreren Sitzungen Stellung genommen und sowohl den Doppeltarif, wie die Erhöhung der Zölle auf notwendige Lebensmittel verworfen, auch bei den Handelsverträgen lebhafte Klagen darüber erhoben, daß durch die einseitige Begünstigung der Landwirtschaft die industriellen Interessen ungenügend berücksichtigt würden. Bei der Reichsfinanzreform wurde die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer verworfen, dagegen Ausbau der Erbschaftssteuer und Abschaffung der sog. Liebesgabe bei der Branntweinsteuer empfohlen. Aber auch in Fragen der eigentlichen Sozialpolitik hat der Handelstag mehrfach Stellung genommen, ja, er hat eine eigne sozialpolitische Kommission eingesetzt. Im allgemeinen fand sich für soziale Reformen nur eine Minderheit von etwa 50 gegen 220 Stimmen. So wurde die Errichtung von Kaufmannsgerichten wegen Störung des guten Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehilfen, sowie wegen der mit den Wahlen verbundenen Agitation verworfen, eventuell wenigstens der Anschluß an die Amtsgerichte gefordert. Ebenso wurde die Schaffung einer Handelsinspektion, die Festlegung der Arbeitszeit in kaufmännischen Geschäften, die Ausdehnung der Sonntagsruhe, die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen bekämpft, dagegen erklärte man sich für das Gesetz

über die Kinderarbeit und für Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden. In der Sitzung vom 20./21. März 1908 erklärte man sich entschieden gegen Einführung von Arbeitskammern, da sie den sozialen Frieden störten und keinen volkswirtschaftlichen Nutzen stifteten.

Als 1902 der deutsche Landwirtschaftsrat bei der Reichsregierung beantragt hatte, ihm die Stellung eines ständigen Beirates zu verleihen, forderte der Ausschuß des Handelstages, ihm eine gleiche Stellung zuzuerkennen, doch wandte sich hiergegen das Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Die Angelegenheit führte zu einer längeren lebhaften Polemik.

Mitglieder des Handelstages sind zurzeit alle in Deutschland gesetzlich zur Vertretung von Industrie und Handel berufenen Körperschaften (Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und kaufmännische Korporationen) in der Zahl von 154, die Handelskammer von Luxemburg und 13 freie industrielle oder kaufmännische Vereinigungen.

Vorsitzender ist nach dem 1905 erfolgten Tode des langjährigen Präsidenten Frentzel zurzeit J. Kaempf; Generalsekretär ist Dr. Soetbeer.

2. Zentralverband deutscher Industrieller[1]).

Der weitaus bedeutendste und einflußreichste der deutschen Unternehmerverbände ist der „Zentralverband deutscher Industrieller". Er verdankt seine Entstehung der in der Mitte der 1870er Jahre hervorgetretenen Opposition gegen die damals herrschende Freihandelspolitik. Der Abg. v. Kardorff, der durch seine Schrift: „Gegen den Strom" zuerst offen die Forderung der Rückkehr zum Schutzzollsystem erhoben hatte, berief auf den 14. Dezember 1875 eine Versammlung nach Berlin, die sich der weiteren Agitation unterzog, und schon am 15. Februar 1876 wurde der genannte Verband endgültig begründet.

Er hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt nach den Statuten „die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes und Beförderung der nationalen Arbeit". Als wesentlichstes Mittel wird die Aufgabe bezeichnet, „die vereinzelt bestehenden industriellen und wirtschaftlichen Vereinigungen unter sich in Verbindung zu bringen und denselben zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zu dienen". „Zur Erreichung dieser Zwecke wird der Zentralverband seine Aufgabe auch vorzüglich darin sehen, den Wünschen und Anträgen seiner Mitglieder in bezug 1. auf die wirtschaftliche und sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches, bzw. der Einzelstaaten; 2. auf den Abschluß günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge; 3. auf die Vervollständigung der Verkehrsmittel, insonderheit der Eisenbahnen und Kanäle, auf die Besserung des Betriebes und die Vereinfachung und günstigere Gestaltung der Tarife; 4. auf die Regelung der Arbeiterverhältnisse; 5. auf das Erschließen neuer Bezugsquellen und Absatzwege; 6. auf die Unterstützung und Einführung für gut erkannter, neuer Erfindungen; 7. auf die Aufklärung der öffentlichen Meinung über die gemeinsamen Interessen der Erzeuger und Verbraucher; 8. auf die Gründung solcher Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, die materielle Lage der gesamten deutschen Industrie zu verbessern, nach Kräften gerecht zu werden.

[1]) Eine ausführliche Darstellung der Geschichte und der Verhandlungen des Verbandes gibt das große und als Quelle sehr wertvolle dreibändige Werk von H. A. Bueck: „Der Zentralverband deutscher Industrieller 1876—1901", in dem er aber alle Ereignisse bis 1906 behandelt. Einen kürzeren Auszug bietet die Schrift desselben Verfassers: „Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine 30jährige Arbeit von 1876—1906", Berlin, Guttentag. Wertvolles Tatsachenmaterial über die sozialpolitische Tätigkeit des Verbandes in gegnerischer Beleuchtung enthält die Broschüre von Schippel: „Der Zentralverband der Scharfmacher und die Sozialpolitik Deutschlands", Berlin, Buchhandlung des Vorwärts.

Dem Verbande können als unmittelbare Mitglieder beitreten Vereine, die wirtschaftliche, technische und kaufmännische Zwecke verfolgen, Handels- und Gewerbekammern und ähnliche Verbindungen, Berufsgenossenschaften, Erwerbsgesellschaften, Firmen und einzelne Personen (Industrielle und Freunde der Industrie). Sämtliche Mitglieder der dem Verbande angehörenden Vereine, Verbände usw., soweit sie nicht für sich als unmittelbare Mitglieder beigetreten sind, sind dessen mittelbare Mitglieder. Organe sind das Direktorium, der Ausschuß und die Delegiertenversammlung. Literarisches Organ ist die von Dr. Steinmann-Bucher herausgegebene „Deutsche Industriezeitung". Die Beiträge, nach denen sich das Stimmrecht bemißt, werden durch Selbsteinschätzung festgesetzt, dürfen aber nicht unter 30 M. betragen.

Die sozialpolitische Haltung des Verbandes ist im allgemeinen bezeichnet durch den Namen seines jetzt verstorbenen einflußreichsten Mitgliedes, des Freiherrn v. Stumm. Der verfolgte Grundgedanke ist eine gewisse patriarchalische Fürsorge für folgsame Arbeiter, aber entschiedene Ablehnung aller Selbständigkeitsbestrebungen und aller Eingriffe in das Herrschaftsverhältnis des Unternehmers. Immerhin kann man zwei Perioden unterscheiden, von denen die erste mehr das positive, die zweite mehr das negative Moment zutage treten läßt.

Schon in der ersten großen Versammlung nach seiner Gründung, am 22./23. Februar 1878 in Berlin, wurde über die von der Regierung vorgelegte Novelle zur Gewerbeordnung beraten. Der 2. Vorsitzende des Verbandes, Kommerzienrat Haßler in Augsburg als Referent, beanstandete freilich mehrere der gemachten Vorschläge, erklärte sich aber doch mit vielen anderen Erweiterungen des Arbeiterschutzes einverstanden, insbesondere mit tunlichster Beseitigung der Sonntagsarbeit, völligem Ausschlusse der Nachtarbeit für Frauen und den geforderten Beschränkungen der Kinderarbeit. Am Schlusse seines eingehenden Referates erhob er gegen viele Arbeitgeber den Vorwurf, daß sie es versäumten, sich ihrer Arbeiter menschlich anzunehmen, und daß sie nicht genügend Fühlung mit der Wissenschaft suchten, um ihre wirtschaftliche Ausbildung zu vertiefen. Unter lebhaftem Beifall der Versammlung forderte er in beiden Beziehungen Besserung. Das Ergebnis der Beratungen war die Forderung, die Gesetzvorlage einer Kommission von Sachverständigen zur Begutachtung zu überweisen.

Auch in der am 5./6. Oktober 1885 in Köln abgehaltenen Versammlung wurde das grundsätzliche Einverständnis mit Einschränkung der Sonntagsarbeit erklärt. In einer Denkschrift, die in der Versammlung am 19. März 1887 beschlossen war, erklärte der Verband, daß er im ganzen die in Deutschland bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeiter für ausreichend halte, aber in einzelnen Beziehungen Übelstände anerkenne, jedenfalls aber fordern müsse, daß die Industrie nicht fortwährend beunruhigt werde. Mehrfach wurde betont, daß man das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft achte.

Mit dem Regierungsantritte des Kaisers Wilhelm II. und der Amtsenthebung Bismarcks waren die Hindernisse einer Fortführung der Sozialreform beseitigt, und die Einbringung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 gab dem Verbande Veranlassung, zu den veränderten Verhältnissen Stellung zu nehmen. In seiner Sitzung am 21./22. Mai 1890 in Frankfurt a. M. wurde nicht allein die Vorlage, sondern überhaupt die Stellung zu der Arbeiterfrage eingehend erörtert.

Der Referent Bueck führte aus, der Zentralverband stehe durchaus nicht auf dem Standpunkte einer unbedingten Gegnerschaft gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung, aber der durch das allgemeine Wahlrecht verursachte Einfluß der Arbeiterklasse treibe alle politischen

Parteien zu einer ungesunden Rivalität auf diesem Gebiete. Sei auch gegen die Vorschläge über Sonntagsruhe, und über das Truckſystem, sowie über Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch gegen den Maximalarbeitstag von elf Stunden für Frauen grundsätzlich nichts einzuwenden, so bedeuteten die Vorschriften über die Arbeitsordnungen, über die Verpflichtung, vor deren Erlaß die Arbeiter zu hören und über die Arbeiterausschüsse einen völligen Bruch mit der bisherigen Auffassung. Die Arbeiter seien gar nicht imstande, ihre eignen Interessen richtig zu beurteilen, vielmehr allen Verhetzungen zugänglich wie Kinder. Die Arbeiterbewegung verfolge nicht mehr Besserung der materiellen Lage der Arbeiter, sondern den Zweck, die Intelligenz und das Kapital unter den Willen der Arbeitermassen zu beugen und den Arbeitgebern das Joch der Sozialdemokratie aufzuzwingen. Eine organisierte Interessenvertretung der Arbeiter sei durchaus abzulehnen; an eine Versöhnung mit den Arbeitern sei nicht zu denken. Die Vorlage sei von einem Geiste diktiert, der, milde ausgedrückt, nicht als ein der Industrie freundlicher angesehen werden könne; sie verkenne das nationale Verdienst der Arbeitgeber um dem Wohlstand des Landes und sein Recht, das Arbeitsverhältnis nach seinem Ermessen zu regeln.

Diese Ausführungen fanden fast ausnahmslos Zustimmung und wurden in den gefaßten Beschlüssen niedergelegt. Nur die Mitglieder Brauns und Frommel erklärten, daß sie gegen Arbeiterausschüsse und deren Anhörung nichts einzuwenden hätten, aber der Vorsitzende Geh. Finanzrat Jenke betonte nachdrücklich jede Anerkennung einer Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber sei ausgeschlossen; nach dem Eintritte in das Arbeitsverhältnis sei der erstere der Untergebene und seinen Anordnungen, sowie seiner Strafgewalt unterworfen. Die Arbeitsordnung sei der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers, und jedes Einmischungsrecht des Staates sei entschieden abzuweisen.

In derselben Versammlung wurde der Gedanke, den Organisationen der Arbeiter ebensolche der Arbeitgeber entgegenzusetzen und diese untereinander in nähere Fühlung zu bringen, angeregt, aber nicht weiter verfolgt.

Obgleich der Zentralverband in einer am 24. November 1890 in Berlin abgehaltenen Sitzung seine früheren Beschlüsse noch einmal eindringlich wiederholte und insbesondere gegen den Beschluß der Reichstagskommission, die von der Vorlage vorgeschlagene Verschärfung des § 153 GO. zu streichen, lebhaft protestierte, so hatte er doch keinen Erfolg, und auch die Regierung erklärte in der Sitzung am 4. Mai 1891, daß sie freilich an der Auffassung festhalte, daß der Zwang zur Einstellung der Arbeit und die öffentliche Aufreizung zum Vertragsbruche strenger bestraft werden müsse, daß sie aber an diesem Punkte das Gesetz nicht scheitern lassen wolle.

Diese Nachgiebigkeit der Regierung wurde ihr von dem Zentralverbande zum schweren Vorwurfe gemacht, und von jetzt ab beginnt die oben bezeichnete zweite Periode der Entwicklung[1]), in der diese nicht nur die „Kathedersozialisten" und die „sozialpolitisch tätigen Pastoren, die unter dem Deckmantel christlich-sozialer Bestrebungen, bewußt oder unbewußt, aber ganz entschieden der Sozialdemokratie die Wege ebnen und für sie arbeiten", sondern auch die Regierung zu bekämpfen hatte, „bei der Kräfte tätig waren, die von einem ungezügelten Drange getrieben wurden, die

[1]) Bueck a. a. O. S. 298 sagt: „Solchen Erwägungen entsprechend, mußte sich eine Änderung in der bisherigen Haltung des Zentralverbandes vollziehen. Es trat an ihn die Notwendigkeit heran, zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen den Kampf aufzunehmen gegen eine anscheinend von der Mehrheit des Reichstages verfolgte sozialpolitische Richtung, die er als unheilvoll für alle an der industriellen Gütererzeugung beteiligten Kräfte erachtete."

Arbeiter nach ihrer Art zu beglücken, denen aber die Kenntnis der praktischen Verhältnisse gänzlich fehlt, die vielmehr, von ihren sozialen Hirngespinsten getrieben, von der Meinung geleitet werden, den Arbeitern Wohltaten zu erweisen, indem sie den Arbeitgebern die möglichst größten Schwierigkeiten in den Weg legen". Man erklärte ausdrücklich, daß die sozialistische Strömung der höheren Schichten gefährlicher sei, als die Sozialdemokratie[1]).

Die Hauptfrage bildete bisher die Organisation der Arbeiter und die Rechtsfähigkeit ihrer Vereine. In der Sitzung vom 11. Juni 1892 hatte der Verband sie bekämpft, wobei der Referent Beumer bemerkte, daß gerade die Organisation der Arbeiter besonders geeignet sei, das gute Verhältnis zu den Arbeitgebern vollständig zu untergraben. In derselben Sitzung wurden die Arbeitsnachweise als das unveräußerliche Recht der Arbeitgeber in Anspruch genommen und gegen die von der Regierung begünstigte Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise ebenso protestiert, wie gegen das „ungeheuerliche Projekt" einer Arbeitslosenversicherung. Als die Reichstagskommission bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen hatte, den Berufsvereinen Rechtsfähigkeit zu gewähren, trat der Zentralverband am 3. Juni 1896 zu einer Sitzung zusammen, in der man entschieden hiergegen Stellung nahm. Ebenso wurde hier die von der Regierung eingerichtete Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande lebhafter Angriffe gemacht, die ihre Aufgabe wesentlich überschritten habe und eine andere Richtung einschlagen müsse, wobei der spätere Handelsminister Möller der Ansicht Ausdruck gab, daß „Streiks nur in äußerst seltenen Fällen eine wirklich erlaubte Operation seien". Die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896, die für das Bäckereigewerbe eine Mindestruhezeit vorschreibt, wurde von ihm lebhaft getadelt, und der Zentralverband schloß sich dieser Auffassung ausdrücklich an, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß eine ähnliche Bestimmung für das Handelsgewerbe unterbleibe.

In den Sitzungen vom 30. September 1896 und 25. Mai 1897 wurde zu dem von der Regierung vorgelegten Innungsgesetze Stellung genommen und dabei die Frage der gewerblichen Organisation überhaupt eingehend erörtert. Der Referent Bueck und der Vorsitzende bekämpften jede Organisation der Arbeiter und deshalb auch die Bildung von Gesellenausschüssen, weil durch sie die Sozialdemokratie gefördert werde. Ebenso sei aber auch die Zwangsorganisation der Unternehmer in Zwangsinnungen, Landwirtschafts- und Handelskammern und eine Ausdehnung des Bereiches der Berufsgenossenschaften und endlich die Schaffung von Arbeits- oder Arbeiterkammern abzulehnen. In diesem Sinne wurde beschlossen.

Wie der Zentralverband die preußische Vereinsgesetznovelle warm begrüßt hatte, so nahm er das lebhafteste Interesse an dem auf Grund der Kaiserreden von Bielefeld (17. Juni 1897) und Öynhausen (7. September 1898) eingebrachten Gesetzentwurfe zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, der sog. Zuchthausvorlage, mit der man sich in der Sitzung vom 17. November 1899 beschäftigte. Obgleich Kommerzienrat Krafft erklärte, daß große Kreise in Süddeutschland, besonders unter den Textilindustriellen, das Gesetz für unnötig erachteten, wurde doch die Vorlage als geeignete Grundlage der weiteren Verhandlung anerkannt, wobei

[1]) Bueck a. a. O. S. 341, 344, 408.

nur auf Antrag des schlesischen Textilindustriellen Kauffmann „einige Bestimmungen" (Zuchthausparagraph) für „zu weitgehend" erklärt wurden. Mehrfach wurde dabei geäußert, daß die nationalliberale Partei, die sich doch wesentlich auf die Großindustrie gestützt habe, jetzt unter dem Einflusse von Bassermann in das sozialistische Fahrwasser geraten sei, und daß man sich von ihr trennen müsse.

Das Verhältnis des Zentralverbandes zu der Regierung, der vorgeworfen wird, daß sie „den Wünschen und Forderungen der Sozialdemokratie und ihrer Helfer aus den bürgerlichen Parteien entgegenkomme" und „die Sozialdemokratie begünstige"[1]), gestaltete sich immer ungünstiger, insbesondere seitdem Graf Posadowsky erklärt hatte, daß er die Sozialdemokratie als eine Arbeiterpartei und als zur Vertretung der Arbeiterinteressen berechtigt anerkenne. Ja, sogar der Kaiser hatte in Breslau die Sozialdemokratie als „vorübergehende Erscheinung" bezeichnet. Ihren Ausdruck fand die Unzufriedenheit über diese Tatsachen insbesondere in den Sitzungen des Verbandes vom 28./29. April 1900 und 1./2. Oktober 1901, in denen man sich mit dem Entwurfe betr. Änderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte beschäftigte. Beanstandet wurde insbesondere der Verhandlungszwang als ein Eingriff in die Freiheit des Arbeitgebers. Auch gegen den Reichskanzler wurde der Vorwurf erhoben, daß er das „freundliche und entgegenkommende Verhalten gegen die Sozialdemokratie" billige. Selbst Freiherr v. Heyl, einer der größten Industriellen, erhielt, als er beantragt hatte, die Schutzgrenze für jugendliche Arbeiter von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen, in der Sitzung vom 17. März 1903 von dem Referenten Bueck den Tadel, daß sein Antrag „eine außerordentliche Kurzsichtigkeit und Unkenntnis der Verhältnisse oder ein sehr weitgehendes Bedürfnis, der Sozialdemokratie entgegenzukommen, verrate". Der gefaßte Beschluß erklärte die Verwirklichung des Antrages für einen „in hohem Maße schädigenden Eingriff in die Interessen der Industrie und der Arbeiterschaft". Gegen das Gesetz über Errichtung von Kaufmannsgerichten nahm der Verband in einer Eingabe vom 22. Juni 1904 Stellung als gegen „einen weiteren Schritt jener Gesetzgebung, welche die Interessen der Arbeitnehmer einseitig zuungunsten der Arbeitgeber fördert". Außerdem böten die Wahlen der Sozialdemokratie ein ergiebiges Feld ihrer Tätigkeit.

Das Eingreifen der preußischen Regierung in den im Januar 1905 ausgebrochenen Bergarbeiterausstand und die Vorlegung des bezüglichen Gesetzentwurfes erregten die höchste Unzufriedenheit des Zentralverbandes, insbesondere auch der von dem Handelsminister Möller gegen die Bergwerksbesitzer ausgesprochene Tadel wegen Ablehnung der Verhandlung mit den Arbeitern. In der Sitzung vom 5. Mai 1905 wurde von dem Referenten Bueck gegen die Regierung der Vorwurf erhoben, daß sie „die Sozialdemokratie vor der schwersten Niederlage gerettet habe, die diese überhaupt jemals erleiden konnte, jemals vielleicht erleiden werde". Der angenommene Beschluß schloß sich diesem Tadel an, wendete sich insbesondere gegen die Arbeiterausschüsse und den sanitären Maximalarbeitstag und betonte, als „unverrückbaren Standpunkt", daß „der Arbeitsvertrag innerhalb der gesetzlichen Grenzen den Gegenstand vollkommen privater Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bilden", und „daß

[1]) Bueck a. a. O. S. 490.

eine Differenz zwischen den beiden beteiligten Parteien unter sich zum Austrage gebracht werden muß".

In derselben Sitzung wurde ein Beschluß angenommen, in dem die Tarifverträge als „für die gedeihliche Fortentwicklung der deutschen Industrie durchaus schädlich" bezeichnet und eine im gegenteiligen Sinne ergangene Verfügung der bayrischen Regierung vom 2. März 1905 bedauert wird.

Die mehrfach im Reichstage angenommenen Anträge, die eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich 10 Stunden entweder für alle Arbeiter oder wenigstens für weibliche forderten, gaben dem Z.-V. Veranlassung, seinen abweichenden Standpunkt zum Ausdrucke zu bringen. Schon am 10. Januar 1903 hatte das Direktorium in einer Eingabe an den Reichskanzler dringend gebeten, „eine einheitliche, nicht internationale weitere gesetzliche Regelung der Arbeitsfragen, insbesondere Änderungen des § 137 G.-O. im Interesse der Erhaltung der deutschen Industrie nicht in Angriff zu nehmen". Aber die Ansichten über diese Frage waren unter den Mitgliedern geteilt. Der Verein süddeutscher Baumwollindustrieller hatte am 7. Mai 1904 in einem Rundschreiben an seine Mitglieder freilich ein Bedürfnis nach weiterer Beschränkung der Arbeitszeit bestritten, aber doch erklärt, daß eine solche bei der parlamentarischen Lage unabwendbar sein werde und unter diesen Umständen die einfache Vorschrift eines allgemeinen Zehnstundentages gegenüber den von der Reichsregierung ins Auge gefaßten komplizierten Einzelbestimmungen empfohlen. Die Delegiertenversammlung vom 5. Mai 1905 hatte die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen in der Textilindustrie für „eine ernste Bedrohung ihrer nationalen Wettbewerbsfähigkeit" erklärt. Trotzdem hatten die Augsburger Textilindustriellen vom 1. Januar 1906 ab den Zehnstundentag für alle Arbeiter eingeführt. Die große Aufregung, die hierdurch hervorgerufen war, veranlaßte das Direktorium, eine Ausschußsitzung einzuberufen, die am 3. November 1905 in Berlin abgehalten wurde. Das Vorgehen der Augsburger Textilindustriellen wurde nachdrücklich getadelt, und deren Vertreter gab einen Fehler insofern zu, als vor Fassung des Beschlusses nicht mit dem Zentralverbande Fühlung genommen sei. Aber in der Sache vertrat er den Standpunkt, daß ein anderer Schritt gegenüber dem Drucke der Arbeiterorganisationen und der öffentlichen Meinung nicht möglich gewesen sei und sprach den Wunsch aus, der Z.-V. möge sich unter entsprechenden Kautelen, insbesondere einer ausreichenden Übergangszeit für die gesetzliche Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit erklären. Auch andere Redner, insbesondere der Geh. Finanzrat Jenke wiesen darauf hin, daß der Zehnstundentag in der Textilindustrie unabwendbar sei und daß deshalb der Z.-V. besser tue, seine Auffassung in dieser Frage einer Revision zu unterziehen, als einen aussichtslosen Kampf zu führen. Aber schließlich wurde doch mit allen gegen 2 Stimmen eine Resolution angenommen, die sich mit Entschiedenheit gegen jede weitere Verkürzung der zulässigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen durch Gesetz aussprach und forderte, daß dem Arbeitgeber mit Rücksicht auf Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit, auf die wechselnde Geschäftslage und die Eigenart des Betriebes die freie Entschließung gewahrt werde, die Arbeitszeit und die Löhne festzustellen.

In der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1906 beschäftigte man sich mit den Beziehungen zwischen den Rohstoff- und Halbzeugindustrien

und den verarbeitenden Industrien. Es wurde auf den Gegensatz hingewiesen, der wiederholt in dieser Richtung, insbesondere gegenüber anderen Verbänden hervorgetreten sei, doch wurde ein Beschluß nicht gefaßt.

Die Ausschußsitzung vom 17. November 1906 beschäftigte sich mit dem Antrage Bassermann bezüglich § 63 HGB. und den Bestrebungen der Privatangestellten. Man beschloß, gegen den ersteren die „schwersten Bedenken zu erheben". Hinsichtlich der letzteren wurde erklärt, daß man der Verbesserung der Stellung der technischen Privatangestellten nicht widerstrebe, daß aber das Vorhandensein erheblicher Mißstände entschieden bestritten werden müsse, und daß die schematische Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten „überaus bedenklich, zum Teil auch geradezu unvereinbar mit Lebensinteressen der Industrie sei.

Eine besondere Bedeutung hatte die am 28. Oktober 1907 abgehaltene Ausschuß- und Delegiertenversammlung dadurch, daß inzwischen ein Wechsel im Reichsamte des Innern stattgefunden hatte, und es sich darum handelte, wie das Verhältnis des Zentralverbandes zu der Regierung sich nach dieser Veränderung gestalten würde. Der Generalsekretär Bueck brachte auch diesen Gesichtspunkt und die Hoffnung zum Ausdruck, daß in sozialpolitischen Dingen eine „ruhigere, besonnere und mehr objektive Haltung" Platz greifen würde. Die Parteien des Reichstages hätten bisher geglaubt, durch die Betätigung eines weit vorgeschrittenen Sozialismus Terrain in den Massen gewinnen zu können. Diese Haltung des Parlaments habe die Industrie mit ernster Sorge erfüllt, zumal Graf Posadowski geneigt gewesen sei, selbst verhältnismäßig weitgehenden, mit den Interessen der Industrie unvereinbaren Bestrebungen wohlwollende Förderung zu erweisen. Deshalb halte das Direktorium es für die Pflicht des Verbandes, seine Sozialpolitik vor aller Welt offen darzulegen. Über die Grundrichtung dieser Politik gab der Geh. Kommerzienrat Kirdorf in seiner Rede beim Festmahl Auskunft, indem er betonte, daß die deutsche Industrie nur durch Zucht und Ordnung groß geworden sei, und daß man deshalb trotz aller Angriffe an dem Herrenstandpunkte festhalten müsse. Dies gab dem preußischen Handelsminister Delbrück Anlaß zu einer programmatischen Erklärung. Die Brücke zwischen Regierung und Zentralverband sei freilich nicht abgebrochen, aber stark erschüttert gewesen. Man habe sich jetzt wieder zusammengefunden, aber wenn Kirdorf mit Recht beklagt habe, daß die gesamten bürgerlichen Parteien häufig in dem Kampfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern für die ersteren Stellung nähmen, so läge das an dem auch von Kirdorf ausgesprochenen Worte, daß die Industriellen „Herren im Hause" bleiben wollten. Dieses Wort habe ihm in der öffentlichen Meinung mehr geschadet, als manche bittere Tat es habe tun können.

Auch die sachlichen Verhandlungen entsprachen dieser Grundanschauung. Hinsichtlich der Krankenversicherung erklärte man sich bereit, die Hälfte der Beiträge zu übernehmen, wenn dagegen den Arbeitgebern auch die Hälfte der Vertreter eingeräumt und der Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit einem öffentlichen Beamten übertragen werde. Dagegen sei jede Einschränkung der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften abzulehnen und deshalb allen Bestrebungen auf Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsarten entgegenzutreten. Die Zwangsversicherung der Privatangestellten, erklärte man sich bereit, zu fördern, falls sie sich in angemessenen Grenzen halte, nur die geringer besoldeten Angestellten umfasse und den einzelnen Betrieben die Schaffung von Sonder-

versicherungen gestattet werde. Die Beibehaltung der Konkurrenzklausel wurde für erforderlich erklärt. Jede gesetzgeberische Tätigkeit, die eine Unterdrückung der Hausindustrie herbeiführen würde, und jede übermäßige, die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte gefährdende Belastung der deutschen Industrie durch Beschränkungen, die über das unbedingt notwendige Maß hinausgingen, sei zu bekämpfen. Gegen die Bestrebungen, in Betrieben mit unvermeidlicher Nachtarbeit die achtstündige Arbeitsschicht einzuführen, sei Front zu machen; ebenso sei die beabsichtigte Herabsetzung der Höchstarbeitszeit für Arbeiterinnen als ein „wirtschaftlich gefährliches Vorgehen" anzusehen. Die Bestrebungen, hinsichtlich der Sonntagsarbeit die bisher zugelassenen Ausnahmen weiter einzuschränken, müßten als das Gemeinwohl schädigend zurückgewiesen werden. Alle auf die Förderung von Tarifverträgen in der Industrie durch die Gesetzgebung oder die Verwaltung gerichteten Bestrebungen seien zu bekämpfen. Es heißt dann weiter in der angenommenen Resolution:

„Den vorstehenden Erklärungen gemäß ist der Z.-V. bereit, eine gesunde, kräftige, vorurteilslose, vernünftige Sozialpolitik und die Abstellung sozialpolitischer Mißstände aufrichtig und opferwillig zu unterstützen. Unbeschadet dessen erachtet er sich in Wahrung der ihm anvertrauten Interessen der deutschen Industrie für verpflichtet, gegen die in den Verhandlungen des neuen Reichstages verfolgten, sehr weit gesteckten sozialpolitischen Ziele entschieden Einspruch zu erheben. Der Z.-V. hegt das Vertrauen zu den verbündeten Regierungen, daß sie allen Bestrebungen, die autoritative Stellung des Unternehmers und Arbeitgebers in seinem Betriebe anzutasten, entschieden entgegentreten werden. Der Z.-V. hat niemals irgendwo Stellung gegen das jetzt bestehende Koalitionsrecht der Arbeiter genommen, erachtet aber, daß die mehrfach im Reichstage gestellten, die Erweiterung dieses Rechtes und dessen Ausdehnung auf weitere Klassen von Arbeitern, Angestellten und Beamten bezweckenden Anträge mit den Interessen des Staates und des Gemeinwohles unvereinbar sind. Endlich erachtet es der Z.-V. für unbedingt erforderlich, daß die verbündeten Regierungen tunlichst bald und energisch besorgt sind, durch gesetzliche Maßnahmen die Freiheit der Arbeit wirkungsvoller, als es bisher geschehen ist, zu schützen und damit die der Sozialdemokratie und ihren Gewerkschaften noch nicht verfallenen Arbeiter von der Schreckensherrschaft dieser Partei und ihrer Organisationen zu befreien."

In der Delegiertenversammlung vom 13. März 1908 wurde Stellung genommen zu den Regierungsvorlagen bezüglich der Arbeitskammern und der Novelle zur Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Arbeitskammern wurde erklärt, daß diese den beabsichtigten Zweck einer Förderung des wirtschaftlichen Friedens nicht erfüllen, vielmehr zum Gegenteil, nämlich der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen würden, da die Mehrzahl der Gewählten unter dem bedingungslosen Einflusse solcher gewerkschaftlichen Organisationen stehen würden, die unter dem Deckmantel, das Wohl der Arbeiter zu fördern, politische Machtstellung anstreben. Der angenommene Beschluß fährt dann fort:

„Der Z.-V. muß aber auch die als maßgebend für die im Reichstage gestellten und zum Beschluß erhobenen Anträge und für die Ausarbeitung und Einbringung des Gesetzentwurfes anzusehende Berufung auf den kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 als unzeitgemäß und daher als unzutreffend bezeichnen, da in den 18 inzwischen verlaufenen Jahren die Arbeiterverhältnisse fast überall und in den wesentlichsten Beziehungen eine durchaus andere, mit dem Inhalte und den Absichten des Erlasses nicht mehr übereinstimmende Gestaltung angenommen haben."

In dem die G.-O.-Novelle betreffenden Beschlusse wurde 1. gegen die zu weitgehenden Vorschriften hinsichtlich der Konkurrenzklausel der Angestellten, 2. die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf weibliche Arbeiter bis zu 18 Jahren, 3. die gesetzliche Einführung des zehn-

stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen, 4. die Strafschärfungen gegen die Industriellen, welche die Arbeiterschutzbestimmungen verletzt haben, 5. die weitgehenden Vollmachten für Polizei- und Verwaltungsbehörden „ernster Einspruch erhoben".

Der Zentralverband hat die obenerwähnten, mehrfach gegebenen Anregungen zur Schaffung einer einheitlichen Organisation der deutschen Arbeitgeber weiterverfolgt, doch ist darüber das Nähere an anderer Stelle[1]) mitzuteilen.

Der Verband zählte am 1. Juli 1906 181 körperschaftliche und 538 Einzelmitglieder, darunter 52 industrielle Vereine, 24 Handelskammern und 7 Berufsgenossenschaften[2]).

Derzeitiger Vorsitzender ist der Hüttenbesitzer Vopelius in Sulzbach bei Saarbrücken. Geschäftsführer ist A. Bueck in Berlin.

3. Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands[3]).

Während die wissenschaftliche Seite der Chemie schon seit Mitte der 1860er Jahre in der „Deutschen chemischen Gesellschaft" gepflegt wurde, machte sich bald das Bedürfnis geltend, auch für ihre wirtschaftlichen Interessen eine Vertretung zu schaffen. Der 1876 gegründete Zentralverband deutscher Industrieller erschien hierfür wegen seines ausgesprochen schutzzöllnerischen Charakters nicht geeignet, da man in handelspolitischen Fragen sich auf den Boden voller Neutralität stellen wollte. So wurde in einer am 25. November 1877 in Frankfurt von 80 Vertretern chemischer Fabriken abgehaltenen Versammlung der in der Überschrift bezeichnete Verein begründet.

Er hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen chemischen Industrie" durch die Vereinsversammlungen, Bildung von Lokalvereinen, Ausschüssen, Preisaufgaben und Unterstützung von Erfindungen, sowie Herausgabe einer Zeitschrift. Ordentliche Mitglieder können werden alle der chemischen Industrie zugehörigen Betriebsunternehmungen und die in ihnen in leitender Stellung tätigen Personen. Der Jahresbeitrag stuft sich ab von 25 bis 1000 M. nach der Jahreslohnsumme. Daneben kann die Generalversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, Zuschläge beschließen. Um kleineren Fabriken die Teilnahme zu ermöglichen, ist der korporative Anschluß von Vereinen gestattet. Um den Spezialinteressen der einzelnen Gruppen gerecht zu werden, gibt es 16 Fachgruppen. Organ des Vereins, der einen besonderen Geschäftsführer besitzt, ist die in seinem Eigentum stehende Zeitschrift: „Die chemische Industrie".

Der Verein hat sich in erster Linie mit wirtschaftlichen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes, des Eisenbahnwesens, der Tarifangelegenheit, der Handels- und Zollpolitik und des Gewerberechts, insbesondere dem Konzessionswesen, beschäftigt, hat aber auch sozialpolitische Aufgaben, z. B. der Verbesserung der Versicherungsgesetzgebung seine Aufmerksamkeit zugewandt. Zu der 1885 begründeten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie steht er in sehr nahen Beziehungen, ebenso zu der schon genannten deutschen chemischen Gesellschaft. Dagegen ist sein Verhältnis zu dem Zentralverbande deutscher Industrieller unfreundlich. Er war ihm 1882 bei-

[1]) Vgl. S. 37.

[2]) Neuere Ziffern habe ich nicht erhalten können, ebensowenig Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter oder die gezahlten Jahreslohnsummen.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

getreten, fand aber, daß seine Interessen gegenüber denen der Montan- und Textilindustrie vernachlässigt wurden und erklärte, nachdem ein von ihm gestellter Antrag, bei widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen Neutralität zu beobachten, mit großer Mehrheit abgelehnt war, 1889 seinen Austritt. Dagegen ist auf seine Anregung die Bildung des „Bundes der Industriellen" zurückzuführen, dem er nahe steht. Beide beabsichtigten, mit dem Zentralverbande zur gemeinsamen Vertretung wirtschaftlicher Interessen, als gesetzliche Organisation der deutschen Industrie, einen „Industrierat" zu bilden, doch lehnte der Zentralverband die Mitwirkung ab, da er den Verein nicht als gleichberechtigt anerkennen wollte. Der letztere hat denn auch 1897 die „Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen" ins Leben gerufen, an der sich die meisten Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen mit Ausnahme des Zentralverbandes, beteiligten. Auch an der Gründung des „Deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums" war der Verein beteiligt, und ebenso hat er die Anregung gegeben, den Monopolbestrebungen und die Industrien unbillig belastenden Versicherungsbedingungen der zu einem Kartell zusammengeschlossenen Feuerversicherungsgesellschaften entgegenzutreten. Nachdem der 1891 gegründete „Feuerversicherungsverband deutscher Fabriken", der einen eignen Geschäftsbetrieb bezweckte, nach kurzer Zeit sich wieder hatte auflösen müssen, wurde er durch einen bloßen „Feuerversicherungs-Schutzverband" ersetzt. Endlich hat der Verein den „Verein für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung" ins Leben gerufen. Er ist Mitglied des deutschen Handelstages und war im preußischen Volkswirtschaftsrate vertreten.

Hinsichtlich der Arbeiterfrage hat der Verein entsprechend dem Standpunkte seines ersten langjährigen Vorsitzenden, Fritz Kalle, stets ein weitgehendes Verständnis für soziale Gerechtigkeit bewiesen. An den Verhandlungen zur Schaffung eines allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes[1]) war er durch seinen Vorsitzenden Holtz beteiligt, der aber nicht allein die Vorherrschaft des „Zentralverbandes d. J." sondern auch die von ihm vertretene sozialpolitische Richtung bekämpfte. In der Generalversammlung vom 23. September 1904 wurde dann die Frage eingehend erörtert.

Der Referent Brauer führte aus, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sei in der chemischen Industrie bisher durchaus befriedigend gewesen dank dem weitgehenden Entgegenkommen, das die letzteren stets den berechtigten Wünschen der ersteren bewiesen und dem Verständnis, das sie in bezug auf die Aufgaben des Unternehmertums wie in allen sozialpolitischen Fragen stets bekundet hätten. Das Bewußtsein einen starken Verband hinter sich zu haben, könne leicht dazu verleiten, auch berechtigte Forderungen der Arbeiter zurückzuweisen und diese dadurch der Sozialdemokratie in die Arme zu treiben. Nun könne man allerdings eine Verpflichtung des Vereins aus Rücksicht auf die Solidarität der Arbeitgeberinteressen nicht bestreiten, aber auch dann sei die Bildung eines ganz Deutschland umfassenden Fachverbandes der chemischen Arbeitgeber nicht zu empfehlen, sondern die Bildung lokaler Streikabwehrverbände, die eine größere Bewegungsfreiheit besäßen und die sich dann dem „Verein d. A.-G.-V." anschließen könnten. Jedenfalls würden die Arbeitgeberverbände eine segensreiche Wirksamkeit nur dann entfalten können, wenn sie ihre Aufgabe nicht lediglich darin erblickten, sich gegenseitig im Kampfe zu stärken und jedem Versuch der Arbeiter zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen einen unbeugsamen Widerstand entgegensetzten, sondern wenn sie von dem Geiste der Versöhnlichkeit beherrscht würden und ein richtiges Verständnis hätten für die Rechts- und Wirtschaftsanschauungen ihrer Zeit und bereit wären, den in der menschlichen Natur be-

[1]) Vgl. S. 165 ff.

gründeten Wünschen auf immer weitere Besserung der wirtschaftlichen Lage nach Möglichkeit entgegenzukommen. In diesem Sinne müßten die Vertreter der chemischen Industrie in den Arbeitgeberverbänden wirken.

Eine diesen Ausführungen entsprechende Resolution wurde, nachdem ein Antrag Vorster, den Lokalvereinen die Wahl zwischen der „Hauptstelle d. A.G.-V." und dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" zu lassen, abgelehnt war, fast einstimmig angenommen. Auch über den Anspruch der Angestellten auf die von ihnen gemachten Erfindungen hat der Verein in seiner Hauptversammlung vom 21. September 1906 verhandelt, doch hat man, obgleich ein solcher Anspruch grundsätzlich anerkannt wurde, einen bestimmten Beschluß nicht gefaßt. Der Verein zählte am 1. April 1908 290 ordentliche und 133 außerordentliche Mitglieder. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist nicht ermittelt, doch umfaßt nach Angaben des Vorstandes der Verein, da ihm freilich wenig Betriebe, nämlich unter 8278 nur 285, aber alle größeren angehören, etwa $^2/_3$ aller in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter, die nach der Statistik der Berufsgenossenschaft im Jahre 1907 207 704 mit 230 223 733 M. Löhnen betrugen.

4. Bund der Industriellen[1]).

Die Gründung des Bundes, der seinen Sitz in Berlin hat, erfolgte am 27. November 1895.

Er bezweckt nach seinen Statuten „die Wahrung der gemeinsamen Interessen der deutschen Industrie, sowie ein Zusammenwirken in allen die deutsche Industrie betreffenden Fragen". Ordentliche Mitglieder können sein: 1. Personen, die in selbständiger Stellung einem industriellen Betriebe in Deutschland angehören oder angehört haben, selbständige Ingenieure und Chemiker; 2. alle in Deutschland bestehenden industriellen Betriebe; 3. industrielle Vereine oder Verbände. Der Jahresbeitrag beläuft sich nach der Anzahl der Beamten und Arbeiter auf 5 bis 150 M.; der Mindestbeitrag ist so niedrig bemessen, um auch dem Kleinbetriebe die Beteiligung zu ermöglichen. Organ des Bundes ist die Zeitschrift „Hand in Hand", die am 1. April 1899 an Stelle der früheren „Mitteilungen" trat und seit 1. April 1904 den Titel: „Deutsche Industrie" angenommen hat.

Die Veranlassung zur Gründung lag in dem Bestreben, dem kurz vorher ins Leben gerufenen „Bunde der Landwirte" eine geschlossene Organisation der Industrie entgegenzustellen und dadurch das Übergewicht des agrarischen Einflusses bei der Regierung und im Reichstage zu bekämpfen. Der seit 1876 bestehende „Zentralverband deutscher Industrieller" schien dazu nicht geeignet, da er eine einseitig hochschutzzöllnerische Richtung verfolgte und überwiegend die Großindustrie, insbesondere die Bergwerke und die übrige Rohstoffproduktion, also die sog. schweren Industrien in sich vereinigte. Demgegenüber will der Bund der Industriellen die Interessen der mittleren und kleineren Betriebe und insbesondere der leichten und Fertigindustrie zur Geltung bringen, ohne zu deren Streite zwischen Schutzzoll und Freihandel grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Der Bund hat seine Haupttätigkeit entfaltet in der Richtung einer Interessenvertretung der deutschen Gesamtindustrie. Er hat deshalb besondere Ausschüsse eingesetzt zur Vorbereitung neuer Handelsverträge[2]),

[1]) Das Material ist den Jahresberichten des Bundes und den Mitteilungen des Generalsekretärs, Herrn Dr. Wendlandt in Berlin, entnommen.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der auf Anregung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie gegründeten „Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen".

für Errichtung einer Reichshandelsstelle und einer gewerblich-technischen Reichsbehörde, für Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, für gewerblichen Rechtsschutz, für Verkehrswege und für Reorganisation der Handelskammern.

Er hat ein „industrielles Schiedsgericht" und eine Rechtsauskunftsstelle für seine Mitglieder geschaffen. Er hat lebhaft die Abwehr der „amerikanischen Gefahr" betrieben und ist dem „Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein" beigetreten. Er hat sich an dem internationalen Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz und an dem deutschen Bankiertage beteiligt und ist Mitglied des Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Um dem Monopol des Kartells der Feuerversicherungsgesellschaften entgegenzutreten, hat er am 11. Juni 1901 einen „Deutschen Versicherungs-Schutzverband" ins Leben gerufen, dem 160000 Mitglieder beigetreten sind und der sich anfangs auf Feuerversicherung beschränkte, aber später seine Tätigkeit auf alle Versicherungszweige ausgedehnt und deshalb den Namen: „Deutscher Versicherungs-Schutzverband" angenommen hat. Eine Verstaatlichung des Versicherungswesens, insbesondere der Feuerversicherung, ebenso wie der Kohlenbergwerke, findet in dem Bunde lebhafte Unterstützung. Der Bund ist energisch dafür eingetreten, für die Industrie in ähnlicher Weise, wie es für die Landwirtschaft durch den deutschen Landwirtschaftsrat geschehen ist, eine staatliche Gesamtvertretung in einem deutschen Industrierate zu schaffen[1]). In einer Eingabe an den Reichskanzler hat der Bund das Recht des deutschen Handelstages bestritten, als Vertretung der Industrie anerkannt zu werden. Bei Beratung des Zolltarifs ist er energisch gegen den Doppeltarif und die Besteuerung notwendiger Lebensmittel eingetreten. Ebenso hat auf seine Veranlassung am 14. Januar 1906 in Berlin eine große „Delegiertenversammlung deutscher Vereine für Industrie, Handel und Gewerbe" stattgefunden, um zu den Steuerplänen der Reichsregierung Stellung zu nehmen und gegen das Prinzip der einseitigen Belastung einzelner Industriezweige und des Verkehrs zu protestieren. Sonstige Gegenstände der Verhandlungen waren das Verdingungswesen, die Einrichtung eines Handelsmuseums, die Kartelle, der Markenschutz und die Abgrenzung von Industrie und Handwerk.

Betrafen die bisher angeführten Punkte das wirtschaftliche Gebiet, so hat der Bund sich mehrfach auch mit sozialpolitischen Fragen beschäftigt. In dieser Beziehung bestehen in ihm zwei entgegengesetzte Richtungen, von denen die sozialreformerische durch den Fabrikanten Weigert, die andere durch den Fabrikbesitzer Kunath-Leipzig, den Generalsekretär Dr. Wendlandt und Dr. Martens, den Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona vertreten wird. Beide gerieten insbesondere bei Beratung der Frage der Arbeitsnachweise und der Zuchthausvorlage in den Sitzungen vom 10. Oktober 1898 und 16. Oktober 1899 in lebhaften Gegensatz, doch blieb die Richtung von Weigert in der Minderheit. Demgemäß hat der Bund auch gegen die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen, sowie gegen die Schaffung von Kaufmannsgerichten und von Arbeiterkammern Stellung genommen und ist dem Reichsverbande zur Bekämpfung der Sozialdemokratie beigetreten. Andrerseits hat man an dem Frankfurter Wohnungskongreß teilgenommen und sich zu der Gartenstadtbewegung freundlich gestellt, auch nach einem Referate des

[1]) Vgl. unten S. 38.

Professors Francke sich für Schaffung eines Reichsarbeitsamtes ausgesprochen, wie denn auch mehrfach betont wurde, daß die Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage grundsätzlich zu billigen seien; ebenso tadelte man den Zentralverband deshalb, weil er dem sozialpolitischen Fortschritt keine Rechnung trage. Zu dem Z.-V. steht der Bund auch insofern im Gegensatze, als er den Abschluß von Tarifverträgen in geeigneten Industrien sowie das Verhandeln mit den Beamten der Arbeiter von Organisation zu Organisation nicht grundsätzlich ablehnt.

In der Generalversammlung vom 27. November 1905 beschloß man, die obligatorische Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine unter der Bedingung zu empfehlen, daß ihnen keine Ausnahmestellung gegen andere Vereine eingeräumt werde und daß deshalb außer ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit der Schutz der Minderheit und in Streikfällen Repressionsmaßregeln gewährleistet werden.

Die Privatbeamtenbewegung und insbesondere die Versicherungsfrage wurde in der Sitzung vom 15. Oktober 1906 eingehend behandelt, wobei sich zwei Richtungen gegenüberstanden, von denen die eine durch den Referenten Dr. Stresemann vertreten war und für die staatliche Versicherung eintrat mit der Begründung, daß man den Anschein vermeiden müsse, als ob Industrie und Großkapital antisozial sei, während der Korreferent Dr. Flechtner, unterstützt durch Bueck, der als Gast anwesend war, meinte, daß Deutschland auf der Bahn der Sozialpolitik jetzt einstweilen nicht weitergehen könne. Der mit 16 gegen 6 Stimmen angenommene Beschluß erklärte grundsätzlich die Versicherung für eine „durch die Verhältnisse gebotene Maßnahme“ [1]) und beauftragte den Vorstand, eine Generalversammlung einzuberufen, sobald eine bezügliche Gesetzvorlage dem Reichstage zugehen werde.

Der Bund hat nach Veranstaltung der Heimarbeiterausstellung sich mit deren Ergebnissen beschäftigt und der „einseitigen und tendenziösen Beleuchtung“ derselben entgegenzuwirken gesucht. Er hat ferner bei seinen Mitgliedern eine Umfrage über die Erfahrungen mit der Gewerbeinspektion veranstaltet. Die erstatteten Berichte behaupten übereinstimmend, daß der Gewerbeinspektor sich entgegen den Bestimmungen des Gesetzes im allgemeinen mehr als Anwalt des Arbeiters als des Unternehmers fühlte. Der Bund hat deshalb öffentlich auf diesen Übelstand hingewiesen und paritätische Behandlung gefordert.

Der Bund ist von Anfang an Träger des Planes einer allgemeinen Organisation der Arbeitgeber und der Schaffung einer Streikversicherung gewesen, hat aber diese Bestrebungen nicht selbst verfolgt, da er Gewicht darauf legt, seinen Charakter als wirtschaftlicher Verein zu wahren, sondern er ist bestrebt gewesen, hierfür besondere Arbeitgeberverbände zu schaffen, doch hat er mit dem „Verein deutscher Arbeitgeber-Verbände“ das Abkommen getroffen, daß dieser den Schutz derjenigen Mitglieder des Bundes, die keinem Arbeitgeberverbande angehören, in Streikfällen übernimmt.

Das Verhältnis des Bundes zum Zentralverbande ist dauernd gegensätzlich geblieben und die Stellung des letzteren, insbesondere seine dikta-

[1]) Der in der ursprünglich beantragten Fassung enthaltene Ausdruck: „Forderung der sozialen Gerechtigkeit“ wurde auf Wunsch aus der Versammlung in der angegebenen Weise geändert.

torischen Neigungen, sind häufig bei den Verhandlungen Gegenstand scharfer Kritik gewesen, doch ist jetzt, wie unten[1]) näher mitgeteilt ist, eine „Interessengemeinschaft" zustande gekommen.

Der Bund umfaßte Ende 1905 51 Verbände und 2027 Einzelmitglieder. Die Gesamtzahl aller unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder betrug etwa 14000. Am 1. Mai 1908 war die Zahl der Verbände auf 80, die der Einzelmitglieder auf 5600 gestiegen; die Gesamtmitgliederzahl betrug rund 30000.

5. Verband sächsischer Industriellen[2]).

Der Verband wurde am 21. Februar 1902 durch Verschmelzung der Bezirksvereine Dresden—Bautzen und Leipzig—Zwickau—Chemnitz begründet und hat seinen Sitz in Dresden.

Er bezweckt nach seinen Statuten, „die sächsischen Industriellen zu einer wirksamen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenzuschließen und in allen die sächsische Industrie betreffenden Fragen ein einheitliches Vorgehen derselben herbeizuführen". Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen sowohl industrielle Vereine, wie Einzelunternehmer und leitende Personen. Der Beitrag beträgt nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter 10 bis 150 M.

Die Haupttätigkeit hat sich bisher darauf gerichtet, das Übergewicht des agrarischen Einflusses in Sachsen zu bekämpfen und die Interessen der Industrie zur Geltung zu bringen, insbesondere hinsichtlich der Handelsverträge, der Zollgesetzgebung, der Kanalfrage usw. Der Verband hat auch das politische Gebiet betreten, indem er bestrebt ist, das industrielle Element im Landtage zu stärken und eine Neueinteilung der Wahlkreise herbeizuführen, um das Übergewicht der Agrarier zu beseitigen. Er hat sich zu diesem Zwecke an den Landtagswahlen beteiligt und erreicht, daß 25 seiner Mitglieder gewählt wurden. Das Organ des Verbandes ist die „Sächsische Industrie". Außerdem veröffentlicht er Schriften über einzelne wirtschaftliche Fragen.

Mit dem Verhältnisse zu den Arbeitern hat sich der Verband erst seit dem Streik in Krimmitschau beschäftigt, bei dem er zugunsten der Arbeitgeber eintrat, er hat aber in seinen Kundgebungen mehrfach betont, daß er das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht antasten wolle, sondern sich darauf beschränke, deren Organisation eine solche der Arbeitgeber entgegenzustellen. Ebenso ist auf seine Anregung im V. d. A.-G.-V. ausdrücklich festgestellt, daß die von dessen Vorsitzendem Menck betriebene und in der „Arbeitgeberzeitung" unterstützte Agitation für Abänderung des Reichstagswahlrechts lediglich die Privatansicht einzelner darstelle. Endlich ist der Verband für Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten mit Beitragspflicht der Arbeitgeber eingetreten. Gegen den Gedanken der Gründung eines Bundes gewerblicher Arbeitgeber hat er sich ablehnend verhalten. Der Verband ist dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" beigetreten, dessen Gründung in erster Linie auf seine Anregung und diejenige des Gesamtverbandes der Metallindustriellen zurückzuführen ist. Trotzdem beschränkt er auch jetzt sich darauf, bei Ausbruch eines Streiks, den er als unberechtigt

[1]) Vgl. S. 38.

[2]) Das Material verdanke ich dem Syndikus des Verbandes, Herrn Dr. G. Stresemann in Dresden.

ansieht, die Listen der streikenden Arbeiter an den „V. d. A.-G.-V." einzusenden und in dem Vereinsorgan den Streik bekannt zu geben, worauf in der Regel die Verbandsmitglieder Arbeiter aus den betreffenden Betrieben nicht einstellen. Aber ein Zwang wird in dieser Richtung nicht ausgeübt; ebenso fehlt es an Vorschriften über Aussperrungen. Die auf Streiks bezüglichen Einrichtungen sind vielmehr einer von dem Verbande formell getrennten Streikentschädigungsgesellschaft[1]) übertragen, der von dessen 4200 Mitgliedern am 1. Mai 1908 1100 beigetreten waren. Von diesen 4200 Mitgliedern, die etwa 70 Prozent aller sächsischen Industrieller bilden und zusammen etwa 400000 Arbeiter beschäftigen, gehören 700 zugleich dem Verbande sächsischer Textilindustriellen an, der eine eigne Streikentschädigung besitzt[2]). Diese Textilindustriellen dürfen nach einer zwischen beiden Verbänden getroffenen Übereinkunft in die erstere Gesellschaft nicht aufgenommen werden.

6. Bayrischer Industriellenverband[3]).

Der am 31. Mai 1902 gegründete Verband hat seinen Sitz in München.

Er bezweckt, „die bayrischen Industriellen zu einer wirksamen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenzuschließen und in allen die bayrische Industrie betreffenden Fragen ein einheitliches Vorgehen der Interessenten herbeizuführen". Die ordentliche Mitgliedschaft steht offen jedem in Bayern bestehenden industriellen Unternehmen und allen industriellen Vereinen. Der Beitrag beläuft sich nach der Anzahl der beschäftigten Personen auf 10 bis 500 M. Die Mitglieder haben für je 50 Angestellte eine Stimme. Verbandsorgan ist die „Wochenschrift für die Bayrische Industrie".

Der Verband hat sich bisher überwiegend mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, insbesondere mit der Handels- und Verkehrspolitik. Er hat eine eigne Exportstelle eingerichtet und hat mehrfach bei Gründung von Kartellen und Verkaufsvereinigungen mitgewirkt. Über die in Bayern erfolgte Gründung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel, das bayrische Wasser- und Fischereigesetz, die Reichsgesetze über das Scheckwesen und die Sicherung der Bauforderungen, den Eigentumsvorbehalt an Maschinen, über Verbesserungen des Post- und Telegraphenwesens, den Wagenmangel auf den Eisenbahnen hat er sich in Denkschriften und Eingaben geäußert. Er hat mehrfach das Ausstellungswesen und die Gründung einer Handelshochschule für Bayern behandelt.

Was die Arbeiter- und Lohnfrage betrifft, so steht der Verband auf dem Standpunkt, daß eine wirksame Organisation der Arbeitgeber auf diesem Gebiete nicht innerhalb eines wirtschaftlichen Verbandes, sondern nur in Branchen-Verbänden, welche sich ausschließlich mit Arbeiterfragen beschäftigen, durchgeführt werden kann. Aus diesem Grunde überläßt er die Behandlung der Arbeitgeberfragen im allgemeinen den in Bayern bestehenden Branchen-Verbänden, hält es aber für wünschenswert, daß diese A.G.-V. ihm als Mitglied angehören. Nur in denjenigen Fällen, in welchen ein gemeinsames Vorgehen aller Arbeitgeber Bayerns oder einzelnr bayrischer Bezirke notwendig ist (z. B. Gesamtstreik an einzelnen Orten Bayerns, sozialpolitische Gesetzgebung in Bayern und mehrere Branchen umfassende Streikbewegungen), wird der Verband dafür sorgen, daß ein entsprechender Kontakt zwischen den einzelnen bayrischen A.-G.-V. hergestellt und ein gemeinsames Vorgehen ermöglicht wird.

[1]) Vgl. S. 190. [2]) Vgl. S. 202.

[3]) Das Material verdanke ich dem Syndikus des Verbandes, Herrn Dr. Kuhlo in München.

Der Verband hält eine möglichst umfangreiche Organisation der bayrischen Industrie in deren Interesse für notwendig und behält sich daher vor, die erforderlichen Schritte zu tun, um überall da in Bayern, wo A.G.-V. noch nicht bestehen, die Gründung solcher anzuregen und in die Wege zu leiten.

Nur wenn Mitglieder des Verbandes, welche keinem A.G.-V. angehören und deren Anschluß an solche auch aus örtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder zweckmäßig ist, in Differenzen mit ihren Arbeitern geraten, übernimmt es der Verband, auf Wunsch Schritte zur Unterstützung solcher Industrieller einzuleiten, wenn es ihm im gegebenen Falle angebracht erscheint.

Der eigne sozialpolitische Standpunkt wird in dem Geschäftsberichte für 1906/07 dahin ausgesprochen, daß ein dauernder Friede nur denkbar sei, wenn sich zwei mächtige Organisationen, die Verbände der Arbeiter und der Arbeitgeber gegenüberständen. Der Verband lehne den Vorwurf ab, daß die Industrie und deren Vertreter jedem sozialpolitischen Fortschritt ablehnend gegenüberständen, aber dem sozialpolitischen Übereifer des Reichstages müsse im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie entgegengetreten werden. Der Verband hat sich energisch gegen Aufhebung oder Einschränkung der Konkurrenzklausel erklärt. Er ist mit Erfolg für die Gründung von Arbeitgeberverbänden tätig gewesen und hat die Schaffung einer Streikentschädigungsgesellschaft ins Auge gefaßt.

Der Verband hat eine kostenlose Stellenvermittlung für seine Mitglieder eingerichtet. Er ist dem „Zentralverbande deutscher Industrieller" und dem „Handelsvertragsverein" angeschlossen. Mit dem „Bunde der Industriellen" hat er ein freundschaftliches Abkommen getroffen.

Dem Verbande waren am 1. April 1908 14 Vereine mit 3000 Mitgliedern sowie 700 Einzelmitglieder angeschlossen. Von den Mitgliedern wurden 170000 Arbeiter beschäftigt.

7. Verband ostdeutscher Industrieller[1]).

Die Anregung zu der Gründung des Verbandes, die am 10. Dezember 1898 erfolgte, ging aus von dem Oberpräsidenten v. Goßler und verfolgte den Zweck, den deutschen Osten industriell zu entwickeln. Der Verband, der die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern umfaßt, hat seinen Sitz in Danzig.

Er bezweckt nach seinen Statuten „die Förderung der vaterländischen Industrie in den östlichen Provinzen Preußens" und will diesen Zweck erreichen durch 1. Erhebungen hinsichtlich der Produktion und des Absatzes, sowie der industriellen Arbeiten; 2. Nutzbarmachung dieser Ergebnisse; 3. Vertretung der Interessen der Industrie und der Mitglieder gegenüber Behörden und Privaten; 4. Auskunftserteilung an die Mitglieder; 5. Unterhaltung einer Bücherei; 6. sonstige Maßnahmen. Mitglieder sind sowohl Einzelpersonen, wie Vereine und öffentliche Korporationen, insbesondere Stadtgemeinden. Der Beitrag beläuft sich auf 25 bis 100 M. Verbandsorgan ist jetzt an Stelle der früheren „Mitteilungen" die Halbmonatsschrift „Ostdeutsche Industrie".

Der Verband beabsichtigt ein gutes Verhältnis zu Handel und Landwirtschaft. Er ist ein wirtschaftlicher Verein und hat sich bisher überwiegend mit wirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigt, insbesondere Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Eisenbahntarifen, Schiffahrtsabgaben,

[1]) Das Material verdanke ich dem Syndikus des Verbandes, Herrn Dr. John in Danzig.

Submissionswesen, Nachweis guter Bezugsquellen, Feuerversicherung, gewerblichem Rechtsschutz, Kartellwesen, Zolltarif und Handelsverträgen. Mit Arbeiterfragen hat er sich nur ausnahmsweise beschäftigt, z. B. mit Ausbildung der Fabriklehrlinge, Prämiierung und Ehrung langbeschäftigter Arbeiter, Abänderung der Krankenversicherung und des Gesetzes über die Gewerbegerichte, Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Wohnungsfragen und allerlei Wohlfahrtseinrichtungen. Der Verband hat Ende 1904 mit der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" einen Kartellvertrag abgeschlossen aber „weniger, um in Streikfällen eine Unterstützung zu finden, als aus idealen Beweggründen, d. h. um sich mit der deutschen Arbeitgeberschaft gegenüber anmaßenden Forderungen der Arbeiter, insbesondere der Sozialdemokraten solidarisch zu erklären. Besondere Einrichtungen zur Verhütung von Ausständen besitzt er nicht. Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1908 374 mit 43000 beschäftigten Arbeitern.

8. Verein der Industriellen Pommerns[1]).

Der Verein ist am 18. April 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Stettin.

Er bezeichnet als Zweck „die Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der nationalwirtschaftlichen Aufgaben". Er will ihn erreichen durch Eingaben an die Behörden, Erörterung wirtschaftlicher Fragen, Auskunfterteilung an die Mitglieder und auf jedem anderen ihm geeignet erscheinenden Wege. Die ordentliche Mitgliedschaft steht offen Firmen, die ihren Sitz in Pommern und den benachbarten Gebieten haben. Die Beiträge belaufen sich nach Maßgabe der Lohnsumme auf jährlich 20 bis 3000 M. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Verein hat sich bisher überwiegend mit rein wirtschaftlichen Fragen beschäftigt, insbesondere dem Personen- und Güterverkehr, Handelsverträgen, Zollpolitik, Schiffahrtsabgaben, Besteuerung der Aktiengesellschaften u. dgl., doch ist auch mehrfach das sozialpolitische Gebiet betreten. So wurde beschlossen, gegen die Verkürzung der Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Personen in den Ziegeleien und gegen Einführung von Handelsinspektoren, dagegen für Zulassung russisch-polnischer Arbeiter in den Sommermonaten und für erleichterte Lösung des Arbeitsverhältnisses einzutreten. Die Eingabe des deutschen Technikerverbandes wegen Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hat der Verein unterstützt. Was den prinzipiellen Standpunkt des Vereins betrifft, so wurde bei Konstituierung desselben von dem damaligen Generalsekretär Ditges in einem Vortrage das lebhafte Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Regierung gegenüber der immer mehr um sich greifenden, von Hochschullehrern, Geheimräten und Geistlichen genährten angeblich sozialpolitischen, in Wahrheit industriefeindlichen Richtung zuweilen die nötige Festigkeit vermissen lasse und daß man dem Unternehmer nicht dilettantischen Schrullen zuliebe sein Hausrecht verkümmern dürfe[2]).

Da der Verein die Ziele eines Arbeitgeberverbandes nicht verfolgen will, die Bildung eines solchen aber erwünscht erschien, so tauchte der

[1]) Das Material verdanke ich dem Generalsekretär des Vereins, Herrn Dr. Flechtner in Stettin.

[2]) Herr Dr. Flechtner schreibt mir, daß in diesen Auslassungen nur die persönliche Ansicht des damaligen Generalsekretärs zu sehen sei.

Plan auf, ihn zu schaffen, und zwar für ganz Pommern. Aber man kam zu der Ansicht, daß ein gemischter A.G.-V. für einen so großen Bezirk nicht zu empfehlen sei, und so beschränkte man sich einstweilen darauf, den Gedanken in fachlich oder örtlich beschränkter Form zur Durchführung zu bringen, indem man zwei Sonderorganisationen ins Leben rief.

Die erste ist die am 20. Februar 1906 gegründete „Vereinigung der Eisenindustriellen Stettins". Sie will eingreifen bei Fragen, die für die Gesamtheit der Eisenindustriellen Stettins von prinzipieller Bedeutung sind.

Als solche werden bezeichnet: 1. Verkürzung der Arbeitszeit; 2. Beibehaltung der Akkordarbeit; 3. Bekämpfung des Systems der Tarifverträge; 4. Regelung des Arbeitsnachweises; 5. Durchführung möglichst gleichmäßiger Arbeitsbedingungen; 6. Gründung von Pensionskassen für Beamte; 7. Überweisung von Arbeitskräften an vom Ausstand betroffene oder gesperrte Betriebe; 8. vorübergehende Einführung verkürzter Arbeitszeit zur Unterstützung vom Ausstande betroffener Betriebe; 9. teilweise oder vollständige Aussperrung der Arbeiter aller Betriebe.

Die Maßregeln unter 8 und 9 können nicht durch Mehrheitsbeschluß getroffen werden, dagegen verpflichten sich die Mitglieder, ausständige Arbeiter nicht zu beschäftigen.

Ähnliche Zwecke verfolgt die am 14. Juni 1906 gegründete, nicht auf bestimmte Industrien beschränkte „Ortsgruppe Stettin" des genannten Vereins.

Sie will eingreifen bei Fragen, die für die Gesamtheit der ihr angeschlossenen Industrien prinzipielle Bedeutung haben. Als solche werden bezeichnet die vorstehend unter 1, 2, 8 und 9 aufgeführten Punkte, sowie „alle das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffenden Fragen".

Auch hier sind bei den Punkten 8 und 9 Mehrheitsbeschlüsse ausgeschlossen, dagegen ist den Mitgliedern die Beschäftigung Streikender verboten.

Beide Organisationen haben einen gemeinsamen Arbeitsnachweis eingerichtet. Da die auf dem rechten Oderufer belegenen Firmen für sich eine besondere Filiale verlangten und diese Forderung abgelehnt wurde, so gründeten sie am 13. Dezember 1906 eine besondere „Ortsgruppe Rechtsoder".

Die drei Ortsgruppen haben nicht allein mit dem Hauptverbande eine Vereinbarung über die gegenseitigen Beziehungen getroffen, sondern auch untereinander einen Kartellvertrag abgeschlossen, der die Mitglieder verpflichtet, bei Streiks oder Aussperrungen, die in einer Gruppe erfolgen, die streikenden oder ausgesperrten Arbeiter in den anderen Gruppen nicht zu beschäftigen. Auch werden gemeinsame Sitzungen abgehalten. Über die Fragen der Tarifverträge und des Verhandelns mit den Arbeiterorganisationen sowie die Stellung zur Maifeier ist bisher eine völlige Übereinstimmung noch nicht erzielt. Alle drei Ortsgruppen sind dem V. d. A.-G.-V. angeschlossen.

In demselben Verhältnisse zum Hauptverbande wie die Ortsgruppen, steht auch die von ihm am 6. Januar 1908 ins Leben gerufene „Pommersche Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen".

Dem Hauptverbande waren am 1. Januar 1908 165 Mitglieder mit etwa 25000 Arbeitern angeschlossen.

Am 31. Dezember 1907 zählte die „Vereinigung der Eisenindustriellen

Stettins" 12 Mitglieder mit 11638 Arbeitern und 13031140 M. Lohnsummen, die „Ortsgruppe Stettin" 20 Mitglieder mit 4579 Arbeitern und 5530268 M. Lohnsummen und die „Ortsgruppe Rechtsoder" 25 Mitglieder mit 1923 Arbeitern und 1830686 M. Lohnsummen.

9. Zentralisationsversuche[1]).

Der Gedanke, eine Zentralorganisation der deutschen Industrie zu schaffen zu dem Zwecke, deren Interessen einheitlich wahrzunehmen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der beteiligten Kreise möglichst auszugleichen, um durch ein geschlossenes Auftreten nach außen ein stärkeres Gewicht in die Wagschale zu werfen, als es die einzelnen Gruppen vermögen, liegt so nahe, daß es unverständlich wäre, wenn man nicht schon längst versucht hätte, ihn zur Ausführung zu bringen. Es gab dafür zwei Wege, nämlich die gesetzliche Zwangsorganisation und der freiwillige Zusammenschluß der bestehenden Vereinigungen.

Eine Zwangsorganisation, wie sie für das Handwerk und die Landwirtschaft in den Handwerker- und Landwirtschaftskammern geschaffen ist, besteht für die Industrie nur insoweit, als die Handelskammern neben den Interessen des Handels auch die der Industrie wahrnehmen sollen. Aber nicht allein fallen diese beiderseitigen Interessen keineswegs stets zusammen, wie sich aus den Verhandlungen des deutschen Handelstages[2]) ergibt, sondern vor allem können die Interessen der Industrie nicht durch örtlich abgegrenzte Vertretungen, sondern nur durch Organisationen wahrgenommen werden, die sich über möglichst große Gebiete erstrecken. Es haben sich deshalb in neuester Zeit mehrfach die Handelskammern, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, von denen zurzeit 14 bestehen.

Dem Zwecke einer Zwangsorganisation der Industrie sollten nach der ursprünglichen Absicht des Fürsten Bismarck die Berufsgenossenschaften dienen, aber er selbst hat diesen Plan später fallen gelassen, und so sind sie auf das Einzelgebiet der Unfallversicherung beschränkt geblieben[3]).

Gleich nach der Gründung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" tauchte in seinen Kreisen der Plan auf, eine offizielle Vertretung der Industrie zu schaffen. Mitte Januar 1878 wurde von ihm gemeinsam mit dem „Deutschen Handelstage" eine Kommission eingesetzt, die den am 22. Februar 1878 in Berlin abgehaltenen Kongreß deutscher Industrieller zusammenberief. Der dort gefaßte Beschluß, einen „Volkswirtschaftlichen Senat" oder „Handels- und Industrierat" ins Leben zu rufen, fand bei dem Fürsten Bismarck Beifall, obgleich er auf den Mangel eines genügenden Unterbaues in provinziellen Organisationen hinwies. Sein Plan der Schaffung eines deutschen Volkswirtschaftsrates scheiterte teils daran, daß eben dieser Unterbau in Form von Vertretungen des Handels, der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft fehlte, teils an dem Widerstande des Reichstages, gegen das „volkswirtschaftliche Nebenparlament kaiserlicher Observanz". So wurde der Plan nur insofern

[1]) Das Material habe ich zum großen Teile dem unten erwähnten Referate des Herrn Generalsekretärs Dr. Wendlandt in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen vom 15. Oktober 1906 entnommen.

[2]) Vgl. S. 17. [3]) Vgl. oben S. 11.

verwirklicht, als am 17. November 1880 der preußische Volkswirtschaftsrat geschaffen wurde, der aber zu irgendwelcher Bedeutung nicht gelangt ist.

Auch der Versuch, die Aufgabe dadurch für Preußen zu lösen, daß für jeden Regierungsbezirk Gewerbevereine geschaffen werden sollten, der durch die Verordnung vom 24. Juli 1884 unternommen wurde, scheiterte daran, daß die Provinziallandtage, denen dieselbe zur Begutachtung überwiesen wurde, sich überwiegend ablehnend äußerten.

Kaum größeren Erfolg haben bisher die Bestrebungen einer freiwilligen Organisation aufzuweisen. Der „Zentralverband", der, wie oben[1]) mitgeteilt, den Anspruch erhob, selbst eine Gesamtorganisation der deutschen Industrie zu sein, versuchte freilich durch die 1882 eingesetzte „Eisenacher Kommission" ein Programm zur Ausführung zu bringen, das auf dem Gedanken einer Zusammenfassung offizieller Vertretungen von Handel und Gewerbe mit freien wirtschaftlichen Vereinigungen und Organen der Landwirtschaft beruhte und daneben gesonderte Sektionen für Handel, Industrie und Handwerk forderte, so daß den freien Vereinigungen dadurch amtliche Anerkennung zuteil werden sollte. Aber über bloße Beratungen ist diese Kommission nicht hinausgekommen. Auch der „Bund der Industriellen" versuchte sich gleich nach seiner Gründung an der Lösung der Aufgabe, indem er 1898 dem „Zentralverbande" und dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" den Vorschlag machte, mit ihm gemeinschaftlich einen „Deutschen Industrierat" ins Leben zu rufen. Der Versuch scheiterte, wie oben[2]) erwähnt, an dem Gegensatze dieser beiden Vereinigungen.

In neuester Zeit sind Pläne aufgetaucht, die ein weit hinausliegendes Ziel verfolgen, nämlich durch die Gesetzgebung die bestehenden Fachvereine der Industrie in Zwangsorganisationen umzuwandeln, und aus ihnen einen Industrierat zu bilden, der alsdann in Gemeinschaft mit dem „Deutschen Landwirtschaftsrate", dem Handelstage und dem Handelskammertage, vielleicht auch mit einem künftigen Arbeiterkammertage einen deutschen Volkswirtschaftsrat begründen könnte.

Hat sich der Gedanke einer einheitlichen Organisation im engeren Sinne bisher als nicht durchführbar erwiesen, so ist es immerhin gelungen, den Anfang zu einer bloßen Kartellverbindung zu schaffen. In der Generalversammlung des „Bundes der Industriellen" am 27. November 1905 wurde der Vorschlag angenommen, mit der „Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen" in Verhandlung über ein gemeinsames Vorgehen zu treten. Die Verhandlungen führten zu einer Verständigung, und nachdem diese erreicht war, wurde auch der „Zentralverband deutscher Industrieller" zur Beteiligung aufgefordert. Das Ergebnis war der am 12. Januar 1906 erfolgte Abschluß einer „Interessengemeinschaft". Dieselbe läßt den beteiligten Organisationen volle Selbständigkeit und bezweckt nur, über wichtige Angelegenheiten eine gemeinsame Beratung herbeizuführen. Soweit einstimmige Beschlüsse gefaßt werden, tritt eine gemeinsame Aktion ein; andernfalls bleibt es den einzelnen Vereinen überlassen, ihre Auffassung selbständig zu verfolgen.

Bei den bisherigen Verhandlungen ist nicht immer solche Einstimmigkeit erzielt, immerhin sind gemeinsame Kundgebungen erfolgt durch Ein-

[1]) Vgl. S. 19ff. [2]) Vgl. S. 28.

gaben betreffend das Zoll-Provisorium mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Frage der Hilfskassen, des Unterstützungswohnsitzes, der Arbeitszeit der Arbeiter in den Betrieben der Eisenbahnverwaltung und der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung. Endlich ist eine „ständige Ausstellungskommission der deutschen Industrie" begründet, die am 1. Januar 1907 ihre Tätigkeit begonnen hat.

Die Generalversammlung des „Bundes der Industriellen" am 15. Oktober 1906 in Berlin hatte den Zweck, diese Aufgabe weiter zu verfolgen. Es waren deshalb Einladungen an eine große Anzahl industrieller Vereinigungen ergangen, auf Grund deren außer 10 Fachvereinen folgende Organisationen Vertreter gesandt hatten:

1. Zentralverband deutscher Industrieller, 2. Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, 3. Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, 4. Deutscher Handelstag, 5. Verband sächs. Industrieller, 6. Bayrischer Industriellerverband, 7. Verband süddeutscher Industrieller, 8. Verein der Industriellen Pommerns, 9. Verband ostdeutscher Industrieller, 10. Verein deutscher Arbeitgeberverbände, 11. Gesellschaft für soziale Reform, 12. Deutscher Versicherungsschutzverband, 13. Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, 14. Bund der technisch-industriellen Beamten, 15. Düsseldorfer Vereins-Versicherungsbank.

Der Referent Dr. Wendlandt lehnte die Zwangsorganisation ab, wünschte aber die Schaffung eines „Deutschen Industrietages" zur gemeinsamen Vertretung der industriellen Interessen. Generalsekretär Bueck als Vertreter des „Zentralverbandes" stimmte ihm hinsichtlich des ersten Punktes bei, lehnte dagegen die Schaffung einer Gesamtvertretung der deutschen Industrie mit der Begründung ab, daß eine solche Gesamtorganisation schon durch den Zentralverband geboten sei. Deshalb könne nur in Frage kommen, daß bei ganz besonders wichtigen Veranlassungen die jetzt schon bestehende Interessengemeinschaft, der vielleicht auch noch andere Verbände beitreten könnten, die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen zu einem Kongresse zusammenberufe. Die Vertreter der übrigen Verbände beteiligten sich nicht an der Debatte. Die schließlich einstimmig angenommene Resolution lautet: „Die Generalversammlung begrüßt den Gedanken der Einführung eines „Deutschen Industrietages" als ein Mittel, der Gesamtheit der Industrie eine zentrale Vertretung zu schaffen, um die dringend notwendige Einigung aller Industriekreise zu vollziehen". Der Bundesvorstand wurde beauftragt, wegen Durchführung des Planes mit den in der Interessengemeinschaft verbündeten Organisationen in Verbindung zu treten.

Daß bei der grundsätzlich verschiedenen Auffassung der in der Interessengemeinschaft vertretenen Organisationen Reibungen entstehen würden, war von vornherein zu erwarten. Sie sind denn auch in der Tat eingetreten und haben zu lebhaften Kämpfen geführt. Schon seit dem Frühjahr 1906 hatte der „Bund der Industriellen" sich für den Plan erwärmt, zur Förderung des deutschen Exports eine „Außenhandelsstelle" zu schaffen. Die beiden anderen Organisationen hatten den Gedanken unterstützt, aber als man an die Regierung mit dem Wunsche herantrat, von Reichs wegen einen Zuschuß zu den Kosten zu geben, war geantwortet, daß das nur dann möglich sei, wenn alle maßgebenden wirtschaftlichen Vereine hinter dem Plane ständen. Um eine solche Unterstützung zu erzielen, waren an diese Vereine, insbesondere den deutschen Handelstag und die größeren Handelskammern Einladungen zu einer Versammlung ergangen, die am 2. Mai 1908 in Berlin stattfand. Aber obgleich in einer Sitzung der

Interessengemeinschaft am 30. April 1908 beschlossen war, in der vorgeschlagenen Richtung vorzugehen und die Bildung eines Ausschusses zu beantragen, nahm in der Versammlung vom 2. Mai 1908 nach einem Referate des Dr. Wendlandt der Generalsekretär Bueck das Wort zu einer Entgegnung, in der er nicht allein den ganzen Plan als völlig aussichtslos darstellte, sondern unter überaus scharfen Angriffen gegen Dr. Wendlandt das Unternehmen lediglich auf den Ehrgeiz des „Bundes der Industriellen" zurückführte. Obgleich nach der Erklärung des letzteren, daß seine Mitglieder den Saal verlassen würden, wenn der Zentralverband das Auftreten von Bueck billigte, der letztere seine persönlichen Beleidigungen formell zurücknahm, so war doch natürlich dadurch der geschaffene Riß nicht zu heilen. Der Plan einer Außenhandelsstelle mußte als gescheitert gelten, und in der Tat wurde beschlossen, mit seiner weiteren Verfolgung so lange zu warten, bis der deutsche Handelstag sich dafür entschieden haben werde, ihn zu unterstützen.

Unmittelbar nach dieser Versammlung trat der Vorstand des „Bundes der Industriellen" zu einer Beratung zusammen und erklärte in einem an den Vorstand der Interessengemeinschaft gerichteten Schreiben unter Bezugnahme auf das Vorgehen von Bueck seinen Austritt.

In einer außerordentlichen Generalversammlung des Bundes, die am 30. Mai 1908 in Eisenach stattfand, wurde dieser Schritt gebilligt und beschlossen, nunmehr einen festen Zusammenschluß der auf wirtschaftlicher Grundlage errichteten Landesverbände herbeizuführen, um im Verein mit ihnen die gemeinsamen Interessen der verarbeitenden Industrien Deutschlands zu vertreten. Bei den Verhandlungen wurde erklärt, die Gegensätze ließen sich nicht mehr verschleiern und seien jetzt so schroff, daß sie gar nicht schroffer gedacht werden könnten.

An demselben Tage veranstaltete der Zentralverband eine Versammlung in Chemnitz. Der Generaldirektor der Kruppschen Werke, Landrat a. D. Rötger, suchte in einem ausführlichen Referate die gegen den Zentralverband erhobenen Vorwürfe zu widerlegen, daß er eine einseitige Vertretung der Rohstoffindustrien sei und eine übertriebene Hochschutzzollpolitik verfolge, insbesondere aber, wie es von dem nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann behauptet war, „sich jeden sozialpolitischen Fortschritt abringen lasse". Bueck sei allerdings eine schroffe Natur, aber bei seinen unvergleichlichen Verdiensten um die deutsche Industrie müsse man das in Kauf nehmen. Übrigens bedeuteten die von ihm öffentlich abgegebenen Erklärungen, die Industrie müsse ihre Stellung zur nationalliberalen Partei revidieren und ihr die bisher gewährten Hilfsmittel entziehen nur seine persönliche Auffassung, für die der Z.-V. nicht verantwortlich sei. Von einzelnen Rednern wurde das Vorgehen Buecks getadelt, von anderen aber gegen Dr. Stresemann scharfe Angriffe erhoben und behauptet, die nationalliberale Reichstagsfraktion habe mehrfach eine unfreundliche Haltung gegen die Industrie eingenommen. Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Der Zentralverband der Industriellen und die Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen haben nach dem Ausscheiden des Bundes der Industriellen die Interessengemeinschaft fortgesetzt. Mitte Mai 1908 ist ihr auch der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" beigetreten.

b) Bund der Landwirte[1]).

In der Landwirtschaft hat man das Bedürfnis einer Vertretung der wirtschaftlichen Interessen durch berufliche Organisation wesentlich später empfunden als in der Industrie. Die schon seit längerer Zeit bestehenden landwirtschaftlichen Vereine beschäftigten sich ausschließlich mit technischen Angelegenheiten. Das erklärt sich auch nicht allein aus der schwereren Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung, sondern in erster Linie daraus, daß diejenige Anregung, die stets in erster Linie die Bildung wirtschaftlicher Verbände beeinflußt hat, nämlich die Stellung zu der Frage des Zollschutzes, solange sich nicht geltend machen konnte, wie Deutschland ein Land war, das mehr Getreide ein- als ausführte. Dies galt für die östlichen Provinzen Preußens noch zu einer Zeit, als bereits in Süddeutschland eine Stimmung für Getreidezölle sich geltend machte. Selbst der im Februar 1876 in Berlin gegründete „Verein der Steuer- und Wirtschaftsreformer", der im übrigen eine wesentlich konservativ-agrarische Richtung verfolgte und Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach dem Werte, Reform des Aktiengesetzes, Verstaatlichung der Eisenbahnen, Revision der Gewerbeordnung, der Gesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz sowie Regelung der Kontraktbruchfrage forderte, in dem aber die ostpreußischen Großgrundbesitzer das Übergewicht hatten, stand hinsichtlich der Zollpolitik auf freihändlerischem Standpunkte und wünschte insbesondere die Aufhebung des Eisenzolles.

Aber die schutzzöllnerische Richtung, die sich zunächst auf die Industrie bezog, erlangte in der Regierung und im Parlamente bald das ausgesprochene Übergewicht. Delbrück wurde am 26. April 1876 entlassen. Fürst Bismarck bekannte sich in seinem Schreiben an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 (Dezemberbrief) zu einer systematischen Schutzzollpolitik, obgleich mit stark finanzpolitischer Begründung. Der aus den Attentatswahlen hervorgegangene Reichstag hatte eine schutzzöllnerische Mehrheit. Es bildete sich aus 204 Abgeordneten die „Wirtschaftliche Vereinigung", und am 12. Juli 1879 wurde mit 217 gegen 117 Stimmen der neue Zolltarif, der auch mäßige Getreidezölle enthielt (sog. statistische Gebühr), angenommen. Die letzteren wurden dann 1885 auf das Dreifache erhöht.

Jetzt begann auch der Gedanke einer landwirtschaftlichen Interessenorganisation Boden zu fassen. Nicht allein in Süddeutschland und Rheinland-Westfalen entstanden Bauernvereine, sondern am 31. März 1885 wurde von Knauer-Gröbers der „Deutsche Bauernbund" gegründet, dessen Vorsitz später v. Ploetz übernahm und der nach seinem Programm beabsichtigte, „überall Hand in Hand mit dem Großgrundbesitze und den anderen konservativen Volksklassen zu gehen, solange dadurch die Interessen des Bauernstandes gesichert sind".

Aber solange die Regierung selbst ausgesprochene agrarische Politik verfolgte, war doch das Bedürfnis für solche Bestrebungen gering, und so hat es der „Deutsche Bauernbund" niemals zu größerer Bedeutung gebracht. Erst als am 20. März 1890 Fürst Bismarck zurücktrat und

[1]) Das Material verdanke ich dem Bundesvorstande. Die Darstellung beruht insbesondere auf den beiden vom Bunde veröffentlichten und in seinem Verlage erschienenen Denkschriften: „Zehn Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes", Berlin 1903, und „Fünf Jahre der Sammlung und Festigung" 1903—1908, Berlin 1908.

durch v. Caprivi ersetzt wurde, der sich darauf berief, ein Mann „ohne Ar und Halm" zu sein, veränderte sich die Sachlage, und der Kampf um die Handelsverträge bildete den Anstoß, die Organisation der agrarischen Interessen im großen Stile zu unternehmen.

Am 10. Dezember 1891 wurde der österreichische Handelsvertrag, der eine Herabsetzung der deutschen Getreidezölle brachte, im Reichstage mit 243 gegen 48 Stimmen angenommen.

Am 14. Dezember 1891 veröffentlichte Graf Limburg-Stirum in der Kreuzzeitung einen Artikel, in dem er zum energischen Kampfe gegen die Handelsverträge aufrief. Die gegen ihn eingeleitete Maßregelung, die mit Dienstentlassung und Entziehung seines Ruhegehaltes endete, konnte die oppositionelle Stimmung nur verstärken. Am 21. Dezember 1892 erließ der schlesische Generalpächter Ruprecht-Ransern einen Aufruf zur Gründung eines landwirtschaftlichen Bundes, und am 28. Januar 1893 folgte eine gleiche Aufforderung seitens des Freiherrn v. Wangenheim im Namen einer Anzahl pommerscher Landwirte. Am 5. Februar 1893 tagte in Berlin eine von beiden gemeinsam einberufene Versammlung, die von 120 Personen aus allen Teilen Deutschlands besucht war, und nachdem man in weiteren Konferenzen die nötigen Vorarbeiten beschafft hatte, konnte am 18. Februar 1893 in der berühmten „Tivoliversammlung" in Berlin der „Bund der Landwirte" endgültig begründet werden.

Da man nicht Zeit gehabt hatte, Satzungen auszuarbeiten, so wurden diejenigen des Deutschen Bauernbundes einstweilen übernommen. Zugleich beschloß man folgende Leitsätze[1]):

„Die deutsche Landwirtschaft ist das erste und bedeutendste Gewerbe, die festeste Stütze des deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Dieselbe zu schützen und zu kräftigen, ist unsere erste und ernsteste Aufgabe, weil durch das Blühen und Gedeihen der Landwirtschaft die Wohlfahrt aller anderen Berufszweige gesichert ist.

Wir fordern daher: 1. genügenden Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe; 2. deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben und eine entsprechende Regelung unserer Verhältnisse zu Amerika; 3. Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung; 4. Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern; 5. Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Produkte und Erzeugnisse; 6. gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern; 7. anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter; 8. Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung; 9. schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern; 10. Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechts, auch der Verschuldungsformen des Grundbesitzes, und der Heimstättengesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser als bisher genügt wird; 11. möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Am 17. Juni 1893 beschloß die Generalversammlung des „Deutschen Bauernbundes" die Auflösung und überwies das vorhandene Vermögen in Höhe von 40000 M. dem Bunde der Landwirte.

In der ersten Generalversammlung am 17. Februar 1894 wurden dann die Satzungen festgestellt, aus denen[2]) folgendes hervorzuheben ist.

---

[1]) In der Ausschußsitzung vom 3./4. Dezember 1894 sind sie durch eine neue, wesentlich ausführlichere Fassung ersetzt, die aber inhaltlich mit der früheren übereinstimmt.

[2]) Nach der heute maßgebenden Fassung.

Der Bund der Landwirte umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches und hat seinen Sitz in Berlin. Er kann Zweigvereine nicht haben.

Der Zweck des Bundes ist: alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.

Dieser Zweck soll erreicht werden: 1. durch Besprechungen und Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen; 2. durch Einwirkung auf die Wahlen, damit unabhängige Männer in die Parlamente gewählt werden, welche bereit sind, auch die Interessen der Landwirtschaft gerechterweise energisch wahrzunehmen und zu diesem Zwecke sofort nach ihrem Eintritt in eine gesetzgebende Körperschaft einer wirtschaftlichen Vereinigung beizutreten; 3. durch angemessene Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in der Öffentlichkeit, besonders in der Presse.

Mitglied des Bundes kann jeder Landwirt und jeder Freund der Landwirtschaft sein, insofern er: 1. deutscher Reichsangehöriger ist, einem der christlichen Bekenntnisse angehört und großjährig ist; 2. sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet; 3. die Satzungen anerkennt; 4. den Bundesbeitrag zahlt.

Der satzungsgemäße Beitrag, der aber freiwillig erhöht werden kann, wird nach der Grundsteuer berechnet und beträgt für Preußen $4^1/_2$% der Grundsteuer oder 15 Pf. für den Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche. Landwirtschaftliche Beamte und Nichtlandwirte zahlen mindestens 3 M. jährlich.

Organe des Bundes sind: die Generalversammlung, in der jedes erschienene Mitglied stimmberechtigt ist, der Gesamtvorstand aus 14 Mitgliedern, der engere Vorstand, bestehend aus den beiden Vorsitzenden und dem Bundesdirektor, und der Ausschuß, der aus dem Gesamtvorstande und Vertretern aus den einzelnen Bundesstaaten gebildet wird. Der Bundesdirektor ist angestellter Beamter. Bundesorgan ist die Wochenschrift „Bund der Landwirte". Daneben wird eine Zeitungskorrespondenz versandt. Die seit 1. September 1894 erscheinende „Deutsche Tageszeitung" ist formell von dem Bunde nicht abhängig, ist aber aus seinen Kreisen heraus gegründet und vertritt seine Ideen.

Der Bund hat von jeher die Erreichung seiner Ziele auf dem Wege des politischen Kampfes erstrebt. Schon bei den auf Grund der Reichstagsauflösung vom 6. Mai 1893 erfolgten Wahlen trat er mit einem Aufrufe hervor, nur solche Abgeordnete zu wählen, die für die dort näher bezeichneten Forderungen einträten und sich zugleich verpflichten, sich der im Reichstage zu bildenden „Wirtschaftlichen Vereinigung" anzuschließen. Der Erfolg war, daß 140 Abgeordnete gewählt wurden, die sich auf dieses Programm verpflichteten und in dem neuen Reichstage am 13. Juli 1893 zu der genannten „Wirtschaftlichen Vereinigung", einer Wiederholung der gleichnamigen parlamentarischen Organisation von 1879 zusammentraten. Ihr Zweck war die interfraktionelle Sammlung der agrarischen und mittelstandsfreundlichen Abgeordneten. Sie ist in der Zeit von 1893—1898 wiederholt zusammengetreten und hat alle einschlägigen Vorlagen einer Beratung unterzogen, wobei allerdings Beschlüsse nicht gefaßt wurden, um der Stellungnahme der Fraktionen nicht vorzugreifen. Beteiligt waren hauptsächlich die Angehörigen der beiden konservativen Parteien, während das Zentrum seinen Mitgliedern den Beitritt nicht gestattete.

Der wichtigste Punkt war der Russische Handelsvertrag, und in der am 17. Februar 1894 abgehaltenen ersten Generalversammlung des Bundes wurde einstimmig eine Petition an den Reichstag beschlossen, in der gebeten wurde, ihm die Genehmigung zu versagen. Aber es gelang nicht, dieses Ziel zu erreichen, denn im Reichstage wurde am 10. März 1894 der entscheidende § 1 des Vertrages mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen und dieser selbst am 16. desselben Monats mit großer Mehrheit genehmigt.

Nicht besser ging es mit dem von dem Grafen Kanitz am 7. April 1894 eingebrachten Antrage auf Verstaatlichung des gesamten Ein- und Verkaufes des ausländischen Getreides, der mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Bundesausschuß ließ sich aber hierdurch nicht abschrecken, setzte vielmehr am 8. Juni 1894 eine Kommission ein, die den Antrag einer erneuten Beratung unterzog und einen Gesetzentwurf ausarbeitete, der ebenfalls den Einkauf und Verkauf des zum Verbrauche im deutschen Zollgebiete bestimmten ausländischen Getreides nebst den Mühlenfabrikaten ausschließlich auf Rechnung des Reiches stattfinden lassen wollte. Die Verkaufspreise sollten nach den Durchschnittspreisen der letzten 40 Jahre festgesetzt werden unter entsprechenden Zuschlägen für die teuerer produzierenden Gebietsteile Deutschlands. Mindestens der dritte Teil des jährlich eingeführten Getreides sollte in Reichslagerhäusern gelagert werden. Die jährlichen Überschüsse der Reichsgetreideeinfuhr sollten verwandt werden, um einerseits einen den bisherigen Zolleinnahmen entsprechenden Betrag an die Reichskasse abzuführen, andererseits einen Reservefonds zu bilden, um für Jahre höheren Auslandspreises das ausländische Getreide nach Durchschnittspreisen an die Konsumenten abzugeben. Für Fälle des Mißverhältnisses zwischen Auslands- und Inlandspreisen sollte der Bundesrat ermächtigt sein, Ausfuhrverbote für Getreide und Mühlenfabrikate zu erlassen. In der Ausschußsitzung vom 3./4. Dezember 1894 wurde dieser Entwurf genehmigt.

In derselben Ausschußsitzung wurde auch in Form neuer Leitsätze ein Programm des Bundes aufgestellt. Dasselbe ist später mehrfach erweitert und bei den Reichstagswahlen stets den Kandidaten, die sich um die Unterstützung des Bundes bewarben, zur schriftlichen Erklärung vorgelegt In der Form, wie es bei der Reichstagswahl vom 25. Januar 1907 gestaltet wurde[1]) lautet es:

„Der Bund der Landwirte erstrebt die Erhaltung und den Ausbau unserer heutigen Staatsordnung auf christlich-monarchischer Grundlage. Er steht grundsätzlich auf dem Boden einer gerechten, gleichmäßigen Berücksichtigung der Interessen der gesamten nationalen produktiven Arbeit. Er bekämpft das Ausbeutungssystem des spekulativen internationalen Großkapitals, sowie eine einseitige ungerechte Bevorzugung des Großkapitals überhaupt.

Gemäß den aus dem wirtschaftlichen Leben aller Völker geschöpften Erfahrungen ist der Bund grundsätzlich der Überzeugung, daß eine normale, dem Allgemeinwohl, sowohl der Produzenten, wie der Konsumenten zuträgliche Entwicklung der Volkswirtschaft große und plötzliche Schwankungen in den Preisen der zur Volksernährung erforderlichen Hauptprodukte der Landwirtschaft nicht verträgt, daß vielmehr nur in längeren Perioden langsam aber stetig aufwärtssteigende Preise derselben den materiellen Ausdruck für die vorwärtsschreitende Kultur eines Volkes bieten. Eine solche Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet der Bund der Landwirte gleichzeitig als die Vorbedingung für die gesunde Entwicklung des Handwerks, der Industrie und des Handels.

Hiernach sind die nächstliegenden Ziele des Bundes:

1. Er erstrebt gesetzliche Maßregeln, welche im gleichen Interesse der Produzenten, wie der Konsumenten dauernd eine den Produktionskosten entsprechende mittlere Produktenpreisbildung herbeizuführen geeignet sind.

Der Bund erwartet deshalb von den mit seiner Unterstützung gewählten Abgeordneten in bezug auf die Handelspolitik: a) daß sie jeden weiteren Handelsvertrag ablehnen, der eine Ermäßigung der Agrarzölle gegenüber den jetzt abgeschlossenen Tarifverträgen

[1]) Die bei den Reichstagswahlen von 1903 den Kandidaten vorgelegte Erklärung stimmte mit der hier abgedruckten fast wörtlich überein, enthielt aber als weitere Forderungen noch: „Aufhebung der die Landwirtschaft und Kleinmüllerei gleichmäßig gefährdenden gemischten Transitläger und Zollkredite" und „Schleunige internationale Regelung der Währungsverhältnisse zugunsten einer Remonetisierung des Silbers".

oder sonstige Erleichterungen oder Begünstigungen der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte enthält, b) daß sie eintreten für die Einführung eines wirksamen Zolles auf Milch und Rahm in den deutschen General- und Vertragszolltarif..

Der Bund fordert weiter:

2. Verhinderung jeglicher Abschwächung der bestehenden Börsengesetzgebung und den weiteren systematischen Ausbau einer durchgreifenden Reformgesetzgebung auf dem Gebiete der Waren- und Fondsbörse, eine zweckmäßige Ausgestaltung des Kredites für Landwirtschaft, Handwerk und selbständigen werktätigen Mittelstand.

3. Wirksamen Schutz unserer Viehwirtschaft gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande, Maßregeln zur allmählichen Durchführung der Gesundung unserer heimischen Viehbestände unter ausreichender staatlicher Unterstützung, Ergänzung des Fleischbeschaugesetzes durch das Verbot der Einfuhr zubereiteten Fleisches, sowie durch schärfere Kontrollmaßregeln für die Einfuhr von Schmalz und Speck.

4. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der reellen Produktion, gegen Verfälschungen und gegen die unlautere Konkurrenz der Surrogatindustrien auf allen Gebieten, Abschaffung der steuerlichen und sonstigen Bevorzugung und Vorteile dieser Industrien, Schutz gegen Verfälschung der Düngemittel und Handelsfuttermittel.

5. Eine Vereinfachung der Verwaltung der Arbeiterversicherung, Änderung des Alters- und Invaliditätsgesetzes in bezug auf den Klebezwang und angemessene Verteilung der Lasten, weiter zweckentsprechende Ausdehnung des Kreises der Versicherten auf die Mitglieder des Mittelstandes in Landwirtschaft, Handel und Kleingewerbe.

6. Angemessene Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Nebengewerbe in der Gesetzgebung, um dieselben dem landwirtschaftlichen Betriebe als solche zu erhalten, und sie der Loslösung von der Landwirtschaft und der einseitigen Ausbeutung durch das Großkapital zu entziehen.

7. Angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Anlage und dem Betriebe öffentlicher Verkehrseinrichtungen, Verkehrsparität zwischen Landwirtschaft und Industrie, Beseitigung jeder tarifarischen und Verkehrsbevorzugung ausländischer Produkte.

8. Zusammenfassung und geeignete Ausgestaltung aller die Landwirtschaft berührenden Rechtsverhältnisse zu einem besonderen Agrarrechte, das der Natur des ländlichen Grundbesitzes nach deutschrechtlicher Anschauung entspricht.

9. Förderung und sorgfältige Berücksichtigung der Interessen der mit dem Gedeihen der Landwirtschaft eng verknüpften Mittelstände, namentlich des Handwerkerstandes und der ortsangesessenen soliden Kaufmannschaft, entsprechende Berücksichtigung und Förderung der Interessen der festbesoldeten Kommunal-, Staats- und Reichsbeamten, um die in ihnen bestehenden zahlreichen Einzelexistenzen des Mittelstandes der Gesamtheit zu erhalten. Als Richtschnur hierfür müssen diejenigen Forderungen gelten, die von den Vertretungen dieser Stände erhoben werden.

In Anerkennung seiner Verdienste um die Durchbringung der Handelsverträge erhielt v. Caprivi den Grafentitel, allein schon am 26. Oktober 1894 wurde er entlassen und durch Fürst Hohenlohe ersetzt. War damit ein Hauptgegner der agrarischen Bestrebungen beseitigt, so dauerte es doch noch mehrere Jahre, bis das Verhältnis des Bundes zu der Regierung sich freundlicher gestaltete. Schon bei dem Fleischbeschaugesetze trat eine gegensätzliche Stellung beider hervor, indem die Regierung die von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüsse, die strengere Vorschriften gegenüber der Einfuhr ausländischen Fleisches enthielten, für unannehmbar erklärte, worauf bei der dritten Lesung ein Kompromißvorschlag die Mehrheit erlangte. In einer von dem Bundesvorstande am 29. März 1900 erlassenen öffentlichen Erklärung wurde daraufhin gegen die Regierung der Vorwurf erhoben, daß sie nicht geneigt sei, der deutschen Landwirtschaft eine gerechte Behandlung zuteil werden zu lassen. Noch verschärft wurde die Gegnerschaft durch die Verhandlungen des Jahres 1901 über den Zolltarif. Brachte derselbe auch eine Erhöhung der agrarischen Zölle, einen Doppeltarif für einzelne Getreidearten, um bei den bevorstehenden Handelsvertragserneuerungen einen Druck auf das Ausland ausüben zu können, so forderte dagegen der Bund einen allgemeinen Doppeltarif und eine weitere Erhöhung der Tarifsätze. In einer Erklärung des Bundes-

ausschusses vom 1. November 1901 wurde ausgeführt, daß die bisherige einseitige Schutzzollpolitik zugunsten der Industrie für die Landwirtschaft wegen der dadurch gesteigerten Produktionskosten nachteiliger sei, als völliger Freihandel. Die Reichstagskommission hatte in der Sitzung vom 26. Februar 1902 einen Antrag angenommen, der eine wesentliche Erhöhung der agrarischen Zölle enthielt, aber die Regierung erklärte denselben für unannehmbar und die Sätze der Vorlage für das äußerste Maß. Als am 2. Juni 1902 im preußischen Abgeordnetenhause über den Antrag des Grafen Limburg-Stirum verhandelt wurde, der die preußische Regierung aufforderte, im Bundesrate für eine Erhöhung der Zollsätze einzutreten, lehnte sogar der Ministerpräsident Graf Bülow die Beteiligung der Regierung bei diesen Verhandlungen ab und verließ mit den Ministern den Saal. Der Erfolg des beiderseitigen Kampfes wäre vielleicht sehr zweifelhaft gewesen, wenn nicht die von der Sozialdemokratie und der Freisinnigen Vereinigung betriebene Obstruktionspolitik der Regierung ein Mittel geboten hätte, ihn auf das rein politische Gebiet hinüberzuspielen; indem sie geltend machte, daß diese Obstruktion eine Gefahr für den Staat bedeute und deshalb unter allen Umständen unterdrückt werden müsse. So gelangte der Antrag v. Kardorff, das Gesetz in der Kommissionsfassung zweiter Lesung, die im wesentlichen der Regierungsvorlage entsprach, en bloc anzunehmen, am 11. Dezember 1902 mit 183 gegen 136 Stimmen zur Annahme. Graf Bülow hatte über den Bund den Sieg davongetragen.

Der Zollkampf hatte auch das Verhältnis zu den politischen Parteien beeinflußt, indem ein Teil der Abgeordneten, die ihm grundsätzlich freundlich gegenüberstanden, für den Antrag v. Kardorff gestimmt hatten. Der Vorstand erließ deshalb am 13. Dezember 1902 ein Rundschreiben, in dem er mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichstagswahlen erklärte, daß der Bund auf ein weiteres Zusammengehen mit denjenigen politischen Parteien verzichten müsse, die seine wichtigsten Ziele durch Annahme des Antrages v. Kardorff preisgegeben hätten. Gemeint waren hiermit die freikonservative und die nationalliberale Partei, sowie einige deutschkonservative Abgeordnete, indessen wurde das freundliche Verhältnis zu den letzteren in der Bundesversammlung vom 9. Februar 1903 durch die Erklärung wiederhergestellt, daß man das Geschehene vergessen und den bevorstehenden Kampf um die Handelsverträge gemeinsam führen wolle. Trotzdem ergaben die Reichstagswahlen vom 16. Juni 1903 eine Schwächung des Bundes, indem insbesondere seine hauptsächlichsten Führer nicht wiedergewählt wurden.

Obgleich bei den Wahlen die Regierung mehrfach gegen die Kandidaten des Bundes eingetreten war, und dessem Wunsche, eine sofortige Kündigung der Handelsverträge vorzunehmen, nicht entsprochen hatte, so führten doch die in den neuen Verträgen der Landwirtschaft gewährten Vorteile zu einer Besserung des beiderseitigen Verhältnisses, und in der Bundesversammlung vom 13. Februar 1905 wurde von einem „ganz leisen Anfange wieder erstarkenden Vertrauens zu den Regierungen und zu dem Herrn Reichskanzler" gesprochen. Die beschlossene Resolution erkannte an, daß die Verträge „in mancher Hinsicht eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen herbeiführen" könnten und in denselben „ein erster Schritt der Abkehr von der Caprivischen einseitigen Exportpolitik zu sehen" sei. Auch in der Frage der „Fleischnot"

und der Fleischeinfuhr verhielt die Regierung sich gegen die Wünsche der Konsumenten ablehnend, und so wurde ihr in der Bundesversammlung vom 12. Februar 1906 ausdrücklich ein Dank votiert und in einer Resolution erklärt, daß „durch die Maßnahmen der Regierung in der letzten Zeit sich nach und nach wieder das Vertrauen zu ihr in landwirtschaftlichen Kreisen zu entwickeln begonnen" habe[1]).

In der Tätigkeit des Bundes hat der Kampf für höhere Getreidepreise weitaus im Vordergrunde gestanden, und seit die Durchführung der „großen Mittel", unter denen man die Verstaatlichung des Getreidehandels und die Doppelwährung versteht, sich als aussichtslos erwiesen hat, ist man bestrebt, auch mit den sog. „kleinen Mitteln" eine Besserung der landwirtschaftlichen Notlage herbeizuführen. So ist der Bund für günstigere Gestaltung des Personal- und Realkredites, für Anlegung von Silos und für Tariferleichterungen zugunsten landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, aber gegen den Blankoterminhandel in Getreide, eingetreten. Er hat Verstaatlichung der Reichsbank und Besteuerung der Warenhäuser, sowie Maßregeln gegen die Kohlennot gefordert. Die Erbschaftssteuer wurde grundsätzlich bekämpft, dagegen eine Erhöhung der Brausteuer für zulässig erklärt. Gegen das Bürgerliche Gesetzbuch wurde ebenso Stellung genommen, wie gegen die Beseitigung des Verbotes des Inverbindungtretens von Vereinen. Auch in Preußen hat der Bund seine politische Auffassung zur Geltung zu bringen gesucht; insbesondere bei der Kanalvorlage, die er mit großem Nachdruck bekämpfte und bei der Schulvorlage, bei der er eine Entlastung der ländlichen Gemeinden durch stärkere Heranziehung des Staates und der Industrie forderte.

Der Bund legt großes Gewicht darauf, daß er nicht ein Arbeitgeberverband, sondern ein wirtschaftlicher Verein sei. Trotzdem hat er mehrfach zu Arbeiterfragen Stellung genommen, insbesondere fordert er ein Gesetz gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, dagegen ist er für die Seßhaftmachung der letzteren eingetreten, um die als notwendiges Übel anzusehende Beschäftigung ausländischer Arbeiter unnötig zu machen. Weitgehende Pläne werden in dieser Richtung von der Abteilung des Bundes in Bayern verfolgt, die in einer an das bayrische Ministerium gerichteten Eingabe betr. die Landarbeiter- und Dienstbotenfrage vom 17. Januar 1908 folgendes ausgeführt hat:

Das gute Verhältnis zwischen ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern habe sich in neuester Zeit bedenklich verschlechtert, ja es sei sogar zu organisierten Streikbewegungen der Landarbeiter gekommen. Der Grund für die Unzufriedenheit der Arbeiter und ihre Landflucht liege nun allerdings zum Teil in Illusionen über die Vorzüge des Stadtlebens oder in Umständen, die man nicht beseitigen könne, zum Teil aber lasse sich in der Tat eine Besserung schaffen. Wenn einzelne Arbeitgeber die Kassenbeiträge für ihre Arbeiter zahlten, so sei das nicht genügend, es müßten vielmehr hinsichtlich der sozialen Fürsorge die landwirtschaftlichen Arbeiter den gewerblichen auch gesetzlich gleichgestellt, insbesondere also die Krankenversicherung obligatorisch eingeführt werden. Außerdem aber müsse man ein wirksames Gegengewicht schaffen durch besondere Vorteile, die von der Industrie nicht geboten würden, z. B. Erhöhung oder früheren Bezug der Alters- und Invalidenrente, Dienstprämien und die sichere Aussicht auf rechtzeitige Verheiratung und Erwerb eines eigenen Heims.

Zur Verwirklichung dieser Gedanken sei ein freiwilliger Zusammenschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausreichend; durchgreifender Erfolg sei nur zu erwarten von einer Zwangsorganisation. Hierfür biete sich der Weg, die land- und forstwirtschaftlichen Unfall-

[1]) In dem Vorwort zu der oben erwähnten zweiten Denkschrift wird gesagt: „Der Bund kämpft nicht mehr gegen die Regierung, sondern mit ihr.

berufsgenossenschaften unter Benutzung der schon veröffentlichten Sozialreformpläne zu einer einheitlichen Versicherungsanstalt im Sinne von § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes auszubauen, der es obliege, neben der Alters- und Invalidenversicherung auch Unfall- und Krankenversicherung zu gewähren. Als oberste Instanz sei ein Reichsamt für ländliche Wohlfahrtspflege zu schaffen. Zu dieser Kasse sei auch selbständigen Landwirten bis zu einem gewissen Jahresverdienst und den landwirtschaftlichen Beamten der Beitritt zu gestatten. Die Kasse solle das Recht erhalten, auch die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Zweige der Privatversicherung durch eigne Gegenseitigkeitsanstalten zu betreiben und nach Bedarf in ärmeren Gegenden den kleinen Bauern Kapital zu billigem Zinsfuße zur Verfügung zu stellen, sowie durch Hergabe von Geldern die auf die intellektuelle und sittliche Hebung der ländlichen Arbeiter gerichteten Zwecke zu fördern.

Die Leitung des Bundes hat beschlossen, sich diese Bestrebungen zu eigen zu machen.

Auch der Weg der Selbsthilfe ist betreten. Der Bund hat sich an der in Berlin eingerichteten „Deutschen Feldarbeiterzentrale" beteiligt und erzielt, daß ihr das Paßmonopol hinsichtlich der für ausländische Arbeiter eingeführten Kontrolle bei Überschreitung der preußischen Grenze verliehen ist. Er hat eine landwirtschaftlich-technische Abteilung geschaffen, die den Bezug sämtlicher Düngemittel sowie Futterstoffe und Kohlen zu billigen Preisen vermittelt. Eine Rechtsauskunftsstelle ist ins Auge gefaßt und eine Abteilung für Buchführungswesen eingerichtet, ebenso eine Abteilung zur Begründung landwirtschaftlicher Genossenschaften. Für die Beamten des Bundes und deren Angehörige besteht eine Pensionskasse. Der Bund hat an den internationalen Agrarkongressen in Budapest am 17./20. September 1896, in Paris am 28./30. Juni 1900 und in Wien am 17./19. Mai 1907 teilgenommen und ist an der am 16. Juni 1902 in Paris geschaffenen „Internationalen landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise" beteiligt.

Mit den schutzzöllnerischen Industriellen hat man anfangs ein freundliches Verhältnis zu schaffen gesucht. Dasselbe wurde aber stark beeinträchtigt durch den von dem „Zentralverbande deutscher Industrieller" am 2. Oktober 1901 gefaßten Beschluß, den Minimaltarif für Getreide abzulehnen. Der Bund sah sich durch diesen „Verrat" veranlaßt, am 22. November 1901 durch seinen Vorsitzenden v. Wangenheim im Reichstage die Herabsetzung der Industriezölle um durchschnittlich 25 Prozent zu beantragen, da man im „Wirtschaftlichen Ausschusse" nur unter der Bedingung des Minimaltarifs für Getreide den hohen Industriezöllen zugestimmt habe.

Hinsichtlich der politischen Parteien vertritt der Bund den Standpunkt, die Kandidaten aller „staatserhaltenden" Parteien zu unterstützen, falls sie eine Gewähr dafür bieten, im Falle ihrer Wahl die Forderungen des Bundes zur Geltung zu bringen. Er hat es durch dieses Verfahren erreicht, daß die Zahl der mit seiner Hilfe gewählten Abgeordneten, die bei den Wahlen von 1903 auf 99 zurückgegangen war, im jetzigen Reichstage auf 139 gestiegen ist. Sie verteilen sich auf folgende Fraktionen: Konservative 62, Reichspartei 19, Nationalliberale 34, Wirtschaftliche Vereinigung 18, Deutsche Reformpartei 2, Wilde 4. Die Zentrumspartei steht in ihrer Mehrheit dem Bunde freundlich gegenüber. Deshalb hat der Bund es auch bei den auf Grund der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 erfolgten Neuwahlen abgelehnt, der von der Regierung ausgegebenen Wahlparole, soweit sie sich gegen das Zentrum richtete, Folge zu leisten.

Die Mitgliederzahl, die in der ersten Bundesversammlung am 10. Februar 1894 auf 178939 und 1900 auf 206000 angegeben wurde, war

am 1. Januar 1908 auf 290000 gestiegen. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter ist nicht ermittelt. Von den Mitgliedern werden 85 Prozent, dem kleinen, $14^1/_2$ Prozent dem mittleren und nur $^1/_2$ Prozent dem Großgrundbesitz zugezählt[1]). Die „Ostelbier" betragen 45 Prozent, die „Westelbier" 55 Prozent. Die Einnahmen des Bundes aus Mitgliederbeiträgen betrugen im Jahre 1907 rund 1000000 M.

III. Arbeitgeberverbände[2]).

Da die gegenseitigen Beziehungen, die in den Worten: „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" zum Ausdrucke gelangen, durchaus wirtschaftlicher Art sind, so sollte man erwarten, daß auch der Gegensatz der Interessen und deshalb die Tätigkeit der zu deren Vertretung geschaffenen Organisationen sich auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkte. In dieses fallen allerdings nicht lediglich Fragen des Lohnes und der Arbeitszeit, sondern auch manche andere Dinge, die, wie Sicherungsvorkehrungen gegen Beschädigungen oder Einrichtungen für die Annehmlichkeit der Arbeiter naturgemäß von diesen gewünscht werden, während ihre Beschaffung den Unter-

[1]) Welche Größe des Besitzes bei Ziehung dieser Grenzen zugrunde gelegt ist, wird nicht angegeben.

[2]) Die Literatur war bisher sehr dürftig und beschränkte sich im wesentlichen auf das in der 1. Auflage meines Buches zusammengestellte Material. Eine vom Reichsarbeitsblatt (Juli-Heft von 1904) veröffentlichte Zusammenstellung unter dem Titel: „Die Organisation der Arbeitgeber" behandelt lediglich die beiden Zentralorganisationen. Eine am Schlusse angekündigte Fortsetzung ist bisher nicht erfolgt. Daneben gibt es eine Anzahl Broschüren: 1. Bueck: „Die Organisation der Arbeitgeber", Berlin 1904, Guttentag; 2. Kuhlo: „Auf dem Wege zum deutschen Arbeitgeberbunde", München 1904; 3. Tänzler: „Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände", Berlin 1905, Guttentag; 4. v. Reiswitz: „Gründet Arbeitgeberverbände. Sozialwirtschaftliche Zeitfragen", Berlin 1904, Elsner, Heft 3; 5. derselbe: „Die Organisation des Unternehmertums im Unter-Elbbezirke", Hamburg 1906: 6. Hardegg: „Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände", Stuttgart 1905; 7. H. Lehmann: „Die Organisationsbestrebungen im Gebiete der Textilindustrie", Aachen 1904; 8. Habersbrunner: „Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im Baugewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation", Leipzig 1903, Deichert; 9. Müller: „Gewerkschaften und Unternehmer-Verbände", Magdeburg 1906. Aber abgesehen von der zuletzt genannten, die insbesondere über die Begründung der beiden Zentralorganisationen ausführliches Material bietet, enthalten die übrigen überwiegend Gedankenausführungen und Vorschläge mit vereinzelt eingestreuten tatsächlichen Angaben. Außerdem bietet Material der Aufsatz von G. Stresemann: „Der Zusammenschluß der Arbeitgeber", Heft 6 der Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller, Dresden 1905.

In neuester Zeit ist durch das Eingreifen des „Vereins für Sozialpolitik" eine Besserung herbeigeführt, indem am 24. September 1905 von dem Ausschusse beschlossen wurde, die Arbeitgeberverbände zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen, die einem Unterausschusse unter Leitung des Professors Bücher übertragen wurde. Dr. Keßler und Dr. Zimmermann übernahmen die Sammlung und Bearbeitung des Materials. Der erstere hat zunächst in einem in der „Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft", Jahrg. 1907, S. 223 ff. abgedruckten Aufsatze: „Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Arbeitgeberorganisation" und später in einem Buche: „Die deutschen Arbeitgeberverbände", Leipzig 1907, Duncker & Humblot, Band 124 der Schriften des V. f. S. P., das Ergebnis seiner Studien veröffentlicht. Er bietet neben einer geschichtlichen Darstellung eine systematische Behandlung der Tätigkeit der A.-G.-V., sowie eine ausführliche Literaturübersicht. Der Wortlaut der Satzungen ist nur bei einigen Verbänden wiedergegeben.

Außerdem verdanke ich wertvolle Angaben den folgenden Herren: 1. Frhrn. v. Reiswitz-Hamburg, 2. Dr. Tänzler-Berlin, 3. Dr. G. Stresemann-Dresden, 4. Dr. Kuhlo-München, 5. Dr. Schellen-Münster. Eine wichtige Quelle bietet die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

nehmern Kosten verursacht. Aber tatsächlich greift der Gegensatz beider Klassen, wie er in ihren Kämpfen seinen Ausdruck findet, über das wirtschaftliche Gebiet hinaus und betrifft Fragen, die mit ihm nichts zu tun haben, sondern lediglich ideeller Natur sind und das rein menschliche Verhältnis der Über- und Unterordnung berühren, insbesondere die Frage betreffen, wie weit der Arbeiter sich eine Einmischung in seine persönlichen Angelegenheiten, seine politischen Überzeugungen usw. gefallen zu lassen verpflichtet ist. Beide Teile suchen sich gegenseitig dadurch vor der öffentlichen Meinung ins Unrecht zu setzen, daß sie sich vorwerfen, bei einem ausgebrochenen Streite das wirtschaftliche Gebiet verlassen und die Machtfrage aufgerollt zu haben; aber tatsächlich bildet diese kaum weniger häufig die Ursache harter Kämpfe, als wirtschaftliche Forderungen, ja gerade, wenn es sich um diese Dinge handelt, pflegt der Kampf mit besonderer Erbitterung geführt zu werden. Wie schon oben[1]) gesagt, steckt nun einmal der „Wille zur Macht" tief in der menschlichen Natur. —

Die Anzahl der Arbeitgeberverbände ist in den letzten Jahren ganz außerordentlich gestiegen[2]), insbesondere im Baugewerbe gibt es kaum einen größeren Ort, an dem sich nicht die Betriebsunternehmer zu einer Kampforganisation zusammengeschlossen haben[3]). Es ist unter diesen Umständen völlig ausgeschlossen, bei der Darstellung eine Vollständigkeit anzustreben; ja selbst die bloße Aufzählung scheitert daran, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, die bestehenden Verbände zu ermitteln[4]). Um die Auswahl nicht völlig willkürlich zu treffen, habe ich grundsätzlich berücksichtigt:

1. die gemischten Verbände[5]) ohne Unterschied,
2. von den Fachverbänden nur diejenigen, die ihren Wirkungskreis auf ganz Deutschland erstrecken.

Auch für diesen beschränkten Rahmen kann ich nicht den Anspruch erheben, ihn ausgefüllt zu haben; ich habe mich vielmehr darauf beschränken müssen, die mir zugänglichen Tageszeitungen und Fachblätter auf bezügliche Angaben zu prüfen und Andeutungen, die sich fanden, brieflich zu verfolgen[6]). Das so erlangte Material ist im folgenden zusammengestellt. Ich darf annehmen, daß die wichtigeren Verbände berücksichtigt sind.

---

[1]) Vgl. S. 7.

[2]) Frhr. v. Reiswitz schreibt mir, daß er die Gesamtzahl auf etwa 1100 schätze; ich habe den Eindruck, als ob das noch zu niedrig gegriffen sei.

[3]) Von den Verbänden, über welche die „Arbeitgeberzeitung" berichtet, entfällt fast die Hälfte auf das Baugewerbe. Mehrfach erfuhr ich, wenn ich mich an die Adresse eines Verbandes wandte, der in meiner Quelle einfach als Arbeitgeberverband einer Stadt oder eines Bezirks bezeichnet war, daß er sich auf Baugewerbetreibende beschränkte.

[4]) Herr Dr. Tänzler teilt mir mit, daß die „Hauptstelle d. A.-G.-V." den Versuch hierzu gemacht habe, daß er aber bisher nicht gelungen sei.

[5]) Vgl. S. 8.

[6]) Das obenerwähnte Buch von Keßler, das mir übrigens erst unmittelbar vor der Drucklegung des meinigen bekannt wurde, kam für mich nur in beschränktem Maße in Betracht, da es, wie bemerkt, das urkundliche Material nur bei wenigen Organisationen wiedergibt. Übrigens hat der Verfasser, wie er mir schreibt, denselben Weg, wie ich, eingeschlagen und hat auch im wesentlichen dieselben Organisationen ermittelt.

In der 1. Auflage mußte ich mich über geringes Entgegenkommen seitens der Arbeitgeberorganisationen bei Beschaffung des Materials beklagen, wobei ich die briefliche Äußerung von Brentano erwähnte, daß die Verbände der Arbeitgeber hierin weit zurückhaltender seien, als die der Arbeiter, und daß man die ersteren heute als die eigentlichen geheimen Gesellschaften ansehen müßte. Hierin scheint sich eine Wendung zum Besseren anzubahnen, denn die meisten Verbände haben

A. Gemischte Verbände[1]).

1. Arbeitgeberverband Hamburg-Altona[2]).

In Hamburg scheinen die Verhältnisse für Bildung von Arbeitgeberverbänden am günstigsten zu liegen, denn von hier sind die ältesten Nachrichten über solche vorhanden. Schon in den 1840er Jahren verbündeten sich Ewerführerbase, Steuerbase und Quartiersleute mit den zugehörigen Gildevorständen zu gemeinschaftlicher Abwehr von Arbeitseinstellungen. Die Vereinigung führte den Namen „Blocklade". Auch 1874 werden mehrere Arbeitgebervereinigungen im Hafenbetriebe erwähnt. Der erste Verband, der eine größere Bedeutung erlangte, war der 1887 gegründete „Verband der Eisenindustrie Hamburgs", aus dem dann der „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona" hervorging.

Er ist unter allen Arbeitgeberverbänden am bekanntesten geworden infolge seiner Durchführung des großen Hafenarbeiterstreiks. Wenn in Veranlassung dieses Kampfes in weiten Kreisen der Verband als Vertreter des einseitigsten Unternehmerstandpunktes gilt, so ist das nicht in vollem Umfange berechtigt, mindestens hat er diesen Charakter nicht von Anfang an getragen. Allerdings verdankt er seine Entstehung dem Bestreben der Arbeitgeber, der Ausführung des auf dem Pariser internationalen Arbeiterkongresse 1889 gefaßten Beschlusses wegen der Maifeier entgegenzutreten, und so traten am 21. April 1890 eine Anzahl Unternehmer, die zusammen etwa 50000 Arbeiter beschäftigten, zu einem Verbande zusammen, der sich „Industrie- und Gewerbeverband Hamburg" nannte, aber in der Versammlung vom 6. Juni 1890 den jetzigen Namen annahm. Der Verband stellte sich freilich die Vertretung der Interessen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern zur Aufgabe; aber dieser Zweck sollte nicht einseitig verfolgt werden, vielmehr schlossen sich dem Verbande eine Anzahl hervorragender Großindustrieller an, deren arbeiterfreundliche und sozialreformerische Gesinnung allgemein bekannt war, während anderer-

---

meiner Bitte um Auskunft bereitwilligst Rechnung getragen. Offenbar ist die Taktik der Geheimniskrämerei, die übrigens von vielen Arbeitgebern — u. a. auch in der „Arbeitgeberzeitung" — offen und nachdrücklich verurteilt wird, von dem eigenen Interessenstandpunkte der Arbeitgeber durchaus verfehlt. Nicht allein pflegen gerade die bedenklichsten Aktenstücke häufig durch Indiskretionen bekannt zu werden und erregen dann um so mehr Aufsehen, sondern vor allem muß bei der systematischen Geheimhaltung die öffentliche Meinung zu der Auffassung gelangen, daß die Tätigkeit der A.-G.-V. das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen habe, und ganz besonders schlimme Dinge dort getrieben würden.

[1]) Außer den hier behandelten habe ich noch insbesondere bei Keßler a. a. O. folgende gemischte A.-G.-V. erwähnt gefunden: 1. Celle, 2. Kassel, 3. Lüneburg, 4. Stade, 5. Iserlohn, 6. Düsseldorf, 7. Köln, 8. Unterweser, 9. Apenrade, 10. Dresden, 11. Dortmund, 12. Landshut, 13. Leipzig, 14. Saar-Industrie (Dr. A. Tille), 15. Ahlen, 16. Barth, 17. Bergedorf, 18. Brake, 19. Cronenberg, 20. Elmshorn, 21. Hersfelde und Rüdersdorf, 22. Kellinghusen, 23. Melle, 24. Neumünster, 25. Oelde, 26. Ostrowo, 27. Parchim, 28. Rendsburg, 29. Rostock-Warnemünde, 30. Schiffbeck, 31. Velbert, 32. Woldegk. Die unter 1—4 aufgeführten haben sich nach der mir gegebenen Auskunft als A.-G.-V. f. d. Baugewerbe, der zu 5 als A.-G.-V. für die Metallindustrie ergeben. Von den Vereinen unter 6 und 7 ist mir das gewünschte Material verweigert, von Ziff. 8 ist es mir zur Verfügung gestellt, aber die öffentliche Benutzung verboten. Von den unter 9—14 genannten Vereinen habe ich auf meine Anfragen keine Antwort erhalten.

[2]) Eine ausführliche Darstellung der Entstehung und Wirksamkeit des Verbandes gibt Ehrenberg in seinem Aufsatze: „Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter" in Conrads Jahrb. f. Nat.-Ök., Jahrg. 1897, S. 801 ff. Im übrigen verdanke ich das Material den beiden Generalsekretären des Verbandes, Herrn Dr. Martens und Frhrn. v. Reiswitz in Hamburg.

seits vor allem die Handwerker den schroffen Kampfesstandpunkt vertraten. Daß der Einfluß der erstgedachten Elemente überwog, beweisen die Statuten, deren wichtigste Bestimmungen lauten:

Der Verband bezweckt die Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen und ungesetzlicher Übergriffe abseiten der Arbeiter und ihrer Vereinigungen.

Der Verband soll nur denjenigen Zwecken dieser Art dienen, welche durch die Einzelvereine nicht so gut erreicht werden können, alle anderen Zwecke sind auszuschließen. Deshalb soll der Verband nur Beschlüsse über Fragen fassen, welche die Interessen der Gesamtheit der Arbeitgeber beeinflussen oder welche dem Verbande zur Entscheidung übertragen worden sind. Andererseits hat jeder Einzelverein, bevor er Veränderungen von größerer Tragweite in den Arbeitsbedingungen eintreten läßt, die Pflicht, dem Verbande Gelegenheit zu geben, diese Veränderungen seinerseits zur Erörterungg zu bringen.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes soll dienen: die Beihilfe zur Durchführung und Vervollständigung der Gesetze, welche zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassen sind, und die Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter, dann die Einführung der Streikklausel in alle Lieferungsverträge, die Vereinbarung, keine im Streik oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter anderer anzunehmen, die Schaffung einer Darlehnskasse für Streikfälle, die Errichtung von Arbeitsnachweisen und ähnliches.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sämtliche in Hamburg, Altona, Wandsbeck, Harburg und der Umgegend bestehenden oder sich bildenden Vereinigungen von Industriellen und Gewerbetreibenden werden, welche sich schriftlich zur Innehaltung der Satzungen verpflichten.

Der zunächst verfolgte Zweck, die Maifeier zu verhindern, wurde erreicht, indem alle Arbeiter, die sich an ihr beteiligten, entlassen wurden. Daneben wurde zur Unterstützung kleinerer Unternehmer bei Streiks ein Garantiefonds unter Verwaltung eines besonderen Vertrauensrates gegründet, der die Höhe von 1 800 000 M. erreichte. Dagegen scheiterte der Versuch, einen allgemeinen Arbeitsnachweis durchzuführen, an der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gewerben.

Das Übergewicht der sozialreformerischen Richtung zeigte sich in einer seitens des Verbandes bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes im November 1890 an den Reichstag gerichteten Eingabe wegen Schaffung einer gemeinsamen Organisation von Arbeitern und Arbeitgebern, die der herrschenden Auffassung in Unternehmerkreisen so wenig entsprach, daß sie von dieser Seite als „komplett sozialdemokratisch" bezeichnet wurde.

Zu einer Verschiebung hinsichtlich des Einflusses der beiden Richtungen führte zunächst der im Frühjahr 1891 erfolgte Beitritt der Zigarrenfabrikanten, die soeben erst ihre große Aussperrung gegen ihre streikenden Arbeiter siegreich durchgeführt hatten und den Kampfelementen eine wesentliche Unterstützung brachten. Dies trat auch darin hervor, daß, als es sich nach der großen Choleraepidemie von 1892 darum handelte, ob der Verband sich an der seitens des Staates angeregten Bildung eines Arbeitsnachweises für Gelegenheitsarbeiter gemeinsam mit den Arbeitern beteiligen wolle, dies an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Mitwirkung der Arbeiter auf Bildung eines Ausschusses zur Vorbringung von Wünschen und Beschwerden beschränkt werde.

Der Verein Hamburger Reeder trat dem Verbande erst bei nach Ausbruch des großen Hafenarbeiterstreiks, auf dessen Verlauf hier nicht eingegangen werden kann, nur ist hervorzuheben, daß gerade die Reeder es waren, die in den verschiedenen Phasen des Kampfes stets für die mildere Behandlung eintraten. Daß die unversöhnliche Richtung, die eine unerbittliche Niederschlagung des in der Tat frivol begonnenen Streiks

forderte, das Übergewicht erlangte, war die Folge des Einflusses der Handwerker und derjenigen größeren Unternehmer, die ungelernte Arbeiter beschäftigten.

Auch später hat die Partei der schärferen Tonart das Übergewicht behalten. Freilich wird in dem seitens des Geschäftsführers erstatteten Jahresberichte für 1897 betont, daß der Verband nach der erfolgreichen Bekämpfung unberechtigter Forderungen und Übergriffe der Arbeiter sich jetzt daran gemacht habe, „durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche friedliche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen". Aber daß dieses Ziel doch auf wesentlich anderem Wege erstrebt wird, als es der früher seitens des Verbandes vertretenen Grundanschauung der Gleichberechtigung beider Teile entspricht, ergibt sich aus der Stellung zu der Frage des Arbeitsnachweises. Allerdings ist es durch Errichtung einer Nachweisestelle für Seeleute gelungen, das Unwesen der Heuerbase wesentlich zu beschränken, aber als die vom Senate eingesetzte Kommission das Ziel verfolgte, mit Hilfe der „Patriotischen Gesellschaft" einen unparteiischen Arbeitsnachweis für die Stauer, Hafenarbeiter, Ewerführer usw. einzuführen, ist dies an der Weigerung des Verbandes gescheitert, der grundsätzlich den Arbeitsnachweis als Recht der Arbeitgeber in Anspruch nimmt und diesen Standpunkt auch auf der von Dr. Jastrow einberufenen Arbeitsnachweiskonferenz in Karlsruhe gegenüber fast allen Teilnehmern derselben vertreten hat. Seinerseits hat der Verein es in die Hand genommen, die am 5. September 1898 in Leipzig abgehaltene Arbeitsnachweiskonferenz ins Leben zu rufen, auf der als Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Arbeitsnachweis ein ausschließliches Recht der Unternehmer sei, und seitdem werden jährlich besondere Konferenzen derjenigen Arbeitsnachweise abgehalten, die sich in den Händen von Arbeitgebern befinden. Der Jahresbericht für 1898 erwähnt ferner, daß es dem Vereine gelungen sei, den „ruinösen" Entschluß der Hamburger Bäckerinnung, provisorisch den neunstündigen Arbeitstag einzuführen, durch sein Eingreifen rückgängig zu machen. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie werden als ebenso untrennbar zusammengehörig bezeichnet, wie Sauerstoff und Stickstoff in der Luft.

Auch in den späteren Jahresberichten wird lebhafte Klage darüber geführt, daß die sozialpolitische Gesetzgebung ein überhastetes Tempo eingeschlagen habe, und daß sogar der Gedanke einer Arbeitslosenversicherung und der Einführung eines Verhandlungszwanges vor den Gewerbegerichten aufgetaucht sei. Es wird lebhaft dagegen protestiert, daß die letzteren sich unbefugt in Arbeitsstreitigkeiten einmischen, und es werden die Arbeitgeber gewarnt, sich auf Verhandlungen vor ihnen einzulassen, mit der Begründung, daß dabei der Arbeitgeber sich stets in einer ungünstigen Lage befinde; man solle die Verständigung über die Arbeitsbedingungen lediglich den Interessenten überlassen. Scharfe Angriffe werden gegen die „Sozialideologen" und „sozialreformerischen Spekulanten" erhoben. Unter Hinweis auf England wird behauptet, daß die Gewerkschaftsbewegung zur Herabdrückung der Produktion und zur Konkurrenzunfähigkeit der Industrie führe. Um so mehr seien Arbeiterkammern zu verwerfen. Dagegen wird die vom Senat in Lübeck erlassene, später vom Reichsgerichte für ungültig erklärte Verordnung gegen das Streikpostenstehen vom 24. April 1900 gerühmt und der Erlaß von gesetzgeberischen Maßregeln gegen die Sozialdemokratie gefordert.

Der Verband ist mehrfach im Interesse der Arbeitgeber tätig gewesen, insbesondere hat er bei vielen Arbeitseinstellungen eingegriffen. Aus seiner Anregung ist die Bildung des „Wirtschaftlichen Schutzverbandes Hamburg", des „Norddeutschen Arbeitgeberbundes" und des aus ihm entwickelten „Arbeitgeberverbandes Unterelbe", sowie vieler ähnlicher Verbände außerhalb Hamburgs hervorgegangen. Vor allem aber hat er nicht bloß bei dem Streik in Krimmitschau mit Geldsammlungen eingegriffen, sondern ist auch bei Gründung der Arbeitgeberzeitung und dem Zusammenschlusse aller Arbeitgeber Deutschlands[1]) lebhaft beteiligt gewesen. Er hat auch bei den Wahlen zum Vorstande der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte eine nachdrückliche Agitation entfaltet; und ebenso hat er, als in Veranlassung der Wahlrechtsverschlechterungsvorlage des Hamburger Senats am 17. Januar 1905 Unruhen ausbrachen, in einer außerordentlichen Versammlung am 18. desselben Monats beschlossen, alle Arbeiter, die sich während der Arbeitszeit an politischen oder gewerkschaftlichen Versammlungen beteiligen, für mindestens drei Tage auszusperren.

Seitdem die Organisation der Arbeitgeber in umfassendem Maße gelungen ist, fängt der Verband an, auch hinsichtlich der Organisation der Arbeiter eine entgegenkommendere Haltung zu beweisen, insbesondere wird in dem Jahresberichte von 1904 ausgeführt, es müsse damit gerechnet werden, „daß die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Zukunft sich mehr und mehr aus der Verhandlung von Organisation zu Organisation ergibt". In den Berichte für 1907 wird anerkannt, daß das Bestreben, ihre Wirksamkeit auf das politische Gebiet auszudehnen, bei den freien Gewerkschaften gegen früher wesentlich zurückgetreten sei. Hinsichtlich der Tarifverträge wird, obgleich sie nur für die handwerksmäßigen Betriebe und nicht für Großbetriebe geeignet seien, doch den Unternehmerkreisen, deren gewerbliche Betätigung dadurch nicht allzu sehr beeinträchtigt werde, der Abschluß empfohlen. Auch protestiert der Verband dagegen, daß man ihn als Typus des „Scharfmachertums" betrachte; aber es kann unmöglich bestritten werden, daß die anfänglich in ihm tätig gewesenen sozialreformerischen Elemente später ihren Einfluß völlig verloren haben[2]).

An äußerem Umfange hat der Verband immer mehr zugenommen. Am 1. Januar 1908 waren ihm 33 Mitgliedschaften (darunter Vertretungen von 30 Innungen) mit 6800 Arbeitgebern angeschlossen, die insgesamt 108000 Arbeiter beschäftigten. Von den Arbeitsnachweisen waren im Jahre 1907 407006 Stellen besetzt.

---

[1]) Vgl. unten S. 165ff.

[2]) Frhr. v. Reiswitz schreibt mir zu diesen Ausführungen, der V. sei in den letzten sieben Jahren in sehr vielen Beziehungen zu einer größeren Konzilianz gegenüber den Gewerkschaften gelangt, als früher. Allerdings habe er sich gegen Arbeitskammern erklärt, weil er an die Möglichkeit friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern in gemeinsamen Kammern zurzeit nicht glauben könne, aber er habe als einer der ersten A.-G.-V. schon 1903 die Errichtung von Arbeiterkammern als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannt. Außerdem sei man in den letzten fünf Jahren insofern zu einer, wenn auch bedingten, Anerkennung der G., als der berufenen Vertretungen der Arbeiter, gelangt, als nach dem Vorgange der Eisenindustriellen nach und nach sämtliche Mitgliedschaften, die gelernte Arbeiter beschäftigen, sich zu gemeinsamen Sitzungen mit den G. über die Festsetzung der generellen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Einstellungslohn usw.) verständigten. Nirgends habe auch eine solche Erhöhung der Löhne stattgefunden, wie in Hamburg, aber jedes Entgegenkommen habe bisher leider zu einer immer höheren Anspannung der Forderungen geführt.

2. Verein der Arbeitgeber von Harburg[1]).

Der Verein ist im Jahre 1890 gegründet.

Er verfolgt nach seinen in der Generalversammlung vom 22. November 1900 neu festgesetzten Statuten den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, namentlich auch 1. ein gutes, dauernd friedliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen, und allen ein solches Verhältnis gefährdenden, ungerechtfertigten Bestrebungen der Arbeitgeber, oder der Arbeiter und ihrer Vereinigungen entgegenzutreten, insbesondere unberechtigte Arbeitseinstellungen, gleichviel, ob dieselben mit oder ohne Kontraktbruch erfolgen, auf jede Weise zu bekämpfen und zu verhüten; 2. die auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen seiner Mitglieder zu unterstützen.

Beitrittsberechtigt sind alle fabrikmäßig betriebenen Etablissements, eingetragene Firmen und selbständige Gewerbetreibende in Harburg und Umgegend, falls sie mindestens zehn Arbeiter dauernd beschäftigen.

Zur Erreichung des statutarischen Zwecks verpflichten sich die Mitglieder: a) Arbeitern, welche wegen gemeingefährlicher, sozialdemokratischer Umtriebe, oder Aufreizung zum Ausstande von einem Mitgliede entlassen sind; b) Arbeitern, welche einem Mitgliede gegenüber kontraktbrüchig geworden sind; c) Arbeitern, welche sich an einem in dem Betriebe eines Mitgliedes ausbrechenden, unberechtigten Ausstande beteiligen, während der Dauer des Ausstandes keine Beschäftigung zu gewähren, bevor nicht der bisherige Arbeitgeber oder ev. der Vorstand seine Einwilligung erteilt hat. Ist seitens eines Mitgliedes die Beschäftigung solcher Arbeiter irrtümlich erfolgt, so sind dieselben auf eine diesbezügliche Reklamation des bisherigen Arbeitgebers oder des Vorstandes sofort zu entlassen, resp. zu kündigen. Die Namen der unter a, b und c bezeichneten Arbeiter sind von dem bisherigen Arbeitgeber durch Vermittlung des Vorstandes sofort den sämtlichen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Unberechtigt feiernde Arbeiter sind so lange als im Ausstande befindlich anzusehen, bis sie sich ihrem früheren Arbeitgeber gegenüber bereit erklärt haben, die Arbeit unter den vor der Arbeitsniederlegung geltenden, oder mit dem Arbeitgeber etwa neu vereinbarten Bedingungen wieder aufzunehmen, und bis sie öffentlich den Ausstand als erloschen erklärt haben.

Von jeder erfolgenden Arbeitsniederlegung größeren Umfangs hat das betroffene Mitglied sofort unter Darlegung der Beschwerden der Arbeiter und der einschlägigen Verhältnisse dem Vorstande schriftlich Anzeige zugehen zu lassen. Jede unter Bruch des Arbeitsvertrages sich vollziehende Arbeitsniederlegung ist unbedingt als unberechtigter Ausstand anzusehen. Darüber, ob eine ohne Bruch des Arbeitsvertrages erfolgende Arbeitsniederlegung als ein unberechtigter Ausstand anzusehen ist, entscheidet der Vorstand, der zu einer eingehenden Prüfung berechtigt ist. Liegt nach Ansicht des Vorstandes ein unberechtigter Ausstand nicht vor, so hat der Vorstand über diese Frage binnen acht Tagen eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen. Entscheidet die Generalversammlung, daß ein unberechtigter Ausstand nicht vorliegt, so gilt die obenerwähnte Verpflichtung der Mitglieder als aufgehoben.

Im Falle eines unberechtigten Ausstandes hat der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Vermittlung zwischen diesem und den ausständigen Arbeitern zu übernehmen. Die Vermittlungsvorschläge sind von dem Vorstande in Übereinstimmung mit dem betroffenen Mitgliede festzusetzen. Wird über diese Vermittlungsvorschläge eine Einigung zwischen dem Vorstande und dem betroffenen Mitgliede nicht erzielt, so hat der Vorstand eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen. Der Vorstand darf nur mit den Arbeitern des betroffenen Mitgliedes oder, wenn dieses damit einverstanden ist, mit Arbeitern der betreffenden Branche verhandeln. Außerhalb der betreffenden Branche stehende Personen sind von den Verhandlungen unbedingt auszuschließen. Werden die Vermittlungsvorschläge seitens der ausständigen Arbeiter nicht angenommen, so können dem betroffenen Mitgliede aus Vereinsmitteln Unterstützungen gewährt werden. Darüber, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen Unterstützungen gewährt werden, beschließt der Vorstand unter Vorbehalt einer Berufung an die Generalversammlung.

Der Verein will dahin wirken, daß in den gleichartigen Industrie- und Gewerbebetrieben seiner Mitglieder möglichst gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen Platz greifen. Der Vorstand hat namentlich auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder die Inhaber gleichartiger Betriebe zusammenzurufen und mit diesen über die Festsetzung gleicher Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn F. Rickel in Harburg.

Der Verein will auch mit anderen, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen über gegenseitige Unterstützungen Kartellverträge abschließen.

Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft 1. durch die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder; 2. durch außerordentliche Umlagen, welche auf die Mitglieder nach Verhältnis der ordentlichen Beiträge verteilt werden.

Die Jahresbeiträge sind abgestuft nach der Lohnsumme zu berechnen. Die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe außerordentliche Umlagen zu erheben sind, steht der Generalversammlung zu. Soweit die außerordentlichen Umlagen in einem Jahre das Doppelte des regelmäßigen Jahresbeitrages überschreiten, kann der Beschluß der Generalversammlung nur mit Stimmeneinhelligkeit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

In der Generalversammlung entfällt auf je 50 M. Beitrag eine Stimme. Dem Vorstande wird jährlich ein größerer Dispositionsfonds überwiesen, über dessen Verwendung er nur einer Vertrauenskommission Rechnung abzulegen hat. Mitglieder, die den satzunggemäßen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Der Verein umfaßte am 1. Januar 1908 50 Mitglieder, die 8988 Arbeiter mit einer Jahreslohnsumme von 10715798 M. beschäftigten.

3. Arbeitgeberverband Lübeck[1]).

Der Verband ist unter Führung der Innung „Bauhütte" und des „Vereins Lübecker Metallindustriellen" im Jahre 1897 nach dem Vorbilde des A.-G.-V. Hamburg-Altona gegründet.

Er bezweckt die Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen und Übergriffe ab seiten der Arbeiter und ihrer Vereinigungen.

Der Verband soll nur denjenigen Zwecken dieser Art dienen, welche durch die Einzelvereine nicht so gut erreicht werden können; alle anderen Zwecke sind auszuschließen.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes sollen dienen: die Beihilfe zur Durchführung und Vervollständigung der Gesetze, welche zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassen sind, und die Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter, dann die Einführung der sogenannten Streikklausel in alle Lieferungsverträge, die Vereinbarung, keine im Streik oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter anderer anzunehmen, die Schaffung einer Darlehnskasse für Streikfälle, endlich die Errichtung von Arbeitsnachweisen u. ä.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sämtliche im Lübeckischen Staatsgebiet und dessen nächster Umgebung bestehenden oder sich bildenden Vereinigungen von Kaufleuten, Industriellen und Gewerbetreibenden werden, welche sich schriftlich zur Innehaltung dieser Satzungen verpflichten.

Außerdem können dem Verbande selbständige Gewerbetreibende als außerordentliche Mitglieder beitreten. Letztere sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die ordentlichen Mitglieder haben auf je 100 beschäftigte Arbeiter eine Stimme. Der Beitrag beträgt für die Einzelmitglieder jährlich 3 M., für die Innungen und Vereine 20 Pf. auf je 1000 M. Lohnsumme.

Falls Arbeitnehmer „kolonnenweise" mit Forderungen auf Lohnerhöhung u. dgl. an Verbandsmitglieder herantreten, so sind diese verpflichtet, nicht ohne Einvernehmen mit dem Vorstande derartige Forderungen zu bewilligen. Die Mitglieder haben in Streikfällen nur dann einen Anspruch auf Unterstützung durch Mittel des Verbandes, wenn sie 1. dem Vorstande von Anzeichen eines drohenden Streikausbruches rechtzeitig Mitteilung machen, so daß dieser in der Lage ist, geeignetenfalls durch Führung von Vergleichsverhandlungen mit den Arbeitnehmern, dem Ausbruche eines Streiks vorzubeugen; 2. dem Vorstand es überlassen, nach Anhörung der Beteiligten darüber zu entscheiden, ob seitens der Arbeitgeber in den Streik eingetreten werden soll oder die Forderungen der Arbeitnehmer bewilligt werden sollen; 3. auch im Verlaufe des Streiks den Vorstand von allen Vorkommnissen unterrichten und ohne dessen Genehmigung keine einseitigen Schritte unternehmen, die auf den Gang des Streiks entscheidenden Einfluß haben.

Die Kosten der Durchführung eines Streiks können nur dann aus Verbandsmitteln gedeckt werden, wenn der Vorstand die sie verursachenden Maßregeln für erforderlich erachtet hat.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Der Verband ist dem „A.-G.-V. Unterelbe" und dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen. Ihm waren am 1. Januar 1908 17 gewerbliche Vereine mit 432 Mitgliedern und 70 Einzelmitgliedern beigetreten, die zusammen 7895 Arbeiter mit einer Jahreslohnsumme von 9059252 M. beschäftigten.

4. Arbeitgeberverband Kiel[1]).

Der Verband, der in einer auf Veranlassung des Innungsausschusses in Kiel am 8. Oktober 1901 abgehaltenen Versammlung begründet wurde, umfaßt die Stadt Kiel und Umgebung.

Sein Zweck ist 1. die Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; 2. Schutz der Arbeitswilligen; 3. Gestaltung des Arbeitsnachweises in der Weise, daß den Arbeitgebern der hierin gebührende Einfluß auf den Arbeitsnachweis gesichert wird; 4. Vermittlung des Anschlusses der Mitglieder an die „Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"; 5. die möglichste Durchführung der Streik- und Sperrklausel; 6. Durchführung von Rechtsangelegenheiten in Sachen, welche für Arbeitgeber von grundsätzlicher Bedeutung sind; 7. Auskunftserteilung in allen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen von allgemeiner Bedeutung. Andere Ziele hat sich der Verband nicht zu stellen, insbesondere ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden in den Satzungen u. a. bezeichnet: seine Mitglieder anzuhalten, bei Einstellung von Leuten sich möglichst nur des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberverbandes zu bedienen; Material über die bestehenden Lohn- und Arbeitsverträge der Innungen und Arbeitgeberkorporationen, sowie von einzelnen Mitgliedern zu sammeln und den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Gewerben zu Hilfe zu kommen.

Mitglied des Verbandes kann jeder selbständige Gewerbetreibende werden, welcher im Bezirk des Verbandes seinen Wohnsitz hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie Gesellschaften und juristische Personen, welche in ihrem Gewerbebetriebe Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Mitglieder haben jährlich für ihre Person 5 M. und für je 1000 M. Lohnsumme 1 M. 25 Pf. als Beitrag zu zahlen, doch kann der Ausschuß diese Beiträge erhöhen oder ermäßigen. Außerdem kann zur Deckung unvorhergesehener größerer Ausgaben eine Umlage erhoben werden, die bis zu 1 M. für 1000 M. Lohnsumme von dem Ausschusse und darüber hinaus von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Ordnungsstrafe von 10—25 M. für jeden Arbeiter, von Forderungen der Arbeiter jeder Art, die an sie gestellt werden, unverzüglich dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Handelt es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung, so hat der Ausschuß darüber Beschluß zu fassen, der für die Mitglieder bindend ist; die Mitglieder sind zu gegenseitiger Unterstützung bei Streiks und Sperren verpflichtet. Insbesondere dürfen streikende, ausgesperrte oder kontraktbrüchige Arbeitnehmer, deren Namen offiziell bekanntgegeben sind, bis zur Beendigung des Streiks oder der Aussperrung usw. von Mitgliedern des Verbandes unter keinen Umständen eingestellt, bzw. beschäftigt werden.

Wenn Mitglieder für andere Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Arbeiten oder Lieferungen zu leisten haben, so ist die Frist für die Ausführung bei einem Streik oder Ausstand der Arbeitnehmer, oder wenn eine höhere Gewalt eine Unterbrechung in der Fortführung bedingt, um die Dauer der eingetretenen Hindernisse zu verlängern, gleichviel, ob dieselben einen gänzlichen oder teilweisen Stillstand der Arbeit oder Lieferung herbeigeführt haben. Vorausgesetzt wird hierbei jedoch, daß das betreffende Mitglied zur Gewährung dieser Unterstützung durch mit Dritten bereits abgeschlossene Verträge oder auf andere Weise eingegangene Verbindlichkeiten zu seinem Nachteil nicht gehindert ist.

Nur solche Arbeiter dürfen eingestellt werden, die sich im Besitze eines ordnungsmäßigen Entlassungsscheines befinden. Dabei ist in erster Linie der von dem Verbande eingerichtete Arbeitsnachweis zu benutzen. Unberechtigt eingestellte Arbeiter sind bei einer Strafe von 10—25 M. oder Ausschluß aus dem Verbande sofort zu entlassen. Die Mitglieder sollen bei Erteilung von Aufträgen in erster Linie die Verbandsgenossen berück-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Zimmermeister J. Frauen in Kiel.

sichtigen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Verband ist dem Arbeitgeberverbande Unterelbe angeschlossen; die Vorschriften über den Streikschutz beziehen sich auf alle Angehörigen des letzteren.

Der von dem Verbande eingerichtete Arbeitsnachweis ist am 1. Juli 1904 ins Leben getreten, er wird ebenso, wie Rechtsauskunft, kostenlos erteilt. Der Verband hat wiederholt Arbeitskämpfe durchgeführt, die meist mit Abschluß von Tarifverträgen beendigt sind. Der größte Kampf dieser Art war der im Sommer 1907 durchgeführte Streik der Holzarbeiter, bei dem in der Mitgliederversammlung am 26. August 1907 beschlossen wurde, die Holzhändler dadurch zu unterstützen, daß die Inhaber der Holzverarbeitungsgewerbe und der Baugewerbe bei eintretendem Holzmangel ihre Leute zu entlassen haben, und sämtliche Mitglieder des Verbandes sich verpflichteten, ihr Holz nicht von auswärts zu beziehen und Arbeiter aller Art nicht mehr einzustellen. Die Namen derjenigen, die sich nicht mit den Holzindustriellen solidarisch erklärten, wurden öffentlich bekannt gemacht. Diese Maßregeln, welche die Entlassung von 1500 Arbeitern zur Folge hatten, bewirkten, daß am 24. September 1907 die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen wurde.

Dem Verbande waren am 1. Januar 1907 545 Mitglieder in 35 Gewerben mit einer Lohnsumme von 13256992 M. angeschlossen. Am 1. Januar 1908 war die Zahl auf 953 Mitglieder mit 14607069 M. Lohnsumme gestiegen.

5. Arbeitgeberverband Schleswig[1]).

Der Verband ist am 31. Januar 1906 gegründet.

Er bezweckt, „die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten gegenüber der Organisation der Arbeitnehmer und etwaigen unberechtigten Forderungen derselben". Beitrittsberechtigt sind alle selbständigen Gewerbetreibenden oder Hausbesitzer in der Stadt Schleswig und Umgebung. In den aus sieben Personen bestehenden Vorstand sind mindestens ein Vertreter der Großindustrie und drei Innungsmeister zu wählen. In der Generalversammlung ist die Stimmenzahl nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter abgestuft; über 200 entfällt auf je 100 Arbeiter eine Stimme. Die Mitglieder haben außer einem Jahresbeitrage von 1 M. eine jährliche Umlage zu zahlen, die in den Grenzen von 20—50 Pf. für jeden beschäftigten Arbeiter vom Vorstande festgesetzt wird. Sie ist zur Ansammlung eines Fonds bestimmt, über dessen Verwendung die Generalversammlung beschließt. Kein Mitglied darf streikende, wegen Streiks entlassene oder in berechtigter Aussperrung befindliche Arbeiter eines anderen Mitgliedes beschäftigen oder unterstützen. Eine Liste der beteiligten Arbeiter ist jedem Mitgliede sofort zuzustellen. Bei Aussperrungen ist über die Berechtigung vom Vorstande zu entscheiden. Der Vorstand hat Versuche zur Beilegung von Streitigkeiten zu machen und ist befugt, falls dieser Versuch mißlingt, zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes die ihm geeignet erscheinenden Maßregeln zu ergreifen.

Der Verband hat im Jahre 1907 Streiks der Maurer und Bauhilfsarbeiter, die unter Bruch des abgeschlossenen Tarifs entstanden, durchzuführen gehabt. Er umfaßte am 1. Dezember 1907 112 Mitglieder mit 1160 beschäftigten Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von 1110307 M.

6. Arbeitgeberverband Flensburg[2]).

Der Verband ist im Jahre 1897 gegründet.

Er bezweckt, „die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer und etwaigen unberechtigten Forderungen derselben".

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

[2]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Andresen in Flensburg.

Als Mittel zur Erreichung des Zwecks soll in erster Linie die Verpflichtung dienen, daß kein Mitglied des Verbandes streikende, wegen Streiks entlassene oder in Aussperrung befindliche Arbeiter eines anderen Verbandsmitgliedes beschäftigen oder unterstützen darf. Im Falle eines Streiks hat das davon betroffene Mitglied die Namen sämtlicher streikenden Arbeiter sofort dem Vorstande schriftlich zu melden. Der Vorstand hat Listen dieser Arbeiter auf dem schnellsten Wege den übrigen Verbandsmitgliedern mitzuteilen. Ist ein solcher Arbeiter irrtümlich von einem Mitgliede angenommen, so ist er sofort zu entlassen, bzw. zu kündigen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, auf etwaigen Wunsch von Verbandsmitgliedern, welche von einem Streik betroffen werden, Versuche zur Abwendung oder Beilegung der Streitigkeiten zu machen. Dem Vorstande ist es überlassen, weitere geeignet erscheinende Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zwecks des Verbandes zu ergreifen.

Mitglied des Arbeitgeberverbandes kann jeder selbständige Gewerbetreibende oder Arbeitgeber in der Stadt Flensburg und deren Umgegend werden.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Der Jahresbeitrag beträgt 1 M., doch wird außerdem zur Deckung größerer Ausgaben und Ansammlung eines Fonds eine Umlage von 20—50 Pf. für jeden Arbeiter erhoben.

Der Verband will das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter achten, aber unberechtigten Forderungen entgegentreten. Er hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, in alle Lieferungsverträge die Streikklausel aufzunehmen und die Beschäftigung von Arbeitern von der Beibringung eines Entlassungsscheines abhängig zu machen. Der Verband ist sowohl der „Vereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände", wie dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" und dem „Arbeitgeberverbande Unterelbe" angeschlossen. Der Beitritt zu der von dem letzteren begründeten Streikentschädigungsgesellschaft überläßt er seinen einzelnen Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1906 282 mit 5176 beschäftigten Arbeitern.

7. Arbeitgeberverband Hadersleben[1]).

Der am 29. Juni 1905 gegründete Verein, dem jeder selbständige Gewerbetreibende oder Arbeitgeber in Stadt und Kreis Hadersleben beitreten kann, ist dem A.-G.-V. Flensburg nachgebildet. Seine Satzungen stimmen mit denen des letzteren Vereins wörtlich überein, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beitrag nicht 1 M., sondern 2 M. beträgt, und die Grenze, innerhalb deren die jährliche Umlage bemessen werden soll, von 25 bis 30 Pf. gezogen ist.

Dem Verbande waren am 1. November 1906 65 Mitglieder mit 665 Arbeitern beigetreten; er ist der „Vereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen.

8. Arbeitgeberverband Sonderburg[2]).

Der Verband ist im September 1904 gegründet.

Er bezweckt, „die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer und etwaigen unberechtigten Forderungen derselben". Kein Mitglied darf streikende oder wegen Streiks entlassene oder in Aussperrung befindliche Arbeiter eines anderen Vereinsmitgliedes beschäftigen oder unterstützen. Im Falle eines Streiks sind alle Streikenden dem Vorstande zu melden und von diesem den Mitgliedern mitzuteilen. Irrtümlich eingestellte Arbeiter sind sofort zu entlassen, bzw. zu kündigen. Auf Wunsch der vom Streik betroffenen Mitglieder hat der Vorstand Versuche zur Beilegung oder Abwendung von Streitigkeiten zu machen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, zur Erreichung des Vereinszweckes weitere geeignet scheinende Mittel anzuwenden. Zur Mitglied-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Ernst Jörn.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Lorentzen in Sonderburg.

schaft berechtigt sind alle selbständigen Gewerbetreibenden oder Arbeitgeber in Sonderburg und Umgegend. Die Mitglieder haben eine nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter abgestufte Stimmenzahl. Auf jede Stimme sind jährlich 2 M. Beitrag zu zahlen.

Der Verband ist der „Vereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände" beigetreten. Er zählte am 1. April 1907 57 Mitglieder mit etwa 500 beschäftigten Arbeitern.

9. Arbeitgeberverband der Westküste Schleswigs[1]).

Der am 10. April 1901 gegründete Verband, der seinen Sitz in Husum hat und für alle selbständigen Gewerbetreibenden oder Arbeitgeber der Westküste Schleswigs bestimmt ist, hat seine Satzungen fast wörtlich denjenigen des A.-G.-V. Flensburg[2]) nachgebildet, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beitrag nicht 1 M., sondern 2 M. beträgt, und die Grenze, innerhalb deren die jährlichen Umlagen bemessen werden sollen, von 30 bis 50 Pf. gezogen ist. Der Verband hat eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Einführung der Streikklausel in die Lieferungsverträge und der weiteren Ausdehnung der Organisation. Er hat sich deshalb auch an der Gründung der „Vereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände"[3]) und des A.-G.-V. „Unterelbe"[4]) beteiligt. Den Mitgliedern wird als Organ die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" empfohlen.

Die Mitgliederzahl betrug Mitte 1905 141 mit 1636 beschäftigten Arbeitern.

10. Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände[5]).

Um eine engere Fühlung der bestehenden Einzelorganisationen herbeizuführen, wurde auf Einladung des A.-G.-V. Flensburg am 25. Juni 1902 in Flensburg eine gemeinsame Sitzung abgehalten, in der die Gründung der in der Überschrift bezeichneten Vereinigung beschlossen wurde.

Sie hat ihren Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden und bezweckt den engeren Zusammenschluß der einzelnen Lokalverbände ohne jegliche Beschränkung der Selbständigkeit derselben, behufs besserer Abwehr aufgezwungener Streiks, verhängter Sperren usw. von seiten der Arbeiterorganisationen.

Als Aufgaben der Vereinigung werden bezeichnet: 1. bei Arbeitseinstellung in einem Lokalverbande die sofortigen Abwehrmaßregeln für den Bezirk der Vereinigung zu treffen; auf Wunsch auch ratend den betr. Lokalverband zu unterstützen; 2. die Lokalverbände auf dem laufenden zu halten mit Neuerungen und Änderungen in den gewerblichen Gesetzgebungen, soweit sich diese auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen; 3. die Organisation der Arbeitgeber möglichst zu verbreiten; 4. die Wahrung gemeinsamer Interessen den Behörden gegenüber. Die Ausgaben werden nach Ablauf des Geschäftsjahres auf die einzelnen Verbände nach dem Verhältnisse ihrer Mitgliederzahl umgelegt. Die Vorstandsversammlung besteht aus den Vorständen sämtlicher Einzelverbände. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl.

Die Vereinigung hat sich in ihren bisher abgehaltenen Versammlungen wiederholt mit den wichtigeren Arbeiterfragen beschäftigt. Es wurde beschlossen, für allgemeine Aufnahme der Streik- und Aussperrungsklausel in allen Lieferungsverträgen zu agitieren. Gegen paritätische Arbeitsnachweise wurde Stellung genommen; ebenso wurde der Plan einer Arbeitslosenversicherung verworfen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Köhn in Husum.
[2]) Vgl. S. 58. [3]) Vgl. unten. [4]) Vgl. S. 61.
[5]) Das Material verdanke ich dem Sekretär der Vereinigung, Herrn Andresen in Flensburg.

Der Vereinigung waren am 1. Januar 1907 die Arbeitgeberverbände Flensburg[1]), der die Geschäftsführung besorgt, Hadersleben[2]), Apenrade[3]), Sonderburg[4]) und für die Westküste Schleswigs[5]) mit etwa 600 Mitgliedern und 8500 beschäftigten Arbeitern angeschlossen.

11. Arbeitgeberverband Unterelbe[6]).

Auf Anregung des A.-G.-V. Hamburg-Altona wurde der bis dahin aus diesem, sowie einigen kleineren Verbänden bestehende, am 10. April 1904 gegründete „Norddeutsche Arbeitgeberbund" am 30. Oktober 1905 wieder aufgelöst und die Schaffung einer neuen Organisation beschlossen, die am 7. Januar 1906 unter dem Namen „Arbeitgeberverband Unterelbe" gegründet wurde. Sie soll das Gebiet von Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und das linke Ufer der Unterelbe umfassen und hat ihren Sitz in Hamburg. Der Verband will die Selbständigkeit der lokalen Vereinigungen unangetastet lassen, so daß der Schwerpunkt der Tätigkeit bei diesen verbleibt.

Nach den Satzungen hat der Verband neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck: 1. durch Vereinigung der in seinem Bezirk bestehenden oder sich neu bildenden lokalen Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen; 2. den Schutz der Arbeitswilligen; 3. die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber; 4. die Bildung einer Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen; 5. die möglichste Durchführung der Streik- und Aussperrungsklausel; 6. die Übernahme des Rechtsschutzes der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sonstige wirtschaftliche und politische Ziele hat sich der Verein nicht zu stellen.

Zur Durchführung dieser Zwecke hat der Verein die Aufgabe: a) auf den Anschluß der schon bestehenden oder sich neu bildenden lokalen Arbeitgeberverbände hinzuwirken; b) die Gründung neuer lokaler Arbeitgeberverbände zu unterstützen; c) die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen; d) die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken; e) eine Verbindung zwischen den verschiedenen Lokalverbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter herbeizuführen; f) den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren; g) die Errichtung einer Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen für die Mitglieder des Verbandes ins Werk zu setzen.

Mitglied des Verbandes können lokale Arbeitgeberverbände werden, die im Verbandsbezirk ihren Sitz haben und sich als gemischte Verbände charakterisieren, insofern als sie Arbeitgeber aus allen Berufen aufnehmen. Fachverbände können auf Widerruf aufgenommen werden.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 Pf. auf je 1000 M. der gezahlten Löhne. Die Verbände haben auf je 1000 Arbeiter eine Stimme. Die Geschäftsführung ist dem A.-G.-V. Hamburg-Altona übertragen.

Jeder Lokalverband ist verpflichtet, dem Verbande von jedem innerhalb seines Kreises entstandenen Streik oder Boykott und ebenso von jeder in seinem Kreise vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen. Wünscht ein Lokalverband den Schutz des Verbandes in bezug auf Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter, so wendet er sich deswegen an die Geschäftsstelle der Verbandes, und hat der Geschäftsführer die Pflicht, für unverzügliche Ausübung dieses Schutzes durch die in Betracht kommenden Lokalverbände die nötigen Schritte zu tun, vorausgesetzt, daß eine

---

[1]) Vgl. S. 58. [2]) Vgl. S. 59.

[3]) Von dem A.-G.-V. Apenrade habe ich auf mehrfache Anfragen keine Antwort erhalten.

[4]) Vgl. S. 59. [5]) Vgl. S. 60.

[6]) Das Material ist teils aus der Broschüre: Die Organisation des Unternehmertums im Unterelbe-Bezirk von Frhrn. v. Reiswitz, Hamburg 1906, entnommen, teils verdanke ich es den Angaben des Geschäftsführers des A.-G.-V. Flensburg, Herrn Andresen.

Prüfung des Falles durch den betreffenden Lokalverband stattgefunden hat und der Streik als ein unberechtigter anerkannt ist.

Die Rücknahme des Schutzes erfolgt ebenfalls auf Antrag des betreffenden Lokalverbandes, sie kann aber auch auf Anordnung des Vorstandes erfolgen.

Sollen weitergehende Schutzmaßregeln als die genannten ergriffen werden, so ist der betreffende Antrag nicht an den Geschäftsführer, sondern an den Vorstand zu richten, welcher hierüber zu beschließen hat.

Jeder Lokalverband ist verpflichtet, den ihm vom Geschäftsführer des Verbandes überschriebenen Wünschen auf Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter Folge zu leisten.

Zur Befolgung der weitergehenden Maßregeln zum Schutze der Arbeitgeber, welche vom Vorstand beschlossen werden, sind die einzelnen Lokalverbände nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehenden Maßnahmen allgemein oder für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatlicher Kündigung zurückgenommen werden.

Jeder Lokalverband, der eine solche Erklärung abgibt, ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, zu deren Ausführung er sich bereit erklärt hat, auch durchgeführt werden.

Die sozialpolitische Stellung des Verbandes ist etwa dieselbe, wie die seines führenden Unterverbandes, des A.-G.-V. Hamburg-Altona. In dem Geschäftsberichte für 1907 wird hervorgehoben, daß der Einfluß der Sozialdemokratie auf die Arbeiterschaft in den letzten Jahren durch die wachsende Bedeutung der Gewerkschaften stark beeinträchtigt sei. Sie suche jetzt diesen Einfluß durch Aufhetzung der Arbeiter wiederzugewinnen. Es wird lebhaft darüber geklagt, daß die gesetzgebenden Körperschaften nach wie vor in der Erklügelung immer neuer sozialpolitischer Verordnungen die wesentliche Aufgabe der inneren Politik erblicken und damit das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern insofern verschlechterten, als sie immer neues Öl in das Feuer gössen. Die Gesetzgebung sei im Begriffe, den Weg zum Zukunftsstaate, den die Sozialdemokratie in einem einzigen Schritte vollziehen wolle, in tausend kleinen Schritten zurückzulegen.

Der Verband ist dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen. Er hat eine formell von ihm getrennte Entschädigungsgesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen ins Leben gerufen[1]).

Der Verband umfaßt die Arbeitgeberverbände Hamburg-Altona, Lübeck, Kiel, Flensburg, Schleswig, Apenrade, Hadersleben, Rendsburg, Neumünster, Bergedorf, Elmshorn, den Verband der Baugewerksmeister für das östliche Holstein und das Fürstentum Lübeck, den Bauarbeitgeberverband von Altrahlstedt und den A.-G.-V. der Westküste Schleswigs in Husum sowie die A.-G.-V. f. d. Baugewerbe in Stade, Segeberg, Güstrow, Sonderburg, Rellinghausen, Preetz, Nordwest in Tondern, Ahrensburg und den V. der Ziegelfabrikanten für Hamburg mit insgesamt 80 Einzelvereinen, denen etwa 8400 Mitglieder mit 144000 beschäftigten Arbeitern angehören.

12. Verband der Arbeitgeber im Weserkreise[2]).

Der Wunsch, sich gegen mehrere in Aussicht stehende Arbeitseinstellungen zu schützen, führte dahin, daß am 20. Februar 1907 65 Arbeitgeber des Weserkreises in Holzminden zusammentraten und den in der Überschrift bezeichneten Verband gründeten.

[1]) Vgl. S. 191.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Fabrikdirektor A. Daiber in Vorwohle.

Er hat in Holzminden seinen Sitz und bezweckt, ein gutes Verhältnis unter seinen Mitgliedern, namentlich in bezug auf die Arbeiterfrage, zu pflegen, den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufrecht zu erhalten, unberechtigten Forderungen der Arbeiter und ihrer Verbände aber gemeinsam entgegenzutreten; frei gewordene Arbeitskräfte und Beamte seiner Mitglieder unterzubringen; bei Ausständen oder nötig gewordenen Aussperrungen sich gegenseitig zu unterstützen; eine Versicherung gegen Schaden in Streitfällen durch Aufnahme seiner Mitglieder in geeignete Verbände zu vermitteln; in ein Kartellverhältnis zu benachbarten Vereinen und Arbeitgebern zu treten; durch öfteres Zusammenkommen seiner Mitglieder, Vorträge sozialen und technischen Inhaltes den persönlichen Verkehr und den Zusammenschluß zu fördern; den Mitgliedern Rechtsauskünfte in unverbindlicher Form zu erteilen.

Beitrittsberechtigt ist jeder Arbeitgeber im Weserkreise. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. für je 50 Arbeiter. In der Generalversammlung haben die Mitglieder für je 100 Arbeiter eine Stimme. Der Verband ist in vier Bezirke eingeteilt; deren Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. Dieser ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen handeln, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M. festzusetzen. Wenn ein Mitglied dem anderen in unlauterer Weise Arbeiter weglockt oder streikende Arbeiter aus dem Betriebe eines anderen Mitgliedes aufnimmt, so ist für jeden Arbeiter eine Strafe von 50 M. zu zahlen. Es soll dahin gewirkt werden, daß bei allen Mitgliedern gleiche Bedingungen für Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Arbeiter eingeführt werden, möglichst auch gleiche Arbeitszeit für ähnliche Beschäftigung. Die Mitglieder müssen den abgehenden Arbeitern Scheine ausstellen, auf denen bemerkt ist, ob sie mit oder ohne Kündigung abgegangen sind. Soweit es sich um Verbandsmitglieder handelt, dürfen Arbeiter nur mit diesen Scheinen angenommen werden. Irrtümlich angenommene Arbeiter sind auf Verlangen des früheren Arbeitgebers, wenn triftige Gründe vorliegen, zu entlassen. Vor jedem drohenden oder ausgebrochenen Streik oder Aussperrung ist dem Bezirksvorstande Anzeige zu machen, der die Angelegenheit zu prüfen und Ausgleichsversuche zu machen hat. Führen diese nicht zum Ziele und ist nach Ansicht des Vorstandes das Mitglied im Rechte, so ist sofort eine Bezirksversammlung einzuberufen, die zu entscheiden hat, in welcher Weise den Betroffenen zu helfen ist, und ob bei Ausbruch eines Streiks auch eine Aussperrung vorgenommen werden soll. Betrifft der Streit andere als Lohnfragen, so muß das Mitglied sich der Entscheidung fügen. Während der Dauer eines Streikes dürfen die Mitglieder keinem der beteiligten Arbeiter Arbeit geben. Auch dürfen bis vier Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit die Arbeiter nicht in andere Betriebe übernommen werden. Mit anderen Arbeitgeberverbänden sollen Kartelle geschlossen werden, wodurch deren Mitglieder die gleiche Stellung erlangen, wie die Verbandsmitglieder.

Der Verband hatte während seines bisherigen Bestehens zwei Streiks auszufechten. Ihm waren am 1. Oktober 1907 76 Mitglieder mit 3840 Arbeitern beigetreten.

13. Bund der Arbeitgeberverbände Berlins[1]).

Der am 18. Januar 1899 gegründete Bund, dem hauptsächlich Vereine von handwerksmäßigen Betrieben angehören, hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt einen engeren Zusammenschluß der einzelnen Arbeitgeberverbände behufs gemeinschaftlicher Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und gemeinschaftliche Behandlung derjenigen Fragen, welche im Verhältnis zu den Arbeitnehmern das Interesse der Gesamtheit der Arbeitgeber berühren.

Die Selbständigkeit der einzelnen Vereinigungen oder Verbände soll keineswegs beschränkt werden.

Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes soll dienen: 1. Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Erreichung der Bundeszwecke; 2. Ausschluß derjenigen Arbeiter, welche in den Betrieben einzelner Vereinigungen nicht beschäftigt werden dürfen, von der Beschäftigung in den anderen Bundesbetrieben.

Mitglieder des Bundes können sämtliche in Berlin und seinen Vororten bestehende Verbände von Arbeitgebern werden. Der Beitrag beträgt jährlich 10 Pf. für jeden beschäftigten Arbeiter. Jeder Verein hat für 1000 beschäftigte Arbeiter eine Stimme bis zur Höchstzahl von sieben Stimmen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Bundes, Herrn Generalsekretär Naße in Berlin.

Die Bestimmung der früheren Satzungen, daß nur solche Vereine aufgenommen werden sollten, die durch Arbeitsnachweise, bei denen eine Mitwirkung der Arbeiter ausgeschlossen ist, eine wirksame Kontrolle über diese üben, ist jetzt in Wegfall gekommen, doch steht der Bund nach wie vor auf dem Standpunkte, daß der Arbeitsnachweis ausschließlich Sache der Arbeitgeber sei. Die angeschlossenen Vereine besitzen eigne Arbeitsnachweise, diese werden aber gemeinsam verwaltet, so daß die Möglichkeit geboten ist, sich gegenseitig mit Arbeitskräften auszuhelfen. Der Bund will die berechtigten Forderungen der Arbeiter anerkennen und steht insbesondere auf dem Standpunkte, daß hohe Löhne zum Segen von Industrie und Handwerk gereichen; er weist aber alle Ansprüche, die auf ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiterorganisationen und ihrer Führer in den Betrieben hinauslaufen, auf das schärfste zurück. Gegen die Maifeier hat er entschieden Stellung genommen. Den Abschluß von Tarifverträgen begünstigt er nicht und will sie nur da zulassen, wo die Arbeitgeberorganisation nicht stark genug ist, um die Angriffe der Arbeiter abzuweisen. Besondere Streikschutzeinrichtungen besitzt der Bund nicht, doch sucht er dafür Sorge zu tragen, daß streikende Arbeiter in anderen Betrieben kein Unterkommen finden und Arbeitswillige herangezogen werden. In der Jahresversammlung vom 22. Februar 1907 wurde nicht allein beschlossen, alle am 1. Mai feiernden Arbeiter auszusperren, sondern auch den Ausführungen des Generalsekretärs allgemein zugestimmt, daß möglichst viele nicht organisierte Arbeiter zu beschäftigen und ihnen durch Arbeitslosenunterstützung, Krankengeldzuschuß usw. Ersatz für die Leistungen der Organisation zu bieten seien, ebenso daß man mit solchen Arbeiterorganisationen, die sich nicht prinzipiell zu den Arbeitgebern in Gegensatz stellten, in Verbindung treten müsse.

Der Bund ist dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" beigetreten und empfiehlt den ihm angeschlossenen Vereinen den Beitritt zu der von diesem eingerichteten Streikentschädigungsgesellschaft. Bundesorgan ist die Arbeitgeberzeitung. Der Bund ist unausgesetzt für Begründung neuer Arbeitgeberverbände tätig.

Dem Bunde waren am 22. Februar 1907 folgende Berliner Verbände angeschlossen:

1. Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe, 2. Zentralverband der Bautischlermeister, 3. Freie Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften, 4. Vereinigung der die ganze Chirurgiebranche umfassenden Arbeitgeber, 5. Verband Berliner Etuisfabrikanten, 6. Vereinigung der Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner, 7. Verband der Glasereien, 8. Verband Berliner Haarschmuckfabrikanten, 9. Vereinigung Berliner Klempner, 10. Verband Berliner Perlmutt-, Horn- und Steinnuß-Knopffabrikanten, 11. Verband der Malereigeschäfte, 12. Verein Berliner Metallbildhauer, 13. Verband Berliner Planen- und Zeltfabrikanten, 14. Freie Vereinigung der Berliner Pianofortefabrikanten, 15. Verein Berliner Schilderfabrikanten, 16. Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe, 17. Schutzvereinigung der elektrotechnischen Installationsindustrie.

Die Vereine der Baugewerbetreibenden sind vor kurzem aus dem Bunde ausgetreten, da ein Kartell der A.-G.-V. im Baugewerbe gegründet wurde.

Die genannten 17 Verbände umfaßten bei ihrer Gründung etwa 2000 Mitglieder mit etwa 17000 Arbeitern[1]). Es handelt sich also um handwerksmäßige und sonstige Kleinbetriebe.

[1]) Herr Generalsekretär Nasse hat mir am 2. November 1907 auf meine Bitte um Angabe neuerer Ziffern geantwortet, daß er sie aus taktischen Gründen nicht geben könne. Nach der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", Nr. 15 vom 12. April 1908, waren dem Bunde am 31. Dezember 1907 18 Verbände mit 3200 Betrieben und 18000 Arbeitern angeschlossen.

14. Allgemeiner Arbeitgeberverband in Bromberg[1]).

Nachdem infolge eines Ausstandes im Flößereibetriebe im Herbst 1903 und verschiedener Streitigkeiten im Baugewerbe sich in Bromberg ein Arbeitgeberverband für das Baugewerbe gebildet hatte, wurde angeregt, nach dem Vorbilde des „Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins" einen gemischten Verband für alle Industriezweige ins Leben zu rufen. Der Gedanke fand Anklang, und nachdem sich 7 Verbände der einzelnen Gewerbe gebildet hatten, wurden diese am 30. März 1904 zu dem Allgemeinen Arbeitgeberverbande zusammengeschlossen.

Er bezweckt: „1. Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Förderung berechtigter und Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer; 2. Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder." Mitglieder können sämtliche Verbände von Arbeitgebern werden, die für bestimmte Erwerbszweige dieselben Zwecke verfolgen, wie der Verband für die Gesamtheit, doch dürfen die Unterverbände daneben auch noch andere Zwecke verfolgen, soweit sie nicht mit denen des Verbandes in Widerspruch stehen. Ausnahmsweise können auch Einzelmitglieder aufgenommen werden. Die Beiträge werden für jedes Jahr von der Verbandsversammlung festgesetzt und nach Maßgabe der Lohnsumme verteilt. Jedes Mitglied und jeder Unterverband hat auf je 100000 M. Lohn eine Stimme bis zum Höchstbetrage von 10 Stimmen, doch dürfen die Stimmen der Unterverbände nur einheitlich abgegeben werden.

Der Verband betont nachdrücklich die Pflicht seiner Mitglieder, billigen Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, und hat mehrfach auf den Abschluß von Tarifverträgen und Schlichtungskommissionen hingewirkt. Er hat einen Arbeitsnachweis eingerichtet, sich aber durch einen Vertrag mit dem deutschen Holzarbeiterverbande und dem Gewerkverein der Tischler verpflichtet, nur tariftreue Arbeiter zu vermitteln. Auch ein Wohnungsnachweis und eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle ist geschaffen. Die Mitgliederzahl beträgt 200 mit 4000 Arbeitern.

15. Arbeitgeberverband Magdeburg[2]).

Der Verband ist am 17. Januar 1905 gegründet und ist der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen.

Seine Satzungen sind dessen Normalsatzungen[3]) nachgebildet. § 2—4 stimmen wörtlich überein. Die Verpflichtungen des § 5 sind kumulativ nebeneinander gestellt. Der Wechsel hat über 3 % der Lohnsumme, mindestens aber über 300 M. zu lauten.

Der Jahresbeitrag beträgt 1 ‰ der letzteren, doch kann die Erhöhung auf 3 ‰ beschlossen werden. In der Hauptversammlung entfällt auf je 30 M. Jahresbeitrag eine Stimme bis zur Höchstzahl von 15 Stimmen.

Die Vorschriften der §§ 18—31 stimmen wörtlich überein. In § 24 ist der Betrag, bis zu welchem die Beitragserhöhung ohne Zustimmung des Mitgliedes zulässig ist, auf das Dreifache festgesetzt, in § 26 die Frist nach Ablauf der Arbeiterbewegung, in welcher Arbeitswillige nicht entlassen werden dürfen, gestrichen.

Der Verband hat über das Verhalten bei Streitigkeiten mit den Arbeitern noch weitere Vorschriften getroffen, die tief in das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder eingreifen. So dürfen prinzipielle Änderungen an den bisherigen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitszeit nicht vorgenommen werden, ohne Einvernehmen mit dem Vorstand

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Handelskammersyndikus Dr. Kaudt.

[2]) Das Material ist der oben erwähnten Broschüre von Müller: Gewerkschaften und Unternehmerverbände entnommen. Von dem Verbandsvorstande habe ich keine Antwort erhalten.

[3]) Vgl. S. 171.

oder der betreffenden Branchengruppe.' Sobald ein Mitglied eine Streitigkeit mit seinen Arbeitern dem Vorstande unterbreitet hat, übernimmt dieser die Leitung der Angelegenheit und das Mitglied hat sich von da ab aller vom Vorstande nicht gebilligten Schritte zu enthalten. Niemals darf mit betriebsfremden Arbeiterführern, sondern immer nur mit den Vertretern der eignen Arbeiterschaft verhandelt werden, wobei stets Zeugen zuzuziehen sind. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf keinerlei Zugeständnis an die Streikenden gemacht werden. Die Vermittlung der Behörden, der Gewerbegerichte und Gewerbeinspektoren ist unter Hinweis darauf abzulehnen, daß die Angelegenheit vom Verbande zu erledigen sei. Mitteilungen an Zeitungen, Arbeitsnachweise und Konkurrenten sind dem Vorstande zu überlassen. Das Mitglied darf sich nicht die fehlenden Arbeitskräfte aus den Betrieben von Verbandsmitgliedern verschaffen. Arbeitswillige, die während eines Streiks eingestellt sind, dürfen während desselben nicht ohne Zustimmung des Vorstandes entlassen werden.

Der Verband umfaßte am 1. Juni 1906 75 Betriebe mit 5525 Arbeitern.

16. Arbeitgeberverband Rathenow[1]).

Der Verein ist am 1. Oktober 1904 begründet.

Er hat den Zweck:

A. die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, insbesondere 1. sich in geeigneter Weise an der Regelung der wirtschaftlichen Fragen, die von Bedeutung sind, zu beteiligen; 2. unlauteren Wettbewerb zu unterdrücken und zu verfolgen; 3. ein einheitliches Handeln in allen Fragen zu erstreben, welche für das gedeihliche Verhältnis zu den Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind; 4. gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, falls die Arbeitnehmer in zur Vereinigung gehörigen Betrieben den bestehenden Zustand wider den Willen des Unternehmers abzuändern versuchen; 5. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche ihren Grund in dem Verhältnisse zu einem Arbeitnehmer haben, mit bindender Wirkung zu entscheiden;

B. ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitnehmern zu befördern, insbesondere: 1. Beschwerden der Arbeitnehmer oder vorhandene Mißstände auf Antrag zu untersuchen und, sofern eine Abhilfe auf gütlichem Wege nicht erreicht wird, für das Mitglied mit bindender Wirkung zu entscheiden; 2. sich an Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer nach Möglichkeit zu beteiligen; 3. mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in ein Vertragsverhältnis zu treten.

Über die Mitgliedschaft sind in den Satzungen keine Bestimmungen getroffen. Die Beiträge belaufen sich auf 12—180 M. nach der Anzahl der beschäftigten Personen. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese darf über die oben unter A Ziff. 4 bezeichneten Maßregeln nur mit Vierfünftelmehrheit beschließen. In diesem Falle sind die Mitglieder, die einen gleichartigen Betrieb haben, wie das betreffende Mitglied, verpflichtet den letzteren nach Vorschrift der Vertrauenskommission nach Möglichkeit durch Lieferung der notwendigen Arbeit zur Seite zu stehen. Diese Kommission kann auch Arbeiter über ihre Wünsche vernehmen. Jedes Mitglied hat zur Sicherung der Erfüllung seiner Pflichten nach der Anzahl der beschäftigten Personen Wechsel über 200—1000 M. zu hinterlegen. Die Vertrauenskommission kann bis zu deren Höhe Strafen verfügen. Außerdem kann sie, vorbehaltlich der Anrufung eines Schiedsgerichts, den Ausschluß eines Mitgliedes anordnen, wenn dasselbe gegen die Tendenz des Vereins handelt.

Neben diesen Vorschriften sind in der Generalversammlung vom 4. September 1905 noch besondere Bestimmungen über Streikentschädigung getroffen, die aber nur den Mitgliedern gewährt wird, die bis zu 50 Arbeiter beschäftigen.

Sie erhalten, wenn sie mindestens drei Monate der Vereinigung angehören, bei Streiks oder bei Entlassungen von Arbeitern, die sie mit Zustimmung der Vertrauens-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsschriftwart, Herrn Fabrikbesitzer H. Jungnickel.

kommission vornehmen, eine von dieser in den Grenzen des bestehenden Entschädigungsfonds zu bestimmende Entschädigung. Zu diesem Fonds hat jedes Mitglied für je 1000 M. Lohnsumme je nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter 50 Pf. bis 1 M. jährlich, nebst einem Eintrittsgelde von 25 Pf., zu zahlen. Der Beitrag kann bei umfangreichen Arbeitseinstellungen bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

Die Kommission kann Entlassung von Arbeitern verfügen, wenn mindestens 10% der Mitglieder einer Branche streiken. Sie muß sie auf Antrag verfügen, wenn mehr als 30% länger als 14 Tage streiken. Jedoch soll kein Mitglied gehalten sein, von seinen Arbeitern solche auszusperren, die sich darüber ausweisen, daß sie nicht einem Arbeiterverbande angehören, der den vorliegenden Streik moralisch und finanziell unterstützt hat. Streikende und Ausgesperrte dürfen für die Dauer des Streiks oder der Aussperrung in keinem zum Verbande gehörigen Betriebe beschäftigt werden. Berechtigt, die Aussperrung zu fordern, sind 1. die kleinen Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, wenn in ihren Betrieben ein Streik sechs Wochen lang gedauert hat, unter Zustimmung von zwei Dritteln der betreffenden Branche; 2. die größeren Arbeitgeber bei einer Streikdauer von drei Wochen, falls entweder die gleichzeitig bestreikten Mitglieder zusammen oder das betreffende Mitglied allein mindestens 250 Arbeiter beschäftigen.

Der Verband erkennt die Berechtigung der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, an, will Forderungen derselben unparteiisch prüfen, und hat schon mehrfach Ausstände durch seine Vermittlung vermieden, er tritt aber sozialdemokratischen Bestrebungen mit aller Entschiedenheit entgegen. Er wünscht die obligatorische Einführung von Arbeitgeberverbänden und empfiehlt mehrjährige Tarifverträge. Organ des Verbandes ist die „Deutsche Industrie", das Organ des „Bundes der Industriellen". Er zählte am 15. November 1906 82 Mitglieder mit 2200 beschäftigten Arbeitern.

17. Fabrikantenverein Hannover-Linden[1]).

Der Verein ist 1887 gegründet.

Er bezweckt: 1. Wahrung der allgemeinen Interessen der nationalen und insbesondere der lokalen Industrie; 2. gegenseitigen Schutz der Vereinsmitglieder gegen unberechtigte Forderungen oder Bestrebungen der Arbeiter; 3. Förderung der Arbeiterinteressen, besonders durch Unterstützung von Vereinen und wohltätigen Einrichtungen jeder Art, welche den Arbeitern nützlich sind. Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle selbständigen Fabrikanten, die in Hannover-Linden und den benachbarten Kreisen ihren Wohnsitz haben. Der Beitrag beträgt nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter jährlich 20—400 M. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Verband hat sich bisher sowohl mit wirtschaftlichen Fragen, insbesondere Verkehrsangelegenheiten wie mit den Arbeiterverhältnissen beschäftigt. Er steht nach der Mitteilung seines Syndikus auf dem Standpunkte, daß er die Arbeiterbewegung vollständig sich selbst überläßt und es peinlich vermeidet, irgendeinen Einfluß im allgemeinen auf sie zu gewinnen, so daß er nur dann in Tätigkeit tritt, wenn eins seiner Mitglieder von einem Streik betroffen wird und sich an die Vereinsleitung wendet. In diesem Falle werden die Namen der ausständigen und agitierenden Arbeiter allen Mitgliedern mit der Aufforderung mitgeteilt, sie bis zur Beilegung des Streikes nicht zu beschäftigen. Dementsprechend hat es der Verein abgelehnt, den Reichsverband gegen die Sozialdemokratie zu unterstützen. Dagegen hat er sowohl gegen die in der Berggesetznovelle vorgeschlagene geheime Wahl der Arbeiterausschüsse, wie auch gegen das von einzelnen Behörden eingeführte Verfahren protestiert, bei Lieferungsverträgen in die Bedingungen die Zusage aufzunehmen, daß die Arbeiter

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinssyndikus, Herrn Handelskammersyndikus Dr. Rocke in Hannover.

einen mindestens dem ortsüblichen Tagelohn gleichkommenden Arbeitsverdienst hätten. Das letztere wurde als ein unberechtigter Eingriff in die privaten Rechte des Fabrikanten bezeichnet. Zugunsten des in Linden errichteten Arbeiterbildungsvereins hat der Verein unter seinen Mitgliedern eine Sammlung veranstaltet; ebenso hat er unterstützt den Verein für die schulentlassene Jugend, den Verein für Trinkerrettung, den vaterländischen Frauenverein, das Abendheim für Fabrikarbeiterinnen, den Verein für Handlungskommis von 1858, den kaufmännischen Verein, den Arbeiterverein Hannover u. a. Er ist angeschlossen dem Zentralverbande deutscher Industriellen, der deutschen Kolonialgesellschaft und dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Der Verein zählte am 31. Dezember 1906 84 Mitglieder mit 25000 Arbeitern.

18. Industrieller Arbeitgeberverband Hannover[1]).

Der Fabrikantenverein[2]) hat sich anfangs auch mit der Frage der Streikunterstützung befaßt, dann aber beschlossen, sie einem aus ihm heraus zu bildenden besonderen „Industriellen Arbeitgeber-Verbande Hannover" zu überlassen. Dieser ist im Oktober 1906 gegründet.

Er bezweckt den Zusammenschluß der industriellen Arbeitgeber zu Hannover, Linden und weiterer Kreise, um ein gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in den Betrieben der Mitglieder zu fördern, entstehende Streitigkeiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege zu schlichten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter, insbesondere unberechtigten Arbeitseinstellungen wirksam entgegen zu treten.

Der Verband kann zur Erreichung dieses Zwecks Kartellverträge mit anderen Arbeitgeberverbänden eingehen. Er nimmt in Aussicht, sich der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände in Berlin anzuschließen.

Aufnahmefähig sind Arbeitgeber sämtlicher Zweige der Industrie. Die einzelnen Industriezweige können sich innerhalb des Verbandes zu Gruppen zusammenschließen. In der Hauptversammlung entfällt auf je 100 beschäftigte Arbeiter eine Stimme, doch darf kein Einzelmitglied mehr als 15 Stimmen führen. Im Vorstande hat jede Industriegruppe, die mindestens fünf Mitglieder oder 50 Stimmen zählt, Anspruch auf Vertretung durch ein Mitglied. Der Vorsitzende des Fabrikantenvereins gehört ohne weiteres dem Vorstande an. Der Jahresbeitrag wird nach Maßgabe der Lohnsumme jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt, doch können auch außerordentliche Beiträge angeordnet werden. Bei Streitigkeiten der Mitglieder mit ihren Arbeitern ist vom Vorsitzenden eine Kommission einzusetzen, die unter Anhörung des Arbeitgebers und, falls sie es für erforderlich hält, auch der Arbeiter eine Entscheidung des Vorstandes darüber herbeiführt, ob die Ansprüche der Arbeiter als berechtigt oder unberechtigt anzusehen sind. Im letzteren Falle sind die Mitglieder verpflichtet, die in der Bewegung stehenden Arbeiter nicht einzustellen. Erweisen sich die statutenmäßigen Maßnahmen des Verbandes als unzureichend, so kann die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Ergreifung weiterer Machtmittel beschließen. Nur im Falle eines mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Hauptversammlung übt der Verband einen Zwang zur Durchführung des Beschlusses aus. Bei Fassung solcher Beschlüsse ist auf arbeitswillige Arbeiter tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Arbeitgeberverband zählt wesentlich weniger Mitglieder, als der Fabrikantenverein, da viele Mitglieder des letzteren besonderen Fachverbänden angehören und deshalb keine Veranlassung haben, dem gemischten Verbande beizutreten. Zwischen dem Arbeitgeberverbande und dem Hannoverschen Verbande der Metallindustriellen ist ein Kartellvertrag geschlossen, nach dem die beiden Verbände bei Arbeiterunruhen nach bestimmten

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Handelskammersyndikus Dr. Rocke in Hannover.
[2]) Vgl. oben S. 67.

aufgestellten Regeln Hand in Hand gehen. Bisher sind nennenswerte Arbeiterbewegungen nicht vorgekommen, so daß weder der Verband, noch das Kartell Veranlassung gehabt haben, in Tätigkeit zu treten. Die Zahl der Mitglieder und der beschäftigten Arbeiter soll nicht angegeben werden.

19. Arbeitgeberverband Oberruhr[1]).

Der Verband, der in Arnsberg seinen Sitz hat, ist am 13. September 1904 gegründet und der „Hauptstelle der A.-G.-V." angeschlossen.

Seine Satzungen sind den Normalsatzungen[2]) nachgebildet. Die §§ 2—5 stimmen wörtlich überein, doch ist eine ehrenwörtliche Verpflichtung verlangt, eine Verschärfung, die nur bei Aktiengesellschaften wegfällt. In der Hauptversammlung (§ 13) hat jedes Mitglied auf 50 M. Beitrag eine Stimme bis zur Höchstzahl von fünf Stimmen. Der Jahresbeitrag (§ 17) beträgt $^1/_2$ ‰ der Lohnsumme nebst 50 Pf. für jeden Arbeiter. Die Erhöhung kann auf das Doppelte beschlossen werden.

Firmen, welche bereits einem anderen Arbeitgeberverbande angehören, können als „angeschlossene Mitglieder" dem Verbande beitreten. Ihre Rechte sind dieselben wie die der „ordentlichen Mitglieder", jedoch haben sie keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung oder an das Vereinsvermögen; sie zahlen keine Beiträge, sondern nur einen Anteil an den laufenden Verwaltungskosten, entsprechend der Zahl ihrer Arbeiter. An die Anordnungen des Verbandes in Streik- und ähnlichen Fällen sind sie nur insoweit gebunden, als solche nicht denen des Verbandes widersprechen, deren ordentliches Mitglied die betr. Firma ist.

Für weibliche Mitglieder ist nur die Hälfte der Beiträge zu entrichten.

Auch die §§ 18—31 stimmen überein, nur tritt an Stelle des Ausschusses die Hauptversammlung; ferner fehlen die §§ 25 und 27. Die Erhöhung des Beitrages (§ 24) ist bis auf das Dreifache zulässig, die Frist in § 26 auf drei Monate bestimmt.

Der Verband erkennt das Organisationsrecht der Arbeiter prinzipiell an, hält aber als Gegenmittel auch die Organisation der Arbeitgeber für erforderlich und sieht in solcher Entwicklung eine Zerreißung der Nation in zwei sich erbittert bekämpfende Hälften und den Anfang der Revolution, deshalb wünscht er anstatt einer Gesamtorganisation der Arbeiter eine solche der einzelnen Betriebe, insbesondere Arbeiterausschüsse.

Der Verband umfaßte am 1. Mai 1908 42 ordentliche und 3 angeschlossene Mitglieder; die ersteren beschäftigten 3512, die letzteren 1545 Arbeiter.

20. Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk[3]).

Der am 8. März 1900 begründete Verband hat seinen Sitz in Elberfeld.

Er bezweckt, „die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und das gute Einvernehmen mit den Arbeitnehmern zu pflegen". Die Mitgliedschaft steht offen jedem Arbeitgeber des bergischen Industriebezirks, der mindestens 10 Arbeiter beschäftigt. Jedes Mitglied zahlt jährlich 50 Pf. von je 1000 M. der gezahlten Löhne. Auf je 200 000 M. der gezahlten Löhne entfällt eine Stimme.

Die Schutztätigkeit des Verbandes hat eine doppelte Seite. Jedes Mitglied hat von Arbeitseinstellungen oder ernsteren Schwierigkeiten mit seinen Arbeitern sofort dem Geschäftsführer unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu machen. Darauf hat eine Prüfung stattzufinden durch einen Ausschuß, zu welchem der Arbeitgeber eine Person nach freiem Ermessen bestimmen und eine zweite aus drei ihm vom Vorstande vorgeschlagenen auswählen darf, während als dritte der Geschäftsführer teilnimmt. Diesem Ausschuß sind alle erforderlichen Auskünfte zu geben, die Einsicht der Bücher und der Eintritt in die Fabrik zu gestatten. Nach Abschluß der Untersuchung entscheidet der Vorstand, ob der

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

[2]) Vgl. S. 171.

[3]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Justizrat Krüll in Elberfeld.

Schutz des Verbandes zu gewähren sei. Wird diese Frage bejaht, so dürfen die Mitglieder während des Ausstandes und drei Monate nach dessen Beendigung ohne Genehmigung des Vorstandes keine Arbeiter des betreffenden Arbeitgebers einstellen.

Einen weitergehenden Schutz gewährt der Verband nur denjenigen Mitgliedern, die statt des erwähnten Jahresbeitrages von 50 Pf. auf je 1000 M. Löhne die doppelte Summe zahlen. Ihnen kann, wenn der Vorstand den Ausstand als betriebshemmend anerkennt, aus den Verbandsmitteln, soweit sie reichen, eine Entschädigung von 10% der angemeldeten Lohnsumme für die Dauer des Ausstandes gewährt werden, sofern die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages mindestens sechs Monate vor Ausbruch des Ausstandes übernommen war.

Der Verband betont in seinen Jahresberichten wiederholt, daß er nicht den Angriff, sondern nur die Verteidigung bezwecke und ein gutes Verhältnis zu den Arbeitern anstrebe, ja, daß diesen ihr Anteil an den Kulturfortschritten nicht vorenthalten werden dürfe; er empfiehlt auch seinen Mitgliedern, berechtigten Wünschen der Arbeiter Rechnung zu tragen. Ebenso hat der erwähnte Prüfungsausschuß in Streitfällen auch die Arbeiter und insbesondere die gewerkschaftlichen Führer zu Worte kommen lassen. Hinsichtlich der Frage, ob man überhaupt mit den Arbeiterorganisationen verhandeln solle, hat der Verband sich der eignen Stellungnahme enthalten und die Entscheidung seinen Mitgliedern überlassen. Andererseits hat er sich nicht allein gegen die gesetzliche Festlegung eines Zwanges zum Erscheinen vor den Einigungsämtern erklärt, sondern sich auch auf den Standpunkt gestellt, die Vermittlung der Gewerbegerichte und der Handleskammern abzulehnen. Ebenso hat er in einer Eingabe an die Regierung die Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen bekämpft und das Eingreifen der Regierung in den Bergarbeiterstreik lebhaft getadelt.

Der Verband hat 9 Unterverbände ins Leben gerufen, nämlich die Vereine der Seidenstoff-Fabrikanten, der Möbelstoff-Fabrikanten, der Zanella-Fabrikanten, der Seidenband-Fabrikanten, der Seiden- und Kunstseiden-Färber in Elberfeld, der Riemendrehereibesitzer, der Maschinen-Fabrikanten, der Wuppertaler Färbervereinigung und der Bandfarben-Konvention in Barmen. Der Verband hat sich dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen. Er zählte am 1. April 1908 379 Mitglieder, die 52 750 Arbeiter beschäftigten. Verbandsorgan ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

21. Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen[1]).

Der Verband, der seinen Sitz in Solingen hat, ist am 27. Juli 1903 unter Mitwirkung des „A.-G.-V. im bergischen Industriebezirk" gegründet in der Absicht, abweichend von den bisherigen Fachvereinen alle Arbeitgeber des Kreises, insbesondere sowohl Fabrikanten, wie Unternehmer der Hausindustrie zu vereinigen.

Die Satzungen stimmen mit denen des A.-G.-V. Rathenow[2]) fast wörtlich überein, mit der einzigen Ausnahme, daß als Zweck des Verbandes außer den unter A Ziff. 1—5 aufgeführten Aufgaben, unter Ziff. 6 noch ferner: „Unterstützung der Mitglieder bei Streiks, deren Berechtigung seitens des Vorstandes nicht anerkannt wird", angegeben, dagegen B Ziff. 3 fortgelassen ist. Außerdem ist unter B Ziff. 1 als Vorbedingung für die Untersuchung von Beschwerden kein Antrag erfordert, sondern bemerkt, daß dieselbe auch „aus eigner Veranlassung" erfolgen könne. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder Arbeitgeber

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Schuldes, und dem Geschäftsführer, Justizrat Dr. Noest in Solingen.

[2]) Vgl. S. 66.

des Kreises Solingen. Der Beitrag beträgt neben einem Eintrittsgelde von 1‰ jährlich ½‰ der Lohnsumme. Während der Dauer eines Streiks können die von ihm betroffenen Betriebe nicht aufgenommen werden. Ausschluß ist u. a. zulässig bei Schädigung der Verbandszwecke. In der Hauptversammlung entfällt auf je 200000 M. Lohnsumme eine Stimme.

Die Schutztätigkeit des Verbandes ist ebenso geregelt, wie bei den A.-G.-V. im Bergischen Industriebezirk[1]), doch wird Streikunterstützung jetzt nicht mehr bezahlt. Im Falle des § 1 A Ziff. 4 (Durchführung gemeinsamer Maßregeln) sind diejenigen Mitglieder, die einen gleichartigen Betrieb haben, wie das betroffene Mitglied, verpflichtet, dem letzteren nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch Lieferung der notwendigen Arbeit helfend zur Seite zu stehen.

Der Verband sucht grundsätzlich den Arbeitern entgegenzukommen und hat verschiedene Vorurteile aufgegeben, die sich bei andern A.-G.-V. finden, insbesondere begrüßt er nicht allein die Tätigkeit der staatlichen Einigungsämter, die von anderer Seite mehrfach als den Interessen der A.-G. nachteilig bekämpft wird, und will nur bei den Verhandlungen der A.-G. mit Rat zur Seite stehen, sondern vor allem betrachtet er die Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen als zweckmäßig und „läßt sich von dem Grundsatze leiten, mit denjenigen Vertretern der Arbeiter zu verhandeln, welche die Arbeiter delegieren, ohne alle Rücksicht auf den politischen Standpunkt des Vertreters oder seine Stellung in der Arbeiterorganisation". Der Verband hat deshalb mehrfach bei Streitigkeiten mit dem Vertrauensmann des Metallarbeiterverbandes verhandelt, erhebt aber gegen diesen und gegen die Arbeiterführer überhaupt schwere Vorwürfe, die, von einer solchen Seite ausgesprochen, mehr Gewicht beanspruchen müssen, als sonst[2]). Jedenfalls hat das entgegenkommende Verhalten des Verbandes den Ausbruch mehrerer Streiks nicht gehindert, ja in einem Falle hat der Verband sich sogar zu einer Aussperrung gezwungen gesehen, obgleich er dieses Mittel „als erlaubtes Kampfmittel nur in Fällen der äußersten Not betrachtet".

Der Verband hat mit verschiedenen benachbarten A.-G.-V. Kartellverträge abgeschlossen. Er zählt in 10 Fachunterverbänden (Gießereibesitzer-V., Messerschlägereibesitzer-V., Waffenfabrikanten-V., Rasiermesserschlägereibesitzer-V. und V. der Papier- und Lederverarbeitungsbranche, Taschenmesserschlägereibesitzer-V., Instrumentenfabrikanten-V., Haarschneidemaschinenfabrikanten-V., Korkzieherfabrikanten-V., Bändermacher-V.) 300 Mitglieder mit 10000 beschäftigten Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von etwa 15 Millionen Mark.

22. Verein Bielefelder Fabrikanten[3]).

Derselbe ist aus Anlaß eines Streiks im Jahre 1896 gegründet.

Er verfolgt den Zweck, „die gemeinsamen örtlichen Interessen der Fabrikanten Bielefelds und Umgegend zu vertreten und speziell ungerechtfertigten Arbeitseinstellungen entgegenzuwirken, sowie den von solchen Arbeitseinstellungen betroffenen Fabrikanten moralische und materielle Unterstützung zu gewähren". Der Beitritt steht allen Firmen

[1]) Vgl. S. 69.

[2]) Der Verbandsvorstand schreibt mir, daß nach Beseitigung des früheren Leiters des Metallarbeiterverbandes über die Führer der Arbeiterorganisationen nicht geklagt werden könne; sie pflegten bei ausbrechenden Streitigkeiten in einzelnen Fabriken den Verbandsvorstand zu benachrichtigen und die eingeleiteten Verhandlungen hätten dann meist zu einer beide Teile befriedigenden Verständigung geführt.

[3]) Das Material verdanke ich dem früheren Geschäftsführer des Vereins, Herrn Dr. M. Kandt und Herrn Handelskammersekretär Dr. Frhr. v. Aschcraden.

in Bielefeld und Umgegend offen, die mindestens 50 Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen. Das Stimmrecht beträgt für Firmen bis zu 100000 M. Löhne eine, für für jede weiteren vollen 200000 M. Löhne eine weitere Stimme. Die Abstimmung in der Generalversammlung ist auf Verlangen von drei Mitgliedern geheim.

Bei ausbrechenden Arbeitseinstellungen oder sonstigen Streitigkeiten mit den Arbeitern, welche zu solchen führen können, ist von dem Betreffenden unverzüglich dem Vorstande Anzeige zu machen, der einen Ausschuß zur Prüfung und Klarstellung des Sachverhalts einsetzt. Dieser hat das Recht, die Lohnbücher und die Fabrikordnung einzusehen und die Fabrikräume zu betreten. Auf Grund des von ihm erstatteten Berichtes beschließt die Generalversammlung darüber, ob die von den Arbeitern erhobenen Forderungen als berechtigt oder als unberechtigt anzusehen sind. Im ersteren Falle unternimmt der Verein keine weiteren Schritte, im letzteren dagegen unterstützt er den Betroffenen, wenn etwaige von ihm einzuleitende Maßnahmen zur Beilegung des Streiks erfolglos gewesen sind, während der Dauer des Ausstandes nach Ablauf des dritten Tages aus den Vereinsmitteln, doch können diese Unterstützungen bei Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Generalversammlung entzogen werden. Die Entschädigung beträgt, auf die Dauer des Ausstandes berechnet, jährlich 20 % der im letzten Jahre angemeldeten Löhne und Gehälter, doch kann sie durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden. Während eines ungerechtfertigten Ausstandes stellen ferner die Mitglieder des Vereins keine Arbeiter des vom Ausstande Betroffenen ein und gestatten in den ihnen unterstellten Räumen ihrer Betriebe wissentlich keine Sammlungen zugunsten der Ausständigen. Desgleichen ist während der Dauer des Ausstandes der Betroffene nicht berechtigt, Arbeiter eines Vereinsmitgliedes ohne dessen Zustimmung anzustellen.

Während der Dauer des Ausstandes ist der Vorstand von dem zur Prüfung der Sachlage eingesetzten Ausschusse von dem Verlaufe desselben, von den gemachten Vermittlungsversuchen usw. genau unterrichtet zu halten behufs etwa notwendiger werdender neuer Stellungnahme des Vereins zur Sache.

Der Ausstand gilt im Sinne des Statuts als beendet, sobald dies durch eine öffentliche Erklärung des Vorstandes festgestellt ist.

In bezug auf die Entschädigungen gilt der Ausstand als beendet und fallen die Entschädigungen demnach fort, wenn der Betrieb mit mindestens drei Viertel der vor Ausbruch des Ausstandes vorhandenen Zahl des Gesamtpersonals wieder eröffnet wird.

Die Mittel des Vereins wurden früher aufgebracht durch Eintrittsgelder und regelmäßige Beiträge von ca. 1‰ der anrechnungsfähigen Löhne, doch konnten noch besondere Umlagen ausgeschrieben werden.

Dem Verein gehören sämtliche namhafteren Industriezweige an, doch haben sich 1906 einerseits die Metallindustriellen und andererseits die Textilindustriellen noch außerdem zu Berufsverbänden vereinigt, denen auch Nichtmitglieder des Vereins beitreten können. Diese Berufsverbände sind dem „Gesamtverbande deutscher Metallindustriellen" bzw. dem Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie angeschlossen, doch besteht ihre Vereinszugehörigkeit fort.

Der Verein umfaßte am 1. November 1906 45 Mitglieder mit 15945 Arbeitern.

23. Arbeitgeberverband Remscheid[1]).

Veranlaßt durch einen Streik der Feilenhauer wurde im Jahre 1890 der „Bergische Fabrikantenverein" begründet, der nach seinen Satzungen sich auch die Regelung der Arbeiterverhältnisse zur Aufgabe stellte. Daneben bestand der unten[2]) zu erwähnende „Feilenfabrikantenverein" und der „Gewerbeverein". In Anlaß eines Streiks wurde in der Hauptversammlung des „Bergischen Fabrikantenvereins" vom 3. Juni 1903 der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der drei Vereine angeregt,

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Bergischen Fabrikantenvereins, Herrn Zacharias, und dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, Herr Lüdecke.

[2]) Vgl. S. 303 f.

und in der am 27. August 1903 abgehaltenen gemeinsamen Sitzung erfolgte die Gründung des in der Überschrift bezeichneten Verbandes. Der „Bergische Fabrikantenverein" hat darauf aus seinen Satzungen die „Regelung der Arbeiterverhältnisse" gestrichen, da er sie als Aufgabe des neuen Verbandes betrachtet und verfolgt jetzt lediglich wirtschaftliche Zwecke. Der „Feilenfabrikantenverein" hat sich im Herbst 1904 aufgelöst, und seine Mitglieder sind in der Mehrzahl dem Arbeitgeberverbande beigetreten.

Dieser ist in seiner ganzen Anlage dem „Verbande von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk"[1]) nachgebildet.

Er bezeichnet seinen Zweck, ebenso wie dieser und hat die Bestimmungen über die Schutztätigkeit, soweit sie die Prüfung durch einen Ausschuß und die Verpflichtung der Mitglieder betrifft, keinen streikenden Arbeiter zu beschäftigen, wörtlich gleichlautend getroffen. Dagegen sind die Vorschriften über eine zu zahlende Streikentschädigung anders, und zwar dahin getroffen, daß den vom Streik betroffenen Mitgliedern, denen der Schutz des Verbandes zugesprochen ist, auf Antrag vom Vorstande aus den Verbandsmitteln, soweit sie reichen, Entschädigung gewährt werden kann, wenn sie dem Verbande mindestens sechs Wochen vor Ausbruch des Streiks angehört haben. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstande von Fall zu Fall bestimmt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes. Durch einen Nachtrag zum Statut vom 28. März 1905 ist ferner bestimmt, daß einem durch Streik betroffenen Mitgliede, sofern ihm der Schutz des Verbandes zuerkannt ist, von den übrigen durch Ausführung seiner Arbeiten, bzw. Lieferung von Fabrikaten Unterstützung nach der Anweisung der dafür eingesetzten Kommissionen gewährt werden muß. Diese Kommissionen, die für jede der in dem Verbande vertretenen zehn Branchen gesondert gebildet werden, haben auch das Recht, mit den Vertretern der Arbeiter zur Herbeiführung einer Einigung zu verhandeln. Außerdem haben die Mitglieder den Beschlüssen der Verbandsversammlung bei Vermeidung ihres Ausschlusses Folge zu leisten. Weigern sich die Arbeiter, Aushilfsarbeit zu leisten, so dürfen sie von keinem Mitgliede beschäftigt werden. Für Streiks von größerem Umfange ist allgemeine Aussperrung vorbehalten.

Der Verband betont, daß er die Wünsche der Arbeiter einer gerechten Prüfung unterziehen will; er tut dies auch unter Beteiligung der Arbeiter in gemischten Kommissionen, zu denen aber nur „praktisch tätige Arbeiter der in Frage kommenden Kategorien" zugelassen werden. Die bisherigen Verhandlungen haben in der Regel zu Einigungen und mehrfach zu dem Abschlusse von Tarifverträgen geführt.

Der Jahresbericht für 1906/07 teilt mit, daß die Ansichten über die Verhandlungsfrage unter den Mitgliedern geteilt seien, der Verein stehe aber bisher in seiner Mehrheit auf dem Standpunkte, daß den Arbeiterorganisationen unter den heutigen Verhältnissen die Anerkennung noch grundsätzlich versagt werden müsse; deshalb sei jede Verhandlung mit dem Metallarbeiterverbande bisher abgelehnt und die Besprechung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Branchenkommissionen empfohlen. Solche Kommissionen hätten auch in den während des Berichtsjahres vorgekommenen fünf Streitfällen stets zu einer Verständigung geführt. Allerdings lasse sich die Arbeiterbewegung nicht aufhalten, da sie der allgemeinen Auffassung von der Zusammenfassung der Kräfte entspreche. Sollte es aber einmal möglich sein, daß die beiderseitigen Organisationen sich als gleichberechtigt gegenüberständen, so sei dazu ein völliger Verzicht auf die heutige Kampfesform erforderlich. Um so mehr aber müsse den Arbeitgebern empfohlen werden, freiwillig den Arbeitern das zukommen zu lassen, was nach Lage der Verhältnisse billig und möglich sei. Da

[1]) Vgl. S. 69.

dieser Grundsatz vom Verein stets befolgt sei, so herrsche im allgemeinen zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitern ein gutes Verhältnis.

Der Verband hat sich dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen. Die Beteiligung an der von diesem begründeten Streikentschädigungsgesellschaft ist in der Generalversammlung vom 30. Juni 1906 grundsätzlich beschlossen, aber man hat von der Ausführung dieses Planes Abstand genommen, da die Beteiligung nicht genügte, um die zu gründende Gesellschaft lebensfähig zu machen, auch die Ansicht durchdrang, daß für die ziemlich ruhigen Verhältnisse die Unterstützung eines durch Streik bedrohten Mitgliedes aus dem Verbandsvermögen durch eine von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung richtiger sei. Doch ist zur Ansammlung eines größeren Entschädigungsfonds die Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschlossen. Mit den A.-G.-V. Solingen, Elberfeld und Hagen sind Kartellverträge abgeschlossen.

Der Verband zählte am 1. April 1908 230 Mitglieder mit 11300 beschäftigten Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von 14000000 M.

24. Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm[1]).

Der Verein ist aus Anlaß eines großen Streiks in Iserlohn im Jahre 1904 gegründet und sowohl dem „V. der Fabrikantenvereine f. d. Reg.-Bez. Arnsberg", sowie der „Hauptstelle d. A.-G.-V." angeschlossen.

Seine Satzungen sind den Normalsatzungen der letzteren[2]) nachgebildet und weichen von ihnen nur in folgenden Punkten ab: 1. § 3. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter, durch die das Recht der Mitgliedschaft bedingt ist, beträgt fünf; 2. § 5 ist gestrichen; 3. § 17. Der Beitrag ist auf $1^0/_{00}$ der Jahreslohnsumme festgesetzt, kann aber auf das Dreifache erhöht werden; 4. unter die Pflichten der Mitglieder ist auch die Vorschrift aufgenommen, daß im Falle eines Streiks diejenigen Mitglieder, die einen gleichartigen Betrieb haben, wie das betreffende Mitglied, verpflichtet sind, dem letzteren nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch Lieferung der notwendigen Arbeit zur Seite zu stehen; 5. in § 22 ist zugesetzt, daß die Mitglieder bei allen Punkten, bei denen sie als Partei beteiligt sind, sich der Abstimmung zu enthalten haben; 6. § 23 lautet: „Mitglieder, die in ihren Betrieben durch Streik, Aussperrung oder Boykotts behindert sind, und bei denen der Streik für unberechtigt, die Aussperrung für berechtigt erklärt worden ist, haben Anspruch auf eine Unterstützung aus Vereinsmitteln"; 7. in § 24 sind die Schlußsätze: „Kein Mitglied . . . . . gekündigt wird", fortgelassen; 8. in § 26 ist die Frist, innerhalb welcher nach Beendigung der Bewegung Arbeitswillige nicht entlassen werden dürfen, auf zwei Monate festgesetzt; 9. in § 30 fehlt der Schlußsatz.

Der Verein steht auf dem Standpunkte, daß der einzelne Arbeitgeber entstandene Streitigkeiten mit seinen eignen Arbeitern zu regeln und Verhandlungen mit Vertretern der außerhalb seines Betriebes stehenden Arbeiterorganisationen abzulehnen hat. Der Verein selbst behält sich Entschließung darüber, ob er mit den letzteren verhandeln will, in jedem Einzelfalle vor.

Der Verein umfaßte am 1. Dezember 1906 168 Mitglieder, die überwiegend der Kleineisenindustrie angehören mit 16000 beschäftigten Arbeitern[3]).

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[2]) Vgl. S. 171.
[3]) Neuere Ziffern habe ich nicht erhalten können.

25. Verband der Fabrikantenvereine für den Regierungsbezirk Arnsberg[1]).

Der große Streik der Metallarbeiter, verbunden mit Aussperrung, im Industriegebiet Iserlohn im Jahre 1903, veranlaßte die dortigen Industriellen, die in den einzelnen Orten bestehenden Arbeitgebervereine, denen überwiegend, aber nicht ausschließlich, Fabrikanten der Metallindustrie angehören, am 29. April 1904 zu dem in der Überschrift genannten Verbande zusammenzuschließen.

Der Verband, der seinen Sitz in Iserlohn hat und die Selbständigkeit der einzelnen Vereine völlig unangetastet lassen will, hat nach seinen Satzungen „neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck: a) durch Vereinigung der im Regierungsbezirk Arnsberg bestehenden oder sich neu bildenden Orts- oder Bezirksvereine die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen; b) den Schutz der Arbeitswilligen; c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise zu fördern; d) die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen; e) den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen".

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden u. a. bezeichnet: 1. Errichtung von Arbeitsnachweisen und deren gegenseitige Verbindung; 2. die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen; 3. eine Verbindung zwischen den verschiedenen Vereinen zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter; 4. den von unberechtigten Streiks und Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren, zunächst durch eine in die Wege zu leitende Unterstützungsaktion der Einzelvereine; 7. eine Verbindung zwischen denjenigen Vereinen, die Streikkassen haben, durch Einrichtung eines Garantiefonds nach Art der Rückversicherung bei dem Verbande herbeizuführen.

Beitrittsberechtigt sind außer Verbänden und Vereinen innerhalb des Regierungsbezirkes Arnsberg, die gleiche Zwecke verfolgen, und anderweitigen Vereinigungen verwandter Art nach besonderem Abkommen auch einzelne Arbeitgeber mit mindestens 100 Arbeitern, deren Betrieb sich nicht innerhalb der örtlichen Grenzen eines Verbandsvereins befindet. Während der Dauer eines Streiks darf keine Aufnahme erfolgen. Der jährliche Beitrag beträgt für die Vereine 50 Pf., für die Einzelmitglieder 1 M. für jeden beschäftigten Arbeiter, doch sind im Bedürfnisfalle Umlagen bis zum dreifachen Betrage zulässig. In dem Ausschusse haben die Vereine und Einzelmitglieder auf je 1000 Arbeiter ein Stimme bis zur Gesamtzahl von fünf. Beim Ausbruche eines Streiks, der Maßregeln über den betreffenden Ort hinaus erforderlich macht, hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob gemeinsame Maßregeln nötig sind und ob der Ausstand als Gesamt- oder Einzelausstand zu behandeln ist. Das erstere soll angenommen werden, wenn in einem bestimmten Gewerbezweige der größere Teil der in ihm beschäftigten Arbeiter die Arbeit niedergelegt hat. Allen Mitgliedern sind die Listen der betreffenden Arbeiter zu übersenden; die letzteren dürfen von den Mitgliedern nicht beschäftigt werden. Dem Ausschusse bleibt es vorbehalten, in ausgedehnten und hartnäckig betriebenen Ausständen äußerstenfalls die teilweise oder gänzliche Einstellung des Betriebes in allen dem Verbande angehörigen Betrieben zu beschließen. Mitglieder, die den getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, können mit Strafe bis zu 50 M. in jedem Übertretungsfalle belegt oder aus dem Verbande ausgeschlossen werden.

Da die bisher vorgekommenen Streiks örtlicher Natur waren, so hat der Verband bisher keine Veranlassung gehabt, seine Tätigkeit zu entfalten. Dem Verbande waren am 1. November 1907 9 Vereine mit 360 Mitgliedern und 35000 beschäftigten Arbeitern beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Verbandes, Herrn H. Vollmer in Iserlohn.

26. Arbeitgeberverband Speyer[1]).

Der Verband ist am 9. November 1906 gegründet.

Er bezweckt die Wahrung der Standesinteressen seiner Mitglieder, sowie den Zusammenschluß der Arbeitgeber im Bezirk Speyer, um ein gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in den Betrieben der Mitglieder zu fördern, entstehende Streitigkeiten nach Möglichkeit zu schlichten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter, insbesondere unberechtigten Arbeitseinstellungen, wirksam entgegenzutreten.

Beitrittsberechtigt sind alle industriellen Firmen und gewerblichen Betriebe. Die Beiträge belaufen sich auf jährlich 10 M. für je 100 beschäftigte Arbeiter. In der Hauptversammlung entfällt auf je 50 Arbeiter eine Stimme.

Streitigkeiten mit den Arbeitern ordnen die Mitglieder zunächst selbständig, jedoch Lohnforderungen und Änderungen der Arbeitszeit nur mit Genehmigung des Vorstandes. Dabei ist den Mitgliedern folgendes zur Pflicht gemacht: 1. die Arbeiterforderungen sorgfältig zu prüfen und vorhandene Mißstände abzustellen; 2. von jeder Bewegung der Arbeiter umgehend dem Vorstande Mitteilung zu machen. Dieser ist, falls eine Ausdehnung auf andere Betriebe zu erwarten ist, verpflichtet, Erhebungen zu veranstalten und zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen; 3. für den Fall, daß ein Mitglied die Hilfe des Verbandes verlangt, hat es in eine eingehende Untersuchung des Falles durch den Vorstand des Verbandes unter einwandfreier Offenlegung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu willigen; 4. kein Mitglied darf die bei einem anderen Mitgliede streikenden oder mit Zustimmung des Verbandes von ihm ausgesperrten Arbeiter bei sich einstellen.

Der Verband hat die Aufgabe, ein einheitliches Verhalten der Mitglieder bei Arbeiterbewegungen herbeizuführen. Erweisen sich die Machtmittel des Verbandes als unzureichend, so kann die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Ergreifung weiterer Mittel beschließen. Zur Durchführung der Beschlüsse unterwerfen sich die Mitglieder Konventionalstrafen in Höhe von 200—1000 M. und haben zur Sicherheit Wechsel zu hinterlegen.

Der Verband zählte am 1. März 1908 75 Mitglieder mit 3640 beschäftigten Arbeitern.

27. Allgemeiner Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen[2]).

Der Verband, der am 9. März 1906 gegründet ist, hat seinen Sitz in Mannheim.

Er bezweckt „die Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen".

Der Verband soll nur denjenigen Zwecken dieser Art dienen, welche durch Einzelvereine nicht erreicht werden können und deshalb nur Beschlüsse über Fragen fassen, welche die Interessen der Gesamtheit der Arbeitgeber beeinflussen oder welche dem Verbande zur Entscheidung übertragen werden.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes soll dienen: Die Beihilfe zur Durchführung und Vervollständigung der Gesetze, welche zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassen sind, die Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter, die Einführung der Streikklausel in alle Lieferungsverträge, die Vereinbarung, keine im Streik oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter anderer Mitglieder anzunehmen, solange nicht seitens des Vorstandes nach Prüfung des Falles anders entschieden wird, die Schaffung von Arbeitgeber-Arbeitsnachweisen, die Gründung von gemischten und Fach-A.-G.-V., der Anschluß an Verbände, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, endlich die Errichtung eines Arbeitgebersekretariats.

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind „sämtliche im Industriegebiet Mannheim-Ludwigshafen und auch außerhalb desselben ansässige Fabriken, Handelsgeschäfte und Gewerbetreibende, sowie Vereinigungen von Gewerbetreibenden, welche sich schriftlich zur Einhaltung der Satzungen verpflichten".

Die Mitglieder haben für je fünf beschäftigte Arbeiter jährlich 2 M. als Beitrag zu zahlen, jedoch nicht über 100 M. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausbruch von Arbeiterbewegungen

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.
[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

sofort dem Verbande Anzeige zu machen und sie nur unter dessen Mitwirkung zu Ende zu führen. Der eingerichtete Arbeitsnachweis ist für die Mitglieder obligatorisch.

In der Generalversammlung am 25. April 1907 wurde beschlossen, daß bei dem geschäftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander auch ohne besondere Verabredung die Streikklausel in der Weise zur Geltung gelangen soll, daß, falls ein Unternehmer infolge von Arbeitseinstellungen oder Arbeitssperren eine Lieferungsverbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllen kann, die Folgen des Verzuges nicht eintreten, wenn die Stellungnahme des Arbeitgebers von den berufenen Organen des Verbandes als berechtigt anerkannt ist. Zugleich wurde beschlossen, einen Arbeitsnachweis ins Leben zu rufen und mit Rücksicht darauf die geplante Gründung einer Streikentschädigungsgesellschaft einstweilen zurückzustellen, da der Arbeitsnachweis als die dringendere Aufgabe anzusehen sei. Der Verband hat wiederholt bei Arbeitsstreitigkeiten seiner Mitglieder mit Erfolg eingegriffen; ebenso hat er, als Ende 1906 die städtischen Arbeiter in Mannheim eine Erhöhung der Löhne beantragt hatten, eine Eingabe an den Stadtrat gerichtet, in der er diese Forderung unter Hinweis darauf bekämpfte, daß die Löhne der städtischen Arbeiter schon höher seien, als die von den Industriellen gezahlten, und daß eine Erhöhung auf diese ungünstig zurückwirken müsse. Trotzdem wurde die Lohnerhöhung zum Teil bewilligt. Daneben hat der Verband insbesondere die Gründung von Arbeitgeberverbänden in die Hand genommen und mit diesen Kartellverträge nach folgendem Muster abgeschlossen.

„Der Verband N.N. und der ‚Allgemeine A.-G.-V. Mannheim-Ludwigshafen' verpflichten sich:

1. in allen Fragen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind, möglichst nach einheitlichen Grundsätzen zu handeln, indem zwecks Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berechtigte Ansprüche berücksichtigt werden und unberechtigte Forderungen abgewiesen werden; 2. von jeder drohenden oder ausgebrochenen Arbeiterbewegung sofort dem anderen Verbande Kenntnis zu geben und falls eine Sperre in dem betreffenden Verbande gewünscht wird, demselben eine seiner Mitgliederanzahl entsprechende Zahl der alphabetisch geordneten Sperrlisten zu übersenden; 3. keine im Streik oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter der Mitglieder des anderen Verbandes anzunehmen, solange nicht von dem betreffenden Verband, dessen Mitglieder vom Streik oder von der Aussperrung betroffen sind, anderweitige Benachrichtigung erlassen wird; 4. bei Beendigung von Arbeiterbewegungen unverzüglich den anderen Verband unter Mitteilung der getroffenen Vereinbarungen zu benachrichtigen; 5. auf Einführung der sogenannten Streikklausel in alle Lieferungsverträge hinzuwirken; 6. die weitere Ausgestaltung und Vervollkommnung der Organisation der süddeutschen A.-G. zu fördern und bei der Schaffung weiterer Schutzmittel gegen unberechtigte Arbeiterbewegungen, wie Streikentschädigungsgesellschaften, Arbeitsnachweis u. dgl. mitzuwirken; 7. die in Frage kommenden A.-G. des einen Verbandes müssen, soweit sie ihrer Natur nach auch dem anderen Verbande angehören sollten, diesem beitreten.

Der Verband steht auf dem Standpunkte, Einmischung fremder Elemente, insbesondere des Gewerbegerichts, in die Beziehungen zu den Arbeitern mit allen Mitteln zurückzuweisen, dagegen Arbeiterausschüsse zu schaffen und mit ihnen in laufender Verbindung zu bleiben. Tarifverträge sind möglichst zu vermeiden; ebenso verstoßen Festsetzung von Mindestlöhnen, Abschaffung der Akkord- oder Stückarbeit, Verminderung der vom Verbande für normal erklärten Arbeitszeit und Freigabe des 1. Mai, Anerkennung der Arbeiterarbeitsnachweise, nicht jedoch Verhandlungen von Organisation zu Organisation, gegen die Prinzipien des Verbandes.

Der Verband umfaßte am 1. Mai 1908 9 Vereine und 300 Einzel-Mitglieder mit etwa 40000 Arbeitern. Er stand mit 2 gemischten und 3 Fach-A.-G.-V. in einem Kartellverhältnis und ist dem Verein der A.-G.-V. angeschlossen.

28. Süddeutscher Arbeitgeberverband[1]).

Die am 10. März 1906 gegründete Landesabteilung Baden und Rheinpfalz des Bundes der Industriellen, die, nachdem sie ihre Wirksamkeit auf die benachbarten Landesteile ausgedehnt hatte, auf Grund Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 14. Juni 1906 sich „Verband Süddeutschland des Bundes der Industriellen" nannte und seit 1. Oktober 1907 unter dem Namen „Verband Süddeutscher Industrieller" ein dem „Bunde der Industriellen" angeschlossener selbständiger Verband geworden ist, verfolgt lediglich wirtschaftliche Zwecke. Man faßte aber den Plan, für die Aufgaben eines Arbeitgeberverbandes eine Organisation für ganz Süddeutschland zu schaffen, und am 24. Oktober 1906 wurde der „Süddeutsche Arbeitgeberverband" gegründet. Aus den Satzungen ist folgendes hervorzuheben:

Der „Süddeutsche Arbeitgeberverband" ist eine Vereinigung von einzelnen Industriellen, von Arbeitgeberverbänden und wirtschaftlichen Verbänden und umfaßt als Bezirk die Großherzogtümer Baden und Hessen, die Königreiche Württemberg und Bayern nebst bayr. Rheinpfalz, sowie die Reichslande Elsaß-Lothringen und die hohenzollernschen Lande. Der Verband hat seinen Sitz in Mannheim und ist „Mitglied des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände". Der Verband läßt die Selbständigkeit der bereits bestehenden Arbeitgeberverbände, z. B. des „Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller" und des „Verbandes süddeutscher Textil-Arbeitgeber" in Augsburg, wie der ihm angeschlossenen Unterverbände völlig unangetastet und unterstützt ihre Bestrebungen.

Der „Süddeutsche Arbeitgeberverband" hat neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck: a) durch Vereinigung der in den genannten süddeutschen Bundesstaaten und Ländern vorhandenen einzelnen Industriellen und Verbänden die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen; b) den Schutz der Arbeitswilligen; c) die Schaffung und Ausdehnung von Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber; d) die Begründung einer Gesellschaft zur Entschädigung der Arbeitgeber bei Arbeitseinstellungen; e) die möglichste Durchführung der Streik- und Aussperrungsklausel; f) die Übernahme des Rechtsschutzes der Arbeitgeber in Angelegenheiten von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung.

Sonstige wirtschaftliche Ziele hat sich der Verband nicht zu stellen.

Zur Durchführung der genannten Zwecke hat der Verband u. a. die Aufgabe: 1. die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen; 2. die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken; 3. eine Verbindung zwischen sämtlichen einzelnen Industriellen und Verbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts herbeizuführen; 4. den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren; 5. die Ausgestaltung der von ihm zu errichtenden Gesellschaft zur Entschädigung der Arbeitgeber bei Arbeitseinstellungen zu fördern.

Mit anderen gleichartigen Verbänden, auch wenn dieselben ihren Sitz außerhalb des oben genannten Bezirkes haben, kann der Verband Kartellverträge abschließen oder die Mitglieder der genannten Verbände auf ihren ausdrücklichen Wunsch als Einzelmitglieder aufnehmen, falls seitens der genannten Verbände kein Widerspruch erfolgt. Durch die Kartellverträge soll insbesondere die gegenseitige Unterstützung in der Verfolgung der gemeinsamen Zwecke geregelt werden.

---

[1]) Das Material verdanke ich den Vorständen des „Verbandes süddeutscher Industrieller" und des A.-G.-V. Mannheim-Ludwigshafen.

Mitglieder des Verbandes können werden: 1. einzelne industrielle Firmen; 2. Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, die ihren Sitz im obengenannten Bezirk haben. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft bei einem der wirtschaftlichen Verbände: dem „Verbande Süddeutscher Industrieller", dem „Bayrischen Industriellenverbande" oder dem „Bunde der Industriellen".

Der Beitrag der beigetretenen einzelnen industriellen Firmen, sowie der angeschlossenen Unterverbände beträgt jährlich 4 M. für je 100 beschäftigte Arbeiter. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Gleichzeitig wurde auch eine „Gesellschaft des süddeutschen Arbeitgeberverbandes zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" ins Leben gerufen.

Aber das Unternehmen, das insofern ein besonderes Interesse bietet, als es den einzigen bisher gemachten Versuch darstellt, einen gemischten A.-G.-V. für ein so großes Gebiet, wie Süddeutschland, zu schaffen, erwies sich bald als verfehlt. Die Arbeitsbedingungen weichen in den verschiedenen Gegenden so voneinander ab, daß es nicht möglich ist, einheitliche Grundsätze für die den Arbeiterforderungen gegenüber einzunehmende Haltung festzusetzen. Ebenso sind die Organisationsverhältnisse der Arbeiter verschieden; in dem einen Gebiete überwiegen die freien, in andern die christlichen, oder die Hirsch-Dunckerschen Vereine. Am schwierigsten aber ist in einem so großen Gebiete die Kontrolle der Arbeitgeber durchzuführen. Endlich können nur lokale Organisationen das wichtige Mittel des Arbeitsnachweises handhaben und die kommunale Politik beeinflussen.

So standen auch von Anfang an sowohl der „Verein deutscher A.-G.-V.", wie die einzelnen Arbeitgeberverbände und Industriellen der in Frage kommenden Gebiete in ihrer Mehrzahl dem Unternehmen ablehnend gegenüber. Diejenigen, die schon einem Fachverbande angeschlossen waren, insbesondere in der Metallindustrie, dem Transportgewerbe, dem Baugewerbe usw., empfanden kein Bedürfnis nach weiterer Organisation. So blieb dem neu geschaffenen Verbande nichts übrig, als schon am 15. April 1907 sich wieder aufzulösen. Seine Mitglieder, soweit sie in der Nähe wohnten, traten meist dem A.-G.-V. Mannheim-Ludwigshafen bei. Die weiter entfernten wurden zu lokalen Verbänden vereinigt, die zu dem A.-G.-V. Mannheim-Ludwigshafen in ein Kartellverhältnis traten.

Der gemachte erfolglose Versuch scheint zu beweisen, daß nur für Fachverbände eine Zentralisation für große Bezirke durchführbar ist, gemischte Verbände aber nur in lokalem Rahmen möglich sind.

29. Schutzvereinigung westpreußischer Betriebe und Arbeitgeberverbände[1]).

Auch in dem industriearmen Osten hat man das Bedürfnis empfunden, neben den örtlichen und Fachverbänden auch eine größere gemischte Arbeitgeberorganisation zu schaffen. Nach vorbereitenden Maßregeln erfolgte in einer am 19. Dezember 1907 in Danzig abgehaltenen und von etwa 50 Personen besuchten Versammlung die Gründung des in der Überschrift bezeichneten Verbandes[2]).

Er bezweckt die Herbeiführung friedfertiger und geordneter Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ferner die Veranstaltung statistischer Erhebungen für

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande der Vereinigung.

[2]) Die „Geschäftsordnung", die einstweilen die Stelle der Satzungen vertritt, enthält über die Beitrittsberechtigung und den Sitz der Vereinigung keine Angaben.

den Umfang der Provinz Westpreußen über Arbeitsbedingungen, sowie über Arbeitseinstellungen, deren Ursache, Umfang, Dauer und Verlauf.

Er verpflichtet seine Mitglieder, keinen Arbeitnehmer zu beschäftigen, der in der letzten Arbeitsstelle — unbekümmert darum, ob der betreffende Arbeitgeber Mitglied der Vereinigung ist oder nicht — vertragsbrüchig geworden oder in einen unberechtigten Streik eingetreten ist.

Die Kosten der Geschäftsführung werden am Jahresschlusse auf die beteiligten Verbände und Betriebe unter Berücksichtigung der ortsüblichen Tagelohnsätze nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl umgelegt.

In der Gründungsversammlung war als Vertreter der „Hauptstelle d. A.-G.-V." Regierungsrat a. D. Leidig anwesend. Er betonte, das alte Prinzip, daß der einzelne Unternehmer versuche, mit seinen Arbeitern allein auszukommen, sei als überwunden zu betrachten; die Arbeitgeber müßten deshalb den von den Arbeitern ihnen gezeigten Weg der Organisation betreten[1]). Die Arbeiterschaft solle an dem gestiegenen Wohlstande ihren Anteil haben, aber der um sich greifenden Untergrabung der Disziplin müsse entgegengetreten werden. Jeder Arbeitgeber müsse neben seiner fachlichen Organisation auch einem örtlichen Verbande angehören. Deshalb solle die zu schaffende Vereinigung den bestehenden Fachverbänden keinen Abbruch tun.

Der Verband hat seine Tätigkeit bisher auf die Propaganda beschränkt, bei der er große Schwierigkeiten gefunden hat, da viele Arbeitgeber die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses nicht anerkennen. Die Mitgliederzahl betrug deshalb am 1. April 1908 erst 53. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter ist noch nicht ermittelt.

30. Verein der anhaltischen Arbeitgeber[2]).

Der am 6. Dezember 1887 gegründete Verein, der seinen Sitz in Dessau hat, ist nicht ein Arbeitgeberverband in dem üblichen Sinne, denn er beabsichtigt nicht den Schutz der Arbeitgeber gegen Arbeiterforderungen. Ebensowenig hat er wirtschaftlichen Charakter. Seine Erwähnung geschieht, weil er einen Typus besonderer Art darstellt; es ist ein Arbeitgeberverband, der aber nicht das Interesse der Arbeitgeber, sondern das der Arbeiter wahrnehmen will, entsprechend dem sozialpolitischen Standpunkte seines Gründers, Wilhelm Oechelhäuser.

Nach dem Statut ist der Zweck des Vereins die Verbesserung der sozialen Stellung und materiellen Lage des Arbeiterstandes, sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Um diese Zwecke zu erreichen, sollen, soweit dies nicht schon in einzelnen Unternehmungen geschehen, folgende Einrichtungen in Aussicht genommen werden: 1. Bildung von Ältesten-Kollegien aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer; 2. Errichtung von Hilfskassen für die Arbeitnehmer und ihre Familien; 3. Vorkehrungen zu billiger Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie 4. zur Förderung und Unterstützung des Spartriebs der Arbeitnehmer.

Die Mitgliedschaft steht offen allen Arbeitgebern Anhalts und der angrenzenden Distrikte. Jedes Mitglied führt in der Generalversammlung eine, und wenn er mehr als 100 Arbeiter beschäftigt, zwei Stimmen. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter bestimmt.

---

[1]) Die naheliegende Folgerung, daß dann auch die Verhandlungen über das Arbeitsverhältnis nicht auf die eignen Arbeiter beschränkt, sondern von Organisation zu Organisation geführt werden müssen, wurde von dem Redner nicht gezogen; immerhin bedeutet es einen Fortschritt, daß der Gesichtspunkt des kollektiven Interesses anerkannt wurde.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich nicht nur zur gewissenhaftesten Innehaltung aller reichs- oder landesgesetzlichen, polizeilichen oder durch die zuständigen Berufsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen über Arbeiterschutz und Unfallverhütung, sondern insbesondere auch zur tunlichsten Einschränkung der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und der nächtlichen Frauenarbeit, sowie überhaupt übermäßiger Anstrengung der Arbeitskräfte. Sie werden durch ihre Fabrikordnungen und sonstige Maßnahmen die Trunksucht und den Genuß des Branntweins überhaupt bekämpfen. Sie betrachten es als Ehrensache, auf die Erhaltung und Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gefühls der Arbeitnehmer einzuwirken, werden sich jedoch jeder spezifisch konfessionellen oder politischen Beeinflussung, insbesondere bei den Wahlen, enthalten.

Die Mitglieder werden ferner bestrebt sein, im Gemeindeverband, oder auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen alle Maßregeln energisch zu unterstützen, welche geeignet sind, die Bildung, die Gesundheitsverhältnisse und die materielle Lage der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen, sowie der unteren Volksklassen überhaupt zu fördern. Dahin gehören die Einrichtungen für Beaufsichtigung der Kinder vor und während der Schulzeit, z. B. Kleinkinder-Bewahranstalten und -Schulen, Krippen, Kindergärten, Kinderspielplätze, Ferienkolonien usw.; ferner Bildungsanstalten für Kinder und Erwachsene, z. B. Fortbildungs-, Sonntags- und Fachschulen, Unterricht in Handfertigkeiten und häuslichen Arbeiten, Strick- und Nähschulen, Lese- und musikalische Vereine, Turnplätze, Lesezirkel, Arbeiterbibliotheken, öffentliche Vorträge usw.; endlich Einrichtungen und Vereine der verschiedensten Art, z. B. für gesunde und billige Arbeiterwohnungen, gemeinnützige Bauvereine, öffentliche Wasch- und Badeeinrichtungen, Volksküchen, Mäßigkeitsvereine, Förderung des Versicherungswesens usw.

Der Verein pflegt also überwiegend Wohlfahrtseinrichtungen, er steht aber auch der eignen Betätigung und hauptsächlich der Organisation der Arbeiter nicht feindlich gegenüber; insbesondere hat er neben einem selbständigen Ausschusse für Kranken- und Wohnungspflege und einer Hilfskasse auch „Normalsatzungen für Ältesten-Kollegien" geschaffen, deren Einrichtung er seinen Mitgliedern empfiehlt. Diese Kollegien, die dasselbe bedeuten, was man sonst als „Arbeiterausschüsse" bezeichnet, haben die Aufgabe, „alle Interessen der Arbeitnehmer im Wege friedlichen Zusammenwirkens zu fördern", insbesondere sollen sie über alle ihnen vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt Gutachten abgeben. Ferner kann dem Ältesten-Kollegium vom Arbeitgeber in den von letzterem festzustellenden Grenzen die Mitwirkung zur Erreichung aller Ziele übertragen werden, die sich der Verein der anhaltischen Arbeitgeber in seinen Satzungen gestellt hat, insbesondere auch die Teilnahme an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zusammensetzung erfolgt durch Wahl der Arbeiter unter Leitung eines Beamten oder Arbeiters. Der Arbeitgeber kann den Sitzungen beiwohnen und hat das Recht, gegen Beschlüsse, die er für schädlich hält, sein Veto einzulegen.

Der Verein ist der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt", dem „Verein Reichswohnungsgesetz", der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", der „Deutschen Gesellschaft für Volksbäder" und der „Gesellschaft für soziale Reform" angeschlossen. Die Frage eines Anschlusses an die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" ist erwogen worden, aber obgleich man die Gründung derselben „als eine zur Herbeiführung des sozialen Friedens notwendige Abwehrorganisation begrüßte, hat doch der Vorstand in seinen Sitzungen am 6. Juni und 6. November 1905 beschlossen, daß es für den Verein im Hinblick auf seine durch die Satzungen festgelegten Bestrebungen nicht möglich sei, selbst in das lose

Verhältnis eines Kartellvertrages einzutreten, daß es vielmehr richtiger sei, weitere Aufgaben für den Verein nur auf dem Boden der Arbeiterwohlfahrt zu suchen. Deshalb hat der Verein auch den Antrag abgelehnt, seine Mitglieder bei Streiks zu unterstützen; dagegen ist auf seine Anregung die Bildung eines städtischen Zentralarbeitsnachweises in Dessau und die Gründung der Dessauer Spar- und Baugenossenschaft zurückzuführen.

Der Verein zählte am 1. Januar 1908 62 Mitglieder mit 10333 Arbeitern.

31. Schutzverband anhaltischer Arbeitgeber[1]).

In Anhalt besteht neben dem „Verein Anhaltischer Arbeitgeber" ein „Anhaltischer Industrieverein", der wirtschaftliche Zwecke verfolgt, aber, um Übergriffe der Arbeiter abzuwehren, das Bedürfnis empfand, neben sich eine für diesen Zweck bestimmte selbständige Organisation zu schaffen. Diese ist der in der Überschrift genannte Schutzverband, der am 29. Mai 1906 endgültig begründet wurde und in Dessau seinen Sitz hat.

Er bezweckt „den Zusammenschluß der Arbeitgeber des Herzogtums Anhalt zu wirksamer Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere zur Abwehr unberechtigter Forderungen von Arbeitnehmern durch gemeinsame Maßnahmen". Mitglied kann jeder in Anhalt gewerblich tätige Arbeitgeber werden, der einer Berufsgenossenschaft angehört und mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Arbeitgebern aus den angrenzenden Gebieten wird der Beitritt offen gehalten. Ausschluß ist zulässig bei Nichtzahlung der Beiträge und grober Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen. Der jährliche Beitrag beträgt 10 M. für je 100 Arbeiter. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für je 10 M. eine Stimme bis zur Höchstzahl von zehn Stimmen.

Bei Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Vorstand sofort alle Mitglieder zu benachrichtigen, daß sie die ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter nicht beschäftigen dürfen, und dann zu prüfen, ob der Ausstand vom Arbeitgeber selbst verschuldet, bzw. die Aussperrung ohne genügenden Grund verfügt ist. Sollte das der Fall sein, so ist der Schutz des Verbandes abzulehnen[2]), wogegen Berufung an die Generalversammlung offen steht. Wird dagegen das Verfahren des Arbeitgebers als berechtigt anerkannt, so können folgende Maßnahmen getroffen werden: 1. Versuch friedlicher Beilegung; 2. Verpflichtung aller Mitglieder, die Streikenden, bzw. Ausgesperrten während der Dauer des Streiks, bzw. der Aussperrung in ihren Betrieben nicht zu beschäftigen; 3. gleichzeitige Aussperrung aller Arbeiter oder einzelner Gruppen in sämtlichen Betrieben derselben Branche, und zwar entweder eines Ortes oder des ganzen Verbandsgebietes. Zu dieser Maßregel ist jedoch die Zustimmung der Mitglieder der betreffenden Branche erforderlich. Mitglieder, die gegen diese Anordnungen verstoßen, können ausgeschlossen werden.

Der Verband ist dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen. Er verfolgte von Anfang an zugleich den Zweck der Streikentschädigung und hat ihn verwirklicht durch eine Streikentschädigungsgesellschaft, die für die Mitglieder fakultativ ist und formell selbständig neben dem Verbande besteht, aber doch so, daß sie mit ihm eng verknüpft ist[3]).

Die Mitgliederzahl betrug am 1. November 1907 36 mit 8183 Arbeitern.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande des Vereins anhaltischer Arbeitgeber.

[2]) Daß in diesem Falle das Verbot, die Arbeiter zu beschäftigen, wieder aufzuheben sei, ist nicht gesagt und wohl kaum als selbstverständlich zu betrachten.

[3]) Vgl. unten S. 192.

B. Fachverbände[1]).

a) Industrielle Arbeitgeberverbände.

1. Gesamtverband deutscher Metallindustriellen[2]).

Der im Jahre 1887 gegründete Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er verfolgt den Zweck: „1. das Wohl der in der deutschen Metallindustrie beschäftigten Arbeiter fortgesetzt werktätig zu fördern; 2. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinsam abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen; 3. andere wirtschaftliche, die gemeinsamen Interessen berührende Fragen zu beraten und die Anschauungen des Verbandes in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen."

Jeder örtliche Verband oder Verein, der gleiche Zwecke verfolgt, und dessen Satzungen insbesondere die Durchführung einer Aussperrung ermöglichen, kann ihm als „Bezirksverband" beitreten, einzelne Metallindustrielle nur in dem Falle, daß das Werk nicht innerhalb der örtlichen Grenzen eines Bezirksverbandes liegt. Der Anschluß anderweitiger Vereinigungen verwandter Art ist auf Grund besonderen Abkommens zulässig. Die Mitglieder haben für je 100 beschäftigte Arbeiter einen Jahresbeitrag zu zahlen, der in der Höhe von mindestens 5 M. von dem Ausschusse festgesetzt wird. In dem Ausschusse, dem leitenden

---

[1]) Wie schon oben (Vorwort) erwähnt, sind hier grundsätzlich nur die ganz Deutschland umfassenden Organisationen berücksichtigt. Eine Ausnahme ist nur da gemacht, wo lokale Verbände ein besonderes Interesse boten, insbesondere mit Rücksicht auf die von ihnen getroffenen Einrichtungen zum Schutze gegen Streiks. Wo selbständige Streikentschädigungsgesellschaften bestehen, sind sie in einem besonderen Abschnitte (vgl. unten S. 180 ff.) behandelt; wo dagegen die Aufgabe des Streikschutzes von dem Arbeitgeberverbande als solchem besorgt wird, ist der Verband an dieser Stelle erwähnt.

Der in der 1. Auflage aufgenommene Verein deutscher Tapetenfabrikanten ist nach einer Mitteilung des Schriftführers, Herrn Stöhr, am 30. Juni 1907 aufgelöst.

Außer den im folgenden behandelten habe ich noch, insbesondere bei Keßler a. a. O., folgende Facharbeitgeberverbände erwähnt gefunden:

1. A.-G.-V des deutschen Braunkohlenindustrievereins in Halle, 2. A.-G.-V. deutscher Papier- und Zellstoff-Fabrikanten in Berlin, 3. Spinnereivereinigung Rheydt, 4. A.-G.-V. für das Dachdeckergewerbe (Vors. Dachdeckermeister Josef Buchheim in Köln), 5. A.-G.-V. für das Maßschuhmachergewerbe (Vors. Schuhmachermeister Schulz in Berlin), 6. A.-G.-V. im Drechslergewerbe (Vors. Drechslermeister Otto Walter in Berlin), 7. V. deutscher Schokoladenfabrikanten in Dresden, 8. A.-G.-V. der Stroh- und Filzhutfabrikanten in München, 9. Verein deutscher Glasfabrikanten (Vors. Fabrikdirektor Reichow in Dresden), 10. V. der Kinderwagenfabrikanten, 11. V. der Topfwarenfabrikanten, 12. V. der Lederwarenfabrikanten, 13. V. der Kakesfabrikanten.

Die unter 1 und 2 genannten haben die Auskunft abgelehnt, die unter 3—6 haben nicht geantwortet. Zu 7 habe ich einen Brief als unbestellbar zurückerhalten. Die Spinnereivereinigung Rheydt hat mir das gewünschte Material geliefert, aber dessen öffentliche Benutzung verboten. Hinsichtlich der übrigen scheinen keine A.-G.-V., sondern bloße wirtschaftliche Fachvereine vorzuliegen.

In dem deutschen Gastwirtsverbande besteht der Plan, einen A.-G.-V. zu gründen, doch ist er noch nicht zur Ausführung gelangt.

Der Verein der deutschen Zuckerindustrie hat 1904 eine Kommission eingesetzt, um über die Angelegenheit zu beraten. Auf ihren Vorschlag wurde beschlossen, von einem einheitlichen Vorgehen für Rohzuckerfabriken und Raffinerien abzusehen, den letzteren den Anschluß an die örtlichen A.-G.-V. zu empfehlen, dagegen für die ersteren einen selbständigen A.-G.-V. ins Auge zu fassen. Die Gründung desselben ist aber bisher an zu geringer Beteiligung gescheitert.

[2]) Das Material ist mir von einem befreundeten Metallindustriellen zur Verfügung gestellt, nachdem der Vorstand des Verbandes die Auskunft mit der Begründung abgelehnt hatte, daß er grundsätzlich Material zur Verwertung für Veröffentlichungen nicht aus der Händ gäbe, da er keinen Vorteil darin erblicke, daß Angaben dieser Art in die Öffentlichkeit gelangten, insbesondere nicht glaube, daß dadurch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gefördert werde.

Organ des Verbandes, hat jeder Bezirksverband und jedes Einzelmitglied nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter 1—12 Stimmen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Ausständen und Sperren lauten:

§ 22. „Die Entscheidung darüber, ob ein Ausstand im Sinne dieser Satzungen vorliegt, bzw. ob zur Bekämpfung eines drohenden oder ausgebrochenen Ausstandes die Verhängung der Sperre über die in Ausstand getretenen Arbeiter nötig ist, ist Sache des Bezirksvorstandes, in dessen Bezirk der Ausstand droht oder ausgebrochen ist.

Die Frage, ob ein Ausstand als Gesamtausstand oder als Einzelausstand zu behandeln ist, ist ebenfalls durch die betreffenden Bezirksverbände zu entscheiden. Als Grundsatz gilt dabei, daß ein Gesamtausstand für ein bestimmtes Fach vorliegt, wenn der größere Teil der Arbeiter dieses Faches im Bezirke die Arbeit niederlegt, während alle anderen Ausstände als Einzelausstände zu behandeln sind.

In den Satzungen der einzelnen Verbände muß vorgeschrieben sein, daß die Entscheidung über obige zwei Fragen einer Körperschaft, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, übertragen wird und daß bei der Beschlußfassung die an dem ausgebrochenen Ausstande unmittelbar Betroffenen in der eigenen Sache keine Stimme haben."

§ 23. „Ist in einem Bezirksverbande ein Ausstand im Sinne des § 22 festgestellt und hält derselbe zur Bekämpfung dieses Ausstandes Maßregeln für nötig, welche über die Grenzen seines Bezirkes hinausgehen, so hat derselbe unverzüglich dem Gesamtverbande Mitteilung zu machen."

§ 24. „Die dem Gesamtverbande unmittelbar angeschlossenen Einzelbetriebe haben sich in Ausstandsfällen an den nächstgelegenen Bezirksverband zu wenden. Dieser hat die Beschlußfassung gemäß § 22 herbeizuführen und die weitere geschäftliche Behandlung zu übernehmen. Eine Ablehnung dieser Verpflichtung seitens des angerufenen Bezirksverbandes ist nicht zulässig."

§ 25. „Der Gesamtverband hat nach der gemäß § 23 erhaltenen Anzeige unverzüglich den übrigen Bezirksverbänden die erforderlichen Mitteilungen zu machen und im Falle eines Einzelausstandes die namentlichen Listen der ausständigen Arbeiter (Ausstandslisten) in einer der Mitgliederzahl der Bezirksverbände entsprechenden Anzahl zu übersenden. Die gleichen Mitteilungen, bzw. namentlichen Listen hat der Gesamtverband den ihm angeschlossenen anderweitigen Vereinigungen, sowie den unmittelbar beigetretenen Einzelmitgliedern zugehen zu lassen."

§ 26. „Die Bezirksverbände haben ihren Mitgliedern die ihnen gemäß § 25 vom Gesamtverbande zugegangenen Mitteilungen und Listen unverzüglich zuzustellen, und die Mitglieder sind verpflichtet, die als ausständig bezeichneten Arbeiter nicht einzustellen. Die gleiche Verpflichtung liegt den dem Gesamtverbande unmittelbar beigetretenen Einzelmitgliedern ob. Dieselbe ist auch den dem Gesamtverbande sich anschließenden anderweitigen Vereinigungen aufzuerlegen."

§ 27. „Gegen Arbeiter, welche infolge der von Arbeitern verhängten Sperren die Arbeit niedergelegt haben, ist entsprechend den in §§ 22—26 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren."

Für die vom Gesamtverbande anzuordnenden Gesamtaussperrungen ist folgendes vorgeschrieben:

§ 28. „Bevor ein Bezirksverband oder eine Gruppe von Bezirksverbänden oder eine berufliche Gruppe zur Aussperrung schreiten, haben sie den Streitfall zu prüfen und vor der Aussperrung den Vorstand des Gesamtverbandes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen, falls sie vom Gesamtverbande anderweitige Hilfe beanspruchen wie die Sperre der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter.

Die gleiche Verpflichtung liegt einzelnen Mitgliedern, für welche die Prüfung durch den in § 24 bezeichneten Verband Platz greift, ob."

§ 29. Bevor der Verband einen Aussperrungsbeschluß faßt, muß der anrufende Bezirksverein bereits ausgesperrt haben.

§ 30. „Der Gesamtverband hat, ehe er seinen Aussperrungsbeschluß faßt, den Streitfall durch eine Vertrauenskommission prüfen zu lassen."

§ 31. „Die Vertrauenskommission hat das Recht, vor Erstattung ihres Berichtes Verhandlungen mit einer von den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern gewählten Kommission der Arbeitnehmer zu führen (Verhandlungskommission)."

§ 33. „Bei der Abstimmung über Aussperrungen hat jeder Verband für jedes volle 1000 der beschäftigten Arbeiter eine Stimme. Werden mehr als 50 Stimmen gegen einen Aussperrungsbeschluß abgegeben, so gilt der Antrag als abgelehnt."

§ 34. „Im Falle einer Gesamtaussperrung hat jedes Werk 60% seiner Gesamtbelegschaft auszusperren.

Zur Gesamtbelegschaft sind Bureau- und Betriebsbeamte, Meister und Lehrlinge nicht zu rechnen.

Den Bezirksverbänden bleibt es vorbehalten, diese Quote für einzelne Werke herabzusetzen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Zahl der hierdurch weniger ausgesperrten Arbeiter von den übrigen Werken des Bezirksverbandes über die sechzigprozentige Quote hinaus ausgesperrt werden."

§ 35. „Arbeiterverbände, welche sich durch ihre Vergangenheit bereits als zuverlässige Stütze der Arbeitgeber erwiesen haben, werden, falls der Bezirksverband, dem sie angehören, damit einverstanden ist, von der Aussperrung ausgenommen, das heißt, die Arbeitgeber von Angehörigen solcher Verbände werden auch insoweit von der Verpflichtung der Aussperrung befreit, als die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitglieder der bezeichneten Arbeiterverbände, die ohnedies von der Aussperrung freibleibende Quote der Arbeiterschaft noch überschreiten sollte."

§ 36. „Arbeitgeber von Mitgliedern solcher Arbeiterverbände, für welche dieses Vorrecht in Anspruch genommen wird, müssen den Beweis dafür führen, daß dieselben als Stütze der Arbeitgeber anzusehen sind, und es bedarf behufs Erlangung dieses Vorrechts der Genehmigung des Ausschusses des Gesamtverbandes mit zwei Drittel der im Ausschuß vertretenen Stimmen.

Sollte diese Zwei-Drittel-Majorität in der ersten Ausschußsitzung nicht vertreten sein, so würde in einer weiteren Ausschußsitzung die Genehmigung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen erfolgen können.

Der Antrag auf Bevorrechtung solcher Arbeiterverbände kann erst dann gestellt werden, wenn die Gesamtzahl der Arbeiter, welche solchen Verbänden als Mitglieder angehören, 40% der Gesamtbelegschaft erreicht haben.

Die Bezirksverbände, deren Mitglieder Angehörige solcher Arbeiterverbände beschäftigen, haben ein Verzeichnis über die letzteren zu führen und auf dem laufenden zu halten. Dem Vorstand des Gesamtverbandes ist dieses Verzeichnis halbjährlich zu übermitteln und von allen Veränderungen Mitteilung zu machen."

§ 38. „Soweit als möglich hat jeder Bezirksverband eine Normalarbeitsordnung oder Normen für die Arbeitsbedingungen für die Betriebe seines Bezirkes aufzustellen, aus welchen die Regelung des Akkordwesens, der Überstunden und ähnliches ersichtlich ist. Ist sein Betrieb so groß, daß eine einheitliche Normalarbeitsordnung nicht anwendbar ist, so könnte eine Gruppeneinteilung vorgenommen und für jede Gruppe eine Normalarbeitsordnung oder Normen für die Arbeitsbedingungen festgestellt werden. Ein Exemplar dieser Normen ist dem Vorstande des Gesamtverbandes einzureichen."

§ 39. „Die Bestimmungen der §§ 28 bis 39 gelten für alle Bezirksverbände und Einzelmitglieder, soweit nicht der Ausschuß des Gesamtverbandes besondere Ausnahmen für einzelne Bezirksverbände und Einzelmitglieder mit zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschließt. Diejenigen Verbände, denen diese Ausnahmestellung gewährt wird, haben in Angelegenheiten der Gesamtaussperrung kein Stimmrecht."

Der Verband ist dem Zentralverband deutscher Industrieller und dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen. Verbandsorgan ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Der Verband hat schon mehrfach Veranlassung gehabt, in Arbeitsstreitigkeiten einzugreifen. Die bedeutendste derselben war der im Frühjahr 1906 in einer Reihe von Orten ausgebrochene große Gießereiarbeiter- und Formerstreik, der dazu führte, daß der Ausschuß in seiner Sitzung am 14. Mai 1906 eine allgemeine Aussperrung von 60% aller Metallarbeiter beschloß, die am 2. Juni 1906 beginnen sollte. Die Maßregel hatte zur Folge, daß die Arbeiter ihre Forderungen erheblich ermäßigten und die Aussperrung nicht zur Ausführung gebracht zu werden brauchte.

Dieser Vorgang bot Anlaß zu erheblicher Umgestaltung der Satzungen im Sinne einer stärkeren Zentralisation und Machtentfaltung. Bis dahin hatte der Verband die Befugnis zur Anordnung von Aussperrungen nicht besessen, und bei dem von ihm gefaßten Beschlusse wäre er deshalb auf die freiwillige Folgeleistung seiner Mitglieder angewiesen gewesen. Dieser Zustand erschien unbefriedigend, und so wurde am 2. Mai 1906 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, eine Satzungsänderung aus-

zuarbeiten, nach der Aussperrungen für den Umfang des Gesamtverbandes beschlossen werden könnten. Das in der Ausschußsitzung am 11. August 1906 von dem Vorsitzenden Menck erstattete Referat führte folgendes aus:

Hinsichtlich der bisher verschieden beantworteten Frage, ob eine Gesamtaussperrung nur nach prinzipiellen Gesichtspunkten oder aus Zweckmäßigkeitsgründen anzuordnen sei, müsse man sich für die letztere entscheiden, da die Arbeiter es in der Hand hätten, prinzipielle Streitpunkte durch Aufstellung von Einzelforderungen zu verdecken. Was das Aussperrungssystem betreffe, so sei eine so ausgesprochene Mehrheit für die Vollaussperrungen vorhanden, daß ein anderes System praktisch nicht ausführbar sei, doch dürfe die Vollaussperrung nicht zu oft angewandt werden, wenn man nicht auf Widerstand sowohl bei den Mitgliedern, wie bei der Regierung, den Parlamenten und der öffentlichen Meinung stoßen wolle. Sie müßte beschränkt werden auf Fälle, in denen die Bezirksverbände schon eine Zeitlang in sog. Gruppenaussperrungen gekämpft hätten. Außerdem dürfe die Hilfe des Gesamtverbandes nur nach Prüfung des Streites gewährt werden, bei der die Mitwirkung einer Vertrauenskommission sich empfehle. Eine große Schwierigkeit bestehe in der regelmäßig geforderten Zulassung von Ausnahmen, und um zu verhindern, daß sie zu weit ausgedehnt würden, müsse eine Einrichtung getroffen werden, die den einzelnen Betrieben so große Opfer auferlegte, daß sie an der Gestattung von Ausnahmen in der Regel kein Interesse hätten. Diese Opfer könnten nur in Geldleistungen bestehen, die an den Gesamtverband zu leisten und von ihm an die Mitglieder nach der Zahl der von ihnen ausgesperrten Arbeiter zu verteilen seien. Als Beitrag sei mindestens 1 M. 25 Pf. für jeden Arbeiter und Arbeitstag zu bestimmen. Auch dann, wenn es sich darum handele, die nichtsozialdemokratischen Arbeiter, also christliche, Hirsch-Dunckersche oder gelbe Organisationen, mit der Aussperrung zu verschonen, könne von der Geldentschädigung nicht abgesehen werden, zumal die Arbeiter es sonst in der Hand hätten, die Vorschrift durch zeitweiligen Austritt aus den Gewerkschaften zu umgehen. Auch bei größeren Streiks und Aussperrungen sei es erforderlich, die Hilfe zunächst durch Streikentschädigung zu gewähren und die Gesamtaussperrung erst da anzuordnen, wo die Entschädigungssummen zu hoch seien. Während einer Gesamtaussperrung habe die Streikentschädigung zu ruhen. Aber zur Durchführung dieser Grundsätze sei eine stärkere Beteiligung an der Streikentschädigungsgesellschaft des Verbandes erforderlich.

In der Ausschußsitzung am 11. August 1906 stießen aber diese Ausführungen, insbesondere der Vorschlag, daß bei Bewilligung von Ausnahmen bei der Aussperrung eine Geldentschädigung gezahlt werden solle, auf Widerspruch, und es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der gemeinsam mit dem Vorstande unter Anhörung der Bezirksverbände eine neue Vorlage ausarbeiten sollte. Diese wurde dann in der Ausschußsitzung am 21. Dezember 1906 in der Weise angenommen, wie sie aus den oben mitgeteilten Satzungen ersichtlich ist; insbesondere wurden ihnen die Vorschriften der §§ 28—39 über die Gesamtaussperrungen neu eingefügt.

In Verbindung hiermit wurde auch die Frage der Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen einer erneuerten Beratung unterzogen. Anfangs hatte der Verband solchen Verhandlungen durchaus abgeneigt gegenübergestanden, insbesondere hatte er im Dezember 1904 die von dem Metallarbeiterverbande angeregte Bildung einer gemeinsamen Kommission zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten abgelehnt. Es bedeutet deshalb einen erfreulichen Fortschritt, daß am 20. März 1907 der Vorstand nach vorangegangenen eingehenden und langwierigen Beratungen dem Ausschusse Grundsätze unterbreitete, die sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen und von dem Ausschusse einstimmig angenommen wurden. Sie lauten:

1. Arbeiterschaften, welche im Ausstande sind, oder in den Ausstand treten wollen, ist, wenn sie zu verhandeln gewillt sind, anheimzugeben, aus ihrer Mitte eine Kommission zu ernennen, welche den Auftrag erhält, mit einer Kommission der betreffenden Arbeitgeber zu verhandeln. Die Stärke der Kommission soll sieben Personen von jeder Seite in der Regel nicht überschreiten.

2. Wo frei gewählte Kommissionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhandeln, sollte nicht mehr als ein Berater auf jeder Seite hinzugezogen werden dürfen.

3. Auf keinen Fall soll der einzelne Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeitnehmer verhandeln. Auch die Verhandlungen von Organisation zu Organisation sind zu vermeiden, damit die in 1 vorgeschlagene Verhandlungsform zu allgemeiner Einführung gelangen kann.

4. Bei etwaiger Gesamtaussperrung hätten die den bereits in Tätigkeit gewesenen Verhandlungskommissionen angehörenden Arbeitnehmer eine Kommission von sieben Personen zu ernennen, welche mit einer vom Ausschuß des Gesamtverbandes zu wählenden Kommission von sieben Personen zu verhandeln hätte. Die der Kommission angehörenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer brauchen an dem Streite, welcher zur Gesamtaussperrung geführt hat, nicht sämtlich direkt beteiligt gewesen zu sein.

5. Wenn unter Mitwirkung Dritter Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen werden, so ist die Formulierung der Vereinbarungen nicht dem Dritten zu überlassen.

In den Satzungen ist der Grundgedanke durch den oben wiedergegebenen § 31 zum Ausdruck gebracht.

Daß man sich der Bedeutung dieses Schrittes bewußt war, beweisen die bezüglichen Ausführungen der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", also des Verbandsorgans, die betonen, daß selbstverständlich zu den Beratern der Arbeiter durchweg die Arbeitersekretäre und sonstige Gewerkschaftsbeamte gewählt werden würden. Aber man habe den beiderseitigen Beratern eine einwandfreie, legitime Position schaffen müssen. Bei dem Vorhandensein der konkurrierenden Arbeiterorganisationen würde von den Arbeitern diejenige gewählt werden, die im Einzelfalle die Mehrheit habe, und dies werde vorzugsweise den Beifall der schwächeren, d. h. der auf nationalem Boden stehenden, Organisationen finden; aber auch die sozialistischen Gewerkschaften würden in dem Vorgehen des Gesamtverbandes den ernsten Willen erkennen, einen Weg zu finden, den zu betreten beiden Teilen möglich sei, da er ihren berechtigten Interessen Rechnung trage.

Außer diesen Vorgängen ist zu erwähnen, daß der Verband den Bezirksverbänden eifrig empfohlen hat, dahin zu wirken, daß in alle Lieferungsverträge die Aussperrungsklausel aufgenommen werde. Mit einer Versicherungsgesellschaft ist ein Vergünstigungsvertrag wegen Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Im Widerspruche zu diesem verständigen Vorgehen steht es, daß der Ausschuß in seiner Sitzung am 9. September 1900 beschlossen hat, daß nur solche Betriebe aufgenommen werden dürfen, in denen eine zehnstündige Arbeitszeit besteht, und daß der Arbeitsnachweis ausschließlich für die Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

Zum Gesamtverbande gehörten am 1. Juli 1907 34 Bezirksverbände und 36 Einzelbetriebe mit insgesamt 1544 Mitgliedern und 399607 Arbeitern. Dazu kamen als angeschlossene Vereine der Verein deutscher Eisengießereien und der Verein der Kupferschmiedereien mit 1137 Mitgliedern und 61756 Arbeitern.

2. Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands[1]).

Der am 10. Mai 1889 gegründete Verein, der seinen Sitz in Hannover hat, ist kein reiner A.-G.-V., sondern verfolgt zugleich wirtschaftliche Aufgaben.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Geschäftsführer des Vereins, Herrn Th. v. Heymann in Hannover.

Sein Zweck ist nach den Satzungen: „die Wahrnehmung der Interessen der Kupferschmiedearbeitgeber unter pflichtmäßiger Fürsorge für das Wohl der Kupferschmiede-Arbeitnehmer". „Dieser Zweck wird verfolgt durch: 1. Maßregeln zur Hebung des Kupferschmiedegewerbes, namentlich zur besseren Ausbildung der Lehrlinge; 2. gemeinsame Abwehr unberechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer; 3. geeignete Einwirkungen auf die Arbeitgeber zur Erfüllung berechtigter Wünsche der Arbeitnehmer; 4. Vereinbarungen mit den Rohstofflieferanten; 5. Vereinigung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen."

Mitglied kann jeder werden, der eine Kupferschmiederei selbständig betreibt, sowie Geschäftsinhaber, deren Stammgeschäft die Kupferschmiederei ist oder war. Jedes Mitglied hat einen Beitrag von jährlich 7 M. und daneben eine jährlich festzusetzende Umlage zu zahlen, die nach der Zahl der beschäftigten Gesellen zu bemessen ist und zurzeit 1 M. 50 Pf. für jeden Gesellen beträgt. Mitglieder, welche den Satzungen oder Beschlüssen in einer den Vereinszweck schädigenden Weise zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, unter keinen Umständen Gesellen Arbeit zu geben, die bei einem anderen Mitglieder unberechtigterweise die Arbeit niedergelegt haben, bzw. in Ausstand getreten sind, solange ihnen nicht durch den Vorstand die Mitteilung zugegangen ist, daß die betreffenden Arbeiter wieder eingestellt werden dürfen. Die Frage, ob eine Arbeitseinstellung als unberechtigt anzusehen ist, ist unter genauer Prüfung der Verhältnisse von dem Bezirksvorstande zu entscheiden; den Bezirksvereinen ist es auch überlassen, von den Mitgliedern die nötige Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verspflichtungen zu beschaffen, insbesondere durch Einforderung eines zu hinterlegenden Geldbetrages, der bei Nichterfüllung ganz oder teilweise zugunsten der Vereinskasse verfällt. Erklärt der Bezirksvorstand den Ausstand für unberechtigt, so sind die Namen der Ausständigen allen Mitgliedern mitzuteilen. Bei Ausständen von größerem Umfange hat der Hauptvorstand mit Hilfe der Bezirksvorstände alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Bekämpfung des Ausstandes geboten erscheinen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, in solchen Fällen den getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Pflicht des Hauptvorstandes, wie der Bezirksvorstände ist es, nach Möglichkeit auf eine gütliche Beilegung des Ausstandes hinzuwirken. Falls einzelne Mitglieder beabsichtigen, mit ihren Gesellen besondere Abmachungen betreffs allgemeiner Arbeitsbedingungen, insbesondere Kürzung der Arbeitszeit, Minimallohn, Abschaffung der Akkordarbeit, zu treffen, so muß zuvor der Hauptvorstand befragt werden.

Der Verein hat bisher vielfach Gelegenheit gehabt, sowohl seinen wirtschaftlichen, wie seinen sozialpolitischen Aufgaben gerecht zu werden. Er hat mit dem Kupferblechverbande und dem Verein der Spiritusfabrikanten eingehende Verhandlungen geführt, wiederholt Eingaben technischer und wirtschaftlicher Natur an die Behörden gemacht, sich mit dem Lehrlingswesen beschäftigt und eine Fachschule für Kupferschmiede eingerichtet. Andererseits ist er mehrfach bei Arbeitseinstellungen tätig geworden und hat seinen Mitgliedern empfohlen, in alle Lieferungsverträge nicht nur die Streikklausel aufzunehmen, sondern sie auch auf Aussperrungen auszudehnen. Die Verhandlungsfrage ist in der Generalversammlung am 27. Mai 1906 eingehend erörtert, wobei der Antrag des Vorstandes angenommen wurde, lediglich mit den eignen Leuten und, falls der Streik sich ausdehnt, mit einer Lohnkommission, deren Mitglieder bei Vereinsmitgliedern beschäftigt sind, niemals aber mit fremden Lohnkommissionen zu verhandeln. Der Verein ist Mitglied des „Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller" und ist der von ihm begründeten Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen beigetreten, jedoch so, daß den Vereinsmitgliedern die Beteiligung frei steht. Der Antrag, durch Umlagen einen besonderen Streikfonds zu bilden, aus dem die den Mitgliedern durch Streiks erwachsenden Kosten gedeckt werden sollten, wurde in der Generalversammlung vom 4. Juni 1905 mit 384 gegen 79 Stimmen abgelehnt.

Der Verein, der in den „Mitteilungen" ein eignes Organ besitzt, umfaßte im Mai 1908 14 Bezirksvereine mit 665 Mitgliedern, bei denen einschließlich 2100 Kupferschmiedegesellen 3600 Arbeiter beschäftigt waren.

3. Gesamtvereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands[1]).

Am 8. März 1907 ist auf der in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung die in der Überschrift genannte Vereinigung gegründet. Sie ist dem „Bunde der Industriellen" angeschlossen[2]).

Die Vereinigung hat den Zweck, die Interessen der Weißblech verarbeitenden Industrien zu fördern, insbesondere: 1. auf Beseitigung aller dieses Fach betreffenden Mißstände in Zoll- und Kartellfragen hinzuwirken und auch die Kartellierung der Weißblech verarbeitenden Industrien herbeizuführen; 2. einheitliches Handeln in allen Fragen zu erstreben, welche für das Verhältnis zu den Arbeitern von grundsätzlicher Bedeutung sind; 3. gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, falls die Arbeiter in zum Verein gehörenden Betrieben den bestehenden Zustand abzuändern wider den Willen des Unternehmers versuchen; 4. ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitern zu fördern.

Es können Gruppen zum Zwecke der Kartellierung nach Industriezweigen, nach Orten oder Landschaften gebildet werden; andererseits können Gruppen von kartellierten Betrieben in die Vereinigung aufgenommen werden. Die Mitglieder angeschlossener Gruppen müssen direkte Mitglieder der Vereinigung sein. Gruppen sind berechtigt, Satzungen und Verträge für Kartellierungszwecke aufzustellen, ihre Satzungen sind jedoch dem Vorstande zur Kenntnisnahme einzureichen.

Beitrittsberechtigt sind alle selbständigen Betriebe der Weißblech verarbeitenden Fabriken. Der Beitrag ist nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter von 10—100 M. abgestuft. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Organ der Vereinigung ist die „Deutsche Industrie".

Im Falle eines Streiks oder einer Sperre ist sofort dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Liste der beteiligten Arbeiter Anzeige zu machen. Die Mitglieder dürfen diese Arbeiter nicht einstellen, bzw. müssen sie wieder entlassen.

Der Vorstand ist befugt, in eine Prüfung der Berechtigung der Maßnahmen eines Mitgliedes einzutreten und ev. den Schutz der Vereinigung zu entziehen, bzw. Vermittlungsverhandlungen, auch unter Hinzuziehung der Parteien, zu führen. Weigert sich ein Mitglied, dem Vorstande nähere Aufklärung zu geben, so soll der Vorstand berechtigt sein, ihm nicht nur den Schutz der Vereinigung durch Freigabe der Anstellung seiner feiernden Arbeiter, sondern auch durch Ausschluß aus der Vereinigung zu entziehen. Ebenso sind gegen Mitglieder, die den getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, insbesondere in unzulässiger Weise Arbeiter beschäftigen, Geldstrafen von 100 M. für jeden dieser Arbeiter zulässig, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden können.

4. Verband der Drahtindustriellen Deutschlands[3]).

Der Verband ist am 1. März 1907 begründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Zweck des Verbandes ist, unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die gemeinsamen Interessen seiner Verbandsmitglieder wahrzunehmen. Im besonderen beabsichtigt er: 1. Beteiligung in Wort und Schrift und in sonst geeigneter Weise bei Regelung allgemeiner wirtschaftlicher, sowie der auf Wohlfahrtseinrichtungen der Betriebe bezüglichen Fragen. 2. Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Arbeitnehmern, insbesondere durch Feststellung von Vorschriften für die Handlungsweise der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind, und Durchführung der zwecks eines einheitlichen Handelns in Gemäßheit dieser Grundsätze erforderlichen Maß-

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Dr. Wendlandt in Berlin, der mir aber schreibt, daß weitere Angaben über die Vereinigung nicht gemacht werden könnten.

[2]) Über den Sitz der Vereinigung ist in den Satzungen nichts gesagt.

[3]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

nahmen. 3. Verbindung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Aufnahmefähig ist jeder selbständige Gewerbetreibende der Drahtindustrie, der in Deutschland seinen Sitz hat. In der Hauptversammlung haben die Mitglieder auf je 100 beschäftigte Arbeiter eine Stimme. Der Jahresbeitrag beträgt für jede Stimme 6 M.

Sämtliche Verbandsmitglieder sind auf Ehrenwort gebunden, mit Beginn eines Streiks oder einer Aussperrung bei einem oder mehreren Verbandsmitgliedern während der ganzen Dauer des Streiks oder der Aussperrung keinen Arbeiter in ihren Werkstätten zu beschäftigen, der zuvor in einem durch Streik oder Aussperrung betroffenen Betriebe tätig war. Gegebenenfalls kann der Vorstand die Geltung dieser Verpflichtung noch über die wirkliche Dauer des Streiks oder der Aussperrung hinaus verfügen.

Partielle oder Ortsstreiks — auch von Nichtverbändlern — sind dem ersten Vorsitzenden des Verbandes sofort mitzuteilen. Dieser hat die Mitteilungen an die Verbandsmitglieder umgehend weiterzugeben. Die Verbandsmitglieder sind nach Erhalt dieser Nachricht verpflichtet, Arbeiter aus dem betreffenden Revier so lange nicht einzustellen, bis sie eine gegenteilige Nachricht von dem ersten Vorsitzenden erhalten haben.

Der erste Vorsitzende hat sich bei Streiks in Betrieben, welche nicht dem Verband angehören, mit dem Betriebsinhaber in Verbindung zu setzen, um ev. dementsprechende Maßnahmen bei den Verbandsmitgliedern zu veranlassen.

Bei Verstößen der Verbandsmitglieder gegen die Satzungen oder die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes hat der Vorstand oder eine besondere Vertrauenskommission gegen dieselben ein Strafverfahren einzuleiten, wobei folgende Strafen zulässig sind: 1. Verweis — ohne Bekanntgabe an die Mitglieder des Verbandes; 2. Verweis — unter Bekanntgabe (auch der Gründe) an die Mitglieder des Verbandes; 3. eine Geldstrafe bis zu 500 M., welche ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte sofort vollstreckbar ist.

Die Strafen können wiederholt festgesetzt werden, wenn innerhalb der vom ersten Vorsitzenden gestellten Frist das Verbandsmitglied den Beschlüssen nicht nachgekommen ist. Gegen den Strafbescheid ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

Der Verband hatte bei der Kürze seines Bestehens noch keine Gelegenheit, in der Richtung seiner Bestrebungen tätig zu werden. Er zählte am 1. Januar 1908 46 Mitglieder, und zwar überwiegend größere Betriebe. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist nicht bekannt.

5. Vereinigung von Arbeitgebern der deutschen Edelmetallindustrie und verwandten Industriezweige[1]).

Die Edelmetallindustrie wird hauptsächlich in Pforzheim, Hanau, Schwäb.-Gmünd und Oberstein betrieben. Die Arbeiterschaft ist zu zwei Dritteln ländlich. Im Herbst 1905 wurde von dem deutschen Metallarbeiterverbande eine Lohnbewegung eingeleitet, die den Anlaß gab, daß sich der „Arbeitgeberverband Pforzheim" bildete, der alle Arbeitgeber der Gold-, Silber- und Doublémaren- und verwandter Branchen in Pforzheim aufnimmt. Da die Bewegung auf die anderen obengenannten Orte übergriff, so entstanden auch dort gleiche Vereine. Am 28. Juli 1907 schlossen sich die vier Vereine zu dem in der Überschrift genannten Verbande zusammen.

Der Verband umfaßt das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Pforzheim. Sein Zweck ist: 1. durch Zusammenschluß der Arbeitgeber der deutschen Edelmetallindustrie und verwandter Industriezweige die gemeinsamen Interessen gegenüber der Arbeiterschaft einheitlich zu vertreten, insbesondere in Fällen von Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse; 2. Schutz der Arbeitswilligen; 3. Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 4. Förderung der Begründung von Arbeitgeberbänden und ev. von Preis- und Produktionsvereinbarungen, welche den Arbeitsverhältnissen der Edelmetallindustrie oder verwandter Industriezweige entsprechen; 5. Unterstützung der von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Mitglieder, insbesondere durch

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer der Vereinigung, Herrn Generalsekretär Dr. Kaesemacher in Pforzheim.

Führung und Austausch von Streiklisten, Sammlung eines Streikabwehrfonds und durch Errichtung, bzw. Benutzung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen; 6. Sammlung und Bearbeitung von Materialien, sowie Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse der angeschlossenen Industriezweige wichtigen Tatsachen.

Aufnahmefähig sind alle A.-G.-V. der deutschen Edelmetallindustrie und verwandter Industriezweige, sowie Einzelmitglieder, die sich einem Ortsverein nicht anschließen können. Die Vereine haben für jeden beschäftigten Arbeiter jährlich 10 Pf. zu zahlen. Die Beiträge der Einzelmitglieder werden von dem Ausschusse festgesetzt. Dieser, das leitende Organ des Verbandes, besteht aus den Vorstandsmitgliedern und je drei Vertretern der angeschlossenen Vereine und der Gruppe der Einzelmitglieder.

Von einem ausgebrochenen Streik oder Boykott, sowie von jeder verhängten Aussperrung ist dem Vorstande sofort Mitteilung zu machen. Wird ein Antrag auf Schutz seitens des Verbandes gestellt und vom Vorstande als berechtigt anerkannt, so dürfen die streikenden oder ausgesperrten Arbeiter von den übrigen Mitgliedern nicht beschäftigt werden. „Sollen weitergehende Schutzmaßregeln ergriffen werden, so sind diesbezügliche Anträge an den Vorsitzenden zu richten."[1])

Die obenerwähnte Arbeiterbewegung hat in Pforzheim am 20. August 1906 zum Abschlusse einer Verständigung mit den Arbeitern über Arbeitszeit, Überstunden, Heimarbeit, Akkordarbeit und Lohnerhöhung geführt, wobei der Abschluß eines vollständigen Tarifvertrages von den Arbeitern gewünscht wurde, doch lehnen die Arbeitgeber dies entschieden ab.

Der Vereinigung waren am 1. Januar 1908 angeschlossen:

1. der Verein in Pforzheim mit 18000 beschäftigten Arbeitern und 18 Millionen Mark Jahreslohnsumme;
2. der Verein in Schw.-Gmünd mit 4200 Arbeitern und 4,2 Millionen Lohn;
3. der Verein in Hanau mit 2300 Arbeitern und 3 Millionen Lohn;
4. der Verein in Oberstein mit 2100 Arbeitern und 1,9 Millionen Lohn.

Alle vier Vereine umfaßten 400 Mitglieder mit 26000 Arbeitern und 26 Millionen Jahreslohnsumme. Im März 1908 hat sich auch der A.-G.-V. der Edelmetallindustrie für Berlin und die Provinz Brandenburg mit 70 Mitgliedern, 1500 Arbeitern und 1 Million Mark Lohnsumme angeschlossen.

6. Verein deutscher Blattgoldfabrikanten[2]).

In Nürnberg hatte schon seit längeren Jahren eine Organisation der Schlägereibesitzer bestanden, die sich aber am 1. Februar 1904 auflöste. Ihre Schicksale und insbesondere ihre Beziehungen zu den in der Feingoldschlägerei beschäftigten Arbeitern sind an anderer Stelle[3]) mitgeteilt. Als der Rückgang des Gewerbes den Beweis geliefert hatte, daß ohne beiderseitige Organisation für beide Teile die traurigsten Verhältnisse eintraten, entschlossen sich die Prinzipale, im Mai 1906 zur Gründung des in der Überschrift bezeichneten Vereins, der sich formell über ganz Deutschland

[1]) Worin diese bestehen dürfen, und wer über sie entscheidet, ist nicht angegeben. Herr Dr. Kaesemacher schreibt mir, daß in erster Linie an allgemeine und teilweise Aussperrungen gedacht sei, über die nach Stellungnahme seitens der Generalversammlungen der angeschlossenen A.-G.-V. der Ausschuß der Vereinigung zu entscheiden habe.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Viktor Scharrer in Nürnberg.

[3]) Vgl. S. 261 ff.

erstreckt, während er allerdings tatsächlich bisher im wesentlichen sich auf Nürnberg, Fürth und Schwabach beschränkt.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und bezweckt[1]): 1. Förderung der geschäftlichen Interessen; 2. Regulierung etwaiger Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach gestelltem Antrage; 3. Durchführung der im Vertrage mit den Metallarbeiterverbande festgesetzten Bestimmungen. Aufnahmefähig ist jeder Feingoldschlägereibesitzer Deutschlands. In der Generalversammlung haben die Mitglieder für je fünf beschäftigte Gehilfen eine Stimme. Für jeden Gehilfen sind monatlich 30 Pf. als Beitrag zu zahlen. Die Generalversammlung hat die von den Mitgliedern innezuhaltenden Preise nach Art der Ware festzusetzen. Streitigkeiten mit den Arbeitern werden auf Grund des abgeschlossenen Vertrages durch Verhandlungen zwischen beiden Organisationen geregelt. Wer zur Selbsthilfe greift, verliert die Unterstützung des Vereins. Eine achtstündige Arbeitszeit ist zu beobachten. Bei Arbeitskürzungen soll nicht unter fünf Tage wöchentlich herabgegangen werden, doch ist bei Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung auch eine stärkere Einschränkung und unter Umständen eine vorübergehende gänzliche Einstellung der Arbeit zulässig. Bei Verstößen gegen solche Beschlüsse und gegen den Lohntarif, sowie bei ehrenrührigen Handlungen ist Ausschluß aus dem Verein zulässig.

Die erste Aufgabe des neuen Vereins war, die Preise wieder auf eine annehmbare Höhe zu bringen. Naturgemäß stieß er hierbei auf den Widerstand der Kaufleute und er mußte, um ihn zu brechen, zu dem Mittel greifen, seinen Mitgliedern gegenüber als Käufer aufzutreten, um die gekauften Waren dann auf dem Markte abzusetzen. Im Juli 1907 wurde mit Hilfe desselben Mittels nach einem vier Wochen währenden Kampfe eine weitere Preiserhöhung erzielt. Im Frühjahr 1907 wurde wegen großer Flauheit des Geschäftes nicht nur eine Einschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden eingeführt, die im Frühjahr 1908 noch fortdauerte, obgleich das Geschäft sich wieder etwas gehoben hatte, sondern in der Zeit vom 11—26. April 1907 wurde die Arbeit in allen Betrieben völlig eingestellt. Der Verein hat die bei den Mitgliedern angesammelten großen Vorräte fertiger Waren angekauft und allmählich fast ganz abgesetzt. Aus dem Verbande sind Ende 1907 drei Firmen ausgetreten, weil sie sich die Beschränkung der Arbeitszeit nicht gefallen lassen wollten; eine andere wurde ausgeschlossen, da sie nicht organisierte Arbeiter beschäftigte. In allen vier Fällen haben die Arbeiter sofort die Arbeit eingestellt. Von den vier Fabriken haben zwei, von denen die eine 80, die andere 15 Personen beschäftigte, keinen einzigen Arbeiter erlangen können, die beiden anderen, von denen die eine ebenfalls vorher 80 Arbeiter hatte, haben nur 17, bzw. 5 nicht organisierte, aber minderwertige Arbeitskräfte erhalten. Der Verein hat beschlossen, ein Verkaufskontor einzurichten und erhofft von der schon in nächster Zeit zu erwartenden Durchführung dieser Einrichtung, daß die ausgeschiedenen Mitglieder durch Entziehung der Goldzufuhr zum Wiedereintritt gezwungen sein werden. Während zur Zeit der früheren Tarifgemeinschaft die Arbeiter an der Preiskonvention beteiligt waren, ist dies jetzt nicht wiederhergestellt; aber trotzdem ist das Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Interessen stark entwickelt, und beide Organisationen stehen in den besten Beziehungen zueinander[2]).

Dem Vereine waren am 31. Dezember 1907 alle 70 in Nürnberg, Fürth und Schwabach vorhandenen Fabrikanten mit 508 Arbeitern und 771 Arbeiterinnen beigetreten.

---

[1]) Nach der Fassung der Satzungen, wie sie nach Abschluß des Vertrages mit den Arbeitern festgesetzt ist.

[2]) Vgl. hierüber unten S. 261 ff.

7. Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie[1]).

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, wurde am 18. Januar 1904 gegründet.

Er bezweckt nach den in der Hauptversammlung vom 5. Juni 1904 festgesetzten Satzungen „den Zusammenschluß der Arbeitgeberverbände und Arbeitgeber der Textilindustrie, um ein gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in den Betrieben der Mitglieder zu fördern, entstehende Streitigkeiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege zu schlichten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter, insbesondere unberechtigten Arbeitseinstellungen wirksam entgegenzutreten".

Die Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben: 1. örtliche Arbeitgeberverbände der Textilindustrie; 2. Bezirks- oder Landes-Arbeitgeberverbände der Textilindustrie; 3. solche Verbände oder Vereine der Textilindustrie, welche neben anderen Zielen sich dem Verbandszweck unterstellen; 4. textilindustrielle Gruppen gemischter Arbeitgeberverbände; 5. einzelne Textilindustrielle, soweit mitgliedsfähige Ortsverbände hierzu ihre Zustimmung geben oder der Anschluß an solche nicht tunlich ist.

Neu eintretende Mitglieder erhalten während der ersten sechs Monate bei Streiks oder Sperren freilich die sonstige Hilfe des Verbandes, aber keine Geldunterstützung, sofern nicht der Vorstand nach seinem Ermessen in besonders wichtigen Fällen eine Aufhebung oder Verkürzung dieser Wartezeit bewilligt.

Die Mitglieder haben in der Hauptversammlung auf je 2000 Arbeiter eine Stimme.

Der Verband beschafft zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur etwaigen Unterstützung seiner Mitglieder ein Verbandsvermögen, zunächst in unbegrenzter Höhe. Hierzu hat jedes Mitglied im ersten Jahre $^1/_2\,^0/_{00}$ der Jahreslohnsumme und in den folgenden Jahren einen jährlich von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag zu leisten. In besonderen Fällen kann mit Zweidrittelmehrheit eine außerordentliche Beitragsleistung eingefordert werden.

Für Streitfälle mit den Arbeitern sind folgende Vorschriften gegeben:

„Die Mitglieder des Verbandes ordnen die innerhalb ihres Bereiches stehenden Arbeiterbewegungen selbständig unter Einhaltung folgender vom Verbande festgesetzten Bestimmungen:

1. Eine eingehende und sachgemäße Prüfung der Forderungen der Arbeiter und die Abstellung von etwaigen sich hierbei herausstellenden Mißständen. In solchen Fällen soll in der Regel folgendes Verfahren eingeschlagen werden: a) Anzeige eingetretener oder drohender Arbeiterbewegungen an den Vorsitzenden des Ortsverbandes; b) Untersuchung des Falles durch einen Ausschuß, möglichst unter Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeiter unter einwandfreier Offenlegung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen; c) Entscheid des Vorstandes, ob die Ansprüche der Arbeiter als berechtigt oder als unberechtigt zu erachten sind.

2. Nichteinstellung der in der Bewegung stehenden Arbeiter, falls deren Ansprüche als nicht berechtigt erklärt worden sind."

Die Mitglieder des Verbandes haben über jede zur Kenntnis gelangende Arbeiterbewegung dem Vorstand zu berichten, insbesondere auch jede weitere Ausdehnung einer Bewegung mitzuteilen.

„Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Herbeiführung eines einheitlichen Verhaltens der Mitglieder bei Arbeiterbewegungen. Erweisen sich die Machtmittel des Verbandes als unzureichend, so kann die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Ergreifung weiterer Mittel beschließen. Nur im Falle eines einstimmig gefaßten Beschlusses übt der Verband einen Zwang zur Durchführung des Beschlusses aus. Teilsperren oder allgemeine Sperren der Betriebe eines Unterverbandes können nur mit Zustimmung des letzteren eingeleitet und durchgeführt werden."

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer, Herrn Professor Dr. Lehmann in Aachen. Derselbe schreibt mir bei Rückgabe des Korrekturabzuges, daß manche Bestimmungen der Satzungen bei ihrer Durchführung eine andere Gestaltung erfahren hätten. Überhaupt sei es schwer, lediglich nach den Satzungen ohne Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse eine korrekte Darstellung auch nur der Verfassung zu geben, da manche Vorschriften bei der praktischen Handhabung in den Hintergrund gedrängt seien. Der Verband habe aber kein Interesse daran, über die immerhin als Internum zu betrachtende Verbandstätigkeit Auskunft zu geben.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern im Falle eines Streiks oder einer Sperre Geldunterstützung gewährt werden soll, steht dem Ausschusse zu.

Der Verband ist der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen und ist dem von diesem begründeten Schutzverbande gegen Streikschäden beigetreten. Er umfaßt 30 Unterverbände mit 54 Orts- bzw. Fachgruppen und 300000 beschäftigten Arbeitern.

8. Die Organisation der Reeder.[1])

Der große Hamburger Hafenarbeiterstreik von 1896 hatte zur Folge, daß eine Hafeninspektion eingesetzt wurde, um gesundheitsschädigende Beschäftigung der Arbeiter zu verhindern. Die Nachtarbeit wurde zunächst von den Arbeitgebern nicht verlangt, aber, wo sie erforderlich war, freiwillig geleistet. Eine weitere Folge des Streiks war, daß der im Jahre 1886 gegründete „Verein der Stauer von Hamburg-Altona" 1899 für die Schauerleute einen Arbeitsnachweis einrichtete, der aber wegen geringer Beteiligung der Arbeiter keine besondere Bedeutung erlangte. Derselbe Verein schloß im September 1898 mit den Schauerleuten einen Tarifvertrag, der im Februar 1906 erneuert wurde und vom 11. März 1906 ab in Kraft trat. In ihm waren Lohn und Arbeitszeit eingehend geregelt. Sonntags- und Nachtarbeit war ausdrücklich zugelassen und nur festgesetzt, daß die Arbeitszeit, außer in besonders dringenden Fällen, 36 laufende Stunden, einschließlich der Eßpausen, nicht übersteigen solle[2]).

Den Anlaß zu einem neuen Streite bot die Feier des 1. Mai 1906, die von den Arbeitern beschlossen und durchgeführt wurde, obgleich ihnen für diesen Fall wegen Tarifbruches eine Aussperrung von 10 Tagen angedroht war. Diese wurde denn auch vom 1.—11. Mai 1906 ins Werk gesetzt. Zugleich schlossen sich der „Verein der Stauer von Hamburg-Altona", der „Verein Hamburger Reeder" und die „Vereinigung Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten" zu dem „Hafenbetriebsverein" zusammen. Dieser organisierte den schon erwähnten Arbeitsnachweis dahin, daß für die Folge kein Arbeiter auf den Arbeitsstellen der Mitglieder ohne eine vom Hafenbetriebsverein ausgestellte Arbeitskarte beschäftigt werden durfte. Dabei war allerdings den Arbeitern insofern eine Mitwirkung eingeräumt, als sie in einer Kommission, die im Beschwerdewege über Verweigerung der Arbeitskarten entscheiden soll, mit den Arbeitgebern zu gleichen Teilen vertreten waren. Streitigkeiten, die sich im Anschluß hieran entwickelten, führten dahin, daß am 28. Mai 1906 eine Versammlung der Schauerleute beschloß, künftig nicht länger als bis 10 Uhr abends zu arbeiten. Die Arbeitgeber sahen hierin wieder einen Tarifbruch, verzichteten aber einstweilen auf Gegenmaßregeln, ja nach Zeitungsnachrichten sollen sie erklärt haben, sie seien froh, die teure Nachtarbeit los zu sein. Weitere Streitigkeiten, die darüber entstanden, daß die Arbeitgeber den Arbeitern zum Vorwurfe machten, absichtlich langsam und schlecht zu arbeiten, führten dahin, daß der Hafenbetriebsverein im Januar 1907 erklärte, mit den Führern der Arbeiter, denen

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Zentralvereins deutscher Reeder, Herrn Dr. Paul Ehlers in Hamburg.

[2]) Diese Vorschrift erklärt sich nach Angabe der Reeder daraus, daß bei Arbeiten, die in Brunshausen oder Cuxhaven ausgeführt werden, die Zeit für Hin- und Rücktransport der Arbeiter von Hamburg nach der Arbeitsstelle als Arbeitszeit berechnet wird.

er Doppelzüngigkeit vorwarf, nicht mehr verhandeln zu wollen. Ende Februar forderte er außerdem, daß vom 11. März ab wieder der Tarif streng innegehalten und insbesondere Nachtarbeit geleistet werden müsse; wer nicht bis zum 9. März eine entsprechende Erklärung abgäbe, würde nicht weiterbeschäftigt werden. Da nur wenige Arbeiter dies taten, so trat am 11. März 1907 die Aussperrung in Kraft; der Hafenbetriebsverein suchte sich sowohl durch Anwerbung englischer, wie durch Einstellung deutscher Arbeiter Ersatz zu verschaffen. Um die letzteren fester an sich zu fesseln, gewährte er ihnen einen Tagelohn von 5 M. nebst Vergütung von 1 M. für jede Überstunde, wogegen diese sich auf 1 Jahr oder wenigstens auf lange Kündigungsfrist verpflichten und außerdem einer Spar- und Unterstützungskasse beitreten mußten, in deren Satzungen bei Vertragsbrüchen der Verfall des vorhandenen Guthabens vorgesehen war.

Es zeigte sich bald, daß die Arbeiter den Kampf nicht durchführen konnten, und so erklärte am 28. März eine Versammlung, man sei mit mit den bewilligten Löhnen einverstanden und bereit, den Beschluß wegen Verweigerung der Arbeit nach 10 Uhr abends aufzuheben, lehne aber ab, der Unterstützungskasse beizutreten. Der Hafenbetriebsverein beantwortete diesen Beschluß mit der Erklärung, die bewilligten Löhne seien nur für die Jahresarbeiter und Mitglieder der Unterstützungskasse bestimmt. Nachdem dann die Schauerleute am 6. April den Beschluß wegen Verweigerung der Nachtarbeit bedingungslos aufgehoben hatten, führten endlich Verhandlungen, bei denen der Vorsitzende des Hafenarbeiterverbandes Döring und der Reichstagsabgeordnete Dr. Heckscher die Vermittlung übernommen hatten, am 17. April zu einem Friedensschlusse, nach welchem die Arbeit wieder aufgenommen und zugleich von allen Hamburger Arbeitern in diesem Jahre auf die Feier des 1. Mai verzichtet wurde. Die Schauerleute verpflichteten sich ausdrücklich, mit den Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten, jede Störung in der Annahme von Kontraktarbeitern und in friedlichen Zeiten jede Belästigung zuziehender Arbeiter zu unterlassen. Dagegen wurde von den Arbeitgebern die Einführung von Tages- und Nachtschichten zugesichert. —

Die hier erwähnten Streitigkeiten, sowie der Kampf gegen den „Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere“[1]) ließen den Reedern die Schaffung einer großen Organisation für ganz Deutschland erwünscht erscheinen. Eine solche wurde deshalb in einer am 6. Februar 1907 in Berlin abgehaltenen großen Versammlung unter dem Namen: „Zentralverband deutscher Reeder“ gegründet.

Der Verband, der seinen Sitz in Hamburg hat, bezweckt „die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der deutschen Reederei. Als besondere Aufgaben werden in den Satzungen bezeichnet:

Beitrittsberechtigt ist jeder deutsche Reeder und jede deutsche Reederei- oder Schiffahrtsgesellschaft. Die in Deutschland ansässigen Schiffsmakler und Schiffsagenten können als Mitglieder aufgenommen werden, soweit dies nach Ansicht des Verwaltungsrates für die Zwecke des Vereins förderlich ist. Die Mitglieder haben als Beitrag jährlich 15 Pf. für jede Registertonne bei Dampfern und Seeleichtern und 5 Pf. bei Segelschiffen zu zahlen, doch können im Bedarfsfalle durch die Generalversammlung weitere Beiträge nach demselben Maßstabe bis zu der gleichen Höhe erhoben werden. Schiffsmakler und Schiffsagenten zahlen je 100 M. Unter den Aufgaben der Mitgliederversammlung wird aufgeführt die Beschlußfassung über „Anträge, deren Durchführung eine nicht unerheb-

[1]) Vgl. I 277.

liche Belastung der einzelnen Mitglieder mit sich bringt". Die Abstimmung erfolgt nach der Tonnenzahl, wobei je nach derselben auf je 1000, 2000 oder 10000 Tonnen eine Stimme entfällt. Mitglieder, welche die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachten, können ausgeschlossen werden. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Dem Verein waren am 1. August 1907 80 Reedereien, von denen 48 auf Hamburg, 13 auf Bremen und 8 auf Lübeck entfallen, mit einer Gesamtzahl von 3467586 Tonnen beigetreten. Das sind weit über $^3/_4$ der deutschen Großreedereien.

9. Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt[1]).

Im Jahre 1899 wurde in Hamburg der „Verein deutscher Binnenschiffahrtsbetriebe" gegründet, der aber tatsächlich sich auf die Schiffahrtsbetriebe an der Elbe beschränkte und dem 70 Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme von 4 Millionen Mark angehörten. Da man das Bedürfnis empfand, dem Hafenarbeiterverbande eine Gegenorganisation entgegenzustellen, so wurde der Verband in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Februar 1906 dahin umgestaltet, daß er den Namen: „Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe" erhielt und neue Satzungen annahm.

Nach diesen erstrebt der Verband den Zusammenschluß aller an der deutschen Binnenschiffahrt und den verwandten Gewerben beteiligten Arbeitgeber und bezweckt: 1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen, sowie die Herbeiführung friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und ihrer Vereinigungen; 2. Rechtsschutz und gegenseitige Unterstützung bei Streiks und Sperren; 3. Beitritt zu Streikentschädigungsgesellschaften; 4. die Errichtung von Heuerstellen zur unentgeltlichen Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten für Mannschaften.

Der Sitz ist Hamburg. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder an der deutschen Binnenschiffahrt und an verwandten Gewerben beteiligte Arbeitgeber. In der Generalversammlung entfällt auf je 3000 M. Jahreslöhne eine Stimme. Regelmäßige Beiträge werden nicht erhoben, vielmehr wird der von der Generalversammlung genehmigte Geldbedarf von den Mitgliedern nach Verhältnis ihrer Jahreslohnsumme durch Umlage erhoben. Die Mitglieder haben wöchentliche Verzeichnisse ihrer Arbeiter einzureichen. Fälle von Widersetzlichkeit, Vertragsbruch, grobem Vertrauensbruch usw., desgl. Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die zur Arbeitseinstellung oder zur Verhängung von Sperren führen, sind dem Vorstande und der zuständigen Heuerstelle unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu weiterer Veranlassung umgehend mitzuteilen. Den daraufhin auf Grund der Geschäftsordnung für die Heuerstelle vom Vorstande zum Schutze der betroffenen Mitglieder erlassenen Anordnungen ist von den Mitgliedern unbedingt Folge zu leisten, in ernsten Fällen ist die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vom Vorstande in die Wege zu leiten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen oder Anordnungen des Verwaltungsrates oder der Generalversammlungen sind Strafen zulässig bis zum doppelten Betrage des letzten Jahresbeitrages.

Der Verband besitzt einen eignen Geschäftsführer, der zugleich die Zentralheuerstelle in Hamburg verwaltet. Vorläufig ist noch die direkte Annahme des Personals zulässig, doch wird angestrebt, dasselbe nur noch durch die Heuerstelle zu beziehen. Verbandsorgan ist die „Arbeitgeberzeitung". Der Verband ist dem „Arbeitgeberverbande Unterelbe" und dessen Streikentschädigungsgesellschaft beigetreten. Er umfaßte am 1. Mai 1908 70 Mitglieder mit 9378 Arbeitern und 10887044 M. Jahreslohnsumme.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

10. Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes[1]).

Der am 10. März 1901 in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung von Banken und Bankiers gegründete Verband hat seinen Sitz in Berlin.

„Er bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern will die Rechte und Interessen des deutschen Bank- und Bankiergewerbes nach allen Richtungen hin vertreten." Er will zu diesem Zwecke die Banken und Bankiers miteinander in Beziehung bringen, das Publikum über den Beruf und die Aufgaben des Bankierstandes aufklären und statistisches Material für Veröffentlichungen sammeln. Aufnahmefähig sind alle in Deutschland ansässigen Banken und Bankiers, sowie Vereinigungen derselben. Die Beiträge werden durch Selbsteinschätzung festgesetzt, dürfen aber bei Banken nicht unter 200 M., bei Einzelbankiers nicht unter 30 M. betragen. In der Generalversammlung entfällt auf je 200 M. Jahresbeitrag eine Stimme. Verbandsorgan ist das „Bank-Archiv". Der Verband besitzt einen besoldeten Generalsekretär.

Der Verband betrachtet es als seine Hauptaufgabe, der im Publikum verbreiteten Abneigung gegen das Bank- und Börsenwesen entgegenzutreten und auf die Gesetzgebung hinsichtlich dieser Frage einzuwirken. Er hat durch zwei im Juni 1901 und Dezember 1903 veröffentlichte Denkschriften gegen die Börsengesetzgebung und das Börsensteuergesetz Stellung genommen. Daneben hat er sich mehrfach mit Fragen der Zoll- und Handelspolitik, des Verkehrs- und Steuerwesens, der Emission von Wertpapieren, Regelung der Provision bei Privatkundschaft und Beseitigung der Gratisleistungen beschäftigt. Dabei hat sich der Verband bemüht, den zwischen den Bankiers und den großen Banken bestehenden Gegensatz auszugleichen. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch Auskunft und Ratschläge über juristische und banktechnische Fragen.

Auch auf sozialem Gebiete ist der Verband tätig gewesen, indem er für völlige Sonntagsruhe, Frühschluß am Sonnabend und Gewährung von Urlaub eingetreten ist. Er hat auch mehrfach Bankbeamtenvereinen Zuwendungen gemacht und in dem Streite der Bankbeamten mit den D-Banken[2]) mit Erfolg vermittelt. Besonders eifrig hat er die Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten in die Hand genommen. Zu diesem Zwecke ist eine Erhebung über die Gehaltsverhältnisse eingeleitet, wobei sich ergeben hat, daß bei 90 Banken Pensionsfonds bestehen. Um die Gefahr der Einbeziehung in die beabsichtigte allgemeine Zwangsversicherung der Angestellten abzuwenden, ist der Verband eifrig bestrebt, eine auf das Bankgewerbe beschränkte Pensions- und Hinterbliebenenversicherung mit gleichen Beiträgen von Prinzipalen und Angestellten zu schaffen und hat eine Denkschrift darüber ausarbeiten lassen. Zu dem bezeichneten Zwecke haben eingehende Verhandlungen mit dem „Deutschen Bankbeamtenverein"[3]) stattgefunden. Der V. veranstaltet alle 2—3 Jahre allgemeine deutsche Bankiertage, um den deutschen Bankleitern und Bankiers Gelegenheit zur gemeinsamen Erörterung und Beschlußfassung über bankpolitische und banktechnische Fragen zu geben. Solche Tagungen haben im September 1902 in Frankfurt a. M., im Mai 1904 in Berlin und im September 1907 in Hamburg stattgefunden.

Der Verband zählte am 1. Juli 1907 775 Mitglieder mit 35000 Angestellten.

---

[1]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.
[2]) Vgl. oben I 228. [3]) Vgl. oben I 227.

11. Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser[1]).

Der am 25. Februar 1903 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der deutschen Waren- und Kaufhäuser gegenüber der Gesetzgebung, der Regierungen und Behörden, sowie der Öffentlichkeit". Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Vereine, die letzteren in der Form, daß sie entweder als solche oder für ihre sämtlichen Mitglieder die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte erwerben. Daneben gibt es nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder. Die Verbandskosten werden jährlich nach der Zahl der Angestellten auf die Mitglieder umgelegt, doch soll der geringste Beitrag 30 M. betragen. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen jährlich 12 M. In der Generalversammlung haben die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme.

Der Verband führt in erster Linie den Kampf gegen die auf Beseitigung oder Benachteiligung der Warenhäuser gerichteten Bestrebungen der Mittelstandsbewegung, insbesondere der Warenhaussteuer und hat in seiner am 7. März 1905 abgehaltenen Generalversammlung nach einem Vortrage des Reichstagsabgeordneten v. Gerlach eine Resolution angenommen, in der die Schädlichkeit dieser Bestrebungen gegenüber den Interessen der Konsumenten betont wird. Daneben hat er sich mit den meisten andern Fragen des gewerblichen Lebens beschäftigt, wie Gewerbe- und Einkommensteuer, unlautern Wettbewerb, Konservenhandel, Bestechung der Angestellten, Versicherungswesen, Reichsfinanzreform, Eisenbahnverkehrsordnung, Baupolizei für Warenhäuser. Er hat mit Versicherungsgesellschaften Begünstigungsverträge abgeschlossen und gemeinsamen Warenbezug für seine Mitglieder ins Auge gefaßt.

Aber auch auf sozialpolitischem Gebiete ist der Verband in einer Weise hervorgetreten, die einen freieren Blick gegenüber den Forderungen der Arbeitnehmer beweist, als man ihn meistens bei Unternehmervereinigungen findet, wobei vielleicht der Wunsch mitwirkt, durch die auf diesem Wege zu gewinnende Gunst der öffentlichen Meinung und insbesondere der Kreise, die in erster Linie die Käufer der Warenhäuser bilden, den gegen diese erhobenen Angriffen wirksam zu begegnen. So wurden in den auf den Generalversammlungen vom 7. März 1905 und 5. März 1907 gehaltenen Referaten über soziale Bestrebungen der deutschen Warenhäuser, nicht allein Fortbildungsschulen für die weiblichen Angestellten, Bibliotheken, Badegelegenheit, Ferienheime, günstige Urlaubsverhältnisse und Beteiligung an den Pensionseinrichtungen gefordert, sondern insbesondere betont, daß bei allen solchen Einrichtungen das Freizügigkeitsrecht der Angestellten gewahrt und die Bindung an ein bestimmtes Unternehmen vermieden werden müsse. Eine Resolution forderte die Sicherstellung aller Angestellten gegen die Folgen verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit bei Alter und Invalidität, eine andere lautet:

Die Versammlung spricht sich dahin aus, daß an der sozialen Fürsorge für die Angestellten sowohl seitens des Verbandes, als auch der einzelnen Mitglieder mit aller Kraft weitergearbeitet werde. Im einzelnen befürwortet die Generalversammlung: 1. die möglichste Verkürzung der effektiven Arbeitszeit der Angestellten; 2. die Anstrebung des allgemeinen Acht-Uhr-Ladenschlusses; 3. das Eintreten für völlige Sonntagsruhe, wo die allgemeine Durchführung möglich ist; 4. die Einführung des Sommerurlaubs unter Fort-

[1]) Das Material verdanke ich dem Generalsekretär des Verbandes, Herrn Dr. Wernicke in Berlin.

zahlung des Gehalts, sowie die tatkräftige Weiterverfolgung der Frage der Einrichtung von Ferienheimen; 5. die Errichtung von Erholungsheimen für weibliche Angestellte, sofern die örtlichen oder Personalverhältnisse sich dafür eignen; 6. die Einrichtung städtischer Pflichtfortbildungsschulen auch für weibliche Angestellte; 7. die möglichst baldige Durchführung der stattlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Nicht im Einklange mit dieser Stellungnahme steht die Bekämpfung des vom Reichstage angenommenen Antrages Bassermann, die Vorschrift des § 63 Abs. 1. H.-G.-B. obligatorisch zu machen unter dem nicht ernst zu nehmenden Vorwande, daß dadurch die Simulation gefördert würde[1]). Zu der Frage der Einführung von Handelsinspektoren hat der Verein bisher eine abwartende Haltung eingenommen.

Der Verein umfaßte am 1. November 1907 402 ordentliche (Warenhäuser) und 1822 außerordentliche Mitglieder (Fabrikanten und Lieferanten). Die erstern beschäftigten etwa 40000, die letztern etwa 150000 Angestellte und Arbeiter.

12. Zentralverband der Ziegeleibesitzer Deutschlands[2]).

Die Bestrebungen der Ziegeleiarbeiter wegen Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne[3]) bewirkten, daß auch die Ziegeleibesitzer anfingen, sich zu organisieren, um diesen Forderungen gegenüber ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen. Seit 1906 haben sich eine ganze Anzahl solcher Vereine in den verschiedensten Gegenden in Deutschland, insbesondere in Rheinland-Westfalen, Hannover, Hamburg und Frankfurt a. M., gebildet.

Nach den in der Regel wörtlich übereinstimmenden Satzungen haben die Vereine den Zweck, für die Mitglieder einen Vereinigungspunkt zu bilden, um ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten zu fördern, sowie ihre Interessen zu wahren. Namentlich soll darauf hingearbeitet werden, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein gedeihliches Verhältnis zu schaffen, die Veranlassung zu Arbeitseinstellungen zu prüfen und letztere nach Möglichkeit zu vermeiden, bzw. beizulegen. Ferner soll Material gesammelt und ein statistischer Nachweis eingerichtet werden über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen. Auch soll versucht werden, mit den Ziegelmeistern möglichst gleichmäßige Verträge abzuschließen. Dagegen sind der Verkauf von Ziegelsteinen und hierauf bezügliche Verhandlungen durch den Verein ausgeschlossen. Beitrittsberechtigt sind alle Ziegeleibesitzer, deren Ziegeleien im Bezirke des Vereins liegen. Der Beitrag beträgt für je 1000 hergestellte Steine 2 Pf. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für jede Million Steine eine Stimme.

Eine große Zahl dieser Vereine schloß sich am 23. April 1907 zu dem „Verbande rheinisch-westfälischer Ziegeleibesitzervereine" mit dem Sitze in Dortmund zusammen, dem sieben Vereine mit etwas über 200 Ziegeleien und etwa 6000 Arbeitern beitraten, während etwa 60 Ziegeleien in Rheinland-Westfalen fernblieben. Gleichzeitig faßte man eine Ausdehnung des Verbandes auf ganz Deutschland ins Auge, und am 9. Januar 1908 wurde unter Beteiligung des Hannoverschen und des Hamburger Verbandes der „Zentralverband der Ziegeleibesitzer Deutschlands" endgültig begründet.

Nach den Satzungen bezweckt der Verband, der seinen Sitz in Dortmund hat, die Vereinigung von Ziegeleibesitzer-Verbänden zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Be-

[1]) Herr Dr. Wernicke teilt mir mit, daß der V. freilich anfangs den Antrag bekämpft habe, jetzt aber eine neutrale Haltung einnähme, da zwischen den Interessen der Angestellten und denen der schwächeren Prinzipale ein erheblicher Gegensatz bestehe.

[2]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Röttger in Dortmund.

[3]) Vgl. S. 308 ff.

rufsinteressen, die Herbeiführung und Pflege gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Anstrebung eines durchschnittlichen Normalarbeitstages, Aufstellung von gleichmäßigen Arbeitsverträgen und Arbeitsordnungen, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der V. hat dementsprechend eine vorbeugende und ausgleichende Tätigkeit auf alle das friedliche Verhältnis störende Einflüsse zum Ziele.

Der Zentralverband setzt sich aus Arbeitgeberverbänden von Ziegeleibesitzern zusammen. Die einzelnen Verbände behalten ihre volle Selbständigkeit. Wo noch keine Verbände bestehen, sollen auf Antrag auch größere Ziegeleibesitzer-Vereine als Mitglieder aufgenommen werden können. Diese Vereine müssen aber einem später in ihrer Provinz gegründeten Verbande beitreten.

Die Unkosten werden auf die einzelnen Verbände und Vereine nach der Mitgliederzahl umgelegt. Das Hauptorgan des Verbandes ist der Ausschuß, in den jeder Verband und Verein ein Mitglied und für je 50 Mitglieder ein ferneres Mitglied zu wählen hat.

Die Tätigkeit des Verbandes hat bisher hauptsächlich darin bestanden, auf die Gründung von Arbeitgebervereinen hinzuwirken, doch ist man hierbei auf große Teilnahmlosigkeit gestoßen, indem die Ziegeleibesitzer den augenblicklichen Friedenszustand für dauernd halten. Der Verband hat ein Schiedsgericht für seine Mitglieder und ein Einigungsamt für Streitigkeiten mit den Arbeitern eingesetzt; er ist vergeblich dafür eingetreten, daß Galizier, Polen und Ruthenen als Arbeiter in Deutschland zugelassen werden. In der Ausschußsitzung vom 9. Januar 1908 wurde mitgeteilt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr ungünstig lägen und die Produktion von Ziegelsteinen um ein Drittel eingeschränkt werden müßte. Es wurde deshalb beschlossen, alle Lohnforderungen der Arbeiter abzulehnen. Zugleich wurde die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages beraten. Der westfälische Verband ist von den Arbeitern eingeladen worden, einer Zieglerversammlung beizuwohnen, hat aber beschlossen, dieselbe abzulehnen, da man mit den Leuten doch nicht fertig werden könne.

Der Zentralverband umfaßte am 1. Mai 1908 etwa 1000 Mitglieder mit 35000 beschäftigten Arbeitern.

13. Die Organisation der Arbeitgeber im Tabakgewerbe[1]).

Ein einheitlicher Arbeitgeberverband für das Tabakgewerbe besteht bisher nicht, insbesondere verfolgte der „Deutsche Tabakverein" keine derartigen Zwecke[2]). Die Zigarrenfabrikanten und der „Verband der deutschen Zigarettenindustrie" sind in 13 Bezirksvereinen organisiert, insbesondere für Aachen, Bremen, Gießen, Hamburg, Mannheim, Mitteldeutschland, Niederrhein, Oberbaden, Ostdeutschland, Sachsen, Untermaingegend und Westfalen. Diese Vereine, die sämtlich Untervereine des deutschen Tabakvereins sind, haben die Bestimmung gegenseitiger Streikhilfe, so daß kein Mitglied Arbeiter eines anderen Mitgliedes, die in unberechtigtem Streik oder in berechtigter Aussperrung stehen, beschäftigen darf. Eine Streikversicherung, die bisher nur für den westfälischen Verband[3]) besteht, wird auch für die übrigen Vereine angestrebt.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des deutschen Tabakvereins, Herrn Generalsekretär Schloßmacher in Frankfurt a. M. und Herrn F. L. Biermann in Bremen.

[2]) Der „Verband der deutschen Zigaretten-Industrie", über den ich Material dem Syndikus desselben, Herrn Karl Greiert in Dresden, verdanke, verfolgt lediglich wirtschaftliche Zwecke und hat bisher keine größeren Streitigkeiten mit den Arbeitern zu führen gehabt. Er zählte am 1. Januar 1908 135 Mitglieder, die rund 12000 Personen beschäftigten.

[3]) Nach der mir von dem Geschäftsführer, Herrn Syndikus Hindenberg in Minden, erteilten Auskunft besteht der Verband seit Juli 1906 und umfaßt 158 Mitglieder mit 24000

Die Schaffung einer einheitlichen Organisation ist in neuster Zeit ins Auge gefaßt, und eine vom deutschen Tabakverein einberufene, am 11. Dezember 1906 in Frankfurt a. M. abgehaltene Versammlung beschloß, zunächst die Bildung von Bezirksverbänden überall durchzuführen und diese demnächst zu einem Hauptverbande zusammenzuschließen. In einer ferneren, am 12./13. Januar 1907 in Berlin tagenden Konferenz wurde dann über den Entwurf eines Kartellvertrages beraten, der, nachdem im Laufe des Sommers alle Bezirksvereine sich angeschlossen hatten, am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

Vereinbarung zwischen den Bezirks-Arbeitgeberverbänden im Tabakgewerbe.

§ 1. Die unterzeichneten Bezirksverbände im Tabakgewerbe Deutschlands, welche dadurch, daß alle Mitglieder ihrer Vorstände zum „Deutschen Tabakverein" gehören, satzungsgemäß Organe dieses Vereins sind, treten untereinander in ein Verhältnis solidarischer Gemeinsamkeit.

Dieses Verhältnis bezweckt, eine Durchkreuzung der nachstehenden grundlegenden Schutzbestimmungen im Bezirke eines Bezirksverbandes durch Mitglieder anderer Bezirksverbände zu verhindern.

§ 2. Kein Mitglied eines Bezirksverbandes darf Arbeiter und Arbeiterinnen eines Mitgliedes eines anderen Bezirksverbandes, welche in einer sich nach der Auffassung des Vorstandes des betreffenden Bezirksverbandes als eine Vorbereitung zum Streik oder als schleichender Streik charakterisierenden Lohnbewegung, bzw. in Streik oder Aussperrung stehen, in Beschäftigung nehmen, es sei denn, daß der seitherige Arbeitgeber die Zustimmung gibt.

Auch für die Dauer von drei Monaten nach Anmeldung der Lohnbewegung, bzw. der Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist dies nur mit Genehmigung des bisherigen Arbeitgebers zulässig.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus vorstehender Bestimmung ist der Vorstand des deutschen Tabakvereins maßgebend.

§ 3. Die Mitglieder eines Bezirksverbandes sollen gehalten sein, mit allen ihren etwaigen Zweigfabriken im Bezirke anderer Bezirksverbände Mitglieder des betreffenden Bezirksvereins zu werden. Dasselbe gilt von kommissionsweiser und hausindustrieller Herstellung von Zigarren.

Die beteiligten 13 Verbände umfassen zusammen 685 Mitglieder.

14. Arbeitgeberverband im Transportgewerbe[1]).

Im Dezember 1906 wurden von Unternehmern des Transportgewerbes in Berlin Verhandlungen eingeleitet, um eine einheitliche Arbeitgeberorganisation für ganz Deutschland zu schaffen, die zu dem Ergebnis führten, daß am 18. Dezember 1906 zunächst für Berlin ein Verband ins Leben gerufen wurde. Als dann aber aus dem ganzen Reiche Anfragen kamen und Firmen ihren Anschluß beantragten, entschloß man sich, einen Reichsverband ins Auge zu fassen. In einer am 6. Mai 1907 in Berlin abgehaltenen Konferenz, an der sich Vertreter aus allen größeren Städten Deutschlands beteiligten, wurde die Gründung des „Zentralverbandes deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben" beschlossen. Die Konstituierung erfolgte dann am 2. Juni 1907 in Halle a. S.

Arbeitern. Er ist dem „Verein deutscher A.-G.-V." angeschlossen. Seit 1. Januar 1907 hat der Verband eine Streikentschädigungsgesellschaft gebildet, der alle Mitglieder beitreten müssen. Über deren Einrichtungen und Tätigkeit sollen nach dem Beschlusse des Vorstandes Mitteilungen an Außenstehende nicht gemacht werden. Sie ist der Streikentschädigungsgesellschaft des „Vereins deutscher A.-G.-V." beigetreten.

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Bolle in Berlin.

Zweck des Verbandes, der seinen Sitz in Berlin hat, ist, „eine einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu erzielen, insbesondere ist Aufgabe des Verbandes, Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern und deren Arbeitnehmern über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in friedlicher Weise beizulegen und seinen Mitgliedern bei solchen Streitigkeiten Schutz und Unterstützung zu gewähren".

Der Verband erstreckt sich auf die Gewerbe der Personen- und Warenbeförderung, sowie diejenigen Betriebe, welche sich jener Beförderungsarten als Hilfstätigkeit bedienen. Doch können auch andere Unternehmungen, welche Kutscher, Packer, Hausdiener, Boten, Schaffner, Kontrolleure, Wächter oder ähnliches Personal beschäftigen, dem Verbande angeschlossen werden.

Beitrittsberechtigt sind Unternehmer der angeführten Gewerbe in dem Maße, wie sie die bezeichneten Personen beschäftigen. Vereine können korporativ beitreten. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. für je 1000 M. Lohnsumme. In der Generalversammlung ist das Stimmrecht so abgestuft, daß auf jede Million Lohnsumme drei Stimmen entfallen.

Zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten besteht eine Schlichtungskommission, die auch von den Arbeitern angerufen werden kann. Sie soll kein Mittel unversucht lassen, den Streit in Güte beizulegen; ist dies nicht möglich, so hat sie zu entscheiden, ob die erhobene Forderung gerechtfertigt ist oder nicht.

Der Beschluß der Kommission ist für das betroffene Mitglied verbindlich. Befolgt es den Beschluß nicht, oder ist es nicht bestrebt, ihm Geltung zu verschaffen, so wird der Schutz und die Hilfe des Verbandes versagt.

Wird der Beschluß der Kommission von den Arbeitnehmern unberücksichtigt gelassen oder ihm zuwidergehandelt, so erläßt der Vorstand an sämtliche Verbandsmitglieder das Verbot, während der vom Vorstand zu bestimmenden Zeit aus Anlaß der Streitangelegenheit entlassene oder an einer Arbeitseinstellung teilnehmende Arbeiter in ihrem Betriebe irgendwie zu beschäftigen.

Desgleichen hat im Falle der drohenden oder bereits eingetretenen Arbeitseinstellung oder Entlassung von Arbeitern der Vorstand Anordnung zu treffen, daß zugunsten des benachteiligten Verbandsmitgliedes von den bestehenden Einrichtungen und Hilfsmitteln des Verbandes Gebrauch gemacht oder auch andere, geeignet erscheinende Maßnahmen ergriffen werden.

Unter besonderen Verhältnissen kann der Vorstand im Einverständnis mit der Schlichtungskommission bestimmen, daß dem betreffenden Verbandsmitgliede Geld zur Verfügung gegeben oder andere gleichwertige Leistungen gewährt werden.

Mit Ausnahme von besonderen Fällen, die dem Vorstande anzuzeigen und von ihm zu prüfen sind, besteht für alle Verbandsmitglieder die Verpflichtung, jede Handlung zu unterlassen, welche dem in Streit befindlichen Mitgliede zum Schaden gereichen könnte, und ferner auf alle Vorteile Verzicht zu tun, welche für sie aus dessen schwieriger Geschäftslage entspringen können.

In außergewöhnlichen Fällen kann eine Entlassung sämtlicher bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Arbeiter und Hilfspersonen in einer Generalversammlung beschlossen werden. Eine zu diesem Zwecke einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn an ihr mindesten zwei Drittel aller Verbsandsmitglieder teilnehmen. Der Beschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Der drohende oder eingetretene Ausstand in einem einzigen Gewerbe berechtigt für sich allein nicht, die gemeinsame Entlassung der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter auszusprechen.

Der Verband hat bereits mehrere Male Veranlassung gehabt, in Tätigkeit zu treten, insbesondere bei den im Frühjahr 1907 ausgebrochenen Streiks der Kraftwagenführer und der Möbeltransporteure und hat in beiden Fällen den Sieg der Arbeitgeber herbeigeführt. Bei dem im Herbst 1907 entstandenen Streit im Warenhause A. Jandorf, wo von der Gewerkschaftskommission ein allgemeiner Boykott verhängt wurde, weil die Firma von ihren Arbeitern die Unterschrift eines Reverses forderte, durch den sie sich bei Vertragsverletzungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 101 M. verpflichteten, gelang es dem Verbande, unter Mitwirkung des Transportarbeiterverbandes einen Tarifvertrag zustande zu bringen, in dem eine ermäßigte Vertragsstrafe zugebilligt und außerdem bestimmt wurde, daß vertragsbrüchigen Arbeitern weder Streikgeld, noch

Arbeitslosenunterstützung gewährt werden darf, Zusicherungen, die angeblich bisher von der Arbeiterorganisationen stets abgelehnt sind.

Der Verband hat in einer großen Anzahl von Städten, insbesondere in Halle, München, Frankfurt a. M., Bremen, Nordhausen, Hannover, Braunschweig und Heidelberg Ortsgruppen ins Leben gerufen. Bei den am 1. Dezember 1907 beigetretenen 200 Mitgliedern waren 45000 Arbeiter mit einer Jahreslohnsumme von 10 Millionen Mark beschäftigt.

15. Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie[1]).

Der im Februar 1905 gegründete Verband hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg.

Er verfolgt „neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern, den Zweck, durch Vereinigung der deutschen Müller die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegen unberechtigte Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen". Als Mittel werden bezeichnet: 1. die Mitglieder über die Arbeiterbewegung auf dem laufenden zu erhalten, insbesondere bei Streiks die beteiligten Arbeiter namhaft zu machen; 2. eine Statistik über Zahl und Löhne der Arbeiter eines jeden Betriebes zu führen; 3. die Gründung von Lokalvereinen mit Arbeitsnachweisen zu organisieren; 4. eine Streikschutzkasse zu begründen; 5. in Streikfällen die Arbeitgeber auch sonst nach Kräften zu schützen. Aufnahmefähig ist jeder selbständige Müller. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die Nebengewerbe. Die Mitglieder der Lokalvereine müssen zugleich Mitglieder des Hauptverbandes sein. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Das Stimmrecht wird nach der Bestimmungen der Müllerei-Berufsgenossenschaft ausgeübt. Die Mitglieder sind verpflichtet, 1. über die Arbeiterbewegung in ihren Betrieben, insbesondere über agitatorisch tätige Arbeiter Mitteilung zu machen; 2. im Streikfall den betreffenden Mitgliedern bei Beschaffung von Personal mitbehilflich zu sein, bzw. Ersatzlieferungen zu übernehmen oder ihre Betriebe auf Beschluß der Verbandsversammlung zeitweilig einzustellen; 3. den von der Geschäftsführung getroffenen Anordnungen bezüglich Nichtannahme streikender oder wegen Streiks oder Kontraktbruch ausgesperrter Arbeiter Folge zu geben.

Der Verband besitzt einen angestellten Geschäftsführer. Verbandsorgan ist die „Allgemeine deutsche Mühlenzeitung".

Der Verband will nicht die berechtigten, sondern nur übermäßige Forderungen der Arbeiterschaft bekämpfen; er ist aber der Ansicht, daß die bestehende Organisation der Mühlenarbeiter lediglich übermäßige und agitatorische Forderungen stellt. Er steht deshalb auf dem Standpunkte, mit dieser Organisation, der bisher nur 12% der Arbeiter angehören, nicht zu verhandeln und freilich auf Durchführung möglichst gleichmäßiger Lohnsätze hinzuwirken, aber keine Tarifverträge abzuschließen, sondern die für angemessen gehaltenen Zugeständnisse direkt zu machen. Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß ein Eingehen auf die maßlosen Forderungen unmöglich sei und der Abschluß von Tarifverträgen die große Mehrzahl der bisher der Organisation fernstehenden Arbeiter in diese hineintreiben würde.

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich bisher darauf beschränkt, auf die Gründung von Lokalverbänden hinzuwirken. Als solche sind im April 1906 der Lokalverband Brandenburg und im Juli 1907 der Lokalverband Dresden gegründet. Beide haben schon Lohnbewegungen der Arbeiter zu bekämpfen gehabt und haben dabei die bezeichneten Grundsätze mit Erfolg vertreten.

Bei der Jugend der Organisation können Angaben über die Zahl der Mitglieder und der beschäftigten Arbeiter noch nicht gemacht werden.

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Verbandes, Herrn Matti in Charlottenburg.

16. Verband deutscher Kachelofenfabrikanten[1]).

Der am 29. Juni 1903 gegründete Verband hat seinen Sitz in Meißen.

Er verfolgt als Zweck „die Vereinigung der Kachelofenfabrikanten im Gebiete des Deutschen Reiches zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten". „In Verfolgung dieses Zweckes richtet sich die Tätigkeit des Verbandes hauptsächlich auf 1. Einrichtungen zur Hebung der Fabrikation und Beseitigung bestehender Erschwerungen und Hindernisse; 2. Erzielung angemessener Verkaufspreise und Herbeiführung eines gesunden Kreditwesens; 3. geeignete Reklame; 4. Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellungen oder Boykotts; 5. Bekämpfung aller Bestrebungen, welche das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu stören geeignet sind, und Anstrebung gesunder Verhältnisse zwischen beiden, Regelung von Lohnstreitigkeiten und Vermittlung bei Arbeitseinstellungen und Boykotts; 6. Überwachung des Lehrlingswesens."

Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle Tonofenfabrikanten und alle Tonöfen fabrizierenden Handelsgesellschaften oder Genossenschaften. Die Mitglieder haben jährlich für jede von ihnen beschäftigte Person 2 M. als Beitrag zu zahlen, doch ist, falls die Mittel des Verbandes zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausreichen, der Vorstand berechtigt, den Fehlbetrag durch Einziehung von Zuschüssen zu decken, welche nach demselben Maßstabe zu bemessen sind. In der Verbandsversammlung haben die Mitglieder für je 2 M. Beitrag eine Stimme. Der Verband ist in neun Bezirke geteilt. Gegen Mitglieder, die den Satzungen zuwiderhandeln, kann eine Strafe von 1000 M. verhängt werden; außerdem ist in diesem Falle, sowie gegen ein Mitglied, welches dem Interesse des Verbandes wiederholt zuwiderhandelt, Ausschließung zulässig.

Neu eingetretene Mitglieder haben bei Lohnstreitigkeiten, Arbeitseinstellungen und Boykotts keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn die Streitigkeiten bei dem Eintritte schon bestanden oder innerhalb der ersten vier Monate nach dem Eintritte entstehen. Im übrigen hat jedes Mitglied das Recht, „das Einschreiten des Vorstandes in allen Verbandsangelegenheiten zu beantragen"; gegen dessen Entscheidung findet eine Berufung an die Bezirksversammlung statt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen in seinen Fabriken, sowie einen Boykott seiner Fabrikate dem Vorstande ohne Verzug anzuzeigen; bei Lohnstreitigkeiten sind die Lohntarife, bei Arbeitseinstellung ist eine Liste der streikenden Arbeiter einzusenden. Wird über die Fabrik eines Mitgliedes Streik oder Sperre verhängt, so sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, keinen der ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter oder Ofensetzer einzustellen, solange nicht die Beendigung des Streiks oder der Sperre durch den Vorstand bekannt gegeben ist. Sobald ein Mitglied die Liste der streikenden Arbeiter zugesendet erhalten hat, ist es verpflichtet, solche eingestellten Arbeiter oder Ofensetzer sofort und bei Bestehen einer Kündigungsfrist unter Einhaltung dieser Frist nach sofortiger Kündigung zu entlassen. Boykottieren Ofensetzer die Fabrikate eines Mitgliedes, so darf keinem Ofensetzmeister, der solche Ofensetzer beschäftigt und deshalb vom Verbande unter Warensperre gestellt ist, Ware geliefert werden. Bei einer Arbeitseinstellung der Ofensetzer darf keinem solchen durch unmittelbare oder mittelbare Warenlieferung eine Arbeitsgelegenheit geboten werden.

Außerdem können Aussperrungen verhängt werden, und zwar, wenn sie sich auf den Bezirk beschränken, durch die Bezirksversammlung, wenn sie aber das ganze Deutsche Reich umfassen, von der Verbandsversammlung. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Regelung von Lohnstreitigkeiten in die Hand zu nehmen und bei Arbeitseinstellungen und Boykotts den Mitgliedern aus den Mitteln des Verbandes Darlehen zu gewähren.

Um der Herabdrückung der Preise entgegenzutreten, wurden in der am 28. August 1906 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung bestimmte „Grundsätze" festgestellt. Danach darf kein Mitglied zu niedrigeren, als den festgesetzten Preisen verkaufen und keinen höheren als den zugelassenen Rabatt gewähren. Eine Ausnahme ist nur gestattet bei der Konkurrenz mit außerhalb des Verbandes stehenden Fabriken. Zuwiderhandlungen, zu deren Feststellung dem Verbandssekretär die Einsicht der Bücher gestattet werden muß, sind mit dem vierten Teile

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandssyndikus, Herrn Dr. Forstreuter in Meißen.

des Lieferungsbetrages, mindestens aber mit 300 M., zu bestrafen. Selbst in zweifelhaften Fällen ist Bestrafung zulässig.

Der Verband steht zu dem „A.-G.-V. des Töpfer- und Ofensetzergewerbes" in dem Verhältnisse, daß beide Verbände unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit in allen wichtigen Fragen Hand in Hand gehen. In Württemberg, Bayern, Königreich Sachsen, Anhalt, Provinz Sachsen, Hamburg, Berlin und anderen Orten ist zwischen den beiderseitigen Bezirksverbänden ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen, dessen Ausdehnung auf ganz Deutschland angestrebt wird, und dessen Abmachungen nach einem Beschlusse des Verbandes schon jetzt für alle Verbandsmitglieder verbindlich sind. Danach dürfen die beteiligten Fabrikanten nicht mehr an Private und Behörden, sondern nur noch an die beteiligten Töpfermeister verkaufen, während die letzteren nur von den ersteren beziehen dürfen. Verkauft ein Fabrikant an Private, so muß er einen Zuschlag von 10% fordern, der dem das Setzen ausführenden Töpfermeister zufällt, falls er Verbandsmitglied ist, andernfalls aber je zur Hälfte in die beiden Verbandskassen fließt.

Hinsichtlich der Stellung zu den Arbeitern besteht zwischen den beiden Arbeitgeberverbänden keine feste Abmachung, doch suchen sie sich in Streitfällen gegenseitig zu unterstützen, falls sie die Arbeiterforderungen für unberechtigt halten.

Bei Streitfällen mit den eignen Arbeitern steht der Verband auf dem Standpunkte, den Zentralverband der Töpfer als berechtigte Vertretung der Arbeiter anzuerkennen und mit ihm zu verhandeln, bzw. zu den Verhandlungen Vertreter desselben zuzuziehen.

Der Verband zählte am 31. Dezember 1907 176 Mitglieder mit etwa 6000 Arbeitern. Fast alle größeren Kachelofenfabriken sind ihm angeschlossen.

17. Vereinigung deutscher Flaschenfabriken[1]).

Der am 18. Juni 1890 gegründete Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er bezweckt einen Zusammenschluß deutscher Flaschenfabriken zur Abwehr unberechtigter Forderungen und ungesetzlicher Übergriffe, speziell sozialdemokratischer Bestrebungen der Arbeiter, sowie sonstige Verfolgung gemeinsamer Interessen". Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen: 1. die unter Ehrenwort einzugehende Verpflichtung der Vereinsmitglieder, keine Arbeiter von anderen Mitgliedern zu beschäftigen, welche als Aufwiegler tätig und bekannt sind, unter Kontraktbruch streiken, oder welche Fachvereinen, Gewerkvereinen, Rechtsschutzvereinen oder anderen Vereinen angehören, welche sozialdemokratische Tendenzen verfolgen oder einseitig gegen die Arbeitgeber gerichtet sind; 2. die in gleicher Weise zu bekräftigende Verpflichtung der Vereinsmitglieder, den übrigen Vereinsmitgliedern die Namen derjenigen Arbeiter unverzüglich mitzuteilen, welche von ihnen als Aufwiegler oder wegen Anteilnahme an den vorbezeichneten Vereinen oder Hervortretens einer sozialdemokratischen Gesinnung entlassen sind oder unter Kontraktbruch streiken, sowie auch Mitteilung von der Beendigung des Streiks zu machen; 3. Arbeitsnachweis, der nicht paritätisch sein, sondern in der Hand der Arbeitgeber liegen soll. Der Verein besitzt eingehende Bestimmungen über die Behandlung von Streiks, die aber augenblicklich erheblicher Umgestaltung unterliegen und nach außen nicht bekannt gegeben werden sollen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Oktober 1906 39 mit rund 8000 beschäftigten Arbeitern.

[1]) Der Geschäftsführer Dr. v. Duhn hat mir auf meine Bitte um Auskunft erwidert, daß er die Satzungen und die Streikbestimmungen mir nicht liefern könne, weil die Vereinigung nicht wünsche, in die Öffentlichkeit hinauszutreten. Ich habe deshalb die Statuten dem vom Reichsamte des Innern herausgegebenen Verzeichnis der Vereine gewerblicher Unternehmer entnommen.

18. Verband deutscher Lederwaren- und Reiseartikel-Industriellen[1]).

Die Vereinigung der Lederwaren- und Reiseartikelfabriken in Offenbach, die Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten und der Verein der Stuttgarter Lederwaren- und Reiseartikelindustrie haben sich am 8. Juli 1907 zu dem in der Überschrift bezeichneten Verbande mit dem Sitze in Offenbach zusammengeschlossen.

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie, sowie die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter den beteiligten Industriellen.

Er stellt sich zu dem Behufe insbesondere zur Aufgabe, die Schärfe des Wettbewerbes tunlichst zu mildern und alle Unlauterkeit in demselben zu bekämpfen.

Ein weiteres Ziel des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Erfüllung der berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer, soweit dies die allgemeinen Wettbewerbsverhältnisse ermöglichen.

Den Organisationen der Arbeitnehmer gegenüber bildet der Verband eine geschlossene und auf solidarischer Gemeinsamkeit beruhende Gegenorganisation.

Die genannten drei Vereine bilden körperschaftliche Mitglieder des Verbandes. Als persönliche Mitglieder können ihnen solche Lederwaren- und Reiseartikelfabrikanten beitreten, die nicht einem der angeschlossenen Vereine angehören können. Die Vereine haben für jedes ihrer Mitglieder 5 M., die persönlichen Mitglieder mindestens 20 M. als jährlichen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuß, der zugleich die Aufgaben der Generalversammlung hat, besteht aus Vertretern der körperschaftlichen Mitglieder, deren jedes auf je angefangene 20 seiner Mitglieder einen Vertreter wählt, und aus Vertretern der persönlichen Mitglieder, welche der Ausschuß nach Maßgabe ihrer Anzahl und Bedeutung zuwählt.

Der Verband hat mit den Organisationen der Arbeitnehmer Verhandlungen über Tarifverträge geführt, über die an anderer Stelle[2]) berichtet ist. Er umfaßte am 16. Mai 1908 insgesamt 216 Fabrikanten.

19. Verband deutscher Lederhandschuhfabrikanten[3]).

Der erste Versuch, eine Organisation der Arbeitgeber in der Handschuhfabrikation zu schaffen, wurde unternommen durch den im Jahre 1850 in Oschersleben gegründeten Fabrikantenverein. Er bezweckte, einen Schutz gegen die Ansprüche der „verlotterten Gehilfen", doch scheint er nicht lange bestanden zu haben, wenigstens ist über sein Schicksal nichts bekannt.

Im Frühjahr 1869 richteten 15 Glacéhandschuhfabrikanten, darunter die bedeutendsten Firmen, an ihre Berufsgenossen einen Aufruf zur Beschickung eines Kongresses, der denn auch nach einer am 25. April 1869 in Augsburg abgehaltenen Vorkonferenz am 2. Mai 1869 in Leipzig zusammentrat. Dort wurde der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" gegründet, der dann im Jahre 1899 den Namen: „Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten" annahm, um auch den Wild- und Waschlederhandschuhfabrikanten den Beitritt zu gestatten.

Der Verband, der seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Präsidenten hat, verfolgt nach seinen heute maßgebenden, in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1906 be-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Generalsekretär Schloßmacher in Frankfurt a. M.

[2]) Vgl. unten S. 283.

[3]) Eine kurze Geschichte des Verbandes gibt Adam Karl Maier: „Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869—1900." Leipzig 1901, Deichert. Außerdem verdanke ich einige Angaben dem früheren und dem jetzigen Geschäftsführer des Verbandes, den Herren Handelskammersekretär Dr. Metzler in Altenburg und Justizrat Dr. Kahn in München, doch teilt der erstere mir mit, daß über die dreißigjährige Tätigkeit des Verbandes bis 1900 fast gar kein Material vorhanden sei.

schlossenen Satzungen den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Lederhandschuhindustrie zu vertreten und zu fördern. Insbesondere obliegt ihm: 1. die Wünsche und Interessen der Branche der Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber wahrzunehmen; 2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Kräften zu einem beide Teile befriedigenden Austrage zu führen; 3. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, namentlich solche, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, sowie Sperren und Verrufserklärungen tunlichst zu verhindern, eintretendenfalls aber geplante oder veranstaltete Arbeiterausstände gemeinsam abzuwehren.

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder Lederhandschuhfabrikant Deutschlands. Der Verband zerfällt in zwei Sektionen mit eignen Satzungen für Süd- und Norddeutschland. In der gemeinsamen Generalversammlung haben die Mitglieder auf je zehn beschäftigte Arbeiter eine Stimme.

In den früheren, durch die Generalversammlungen vom 23. April 1900 und 15. April 1901 festgesetzten Satzungen waren eingehende Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern getroffen, aus denen folgendes hervorzuheben ist:

Bei Klagen der Arbeiter über Fabrikeinrichtungen, Fabrikordnungen oder Lohnverhältnisse ist der Fabrikant zur sorgfältigen Prüfung und ev. Abstellung verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Sektionsvorstandes einzuholen und zu befolgen. Bei einem Ausstande oder einer Sperre ist von der Sektionsversammlung eine Untersuchung einzuleiten, welche klarzustellen hat, ob den Arbeitgeber ein Verschulden trifft; in diesem Falle hat sie die näheren Anordnungen zu beschließen unter Vorbehalt einer Berufung an ein Schiedsgericht. Erklärt die Sektionsversammlung den Streik oder die Sperre für unberechtigt, so dürfen die beteiligten Arbeiter von keinem Mitgliede beschäftigt werden, auch kann durch die Vereinsversammlung, oder in dringenden Fällen durch den Vorstand eine Geld- oder sonstige Unterstützung beschlossen werden. Für den Fall der Nichtbefolgung der ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse unterwirft sich jedes Mitglied einer Vertragsstrafe von 50—100 M. für jeden beschäftigten Arbeiter und hat in dieser Höhe Wechsel zu hinterlegen. Dauert der Streik länger als vier Wochen, so kann der Vorstand auf Antrag eine Kündigung aller oder eines Teiles der bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Arbeiter anordnen.

Diese Bestimmungen sind als durch die neue Fassung der Satzungen beseitigt anzusehen, dagegen sind noch folgende von der Generalversammlung vom 29. April 1889 gefaßte Beschlüsse in Kraft:

1. Arbeiter, die unter Hinterlassung von Schulden an den Arbeitgeber die Arbeit aufgeben, oder durch schlechte Arbeit oder ungebührliches Betragen zur Entlassung Veranlassung geben, sind in eine Liste einzutragen und bekannt zu machen. Es ist erwünscht, daß sie von keinem Mitgliede in Arbeit genommen werden; 2. die früher bestehende Verpflichtung des nachfolgenden Arbeitgebers zum Ersatz der von dem Vorgänger an die Arbeiter gegebenen Vorschüsse wird aufgehoben; 3. streikende Arbeiter aus Fabriken, die dem Verbande angehören, dürfen von den Mitgliedern nicht beschäftigt werden.

Der Verband hat bisher im allgemeinen den Grundsatz befolgt, Streitigkeiten mit den Arbeitern auf friedlichem Wege auszugleichen und ein freundliches gegenseitiges Verhältnis herzustellen. Er hat sogar anfangs mit dem Gehilfenverbande mehrfach über gemeinsames Vorgehen gegen das Vorschußwesen und das „Durchbrennen", d. h. das Verlassen der Arbeit ohne Zurückzahlung des Vorschusses verhandelt, doch ist dabei kein Erfolg erzielt. Später ist das beiderseitige Verhältnis ungünstiger geworden, insbesondere seitdem in dem Gehilfenverbande der Einfluß der Sozialdemokratie sich immer stärker geltend machte. Mehrfach, insbesondere 1891 und 1892 haben große Lohnkämpfe stattgefunden, bei denen der Verband die Interessen seiner Mitglieder energisch vertrat.

Eine besondere Bedeutung hat der Verband aus dem Grunde bisher nicht erlangt, weil sehr viele und gerade die bedeutenderen Firmen ihm fern geblieben sind. Die Mitgliederzahl, die 1873 149 betrug, ist später immer mehr zurückgegangen und belief sich am 1. Januar 1908 nur noch auf 75 mit etwa 1500 beschäftigten Arbeitern.

20. Verband der Etuifabrikanten Deutschlands[1]).

Der Umstand, daß der Buchbinderverband in den letzten Jahren mit Erfolg begann, die bis dahin nicht organisierten Etuiarbeiter sich anzuschließen, sowie die völlig ungeregelten Preisverhältnisse, die zu gegenseitigen Unterbietungen führten, bestimmten die beteiligten Hauptfirmen, am 27. Mai 1907 den in der Überschrift bezeichneten Verband zu begründen.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und bezweckt: 1. das allgemeine Wohl des deutschen Etuisgewerbes und der verwandten Gewerbe mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu fördern, insbesondere durch Zusammenschluß schon bestehender und noch zu gründender Ortsverbände; 2. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, insbesondere, die zu diesem Zwecke veranstalteten Arbeitseinstellungen gemeinsam abzuwehren; 3. im Falle eines ungerechtfertigten Ausstandes den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Satzungen Schutz zu gewähren; 4. Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Arbeitnehmern in gütlicher Weise beizulegen; 5. sich bei Regelung allgemeiner wirtschaftlicher, sowie der auf Wohlfahrtseinrichtungen der Werkstätten bezüglichen Fragen in geeigneter Weise zu beteiligen; 6. eine Vereinigung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, einzugehen versuchen; 7. Errichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises für die Etuibranche und deren verwandte Gewerbe.

Aufnahmefähig ist jeder Arbeitgeber, der Arbeiter der unter 1 genannten Gewerbe innerhalb des Deutschen Reiches beschäftigt. Die Mitglieder haben, je nachdem sie unter oder über 20 Arbeiter beschäftigen, ein Eintrittsgeld von 5 oder 10 M., sowie einen Beitrag von jährlich 1 M. für jeden Arbeiter zu zahlen. In der Generalversammlung entfällt auf je 50 Arbeiter eine Stimme.

Werden von den Arbeitnehmern Forderungen gestellt, so sind diese zunächst sachlich zu prüfen und über dieselben mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretern zu verhandeln. Den einzelnen Ortsgruppen soll es freistehen, ob sie bei Streiks oder Aussperrungen mit den Arbeitnehmern direkt oder deren Vertretern verhandeln wollen. Auf Wunsch kann zu diesen Verhandlungen ein Mitglied des Vorstandes oder der Vertrauenskommission hinzugezogen werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden und treten die Arbeiter in den Ausstand, so ist die Vertrauenskommission zusammenzuberufen, um zu entscheiden, ob der Ausstand berechtigt oder unberechtigt ist.

Zur Beurteilung über die Berechtigung eines Streiks bei Lohnforderungen und Arbeitszeitverkürzungen werden die bisher am Orte gezahlten Löhne und die bisher bestehende Arbeitszeit zugrunde gelegt.

Wird der Streik als unberechtigt anerkannt, so darf kein Mitglied streikende oder ausgesperrte Arbeiter beschäftigen. Die Namen der ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter sind sofort den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Verband hat einen Arbeitsnachweis eingerichtet und die Preisregelung in die Hand genommen, insbesondere eine Preiserhöhung von 10% durchgeführt und einheitliche Zahlungsbedingungen festgestellt. Er hat auch schon mehrfach bei Streiks eingegriffen. Er ist dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen.

In der am 3./4. Mai 1908 in Berlin abgehaltenen Hauptversammlung wurde die Schaffung eines Entschädigungsfonds für Arbeitseinstellungen und Aussperrungen beschlossen. Die Mitglieder haben jährlich für je 1000 M. Lohnsumme 1 M. zu zahlen, wogegen ihnen bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen ohne Rechtsanspruch nach gewissenhafter Prüfung von der Vertrauenskommission eine Entschädigung bis zu 1 M. täglich für jeden streikenden Arbeiter bewilligt werden kann. Die Auszahlung erfolgt am Jahresschlusse. Genügen die vorhandenen Mittel nicht, so werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Bei Überschüssen in späteren

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Gustav Gottschalck in Leipzig.

Jahren erfolgt Nachzahlung. Der Verband hat sich bezüglich dieser Einrichtung der Gesellschaft des Vereins d. A.-G.-V. z. Entschädigung bei Arbeitseinstellungen angeschlossen.

In derselben Hauptversammlung wurde über eine Verschmelzung mit dem Zentralverbande deutscher Kartonagenfabrikanten verhandelt, man beschloß aber, sich auf ein bloßes Kartellverhältnis zu beschränken, das ebenfalls mit dem Arbeitgeberschutzverbande für das deutsche Buchbindergewerbe vereinbart werden soll. Auch der Antrag, für die Verbandsmitglieder Mindestverkaufspreise festzusetzen, fand keinen Beifall, sondern man begnügte sich damit, eine Kommission einzusetzen, welche die Kalkulationsunterlagen bearbeiten soll, um auf die Mitglieder aufklärend zu wirken.

Dem Verbande waren am 1. Mai 1908 78 Mitglieder mit 2100 Arbeitern beigetreten; die große Mehrheit der Arbeitgeber, insbesondere sämtliche großen Betriebe sind in ihm vereinigt.

21. Schutzverband deutscher Emaillierwerke[1]).

Anfang April 1907 unterbreiteten die Schriftmaler durch den Verband der Porzellanarbeiter den Arbeitgebern der Emaillierwerke in Berlin Forderungen auf Bewilligung des Achtstundentages und Lohnerhöhung. Die Arbeitgeber beschlossen, die Forderungen abzulehnen und zugleich einen Verband zu gründen, um einheitlich vorzugehen. Der am 16. April 1907 gegründete „Schutzverband deutscher Emaillierwerke" hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt: 1. die Unterhaltung einer solidarischen Verbindung der Arbeitgeber um etwaigen unberechtigten Forderungen der Arbeitnehmer entgegenzutreten; 2. gemeinsame Maßregeln durchzuführen, falls in einer dem Verbande angehörenden Fabrik die Arbeitnehmer versuchen sollten, Lohnerhöhungen oder sonstige unberechtigte Forderungen mittels Arbeitseinstellung, Sperre oder auf ähnliche Weise durchzusetzen; 3. einheitliches Handeln zu bewirken in allen Fragen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind; 4. sich bei Regelung allgemeiner, wirtschaftlicher, sowie der auf Wohlfahrtseinrichtungen der Werkstätten bezüglichen Fragen in geeigneter Weise zu beteiligen; 5. Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Arbeitnehmern in gütlicher Weise beizulegen; 6. eine Vereinigung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, einzugehen.

Mitglied des Verbandes kann jede Firma in Deutschland werden, die Emaillewaren und -schilder anfertigt. Betriebe, deren Arbeiter sich in einem Ausstande befinden, dürfen während der Dauer desselben nicht aufgenommen werden.

Mitglieder, die bis zu 15 Arbeiter beschäftigen, zahlen als Beitrag 25 M., solche, die mehr beschäftigen, 50 M. jährlich. In der Generalversammlung haben die ersteren eine, die letzteren zwei Stimmen. Die Mitglieder haben für jeden beschäftigten Arbeiter 5 M., jedoch nicht unter 50 M. als Kaution zu hinterlegen zur Sicherung der Einziehung der Strafen, die für den Fall, daß sie den Satzungen nicht nachkommen oder den Tendenzen des Verbandes zuwiderhandeln, von der Vertrauenskommission gegen sie festgesetzt werden können.

Der Verband hat den Ausstand, der sich an die oben erwähnten Forderungen der Arbeiter anschloß, siegreich durchgeführt.

Vorläufig ist der Verband auf Berlin beschränkt geblieben.

Sämtliche dortige 10 Emaillierwerke mit etwa 300 Arbeitern sind ihm beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Nasse in Berlin.

22. Schutzverband deutscher Blasinstrumentenfabrikanten[1]).

Lohnbewegungen, die im Frühjahr 1907 in Berlin und andern Orten stattfanden, hatten zur Folge, daß am 4. Oktober 1907 der in der Überschrift bezeichnete Verband mit dem Sitze in Berlin gegründet wurde.

Die Zwecke desselben werden in den Satzungen wörtlich gleichlautend mit den Punkten 1—4 und 6 der Satzungen des Schutzverbandes deutscher Emaillierwerke[2]) bezeichnet; hinzugefügt sind ferner: 6. Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitnehmern und Bestrebung Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Arbeitnehmern in gütlicher Weise beizulegen; 7. Maßnahmen zu treffen, um unlauterem Wettbewerb entgegenzutreten.

Mitglied des Verbandes kann jede Firma in Deutschland werden, die Blasinstrumente oder ähnliches anfertigt. Ebenso können Ortsgruppen der Branche aufgenommen werden. Betriebe oder Ortsgruppen, deren Arbeiter sich in einem Ausstande befinden, dürfen während der Dauer desselben nicht aufgenommen werden.

Die Mitglieder haben für je 1000 M. Jahreslohnsumme ein Eintrittsgeld von 1 M. und einen jährlichen Beitrag von 3 M. zu leisten, wovon 2 M. in den Streikentschädigungsfonds fließen. In der Generalversammlung haben die Mitglieder je nach der Höhe der Lohnsumme (5000, 10000, 15000) 1—4 Stimmen.

Der in den Satzungen vorgesehene Streikentschädigungsfonds ist geschaffen. Ebenso ist eine gemeinsame Arbeitsordnung ausgearbeitet und bei allen Berliner Mitgliedern schon am 1. Januar 1908 eingeführt. Der V. ist dem Verein d. A.-G.-V. und dessen Streikentschädigungsgesellschaft angeschlossen.

Weitere Angaben sind noch nicht zu machen, da der Verband noch in der Organisation begriffen ist. Sämtliche 8 Berliner Fabrikanten von Blasinstrumenten und 22 Firmen an andern Orten sind ihm beigetreten.

23. Vereinigung deutscher Zuckerwaren und Schokoladenfabrikanten[3]).

Die am 1. April 1901 gegründete Vereinigung hat ihren Sitz in Braunschweig.

Sie bezweckt „die Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Zuckerwaren- und Schokoladenindustrie, sowie die Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder". Als besondere Aufgaben werden bezeichnet: 1. Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung; 2. Bekämpfung von Mißbräuchen und Schäden in Fabrikation und Handel; 3. Pflege und Förderung der Standesehre; 4. gemeinsamer Bezug von Materialien; 5. Erteilung von Rat und Gutachten; 6. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern; 7. Vereinbarungen über Bedingungen, Usancen und Preise; 8. Interessengemeinschaft der Fabrikanten gegenüber den Koalitionen ihrer Arbeitnehmer.

Beitrittsberechtigt als ordentliches Mitglied ist jeder Inhaber einer Fabrik oder Firma, welche Zuckerwaren, Schokolade oder verwandte Artikel herstellt. Der Jahresbeitrag beträgt 10—30 M. nach der Menge des verbrauchten Zuckers. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereinsorgan sind die monatlich erscheinenden „Mitteilungen".

Der Anlaß zur Gründung war der Zweck, sich gegen die Forderungen des Kartells der Zuckerraffinerien zu schützen, das dann später infolge der Brüsseler Zuckerkonvention sich auflöste. Auch sonst standen die wirtschaftlichen Aufgaben im Vordergrunde der Vereinstätigkeit. So hat man wegen Herabsetzung der Fracht für Zucker Eingaben an den preußischen Eisenbahnminister gemacht und mit der Kölner Unfallversicherungs-

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Nasse in Berlin.
[2]) Vgl. oben S. 109.
[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Hirsch in Braunschweig.

gesellschaft ein Abkommen wegen Haftpflichtversicherung getroffen. Der Verein ist dem gegen die kartellierten Feuerversicherungsgesellschaften gegründeten Schutzverbande beigetreten und hat für seine Mitglieder eine besondere Schutzgemeinschaft mit einem juristischen Syndikus zur Eintreibung ihrer Forderungen gegründet; schwarze Listen schlechter Zahler werden jedem Mitgliede unentgeltlich zugesandt. In neuerer Zeit ist aber auch die gegen die Arbeiterschaft gerichtete Tätigkeit stärker hervorgetreten. So wurde in der Hauptversammlung in Hamburg am 5./8. Mai 1904 eine Petition an den Bundesrat wegen erweiterter Zulassung von Sonntags- und Überarbeit und außerdem gegen eine Stimme ein energischer Protest gegen weitere Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen beschlossen. In der Hauptversammlung in Hamburg am 21. bis 25. Juni 1905 wurde der Antrag, dem „Verein deutscher A.-G.-V." beizutreten, einstimmig angenommen. In der Hauptversammlung in Dresden am 20./21. Juni 1906 wurde endlich auch der Beitritt zu der Streikentschädigungsgesellschaft des genannten Vereins gegen 4 Stimmen beschlossen. In Berlin und Hamburg sind Arbeitsnachweise eingerichtet. Über die Bildung eines besonderen Arbeitgeberschutzverbandes in Gemeinschaft mit dem Verbande deutscher Schokoladefabrikanten[1]) in Dresden ist mehrfach verhandelt. Dieser Verband ist älter als der Braunschweiger Verein, und dadurch, daß der letztere, der sich anfangs nur „Verein der Zuckerwarenfabrikanten" nannte, in der Hauptversammlung in Straßburg den jetzigen Namen annahm, wurde das schon früher unfreundliche gegenseitige Verhältnis noch weiter verschlechtert. Die in Hamburg beschlossene Anregung eines gemeinsamen Vorgehens gegenüber den Arbeiterforderungen wurde freilich von dem Dresdener Verbande nicht abgelehnt, es wurde aber die Bedingung gestellt, daß der Verein die Namensänderung rückgängig mache, was dieser nicht zugestehen will.

Die Vereinigung umfaßte am 15. März 1907 300 Mitglieder mit 15000 Arbeitern.

24. Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe[2]).

Schon auf dem 1899 in Lübeck abgehaltenen Verbandstage des „Bundes deutscher Tischlerinnungen" wurde die Schaffung eines Arbeitgeberverbandes angeregt, aber obgleich man sich auch 1900 in Bielefeld und 1901 in Görlitz dafür erklärte, gelang es doch erst 1902 in Düsseldorf den „Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen" zu gründen, der dann 1906 den in der Überschrift bezeichneten Namen annahm.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, verfolgt nach seinen Satzungen den Zweck: 1. das allgemeine Wohl des deutschen Holzgewerbes mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu fördern, insbesondere durch Zusammenschluß schon bestehender Landes- oder Ortsverbände zu Bezirksverbänden des Schutzverbandes und durch Gründung weiterer Bezirksverbände; 2. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, insbesondere die zu diesem Zwecke veranstalteten Arbeitseinstellungen, gemeinsam abzuwehren; 3. im Falle eines ungerechtfertigten Ausstandes den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzungen Schutz zu gewähren.

---

[1]) Der Verein, der 88 Mitglieder zählt, aber meist größere Firmen umfaßt, hat mir auf mehrfache Anfragen keine Antwort gegeben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Redakteur der Fachzeitung, Herrn Dr. Müsselmann in Berlin.

Ordentliches Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der Holzarbeiter beschäftigt. Daneben gibt es „angeschlossene Mitglieder", die von der Einrichtung zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen keinen Gebrauch machen wollen. Die ersteren zahlen jährlich 3 M. für jeden beschäftigten Arbeiter, die letzteren nur 30 Pf., daneben beide Klassen 4 M. als persönlichen Beitrag. Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände. Ausschließung erfolgt u. a. bei Zuwiderhandlungen gegen die satzungsgemäß getroffenen Anordnungen.

Bei Ausbruch von Streitigkeiten mit den Arbeitern können die Bezirksverbände gemischte Verhandlungskommissionen aus Arbeitgebern und Arbeitern bilden, zu denen auch der Hauptvorstand einen Vertreter entsenden kann. Über die Berechtigung eines Einzelstreiks entscheidet der Bezirksvorstand, über die eines allgemeinen Streiks der Hauptvorstand. Diese können Anordnungen zur Beilegung treffen, bei deren Nichtbefolgung der Streik für berechtigt erklärt werden kann. Ein Streik soll stets als unberechtigt angesehen werden, wenn durch ihn 1. Abschaffung der Akkordarbeit, 2. Garantie des Durchschnittslohnes oder Einführung eines Minimallohnes, 3. andere Forderungen von prinzipieller Bedeutung erzwungen werden sollen. Streikende oder ausgesperrte Arbeiter dürfen bis zur Beendigung des Streiks oder der Aussperrung[1]), bzw. bis zum Ablaufe der in § 125 G.-O. bezeichneten Frist von keinem Mitgliede beschäftigt werden. Das gilt auch hinsichtlich der Arbeiter derjenigen Verbände, mit denen der Schutzverband ein Kartell abgeschlossen hat.

Der Verband besitzt eine Streikentschädigungskasse, aus der die ordentlichen Mitglieder im Falle eines unberechtigten Streiks nach Ablauf des siebenten Tages auf ihren Antrag eine Entschädigung erhalten, die nach den Mitteln des Verbandes, jedoch innerhalb des von der Generalversammlung jährlich zu ziehenden Rahmens, bis zum Höchstbetrage von 1 M. für jeden Arbeiter und Tag vom Vorstande festzusetzen ist und auf die ein klagbares Recht nicht besteht. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich von Vorschüssen erst nach dem Abschlusse der Jahresrechnung. Als streikend gelten hinsichtlich der Entschädigung auch die Arbeiter, die wegen Arbeitseinstellung anderer nicht beschäftigt werden können. Aussperrungen werden in betreff der Entschädigung ebenso behandelt, wie Streiks, wenn sie vor ihrer Verhängung vom Vorstande genehmigt sind. Gegen alle Entscheidungen des letzteren kann die Entscheidung der Generalversammlung nachgesucht werden.

Der Verband ist im Februar 1907 der Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände beigetreten. Dieser Beschluß wurde in der am 2./3. August 1907 in Hildesheim abgehaltenen 5. Generalversammlung mehrfach angefochten, weil der Gesellschaft auch gemischte Arbeitgeberverbände angehören. Eine Resolution erklärte die Berufsorganisation als das letzte Ziel und will gemischte örtliche Verbände nur nach erfolgter Zentralisation zulassen. Die Versammlung hatte sich außerdem mit dem letzten großen Holzarbeiterstreik und der Tarifgemeinschaft zu beschäftigen. Während dem Vorschlage des Vorstandes zugestimmt wurde, eine Klasseneinteilung der Orte Deutschlands nach dem Muster des Buchdruckertarifs vorzunehmen, fand das ausgearbeitete Regulativ für den paritätischen Arbeitsnachweis mehrfach Widerspruch, so daß der Vorstand beauftragt wurde, in neue Verhandlungen mit dem Holzarbeiterverbande einzutreten. Dabei wurde jedoch ausdrücklich beschlossen, alle bestehenden Arbeitnehmerorganisationen als gleichberechtigt anzuerkennen und bei vorkommenden Fällen gemeinsam zu hören. Am Schlusse der Versammlung betonte der Vorsitzende, daß der Verband die Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Verbesserung ihrer Lage durchaus unterstütze und von sozialer Gesinnung erfüllt sei und daß er dagegen protestieren müsse, als sozialpolitisch rückständig bezeichnet zu werden.

Das Organ des Verbandes ist die „Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands". Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1907 4100 in 86 Bezirksverbänden mit 53000 beschäftigten Arbeitern. Seitdem sind noch 28 Verbände mit 750 Mitgliedern und 700 Arbeitern gegründet.

[1]) Daß die Aussperrung, wenn sie die bezeichnete Wirkung haben soll, hinsichtlich ihrer Berechtigung geprüft werden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wohl daraus zu entnehmen, daß bezüglich des Entschädigungsanspruches dies vorgeschrieben ist.

25. Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten[1]).

Der Verein ist im Jahre 1892 gegründet und hat seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

Er bezweckt: die Wahrnehmung der Interessen der deutschen Schuh- und Schäfteindustrie. Aufnahmefähig ist jede deutsche, handelsgerichtlich eingetragene Firma der Schuh- und Schäfteindustrie. Der Beitrag steigt nach der Höhe des durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitslohnes und beträgt 12 M. für jede angefangenen 1000 M. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Verband hat gleich bei seiner Gründung als unumstößlichen Grundsatz ausgesprochen, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter niemals angetastet werden dürfe, und hat deshalb auch die Zuchthausvorlage verworfen. In der Generalversammlung vom 18. Juni 1899 betonte der Vorsitzende, daß der Arbeitgeber nicht gleich nervös werden dürfe, wenn die Arbeiter mit Forderungen an ihn heranträten, da es ihr gutes Recht sei, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Deshalb seien Lohnforderungen niemals grundsätzlich abzulehnen, wohl aber müsse man in Machtfragen entschieden auftreten. Als im Frühjahr 1901 bei einem Streik in den Berliner Schuhfabriken die Fabrikanten von ihren Arbeitern einen Revers verlangt hatten, in dem sie sich verpflichteten, die Ausständigen in keiner Weise zu unterstützen, wurde dieses Verfahren in der am 16. Juni 1901 in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung von dem Vorsitzenden unter Zustimmung der Versammlung als tief beklagenswert bezeichnet und entschieden getadelt. Dagegen hat der Verband bisher eine allgemeine Tarifgemeinschaft aus dem Grunde bekämpft, weil sie mit den großen örtlichen Verschiedenheiten im Gewerbe nicht vereinbar sei. Ebenso wurden die Anträge der Arbeiter auf Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten abgelehnt. Eine gewisse Verschärfung hat das Verhältnis des Verbandes zu den Arbeitern erfahren durch die Aussperrung in Pirmasens im April 1903 und den Anfang März 1905 ausgebrochenen Streik in Weißenfels, bei dem die Arbeiter Abschluß eines Tarifvertrages forderten. Der Verband beschloß, die Fabrikanten zu unterstützen und zu diesem Zwecke einen Beitrag von 1 M. für jeden beschäftigten Arbeiter zu erheben. Der nicht verbrauchte Überschuß wurde in einen Streikabwehrfonds abgeführt, der als dauernde Einrichtung bestehen bleiben soll.

In der Generalversammlung am 4. Juni 1905 in Eisenach wurde die Erhebung eines weiteren Beitrages von 1 M. beschlossen und zugleich eine Schiedskommission eingesetzt, die bei Ausbruch eines Streiks auf Anrufung eines Mitgliedes eingreifen soll. Sie hat unter Anhörung beider Teile den Streitfall zu untersuchen und, falls die gütliche Beilegung nicht gelingt, eine Entscheidung zu treffen, der sich das Mitglied zu fügen hat. Hinsichtlich der Tarifverträge beschloß man, sie im allgemeinen zu bekämpfen, doch sei gegen Verträge innerhalb der einzelnen Betriebe nichts einzuwenden.

In der am 17. Juni 1906 in Hamburg abgehaltenen Generalversammlung wurde trotz dieser Zwischenfälle betont, daß man mit den Arbeitern auf gutem Fuße leben wolle. Dies werde um so eher möglich sein, als in der letzten Zeit die Machtfragen mehr in den Hintergrund

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Manz in Bamberg.

getreten seien, während man begründeten Beschwerden, z. B. über zu lange Arbeitszeit, gern abhelfen wolle. Von weiteren Beiträgen zu dem Streikabwehrfonds soll deshalb zunächst abgesehen werden. Gegen die Maifeier wurde entschieden Stellung genommen.

In der Generalversammlung in Baden-Baden am 16. Juni 1907 wurde eine neue Redaktion der Satzungen beschlossen, wobei insbesondere das Verhältnis zu den Arbeitern eingehend geregelt wurde. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

Bei Arbeiterbewegungen sind sämtliche Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen; insbesondere darf ein Mitglied bei einem ausgebrochenen Ausstand keine Arbeiter des vom Ausstande betroffenen Verbandsbetriebes einstellen, wenn nicht seitens der betreffenden Firma ausdrücklich auf diese Unterstützung durch Meldung beim Vorsitzenden Verzicht geleistet wird. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter darf nicht beeinträchtigt werden.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Streitigkeiten zwischen sich und seinen Arbeitern, welche es nicht selbst zu schlichten vermag, sofort beim Vorsitzenden des Zweigverbandes oder, wenn ein solcher an dem betreffenden Orte nicht besteht, beim Vorstand des Hauptverbandes zur Anzeige zu bringen und ebenso die Beendigung derselben zu melden. Es bleibt dem Vorsitzenden des Zweigverbandes, bzw. jenem des Hauptverbandes die Entscheidung überlassen, ob die Angelegenheit zum Gegenstand einer Vermittlung oder eines Eingreifens gemacht wird. Auf Antrag des Beteiligten muß dies geschehen.

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern bei Ausbruch und bei Beendigung von Differenzen durch Zirkular Nachricht. Ruft bei einem drohenden oder ausgebrochenen Streik der betreffende Zweigverein oder ein Einzelmitglied die Hilfe des Verbandes an, so tritt die Schiedskommission in Tätigkeit. Diese Kommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern des Hauptausschusses oder Vertrauensmännern der Zweigvereine.

Die Schiedskommission untersucht zunächst unter Anhörung beider Teile den Streitfall an Ort und Stelle und bemüht sich, ihn gütlich beizulegen. Entscheidet die Kommission einstimmig gegen den oder die beteiligten Arbeitgeber, so haben letztere innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Kommissionsbeschluß Folge zu geben.

Entscheidet die Kommission jedoch einstimmig, daß die Forderungen der Arbeiter unberechtigt sind, so ist dieser Beschluß in zweifacher Ausfertigung schriftlich niederzulegen. Die erste Ausfertigung erhalten die betreffenden Arbeitgeber zur Verwertung bei den beteiligten Arbeitern; die zweite Ausfertigung erhält der Verbandsvorsitzende. Ist der Streitfall innerhalb sechsunddreißig Stunden nicht beigelegt, so können die betreffenden Arbeitgeber beim Verbandsvorsitzenden die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen.

Die Generalversammlung hat binnen fünf Tagen stattzufinden, ist stets beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung kann beschließen: 1. die Erhöhung des Streikabwehrfonds und Heranziehung desselben zur Unterstützung der betreffenden Mitglieder; 2. die partielle oder allgemeine Aussperrung der Mitglieder der im Kampfe beteiligten Arbeiterorganisationen und die Modalitäten für die Wiederaufhebung einer solchen.

Entschädigungen an Mitglieder aus dem Streikabwehrfonds werden durch Beschluß des Gesamtvorstandes festgesetzt.

Verbandsmitglieder, welche gegen obige Verpflichtungen verstoßen, können vom Hauptausschusse mit Dreiviertelmajorität von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Auch in dieser Generalversammlung wurde gegenüber der Arbeiterbewegung ein moderner Standpunkt vertreten. Der Vorsitzende führte insbesondere folgendes aus:

Der Verband wolle kein Scharfmacherverband sein, der sich einbilde, er könne die Arbeiterorganisationen unterdrücken. Man müsse nicht allein die Koalitionsfreiheit achten, sondern auch mit der Organisation der Arbeiter in anständigen und höflichen Formen verhandeln. Man wisse, daß es sich mit organisierten Arbeitern viel besser verhandeln lasse, als mit unorganisierten. Mancher Streit sei durch das Eingreifen der Organisation beigelegt. Die Arbeiterorganisationen würden noch weiter fortschreiten, aber es sei kein Unglück, wenn man nur selbst organisiert sei. Auf eine von dem Zentralverband der Schuhmacher gegebene Anregung einer gemeinsamen Beratung der beiderseitigen Vorstände habe er mit einigen Führern der gegnerischen Organisation eine Unterhaltung gehabt. Dabei habe er allerdings die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission abgelehnt, aber er

habe schon mehrfach empfohlen, daß man bei ausgebrochenen Streitigkeiten einen Mittelsmann der Arbeiter nicht zurückweisen solle.

Der Vorsitzende stellte am Schlusse der Verhandlung unter Zustimmung der Versammlung fest, daß diese mit seinen Ausführungen einverstanden sei. Nur der von ihm geäußerten Ansicht, daß man auch dann, wenn ein Arbeiter auf einen Posten als Meister befördert werde, den Austritt aus der Organisation nicht fordern solle, wurde von einem Mitgliede widersprochen, da es sich um eine Vertrauensstellung handele.

Abgesehen von den Arbeiterverhältnissen hat der Verband beschlossen, eine Regelung der Zahlungsbedingungen und eine allgemeine Erhöhung der Preise herbeizuführen. Mit dem „Zentralverbande deutscher Lederwarenhändler" hat man sich über Schaffung einer Vermittlungsstelle zur Schlichtung entstehender Streitigkeiten verständigt. Endlich hat der Verband eine Lohnauskunftstelle eingerichtet.

Der Verband zählte am 1. Juli 1907 402 Mitglieder, die 50000 Arbeiter beschäftigten. Verbandsorgan ist der in Frankfurt a. M. erscheinende „Schuhmarkt". Seit Herbst 1907 ist ein besoldeter Generalsekretär angestellt.

26. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe[1]).

Seitens des Verbandes deutscher Baugewerksmeister ist schon früh die Anregung zum allgemeinen Ausbau von Arbeitgebervereinen gegeben, insbesondere war schon auf dem 1890 in Bremen abgehaltenen Verbandstage eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, ein Normalstatut auszuarbeiten. Da aber die erzielten Erfolge den Hoffnungen nicht völlig entsprachen, glaubte man eine kräftigere Anregung dadurch zu erzielen, daß man alle bestehenden Vereine zu einem gemeinsamen Bunde zusammenfaßte. Demgemäß wurde auf dem am 6. September 1898 in Breslau abgehaltenen Verbandstage der Beschluß gefaßt, die sofortige Gründung eines ganz Deutschland umfassenden A.-G.-V. für das Baugewerbe in die Hand zu nehmen, und der geschäftsführende Ausschuß mit den erforderlichen Schritten beauftragt, auch daneben noch eine besondere Kommission aus 18 Mitgliedern gebildet. Auf Grund der von dieser Kommission in ihrer Sitzung vom 28./29. Oktober 1898 entworfenen Vorschläge hat dann in der am 15. März 1899 in Berlin abgehaltenen konstituierenden Generalversammlung die Gründung des Bundes stattgefunden.

Aus den Statuten ist folgendes hervorzuheben: Unter dem in der Überschrift bezeichneten Titel wird eine Vereinigung der Landes- und Ortsverbände der Arbeitgeber im Baugewerbe für das ganze Deutsche Reich mit dem Sitze in Berlin gebildet. Zweck derselben ist, durch einen festen Zusammenschluß sämtlicher bestehender und neu zu errichtender Landes-, Bezirks- und Ortsverbände der Arbeitgeber des Baugewerbes ohne Beschränkung der Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände die gemeinsamen Berufsinteressen wahrzunehmen, namentlich auf Erzielung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen Arbeitgebern und den Behörden hinzuwirken, die Veranlassung zum Ausbruche von Arbeitseinstellungen zu prüfen und letztere nach Möglichkeit hintanzuhalten. Als Aufgaben sind bezeichnet: 1. die Wahrnehmung der Berufsinteressen durch Zusammenfassung der schon bestehenden Landes-, Bezirks- und Ortsverbände; 2. die Gründung weiterer Landes-, Bezirks- und Ortsverbände in größeren und kleineren Städten und Bezirken, deren Anschluß an den Arbeitgeberbund und die Bearbeitung der für die Verbände nötigen Satzungen; 3. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden durch Erstattung von Vorstellungen

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer, Herrn Sekretär König in Berlin.

und Gesuchen zu fördern; 4. den Schriftwechsel mit Baubehörden, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, welche mit dem Bauwesen in Verbindung stehen, zu erledigen; 5. geeignete Bauverträge zu entwerfen und für deren Einführung zu wirken; 6. mit den Bauherren, deren Beauftragten, den Baulieferanten und der Presse in zweckdienliche Verbindung zu treten und die letztere mit wahrheitsgetreuen Nachrichten über die jeweilige Lage im Baugewerbe, sowie über die tatsächlichen Verhältnisse bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen zu versehen; 7. die Landes-, Bezirks- und Ortsverbände bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen mit Rat und Tat zu unterstützen, auch auf ein einheitliches Handeln der Verbände hinzuwirken, insonderheit dafür zu sorgen, daß die aus Streikorten kommenden Arbeiter nicht anderwärts beschäftigt werden; 8. Erzielung von Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen, Vermittlung des Austausches der an den verschiedenen Orten bestehenden Arbeitsbedingungen und der bei Streiks oder im Verkehr mit Arbeitern und Arbeitervertretern gemachten Erfahrungen unter den angeschlossenen Verbänden; 9. Ausgabe einheitlicher Entlassungsscheine; 10. Förderung der Einrichtung von Arbeitsnachweisen; 11. Einrichtung eines schnellen Nachrichtendienstes zwischen der Hauptstelle und den Landes-, Bezirks- und Ortsverbänden; 12. Bearbeitung und zweckentsprechende Verwertung statistischer Nachweise über Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbewegung.

Mitglied kann jeder Landes-, Bezirks- und Ortsverband der Arbeitgeber im Baugewerbe im Deutschen Reiche werden, dessen Statuten mit dem aufgestellten Normalstatut im wesentlichen übereinstimmen. Diesen Unterverbänden ist gestattet, sich mit anderen Arbeitgebern derselben Stadt oder Provinz usw. zu einem Verbande zu vereinigen. Der Jahresbeitrag beläuft sich für jeden Landes-, Bezirks- und Ortsverband auf 10 Pf. für je 1000 M. anrechnungsfähiger Arbeitslöhne. In der Hauptversammlung führen die Verbände nach dem Jahresbeitrage eine Stimme für je 500 M. Es ist ein „Grundstock für außerordentliche Anforderungen" gebildet, aus welchem bei Arbeitseinstellungen die Einzelverbände zu unterstützen sind. Über Zuwendungen aus demselben hat der Vorstand zu beschließen.

Der Bund hat sich energisch der Interessen seiner Mitglieder angenommen und sich zur Hauptaufgabe gemacht, die allgemeine Bildung von A.-G.-V. zu unterstützen, wobei eine gewisse Rivalität gegenüber den bestehenden Innungen hervorgetreten ist. Über den Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes, die Vorlage betr. Sicherung der Bauforderungen und den Gesetzentwurf betr. die Berufsvereine — bei dem letzteren tadelte man die ungenügend gesicherte Stellung der Berufsvereine gegenüber dem Ermessen der Behörden —, hat er sich eingehend geäußert. Nachdrücklich ist die Aufnahme der Streikklausel in die Lieferungsverträge betrieben, doch hat der Bund dabei ebensowenig Erfolg gehabt, wie bei einer an den württembergischen Landtag gerichteten Eingabe, in der die Einführung von Arbeiterkontrollbeamten bei Bauten bekämpft wird, indem vielmehr geantwortet wurde, daß diese Einrichtung sich nicht bloß in Württemberg, sondern auch in Bayern, Baden und Sachsen durchaus bewährt habe. Auch gegen Einführung der Arbeitslosenversicherung hat der Bund in einer an den Reichstag gerichteten Eingabe Stellung genommen, aber sowohl hier, wie bei den Verhandlungen über die Zuchthausvorlage, über Aufnahme der Streikklausel in Submissionsbedingungen, über unparitätische Arbeitsnachweise und obligatorische Entlassungsscheine und endlich hinsichtlich der Tarifgemeinschaften bestehen erhebliche Gegensätze zwischen einer insbesondere von Berlin, Danzig, Königsberg und im größeren Teile von Süddeutschland vertretenen milderen Richtung, der sich auch die Bundesleitung zuneigt und einer schroffen, die insbesondere in Hamburg, Frankfurt a. M., Brandenburg und in dem Bau-A.-G.-V. für die Unterweser und Bremerhaven Unterstützung findet. Die schroffere Richtung hat zurzeit noch die Mehrheit. Der Bund hat den Anschluß an den „Verein d. A.-G.-V." abgelehnt, dagegen haben mit dem Verbande der vereinigten Baumaterialienhändler Verhandlungen über ein Zusammen-

gehen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung von Streiks stattgefunden, die am 17. Januar 1907 zum Abschlusse einer Übereinkunft geführt haben. Mit dem „Verbande der Architekten- und Ingenieurvereine" ist über Aufstellung eines einheitlichen Formulars für Werkverträge verhandelt. Mit der Streikversicherung hat man sich eingehend beschäftigt, hat aber nach Verhandlung mit einer Anzahl von Versicherungsgesellschaften den Gedanken einstweilen zurückgestellt. Dagegen soll der Vorstand bei Streiks auf Antrag der Ortsverbände vermittelnd und unterstützend eingreifen, indem er Beihilfen in mäßiger Höhe gewährt. Der Vorstand stellt jährlich die in den verschiedenen Orten Deutschlands üblichen Löhne zusammen und teilt dieses Material den Einzelverbänden mit, zugleich mit einem Nachweise von Adressen, von denen in Streikfällen fremde Arbeiter bezogen werden können.

Der Bund hat nachdrücklich gegen die Schädigungen des gewerblichen Lebens durch das Kartellwesen Stellung genommen. Er sucht auf ein einheitliches System bei Lohnzahlungen hinzuwirken, doch haben diese Bestrebungen bisher noch keinen durchgreifenden Erfolg erzielt.

Besteht, wie erwähnt, hinsichtlich des Nutzens der Tarifverträge noch keine völlige Meinungsübereinstimmung, so sucht der Bund doch in neuester Zeit nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Verträge in möglichste Übereinstimmung gebracht werden. Er hat deshalb einen Normalvertrag ausgearbeitet und sucht auf dessen allgemeine Einführung hinzuwirken. In der am 17./18. Februar 1908 in Hannover abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, daß alle am 1. April 1908 ablaufenden Tarifverträge nach dem aufgestellten Muster erneuert werden sollen, widrigenfalls eine allgemeine Aussperrung stattfinden soll [1]). Über die Streikversicherung wurde von neuem verhandelt, doch gelangte man zu dem Ergebnisse, daß die Frage für das Baugewerbe noch nicht als spruchreif angesehen werden könne.

Die äußere Entwicklung des Bundes ergibt sich aus folgenden Ziffern:

Zeitpunkt	Einzelverbände	Mitglieder	Vermögensbestand M.
10./10. 1899	40	—	—
10./9. 1900	67	2 850	10 282
31./10. 1901	82	3 500	24 005
28./11. 1902	115	5 700	27 101
25./11. 1903	124	6 365	32 766
31./12. 1904	147	7 758	32 848
31./12. 1905	159	8 465	34 160
31./12. 1906	198	13 814	36 560
31./12. 1907	388	18 300	—

Daneben gibt es noch 135 Ortsverbände mit 1054 Mitgliedern, die dem Bunde nicht angeschlossen sind. Die Gesamtzahl der Organisationsfähigen beträgt etwa 45 000. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter ist

[1]) Der weitere Verlauf der Tarifverhandlungen ist S. 267 ff. dargestellt.

nicht festgestellt. Bundesorgan ist die „Baugewerkszeitung". Zur Veröffentlichung wird u. a. auch die Arbeitgeberzeitung benutzt; daneben werden „Veröffentlichungen des d. A.-G.-B. f. d. B.-G" herausgegeben.

27. Schutzgemeinschaft im Verbande deutscher Klempner- und Installateurinnungen[1]).

Der am 16. März 1873 gegründete „Verband deutscher Blecharbeiter", der sich auf seinem Verbandstage in Dresden 1885 in den „Verband deutscher Klempnerinnungen" umwandelte, hat auf seinem Verbandstage in Berlin am 29./31. Mai 1904 den Namen „Verband deutscher Klempner- und Installateurinnungen" angenommen.

Er bezweckt nach seinen Satzungen u. a. auch, „gemeinschaftliche Grundsätze für das Arbeitsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen festzusetzen und die Beziehungen derselben nach Möglichkeit zu bessern".

Die in den letzten Jahren häufiger gewordenen Arbeitsstreitigkeiten und Ausstände sind mehrfach, insbesondere auf dem erwähnten Verbandstage eingehend erörtert, wobei sowohl die Gründung einer eignen Unterstützungskasse bei Streiks und Aussperrungen, wie der Anschluß an andere größere Verbände vorgeschlagen wurde. Trotz des gegen den letzteren geltend gemachten Einwandes, daß in solchen Verbänden die Interessen zu verschieden seien, wurde beschlossen, die Verbandsinnungen aufzufordern, sich dem „Gesamtverbande der Metallindustriellen" oder einem ähnlichen schon bestehenden Verbande anzuschließen; der geschäftsführende Ausschuß soll auf die Anzeige eines Streiks umgehend alle Verbandsinnungen auffordern, Arbeitswillige zu schicken. Aber eine bei den Verbandsinnungen veranstaltete Umfrage brachte den Ausschuß zu der Ansicht, daß der Anschluß sich nicht empfehle, da bei Streiks und Aussperrungen die Interessen häufig nicht nur verschieden, sondern geradezu gegensätzlich seien. Er stellte deshalb auf dem am 9./12. Juni 1906 in München abgehaltenen Verbandstage den Antrag, die Bildung einer besonderen Schutzgemeinschaft zu beschließen, wobei ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit andern Verbänden nicht grundsätzlich von der Hand gewiesen zu werden brauche. In der Debatte wurde die Ansicht vertreten, daß man am besten mit den Gesellen und ihrer Organisation, dem Metallarbeiterverbande, sich friedlich verständige, denn an der Erhöhung der Löhne hätten die kleinen Meister selbst insofern Interesse, als dadurch auch ihre eigne Arbeitsvergütung sich steigere; aber dies wurde von der Mehrheit mit der Entgegnung bekämpft, daß man Herr im eignen Hause bleiben müsse. Verhandlungen vor den Gewerbegerichten müsse man zu vermeiden suchen, da diese sich in der Regel auf die Seite der Arbeiter stellten; es seien vielmehr besondere Innungseinigungsämter anzustreben und außerdem von den Regierungen ein besserer Schutz der Arbeitswilligen zu fordern übrigens solle ja nicht allen Arbeiterforderungen, sondern nur unberechtigten entgegengetreten werden. Schließlich wurde der Antrag des Ausschusses mit allen gegen acht Stimmen angenommen und der letztere beauftragt, nach Maßgabe der vorgelegten Leitsätze ein Statut auszuarbeiten und dasselbe sofort in Kraft zu setzen, sobald die Anmeldungen die Jahreslohnsumme von 2 Millionen Mark erreicht haben würden. Dies ist bisher noch

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Wilhelm Tuch sen. in Leipzig.

nicht geschehen, aber für die nächste Zeit zu erwarten. Die neue Organisation führt den Namen: „Schutzgemeinschaft im Verbande deutscher Klempner- und Installateurinnungen".

Sie hat ihren Sitz in Leipzig. Ihr Zweck ist, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe der Satzungen tragen helfen will.

Der Vorstand kann den Anschluß der Schutzgemeinschaft an die Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen beschließen.

Beitrittsberechtigt ist jeder Arbeitgeber, der dem Verbande angehört, doch können auch die Innungen als solche beitreten. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf., der Beitrag 2 M. für je 1000 M. Lohnsumme, doch kann der letztere, falls infolge umfangreicher Arbeitseinstellungen mehr Entschädigungen zu bewilligen sind, als aus dem Entschädigungsfonds gedeckt werden können, auf 3 M. erhöht werden.

Zur Unterstützung der von Arbeitseinstellung betroffenen Mitglieder dienen:

1. Eine Zentralstelle, welche die Aufgabe hat, die Mitglieder zum wirksamen Widerstand gegen Arbeitseinstellungen zu organisieren, und zwar durch a) Zuführung von Arbeitswilligen, b) Abweisung ausständiger und aus Ausstandsorten abgeschobener Gesellen, c) Inschutznahme und materielle Unterstützung geächteter Arbeitswilliger, d) Beratung und Belehrung über das Verhalten bei Arbeitseinstellungen und Werkstattsperren, e) Eingaben an alle zuständigen Stellen, um die Einfügung der Streikklausel in Lieferungs- und Arbeitsverträgen herbeizuführen, f) Maßnahmen zur Herbeiführung besseren behördlichen Schutzes von Arbeitswilligen, g) Regelung von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften für die Arbeitsnachweise der einzelnen Innungen durch einheitliche Gestaltung derselben; 2. eine Kasse zur Entschädigung für die Verluste der Mitglieder bei Arbeitseinstellungen.

An die Zentralstelle sind fortlaufende Berichte über Mangel oder Überfluß an Arbeitern, sowie über Lohnbewegungen und bevorstehende Arbeitseinstellungen zu erstatten. Dort ist neben den von den einzelnen Innungen geleiteten Arbeitsnachweisen ein Zentralarbeitsnachweis einzurichten. Auf Antrag ist der geschäftsführende Ausschuß verpflichtet, die Vermittlung zwischen Meistern und Gehilfen zu übernehmen.

Aus der Entschädigungskasse können die Mitglieder bei Arbeitseinstellungen die Bewilligung einer Entschädigung beantragen, über die der Vorstand, ohne daß ein klagbarer Anspruch besteht, von Fall zu Fall nach den besonderen Umständen und mit Rücksicht auf die Höhe der vorhandenen Mittel beschließt. Müssen infolge eines Teilausstandes auch andere Arbeiter entlassen werden, so gelten die hierdurch ausfallenden Arbeitstage als Ausstandstage. Aussperrungen stehen den Ausständen gleich, falls sie vor ihrer Verhängung von dem zuständigen Lokalverbande und nachträglich auch von dem Vorstande des Schutzverbandes gebilligt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden entscheidet ein Schiedsgericht. Die Entschädigung soll in der Regel für jeden Arbeitstag betragen: 25% bei Betrieben bis zu 10, 20% bei solchen von 11—50, 15% bei solchen von 51—100 und 10% bei solchen über 100 Arbeiter; sie ist zu berechnen nach dem durchschnittlichen Tagelohn. Sind die vorhandenen Mittel auch nach der Erhöhung der Beiträge auf 3 M. nicht genügend, so ist die Entschädigungssumme entsprechend herabzusetzen. In besonderen Fällen können auch Vorschußzahlungen und Darlehen bewilligt werden. Solange der Fonds nicht 10000 M. erreicht hat, dürfen keine Auszahlungen erfolgen; ist er auf die zehnfache Höhe der Jahresbeiträge angewachsen, so findet eine weitere Ansammlung nicht statt. Die Verwaltung der Schutzgemeinschaft liegt in der Hand eines Vorstandes, dem aber die Mitglieder des Verbandsvorstandes ohne weiteres angehören. In der Hauptversammlung entfällt auf je 100 M. Beiträge eine Stimme, doch darf kein Mitglied mehr als 15 Stimmen haben.

28. Verband deutscher Steinmetzgeschäfte[1]).

Im Steinmetzgewerbe führte das Bedürfnis nach einem Zusammenschlusse der Arbeitgeber schon 1875 zur Gründung des „Bundes der Vereine der Inhaber von Steinmetzgeschäften in Deutschland", in denen aber die Stellungnahme gegenüber den Arbeitern gegen andere Aufgaben, insbesondere die allgemeinen Handwerkerfragen zurücktrat. Als sich dann die Arbeiterorganisationen weiter ausdehnten, hielt man es für erforderlich, eine Umgestaltung herbeizuführen, die in der

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Weise erfolgte, daß in einer am 7. April 1885 in Berlin abgehaltenen allgemeinen Versammlung der „Verband deutscher Steinmetzgeschäfte" ins Leben gerufen wurde, zu dessen Gunsten sich der „Bund" auflöste.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, verfolgt nach seinen in der Generalversammlung vom 22. Juni 1897 umgearbeiteten Satzungen den Zweck, den berufsgenossenschaftlichen Geist zu pflegen, die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder solidarisch zu vertreten, zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geordnete Verhältnisse herzustellen und zu erhalten, von den Betrieben der Verbandsmitglieder möglichst alle Beunruhigung durch Ausstandsbewegungen fernzuhalten und die wirtschaftliche Lage der Berufsgenossen zu heben.

Aufnahmefähig als Mitglied ist jede Person oder Gesellschaft, welche selbständig und gewerbsmäßig natürliche Steine durch Bruchbetrieb gewinnt, oder durch Steinhauer, Steinmetzen, Bildhauer oder Kraftbetrieb zum Gebrauch herrichten läßt.

Die Mitglieder müssen beim Eintritt in den Verband sich unbedingt verpflichten, den Bestimmungen in bezug auf Arbeitszeit und Lohntarif einer etwa am Orte bestehenden lokalen Vereinigung nachzukommen, wenn zu solcher die Mehrzahl der Verbandsmitglieder an diesem Ort gehören.

Der Beitrag beträgt nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter 5—140 M. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen oder die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstande Strafen von 10—100 M. festzusetzen, auch ist Ausschluß zulässig.

Bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder mit ihren Arbeitern hat, sofern die Mitglieder die Hilfe des Verbandes in Anspruch nehmen, ein von diesem eingesetztes Schiedsgericht den Fall unter Anhörung beider Parteien zu untersuchen, worauf der Vorstand die Entscheidung trifft. Wird ein Ausstand unterstützt, so dürfen die Verbandsmitglieder nach erfolgter Mitteilung die ausständigen Arbeiter nicht beschäftigen, bis die Wiederbeschäftigung gestattet ist. Irrtümlich angenommene Arbeiter sind unter Innehaltung der Kündigungsfrist sofort zu entlassen. Als im Ausstand befindlich sind auch solche Arbeitnehmer zu betrachten, welche, wenn auch in regelrechter Form, in einem Betriebe nachweisbar planmäßig die Arbeit niederlegten. Verbandsorgan ist „Der deutsche Steinbildhauer, Steinmetz und Steinbruchbesitzer".

Der Verband hat mehrfach sich mit kleinen und größeren Streiks zu beschäftigen gehabt, so insbesondere 1889 in Berlin, wo er den Beschluß, keine dem Fachvereine angehörigen Arbeiter zu beschäftigen, mit dem Erfolge durchführte, daß sich der Fachverein auflöste, und 1898 in Pirna und Schlesien, wo die Arbeiter unter Verletzung der bestehenden Tarifverträge in den Ausstand traten, aber schließlich durch Androhung der Generalaussperrung gezwungen wurden, die Verträge auszuhalten. Der Verband hat einen Generalsekretär angestellt und einen Zentralarbeitsnachweis errichtet. Er hat sich übrigens außer mit Arbeiterfragen auch mit dem Submissionswesen, dem Zolltarif, der Ausbildung der Lehrlinge, Zeichner und Werkführer und den Mitteln gegen Verwendung unechter Baumaterialien beschäftigt und in diesen Angelegenheiten Eingaben an die Regierungsbehörden gerichtet. Ebenso ist eine Auskunftstelle eingerichtet.

Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 70 betrug, war am 1. Januar 1908 auf 750 mit etwa 50000 beschäftigten Arbeitern gestiegen.

29. Verband selbständiger Bildhauer, Stukkateure und Gipser Deutschlands[1]).

Ein im Jahre 1900 in Frankfurt a. M. ausgebrochener Streik der Stukkateure gab Veranlassung zu der im Februar 1901 in einer Ver-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

sammlung in Köln erfolgten Gründung des in der Überschrift genannten Verbandes.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. und bezweckt, durch einen festen Zusammenschluß der Mitglieder die gemeinsamen Berufsinteressen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern zu wahren, sie bei Arbeiterausständen zu beraten und bei einem einheitlichen Handeln zu unterstützen". Aufnahmefähig sind „natürliche und juristische Personen der im Namen des Verbandes bezeichneten Branche", Einzelmitglieder aber nur an Orten, wo kein Verein besteht. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M. In der Mitgliederversammlung entfällt auf je 10 Mitglieder eine Stimme. Verbandsorgan sind die „Mitteilungen".

Bei Lohnbewegungen, sowie in Aussicht stehenden Ausständen oder Sperren ist dem Vorstande unter Mitteilung der Streitpunkte Anzeige zu machen. Nach Ausbruch des Streiks oder der Sperre ist ein Verzeichnis der beteiligten Arbeiter allen Mitgliedern zuzustellen. Die in demselben aufgeführten Arbeiter, sowie solche, „die aus dem Gebiete des Ausstandes oder der Sperre um Arbeit nachfragen", dürfen von keinem Mitgliede beschäftigt werden, bis der Verbandsvorstand die Aufhebung des Ausstandes, bzw. der Sperre mitteilt. Der Vorstand ist berechtigt, falls er nach Prüfung der Sachlage die Überzeugung gewinnt, daß der Ausstand oder die Sperre für die beteiligten Arbeitgeber ungünstig verlaufen wird, diese aufzufordern, die Streitpunkte zu erledigen, um den Ausstand oder die Sperre zu verhüten oder rasch zu Ende zu führen. Umgekehrt hat er bei unbilligen Forderungen der Arbeiter und ohne Grund veranstalteten Ausständen oder Sperren „den Ortsverbänden und Einzelmitgliedern die weitgehendste Unterstützung zu gewähren". Hält er nach Lage der Sache es für geboten, durch Aussperrung der Arbeiter einzelner Gebiete eine rasche Beendigung der bestehenden Ausstände oder Sperren herbeizuführen, so hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschließt. Die Mitglieder sind verpflichtet, in alle Lieferungsverträge die Streikklausel aufzunehmen.

Der Verband hat seine bisherige Tätigkeit, abgesehen von Vorträgen und Schaffung eines Vorlagenwerkes hauptsächlich auf die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Tarifverträgen gerichtet; er hat die Schaffung eines Generaltarifs für ganz Deutschland in die Hand genommen und die Verhandlungen mit der Gehilfenschaft schon eingeleitet. Ebenso wird die Einführung einer Streikentschädigung vorbereitet.

Der Verband zählte am 1. Januar 1908 etwa 1500 angeschlossene Betriebe mit 6000 beschäftigten Arbeitern.

30. Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands[1]).

Von den in Groß-Berlin vorhandenen 600 Glasermeistern arbeiten etwa zwei Drittel ohne Gesellen. Da die letzteren, in Zahl von 1000 bis 1100 gut organisiert waren, so gelang es ihnen mehrfach, durch Streiks Vorteile zu erzielen, bis sich im Jahre 1899 der „Verband der Glasereien und verwandten Gewerbe von Berlin" bildete, der 1906 durch eine Aussperrung von neun Wochen den Sieg errang und einen Lohntarif durchsetzte.

Jetzt faßte man eine Ausdehnung der Organisation auf ganz Deutschland ins Auge, und am 13. Juli 1907 wurde der in der Überschrift genannte Schutzverband gegründet.

Der Verband umfaßt das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt, ohne Beschränkung der Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände die gemeinsamen Berufsinteressen der Arbeitgeber des Glasergewerbes zu vertreten, auf Erzielung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinzuwirken, sowie im Falle eines Lohnkampfes seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzungen Unterstützung zu gewähren. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen vornehmlich: 1. die Zusammenfassung der be-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Georg Röhlich in Berlin.

stehenden, sowie die Errichtung weiterer Lokalverbände und deren Anschluß an den Schutzverband; 2. die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung der Verbandszwecke, vornehmlich die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, die Herstellung eines Nachrichtendienstes zwischen den Lokalverbänden, der Austausch der in den einzelnen Verbänden gemachten Erfahrungen, sowie die Sammlung dieses Materials und seine entsprechende Verwertung; 3. die Erzielung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie sie den örtlichen Verhältnissen entsprechen; 4. die Unterstützung der Mitglieder bei Lohnkämpfen, sowie die Hinwirkung auf ein möglichst einheitliches Vorgehen der Lokalverbände. Insonderheit soll bei drohenden Arbeitseinstellungen deren Grund geprüft und sollen diese selbst nach Möglichkeit verhindert werden. Bei ausgebrochenen Arbeitseinstellungen soll dafür gesorgt werden, daß die aus Streikorten kommenden Arbeiter nicht anderwärts Beschäftigung finden; 5. die Errichtung einer Kasse zwecks Gewährung von Entschädigungen an die vom Streik betroffenen Mitglieder; 6. der Anschluß an andere Arbeitgeberverbände, sowie an Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Beitrittsberechtigt ist jeder Arbeitgeber im Glasergewerbe oder Lokalverbände, die den statutarischen Zweck anerkennen. Die Mitglieder haben außer einem persönlichen Beitrage von jährlich 50 Pf. für jeden beschäftigten Gesellen oder Arbeiter monatlich 25 Pf. zu zahlen. Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten der Lokalverbände, die auf je 100 Mitglieder zu wählen sind. Verbandsorgan ist die „Deutsche Glaserzeitung St. Lukas".

Über die Verhandlungen bei Streitigkeiten mit den Arbeitern sind folgende Bestimmungen getroffen:

Den Lokalverbänden bleibt überlassen, zur Beilegung derselben Verhandlungskommissionen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Jeder Lokalverband hat von einer ausgebrochenen oder drohenden Arbeitseinstellung dem Bezirksverbande Mitteilung zu machen. Dieser entscheidet, falls es sich um einen Einzelstreik handelt, endgültig über dessen Berechtigung. Bei einem allgemeinen Ausstande ist die Entscheidung des Hauptvorstandes nachzusuchen. Die getroffenen Anordnungen sind von den Mitgliedern unbedingt zu befolgen, widrigenfalls der Streik für berechtigt erklärt werden kann. Ein Ausstand ist stets als unberechtigt anzusehen, wenn durch denselben die Bewilligung folgender Forderungen erzwungen werden soll: 1. Abschaffung der Akkordarbeit, 2. Garantie des Durchschnittslohnes oder Einführung eines Minimallohnes, 3. andere Forderungen von prinzipieller Bedeutung.

Wer die rechtzeitige Meldung eines Streiks wider besseres Wissen unterläßt, kann der Streikentschädigung verlustig erklärt werden.

Bei unberechtigten Streiks und Sperren tritt ein doppelter Schutz ein.

Zunächst dürfen die Mitglieder die beteiligten Arbeiter nicht beschäftigen. Dies bezieht sich auch auf Mitglieder der Verbände, mit denen Kartellverträge geschlossen sind. Verletzung dieser Verpflichtung kann die Ausschließung aus dem Verbande und Veröffentlichung im Verbandsorgan nach sich ziehen. Ferner haben bei unberechtigten Streiks die davon betroffenen Mitglieder, jedoch ohne Begründung eines klagbaren Rechtes, Anspruch auf Gewährung einer Streikentschädigung vom vierzehnten Tage ab aus der Streikentschädigungskasse des Verbandes, falls sie ihm mindestens sechs Monate angehören und ihre Beiträge gezahlt haben. Die Höhe der Entschädigung wird von dem Hauptvorstande nach Anhörung des Bezirksvorstandes vorläufig festgesetzt. Er hat die Sachlage gewissenhaft zu prüfen und alle für die Festsetzung der Entschädigung in Betracht kommenden Verhältnisse von Fall zu Fall nach pflichtmäßigem Ermessen in Betracht zu ziehen. In der Regel gelten bei der Beurteilung örtlicher Verhältnisse die diesbezüglichen Erklärungen der Bezirksvorstände.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Alljährlich bestimmt die Generalversammlung den Höchstbetrag der vom Hauptvorstande zu gewährenden Entschädigungsquote. Diese Quote kann bis zu 1 M. für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag, sowie für jeden angemeldeten und zur Zeit des Streikbeginns beschäftigt gewesenen Gesellen oder Arbeiter über 18 Jahre betragen. Die endgültige Festsetzung der Entschädigung erfolgt erst nach Abschluß der Jahresrechnung. Die Auszahlung geschieht in Raten, von denen die erste mindestens die Hälfte betragen soll.

Wenn infolge eines teilweisen Ausstandes ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so zählen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage.

Ausgesperrte Arbeiter gelten bei der Berechnung der Entschädigung als streikende Arbeiter, wenn die Aussperrung vor ihrer Ausführung von seiten des zuständigen Bezirksvorstandes oder, wenn es sich um allgemeine Ausstände handelt, vom Hauptvorstande genehmigt worden ist.

Der Verband hat bei der kurzen Zeit seines Bestehens sich darauf beschränken müssen, die Agitation für den Beitritt zu betreiben. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1908 376 in 12 Städten mit 1389 beschäftigten Gehilfen.

31. Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe[1]).

Die Bildung von A.-G.-V. im Malergewerbe erfolgte zuerst in Hannover, Berlin und Hamburg. Über den Gedanken, eine Zentralorganisation für ganz Deutschland zu schaffen und zugleich einen ebenfalls ganz Deutschland umfassenden Lohntarif zustande zu bringen, wurde zuerst auf dem 1905 in München abgehaltenen 1. Malertage beraten, aber nicht allein fand der Tarifgedanke damals überwiegend Ablehnung, sondern auch für die Gründung eines allgemeinen A.-G.-V. war noch keine ausreichende Sympathie vorhanden. Eine bald darauf ausbrechende Arbeiterbewegung in Berlin und Hamburg führte dahin, daß die beiden dortigen A.-G.-V. ein Kartell vereinbarten, um sich gegenseitig durch Nichteinstellung Streikender und finanzielle Beihilfe zu unterstützen, womit man den Erfolg erzielte, daß die Gehilfen den Streik aufgaben.

Auf dem am 3./4. September 1907 in Hannover abgehaltenen 2. Malertage wurden beide Fragen von neuem behandelt. Über die Tarifverträge berichtete Malermeister Hansen-Hamburg, der unter allgemeinem lebhaftem Beifall der Versammlung ausführte, das Drängen der Arbeiterschaft nach höheren Löhnen sei durchaus berechtigt und erfreulich, denn dadurch werde die Kaufkraft des Volkes gehoben, was allen Volksgenossen zum Vorteil gereiche. Es wurde dann einstimmig beschlossen, sich auf den Boden der Tarifgemeinschaft zu stellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Generaltarif für ganz Deutschland mit einem Tarifamte auf paritätischer Grundlage unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu schaffen, zugleich auch dahin zu wirken, daß die bestehenden Tarifverträge[2]) möglichst Ende 1908 abliefen.

Ebenso wurde die Gründung einer Gesamtorganisation unter dem in der Überschrift bezeichneten Namen beschlossen und die Satzungen festgesetzt.

Aus ihnen ist folgendes hervorzuheben:

Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er besteht aus 76 Gauverbänden. Unter voller Wahrung der Selbständigkeit derselben soll er folgende Ziele verfolgen:

1. Die Wahrung aller gemeinsamen Interessen des deutschen Malergewerbes, insbesondere die der dem Verbande angeschlossenen Gauverbände.

2. Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie z. B. Abschluß von Tarifverträgen für das ganze Verbandsgebiet und Schaffung einer Tarifgemeinschaft.

3. Bei Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern den angeschlossenen Gauverbänden mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, die Forderungen der Arbeitnehmer zu prüfen, berechtigte Forderungen zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, undurchführbaren und unberechtigten Forderungen aber in wirksamer Weise entgegenzutreten.

4. Die Einführung einer Tarifgemeinschaft durch Errichtung eines Tarifamtes auf paritätischer Grundlage als oberster Instanz zur Vorbeugung oder Beilegung von Lohnkämpfen und Tarifstreitsachen.

---

[1]) Das Material verdanke ich der Zentralleitung des „Süddeutschen Maler- und Tünchermeister-Verbandes" in München.

[2]) Es wurde berichtet, daß etwa 150 Tarife für 200 Städte beständen, die etwa 45000 Gehilfen in 12—15000 Betrieben umfaßten.

5. Durch Anschluß an andere Hauptverbände deutscher Arbeitgeber und ev. Abschluß von Kartellverträgen mit denselben, die angeführten Ziele nachdrücklichst durchzuführen.

Der Hauptvorstand ist befugt, weitere geeignete Mittel zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder anzuwenden.

Mitglieder sind nur die Gauverbände und Ortsverbände. Einzelpersonen können dem Verbande nicht unmittelbar angehören. Zur Beschaffung der nötigen Mittel für den Hauptverband wird eine Umlage erhoben, deren Höhe alljährlich durch die Hauptversammlung auf Grund der gezahlten Löhne festgesetzt wird. Erweist sich im Laufe des Geschäftsjahres infolge unvorhergesehener Ereignisse der Jahresbeitrag als unzureichend, so können außerordentliche Beiträge erhoben werden.

Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstande und den Vorsitzenden der Gauverbände, die Hauptversammlung aus dem Hauptvorstande und den Abgeordneten der Gauverbände, die auf je 250000 M. Jahreslohnsumme gewählt werden.

Mit der Hauptversammlung kann ein allgemeiner deutscher Malertag verbunden werden, an welchem alle selbständigen Angehörigen des Maler-, Lackierer-, Anstreicher- und Tünchergewerbes, die Mitglieder eines dem Hauptverbande angehörenden Gauverbandes sind, Sitz und Stimme haben. Nicht organisierte selbständige Berufsangehörige haben als Gäste Zutritt, jedoch kein Stimmrecht. Der Malertag hat die Aufgabe, über solche Angelegenheiten, die von besonders wichtiger Bedeutung für das gesamte Gewerbe oder Teile desselben sind, zu beraten und zu beschließen.

Jeder angeschlossene Gauverband hat die Pflicht, die abgeschlossenen Tarifverträge mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten und zu diesem Zwecke geeignete Maßnahmen zu treffen. Über etwa zu erwartende oder ausgebrochene Streiks, Sperren und sonstige Maßregeln ist sofort eingehend an den Hauptvorstand zu berichten und jede weitere gewünschte Auskunft sofort zu erteilen. Nimmt die Lohnbewegung größeren Umfang an, so bestimmt der Hauptvorstand, welche Maßregeln zu treffen sind. Sperren können nur durch den Hauptvorstand mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden. Insbesondere haben die Gauverbände darüber zu wachen, daß Tarifverträge nur unter Genehmigung des Hauptvorstandes mit den Hauptvorständen der Gehilfenorganisationen zum Abschluß gebracht werden, und daß streikende und ausgesperrte Gehilfen nicht beschäftigt werden. Bei Streiks sind die Mitglieder der Verbände mit allen verfügbaren Mitteln nach Möglichkeit zu unterstützen.

Es gilt als Ehrenpflicht jedes organisierten Berufskollegen, bei Arbeiten außerhalb seines Wohnortes etwaige Preisfestsetzungen anderer örtlicher Organisationen zu respektieren.

Die bisherige Tätigkeit des Verbandes hat außer der Agitations- und Organisationsarbeit, sowie Unterstützung der Mitglieder bei Lohnbewegungen, insbesondere darin bestanden, eine Tarifgemeinschaft zustande zu bringen, worüber an anderer Stelle[1]) das Nähere mitgeteilt ist.

Der Verband, der in 6 Gaue eingeteilt ist, zählte am 1. April 1908 18000 Mitglieder mit 55000 beschäftigten Arbeitern und 60 Millionen Mark Lohnsumme.

32. Zentralverband der Arbeitgeberschutzverbände für das Tapezierer-, Möbel- und Dekorateurgewerbe Deutschlands[2]).

Der erste A.-G.-V. für das Tapezierergewerbe wurde 1902 für Rheinland-Westfalen gegründet. Ihm folgten örtliche Vereine in Dresden, Bielefeld und Magdeburg. Der Wunsch, eine Organisation für ganz Deutschland zu schaffen, trat insbesondere auf dem am 14. Juni 1906 in Königsberg abgehaltenen 9. Verbandstage des „Bundes deutscher Tapezierer" hervor; der Bundesvorstand wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte zu tun. Eine am 28. Oktober 1906 in Dresden abgehaltene Besprechung, die aus vielen sächsischen Städten beschickt war und die Gründung eines Verbandes für Königreich und Provinz Sachsen beschloß,

[1]) Vgl. unten S. 284.

[2]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn Joh. Goetz in Berlin.

führte nur in Chemnitz zur Bildung eines Verbandes. Als dann im Frühjahr 1907 die Gehilfen in umfassender Weise Forderungen stellten, folgten Halle, Hannover, München, Berlin und Leipzig. Als es trotzdem den Gehilfen gelang, den größten Teil ihrer Ansprüche durchzusetzen, wurde endlich der Widerstand gegen die Zentralisation überwunden und auf einer am 29. Juli 1907 in Berlin abgehaltenen Versammlung, die von 32 Delegierten aus 18 Orten besucht war, gelang es, den in der Überschrift bezeichneten Verband ins Leben zu rufen.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt: 1. eine Vereinigung für sämtliche Arbeitgeber-Schutzverbände des Tapezierer-, Möbel- und Dekorateurgewerbes zu bilden; 2. bei etwaigen Differenzen mit den Arbeitnehmern vermittelnd einzugreifen; 3. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zweck geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinsam abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen; 4. alle Maßnahmen zu treffen, um die Berufsinteressen durch engsten Zusammenschluß der Verbände zu fördern.

Die Mitgliedschaft steht offen allen örtlichen und Bezirksverbänden, deren Satzungen mit denen des Zentralverbandes übereinstimmen. Aus Orten, an denen kein Ortsverband besteht, können auch Einzelmitglieder aufgenommen werden. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Verbände, die auf je 500 Mitglieder gewählt werden. Der Beitrag beträgt für Verbände 50 Pf., für Einzelmitglieder 5 M. 20 Pf. jährlich für jeden beschäftigten Arbeiter.

Über die Berechtigung eines Streiks, einer Sperre oder einer Aussperrung entscheidet der betreffende Verband. Erfolgt die Entscheidung gegen die Arbeiter, so dürfen diese bei keinem Mitgliede beschäftigt werden. Beansprucht ein Verband oder Einzelmitglied bei Aussperrungen weitere Hilfe, so ist der Vorstand des Zentralverbandes anzurufen. Eine Gesamtaussperrung kann von dem Ausschusse mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn vorher eine Aussperrung seitens des Ortsverbandes stattgefunden hat und eine Vertrauenskommission den Streitfall geprüft hat. Diese wird für jeden Einzelfall vom Vorstande gewählt und hat die Pflicht, vor der Erstattung ihres Berichtes mit einer von den Arbeitern und Arbeitgebern gewählten Kommission zu verhandeln. Bei der Gesamtaussperrung hat jeder Betrieb sämtliche Arbeitnehmer des Tapezierergewerbes zu entlassen mit Ausnahme der Bureau- und Betriebsbeamten, Meister, Lehrlinge und ungelernten Arbeiter, sowie derjenigen Gehilfen, die sich mit den Forderuegn der Ausständigen nicht solidarisch erklären. Übrigens kann der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit für einzelne Verbände oder Einzelmitglieder Ausnahmen bewilligen. Dies gilt insbesondere für Arbeiterverbände, welche die Erklärung abgeben, daß sie mit den Forderungen, die zur Aussperrung geführt haben, nicht einverstanden seien. Organ des Zentralverbandes ist die „Allgemeine Tapezierer-Zeitung."

In der Gründungsversammlung wurde beschlossen, die Schaffung eines ganz Deutschland umfassenden Lohntarifs ins Auge zu fassen, dessen Entwurf vorgelegt und zu weiteren Verhandlungen dem Vorstande überwiesen wurde. In der am 25. Mai 1908 in Hannover abgehaltenen Ausschußsitzung wurde dieser Beschluß wiederholt und zugleich einstimmig dahin Stellung genommen, daß bei Lohnstreitigkeiten die Gehilfenorganisationen grundsätzlich als verhandlungsfähig anerkannt werden sollen. Ein Antrag, in die Satzungen auch die Zahlung einer Streikentschädigung aufzunehmen, wurde für eine spätere Beratung zurückgestellt. Allgemein wurde über die „passive Resistenz", d. h. das Bestreben der Arbeiter geklagt, die Arbeitsleistung zu vermindern. Es wurde beschlossen, dem durch Einführung der Akkordarbeit und Aufnahme einer Leistungsklausel in die Tarifverträge entgegenzuwirken.

Die bisherige Tätigkeit des Verbandes hat sich auf die Agitation zur Mitgliedergewinnung und die Beschaffung von Material über die Tariffrage beschränkt. Er bestand am 1. Mai 1908 aus 13 Verbänden mit 680 Mitgliedern, die 2657 Arbeiter beschäftigten.

33. Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzergewerbes Deutschlands[1]).

Im Töpfergewerbe bestanden schon seit längerer Zeit lokale A.-G.-V. Die in der Überschrift genannte Zentralorganisation wurde in einer am 24. Juni 1906 in Dresden abgehaltenen Versammlung gegründet.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, will eine Vereinigung aller in den deutschen Bundesstaaten bestehenden oder noch zu gründenden Arbeitgeberverbände des Töpfer- und Ofensetzergewerbes bilden. Sein Zweck ist die Hebung des Töpfer- und Ofensetzergewerbes, namentlich durch Unterstützung aller Bestrebungen, die auf Festsetzung bestimmter Preise für die Erzeugnisse des Gewerbes und auf Schaffung von Setzerlohntarifen gerichtet sind. Er will ferner bei allen das Gewerbe betreffenden Streitigkeiten seiner Mitglieder auf deren Wunsch tatkräftig eingreifen. Mit den Fabrikantenvereinen und anderen die Interessen des Gewerbes berührenden Vereinen soll Fühlung gesucht werden zum Zwecke gütlichen Ausgleiches etwaiger Streitigkeiten, außerdem soll angestrebt werden, daß direkte oder indirekte Warenlieferung an Baumeister, Bauunternehmer, Behörden und Privatpersonen unter Umgehung der Töpfer- und Ofensetzermeister unterbleibt. Politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen.

Aufnahmefähig sind alle Vereinigungen von Arbeitgebern des Töpfer- und Ofensetzergewerbes, deren Satzungen mit denen des Verbandes übereinstimmen, sowie als Einzelmitglieder Inhaber eines Ofengeschäftes, falls an ihrem Wohnorte kein dem Verbande angehöriger Verein besteht. Der Jahresbeitrag beträgt für die Vereine 1 M. für jedes Mitglied, für die Einzelmitglieder 3 M. In der Verbandsversammlung haben die Vereine für je 25 Mitglieder 1 Stimme. Verbandsorgan ist die „Neue deutsche Töpferzeitung".

Der Verband hat bereits einen Streik der Gesellen in Kiel erfolgreich durchgeführt. Mit dem „Verbande deutscher Kachelofenfabrikanten"[2]) werden Verhandlungen des in den Satzungen bezeichneten Inhaltes geführt. Mit dem „Verbande bayrischer Hafnermeister", der ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verband und 1100 Mitglieder umfaßt, ist ein Kartellvertrag abgeschlossen. Der „Verband württembergischer Hafnermeister", der 300 Mitglieder zählt, will seine Selbständigkeit bewahren.

Der Verband besteht aus 20 Provinzialverbänden. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 etwa 2500 mit 6000 beschäftigten Arbeitern.

34. Schutzverband für das Wagenbaugewerbe[3]).

Eine im März 1906 in den Wagenfabriken und Stellmachereien von den Arbeitern unternommene Lohnbewegung führte die beteiligten Arbeitgeber, insbesondere unter Mitwirkung der Lackierer-, Schmiede- und Stellmacherinnung, zu dem Entschlusse, einen Schutzverband zu schaffen. Die endgültige Gründung des „Arbeitgeberverbandes im Wagenbaugewerbe" erfolgte dann in der Versammlung vom 24. April 1906.

Der Verband beschloß in der Hauptversammlung vom 27. September 1906 den Beitritt zu der Streikentschädigungsgesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände". Da aber diese nur eine Rückversicherung darstellt, so bedurfte er dazu der Schaffung eigner Streikentschädigungseinrichtungen. Diese wurden deshalb in einem Nachtrage zum Statut getroffen, das in der Hauptversammlung vom 28. Januar 1907 angenommen wurde. Der Verband war, obgleich die Satzungen es nicht fordern, tatsächlich auf Berlin beschränkt. Aber es ergab sich bald das

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn H. Thiele in Berlin.

[2]) Vgl. S. 104.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vorstandsmitgliede, Herrn Max Leuschner, und Herrn Generalsekretär L. Nasse in Berlin.

Bedürfnis, eine gleiche Organisation für ganz Deutschland zu schaffen. Der Berliner Verband trat deshalb mit den betreffenden Innungsverbänden in Beziehung. In den Versammlungen der „Vereinigung deutscher Wagenfabrikanten" vom 5. November 1906 und 28. April 1907 in Berlin, auf dem 14. Verbandstage des „Bundes deutscher Sattler- (Sattler und Tapezierer), Riemer- und Täschnerinnungen" am 20. August 1906 in Stettin, auf dem 31. deutschen Schmiedetage zu Königsberg am 18. Juni 1906, sowie auf dem 32. deutschen Schmiedetage in Breslau am 2. bis bis 4. Juni 1907 und auf dem 23. Verbandstage des „Bundes deutscher Stellmacher- und Wagnerinnungen" in Bremen am 10. August 1907 wurde beschlossen, einen allgemeinen deutschen Arbeitgeberverband zu gründen. Nachdem eine eingesetzte Kommission die Satzungen beraten und durch einen am 31. Oktober 1907 erlassenen Aufruf alle Beteiligten zur Teilnahme aufgefordert hatte, ist der „Schutzverband für den Wagenbau, die Stellmacher, die Schmiede, die Schlosser, die Lackierer, die Sattler (Sattler und Tapezierer), Riemer und Täschner" am 1. Januar 1908 ins Leben getreten.

Der Schutzverband umfaßt das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt, „ohne Beschränkung der Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände die gemeinsamen Berufsinteressen der Arbeitgeber vorgenannter Gewerbe zu vertreten, auf Erzielung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinzuwirken, sowie im Falle eines Lohnkampfes seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzungen Unterstützung zu gewähren. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen".

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden bezeichnet: 1. die Zusammenfassung der bestehenden, sowie die Errichtung weiterer Arbeitgeberverbände und deren Anschluß an den Schutzverband; 2. die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung der Verbandszwecke, vornehmlich die Herstellung eines Nachrichtendienstes zwischen den Ortsgruppen und dem Schutzverband, der Austausch der in den einzelnen Verbänden gemachten Erfahrungen, sowie die Sammlung dieses Materials und seine entsprechende Verwertung; 3. die Erzielung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie sie den örtlichen Verhältnissen entsprechen; 4. die Unterstützung der Mitglieder bei Lohnkämpfen, sowie die Hinwirkung auf ein möglichst einheitliches Vorgehen der Ortsgruppen. Insonderheit soll bei drohenden Arbeitseinstellungen deren Grund geprüft und sollen diese selbst nach Möglichkeit verhindert werden. Bei ausgebrochenen Arbeitseinstellungen soll dafür gesorgt werden, daß die aus Streikorten kommenden Arbeiter nicht anderwärts Beschäftigung finden; 5. die Errichtung einer Kasse zwecks Gewährung von Entschädigungen an die vom Streik betroffenen Mitglieder; 6. der Anschluß an andere Arbeitgeberverbände, sowie an Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Der Verband zerfällt in Ortsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der im Titel bezeichneten Gewerbe. Die Mitglieder haben in den Ortsgruppen nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter 1—4 Stimmen. Die Ortsgruppen sind zu Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Den Ortsgruppen ist gestattet, sich mit anderen Arbeitgebern desselben Ortes, bzw. Provinz usw. zu einem größeren Verbande zu vereinigen, in welchem Falle sie jedoch nur hinsichtlich derjenigen Betriebsunternehmen dem Schutzverbande angehören, welche eines der im Titel genannten Gewerbe betreiben. Einzelne Arbeitgeber können unmittelbar Einzelmitglieder des Schutzverbandes werden, sofern der Betrieb nicht innerhalb der örtlichen Grenzen einer Ortsgruppe gelegen ist. In die Bezirksverbände oder als Einzelmitglieder können mit Ausnahme der Wagenbauer und Lackierer nur solche Arbeitgeber aufgenommen werden, die den im Titel angeführten Gewerben und den bestehenden deutschen Innungsverbänden angehören.

Die Mitglieder haben für jeden beschäftigten Arbeiter jährlich 4 M., jedoch mindestens 5 M. als Beitrag zu zahlen, wovon 3 M. an den Hauptverband abzuführen sind. Davon fließen 2 M. in die Streikentschädigungskasse. In der Generalversammlung entfällt auf je 100 Mitglieder ein Abgeordneter.

Über die Schutztätigkeit des Verbandes sind folgende Bestimmungen getroffen: Von jedem ausgebrochenen oder drohenden Streik ist, falls er lokaler Natur ist, dem Bezirksvorstande, andernfalls dem Hauptvorstande sofort Mitteilung zu machen. Vom Vorstande wird über die Berechtigung des Streiks entschieden. Den getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Streikentschädigung verweigert werden

kann. Ein Ausstand ist stets für unberechtigt zu erklären, wenn er Abschaffung der Akkordarbeit, Garantie des Durchschnittslohnes, Einführung eines Mindestlohnes oder andere Forderungen von prinzipieller Bedeutung bezweckt. Den Ortsgruppen und Bezirksverbänden bleibt es überlassen, ob sie zur Beilegung der Streitigkeiten eine aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildete Verhandlungskommission einsetzen wollen. Der Hauptvorstand darf in dieselbe ein Mitglied entsenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, streikende oder ausgesperrte Arbeiter, deren Namen in den Verbandszeitungen veröffentlicht oder sonst bekanntgegeben sind, bis zur Beendigung des Streiks oder der Aussperrung, bzw. bis zum Ablauf der in § 125 G.-O. bezeichneten Frist nicht einzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber denjenigen Verbänden, mit denen der Schutzverband einen Kartellvertrag geschlossen hat. Bei wissentlicher Verletzung derselben hat das Mitglied die eingestellten Arbeiter sofort zu entlassen bei Vermeidung des Ausschlusses und der Bekanntmachung in den Verbandszeitungen.

Im Falle unberechtigten Streiks haben die Mitglieder, die dem Verbande sechs Monate angehören, Anspruch auf Vergütung aus der Streikentschädigungskasse, jedoch ohne klagbares Recht. Der Hauptvorstand hat nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage und aller in Betracht kommenden Verhältnisse von Fall zu Fall nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden und ev. die Höhe der Entschädigung vorläufig festzusetzen. Dabei ist der Bezirksvorstand zu hören, dessen Erklärung bei Beurteilung örtlicher Verhältnisse in der Regel maßgebend sein soll. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. Die Generalversammlung hat jährlich den Höchstbetrag zu bestimmen bis zur Höhe von 1 M. für jeden ausfallenden Arbeitstag und für jeden streikenden Arbeiter. Die Auszahlung erfolgt in Raten; die Hälfte ist sofort zu zahlen. Die endgültige Festsetzung der Entschädigung trifft der Hauptvorstand nach Abschluß der Jahresrechnung und nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes der Kasse. Wenn infolge eines teilweisen Ausstandes ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage als Streiktage. Ausgesperrte Arbeiter gelten bei der Berechnung der Entschädigung als streikende Arbeiter, wenn die Aussperrung vor ihrer Ausführung von seiten des zuständigen Bezirksvorstandes oder, wenn es sich um allgemeine Ausstände handelt, vom Hauptvorstande genehmigt worden ist. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist Anrufung der Generalversammlung gestattet.

Die Anzahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Arbeiter ist nicht festgestellt.

35. Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe[1]).

Der im Jahre 1902 gegründete Verband, der seinen Sitz in München hat, erstreckt sich auf das ganze Reich.

Er bezweckt, „einen festeren Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber im Schneidergewerbe Deutschlands herbeizuführen und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen und zu fördern". Als Mittel werden bezeichnet: Gründung von Lokalvereinen, deren Unterstützung bei drohenden oder ausgebrochenen Differenzen, Unterhaltung eines Verbandsorgans und Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei den Behörden. Mitglied kann jede Lokalvereinigung werden, welche die Satzungen anerkennt; sie muß für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag von 7 M. zahlen.

Die Mitglieder der Ortsvereine müssen sich ehrenwörtlich verpflichten, die vom Verbandsvorstande satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu befolgen und niemals selbständig mit der Arbeiterschaft in Unterhandlung zu treten. Dies ist vielmehr Aufgabe des Vorstandes des Ortsvereins, der aber bei Fragen von größerer Bedeutung und insbesondere stets, wenn auf Unterstützung der übrigen Vereine gerechnet wird, die Entscheidung des Verbandsvorstandes abwarten muß. Dem letzteren ist überlassen, nach seinem Ermessen die zur Unterstützung bei Streiks oder den von ihm gebilligten Aussperrungen erforderlichen Maßregeln zu bestimmen.

Der Verband ist, wie der Vorstand erklärt, bemüht, nicht nur unberechtigten Forderungen der Arbeiter entgegenzutreten, sondern auch die Löhne, die den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen,

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

soweit es die geschäftlichen Konjunkturen erlauben, zu verbessern. Ebenso erkennt er die Organisationen der Gehilfen offiziell an.

Verbandsorgan ist das „Zentralorgan des allg. d. A.-G.-V. f. d. Schneidergewerbe".

Der Verband hat eine formell von ihm unabhängige Streikentschädigungskasse[1]) eingerichtet. Doch ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21./26. Juli 1905 in Jena die Beteiligung an der Streikentschädigungskasse für alle Angehörigen des Verbandes obligatorisch gemacht.

In der am 25. Juli 1907 in Magdeburg abgehaltenen Hauptversammlung wurde beschlossen, den Beitritt aller noch außenstehenden Arbeitgeber zu dem Verbande energisch zu betreiben und zunächst zu versuchen, durch gütliche Agitation dies Ziel zu erreichen, im Notfalle aber auch vor Zwangsmaßregeln nicht zurückzuschrecken[2]). Schon jetzt wurde festgestellt, daß kein Verbandsmitglied einem dem Verbande nicht angehörigen Arbeitgeber geschäftliche Auskünfte erteilen dürfe. Ferner soll ein Reichsverband der Arbeitgeber der Damenkonfektionsbranche ins Leben gerufen werden[3]). Über die Lieferung von Hilfsarbeit bei Streiks wurden bestimmte Grundsätze vereinbart, doch soll die Pflicht nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern den Ortsgruppen nach der Zahl der beschäftigten Gehilfen obliegen. Eingehend wurde über die Frage der Tarifgemeinschaft verhandelt. Bisher besteht noch kein einheitlicher Tarifvertrag[4]), es soll aber versucht werden, einen solchen zu schaffen, indem alle bestehenden Tarifverträge durch die Vorstände des Verbandes und der Gehilfenorganisationen übernommen werden; jedenfalls soll dahin gestrebt werden, daß alle Verträge zu demselben Tage gekündigt werden können. Außerdem wurde ein Tarifrat eingesetzt, der alle Lohnbewegungen der Gehilfen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und dahin zu wirken hat, die Löhne an den verschiedenen Orten in ein richtiges gegenseitiges Verhältnis zu bringen. Im Interesse eines friedlichen Zusammenarbeitens mit den Gehilfenorganisationen soll diesen vorgeschlagen werden, keine Arbeitseinstellung eintreten zu lassen, ohne daß vorher der Versuch einer Verständigung vor den beiderseitigen Hauptvorständen gemacht ist. Die „gelben Gewerkschaften" beschloß man nachdrücklich zu unterstützen. Endlich wurde über Förderung des Lehrlingswesens und Gründung einer Fachschule beraten.

Der Verband hat mit den drei Gehilfenorganisationen wegen eines einheitlichen Arbeitsvertrages verhandelt und schließlich eine Verständigung erzielt, nach der u. a. jede Kündigung fortfällt. Der Verbandsvorstand hat bekannt gegeben, daß er vom 1. September 1907 ab alle Verbandsmitglieder ausschließen werde, die nicht den kündigungslosen Arbeitsvertrag eingeführt hätten.

---

[1]) Vgl. unten S. 204.

[2]) Welcher Art dieselben sein sollten, ist in den mir zur Verfügung gestellten Artikeln des Verbandsorgans nicht angedeutet. Den eigentlichen Versammlungsbericht erklärt der Vorstand nicht abgeben zu können. Der Beschluß hat in der Fachpresse der Gehilfen zu Angriffen wegen Terrorismus geführt, worauf das Verbandsorgan (Nr. 39 vom 28. September 1907) entgegnet, auch die Arbeiter seien bemüht, ihre Reihen zu schließen und jedes Kind wisse, daß es dabei ohne Terrorismus nicht abgehe.

[3]) Es besteht bereits eine Vereinigung für Leipzig, die dem Verbande angeschlossen ist. Für die Herrenkonfektion besteht der „Zentralverband der deutschen Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten" in Berlin; derselbe hat mir auf meine Bitte um Auskunft nicht geantwortet.

[4]) Wegen der Tarifgemeinschaft vgl. S. 276.

Der Verband zählte am 1. April 1907 2100 Mitglieder in 89 Ortsgruppen mit 18000 beschäftigten Arbeitern. Im letzten Geschäftsjahre hatten die Einnahmen 44243 M., die Ausgaben 5724 M. betragen. Das Gesamtvermögen belief sich auf 85051 M. Am 1. April 1908 war die Mitgliederzahl auf 2308 gestiegen.

36. Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe[1]).

Das Bäckergewerbe hat wesentlich länger als andere seinen patriarchalischen Charakter bewahrt. Der vorherrschende Kleinbetrieb mit 1—2 Gesellen und der Umstand, daß meist die Gesellen bei dem Meister Kost und Wohnung hatten, setzten der Organisation große äußere Hindernisse entgegen. Außerdem fehlte es an einem erheblichen Interessengegensatze insofern, als fast ausnahmslos der Geselle darauf rechnen durfte, Meister zu werden, was ihm bei dem geringen Umfange des dazu erforderlichen Kapitals sehr erleichtert wurde. So umfaßte der Zentralverband der Bäcker noch 1895 nicht mehr als 660, 1896 1075 und auch 1900 erst 4584 Mitglieder. Auch Lohnbewegungen gehörten zu den Seltenheiten. In diesen Verhältnissen ist in den letzten Jahren eine erhebliche Veränderung eingetreten. Freilich überwiegt auch heute noch der Kleinbetrieb, aber es gibt doch schon eine ganze Anzahl von privaten und genossenschaftlichen Brotfabriken und ebenso sind viele Konsumvereine dazu übergegangen, Bäckereien einzurichten. Die in diesen Großbetrieben beschäftigten Gesellen haben in der Regel die Hoffnung auf künftige Selbständigkeit aufgegeben; sie bilden die Pioniere der Bäckerorganisation. Diese hat sich nun nicht allein die Beseitigung der Wohnung beim Meister, Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises und den Abschluß von Tarifverträgen zur Aufgabe gestellt, sondern wiederholt Lohnbewegungen eingeleitet. Hierbei erwies sich der Weg des Streiks als ungangbar, da er stets mit dem Siege der Meister endete. Aber an seiner Stelle griff man zu dem Mittel des Boykotts, indem man das Publikum aufforderte, in den Geschäften, in denen die Arbeiterforderungen abgelehnt waren, nicht zu kaufen. Da dieser Aufforderung insbesondere seitens der Arbeiterbevölkerung in der Regel bedingungslos Folge geleistet wird, die Kleinbetriebe aber die Entziehung eines großen Teiles ihrer Kundschaft selbst auf kurze Zeit nicht ertragen können, so erwies sich dieses Mittel als außerordentlich wirksam, und man hat den Streik gegenüber dem Boykott mehr in den Hintergrund treten lassen.

Die Meister suchten ihren Schutz zunächst bei den Innungen, und insbesondere der „Zentralverband deutscher Bäckerinnungen Germania", der das ganze deutsche Reich umfaßt und dem zu Beginn des Jahres 1908 55000 Mitglieder mit rund 70000 Gesellen angehörten, hat mehrfach versucht, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Aber da der preußische Minister sich auf den Standpunkt stellte, daß es gegen den Zweck der Innungen verstoße, Geldmittel zu Kampfzwecken aufzubringen[2]), so mußten die Innungen sich darauf beschränken, ihre Mitglieder mit Ratschlägen zu unterstützen und sie aufzufordern, daß sie den bedrängten

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Generalsekretär des Verbandes, Herrn Dr. Westphal.

[2]) Vgl. oben S. 10.

Meistern durch Zusendung von arbeitswilligen Gesellen zu Hilfe kommen sollten. Gelegentlich wurden auch freiwillige Geldsammlungen veranstaltet.

Das Bedürfnis wurde jedoch hierdurch nicht befriedigt, und so entschloß man sich am 28. September 1906, neben dem Zentralverbande den „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe" zu gründen, der mit dem 1. Januar 1907 in Kraft getreten ist.

Der Verband, dessen Sitz von der Generalversammlung bestimmt wird und sich zurzeit in Berlin befindet, bezweckt neben der Förderung des gedeihlichen Zusammenarbeitens von Meistern und Gesellen den engen Zusammenschluß der Meister zur Abwehr unberechtigter Forderungen der Gesellen, die Unterstützung seiner Mitglieder bei Lohnkämpfen, sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Meister als Arbeitgeber.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden aufgeführt: 1. Zusammenfassung der bestehenden Arbeitgeberverbände des Bäckergewerbes, die Gründung weiterer Ortsgruppen und Bezirksverbände, sowie deren Anschluß an den allgemeinen Verband; 2. die Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Erreichung der Verbandszwecke, hauptsächlich die Ansammlung eines Fonds zur Entschädigung seiner durch Streik und Boykott geschädigten Mitglieder: 3. der Anschluß an andere Arbeitgeberverbände, sowie an Einrichtungen, die gemeinsam von diesen zur Förderung der Verbandszwecke errichtet werden.

Zur Mitgliedschaft zugelassen ist jeder, der das Gewerbe als Bäcker, Konditor oder Brotfabrikant selbständig betreibt; desgl. ehemalige Gewerbetreibende, die ein anderes Gewerbe nicht ausüben.

Die Mitglieder haben für sich ein Eintrittsgeld von 2 M. und einen Monatsbeitrag von 50 Pf., für jede von ihnen beschäftigte männliche Arbeitskraft ein Eintrittsgeld von 1 M. und einen Monatsbeitrag von 10 Pf. zu zahlen, auch den vom Vorstande oder der Generalversammlung zur Bekämpfung von Arbeiterbewegungen im Rahmen der Satzungen angeordneten Maßnahmen Folge zu leisten. Die Generalversammlung kann eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge beschließen. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung eine außerordentliche Umlage ausschreiben. Die eingezogenen Gelder sollen neben Deckung der Verwaltungskosten zur Entschädigung der von Streik oder Boykott betroffenen Mitglieder und zur Ansammlung eines Fonds verwendet werden. Die Entschädigungen sind von dem Vorstande der betreffenden Ortsgruppe unter Mitwirkung des Hauptvorstandes nach eingehender Prüfung unter billiger Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte und mit Rücksicht auf die Kassenverhältnisse" zu gewähren bis zur Höhe von täglich 2 M. für jede Arbeitskraft und bis zur Dauer von 50 Tagen. In außerordentlichen Fällen können daneben Darlehen gegeben werden. Für die Verhandlungen mit den Gesellen in Streitfällen ist festgesetzt, daß sie in erster Linie von den Ortsgruppen zu führen, daß diese aber nicht berechtigt sind, über grundsätzliche Fragen ohne Anhörung des Hauptvorstandes bindende Abmachungen zu treffen.

Alle Streitigkeiten innerhalb des Schutzverbandes werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Organe des Verbandes sind 1. das Organ des Zentralverbandes Germania, 2. die deutsche Arbeitgeberzeitung.

Der Verband will die Stellungnahme zu den Arbeiterforderungen im allgemeinen den Innungen überlassen und sich auf die Aufgabe der Entschädigung beschränken; er vertritt aber den Standpunkt, über erhobene Forderungen stets zu verhandeln, und zwar in erster Linie mit den Gesellenausschüssen, doch lehnt er es auch nicht ab, Wünschen auf Beteiligung der gewerkschaftlichen Organe stattzugeben.

Der Verband zählte im Mai 1908 5000 Mitglieder mit 15000 beschäftigten Arbeitern.

37. Deutscher Fleischerverband[1]).

Der Gedanke, eine Vereinigung aller deutschen Schlachtermeister zu schaffen, wurde zuerst bei dem ersten Stiftungsfeste des „Vereins der

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Karl Marx in Frankfurt a. M.

selbständigen Schlächter Berlins" am 5. Mai 1875 angeregt. Auf dem zu seiner Durchführung berufenen ersten allgemeinen Fleischerkongreß, der am 22. September 1875 in Gotha stattfand, wurde die Gründung des „Deutschen Fleischerverbandes" beschlossen und auf dem am 2./3. August 1876 abgehaltenen zweiten Kongreß unter Annahme der Statuten vollzogen.

Der Verband, der sich zugleich als „Innungsverband deutscher Fleischerinnungen" bezeichnet, hat den Zweck, zur Wahrnehmung der Interessen des Fleischergewerbes die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen.

Zu diesem Behufe stellt er sich insonderheit folgende Aufgaben: 1. Die Wiederbelebung des Innungswesens innerhalb des Fleischergewerbes durch Hinwirken auf die Errichtung neuer Innungen in Orten, welche einer Innung entbehren und die Gründung von Bezirksvereinen. 2. Die Unterstützung der Behörden durch Vorschläge und Anregen im Interesse des Fleischergewerbes. 3. Die Aufstellung gemeinschaftlicher Grundsätze in bezug auf a) das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen, b) die Ausbildung der Lehrlinge, die Gesellen- und Meisterprüfungen. 4. Ausgabe und Einziehung von Gesellenpapieren (Verbands-Wanderbüchern), Regelung des Arbeitsnachweises, des Geschenkgebens und des Herbergwesens. 5. Ausgabe von Verbands-Lehrverträgen und Verbands-Lehrbriefen und Auszeichnung besonders tüchtiger Lehrlinge. 6. Die Hebung des deutschen Fleischergewerbes in technischer und gewerblicher Beziehung durch Errichtung und Unterstützung von Fach- und Fortbildungsschulen und durch Veranstaltung von gewerblichen Ausstellungen. 7. Die Unterstützung der Verbandsgenossen in ihrem Erwerbs- und Geschäftsverkehr, insbesondere durch Belehrung und Erteilung von Rat und Auskunft. 8. Die Errichtung von Spar-, Darlehens-, Sterbe-, Kranken- und Pensionskassen, bzw. Förderung von Unfall-, Witwen-, Waisen- und Altersunterstützungskassen. 9. Die Gründung oder anderweitige Gewinnung eines die Verbands- und Gewerbeinteressen vornehmlich berücksichtigenden Verbandsblattes.

Beitrittsberechtigt ist jede deutsche Fleischerinnung, sowie selbständige Fleischermeister, die wegen Lage ihres Wohnortes einer solchen nicht beitreten können oder einer Innung angehören, die den Beitritt ablehnt. Die Beiträge werden jährlich vom Verbandstage festgesetzt. Auf diesem entfällt auf je 50 Mitglieder eine Stimme. Verbandsorgan ist die „Deutsche Fleischerzeitung".

Der Verband hat sich nicht allein mit den allgemeinen Handwerkerfragen befaßt und ist für Wiederbelebung des Innungswesens und Einführung des allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweises eingetreten, sondern hat auch die besonderen Fachinteressen verfolgt, insbesondere die obligatorische Fleischbeschau, die Änderung des § 367 StGB., Schaffung öffentlicher Schlachthäuser, Kühlvorrichtungen und gemeinsamer Anlagen zur Verwertung von Fellen, Häuten und Fetten, die Zulassung des Färbens der Wurst und eines Mehlzusatzes, Öffnung der Grenzen für Einfuhr von Schlachtvieh und Versicherung desselben auf Reichskosten gefordert. Er hat sich bei der Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 beteiligt und ist für Bezeichnung der Hauptfehler beim Tierhandel im BGB. eingetreten. Während anfangs die Schlächtereibetriebe der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittelindustrie angeschlossen waren, hat er erreicht, daß am 1. Januar 1897 eine besondere Fleischereiberufsgenossenschaft errichtet wurde. Auch mit dem Verhältnisse zu den Arbeitnehmern hat er sich beschäftigt und die obligatorische Einführung von Heimatsschein, Arbeitskarten und einheitliche Leitung der Herbergen unter Aufsicht der Meister, sowie bessere Ordnung des Lehrlingswesens gefordert; er hat für alle seine Mitglieder eine einheitliche Werkstättenordnung eingeführt. Der Verband hat eine Pensions-, Witwen- und Waisenkasse gegründet und sich dem Zentralausschusse deutscher Innungsverbände angeschlossen. Er ist lebhaft eingetreten für Veranstaltung eines Kongresses der Fleischermeister aller kontinentalen europäischen Staaten

zur Abwehr der amerikanischen Konkurrenz und hat es erreicht, daß im Sommer 1907 ein internationaler Fleischerkongreß abgehalten wurde.

Der Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 1908 38600; die Anzahl der beschäftigten Personen ist nicht festgestellt.

38. Verband deutscher Buchbindereibesitzer[1]).

Der am 9. April 1900 wegen drohenden Streiks gegründete Verband, der seinen Sitz in Leipzig hat, erstreckt sich auf das ganze Reich, obgleich seine Mitglieder überwiegend in den drei Städten: Berlin, Leipzig und Stuttgart wohnen, wie auch von den dort bestehenden Ortsvereinen die Gründung in die Hand genommen wurde.

Der Verband bezweckt: 1. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinschaftlich abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen; 2. die gemeinsame Interessen berührenden Angelegenheiten zu beraten und die bezüglichen Beschlüsse zur Geltung und Ausführung zu bringen; 3. die berechtigten Interessen der im Buchbindereigewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu schützen und zu fördern.

Zur Mitgliedschaft sind berechtigt alle Inhaber von Buchbindereien, Kartonagen-, Album-, Gesangbuch- und Briefumschlagfabriken und aller Betriebe, die Buchbinderarbeiten herstellen, ebenso wie Personen, die in selbständiger Stellung solchen Betrieben angehören. Korporationen können als außerordentliche Mitglieder beitreten. Der Beitrag beläuft sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter auf 3—40 M., doch kann er im Falle besonderen Bedarfs auf das Fünffache erhöht werden. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Verband erstrebt ein friedliches Verhältnis zu den Arbeitern, hat aber auch schon schwere Kämpfe durchführen müssen, die schließlich mit Abschluß eines Tarifvertrages endigten[2]). Der Plan, eine Streikentschädigung zu schaffen, ist schon mehrfach erwogen, bisher aber nicht ausgeführt. Da in verschiedenen Städten Sonderorganisationen bestehen, so hat der Verband sein Ziel, eine Vertretung aller Prinzipale zu sein, noch nicht erreicht. Die Anzahl seiner Mitglieder betrug am 15. Dezember 1906 73 mit 5000 beschäftigten Arbeitern.

39. Deutscher Bühnenverein[3]).

Es ist eine alte Klage der Bühnenleiter, daß die Künstler es mit Innehaltung der übernommenen Verpflichtungen nicht genau nehmen und kontraktbrüchig werden. Schon 1829 wurde von Küstner, dem Leiter der Berliner Hofbühne, der Plan gefaßt, um dem entgegenzuwirken, einen Kartellverband der deutschen Bühnen zu schaffen, aber erst, nachdem von dem Oldenburger Intendanten, v. Gall, ebenfalls Vorschläge in dieser Richtung gemacht und von den Hofbühnen in Hannover, Stuttgart und Weimar unterstützt waren, konnte er Aufforderungen zur Beschickung einer Versammlung erlassen, die am 20. Mai 1846 in Berlin stattfand, und in der die dort vertretenen 32 Bühnen sich zu einem Bühnenkartellverein, zunächst auf fünf Jahre, zusammenschlossen. Die beigetretenen Bühnen verpflichteten sich, keine Mitglieder anzustellen oder zu behalten und keine Gäste aufzunehmen, die gegen eine andere Kartellbühne noch Verpflichtungen

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandssekretär, Herrn Graubner. Vgl. außerdem P. Marx: Unternehmerorganisationen in der deutschen Buchbinderei 1905.

[2]) Vgl. unten S. 259.

[3]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Vereins, Herrn Theaterrat Dr. Sachse in Berlin.

hatten. Ein jedesmal einzuberufendes Schiedsgericht sollte streitige Fälle entscheiden. Das Kartell wurde dann bei seinem Ablaufe stillschweigend fortgesetzt. Der Verein hat dabei den Namen „Deutscher Bühnenverein" angenommen.

Nach den mehrfach geänderten Satzungen in ihrer heute maßgebenden Fassung bezweckt der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, „die künstlerische Aufgabe des Theaters lösen zu helfen und die Interessen der Mitglieder und aller Bühnenangehörigen nach jeder Richtung zu wahren und zu fördern". Aufnahmefähig ist jeder Leiter einer Bühne, welche höhere künstlerische Interessen durch Aufführungen in deutscher Sprache verfolgt. Frühere Leiter solcher Bühnen können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Aufnahme eines Bühnenleiters ist u. a. davon abhängig, daß er 1. unbescholten und fähig ist, die Bühne im Sinne des Vereinszweckes zu leiten, 2. auf Verlangen nachweist, daß er den Verpflichtungen gegen sein Personal nachgekommen ist. Die Mitglieder haben nach der Höhe ihres jährlichen Ausgabenetats 1—18 Stimmen. Als Pflichten der Mitglieder werden u. a. bezeichnet: 1. die höheren Aufgaben des deutschen Theaters zu fördern und darauf hinzuarbeiten, daß die finanziellen und geschäftlichen Übelstände des jetzigen Bühnenwesens beseitigt werden; 2. bei allen abzuschließenden Anstellungs- und Gastspielverträgen mit Bühnenangehörigen die vom Verein eingeführten Vertragsformulare zu benutzen und an ihnen nur solche Änderungen vorzunehmen, welche im besonderen Interesse des betr. Unternehmers liegen und nicht gegen Vereinsbestimmungen verstoßen; 3. alle Streitigkeiten durch das Vereinsschiedsgericht entscheiden zu lassen; 4. Bühnenangehörige nur dann anzustellen, wenn sie sich ebenfalls dem Bühnenschiedsgericht unterwerfen. Kein Mitglied darf 1. jemand zu Leistungen bei seiner Bühne für eine Zeit verpflichten, während der dieser noch einer anderen Vereinsbühne zu Diensten oder Leistungen, die mit den neu zu übernehmenden unvereinbar sind, erweislich verbunden ist; 2. durch Anerbietungen oder auf sonstige Weise jemand veranlassen, seine bestehenden Verpflichtungen gegen eine andere Vereinsbühne vorzeitig zu lösen; 3. Bühnenangehörige, die ihm als vertragsbrüchig gegen eine Vereinsbühne angezeigt sind, beschäftigen, bevor die Streichung von der Liste der Vertragsbrüchigen in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht ist. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 50 M. für jede zu führende Stimme. Daneben sind von jeder bei der Bühne eingehenden Vertragsstrafe 10% an die Vereinskasse zu zahlen. Präsident des Vereins ist der jeweilige Generalintendant der königlichen Schauspiele in Berlin. Dieser hat bei Vertragsbrüchen den Schuldigen unter Mitteilung an ihn in die Liste der Vertragsbrüchigen einzutragen und die Bühne, bei der er anderweit Aufnahme gefunden hat, aufzufordern, ihn unverzüglich zu entlassen. Erweist sich die Beschuldigung als unberechtigt, so sind diese Maßregeln rückgängig zu machen.

Der Verein hat neben den Interessen der Bühne auch die ihrer Angehörigen gefördert. Ein Fonds, der angesammelt war, um eine Pensionsanstalt für diese zu schaffen, wurde 1880 an die inzwischen gegründete „Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger"[1]) überwiesen. Mit der letzteren hat der Verein längere Jahre hindurch in einem Kampfverhältnisse gestanden, insbesondere wegen des Theaterhausgesetzes, das von einer seitens des Bühnenvereins eingesetzten Kommission ausgearbeitet und dessen obligarische Einführung darauf in der Generalversammlung am 19. Mai 1899 beschlossen war. Dieses Hausgesetz war dann von der Genossenschaft auf das schärfste angegriffen als Ausdruck eines einseitigen Machtstrebens und Herrenstandpunktes, und auch in der Generalversammlung des Bühnenvereins am 12./13. Januar 1900 in Hannover wurde geäußert, daß dasselbe sich darauf beschränkt habe, die veralteten, auf patriarchalischer Auffassung beruhenden und in behördlicher Schroffheit abgefaßten Bestimmungen zusammenzustellen, ohne den modernen Verhältnissen gerecht zu werden. In der bereits bezeichneten Generalversammlung wurde dann nach eingehenden Verhandlungen der Beschluß vom 19. Mai 1899 dahin abgeändert, daß die Beibehaltung des Hausgesetzes in das Belieben der einzelnen Bühnenleiter gestellt wurde.

Eine freundlichere Gestaltung des beiderseitigen Verhältnisses wurde

[1]) Vgl. I 247.

dann angeregt durch ein Schreiben des Präsidenten der Bühnengenossenschaft Dr. Pohl vom 15. Mai 1901, in dem ausgeführt war, daß die erstrebte Verbesserung der deutschen Theaterverhältnisse nur zu erhoffen sei, wenn die beiderseitigen Organisationen ihre Kraft nicht in unersprießlichen Reibereien zersplitterten. Daran war der Vorschlag geknüpft, eine gemeinsame Kommission aus je drei Vertretern beider Vereine zu bilden, um die den letzteren zu machenden Vorlagen einer Vorprüfung zu unterziehen. In der Generalversammlung des Bühnenvereins in Straßburg am 4. Juni 1902 wurde dieser Vorschlag dahin angenommen, daß diese Kommission nicht ständig sein, sondern von Fall zu Fall gebildet werden solle.

Hatte sich schon bis dahin die Neigung, durch Entgegenkommen gegen die Wünsche der Bühnenangehörigen ein gutes Verhältnis herzustellen, in immer stärkerem Grade geltend gemacht, so verfolgte der Präsident v. Hülsen, der Ende 1902 an die Stelle des Grafen Hochberg trat, ausgesprochen diese versöhnliche Richtung. In der Generalversammlung am 28. Mai 1903 in Darmstadt wurde grundsätzlich beschlossen, wichtige Fragen in gemeinsamen Kommissionen zu beraten. Die erste derselben war die der Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht war früher eine einseitige Einrichtung des Bühnenvereins gewesen, jetzt wollte man es zu einer gemeinsamen machen. Nachdem die Generalversammlung in Berlin am 20. November 1903 den aufgestellten Entwurf gebilligt und die gemeinschaftliche Kommission eine endgültige Fassung unter Verständigung über einige streitige Punkte erzielt hatte, ist die Schiedsgerichtsordnung am 1. Februar 1905 in Kraft getreten. Nach ihr bestehen überall örtliche Schiedsgerichte und als zweite Instanz das „Deutsche Bühnenschiedsgericht" als eine gemeinsame Einrichtung des „Deutschen Bühnenvereins" und der „Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger". Wo es sich um Streitigkeiten von Bühnenleitern und Bühnenangehörigen handelt, sind die Gerichte aus Vertretern gebildet, die von beiden Teilen gewählt werden.

Ebenso hat man sich über die viel umstrittene Kündigungsfrage verständigt. Die Generalversammlung in Darmstadt hatte beschlossen, daß in der Regel die früher übliche Kündigung in den ersten drei Vertragswochen aufgehoben und vielmehr die Anstellung auf Grund eines Gastspieles erfolgen solle. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden durch ein Kollegium, in das der Bühnenleiter und die Bühnenangehörigen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern entsenden. Nachdem dann eine von den beiden Organisationen gebildete gemischte Kommission die Einzelheiten beraten hatte, wurde der so vereinbarte Entwurf in der Generalversammlung vom 20. November 1903 in Berlin endgültig angenommen.

Auch die Lieferung historischer Kostüme für weibliche Bühnenmitglieder war längere Zeit Gegenstand des Streites gewesen. In der Generalversammlung in Darmstadt war beschlossen, daß die Lieferung an die Chormitglieder unentgeltlich geschehen solle. In Berlin wurde dieser Beschluß auf alle weiblichen Bühnenmitglieder in der Weise ausgedehnt, daß ein Zuschuß nach Abstufung der Gehälter und des Ausgabenetats geleistet wird. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt, obgleich von mehreren Seiten darauf hingewiesen war, daß er die kleineren Bühnen sehr stark belaste; aber auf der anderen Seite wurde betont, daß er die Vorbedingung für den allseitig gewünschten Frieden mit der Genossenschaft sei, und daß man die Einzelheiten in langen Verhandlungen in der eingesetzten gemeinsamen Kommission festgesetzt habe.

Der Umstand, daß die kleineren, insbesondere auch die städtischen Theater, häufig durch hohe Pachten so belastet sind, daß sie die vorbezeichneten und andere soziale Forderungen, die sie an sich als berechtigt anerkennen, nicht erfüllen können, ohne ihre Existenz zu gefährden, bewog den Präsidenten des Bühnenvereins, sich mit dem preußischen Minister des Innern in Verbindung zu setzen. Da der Weg, auf die Stadtverwaltungen einen Druck im Sinne einer Ermäßigung der Pachten auszuüben, nicht ausführbar schien, so verständigte man sich über einen anderen Weg, das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Nach § 32 GO. soll die zum Betriebe eines Theaterunternehmens erforderliche Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht besitzt. Der Minister hat nun am 27. April 1904 die Anweisung erlassen, daß hierüber das Gutachten einer von dem Bühnenverein und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger gebildeten gemeinsamen Kommission eingeholt werden soll. Diese ist dadurch in der Lage, mittelbar die Höhe der Pacht zu beeinflussen, indem sie da, wo diese zu hoch ist, die Ablehnung der Genehmigung anheimgibt. Die Verfügung des Ministers ist auch den übrigen deutschen Regierungen mitgeteilt. In der Generalversammlung in Bremen am 14. Mai 1904 wurde diese Mitteilung mit großem Beifall aufgenommen und die Zustimmung zur Bildung der gemeinsamen Kommission erteilt, wobei ausgesprochen wurde, daß sie bestrebt sein solle, die von beiden Organisationen verfolgten berechtigten sozialen Bestrebungen zur Durchführung zu bringen.

Die wichtigste Frage für das Verhältnis zwischen Bühnenleitung und Personal ist naturgemäß der Anstellungsvertrag. Für einen solchen bestand schon seit Jahren ein von dem Verein vorgeschriebenes Formular, dessen Benutzung bis 1900 für dessen Mitglieder obligatorisch, dann aber freigegeben war. Die Genossenschaft hatte in der Kampfperiode häufig diese einseitige Festsetzung beanstandet, und als die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin eine Umarbeitung erforderlich machte, hatte man schon 1902 in der Generalversammlung in Straßburg beschlossen, eine gemeinsame Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Vertragsformulars zu beauftragen. Die Verhandlungen erwiesen sich als schwierig und zogen sich durch mehrere Jahre hin. Der Generalversammlung in Stuttgart am 23./24. Mai 1907 wurde ein von der Kommission vereinbarter Entwurf vorgelegt, der in einem ersten Abschnitte die der Ausfüllung bedürftigen Vorschriften über den einzelnen Vertrag, in einem zweiten dagegen die „Bühnenvertragsregeln", d. h. die Bestimmungen enthält, die den gemeinsamen Inhalt aller Verträge bilden sollen, also den Zweck haben, das gesamte Theaterrecht zu kodifizieren. Aber so einig man darin war, die Bühnenangehörigen als durchaus gleichberechtigte Vertragsteilnehmer anzuerkennen, was auch in der Fassung des Vertrages als eines zwischen den beiderseitigen Organisationen vereinbarten Abkommens zum Ausdruck gebracht war, so machte sich doch auch hier das Bedenken geltend, daß die weniger leistungsfähigen Bühnen nicht imstande seien, alles von ihnen Geforderte zu erfüllen. Es wurde deshalb beschlossen, die eingesetzte Kommission durch Vertreter der kleinen Bühnen zu verstärken und auf dieser Grundlage die Verhandlungen mit der Genossenschaft nochmals zu wiederholen. Die Kommission hat dann in erneuten Verhandlungen sowohl einen Entwurf der „Bühnenvertragsregeln",

wie ein Formular für die abzuschließenden „Bühnenverträge" ausgearbeitet, die in der Generalversammlung des Bühnenvereins in Koburg am 4./5. Juni 1908 einstimmig angenommen wurden. Es ist wahrscheinlich, daß beide Entwürfe auch die Zustimmung der im Dezember 1908 abzuhaltenden Delegiertenversammlung der Bühnengenossenschaft finden werden, so daß dann ein auf kollektivem Vertragsschlusse der beiderseitigen Organisationen beruhendes Theaterrecht für die nächsten fünf Jahre bestehen wird.

Bezogen sich die bisher mitgeteilten Verhandlungen auf das Verhältnis zu der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, so hat der Verein auch Veranlassung gehabt, zu dem „Allgemeinen deutschen Chorsängerverbande"[1]) Stellung zu nehmen. Dieser hatte am 10. August 1902 an den Reichskanzler und den Reichstag eine Petition gerichtet, die er auch dem Bühnenverein mitteilte, und in der er verschiedene gesetzliche Änderungen beantragte. In einer späteren, an den Bühnenverein gerichteten Eingabe vom 7. September 1905 wurden dann noch Erleichterungen hinsichtlich der Proben gewünscht. In beiden Fällen stellte der Verein sich auf den Standpunkt, allerdings eine vertragliche Regelung abzulehnen, sachlich aber dem Verbande möglichst entgegenzukommen. Er erklärte dabei, „der Bühnenverein erkennt es mit Freuden an, daß die Bestrebungen des ‚Allg. d. Chorsängerverbandes' zur Hebung des von ihm vertretenen Standes dienen werden, und daß sie geeignet sind, zur Förderung guter Beziehungen zwischen den Bühnenleitern und den Chormitgliedern beizutragen".

Abgesehen von diesen Punkten, haben die Verhandlungen des Vereins sich bezogen auf die Schaffung einer Haftpflichtversicherung für die Mitglieder, die Tantiemeforderungen der Musikverleger, die Schaffung einer Vereinszeitung und die Begründung einer Krankenkasse.

Die Verhandlungen des „Deutschen Bühnenvereins", insbesondere in den letzten Jahren, zeigen ein erfreuliches und der Nachahmung würdiges Bild sozialen Fortschrittes. Zwischen den Bühnenleitern, soweit es sich nicht um Hofbühnen handelt, und den Bühnenmitgliedern besteht derselbe wirtschaftliche Interessengegensatz, wie zwischen anderen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Tritt dieser bei den Hofbühnen zurück, so liegt dagegen ihren Leitern die Versuchung um so näher, den bureaukratischen Standpunkt des Vorgesetzten hervorzukehren, der vertragliche Verhandlungen mit seinen „Untergebenen" ablehnt. Die Mitglieder des Bühnenvereins — wenigstens in ihrer großen Mehrheit — stehen nicht auf diesem Standpunkte, sie sehen vielmehr in dem Bühnenpersonal einen gleichberechtigten Faktor des gemeinsamen künstlerischen Strebens. Sind, wie oben mitgeteilt, alle grundlegenden Bestimmungen über die beiderseitigen Beziehungen im Wege der Verständigung mit der Genossenschaft der Bühnenangehörigen getroffen, so tragen auch die Verhandlungen im Schoße des Vereins überall den Charakter sozialen Verständnisses und vornehmer Auffassung des Berufes. Als in der Generalversammlung am 23./24. Mai 1907 der eingesetzten Kommission zur Beratung des Vertragsformulars von einzelnen Seiten entgegengehalten wurde, daß sie in dem Entgegenkommen gegen die Wünsche des Personals zu weit gegangen sei und außer acht gelassen habe, daß der Verein doch ein Interessenverein sei, entgegnete der Kommissionsreferent, Intendant Freiherr zu Putlitz, unter allgemeinem Beifall: „Wir

[1]) Vgl. I 248.

haben versucht, beiden Teilen zu dienen. Das ist unsere Pflicht gewesen. Wir mußten uns auf einen modernen Standpunkt stellen, wie wir ihn heute nicht mehr entbehren können. Wir können heute nicht mehr Vorschriften machen und sagen: das soll durchgeführt werden. Das ist eine Sache, die heute nirgends mehr besteht. Gott sei Dank, daß sie nicht mehr besteht! Darum sind wir genötigt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, uns zu verständigen; denn die Verfügung drakonischer Bestimmungen seitens der Bühnenleiter ist in unserer Zeit nicht mehr zulässig." Das ist eine Grundanschauung, die sich von der anderer Arbeitgeberverbände wesentlich unterscheidet.

Die äußere Entwicklung des Vereins hat verschiedene Stadien durchlaufen. Die Zahl der angeschlossenen Bühnen, die, wie mitgeteilt, bei der Gründung 32 betrug, war 1858 auf 47 gestiegen. Als man dann aber in Dresden unter Leitung des Freiherrn v. Gall beschloß, die Wirksamkeit des Vereins, die sich anfangs im wesentlichen auf künstlerische Fragen und die Abwehr des Kontraktbruches beschränkt hatte, auf die Vertragsformulare und die Befreiung der Theatermitglieder von der Belastung durch die Agenturen auszudehnen, ging die Mitgliederzahl bis auf 10 zurück. Erst als man 1861 alle weitergehenden Bestrebungen aufgab und zu dem ursprünglichen Kartellzwecke zurückkehrte, stieg sie wieder. Am 1. Januar 1908 betrug sie 120 von den insgesamt bestehenden 263 Bühnen.

40. Deutscher Musikdirektorenverband[1]).

Der am 26. September 1899 gegründete Verband hat seinen Sitz in Leipzig.

Er bezweckt, „die Standesinteressen zu wahren und zu heben und die wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Lage sowohl seiner Mitglieder, wie des Musikerstandes überhaupt zu fördern". Dieser Zweck soll erreicht werden 1. durch Einführung einheitlicher (nach örtlichen Verhältnissen geregelter) Kontrakte und Disziplinarordnungen; 2. durch Fernhaltung und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes; 3. durch geeignetes Vorgehen gegen solche Direktoren und Unternehmer, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und unhaltbarer Versprechungen Musiker oder Schüler engagieren; 4. durch Vermittlung von Engagements auf Grund gegenseitiger wahrheitsmäßiger Empfehlung, sowie durch Unterhaltung eines Stellenvermittlungsbureaus; 5. dadurch, daß die Mitglieder des Verbandes würdigen Musikern fördernd zur Seite stehen, wenn es gilt, ihnen zu einer Lebensstellung zu verhelfen; 6. durch möglichste Förderung des kollegialen Einvernehmens der Mitglieder untereinander; 7. durch Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, bzw. deren Angehörige im Falle der Bedürftigkeit, Krankheit oder des Todes.

Ordentliche Mitglieder können Musikdirektoren, Musikdirigenten und Leiter von Musikinstituten werden, außerordentliche Personen jeden Standes. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2 M., wofür das Verbandsorgan, die „Deutsche Musikdirektorenzeitung" geliefert wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Musiker, welche anderwärts noch verpflichtet sind, nicht anzunehmen oder zu entlassen. Der Verband gewährt Rechtsschutz und Sterbegeld, sowie Unterstützung in Notfällen ohne Rechtsanspruch.

Daß auch in dem Musikerberufe der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich zuspitzt, trat hervor in der am 26./27. März 1907 in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung. Es wurde nämlich beschlossen, angesichts der schweren Angriffe, die von dem „Allg. deutschen

[1]) Das Material verdanke ich dem Herausgeber der deutschen Musikdirektorenzeitung Herrn Redakteur Gleißenberg in Leipzig.

Musikerverbande“[1]) gegen die Musikdirektoren erhoben seien, alle Mitglieder zum Austritte aus dem Verbande aufzufordern. Der Beschluß wurde gefaßt, obgleich die beteiligten Mitglieder dagegen geltend machten, daß sie, abgesehen von dem Verluste der von dem „Allg. d. Musikerverbande“ geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, auch im Falle des Austritts nicht genügend Musiker bekommen würden. Um dieses Bedenken zu begegnen, soll ein eignes Offertenblatt ins Leben gerufen werden.

Es wurde ferner folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Verband möge an alle Theaterintendanturen, Theaterdirektionen, Kapellmeister, Badedirektionen ein Rundschreiben erlassen, um die Meinung der Betreffenden zu erfahren, wie sich dieselben zu der Gründung eines Kartells, resp. Schutzverbandes der Arbeitgeber stellen und wer sich dem obigen Verband anschließen würde. Der zu gründende Schutzverband hat in erster Linie die Interessen der Arbeitgeber zu vertreten und soll den Interessenten Schutz gegen den von gewissen Musikerkreisen ausgeübten Terrorismus, gegen Übergriffe, unberechtigte und ungerechtfertigte Forderungen, Kontraktbrüche usw bieten.“

Dagegen war man mit dem „Allg. d. M.-V.“ einig in dem Wunsche der Bekämpfung der Militärkapellen und der Regelung der Lehrlingsfrage. Ebenso will man die Frage zur Entscheidung bringen, ob die Musikdirektoren der Gewerbeordnung unterstehen. Hinsichtlich aller dieser Punkte wurde die Einreichung von Eingaben an die zuständigen Behörden beschlossen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. Mai 1907 400.

41. Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber Deutschlands[2]).

Als am 26. Oktober 1905 in Berlin ein Kongreß tagte, der gegen die Bestrebungen der Zivilmusiker wegen Ausschließung der beruflichen Tätigkeit der Militärkapellen protestierte, beschlossen die am Kongresse teilnehmenden Saalbesitzer in einer Sonderversammlung die Gründung des in der Überschrift bezeichneten Bundes, der seinen Sitz in Berlin hat.

Er bezweckt, „die gemeinsamen Interessen der deutschen Saal- und Konzertlokalinhaber in jeder Weise zu fördern und zu vertreten. Jede politische Tendenz ist ausgeschlossen“. Beitrittsberechtigt sind die in Deutschland bestehenden Vereine von Saal- und Konzertlokalinhabern, die sich den Bundessatzungen unterwerfen. Der Bundesausschuß und die Vorsitzenden der Einzelvereine bilden den Bundesvorstand. In der Delegiertenversammlung haben die Vereine für je 25 Mitglieder eine Stimme. Von ihr werden die Jahresbeiträge festgesetzt. Das Vereinsorgan ist die „deutsche Saalbesitzerzeitung“.

Die Haupttätigkeit des Bundes hat darin bestanden, den Bestrebungen der schon bezeichneten Zivilmusiker entgegenzutreten und die Militärkapellen zu unterstützen. Auf seine Anregung hat sich zunächst für Berlin ein „Verein ehemaliger Militärmusiker“ gebildet, dem der Bundesvorsitzende als Ehrenmitglied angehört. Der Bund hat für Verträge mit Militärkapellen ein einheitliches Formular ausgearbeitet und eine Eingabe an den preußischen Kriegsminister gerichtet, um die Freigabe des öffentlichen Spielens der Bataillonskapellen zu erwirken.

Einen weiteren Kampf führt der Bund mit der „Genossenschaft deutscher Tonsetzer“[3]), die sich gebildet hat, um nach Erlaß des am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen neuen Gesetzes über das Urheberrecht ihre Kompositionen gegen unberechtigte Aufführungen zu sichern, indem sie für die Aufführung eine Abgabe von den Saalbesitzern erhebt. Der Bund hat, um sich hier-

[1]) Vgl. I 243.
[2]) Das Material verdanke ich dem Bundesvorsitzenden, Herrn F. Wolter in Berlin.
[3]) Vgl. I 246.

gegen zu schützen, in Gemeinschaft mit dem „Deutschen Gastwirteverbande" an die der Genossenschaft nicht angehörenden Komponisten eine öffentliche Aufforderung gerichtet, mit dem Bunde in Verbindung zu treten, und hat den Erfolg gehabt, daß sich 58 Komponisten und 39 Musikalienverleger gemeldet und ihre Werke abgabefrei zur Verfügung gestellt haben. Der Bund hat darauf seinen Mitgliedern empfohlen, nur abgabefreie Musikstücke aufzuführen.

Um die Interessen der Mitglieder gegenüber den Bestrebungen auf Ausdehnung der Sonntagsfeier und Beteiligung des Gastwirtspersonals an derselben wahrzunehmen, hat der Bund an dem am 27./29. September 1907 in Frankfurt a. M. abgehaltenen internationalen Kongreß für Sonntagsruhe teilgenommen.

Auch am politischen Leben hat der Bund sich insofern beteiligt, als er bei der Reichstagswahl am 25. Januar 1907 seine Mitglieder aufgefordert hat, nur solchen Kandidaten ihre Stimmen zu geben, „die für das Saalgewerbe das richtige Interesse bekunden". Ja, der Landesverband für das Königreich Sachsen hat sogar die Auswahl auf „national gesinnte" Kandidaten beschränkt. Trotzdem ist er mehrfach mit Militärvereinen in Gegensatz geraten, die seine Mitglieder aus dem Grunde ausgeschlossen haben, weil sie ihre Lokale auch für sozialdemokratische Versammlungen hergaben.

In einer Eingabe an den Reichstag ist die Konzessionierung des Flaschenbierhandels gefordert.

In der 2. Bundesversammlung in Bremen am 18. September 1907 wurde auch eingehend über die Gründung einer „Boykott-Schutz-Unterstützungskasse" beraten, die den Zweck haben soll, im Falle der Boykottierung oder des von der Militärbehörde verfügten Verbotes des Besuches von Militärpersonen, eine Entschädigung zu gewähren. Obgleich ein ausgearbeiteter Satzungsentwurf vorlag, so führten doch die Verhandlungen noch nicht zu einem praktischen Ergebnisse, sondern es wurde beschlossen, daß der geschäftsführende Ausschuß zunächst mit einem Versicherungsmathematiker in Verbindung treten soll.

Dem Bunde waren am 1. Januar 1908 etwa 3000 Mitglieder beigetreten.

42. Zechenverband[1]).

Die rheinisch-westfälischen Zechenbesitzer hatten schon seit 1858 in dem „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund" eine Organisation, die freilich satzungsgemäß lediglich die allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Fragen des Bergbaues behandeln sollte, tatsächlich aber auch auf sozialpolitischem Gebiete einen weitgehenden Einfluß ausübte. Immerhin war der Verein formell nicht befugt, sich mit Arbeiterfragen zu beschäftigen, und pflegte deshalb auch Anträge, die von den Arbeiterorganisationen bei ihm gestellt wurden, mit der Begründung abzulehnen, daß dieselben an die einzelnen Zechenverwaltungen gerichtet werden müßten. Dieses Verhältnis war unbefriedigend, und so empfand man das Bedürfnis, einen eigenen Arbeitgeberverband zu schaffen, der freilich mit dem Verein in engster Fühlung stehen, aber formell von ihm getrennt sein sollte. Ein solcher Verband

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

wurde unter dem Namen: „Zechenverband" in der am 22. Januar 1908 in Essen abgehaltenen konstituierenden Generalversammlung begründet.

Der Verband, der seinen Sitz in Essen hat, bezweckt einen engeren Zusammenschluß der im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk belegenen Bergwerke und ihrer Nebenanlagen zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Arbeiterfragen. Ferner hat der Verband den Zweck, den von einem Ausstande betroffenen Mitgliedern eine Entschädigung zu gewähren.

Aufnahmefähig sind die im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk belegenen Bergwerke, sofern sie dem Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund angehören. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verband haben sich die Werke gleichzeitig schriftlich zu verpflichten, den Satzungen und den gemäß den Satzungen ergehenden Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Unter den gleichen Bedingungen können auch Privatkokereien, Brikettfabriken und ähnliche mit Verbandswerken in Verbindung stehende Anlagen dem Verbande beitreten. Die Aufnahme dem Bergbauverein nicht angehöriger Zechen und sonstiger Betriebe in den Verband kann der Vorstand auf Antrag beschließen, falls eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder sich dafür ausspricht.

Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. für jeden beschäftigten Arbeiter. Die Hauptversammlung kann einen höheren Jahresbeitrag festsetzen, doch über 2 M. nur mit Dreiviertelmehrheit. Neu eintretende Werke haben daneben ein vom Ausschusse zu bestimmendes Eintrittsgeld zu zahlen.

Die Verbandswerke übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Während der Dauer eines Ausstandes auf einem Verbandswerke und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes darf kein Arbeiter dieses vom Ausstande betroffenen Verbandswerkes angenommen werden; für die gleiche Zeit darf ein vom Ausstand betroffenes Werk keinen Arbeiter von einem anderen Verbandswerk annehmen.

2. Arbeiter, die vereinzelt unter Vertragsbruch die Arbeit auf einem Verbandswerke niedergelegt haben, dürfen während sechs Monaten von einem andern Verbandswerke nicht angenommen werden. Hat eine Werksleitung erst nach der Annahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters von dem Vertragsbruch erfahren, so hat sie seine Kündigung zu veranlassen, es sei denn, daß das nach dem Vertragsbruch begründete Arbeitsverhältnis schon länger als drei Monate besteht.

3. Ist in einem andern Bergbaubezirk ein Ausstand ausgebrochen, so kann der Vorstand mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, daß während der Dauer des Ausstandes und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes kein Arbeiter aus dem betreffenden Bezirk angelegt wird, vorausgesetzt, daß die Werke jenes Bezirks die gleiche Verpflichtung dem Verbande gegenüber übernommen haben.

4. Unternehmer, welche auf einem Verbandswerk mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt werden, sind zu verpflichten, die vorgenannten Bestimmungen einzuhalten. Dem Verbande gegenüber haftet das Verbandswerk für Innehaltung der Verpflichtung.

5. Jedes Verbandswerk ist verpflichtet, von einem Ausstand der Geschäftsführung sofort Kenntnis zu geben.

Verbandsmitglieder, die den Satzungen oder den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen zuwiderhandeln, haben Strafen zu zahlen, die bis zu 1000 M. für den Einzelfall von dem Vorstande unter Vorbehalt einer Berufung an die Hauptversammlung festgesetzt werden; auch kann die Ausschließung beschlossen werden.

Diejenigen Verbandswerke, welche ohne ihre Schuld von einem Ausstande ihrer Belegschaft betroffen werden, erhalten für den ihnen aus einem solchen Ausstande erwachsenden Schaden Ersatz, für dessen Anerkennung und Berechnung der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Für die Gewährung von Entschädigungen sollen die folgenden Bestimmungen maßgebend sein:

1. Eine Entschädigung seitens des Verbandes wird nur dann gewährt: a) wenn mehr als ein Drittel der Belegschaft einer selbständigen Schachtanlage in den Ausstand getreten ist, und solange von dem Vorstande der Widerstand des betroffenen Verbandswerkes gegen die von der ausständigen Belegschaft erhobenen Forderungen als berechtigt anerkannt worden ist; b) wenn der Vorstand, auch ohne daß die Voraussetzungen unter a vorliegen, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen dies beschließt.

Nimmt der Ausstand den Charakter eines Generalausstandes an, so ist die Entschädigungsmöglichkeit für die Dauer des Generalausstandes nicht gegeben. Ein Generalausstand im Sinne dieser Satzungen ist anzunehmen, wenn die Zahl der auf den Verbandswerken ausständigen Arbeiter größer ist, als ein Drittel der Gesamtbelegschaft aller Verbandswerke. Die Entschädigungsmöglichkeit tritt jedoch wieder ein, sobald ein Generalausstand im Sinne der Satzungen nicht mehr als vorliegend festgestellt wird. Eine Entschädigung wird nicht

gewährt, wenn die Beendigung des Ausstandes dadurch herbeigeführt wurde, daß das vom Ausstande betroffene Werk die von der Belegschaft erhobenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich vollständig oder im wesentlichen ohne Billigung des Vorstandes anerkannt hat.

Über den Begriff „ausständige Arbeiter" ist eine genaue Anweisung gegeben.

2. Soweit nach vorstehendem eine Entschädigung gezahlt wird, wird ein Ersatz von 1 M. für den Kopf der ausständigen Arbeiter und für den Arbeitstag zugebilligt. Dabei bleibt es dem Vorstande überlassen, in besonders begründeten Fällen eine höhere Vergütung für den Kopf des Arbeiters zu gewähren.

Sollte das vorhandene Vermögen für die Gewährung von Entschädigungen nicht ausreichen, so sind die Verbandswerke auf Beschluß der Hauptversammlung zu einer weiteren Zahlung bis zur Höhe der erforderlichen Mittel verpflichtet.

3. Dem Verbande neu hinzutretende Werke erhalten Entschädigungen nur für Ausstände, die erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Eintritt ausgebrochen sind.

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder für je 100 beschäftigte Arbeiter eine Stimme. Der Vorstand besteht aus: 1. den Vorstandsmitgliedern des „Vereins für die bergbaulichen Interessen"; 2. den ersten und zweiten Vorsitzenden der Bezirke; 3. Vertretern der Mitglieder, die auf je 20000 beschäftigte Arbeiter gewählt werden. Verbandsvorsitzender ist der Vorsitzende des Vereins f. d. b. J. Dieser Verein besorgt auch die Geschäftsführung.

Der Verband ist für die Zeit von fünf Jahren, beginnend mit dem 1. Februar 1908, begründet, doch können die einzelnen Mitglieder nach halbjährlicher Kündigung austreten.

Der Verband ist bereits mehrfach tätig geworden, indem er am 21. März, 28. März, 4. April und 5. Mai 1908, unter Bezugnahme auf die oben Ziff. 2 wiedergegebene Bestimmung, den angeschlossenen Zechen Verzeichnisse von vertragsbrüchigen Arbeitern zusandte, bei denen es sich um mehrere Tausende handelte.

Dem Verbande sind 91 Zechen, und zwar bis auf zwei unbedeutende Ausnahmen, alle im niederrheinisch-westfälischen Bezirke vorhandenen, mit 310000 beschäftigten Arbeitern beigetreten.

43. Der deutsche Buchdruckerverein.

Unter dem im Eingange betonten Gesichtspunkte, die Unternehmerverbände in ihrem Verhältnisse zu den Arbeitnehmern zu verfolgen, verdient eine bevorzugte Sonderstellung und deshalb eine eingehendere Behandlung der „Deutsche Buchdruckerverein". Er und seine Tätigkeit sind, soweit es zum Verständnis der Entwicklung erforderlich war, schon bei der Behandlung des Gehilfenverbandes erwähnt[1]). Wenn hier noch etwas näher auf ihn eingegangen werden soll, so geschieht dies nicht allein, um das Bild eines Unternehmervereins, der dem Ideale der Ergänzung des betreffenden Arbeitervereins zu einer Gesamtorganisation des Gewerbes näher, wie irgendein anderer gekommen ist, im einzelnen zu zeichnen, sondern vor allem auch deshalb, um hier, wo ich den eignen Berichten des Vereins[2]) folge, eine Ergänzung der früheren, wesentlich auf die arbeiterfreundlichen Darstellungen Zahns und Gerstenbergs gestützten

[1]) Vgl. oben II 285.

[2]) Dies ist für die Zeit bis 1894 die zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins herausgegebene Festnummer der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, die sich selbst als eine Ergänzung der Zahnschen und Gerstenbergschen Arbeiten bezeichnet und sich übrigens einer durchaus loyalen Darstellung befleißigt. Im übrigen benutze ich die mir von dem Vorstande des Vereins zur Verfügung gestellten Geschäftsberichte. Seit 1901 erscheinen diese nebst einem Auszuge aus den Verhandlungen der Hauptversammlungen in der Form von Broschüren, die allen deutschen Buchdruckereibesitzern zugesandt werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind. (Verlag des deutschen Buchdruckervereins.) Eine umfassende Darstellung bietet die neuerdings unter dem Titel: „Das deutsche Buchdruckgewerbe; seine Organisations-, Arbeits-, Lohn- und Preisverhältnisse", von dem Verein veröffentlichte Denkschrift. Leipzig 1908, Selbstverlag.

Schilderung zu geben und insbesondere hinsichtlich der stattgefundenen Streitigkeiten die Anschauungen der Prinzipale zu Worte kommen zu lassen.

Der Gedanke einer beruflichen Zusammenfassung der Buchdruckereibesitzer war u. a. schon auf einer 1865 in Karlsruhe abgehaltenen Versammlung derselben von J. Schneider in Mannheim geäußert. Der letztere gab nun unter dem Eindrucke der Lebensäußerungen des 1866 gegründeten Gehilfenverbandes einen Anstoß zu der Verwirklichung seines Planes durch einen am 11. März 1869 veröffentlichten Aufruf, der als Zweck des zu gründenden Vereines bezeichnete: 1. die künstlerische und geschäftliche Hebung der Buchdruckerei im allgemeinen und 2. die Regelung der betreffenden Arbeits- und Arbeiterverhältnisse insbesondere. Während der Schneidersche Plan ziemlich stark den repressiven Charakter gegen die Gehilfenbewegung betonte, stand der am 24. Juni 1869 von dem „Freundschaftlichen Vereine Hamburg-Altonaer Buchdruckereibesitzer" veröffentlichte Aufruf, der im übrigen den gleichen Zweck verfolgte, auf dem Standpunkte, „keineswegs einen Druck auf die Gehilfen auszuüben, die Arbeitslöhne zu vermindern usw., sondern vielmehr Mittel und Wege zu finden, das allein ersprießliche Zusammenwirken von Prinzipalen und Gehilfen unter den für beide Teile günstigsten Bedingungen herbeizuführen". Um einer Zersplitterung vorzubeugen, einigte man sich auf eine gemeinsam zu berufende Versammlung, die am 14. und 15. August 1869 in Mainz tagte und die Gründung des „Deutschen Buchdruckervereins" beschloß, dem zunächst 87 Mitglieder beitraten, doch war diese Zahl bis zu der am 14. Mai 1870 abgehaltenen ersten Generalversammlung auf 416 angewachsen. Aus den auf der letzteren beschlossenen Statuten ist folgendes hervorzuheben:

Zweck des Vereins, dessen Sitz und Vorort Leipzig ist, besteht in der Förderung der materiellen und geistigen Interessen des deutschen Buchdruckerstandes, der Prinzipale sowohl wie der Gehilfen. Zu den Aufgaben gehört außer dem Verhältnisse zu Staat und Gesellschaft, insbesondere der Regelung des Verkehrs zu den verwandten Geschäftszweigen und dem Publikum, vor allem „Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehilfen unter Heranziehung der letzteren zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere auch unter Errichtung von Schiedsgerichten; Hinwirken auf möglichst allgemeine oder wenigstens für größere geographische Gruppen gleichmäßige Bestimmungen über die Hauptpunkte des Tarifs, Hausordnung usw.; konsequente Durchführung und strenge Aufrechterhaltung zwischen Prinzipalen und Gehilfen getroffener Vereinbarungen nach beiden Seiten hin; geschlossenes Vorgehen gegen Übertretungen und Übergriffe". Außerdem waren erwähnt: Förderung des Lehrlingswesens, Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen und endlich das Unterstützungswesen, insbesondere die Gründung von Invaliden- und Witwenkassen, bei denen die Aufnahme von keiner andern Bedingung als der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten abhängig gemacht werden sollte, und von Viatikumskassen, welche von dem Anspruch Erhebenden nur eine Legitimation als Buchdruckergehilfe, nicht aber die Zugehörigkeit zu irgend einer Gehilfenvereinigung verlangen dürfe. Bei allen diesen Kassen sollten die Prinzipale an Beiträgen und Leitung beteiligt sein. Der Verein gab ein Organ heraus und zwar wählte man hierzu die „Annalen der Typographie". Der Vorstand bestand aus neun Personen, doch sollte der Schwerpunkt in die für Deutschland beabsichtigten zwölf Kreise fallen. Die Generalversammlung sollte jährlich stattfinden.

Das geschaffene Werk fand anfangs nicht viel Zustimmung. Bei den Gehilfen sah man darin einen Angriff und insbesondere den Versuch, die wichtigen Viatikumskassen in die Hände der Prinzipale zu bringen, obgleich im allgemeinen in Mainz die arbeiterfreundlichere Richtung gesiegt hatte; in den Kreisen der Prinzipale dagegen bot teils gerade dieser Umstand ein erhebliches Hindernis, teils fehlte es überhaupt an Interesse, so daß zunächst nur die Gründung von zwei Kreisvereinen: Nordkreis und Main-

kreis, gelang. Der Gedanke eines einheitlichen Lohntarifes, noch mehr aber der eines organischen Zusammenwirkens mit den Gehilfen und die von manchen Seiten angeregte Schaffung einer Lehrlingsskala fand überwiegenden Widerspruch.

Erst die Lohnbewegung des Jahres 1872, bei der die Gehilfen überall ohne Mühe ihre Forderungen durchsetzten, brachte größeres Interesse für die Organisation unter die Prinzipale, die insbesondere durch den zur Beratung einer gemeinsamen Abwehr nach Eisenach berufenen und am 10. März 1872 abgehaltenen allgemeinen Buchdruckertag, auf dem 500 Firmen durch 62 Abgeordnete vertreten waren, angeregt wurde. Man beschloß nicht allein die möglichst rasche Einrichtung der Kreisvereine, ohne welche die ganze Organisation wirkungslos sein mußte, sondern stimmte auch den früher abgelehnten Forderungen eines Normaltarifes für ganz Deutschland und Bildung einer aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzten Tarifkommission zu.

Auf der am 27. April 1872 in Leipzig abgehaltenen 3. Generalversammlung des Vereins wurden diese Beschlüsse gebilligt und zu deren Durchführung beschlossen, daß Gehilfen, welche sich der Entscheidung des Schiedsausschusses nicht fügen würden, während der Dauer des Streiks von keinem Vereinsmitgliede beschäftigt werden dürften. Dagegen wurde nicht allein die in den Gehilfenkreisen geforderte Einführung des Alphabettarifs, sondern auch der Gedanke, die Generalversammlung aus Vertretern der Kreisvereine zusammenzusetzen, abgelehnt.

Auch jetzt war die Organisation der Prinzipale noch nicht stark genug, um der im Jahre 1873 hervortretenden Gehilfenbewegung, die auf Einführung eines neuen Tarifs unter Zugrundelegung der Alphabetrechnung gerichtet war, Widerstand zu leisten, und so mußte denn die auf den 24. März 1873 in Weimar berufene außerordentliche Generalversammlung den Gehilfenforderungen nachgeben, um den ausgebrochenen Streik zu beendigen. Die darauf zusammentretende Delegiertenversammlung beider Teile, die vom 1. bis 5. Mai 1873 in Leipzig tagte, brachte dann endlich das große Werk eines für ganz Deutschland gültigen Normaltarifs zu Ende. Die eingesetzten Schiedsgerichte und das Einigungsamt wirkten auf beiden Seiten im versöhnlichen Sinne, und die neu gegründete Tarifgemeinschaft trug wesentlich dazu bei, das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen zu stärken.

Der Bericht des Prinzipalvereins in der eingangs gedachten Festnummer schließt an dieser Stelle die erste Periode des Vereins, also die der Gründung und ersten Befestigung. Die zweite Periode zählt er von 1875 bis 1885 und bezeichnet dieselbe als eine Zeit des Niederganges, was sich schon darin zeigt, daß die Mitgliederzahl, die 1874 726 betragen hatte, allmählich bis auf 234 herabging. Einen Teil der Schuld hieran trug der Beschluß, das bisherige Organ, die „Annalen", eingehen zu lassen und durch die nur nach Bedürfnis erscheinenden und nur den Mitgliedern zugehenden „Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins" zu ersetzen, die zuerst im Jahre 1876 ausgegeben wurden, aber in dem ganzen Jahre nur zweimal erschienen. Wenn trotzdem die Prinzipale die bereits oben[1]) erwähnten Tarifermäßigungen der Jahre 1876 und 1878 durchsetzten, so lag dies in den ungünstigen Geschäftsverhältnissen,

[1]) Vgl. II 288.

die auch von den Gehilfen anerkannt wurden. Aus dem Jahre 1878 ist erwähnenswert, daß unter dem Eindrucke der Attentate die am 16. Juni 1878 in Hannover abgehaltene 9. Generalversammlung es für Pflicht der Mitglieder erklärte, keine sozialdemokratischen Arbeiter zu beschäftigen, ein Beschluß, der aber nirgends zur Ausführung gelangte.

Mit dem Jahre 1886 beginnt die dritte Periode des Vereins, die des kräftigen Aufstrebens. Ein Hauptgrund hierfür war die reichsgesetzliche Bildung der Unfallversicherungsgenossenschaften, die den Gedanken der Vereinigung in weitere Kreise trug, so daß die Mitgliederzahl des Vereins innerhalb des Jahres 1885/86 von 344 auf 1144 stieg. Wenn man freilich diesen Anlaß benutzte, um die Organisation nicht nur formell an diejenige der Unfallversicherung anzulehnen, indem man die 12 Kreise durch die 9 Bezirke der letzteren[1]) ersetzte, sondern auch bei der Besetzung der Vorstandsämter weitgehend eine Personalunion eintreten ließ, so beging man den bereits oben[2]) gerügten Fehler, an einem auf versöhnliches und entgegenkommendes Zusammenwirken mit den Gehilfen berechneten Unternehmen Männer zu beteiligen, die auf einem durchaus entgegengesetzten Standpunkte, nämlich dem der einseitigen Herrschaft des Unternehmers, standen. Auch die eigne Darstellung der Prinzipale in der mehrfach erwähnten Festnummer bietet nicht allein keine Widerlegung des bezeichneten Vorwurfes, sondern läßt, ohne ihn auszusprechen, doch auf Schritt und Tritt diesen Gegensatz beider Richtungen innerhalb des Vereins hervortreten. Es ist von hohem Interesse, zu lesen, wie die Sektion II (Rheinland-Westfalen) sich in stetem Widerspruche zu der Gesamtleitung befindet, größtenteils im Vorstande und bei den bezüglichen Verhandlungen gar nicht vertreten ist, ja hinsichtlich der wichtigsten Punkte, z. B. bei der Bildung der Tarifgemeinschaft und der Durchführung des Tarifs, den formell bindenden Beschlüssen des Vereins einfach die Anerkennung versagt und offenen Widerstand leistet, und daß die Vereinsleitung schwach genug ist, dies alles zu ertragen, anstatt die unbotmäßigen Mitglieder einfach vor die Tür zu setzen. Erst die Periode des Kampfes, wie sie durch den großen Streik gegeben wurde, bot den rheinisch-westfälischen Prinzipalen den Anlaß, ihre Stellen einzunehmen und sich an dem Verein zu beteiligen, in dem sie dann ihren Einfluß geltend machten, um alle Versuche einer friedlichen Beilegung zu hindern und den verhängnisvollen Ausgang herbeizuführen.

Das Auftreten dieses antisozialen Elementes innerhalb des Vereins ist von solchem Interesse, daß ich die wichtigsten Tatsachen hier kurz erwähnen will.

Vom 16. bis 20. August 1886 hatte die Tarifkommission in Leipzig getagt und nach langen Verhandlungen und unter beiderseitigem Nachgeben einen neuen Tarif zustande gebracht, insbesondere auch eine Lehrlingsskala geschaffen. Daß die Prinzipale des Vororts Köln als die einzigen den Tarif ablehnten, war nichts Besonderes, vielmehr ihr Recht, aber nachdem der Gesamtverein ihn mit 214 gegen 93 Stimmen angenommen hatte, war die Sektion II statutengemäß an ihn gebunden. Im Gegensatze hierzu beschloß eine am 15. September 1886 in Köln abgehaltene Prinzipalversammlung mit 86 gegen 4 Stimmen, bei ihrem Widerspruche

[1]) Diese neuen neun Kreise sind folgende: 1. Nordwest, 2. Rheinland-Westfalen, 3. Main, 4. Südwest, 5. Bayern, 6. Thüringen, 7. Sachsen, 8. Brandenburg, 9. Nordost.

[2]) Vgl. II 288.

festzuhalten, und die Gehilfen waren trotz eines Lohnkampfes, der ihnen 200000 M. kostete, nicht imstande, ihr klares Recht durchzusetzen. Aber die Sektion II ging noch weiter in der offenen Auflehnung, indem sie im Gegensatze zu der von dem Vereinsvorstande geleiteten Abstimmung innerhalb des Vereins eigenmächtig eine neue Abstimmung aller Prinzipale in Deutschland in der Weise herbeizuführen suchte, daß sie die Betreffenden aufforderte, ihr Votum durch Postkarte dem Vorstande der Sektion zuzusenden. Als sich dabei eine Ablehnung des Tarifs mit 2136 gegen 204 Stimmen ergab, leitete man daraufhin eine umfassende Agitation ein mit dem Programm: energische Stellungnahme gegen den Gehilfenverband, sowie gegen die Tarifgemeinschaft, Überweisung der Lohnfrage an die Sektionen und Ablehnung des neuen Tarifs. Der Vereinsvorstand erkannte in seiner am 1. Dezember 1886 abgehaltenen Sitzung nicht allein das Recht der Sektion II an, gegen den Tarif zu agitieren, sondern war auch schwächlich genug, auszusprechen, daß die Mitgliedschaft im Vereine durch Anerkennung des Tarifs nicht bedingt sei. Auch in der am 26. Juni 1887 in München abgehaltenen Generalversammlung blieb die Sektion II dabei, daß sie auch ferner gegen die Tarifgemeinschaft zu wirken entschlossen sei. Wenn das Hauptziel, um nicht zu sagen das einzige, in der Regelung des Verhältnisses zu den Gehilfen besteht, so bedeutet die Ablehnung einer für dieses Verhältnis grundlegenden Organisation auch die Lossagung von dem V. selbst, und Beschlüsse, die der V. innerhalb seiner Zuständigkeit faßt, sind selbstverständlich für alle Mitglieder desselben verbindlich. Es ist interessant, das Vorgehen des Prinzipalvereins in diesem Punkte zu vergleichen mit demjenigen des Gehilfenverbandes bei der Neubegründung der Tarifgemeinschaft im Jahre 1896. Obgleich in der Generalversammlung 45 Stimmen für und 22 gegen die Tarifgemeinschaft abgegeben waren, sah es doch die überstimmte Minderheit als ihre selbstverständliche Pflicht an, sich zu fügen, jedenfalls ist der Vereinsvorstand gegen die unter der Leitung von Gasch stehende Opposition mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aufgetreten, ja, Gasch selbst wurde aus dem Verein ausgeschlossen. Und dabei handelte es sich in den beiden zur Vergleichung stehenden Fällen um genau dieselbe Frage: die Tarifgemeinschaft, die von den beiden Minderheiten bekämpft wurde, hier auf Grund eines engherzigen Unternehmerinteresses, dort infolge ebenso einseitigen Arbeiterstandpunktes. Auf der einen Seite Klassenhochmut und Herrscherdünkel, auf den anderen Klassenhaß und Kampfesfanatismus. Das sind die Feinde, die eine verständige soziale Tätigkeit zu bekämpfen hat, aber beide in gleichem Maße. Wenn die Mehrheit des Prinzipalvereins glaubte, im Interesse des Friedens nachgeben zu müssen, so hat sie dem V. einen schlechten Dienst erwiesen; denn nicht der äußere Umfang und die Mitgliederzahl entscheidet über den Wert und die Leistungsfähigkeit eines Vereins, sondern die innere Harmonie und die konsequente energische Durchführung eines als richtig anerkannten Prinzips. Ein V., der einen ganz neuen Gedanken zur Durchführung bringen will, nämlich die gemeinsamen Interessen von Arbeitern und Unternehmern unbeschadet des zwischen beiden bestehenden Gegensatzes zu vertreten, muß dabei den Kampf nach beiden Richtungen aufnehmen, nur dadurch ist er imstande, seine Daseinsberechtigung zu beweisen.

Aus der Wiedergabe der tatsächlichen Ereignisse, wie sie sich in dem Berichte findet, ist wenig hervorzuheben, da sie sich mit der bereits oben

(II 290ff.) gegebenen Darstellung deckt. Von Interesse ist, daß auch nach der Auffassung der Prinzipale die Stettiner Beschlüsse über die unmittelbare Vereinbarung des Tarifs zwischen den beiderseitigen Verbänden und über die Verpflichtung der tariftreuen Prinzipale, nur solche Gehilfen zu beschäftigen, die in tariftreuen Geschäften ausgebildet sind, durchaus als durchführbar und als großer prinzipieller Fortschritt in der Entwicklung des beiderseitigen Verhältnisses betrachtet wurden. Aber leider siegte auf der am 30. Juni 1890 in Straßburg abgehaltenen Generalversammlung die bereits gewürdigte Schwächlichkeitstendenz, die von dem Berichte in der Weise verherrlicht wird, daß es heißt, diejenigen, die befürchtet hätten, es werde in Straßburg das Tafeltuch zwischen dem Verein und seiner Sektion II zerschnitten werden, seien angenehm vom Gegenteil berührt, das Ergebnis der langen Beratungen sei gewesen, daß „von der Entscheidung der streitigen Hauptpunkte abgesehen sei". Eine vollendete Selbstironie!

Da hiermit dem Stettiner Abkommen entgegen die Einführung der Neuordnung jedenfalls für den 1. Oktober 1890 beseitigt war, so ist es völlig begreiflich, daß der Unmut der Gehilfen sich in scharfer Weise geltend machte. Wenn der Bericht hervorhebt, daß dies und die Agitation für den Achtstundentag auf die Stimmung in Prinzipalkreisen ungünstig zurückgewirkt habe, so ist das wohl verständlich, ändert aber nichts an der Beurteilung der Schuldfrage. Die Neigung des V., seine bessere sozialpolitische Einsicht der Rücksicht auf die Verständigung mit Rheinland-Westfalen unterzuordnen, tritt schon deutlich hervor in den Verhandlungen des von dem V. eingesetzten Revisionsausschusses, der am 26. November 1890 in Leipzig zusammentrat und nach dem Berichte den Zweck verfolgte, eine Übereinstimmung der dissentierenden Sektion II mit dem übrigen Vereine herbeizuführen. Das Ergebnis der viertägigen Beratungen waren folgende Beschlüsse: Der allgemeine deutsche Buchdruckertarif sollte künftig von Organen des Vereins und Organen der Gehilfenschaft vereinbart, durchgeführt und überwacht werden, die bisherige Tarifgemeinschaft also in Wegfall kommen. Als berechtigter Vertreter der Gehilfenschaft sollte der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker anerkannt werden mit dem Anheimgeben an diesen, auch die außerhalb seiner Organisation stehenden Gehilfen mit zu berücksichtigen; mit diesen Organisationen sollte der Vereinsvorstand Verhandlungen einleiten. Zur Einhaltung des vereinbarten, von der Generalversammlung anerkannten Tarifs sollten die Vereinsmitglieder statutarisch verpflichtet werden, ebenso zur Einhaltung der Stettiner Resolution. Für den Fall, daß ein Tarif im Vereinbarungswege mit der Gehilfenschaft nicht zustande käme, sollte der Verein den statutengemäß festgesetzten Tarif selbst, also ohne Mitwirkung der Gehilfenschaft durchführen.

Obgleich die am 8. Februar 1891 in Leipzig abgehaltene außerordentliche Generalversammlung diese der Auffassung der Rheinländer gewiß entgegenkommenden Beschlüsse im wesentlichen zu den ihrigen machte, gaben doch in der Kreisversammlung der Sektion II sämtliche Vorstandsmitglieder die Erklärung ab, infolge ihrer von der des „Deutschen Buchdruckervereins" abweichenden Stellung zu den Tarifangelegenheiten keine Ämter wieder annehmen zu können. Der Bericht fährt fort: „Die folgende Neuwahl war denn auch erfolglos, und der V. behielt zwar in Rheinland-Westfalen seine Mitglieder, diese verblieben aber ohne statutgemäße Ver-

tretung." Also ein V. läßt sich gutwillig gefallen, daß ein Teil seiner Mitglieder die elementarste Pflicht, die statutenmäßige Organisation zu vollziehen, ablehnt, ohne daraus die Folgerung zu ziehen, daß solche Personen nicht mehr Mitglieder sein können!

Bei der Beurteilung des großen Streiks unterstützt der Bericht des Prinzipalvereins weitgehend die oben vertretene Auffassung, insbesondere, daß die so lange vorher erfolgte offene Ankündigung seitens der Gehilfen die Prinzipale in die Lage gesetzt hatte, sich vorzüglich vorzubereiten, indem „manche Firmen schon im Verlaufe des Sommers aus eignem Antriebe die Einteilung ihrer Arbeiten danach eingerichtet hätten." Auch mit dem Börsenverein deutscher Buchhändler und dem Verlegerverein hatte man Verbindungen angeknüpft, um die Aufträge entweder, soweit sie eilig waren, noch vorher zu erledigen oder aber sie zurückzustellen. „Das gleiche Ersuchen hatte man an die Behörden und das Publikum gerichtet. Allen diesen Ersuchen wurde auf das bereitwilligste entsprochen."

Die Ziffern gibt der Bericht an wie folgt:

Bis zum 7. November hatten die Arbeit niedergelegt 7631 Gehilfen, 200 Gießer und 29 Hilfsarbeiter. Die Forderungen bewilligt erhalten hatten 4445 Gehilfen. Nach dem bisherigen Tarife arbeiteten weiter 6744 Gehilfen, in Kündigung standen noch 298 Gehilfen, 131 Gießer und 70 Hilfsarbeiter. Die hier ermittelte Gesamtzahl umfaßt allerdings nur 19118 Gehilfen, also gegenüber den insgesamt vorhandenen 34000 nur etwa 56%, die fehlenden 15000 sind als weiter arbeitend anzusehen.

Hinsichtlich des Antrages auf Sequestration der Zentralinvalidenkasse, die von dem Vereinssekretär Dr. Paul Schmidt im Auftrage von 512 Mitgliedern der Kasse bei dem Amtsgerichte Stuttgart erwirkt wurde, gibt der Bericht als Grund an, daß

„die gehilfenseitige Streikleitung in zwar sehr vorsichtiger, aber hinreichend deutlicher Weise die Fortdauer der an den Unterstützungskassen des Vereins erworbenen Rechte von der Beteiligung am Streik abhängig gemacht, dagegen die Leitung des Deutschen Buchdruckervereins denjenigen Gehilfen, welche sich am Streik nicht beteiligen würden, die Wahrung dieser Rechte zugesichert hatte, so daß die Zentralleitung als den nächsten wichtigsten Schritt erachtete, die bedrohten Interessen dieser Gehilfen sicherzustellen".

Aber abgesehen von der Frage, ob eine solche offenbar rechtswidrige Absicht des Gehilfenvereins wirklich „in hinreichend deutlicher Weise" hervorgetreten war, so ist jedenfalls durch die später im Instanzenzuge erfolgte Wiederaufhebung der Sequestration die mangelnde Berechtigung des Vorgehens hier ebenso anerkannt, wie bei dem Verbote der Berliner Polizei, aus Vereinsmitteln Streikunterstützungen zu zahlen oder Extrasteuern zu erheben.

Waren schon während des Streiks versöhnlichere Stimmungen aus den Kreisen der Berliner und Stuttgarter Prinzipale hervorgetreten, so geschah dies sehr nachdrücklich durch ein Rundschreiben der vereinigten Stettiner Prinzipale vom 17. Januar 1892, das aber von dem Vereinsvorstande durch eine Entgegnung vom 25. desselben Monats energisch bekämpft wurde und weitere Folgen nicht hatte. Ähnlich verliefen die Dinge auf der am 19. Juni 1892 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung. In verschiedenen Kreisen des Vereins war man mit der Behandlung der Angelegenheit von der Tarifkommission für Deutschlands Buchdrucker seitens der Prinzipalabteilung dieser Kommission nicht einverstanden, hielt die Auflösung der Tarifkommission durch deren Prinzipalmitglieder[1]), sowie die Überweisung der Tarifregelung an den Tarif-

[1]) Vgl. oben II 293.

ausschuß des „Deutschen Buchdruckervereins" für zu Unrecht erfolgt und mit den mit der streikenden Gehilfenschaft abgeschlossenen Friedensbedingungen nicht übereinstimmend. Dem wurde von anderen Kreisen widersprochen, und die Debatten gestalteten sich deshalb sehr langwierig. Schließlich einigte man sich in dem Beschlusse, daß die Versammlung erklärte, sich in betreff der Tarifangelegenheit auf den Boden der gegebenen Tatsachen zu stellen, und den Vorstand beauftragte, die von dem Tarifausschusse eingereichte Tarifvorlage nach den Gesichtspunkten: 1. überall die Möglichkeit einer späteren Mitwirkung der Gehilfenschaft an dem weiteren Ausbau des Tarifs offen zu lassen, und 2. an den bestehenden Grundpositionen nichts zu ändern, unter Mitwirkung des Tarifausschusses festzustellen und den Mitgliedern vom 1. Oktober 1892 ab zur Einführung zu empfehlen.

Aber diese Beschlüsse vermochten nicht die gehilfenfreundliche Partei zu beruhigen. Auch der Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer erklärte, dem neue Reduktionen enthaltenden Tarifentwurfe nicht zustimmen zu können, sondern nur einem auf loyalem Wege zwischen Prinzipalen und Gehilfen zustandegekommenen, und bezeichnete den 1890er Tarif bezüglich der Entlohnung für seine Mitglieder nach wie vor als bindend. Die Stuttgarter Prinzipale teilten im wesentlichen diese Anschauungen und sprachen sich außerdem noch für die Fortdauer der Tarifgemeinschaft aus. Die Zentralleitung für Ausstandsangelegenheiten[1]) endlich erklärte in ihrer Mehrheit in einer am 26. September 1892 abgehaltenen Sitzung, an dem dritten Punkte des Büxenstein-Döblinschen Übereinkommens vom 16. Januar 1892: „Der Tarif vom 1. Januar 1890 gilt weiter und wird so lange als gültig anerkannt, bis eine andere Vereinbarung zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft getroffen worden ist", festzuhalten, und richtete an den Vorstand das Ersuchen, dahin zu wirken, daß die Beschlußfassung der Breslauer Hauptversammlung, welche mit dieser Friedensbedingung nicht in Einklang stehe, mit derselben in Einklang gebracht werde. Um diese verschiedenen Meinungen auf Grund des Breslauer Beschlusses, soweit möglich, zu vereinigen, fanden vom 21. bis 23. November 1892 in Leipzig gemeinschaftliche Sitzungen des Vereinsvorstandes, des Vereinstarifausschusses und der Zentralleitung für Ausstandsangelegenheiten statt. Das Ergebnis dieser Sitzung war ein allseitiges Einverständnis und die Aufstellung eines Tarifs, der unterm 8. Dezember 1892 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1893 in Kraft trat. In diesem Tarife nahm man die Lohnsätze des 1890er Tarifs unverändert auf. Als Konzession an die Gegner des 1890er Tarifs wurden die Minderbezahlung der Ausgelernten und die Minimalzuschläge für Druckorte bis zu 6000 Einwohner in den Tarif wieder aufgenommen. Die von der Tariforganisation handelnden Bestimmungen des bisherigen Tarifs wurden durch einen den Friedensbedingungen vom 16. Januar 1892 entsprechenden Gültigkeitsvermerk ersetzt und damit dem prinzipalseitig beim Friedensschlusse gegebenen Worte wie dem Breslauer Beschlusse Genüge geleistet. Die Festsetzung der Lehrlingsskala wurde als Sache der Prinzipalität erklärt und dem „Deutschen Buchdruckerverein" als Vertreter derselben zugewiesen.

Durch diesen Beschluß wurde die Einmütigkeit der Prinzipalschaft wiederhergestellt. Die Gehilfenschaft erkannte den Tarif vom 1. Januar

[1]) Dieselbe war bei Beginn des Streiks eingesetzt.

1893 stillschweigend an, und der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker forderte sogar — freilich in Widerspruch mit der radikalen Richtung — die Gehilfen auf, zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Hand zu bieten[1]).

So schien ja die Tarifangelegenheit endlich einigermaßen geordnet, obgleich die Beseitigung der Lehrlingsskala einen bedauerlichen Rückschritt darstellt. Aber man hatte die Rechnung ohne Rheinland-Westfalen gemacht, und der Bericht muß für 1894 feststellen, daß dieser Kreis „noch immer insofern eine Ausnahmestellung einnimmt, als seine Mitglieder nach dem 1878er Tarife bezahlen". Einen größeren Einfluß des V. auf die Tariseinhaltung und damit auf die ganze Tariffrage selbst erhofft der Bericht daraus, „daß mit der am 27. April (1894) erfolgten Inkraftsetzung der von der Hauptversammlung in Stuttgart am 26. Juni 1893 beschlossenen Vereinssatzungen auch der Beschluß derselben Hauptversammlung in Kraft getreten ist, nach welchem die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, den deutschen Buchdruckertarif bei Vermeidung des Ausschlusses aus dem V. einzuhalten".

Die neuste Wiederbegründung der Tarifgemeinschaft wird von dem Geschäftsberichte des Prinzipalvereins für 1895 im wesentlichen übereinstimmend mit der oben[2]) gegebenen Darstellung geschildert; insbesondere wird mehrfach das versöhnliche Entgegenkommen der Gehilfenschaft hervorgehoben, das den Prinzipalvorstand bestimmt habe, die Verhandlungen über die Forderungen der Gehilfen: „Verkürzung der Arbeitszeit, entsprechende Lohnerhöhung und genaue Präzisierung der streitigen Paragraphen des Tarifs" aufzunehmen. Die Verhandlungen vom 11. März 1896 waren sehr schwierig und standen oft auf dem Punkte, zu scheitern. Insbesondere wollten die Gehilfen von einer Hinzuziehung der Nicht-Verbandsmitglieder nichts wissen, während die Prinzipale auch den „Gutenbergbund" an den Verhandlungen teilnehmen lassen wollten. Endlich verständigte man sich dahin, daß die eigentliche Einigungsverhandlung stattfinden sollte zwischen dem Tarifausschusse des Prinzipalvereins auf der einen und den aus Urwahlen unter Leitung des Leipziger Einigungsamtes seitens der gesamten Gehilfenschaft hervorgehenden Vertretern der letzteren auf der anderen Seite. Daneben wurden mit beratenden Stimmen sowohl je zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Verbandsvorstandes, als zwei Vertreter der Nichtverbandsgehilfen zugelassen, die, nachdem der „Gutenbergbund", dem man sie zuerst angeboten, abgelehnt hatte, von den nicht zum Verbande gehörigen Gehilfen in Leipzig und Braunschweig gewählt wurden. Der „Gutenbergbund" trat sogar gegen diese Art der Vertretung in so scharfe Opposition, daß er einen Protest seitens des Prinzipalvereins hervorrief. Die am 15. April 1896 begonnenen dreitägigen Verhandlungen der so bestimmten beiderseitigen Vertreter führten dann zu den oben[3]) näher bezeichneten Vereinbarungen, insbesondere zu der Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde und einer Lohnerhöhung. Die durch beides bedingte Erhöhung der Produktionskosten wird von dem Geschäftsberichte auf 12% angegeben. Es waren also wesentlich dieselben Zugeständnisse gemacht, die 1891 von den Prinzipalen als unmöglich abgelehnt waren. Die Einzelheiten wurden

[1]) Der Wortlaut dieser ganzen Darstellung ist dem mehrerwähnten Berichte entnommen.

[2]) Vgl. II 295ff. [3]) Vgl. II 297.

dann auf der vom 15. bis 19. Mai 1895 in Berlin abgehaltenen Konferenz geordnet.

Aber der Widerstand der antisozialen Gruppe der Prinzipale bestand fort. Schon der Geschäftsbericht für 1895 teilt mit, daß die Wahlen der Ausschußmitglieder in allen Kreisen außer dem zweiten vollzogen seien, und der Bericht für 1896 meldet dann folgendes:

„Die Aussprache mit den Vertretern des Kreises Rheinland-Westfalen auf der vorjährigen Hauptversammlung in Berlin ließ uns hoffen, daß die Mitglieder dieses Kreises sich im Interesse des Gesamtgewerbes den mit der Gehilfenschaft getroffenen Abmachungen ebenfalls anschließen und den Tarif in ihrem Kreise zur Durchführung bringen würden. Diese Hoffnung hat sich indes nicht erfüllt, ja es übernahmen sogar diejenigen Herren Kollegen, von denen wir am ersten erwarteten, daß sie den Beschlüssen der Hauptversammlung Geltung zu verschaffen bemüht sein würden, die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Führung des Widerstandes gegen diese Beschlüsse und den deutschen Buchdruckertarif. Wenn wir bisher auch keine Veranlassung hatten, gegen den passiven Widerstand des Kreises II gegen den Tarif Maßnahmen zu treffen, so konnten wir doch diesem Vorgehen des Kreisvorstandes nicht ruhig zusehen, sondern wandten uns in einem offenen Briefe in Nr. 53 der ‚Zeitschrift' an die dortigen Kollegen, dieselben zu treuem Festhalten an dem Tarif und unserm Vereine ermahnend."

Der Bericht teilt dann mit, daß infolge hiervon etwa ein Drittel der Mitglieder des Kreises Rheinland-Westfalen aus dem Vereine ausgeschieden, zwei Drittel dagegen ihm treu geblieben seien. Der Kreis sei allerdings infolge hiervon ohne Vorstand, aber der Hauptvorstand werde in nächster Zeit die nötigen Schritte unternehmen, um die erforderliche Vertretung wieder zu beschaffen. Bisher seien die Bestrebungen der ehemaligen Mitglieder des Kreisvorstandes, einen Sondertarif für den dortigen Kreis zu schaffen, teils an der besseren Einsicht der Prinzipale, teils an dem Widerstande der Gehilfen gescheitert, und es sei berechtigter Anlaß, anzunehmen, daß sich dieselben auch in nächster Zukunft nicht verwirklichen würden.

Hatte auf diese Weise der V. einen Teil seines Gebietes verloren, so erweiterte er sich dagegen dadurch, daß eine im Dezember 1901 in Straßburg abgehaltene Versammlung der elsaß-lothringischen Buchdruckereibesitzer beschloß, in Form eines Bezirksvereins dem deutschen V. beizutreten.

Aber auch die Sonderstellung Rheinlands-Westfalens war auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten, und die Revision der Satzungen, bei der man die bisherige Zentralisation durch eine größere Selbständigkeit der Kreise ersetzte, bot die Veranlassung, sie zu beseitigen. In der Hauptversammlung vom 27. Juni 1903 in Lübeck wurde nämlich auf Antrag des Vorstandes beschlossen, zur Änderung der Satzungen einen Ausschuß einzusetzen und an dessen Verhandlungen drei Vertreter des Vereins der rheinisch-westfälischen Buchdruckereibesitzer mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen. In der am 10./11. Juni 1904 in Straßburg abgehaltenen Hauptversammlung wurden die geänderten Satzungen einstimmig angenommen, worauf die Hauptversammlung des rheinisch-westfälischen Vereins in Düsseldorf am 20. Oktober 1904 den Anschluß einstimmig zum Beschlusse erhob, der dann gleichzeitig mit den neuen Satzungen am 1. Januar 1905 in Kraft trat. In der Hauptversammlung vom 17. Juni 1905 in Kassel waren zum ersten Male seit dem großen Streik alle Kreise vertreten.

Die wesentlichsten Änderungen bestanden, wie schon gesagt, in einer größeren Dezentralisation. Die Kreise wählen selbst ihre Vororte und regeln ihre Angelegenheiten auf

Grund einer Kreisordnung. Die Kreise sind nach Ländern, Provinzen und Regierungsbezirke in Bezirke gegliedert. Die Abgeordneten zur Hauptversammlung werden nicht mehr, wie vorher, durch Urabstimmung, sondern durch Wahlen der Kreisversammlungen bestimmt.

In der Hauptversammlung vom 23./24. Juni 1907 in Mannheim hat dann eine nochmalige Revision der Satzungen stattgefunden, um den durch Erneuerung der Tarifgemeinschaft, Abschluß des Sondervertrages mit dem Gehilfenverbande[1]) und Gründung des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe[2]) geschaffenen geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, den Charakter des Vereins als eine Arbeitgeberorganisation schärfer zu betonen und die Organisation mit der der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und der Tarifgemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen.

Die Satzungen in der jetzt maßgebenden Fassung bestimmen im wesentlichen folgendes:

Der deutsche Buchdruckerverein erstreckt sich über das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Leipzig. Er zerfällt in zwölf Kreise, von denen aber der eine aus zwei Unterabteilungen besteht. Die Kreisvororte werden von den Kreisen bestimmt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Angelegenheiten der Kreise werden durch die von der Hauptversammlung festgesetzte Kreisordnung geregelt. „Der Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Arbeitgeber des deutschen Buchdruckgewerbes. Außerdem erstreckt sich seine Fürsorge auch auf die von seinen Mitgliedern beschäftigten Gehilfen und sonstigen Arbeiter.[3])

Um diesen Zweck zu erreichen, richtet der Verein seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Vertretung des deutschen Buchdruckerstandes und der mit ihm verwandten in dem Vereine vertretenen Gewerbszweige gegenüber den Regierungen, den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und der Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich der sozialen und gewerblichen Aufgaben und der Ordnung des öffentlichen Verdingungswesens.

2. Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Grundsätze in dem Verkehr sowohl mit den verwandten Geschäftszweigen, als mit dem Publikum, insbesondere durch Festlegung des Geschäftsbrauches, durch Aufstellung und Einführung von Durchschnittssätzen für Druckpreise, durch Bekämpfung des Schleuderwesens und des leichtfertigen Buchdruckereigründens, sowie durch ehren- und schiedsgerichtliche Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten.

3. Einflußnahme auf die Entwicklung und Ordnung des Zeitungswesens mittels besonderer Ausschüsse und in Gemeinsamkeit mit gleichstrebenden Vereinen.

4. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchführung des Buchdrucker-Lohntarifs, sowie durch Abschluß von Verträgen und sonstigen Festsetzungen, welche sich auf den Lohntarif, die Tarifgemeinschaft und die Festsetzung von Arbeitsbedingungen beziehen.

5. Ordnung des Lehrlingswesens und Förderung des fachlichen Unterrichts.

6. Unterstützung in Not geratener Prinzipale oder deren Hinterlassenen.

7. Förderung des Unterstützungs- und Versicherungswesens im Buchdruckgewerbe.

8. Unterstützung von Bücher- und Mustersammlungen, sowie sonstiger Einrichtungen."

Aufnahmefähig ist jeder Besitzer eines Buchdruckerei oder verwandten Geschäftsbetriebes, sowie jeder handelsgesetzlich verantwortliche Leiter eines solchen, sofern er sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Interessen rückhaltlos zu vertreten. Jedes Mitglied ist (§ 6) u. a. verpflichtet, für seine Person, wie für das Geschäft, an dem er als Inhaber, Teilhaber oder verantwortlicher Leiter beteiligt ist, 1. die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane pünktlich zu befolgen; 2. den jeweilig geltenden, ordnungsmäßig beschlossenen deutschen Buchdrucker-Lohntarif anzuerkennen und alle auf diesem sowie auf die Tarifgemeinschaft und auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen bezüglichen, vom Verein geschlossenen Verträge und sonstigen Festsetzungen des Vereins und der Tariforgane, welche sämtlich für und gegen alle Mitglieder rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, zu erfüllen; 3. keiner anderen Vereinigung beizutreten oder anzugehören, die gegen den deutschen Buchdruckerverein gerichtete Bestrebungen verfolgt. Der Vorstand entscheidet darüber, ob solche Bestrebungen vorliegen.

---

[1]) Vgl. S. 246. [2]) Vgl. S. 157.

[3]) Die frühere Fassung lautete: „Der Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen des deutschen Buchdruckerstandes, wie auch verwandter, in dem Verein vertretener Gewerbezweige und erstreckt diese Fürsorge in erster Linie auf die Arbeitgeber, aber auch auf die von ihnen beschäftigten Gehilfen und sonstigen Arbeiter.

über die Ausschließung bestimmt § 10 folgendes:

„Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch den Kreisvorstand, wenn es infolge Richterspruchs seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist; sie kann auf Antrag des Bezirks- oder Hauptvorstandes, sowie der Ehrengerichte erfolgen, wenn ein Mitglied den im § 6 getroffenen Bestimmungen[1]) in irgend einem Punkte nicht nachkommt oder wenn es einer Vereinigung beitritt oder angehört, die gegen den Verein gerichtete Bestrebungen verfolgt." Dem Ausgeschlossenen und dem Antragsteller ist gegen den Beschluß eine Berufung an die nächste Kreisversammlung, bzw. die Hauptversammlung gegeben.[2])

Ferner lautet § 10: Die Hauptversammlung besteht aus Abgeordneten der einzelnen Kreise, von dem je einer auf 500 beschäftigte Gehilfen gewählt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Anzahl der beschäftigten Gehilfen von 5—200 M. abgestuft; er wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Daneben erheben die Kreise, bzw. Bezirke ihre Kosten durch jährliche Umlagen. Der Verein besitzt einen angestellten Geschäftsführer; das Vereinsorgan ist die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe", die Anfang 1889 an Stelle der „Mitteilungen" getreten und zugleich von der Buchdruckergenossenschaft, dem Verein deutscher Steindruckereibesitzer, der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands, dem Bunde der Lichtdruckanstalten Deutschlands, sowie den Tarifgemeinschaften der deutschen Buchdrucker und der chemigraphischen Gewerbe Deutschlands zum amtlichen Organ erhoben ist.

Die „Unterstützungskasse des deutschen Buchdruckervereins", die seit 1. Januar 1896 für alle Mitglieder obligatorisch ist, aber auch anderen tariftreuen Druckereien und Gehilfen offensteht, gewährt Unterstützungen 1. bei Arbeitslosigkeit; 2. beim Umzuge nach einem anderen Orte; 3. bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit), 4. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität). Die Beiträge der Gehilfen belaufen sich auf wöchentlich 10 Pf. für die Reise- und Arbeitslosenkasse, 35 Pf. für die Krankenkasse und 20 Pf. für die Invalidenkasse. Die Prinzipale haben für jeden von ihnen beschäftigten Gehilfen wöchentlich 10 Pf. beizusteuern, erhalten aber ihrerseits aus der Kasse keine Unterstützung, sofern sie nicht durch eine besondere Zahlung von wöchentlich 75 Pf. sich selbst versichern. Die Gehilfen erhalten neben Umzugskosten als Reiseunterstützung und Arbeitslosenunterstützung täglich 1 M. bis zur Dauer von 140 Tagen, als Krankenunterstützung täglich 1 M. 75 Pf. bis zu 52 Wochen und als Invalidenunterstützung täglich 1 M. nebst 100 M. Begräbnisgeld für die Hinterbliebenen.[3])

Ein besonderes Interesse hat der Verein dem Innungswesen zugewandt. In Berlin, Leipzig, Hamburg und Dresden bestanden schon seit Anfang der achtziger Jahre Innungen, die das Lehrlingsprivilegium besaßen. Seit Erlaß des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 nahm man allgemein die Bildung von Innungen in Angriff, und in der Hauptversammlung vom 6. Juni 1898 wurde einstimmig beschlossen, die Ein-

[1]) Dieselben sind oben als Pflichten der Mitglieder wiedergegeben.

[2]) Danach ist also die Anerkennung des Tarifes nicht Vorbedingung der Aufnahme, sondern nur eine den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung, deren Verletzung auch die Ausschließung zur Folge haben kann, nicht aber muß. Nach brieflicher Mitteilung des Vereinsvorstandes wird aber, obgleich die Satzungen darüber nichts vorschreiben, die Aufnahme von Mitgliedern davon abhängig gemacht, daß sie sich durch eine dem Verein gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung zur Anerkennung und Einhaltung des Tarifs verpflichten. Diese Erklärung haben tatsächlich alle dem Verein angehörende Mitglieder abgegeben. Außerdem wird ein Mitglied, welches in dem von dem Tarifamte herausgegebenen und ständig durch Nachträge zu vervollständigenden Verzeichnisse der tariftreuen Druckereien gestrichen wird, sofort auch als Mitglied des Vereins gestrichen. Es ist anzuerkennen, daß durch dieses Verfahren die Tariftreue der Mitglieder gewährleistet ist, es muß aber dahingestellt bleiben, ob dasselbe sich mit den Satzungen in Einklang befindet.

[3]) Anfangs bildete diese Unterstützungskasse einen Hauptgegenstand des Streites zwischen Prinzipalen und Gehilfen, indem die letzteren sie als Konkurrenzunternehmen zur Schwächung ihres Verbandes betrachteten. Nachdem das Verhältnis sich jetzt dauernd günstig gestaltet hat, ist am 9. Dezember 1898 zwischen den beidenseitigen Organisationen das Abkommen getroffen, daß der Beitritt der Arbeiter zu den Prinzipalskassen deren freier Entschließung vorbehalten bleibt, daß also einerseits der Verband seinen Mitgliedern die Teilnahme nicht verbietet, andererseits aber auch der Prinzipalverein seine Mitglieder nicht auffordert, die Beschäftigung der Gehilfen von dem Beitritte zur Kasse abhängig zu machen. Daneben besteht eine Frauen-Sterbekasse. Dagegen wurde der Antrag auf Einrichtung einer Witwenkasse abgelehnt.

richtung von Zwangsinnungen anzustreben; es wurde dabei ins Auge gefaßt, demnächst den Prinzipalverein zu einem Innungsverbande umzugestalten, um dadurch eine Gesamtorganisation des ganzen Buchdruckergewerbes und insbesondere die Herbeiziehung der bisher dem V. nicht angehörigen Prinzipale zu erzielen. Aber während in Hamburg, Leipzig, Magdeburg, Osnabrück, Lübeck, Wiesbaden Zwangsinnungen errichtet wurden, bestand in München, Dresden und Berlin eine Opposition hiergegen, so daß der Vereinsvorstand sich gezwungen sah, eine neutrale Haltung einzunehmen, und nachdem die Hauptversammlung vom 12./13. Juni 1902 sich eingehend mit dem Plane einer Zwangsorganisation aller Prinzipale beschäftigt hatte, wobei der Gedanke einer gleichen Einrichtung bei den Gehilfen angeregt war, erklärte der Vorstand in seinem Geschäftsberichte für 1903, daß er die Bestrebungen auf Bildung von Innungen aufgegeben habe. Dagegen hat der V. sich seitdem noch mehrfach mit der Reform des Gewerberechts und insbesondere der Handwerkskammern beschäftigt. Außerdem beschloß man, für bessere Ausbildung der Lehrlinge und gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Gehilfen und Lehrlingen, sowie für gesetzliche Ordnung des Prüfungswesens für Gehilfen und Meister einzutreten.

Der V. besitzt einen Zentralarbeitsnachweis und 36 örtliche Nachweise, hat aber diese Einrichtungen, in denen nur für tariftreue Prinzipale und Gehilfen Arbeit vermittelt wird, 1901 der Tariforganisation unterstellt und sie von dem Vereine und seinen Kassen getrennt.

Ein von dem Kreise Sachsen eingerichtetes Ehren- und Schiedsgericht, welches unlauteren Geschäftsmanipulationen entgegentreten soll, ist als Vereinseinrichtung übernommen; neben ihm sollen möglichst zahlreich örtliche Ämter geschaffen werden, gegen deren Entscheidungen an das Vereinsgericht Berufung stattfindet. Diese Stellen sollen zugleich zur Auskunftserteilung dienen.

Unter den Gegenständen, mit denen der Verein sich beschäftigte, hat naturgemäß das Verhältnis zu den Gehilfen eine Hauptrolle gespielt, aber da die Regelung desselben, solange die Tarifgemeinschaft besteht, in erster Linie deren Organen zugewiesen ist, so hat sich der Verein mit der Tariffrage nur ausnahmsweise beschäftigt, als es sich um die Aufrechterhaltung der Tarifgemeinschaft bei Ablauf der zunächst vereinbarten Frist vom 30. Juni 1901 und 31. Dezember 1906 handelte. In beiden Fällen beschloß man, von einer Kündigung abzusehen, dagegen eine Revision zu beantragen. Es wurde dabei hervorgehoben, daß naturgemäß die Forderungen der Gehilfen hinsichtlich Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit von einer Periode zur andern steigen müßten, daß man sich diesen auch nicht entziehen könne, aber bestrebt sein müsse, die Steigerung der Herstellungskosten durch Preissteigerungen wieder einzubringen, insbesondere aber der eingerissenen Schleuderei, dem Rabattunwesen und dem gegenseitigen Unterbieten entgegenzutreten. Um diesen Zweck zu erreichen, hatte der V. zunächst einen Minimal-Druckereitarif aufgestellt und gesucht, durch Bekanntgabe der ihn verletzenden Firmen auf seine Einhaltung hinzuwirken. Ein weiteres Mittel, dessen Benutzung den Kreisen durch einen Beschluß des Vorstandes vom 15. November 1905 empfohlen und schon in Leipzig und im Kreise IV (Südwest) zur Einführung gelangt ist, besteht in der Errichtung von Berechnungsstellen, die den Zweck verfolgen, die Preisberechnungen der

Mitglieder sachgemäß zu gestalten und Unterbietungen vorzubeugen. Die Vereinsmitglieder sind bei Arbeiten über 50 M. zur Anrufung der Stelle verpflichtet und müssen deren Festsetzungen befolgen, wobei eine Berufung an das Ehren- und Schiedsgericht gegeben ist. Wird hiergegen verstoßen, so erfolgt nach zweimaliger Warnung die Ausschließung aus dem Verein. Zum Abschlusse gelangt sind jedoch diese Bestrebungen erst durch die in der Hauptversammlung vom 23./24. Juni 1907 in Mannheim erfolgte Festsetzung eines einheitlichen Buchdruckpreistarifs, der für alle einschlägigen Arbeiten die Preise bestimmt und in gemeinsamen Verhandlungen mit einer Kommission der Gehilfen am 3. April 1907 in Berlin einstimmig angenommen wurde. Da durch den mit dem Gehilfenverbande abgeschlossenen Sondervertrag[1]) auch die Gehilfen verpflichtet sind, für die Durchführung Sorge zu tragen, so ist hier der wichtige Schritt getan, für das ganze Gewerbe nicht nur die Herstellungskosten, sondern auch die Absatzbedingen durch gemeinsame Tätigkeit aller im Gewerbe Tätigen einheitlich zu ordnen.

Um die Einführung der Preiserhöhungen vorzubereiten, hat der V. nicht allein an die Zeitungen und die Privatkundschaft, sondern auch an die Verwaltungs-, Justiz-, Militär- und Gemeindebehörden sich gewandt, wobei er im allgemeinen Entgegenkommen aber auch, und zwar insbesondere bei den Behörden Schwierigkeiten gefunden hat. Daneben hat der Verein eine Zusammenstellung der im Verkehr mit der Kundschaft bestehenden Geschäftsgebräuche veröffentlicht.

Gegenstände der Verhandlungen auf den Hauptversammlungen waren außer den bisher genannten auch das Submissionswesen und die damit verbundene Preisdrückerei, wobei die Ansicht geäußert wurde, daß man dabei auch auf Unterstützung durch die Gehilfen bedacht sein müsse; ferner die Vereinbarung einer Universalschriftlinie, die einheitliche Orthographie, ein einheitliches Papierformat, Herabsetzung des Drucksachenportos, der Druckpapierzoll und die Einführung der Setzmaschine, der man durchaus ablehnend gegenüberstand, indem insbesondere bestritten wurde, daß durch dieselbe eine Verbilligung erzielt werde.

Mit dem „Verein deutscher Zeitungsverleger" bestand anfangs bezüglich der Anzeige- und Abonnementsverhältnisse eine lose Vereinbarung, die aber 1901 in ein festes Abkommen umgewandelt wurde, zu dessen Ausführung eine gemeinsame Ausgleichskommission eingesetzt ist. Ebenso hat man, um unsoliden Geschäftsgründungen und den damit verbundenen Preisschleudereien entgegenzuwirken, im Jahre 1903 mit den Lieferanten der im Gewerbe benutzten Maschinen sowie mit dem „Verein der Schriftgießereibesitzer" Verträge geschlossen, durch die gewisse Mindestanzahlungen und Höchstkreditfristen festgesetzt sind. Der Vertrag mit den Schriftgießereien ist dann 1907 dahin erweitert, daß diese nicht mehr an solche Buchdruckereien liefern dürfen, die von dem Ehren- und Schiedsgerichte als notorische Schleuderfirmen bezeichnet sind, während die Buchdruckereien nicht von solchen Schriftgießereien und Fachgeschäften kaufen dürfen, die als Schleuderfirmen festgestellt sind.

Der Verein steht zu dem 1894 gegründeten „Buchgewerblichen Schutzverbande" insofern in engster Beziehung, als seine Mitglieder

[1]) Vgl. S. 246.

ihm ohne weiteres angehören. In der Hauptversammlung am 18. Juni 1906 wurde eine Verschmelzung dahin beschlossen, daß der Schutzverband lediglich eine Einrichtung des Vereins ist und von einem Ausschusse des letzteren verwaltet wird. Während die Mitglieder des Vereins keine besonderen Beiträge zahlen, haben andere, außerhalb des Vereins stehende Firmen, z. B. die buchgewerblichen Lieferanten, die schweizerischen und ein Teil der österreichischen Buchdruckereibesitzer besondere Beiträge zu entrichten, die in die Kasse des Vereins fließen. Die Kosten des Verbandes trägt der Verein; ebenso werden die Geschäftsgrundsätze von ihm festgesetzt. Der Schutzverband besitzt ein Organ, die „Vertraulichen Mitteilungen", in denen u. a. Auskünfte über schlechte Zahler gegeben werden. Außerdem besorgt er die Einziehung rückständiger Forderungen durch ein sehr wirkungsvolles Mahnverfahren.

Auch zu dem aus dem Vereine heraus am 24. Oktober 1884 gegründeten „Zentralverein für das gesamte Buchgewerbe", der später den Namen „Deutscher Buchgewerbeverein" angenommen hat und sich die Ausbildung aller in den verwandten Berufen beschäftigten Personen und die Hebung des Gewerbes durch Fortbildungsanstalten, Ausstellungen, Einrichtung eines Museums usw. zur Aufgabe stellt, dagegen sozialpolitische Tätigkeit ausschließt, werden fortdauernd nahe Beziehungen aufrecht erhalten. Dasselbe gilt hinsichtlich der 1899 gegründeten „Feuerversicherungsgenossenschaft deutscher Buchdrucker", die den Mitgliedern günstige Versicherungsbedingen vermittelt.

Zur Aufnahme in den Verein haben sich in neuerer Zeit mehrfach die Leiter sozialdemokratischer Druckereien gemeldet. Obgleich der Verein grundsätzlich sich um die politische Gesinnung seiner Mitglieder nicht kümmert, so steht doch der Vorstand auf dem Standpunkte, daß bei den bezeichneten Personen unterschieden werden müsse zwischen solchen, welche die Interessen der Partei über diejenigen des Gewerbes stellen und denjenigen, die es umgekehrt machen. Gegen die ersteren sei Stellung zu nehmen durch Betonung des Arbeitgebercharakters des Vereins und Aufnahme der Verpflichtung der Mitglieder, gegen die Interessen der Arbeitgeber nicht zu verstoßen. In der Hauptversammlung vom 18. Juni 1906 wurde der Vorstand ermächtigt, in diesem Sinne eine Änderung der Satzungen zu entwerfen.

Bei den gesunden sozialpolitischen Anschauungen des Vereins ist es überraschend, daß er hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen einen rückständigen Standpunkt einnimmt, wie er nicht allein bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juli 1891, sondern auch dadurch bewiesen hat, daß er am 16. Februar 1892 an den Bundesrat ein Gesuch um weitgehende Gewährung von Ausnahmen richtete. Ebenso hat er 1902 in einer Eingabe an den Reichskanzler sich dagegen erklärt, die Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen und die Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden zu verlängern.

Bei Begründung des Vereins gehörten demselben auch viele Prinzipale aus Österreich und der Schweiz an; als sich dann später in beiden Ländern eigne Vereine nach dem Vorbilde des deutschen bildeten, sind diese aus dem letzteren ausgeschieden, so daß der Verein sich jetzt auf Deutschland beschränkt. Doch steht er mit dem österreichischen und dem schweizerischen Prinzipalvereine in einem Kartellverhältnis.

Am 12. Juni 1902 wurde in Konstanz ein gemeinsamer „interdeutscher Buchdruckertag" abgehalten, auf dem beschlossen wurde, alle fünf Jahre internationale Buchdruckerkongresse zu veranstalten, doch hat eine Wiederholung bisher nicht stattgefunden.

Wie schon oben (S. 144) gesagt, hat der deutsche Buchdruckerverein mehrere Perioden zu verzeichnen, und wenn er auch im allgemeinen sei 1885 eine aufsteigende Richtung verfolgt hat, so hat es doch auch in dieser Zeit an Rückschlägen nicht gefehlt. War, wie erwähnt, die Mitgliederzahl in den Jahren von 1874 bis 1885 von 726 auf 234 zurückgegangen und dann 1885/86 plötzlich auf 1144 gestiegen, so führten dann doch die Streitigkeiten mit dem Kreise Rheinland-Westfalen zu Absplitterungen, bis endlich in den Jahren 1905/07 ein so starker Aufschwung eintrat, daß jetzt fast alle tariftreuen Prinzipale dem Vereine angehören.

Es betrug die Mitgliederzahl am Jahresschlusse 1890: 1323, 1891: 1272, 1892: 1321, 1893: 1336, 1894: 1286, 1895: 1258, 1896: 1311, 1897: 1142, 1898: 925, 1899: 986, 1900: 950, 1901: 963, 1902: 1009, 1903: 1100, 1904: 1559, 1905: 3018, 1906: 3972, 1907: 4331, am 1. Juni 1908: 4667, die zusammen 46000 Gehilfen beschäftigten.

Die Einnahmen des Vereins betrugen 1907: 62340 M., die Ausgaben 66719 M., das Vermögen 22588 M.

Die Einnahmen der Unterstützungskasse in den Jahren 1893—1906 haben betragen 1998843 M., darunter 618449 M. an Prinzipals- und 1169174 M. an Gehilfenbeiträgen. Die Ausgaben betrugen in derselben Zeit 1350050 M., darunter Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 262602 M., Krankenunterstützung 537152 M., Invalidenunterstützung 316095 M., sonstige Unterstützungen 27317 M., Verwaltungskosten 205885 M. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1906 669600 M. Die Mitgliederzahl, die sich am 1. Januar 1904 auf 3765 belief, war am 1. Januar 1907 auf 2865 zurückgegangen.

44. Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe[1]).

Wie an anderer Stelle[2]) näher ausgeführt werden wird, steht die Mehrheit der Unternehmer dem Gedanken der Tarifgemeinschaft bisher noch schroff ablehnend gegenüber. Es ist begreiflich, daß in diesen Kreisen die Tätigkeit des deutschen Buchdruckervereins entschiedene Verurteilung findet. Hat nun freilich im Buchdruckgewerbe der große praktische Erfolg der Tarifeinrichtungen allmählich den theoretischen Widerspruch verstummen lassen, so ist er doch innerlich niemals völlig überwunden und wurde durch außenstehende Unternehmerkreise, insbesondere die Saar-Industriellen und die Handelskammer Saarbrücken unter Führung von Dr. Alexander Tille stets von neuem angefeuert. Als nun der Buchdruckerverein bei den Verhandlungen wegen Verlängerung der Tarifgemeinschaft im Herbst 1906 die Absicht kundgab, einen Schritt zu tun, der selbst von den grundsätzlich mit ihm auf das wärmste sympathisierenden volkswirtschaftlichen Kreisen als schwerer Fehler verurteilt wurde, nämlich mit dem Gehilfen-

[1]) Das Material ist mir von der Geschäftsstelle des Verbandes zur Verfügung gestellt.
[2]) Vgl. S. 230.

verbande den dann später wirklich abgeschlossenen Sondervertrag zu vereinbaren, der diesem eine Monopolstellung verschaffte[1]), erhielt die Gegnerschaft gegen den Verein neue Nahrung. Ein im August 1906 gegründeter „Schutzverband deutscher Druckereien zur Abwehr der Übergriffe der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe" hatte keinen Erfolg, dagegen gelang es nach längeren, vertraulich geführten Verhandlungen in einer am 23. September 1906 in Berlin abgehaltenen Versammlung, den Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe ins Leben zu rufen.

Nach den in einer späteren Vorstandssitzung vom 9. November 1906 etwas veränderten Satzungen ist der Zweck des Verbandes, „seine Mitglieder in ihren berechtigten Interessen als Arbeitgeber zu vertreten, insbesondere für die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Gehilfen einzutreten und auf zweckdienliche Verbesserungen des Tarifs hinzuarbeiten". Mitglied kann jeder Besitzer oder Vertreter einer Buchdruckerei sein, der Gehilfen beschäftigt, vorausgesetzt, daß er weder einer Gehilfenorganisation noch der sozialdemokratischen Partei angehört. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Verbandes kann der Ausschluß durch den Vorstand erfolgen. Dieser besteht aus den Vorsitzenden der Kreise nebst zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. In der letzteren hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht; sie entscheidet über die großen und grundsätzlichen Fragen. Sitz der Verwaltung ist Berlin. Der Mitgliedsbeitrag beitrag beträgt für jede im technischen Betriebe der Buchdruckerei beschäftigte Person jährlich 1 M. Die Begründung einer Versicherungskasse für die Gehilfen, jedoch ohne Beitrittszwang, ist in Aussicht genommen; ebenso ein Verbandsorgan.

Zugleich wurde eine programmatische Erklärung erlassen, aus der folgendes hervorzuheben ist:

Der Verband will das Buchdruckereigewerbe vor ihm drohenden schweren Schädigungen bewahren und zugleich auch die wirtschaftlichen Interessen der organisierten und nicht organisierten Gehilfen wahren. Er ist nicht durchaus gegen eine Tarifgemeinschaft, „hält aber dafür, daß verschiedene Bestimmungen des Tarifes, der vornehmlich auf die Verhältnisse in den Großdruckereien und Großstädten zugeschnitten ist, für eine gedeihliche Entwicklung des Buchdruckereigewerbes bedenklich sind, und wird nach Kräften auf eine Abänderung derselben für die Zukunft hinzuwirken suchen. Inzwischen läßt er seinen Mitgliedern hinsichtlich der Anerkennung des Tarifs volle Freiheit". Der Verband mißbilligt den zwischen dem Buchdruckerverein und dem Gehilfenverbande abgeschlossenen Sondervertrag aus folgenden Gründen:

„1. Er zwingt die Buchdruckereibesitzer, wenn sie nicht von den Gehilfen des Verbandes boykottiert werden wollen, dem Buchdruckerverein anzugehören und nur solche Gehilfen neueinzustellen, die Mitglieder des Gehilfenverbandes sind, während der Arbeitgeberverband jedem Prinzipal das Recht wahren will, Gehilfen der verschiedenen bestehenden Organisationen und ebenso nichtorganisierte Gehilfen einzustellen. 2. Er führt für die Gehilfen statt der Koalitionsfreiheit den Koalitionszwang ein und macht, abgesehen von einigen Ausnahmen, die Gehilfen, die aus irgend einem Grunde einer Organisation nicht beitreten können oder wollen, unter Umständen brotlos. 3. Er stärkt in hohem Grade die Macht des Gehilfenverbandes, der trotz seiner Statuten so lange nicht als ein neutraler oder rein gewerkschaftlicher angesehen werden kann, wie er der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist und somit zu der sozialdemokratischen Partei in engster Beziehung steht. 4. Er bedeutet nicht eine Schwächung, sondern eine namhafte Stärkung der Sozialdemokratie und ist somit für Staat und Gesellschaft verhängnisvoll. Gegen diese Gefahren ist in der Klausel, die den Beitritt anderer Vereinigungen offen läßt, ein ausreichender Schutz nicht zu finden."

In einem an alle deutschen Buchdruckereibesitzer gerichteten Schreiben vom 11. Oktober 1906, das die Begründung des Verbandes bekannt gab, wurden auch noch eine Reihe anderer Punkte des Tarifs getadelt, die eine angemessene Entlohnung der Gehilfen erschwerten und erkennen ließen, daß es sich nicht um die auch von dem Verbande verfolgte Förderung wirtschaftlicher Interessen handele, sondern um „Erfüllung sozialistischer und radikaler gewerkschaftlicher Forderungen, durch die das Buchdruckerei-

[1]) Vgl. S. 248 ff.

gewerbe auf das schwerste geschädigt und seine Zukunft ernstlich bedroht werde".

In der schon erwähnten Vorstandssitzung vom 8./9. November 1906, in der die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Rheinprovinz, sowie Bayern, Sachsen, Hessen, Baden und Mecklenburg vertreten waren, wurde eingehend über die prinzipielle Stellung zur Tarifgemeinschaft verhandelt und beschlossen, nicht gegen eine solche und auch nicht gegen den neuen Tarif zu sein; im Gegenteil wurde den Mitgliedern empfohlen, denselben zu befolgen, obgleich kein Zwang ausgeübt werden solle. Ebenso wurde eine Erklärung angenommen, in der es heißt, daß es dem Verbande fern liege, zu dem Buchdruckerverein, dem viele der Mitglieder angehörten, auch nur im geringsten eine feindselige Stellung einnehmen zu wollen, aber man wolle eine Verbesserung der Tarifgemeinschaft herbeiführen, insbesondere darauf dringen, daß alle parteipolitischen Bestrebungen von dem Buchdruckergewerbe fern gehalten würden und daß tarifliche Vereinbarungen nur mit der Gesamtheit der Gehilfen oder mit rein gewerkschaftlichen Organisationen ohne politische Sonderfärbung gutgeheißen werden könnten. „Auf Frieden arbeiten wir hin, aber nur auf einen Frieden, der das Hausrecht des Arbeitgebers und die Koalitionsfreiheit der Gehilfen und Arbeitgeber wahrt."

Auf eine Anfrage, ob der Verband geneigt sei, mit Gehilfen oder deren Organisationen in Tarifverhandlungen zu treten, wurde geantwortet, daß den Mitgliedern ein solches Vorgehen unbenommen sei, daß aber der Verband als solcher davon absehen müsse, dem vorliegenden Tarife einen zweiten zur Seite zu stellen, zumal die meisten Mitglieder entschlossen seien, den ersteren anzuerkennen. Als Verbandsorgan sollen vorläufig in zwangloser Folge „Mitteilungen" herausgegeben werden, mit diesen ist ein kostenfreier Stellennachweis für Gehilfen zu verbinden. Zur Unterstützung nichtorganisierter Gehilfen wird den Prinzipalen die Errichtung von Hauskrankenkassen empfohlen. Daneben ist seitens des Verbandes eine gemeinschaftliche Kasse für Sterbegeld und Invalidenunterstützung zu schaffen, die aus Beiträgen von Prinzipalen und Gehilfen unterhalten und von beiden gemeinschaftlich verwaltet wird. Die Unterstützungen sollen den Sätzen des Gehilfenverbandes entsprechen. Der Verband will energisch dafür kämpfen, daß seine Mitglieder als „tariftreu" anerkannt werden.

In der am 12. März 1907 in Berlin abgehaltenen ersten Hauptversammlung wurde der prinzipielle Standpunkt, insbesondere der Kampf gegen den als sozialdemokratisch anzusehenden Gehilfenverband betont und beschlossen, eine Denkschrift auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Der Verband wurde in 20 Kreise eingeteilt und die Organisationen durchberaten.

Am 16. Oktober 1907 hat in Berlin die 2. Hauptversammlung stattgefunden. Aus dem Berichte, der wegen des vertraulichen Charakters der Verhandlungen nur kurz gehalten ist, ist folgendes hervorzuheben:

Es ist ein besoldeter Generalsekretär angestellt. Mit dem „Deutschen Papiermarkt" ist ein Abkommen getroffen, wonach das Blatt eine regelmäßige Beilage unter dem Titel „Der Arbeitgeber im Druckgewerbe" dem Verbande als Organ zur Verfügung stellt. Der Vorstand hat die beschlossene Denkschrift an alle deutschen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente und die Kommunalverwaltungen gerichtet, den preußischen und Reichsbehörden ist außerdem mündlich Vortrag gehalten. Daneben

hat er eine Schrift: „Der Kampf um die Koalitionsfreiheit" veröffentlicht und endlich eine von dem verstorbenen Kaplan Dasbach verfaßte Schrift: „Soll das deutsche Buchdruckgewerbe und damit die deutsche Presse und Literatur von der Sozialdemokratie abhängig werden?" verbreitet. Kreisversammlungen sind erst in vier Kreisen abgehalten. Auch sonst wird bedauert, daß Druckereibesitzer, die ihre Zustimmung schriftlich ausgesprochen hätten, sich noch nicht entschließen könnten, dem Verbande beizutreten. Es wurde lebhaft Klage darüber geführt, daß die Mitglieder des Buchdruckerverbandes die Nichtverbändler aus der Beschäftigung zu drängen versuchten, woran sich vertrauliche Vorschläge zur Bekämpfung dieses Verfahrens schlossen. Die Bekämpfung des Sondervertrages soll einstweilen die einzige Aufgabe des Verbandes sein. Der Verband will nicht die Tarifgemeinschaft und auch nicht den gegenwärtigen Tarif bekämpfen, obgleich er auch eine besonnene Kritik nicht hindern will. Der Vorschlag, alle Verbandsmitglieder möchten auch der Tarifgemeinschaft angehören, wurde aus Gründen, die schließlich allgemeine Billigung fanden, von anderer Seite bekämpft. In einer Resolution wurden die Offizinen des Verbandes für „freie Werkstätten" erklärt, in denen deshalb nicht bloß organisierte, sondern auch nichtorganisierte Gehilfen Beschäftigung zu finden hätten.

In der am 12. Februar 1908 in Berlin abgehaltenen 3. Hauptversammlung wurde der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß § 4 des Sondervertrages inzwischen aufgehoben war, was man glaubte auf die Tätigkeit des Verbandes zurückführen zu dürfen. Man beschloß, trotzdem den Verband fortbestehen zu lassen. In einer neuen Denkschrift sollen die Hauptmängel der bestehenden Tarifgemeinschaft beleuchtet werden. Man fand sie insbesondere in der Besetzung des Tarifamtes, der Schiedsgerichte und Ehrengerichte, sowie der Verwaltung der Arbeitsnachweise, woraus sich eine Monopolstellung des Gehilfenverbandes und des Prinzipalvereins ergebe. Es müsse nachdrücklich an der Beteiligung der Gesamtheit festgehalten werden. Den Mitgliedern wurde empfohlen, nach dem Tarif zu entlohnen und die vorgeschriebene Arbeitszeit innezuhalten; nur wenn sie dies täten, könnten sie auf eine Unterstützung des Verbandes rechnen. Dagegen wurde abgeraten, den Tarif zu unterschreiben, weil damit auch die angefochtenen Bestimmungen anerkannt würden. Ebenso wurde es abgelehnt, in die Satzungen eine Vorschrift aufzunehmen, durch die den Mitgliedern die Befolgung des Tarifs hinsichtlich des Lohnes und der Arbeitszeit zur Pflicht gemacht würde. Die Frage, ob eine Liste der dem Verbande angehörenden Firmen veröffentlicht werden solle, wurde mit großer Mehrheit verneint, doch soll vertrauliche Auskunft gegeben werden.

Die neue Denkschrift ist unter dem Titel: „Die Begünstigung der Sozialdemokratie durch die gegenwärtige Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe" am 15. März 1908 veröffentlicht. Sie enthält eine eingehende Darstellung des von dem Verbande vertretenen Standpunktes. Der Verband hat über die Versicherung der Gehilfen mit der Vereinsversicherungsbank in Düsseldorf einen Vertrag abgeschlossen.

In den Druckereien der Verbandsmitglieder wurden am 1. November 1907 etwa 2000 Gehilfen beschäftigt. Die Anzahl der ersteren wird nicht angegeben, vielmehr ist beschlossen, nur die Namen der Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen. Die letzteren sind: Abel (Greifswald), Bittner (Insterburg), Blankenhagen (Stettin), Boldt (Rostock), Eichstädt (Schneidemühl), Finné (Hayingen), Hauptmann (Bonn), Hausen (Saarlouis), Hoppe

(Thorn), Hyll (Barmen), Katz (Mannheim), Kaven (Plön), Marcour (Koblenz), Meusel (Neu-Ruppin), Reismann-Grone (Essen), Satow (Berlin), Spandel (Nürnberg), Struck (Stralsund), Wattrodt (Wittenberg), Winter (Darmstadt), Zilessen (Berlin). Der letztere ist Geschäftsführer.

45. Verband deutscher Steindruckereibesitzer[1]).

Der am 11. November 1890 gegründete „Verein deutscher Steindruckereibesitzer" bezweckt nach seinen Satzungen:

„die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Steindruckereibesitzer des Deutschen Reiches und der verwandten Geschäftszweige, sowohl der Arbeitgeber als der von diesen beschäftigten Arbeitnehmer, insbesondere:

1. Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Vereinsmitgliedern; 2. Vertretung des Steindruck- und Lithographiegewerbes gegenüber den Regierungen, den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und der Öffentlichkeit; 3. Anstrebung allgemeingültiger geschäftlicher Grundsätze, sowohl im Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen, als auch mit dem Publikum, sowie der Ordnung des öffentlichen Verdingungswesens; 4. Schlichtung von Streitigkeiten auf gütlichem Wege zwischen den Vereinsmitgliedern einerseits, sowie deren Kundschaft andrerseits, durch die Ehren- und Schiedsgerichte des Vereins".

Aufnahmefähig ist jeder Besitzer einer Steindruckerei, Lichtdruckerei oder lithographischen Anstalt, der in der Regel mindestens einen Gehilfen beschäftigt, ferner jeder handelsgerichtlich verantwortliche Leiter eines solchen Betriebes. Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt, in die jeder der neun Kreise auf je 500 beschäftigte Arbeiter einen Vertreter zu entsenden hat.

Schon bei der Gründung des Vereins wurde die Schaffung einer Tarifgemeinschaft angeregt, aber die Mehrheit erklärte sie für nicht ausführbar. Auch die erste Generalversammlung am 2. November 1902 stellte sich auf diesen Standpunkt, und als der „Verein der Lithographen und Steindrucker" am 20. Januar 1904 den Antrag stellte, eine Tarifvorlage in wohlwollende Erwägung zu ziehen, sprach die am 30. April 1904 in Frankfurt abgehaltene Generalversammlung sich dahin aus, daß sie freilich grundsätzlich einer vertraglichen Regelung nicht ablehnend gegenüberstehe, daß aber eine solche nur von der Gesamtheit der Prinzipale und Gehilfen ausgehen könne, auch ein Teil der gestellten Forderungen unannehmbar sei. Die Gehilfen gingen jetzt dazu über, örtliche Tarifverträge zu schaffen, und da sie in verschiedenen Städten Erfolg hatten, so siegte in der Versammlung des Prinzipalsvereins in Nürnberg am 24. Juni 1905 die tariffreundliche Richtung, und am 11. Dezember 1905 in Weimar wurde der Vereinsvorstand beauftragt, wegen des Abschlusses eines allgemeinen deutschen Tarifs nach dem Vorbilde der Buchdrucker mit dem Gehilfenverein in Verhandlung zu treten. Auf gemeinsamen Antrag beider Teile wurden von dem Gewerbegerichte in Leipzig alle Prinzipale und Gehilfen zur Wahl eines Tarifausschusses aufgefordert. Zugleich wurde eine Statistik aufgenommen, an der sich 1165 Firmen beteiligten und in der sich das Vorhandensein von 4811 Lithographen und 6535 Steindruckern ergab. Aber die am 25. Februar 1906 in Leipzig abgehaltene Sitzung des Tarifausschusses führte zu einem Abbruche der Verhandlungen, da man sich über die Dauer der täglichen Arbeitszeit,

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Geschäftsführer des Vereins deutscher Steindruckereibesitzer, Herrn Generalsekretär Kohler in Leipzig, und dem Generalsekretär des Schutzverbandes deutscher Steindruckereibesitzer, Herrn Dr. Wagner in Berlin.

den Mindestlohn und die Dauer des Tarifvertrages nicht einigen konnte. Die Folge waren zahlreiche Arbeitseinstellungen.

Um diesen gegenüber einen bessern Schutz zu haben, als ihn der Verein gewähren konnte, gründeten die Prinzipale im unmittelbaren Anschlusse an die Tarifverhandlungen in Leipzig den „Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer".

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt „die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren, insbesondere 1. ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zu ihren Arbeitnehmern zu fördern; 2. einheitliches Handeln in allen Fragen zu erstreben, welche für ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind; 3. gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, falls die Arbeitnehmer versuchen, in dem Schutzverbande angehörigen Betrieben den bestehenden Zustand in ungerechtfertigter Weise zu ändern; 4. Streitigkeiten der Mitglieder mit ihren Arbeitnehmern mit für das Mitglied bindender Wirkung zu entscheiden. Er ist berechtigt, mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, eine Vereinigung einzugehen".

Beitrittsberechtigt ist jede lithographische Anstalt oder Steindruckerei, die sich den Bestimmungen der Satzungen unterwirft. Die Mitglieder haben für jeden Lithographen oder Steindrucker ein Eintrittsgeld von 2 M. und einen wöchentlichen Beitrag von 20 Pf., und für jeden Hilfsarbeiter ein Eintrittsgeld von 1 M. und einen Wochenbeitrag von 10 Pf. zu zahlen. Außerdem wird aus freiwilligen Beiträgen ein Garantiefonds gebildet. In der Mitgliederversammlung entfällt auf je 75 beschäftigte Arbeiter eine Stimme.

Dem Ausschusse liegt es ob, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Erreichung der Zwecke des Schutzverbandes erforderlich erachtet werden. Er ist insbesondere berechtigt, 1. anzuordnen, daß die Mitglieder des Schutzverbandes einander in Behinderungsfällen Unterstützung durch gegenseitige Übernahme von Arbeiten oder in anderer Weise leisten und Arbeiten unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen; 2. zur Verhütung künftiger Verluste Bestimmungen über gemeinsame Geschäftsbedingungen der Mitglieder oder einzelner Klassen von Mitgliedern zu treffen; 3. Maßnahmen anzuordnen, durch welche eine Benachteiligung einzelner in ihrem Geschäftsbetriebe behinderter Mitglieder durch nicht behinderte Mitglieder verhütet werden soll; 4. über Annahme und Entlassung von Arbeitern allen oder einzelnen Mitgliedern allgemeine oder besondere Weisungen zu erteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Ausschusses unverzüglich und unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls der Ausschuß Strafen in beliebiger Höhe festzusetzen berechtigt ist. Die endgültige Entscheidung ist einem Schiedsgericht übertragen. Zur Sicherheit für Beitreibung dieser Strafen haben die Mitglieder nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter abgestufte Beträge von mindestens 3000 M. in Wechseln oder Wertpapieren zu hinterlegen. Bei Nichtzahlung ist außerdem der Ausschluß zulässig.

Der Ausschuß ist berechtigt, aus den vorhandenen Mitteln, nötigenfalls unter Heranziehung des Garantiefonds, einzelnen von einer Arbeitseinstellung betroffenen Mitgliedern auf deren Ansuchen Beihilfen zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gewähren und die Bedingungen dafür festzustellen. Auf die Rückzahlung der Beihilfen kann der Ausschuß bei der Gewährung oder später zu jeder Zeit verzichten.

Der Schutzverband ist am 1. April 1906 in Kraft getreten; seine Wirksamkeit ist bis zum 31. Dezember 1916 bestimmt. —

Die erste Tätigkeit des neu gegründeten Verbandes bestand in der Verhängung einer allgemeinen Aussperrung, die nach einer Dauer von 11 Wochen damit endete, daß die Gehilfen in einer am 11. August 1906 getroffenen Übereinkunft in allen wesentlichen Punkten nachgeben mußten. Diese Übereinkunft, die über die Dauer der Arbeitszeit, die Feiertage, die Vergütung von Überstunden, die Regelung des § 616 BGB., die Lehrlingsskala und den Arbeitsnachweis, sowie über den nach vierjähriger Lehrzeit zu zahlenden Mindestlohn, jedoch nicht über die übrigen Lohnsätze Bestimmungen trifft, trägt den wesentlichen Charakter eines Tarifvertrages, ist aber nicht auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen.

Der Verein deutscher Steindruckereibesitzer umfaßte am 31. Dezember 1906 609 Mitglieder, der Schutzverband etwa 268 Mitglieder mit 5600 Gehilfen und 5900 Hilfsarbeitern.

Schon bald nach der Begründung des Schutzverbandes wurde angeregt, ihn mit dem Vereine zu verschmelzen. Dem stand nur die Schwierigkeit im Wege, daß die Mitglieder des letztern zum Teil an der Schutztätigkeit geringes Interesse und deshalb keine Neigung hatten, für sie Opfer zu bringen. Schließlich ist aber doch am 16. November 1907 in den beiderseitigen Mitgliederversammlungen in Stuttgart die Verschmelzung zu dem „Verbande deutscher Steindruckereibesitzer" beschlossen und dessen erste Generalversammlung abgehalten.

Der Verband erstreckt sich über das Deutsche Reich und hat seinen Sitz in Leipzig. Er erstrebt die Förderung und Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Steindruckereibesitzer des Deutschen Reiches.

Der Verband zerfällt in zwei selbständige Abteilungen.

Die Abteilung A führt den Namen „Fachverband deutscher Steindruckereibesitzer" und hat den Sitz in Leipzig.

Die Abteilung B führt den Namen „Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer" und hat den Sitz in Berlin.

Dem Fachverbande liegt die Bearbeitung aller Fachfragen ob; er hat insbesondere: 1. alle fachliche Interessen berührenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu bearbeiten; 2. gemeinsame Einrichtungen zu Hebung des gesamten Steindruckereigewerbes zu schaffen und zu leiten.

Dem Schutzverbande liegt die Bearbeitung aller Fragen ob, welche die Beziehungen der Arbeitgeber des Berufszweiges zu ihren Arbeitnehmern betreffen; er hat insbesondere die oben wiedergegebenen, in den Satzungen des Schutzverbandes unter Ziff. 1—4 aufgeführten Aufgaben.

Arbeitnehmer oder Arbeiter im Sinne der Satzungen sind Lithographen, Steindrucker (Gehilfen) und das Hilfspersonal der Steindruckerei beiderlei Geschlechts.

Jeder Besitzer und jede Besitzerin einer Steindruckerei oder lithographischen Anstalt, die mindestens einen Gehilfen beschäftigen, ferner Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die in einem Fachbetriebe als Bevollmächtigte angestellten und als solche im Handelsregister eingetragenen Personen können in jede Abteilung des Verbandes als Mitglied aufgenommen werden.

Wird die Aufnahme in den Schutzverband zur Zeit eines bestehenden oder nahe bevorstehenden Arbeiterausstandes nachgesucht, so ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme von besonderen, von ihm festzusetzenden Bedingungen abhängig zu machen.

Mitglieder des Schutzverbandes werden durch ihre Aufnahme in diesen zugleich Mitglieder des Fachverbandes, nicht aber umgekehrt.

Die beiden Abteilungen haben getrennte Organisation in Vorstand, Ausschuß, Mitgliederversammlung und Schiedsgericht. Daneben bestehen alle diese Organe auch für den Gesamtverband. In den Mitgliederversammlungen entfällt auf je 75 beschäftigte Arbeiter eine Stimme.

Die Mitglieder des Schutzverbandes zahlen keine Mitgliedsbeiträge an den Fachverband. Der Schutzverband zahlt vielmehr aus seinen Mitteln für seine Mitglieder die auf letztere in ihrer Eigenschaft als gleichzeitige Mitglieder des Fachverbandes entfallenden Beiträge nach Maßgabe der bei dem Fachverband hierfür geltenden Bestimmungen und Beschlüsse.

Dem Ausschuß jeder Abteilung liegt es ob, diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Erreichung der Zwecke der Abteilung für erforderlich erachtet werden. Der Ausschuß jeder Abteilung hat auch für den gesamten inneren Ausbau seiner Organisation zu sorgen.

Der Ausschuß des Fachverbandes ist insbesondere berechtigt: 1. allgemeingültige geschäftliche Grundsätze im Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen und dem Publikum anzustreben und hierbei sein Augenmerk vor allem auf Festlegung der Geschäftsgebräuche, auf Aufstellung von Berechnungsnormen, auf Bekämpfung des Schleuderwesens, sowie auf ehren- und schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten in Fachfragen zu richten; 2. auf Bildung von Preis- und Produktionskonventionen innerhalb des Steindruckerei- und Lithographiegewerbes hinzuwirken.

Der Ausschuß des Schutzverbandes ist insbesondere berechtigt: 1. anzuordnen, daß und unter welchen Bedingungen die Mitglieder des Schutzverbandes einander in Behinderungsfällen Unterstützung durch gegenseitige Übernahme von Arbeiten oder in anderer Weise leisten, und Arbeiten unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen; 2. Maßnahmen anzuordnen, durch die eine Benachteiligung einzelner in ihrem Geschäftsbetrieb behinderter Mitglieder durch nicht behinderte Mitglieder verhütet werden soll; 3. über Annahme und

Entlassung von Arbeitern allen oder einzelnen Mitgliedern allgemeine oder besondere Weisung zu erteilen.

Sollen Maßnahmen dieser Art getroffen werden, so haben der Ausschuß des Schutzverbandes und der Gesamtausschuß zusammenzuwirken. Sind Beschlüsse gefaßt, so hat der Verbandsvorstand auf Antrag des Vorstandes des Schutzverbandes die Mitglieder des Fachverbandes anzuweisen, Arbeiter, welche infolge einer Aussperrung oder einer Ausstandes aus Betrieben des Schutzverbandes ausgetreten sind, nicht in ihre Betriebe aufzunehmen und Arbeiten von regelmäßigen Auftraggebern der Schutzverbandsmitglieder nur mit Zustimmung derselben zu übernehmen. Mitglieder, welche einer derartigen Anordnung des Verbandsvorstandes keine Folge leisten, sind aus dem Verbande, bzw. dem Fachverbande auszuschließen. Gegen die Ausschließung kann die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts angerufen werden.

Die auf die Mitglieder des Schutzverbandes beschränkten Bestimmungen über Hinterlegung von Sicherheiten, über Bildung eines Garantiefonds und über Auszahlung von Entschädigungen aus diesem bei Arbeitseinstellungen, über die Befugnisse des Abteilungsvorstandes zur Anordnung von Schutzmaßregeln und Verhängung von Strafen bei deren Nichtbefolgung, sowie über Eintrittsgeld und Beiträge sind wörtlich den früheren Satzungen des Schutzverbandes entnommen.

Der von den Mitgliedern des Fachverbandes alljährlich zu erhebende Beitrag ist so zu bemessen, daß mit demselben die Bedürfnisse dieser Abteilung bestritten werden können. Er richtet sich nach der Zahl der von den Mitgliedern im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeiter und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes festgesetzt.

Dem Gesamtverbande waren am 15. Mai 1908 635 Mitglieder angeschlossen, der Fachverband zählte 360, der Schutzverband 275 Mitglieder mit 5900 beschäftigten Gehilfen und 6200 Hilfsarbeitern.

46. Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands[1]).

Der Bund, der seinen Sitz in Leipzig hat, ist am 25. Oktober 1903 gegründet.

Er bezweckt die Zusammenfassung des deutschen Lichtdruckgewerbes und die gemeinsame Förderung und Vertretung seiner Interessen.

Um diesen Zweck zu erreichen, richtet der Bund seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Angelegenheiten: 1. Vertretung der Interessen des Lichtdruckgewerbes und seiner Angehörigen gegenüber den Behörden, den gesetzgebenden Körperschaften, sowie der Öffentlichkeit; 2. die Festsetzung allgemein gültiger geschäftlicher Grundsätze, sowohl im Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen als auch mit der Kundschaft; 3. Vereinbarung über vorteilhafte Regelung der Erzeugung und des Absatzes; 4. Einflußnahme auf vorkommende Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb; 5. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und den Auftraggebern entstehen; 6. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung des allgemeinen Lohntarifs; 7. Abschluß von Kartellverhältnissen mit den Vereinigungen verwandter Gewerbe zwecks einheitlicher Regelung allgemeiner Angelegenheiten, welche die verwandten Gewerbe gleichfalls berühren; 8. Erteilung von Rat und Auskunft in Rechtsangelegenheiten, die das Lichtdruckgewerbe betreffen.

Aufnahmefähig ist jeder Besitzer einer Lichtdruckerei, die in der Regel mindestens einen Gehilfen beschäftigt, sowie jeder Leiter eines solchen Betriebes. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der im Betriebe vorhandenen Lichtdruckpressen und beträgt von 15—100 M. jährlich. In der Hauptversammlung haben die Mitglieder nach der Anzahl der vorhandenen Pressen eine oder zwei Stimmen. Vereinsorgan ist die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe".

Die Veranlassung zur Gründung des Bundes bestand in erster Linie in dem starken Rückgange der Preise, die für einzelne Artikel auf ein Viertel des früheren gesunken waren und kaum mehr einen Verdienst ließen. Demgemäß wurde gleich bei der Gründung ein Tarif mit Mindestpreisen

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Bundes, Herrn Generalsekretär Franz Kohler in Leipzig.

beschlossen. Aber auch die Regelung des Verhältnisses zu den Gehilfen wurde sofort in die Hand genommen, indem ein Tarifvertrag geschlossen wurde, der am 1. Januar 1904 in Kraft trat und am 1. Januar 1907 auf fernere drei Jahre verlängert ist[1]).

Die Durchführung der Bestrebungen des Bundes ist bisher nur in beschränktem Maße gelungen, da sie bei den Berliner Berufsgenossen kein Verständnis fanden. Nur bezüglich des Lohntarifs hat man es unter Mitwirkung der Gehilfen erreicht, diesen Widerstand wenigstens teilweise zu besiegen und die größten Mißstände zu beseitigen. Im übrigen dagegen sind die Verhältnisse noch durchaus unbefriedigend.

Dem Bunde waren am 1. Januar 1908 von den in Frage kommenden 90 Firmen 26 angeschlossen; im ganzen gehören dazu die bedeutendsten und einflußreichsten.

47. Zentralisation der Arbeitgeberverbände[2]).

Der Gedanke, die bestehenden Arbeitgeberverbände zum Zwecke gemeinsamer Stellungnahme zu den von den Arbeitern erhobenen Forderungen zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen, war, wie oben[3]) erwähnt, in dem „Zentralverbande deutscher Industriellen" schon mehrfach angeregt, hatte aber insbesondere bei den großen rheinisch-westfälischen Industriellen, die sich teils auch auf sich allein angewiesen, stark genug fühlten, teils eine Organisation der Arbeitgeber grundsätzlich mißbilligten, kein Entgegenkommen gefunden, so daß er nicht weiter verfolgt werden konnte. Eine starke Förderung erfuhren die auf Zusammenschluß gerichteten Bestrebungen durch die am 1. Oktober 1902 gegründete „Deutsche Arbeitgeberzeitung", die sich gerade die Organisation der Arbeitgeber zur Aufgabe stellte und schon in ihrer Nr. 6 einen ausgearbeiteten Plan hierzu veröffentlichte. Diese Bestrebungen wurden lebhaft unterstützt von dem A.-G.-V. Hamburg-Altona und dem Gesamtverbande deutscher Metallindustriellen. Im Auftrage dieser Gruppe veröffentlichte Dr. Kuhlo die oben (S. 49) erwähnte Broschüre.

Schon 1900 war in Hamburg für die Zentralisierung des Arbeitsnachweises mit Hilfe einer Vereinigung der Industriellen Deutschlands agitiert, aber der Gedanke hatte damals wenig Zustimmung gefunden. Im Frühjahr 1902 griff man den Plan wieder auf und versandte ein Rundschreiben, um für ihn Stimmung zu machen.

Aber einen stärkeren Anstoß erhielt die Bewegung erst durch den am 21. August 1903 in Krimmitschau ausgebrochenen Streik der Textilarbeiter. Die dortigen Arbeitgeber hatten sich schon im Mai 1903 dem „Verbande von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie" in Chemnitz angeschlossen, der auch nach Ausbruch des Streiks große Mittel aufwandte, um den beteiligten Arbeitgebern zu Hilfe zu kommen. Aber da auch die gesamte deutsche Arbeiterschaft für die Streikenden Sammlungen veranstaltete, so waren diese Mittel nicht ausreichend. Der Gedanke, diesen Anlaß zur Bildung einer Zentralorganisation der Industriellen zu benutzen, wurde zuerst von den

[1]) Vgl. S. 255.

[2]) Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung ist in Heft 98 der „Verhandlungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller" gegeben.

[3]) Vgl. S. 19 ff.

hinter der „Arbeitgeberzeitung“ stehenden Kreisen und insbesondere dem Geh. Kommerzienrat Vogel in Chemnitz energisch aufgegriffen, der an die beteiligten Kreise die Einladung zu einer Zusammenkunft ergehen ließ. Auch der Zentralverband deutscher Industrieller sah es als seine Aufgabe an, sich der angegriffenen Textilindustriellen anzunehmen, und am 16. Dezember 1903 beschloß das Direktorium des Zentralverbandes, seine Mitglieder zur Leistung von Beiträgen aufzufordern. Es war auch in wenigen Tagen eine große Summe eingegangen, mittels deren diejenigen Unterstützungen gezahlt wurden, die über die Kraft der beteiligten Textilindustriellen hinausgingen, wogegen sie die Verpflichtung übernahmen, keine Verständigung mit den Arbeitern ohne Mitwirkung des Zentralverbandes herbeizuführen. Aber mit Rücksicht auf die Aussicht auf lange Dauer des Streiks schien der zur Verfügung stehende Betrag doch nicht ausreichend, und obgleich Bueck auf einer Rundreise Zusicherungen in dem Umfange erhielt, daß er nach seiner Rückkehr den Krimmitschauer Fabrikanten sichere Unterstützung bis zu beliebiger Zeit versprechen konnte, so benutzte er zugleich diese Gelegenheit, um für den Gedanken einer großen einheitlichen Arbeitgeberorganisation zur Abwehr von Streiks zu wirken, der jetzt auf günstigen Boden fiel.

Am 9. Januar 1904 erließ der Zentralverband eine öffentliche Erklärung, es sei von den verschiedensten Seiten aus der Industrie an ihn die Aufforderung ergangen, „eine dauernde Organisation der deutschen Arbeitgeber zu schaffen, um unberechtigten Anforderungen agitatorisch verhetzter Arbeitermassen erfolgreichen Widerstand zu leisten“. Am 13. desselben Monats beschloß das Direktorium „eine Zentralstelle der Arbeitgeberverbände zu errichten, um sie zur Bekämpfung unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter miteinander in Verbindung zu bringen“. Um einer Verwechslung mit dem Zentralverbande vorzubeugen, wählte man später den Namen: „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“.

Wie es scheint, hatte dies den Erfolg, daß die Arbeiter zu der Ansicht gelangten, den vereinigten Arbeitgebern gegenüber der schwächere Teil zu sein, denn am 19. Januar 1904 wurde auf Anweisung der Zentralleitung die Arbeit überall bedingungslos wieder aufgenommen.

Aber wie aus dem Mitgeteilten sich ergibt, war das Vorgehen der Arbeitgeber nicht einheitlich, es standen sich vielmehr zwei Richtungen gegenüber, die, obwohl in dem Ziele einig, doch in wichtigen Punkten verschiedener Ansicht waren. Der Zentralverband, der nach den Angaben seiner Vertreter acht Zehntel der deutschen Industriellen umfaßt, glaubte, gestützt auf diese Stellung, die Leitung des Unternehmens beanspruchen zu dürfen. Aber wie bei den Verhandlungen mehrfach betont wurde, bestand gegen ihn in großen Kreisen eine starke Abneigung, die teils mit der Herrschsucht seiner Leiter begründet wurde, teils aber auch auf sachlichen Meinungsverschiedenheiten beruhte, insofern nicht allein die hochschutzzöllnerische Richtung des Zentralverbandes bei den mehr freihändlerisch gerichteten Elementen auf Widerspruch stieß, sondern auch in sozialpolitischer Hinsicht sein Standpunkt nicht allgemein geteilt wurde. So wenig die Gegner des Zentralverbandes in ihren Motiven einig waren, so bildeten sie doch zusammengenommen eine nicht unerhebliche Opposition, die insbesondere von dem Bunde der Industriellen und dem Gesamtverbande der Metallindustriellen geführt wurde.

Eine am 17. Januar 1904 abgehaltene Versammlung, die von dem Arbeitgeberverbande der sächsischen Textilindustrie einberufen war und unter dem Vorsitze des Geheimen Kommerzienrats Vogel in Chemnitz tagte und in der die dem Zentralverbande feindlichen Elemente überwogen, erklärte die Bildung eines allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für dringend notwendig, beschloß aber, die vom Zentralverbande gemachten Vorschläge abzulehnen und einen völlig neutralen allgemeinen Arbeitgeberbund ohne Anschluß an einen der bestehenden wirtschaftlichen Verbände ins Leben zu rufen. Man beauftragte eine Kommission mit den weiteren Schritten. Um dem Zentralverbande entgegenzukommen, hatte man dessen Vorsitzenden Vopelius den Vorsitz in der Kommission übertragen. Diese Kommission trat am 15. Februar zu einer allgemeinen Aussprache zusammen, bei der aber über die Frage, ob die zu bildende Organisation satzungsgemäß dem Zentralverbande angegliedert oder nur insofern eine Personalunion geschaffen werden sollte, daß einige seiner Mitglieder in die leitenden Stellen des neuen Verbandes gewählt würden, eine Verständigung nicht zu erreichen war. In der Ausschußsitzung des Zentralverbandes vom 17. März war man einig, an den aufgestellten Forderungen festhalten zu müssen, und da eine am folgenden Tage abgehaltene Sitzung der Kommission die Verständigung als endgültig gescheitert erscheinen ließ, beschloß der Zentralverband, nunmehr die Sache selbständig in die Hand zu nehmen, und das Direktorium richtete am 22. März an seine Mitglieder ein Rundschreiben, in welchem diese aufgefordert wurden, eine umfassende Agitation für Schaffung von Arbeitgeberverbänden einzuleiten. Auch ein letzter von Vogel unternommener Versuch, in einer am 11. April abgehaltenen Versammlung der Opposition eine Verständigung zu erzielen, scheiterte, indem vielmehr der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller beauftragt wurde, die Vorarbeiten für eine in spätestens zwei Monaten abzuhaltende Versammlung derjenigen Verbände in die Hand zu nehmen, die der Hauptstelle nicht angeschlossen seien. Diese letztere wurde dann am 12. April in einer Sitzung des Zentralverbandes, in der auch die Statuten angenommen wurden, endgültig begründet. Vogel selbst erklärte, seinen Widerstand aufzugeben, um überhaupt etwas zu erreichen.

Die in Aussicht genommene Versammlung der gegnerischen Gruppe hat dann am 17. Mai stattgefunden; in ihr wurde eine „Freie Vereinigung von wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbänden" begründet. Die Geschäftsführung wurde vorläufig dem Gesamtverbande deutscher Metallindustriellen übertragen. In einer am 23. Juni 1904 abgehaltenen Vertrauensmännersitzung der Vereinigung wurde dann beschlossen, dieselbe zu einem organisierten Verbande mit eigner Geschäftsführung auszugestalten und ihr den Namen: „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" zu geben. Gleichzeitg wurden die vorher ausgearbeiten Statuten genehmigt. Die formelle Konstituierung erfolgte in der Versammlung vom 16. Juli 1904.

Sowohl die „Hauptstelle" wie der „Verein" hatten in ihren Satzungen einen späteren engeren Zusammenschluß in Form eines Kartelles vorgesehen. Ein solches wurde denn auch Ende Dezember 1904 vereinbart und ist mit dem 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Dasselbe bezweckt die gemeinsame Förderung 1. des Schutzes der Arbeitswilligen, 2. der Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, 3. der Durchführung der Streikklausel, 4. des Rechtsschutzes der Arbeitgeber in

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im März 1908 ist dieses Abkommen noch durch folgende weitere Vereinbarung ergänzt:

1. Soweit die gegenseitige Inanspruchnahme der beiden Zentralorganisationen über die Verpflichtung der gegenseitigen Nichteinstellung ausständiger oder ausgesperrter Arbeiter im einzelnen Falle hinausgehen soll, empfiehlt es sich, daß die Vorstände der beiden Zentralorganisationen durch Vertreter unter Hinzuziehung der Vertreter des die Unterstützungsaktion beantragenden Verbandes zur Besprechung der Sachlage und der zu ergreifenden Maßnahmen miteinander mündlich ins Benehmen treten.

2. Dasselbe Verfahren soll angewendet werden, sofern von seiten eines Verbandes der Ausschluß eines Mitgliedes für notwendig erachtet und der Wunsch geäußert wird, daß dessen Mitglied in der anderen Zentrale keine Aufnahme findet.

Das Verhältnis beider Zentralorganisationen ist aber trotz des Kartells bisher wenig freundlich. Hatte schon gleich nach Begründung der „Hauptstelle" Bueck in einem an die industriellen Vereine Deutschlands gerichteten Schreiben erklärt, daß sie zu dem „Verein" in keinerlei Beziehung stehe, so hat man auch in der Hauptversammlung vom 8. Dezember 1905 sehr scharf gegen die in der „Arbeitgeberzeitung" geäußerten Ansichten über Anerkennung der Arbeiterorganisationen[1]) Stellung genommen, die von Bueck für „nicht nur im höchsten Grade erstaunlich, sondern auch unverständlich" erklärt wurden.

a) Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände[2]).

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände bezeichnet sich in ihren Satzungen als „eine Vereinigung von Arbeitgeberverbänden und einzelnen Industriellen, welche die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet läßt". Sie umfaßt das ganze Reich und hat ihren Sitz in Berlin.

Als Zweck wird angegeben, neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, 1. durch Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen; 2. den Schutz der Arbeitswilligen; 3. die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber zu fördern; 4. die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen; 5. den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen.

Zur Durchführung dieser Zwecke hat die Hauptstelle die Aufgabe: 1. auf den Anschluß der schon bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände hinzuwirken; 2. die Gründung neuer Arbeitgeberverbände im Anschluß an die Hauptstelle anzuregen und zu fördern; 3. die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen und für sie eine Zentrale zu bilden; 4. die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken; 5. eine Verbindung zwischen den verschiedenen Verbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter herbeizuführen; 6. den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren, zunächst durch eine in die Wege zu leitende Unterstützungsaktion der Einzelverbände; 7. eine Verbindung zwischen denjenigen Verbänden, die Streikkassen haben, durch Einrichtung eines Garantiefonds nach Art der Rückversicherung bei der Hauptstelle herbeizuführen.

Mitglied der Hauptstelle können werden: 1. Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben; 2. einzelne industrielle Firmen, die wegen ihres Wohnsitzes oder wegen anderer Verhältnisse behindert sind, sich einem Arbeitgeberverband anzuschließen.

Der Beitrag wird jährlich von der Verbandsversammlung festgesetzt. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Zentralverbandes. Von den zehn Beisitzern

---

[1]) Vgl. unten S. 175.

[2]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Tänzler in Berlin.

werden vier vom Zentralverbande bestimmt und sechs von der Verbandsversammlung gewählt. Die Geschäftsführung wird von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes geleitet, doch ist dafür eine besondere Abteilung zu bilden. Der Vorstand, vermehrt durch 22 Mitglieder, von denen der Zentralverband zehn bestimmt, während zwölf von der Verbandsversammlung gewählt werden, bildet den Ausschuß, dem hauptsächlich die finanziellen Angelegenheiten und die Unterstützungen bei Kämpfen mit den Arbeitnehmern übertragen sind. In der Verbandsversammlung haben die Verbände auf je 10000 beschäftigte Arbeiter eine Stimme. Sie hat die Grundsätze für die Hilfsaktionen festzustellen. Die Einzelmitglieder können sich zu einer Gruppe zusammenschließen und erlangen dadurch die Stellung eines Verbandes. Ebenso können diejenigen Verbände, die satzungsgemäß an ihre Mitglieder fest bestimmte Streikunterstützung zahlen, eine besondere Gruppe mit eignen Satzungen bilden, die befugt ist, „auf eine Vereinheitlichung der sich auf die Streikunterstützung beziehenden Vorschriften in den Satzungen der angeschlossenen Verbände hinzuwirken und eine Verbindung der einzelnen Verbände durch Errichtung eines Garantiefonds nach Art einer Rückversicherung herbeizuführen".

Jeder Verband ist verpflichtet, der Hauptstelle von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eins seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen.

Wünscht ein Verband den Schutz der Hauptstelle, so beschließt darüber der Ausschuß nach Anhörung des Vorstandes des betroffenen Verbandes.

Als Schutzmaßregeln kommen in Betracht 1. Gewährung von Geldmitteln, 2. Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter.

Sollen weitergehende Maßregeln ergriffen werden, so ist die Beschlußfassung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Verbandsversammlung kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Befugnisse des Ausschusses erweitern.

Dasselbe gilt, wenn eine Einzelfirma, die unmittelbares Mitglied der Hauptstelle ist, deren Schutz nachsucht, doch liegt die Beschlußfassung in der Hand des Vorstandes, der bei „weitergehenden Maßregeln" der Zustimmung des Ausschusses bedarf.

Jedes Mitglied der Hauptstelle ist verpflichtet, den Beschlüssen auf Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter und Aufbringung der Geldmittel zur Durchführung einer Hilfsaktion Folge zu leisten.

Zur Befolgung aller übrigen Beschlüsse zum Schutze der Arbeitgeber sind die einzelnen Verbände und Mitglieder nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehnden Maßnahmen allgemein oder für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatiger Kündigung wieder zurückgenommen werden.

Jeder Verband, der eine solche Erklärung abgibt, ist verpflichtet, von allen seinen Mitgliedern die gleiche Erklärung zu fordern und Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen auch durchgeführt werden.

Mitgliedern, die sich beharrlich weigern, den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten oder durch ihr Verhalten die Interessen der Hauptstelle gröblich verletzen, können ausgeschlossen werden.

Mit Verbänden, die aus inneren Gründen behindert sind, Mitglieder der Hauptstelle zu werden, können Kartellverträge abgeschlossen werden.

Die Hauptstelle hat in mehreren im Juni und Juli 1904 abgehaltenen Sitzungen sich endgültig organisiert; insbesondere ist dem Syndikus Dr. Tänzler unter Oberaufsicht des Generalsekretärs Bueck die eigentliche Geschäftsführung übertragen. In der Sitzung vom 3. Dezember 1904 wurde berichtet, daß man bestrebt gewesen sei, neue Arbeitgeberverbände zu gründen und an die Hauptstelle anzuschließen. Mehrfach sind auch nach dem Vorbilde der Ortskartelle der Arbeitergewerkschaften örtliche Organisationen der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den Fachverbänden gebildet. Als besondere Abteilung ist ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis für kaufmännische und technische Angestellte der Industrie eingerichtet. Es wurde beschlossen, überhaupt das Gebiet des Arbeitsnachweises weiter auszubauen und eine Verbindung der bestehenden Einrichtungen dieser Art herbeizuführen.

Die Hauptstelle hat nicht allein in dem großen Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet im Sommer 1905, sondern auch bei dem Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbezirke, sowie bei dem Ausstande der Former und Gießereiarbeiter die Arbeitgeber unterstützt. In der Versammlung vom 22. Mai 1906 wurden diese Maßregeln gebilligt und zugleich über Durchführung der Streikklausel in der Textilindustrie und Einrichtung der damit im Zusammenhange stehenden Schiedsgerichte verhandelt und eine Kommission aus Vertretern der Lieferanten- und Abnehmerkreise beauftragt, allgemeine Grundsätze für Gestaltung der Streikklausel und das gegenseitige Verhältnis von Lieferanten und Abnehmern bei Unmöglichkeit der Lieferung durch Streiks vorzubereiten. Aus den langdauernden Verhandlungen ist schließlich eine in Nr. 229 des „Reichsanzeigers" vom 25. September 1907 veröffentlichte „ständige Vereinbarung über das Verhalten der Lieferer und Abnehmer im Falle von Ausständen, Aussperrungen und von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt" hervorgegangen, deren Hauptinhalt darin besteht, daß in den bezeichneten Fällen der von der Störung Betroffene berechtigt sein soll, die Lieferung oder Abnahme der Waren um die Zeitdauer der Störung hinauszuschieben, daß aber nach Ablauf von drei Wochen der Vertrag aufgehoben werden kann. Zur Entscheidung von Streitfällen ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Gegenstand der Beratung war auch wiederholt die Schaffung eines großen Streikfonds und die Gewähr von Streikunterstützung, doch soll diese, wie schon in den Statuten vorgesehen ist, nicht unmittelbar Aufgabe der Hauptstelle sein, sondern von besonderen unter ihrem Einflusse stehenden Schutzverbänden übernommen werden[1]). Übrigens hat die Hauptstelle in einem Rundschreiben vom 28. Juli 1906 ihre Mitglieder darauf hingewiesen, daß es nicht zu billigen sei, wenn, wie es in einzelnen Fällen geschehen sei, Arbeitgeber an zu langen Arbeitszeiten und niedrigen Löhnen entgegen den bei ihren Gewerbegenossen üblichen festhielten. In solchen Fällen könnten sie bei dem Ausbruche von Arbeitsstreitigkeiten nicht auf eine Unterstützung der Hauptstelle rechnen. Es heißt dann wörtlich: „Ein derartiges Verhalten entspricht nicht der Stellung des Arbeitgebers, wie sie in der Hauptstelle gedacht ist. Für die Organisation der Arbeitgeber zum Widerstande gegen die unberechtigten Angriffe der Arbeiter und ihrer Organisationen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, daß der Arbeitgeber aus freiem Willen sein möglichstes tut, um seine Arbeiter, den maßgebenden Verhältnissen entsprechend, in loyaler Weise zu befriedigen. Vor allen muß der Arbeitgeber alles vermeiden, was geeignet sein könnte, ihn den Arbeitern gegenüber ins Unrecht zu setzen; denn sonst sind Vorkommnisse, wie die hier in Rede stehenden, unvermeidlich." „Wir richten deshalb an die Vorstände der uns angeschlossenen Verbände die dringende Bitte, darüber zu wachen, daß von ihren Mitgliedern die Arbeitsbedingungen jeder Art nach Maßgabe der gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse in einwandfreier Weise festgestellt werden. Nur wenn dies überall und in vollem Umfange geschieht, wird sich im gegebenen Falle die volle Kraft der Organisation der Arbeitgeber wirkungsvoll betätigen können; sie muß und wird überall und unbedingt versagen, wo das Unrecht sich auf seiten der Arbeitgeber befindet."

Mehrfach ist auch die Hauptstelle von ausländischen Arbeitgeberorgani-

[1]) Vgl. unten S. 186, 215ff.

sationen um Rat angegangen, um dort ähnliche Einrichtungen zu schaffen, insbesondere in Österreich und Rußland. Die Hauptstelle hat dabei den Abschluß allgemeiner internationaler Kartellverträge für noch nicht angezeigt erklärt, aber solche unter den Arbeitgeberverbänden der einzelnen Industriezweige in den Grenzbezirken anheimgestellt.

Die „Hauptstelle" umfaßte Ende 1907 117 Organisationen. Die Anzahl der von den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter betrug bei der Gründung der Hauptstelle 1904: 456731, im Dezember 1905: 711899, mit einer Lohnsumme von jährlich 542500000 M., Ende 1906: 781956, Ende 1907: rund 900000. Über die Finanzverhältnisse werden keine Angaben gemacht, vielmehr wurde in der Generalversammlung vom 14. Dezember 1907 erklärt, daß man keine Veranlassung habe, anderen Leuten zu sagen, wieviel Geld man habe, doch sei der angesammelte Fonds noch nicht bedeutend und geringer, als man beabsichtigt habe. Die bedeutenderen der angeschlossenen Verbände sind: d. A.-G.-V. der deutschen Textilindustrie, die nordwestdeutsche, die ostdeutsche und die südwestdeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der A.-G.-V. Oberruhr, das Industriellensyndikat Elsaß, die Vereinigung der Baumwollindustriellen für Süddeutschland und der Verein der Berg- und Hüttenindustriellen in Aachen. Der Verein für die bergbaulichen Interessen in Dortmund, sowie überhaupt die Verbände der Montanindustrie stehen der Hauptstelle nahe, gehören ihr aber nicht an[1]).

Die Hauptstelle d. A.-G.-V." hat für Bildung von Arbeitgeberverbänden Normalsatzungen ausgearbeitet, die mehrfach von solchen benutzt sind und deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, hier wiedergegeben werden sollen. Sie lauten in ihren wesentlichsten Punkten folgendermaßen:

§ 2. Der Verein hat zum Zweck: 1. friedliche und freundliche Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und ihren Arbeitern herbeizuführen und zu bewahren; 2. unberechtigte Anforderungen der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber zurückzuweisen und den Vereinsmitgliedern bei den infolge dieser Zurückweisung etwa entstehenden Arbeiterbewegungen Unterstützung und Schutz zu gewähren; 3. Arbeitswillige gegen Anfeindungen zu schützen; 4. einen Arbeitsnachweis einzurichten und zu unterhalten; 5. auf die Einführung der Streikklausel in den Verträgen der Vereinsmitglieder hinzuwirken; 6. den Rechtsschutz der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu übernehmen.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende, sowie jede juristische Person und Personengesamtheit werden, sofern die Firma ins Handelsregister eingetragen ist, in dem Vereinsbezirk eine Handelsniederlassung hat, mindestens zehn Arbeiter beschäftigt und zu einer Berufsgenossenschaft gehört.

§ 4. Der Austritt steht jedem Mitgliede nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung frei. Auch nach erfolgter Kündigung ist jedes Mitglied verbunden, den Satzungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane bis zu seinem wirklich erfolgten Austritt Folge zu leisten. Ist zur Zeit des Austritts bei einem Mitgliede des Vereins ein Ausstand oder sonst eine Arbeiterbewegung im Gange, hinsichtlich deren der Verein in Tätigkeit getreten ist, so darf der Austritt erst 14 Tage nach der Beendigung der Unterstützungsaktion des Vereins erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied die Vereinszwecke gröblich schädigt, wenn es sich weigert, den Satzungen oder den, gemäß den Satzungen, an ihn ergehenden Ersuchen der Vereinsorgane zu folgen, oder

---

[1]) Auf meine Bitte um neueres Material und insbesondere neuere Ziffern erhalte ich von Herrn Dr. Tänzler die Mitteilung, daß über die inneren Verhältnisse der Hauptstelle neuerdings eine Veröffentlichung nicht erfolgt ist.

wenn es, trotz Aufforderung, sich weigert, die auf ihn entfallenden Beiträge zu zahlen. Zu dem Beschlusse auf Ausschließung eines Mitgliedes ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach seiner Aufnahme je nach seiner Wahl entweder einen Schein dem Vorstande auszuhändigen, worin es sich ausdrücklich verpflichtet, den Satzungen und den, gemäß den Satzungen, an ihn ergehenden Ersuchen des Vorstandes Folge zu leisten, oder aber zur Sicherung dieser Verpflichtung einen Solawechsel dem Vorstande auszuhändigen, der drei Tage nach Sicht innerhalb 10 Jahre vom Tage der Ausstellung ab fällig ist.

Je nach 10 Jahren ist das Mitglied, auf Aufforderung, zur Erneuerung des Wechsels verpflichtet.

Die Wechselsumme hat auf eine Summe, die der Zahl der von dem Mitgliede beschäftigten Arbeiter mit 50 multipliziert gleich ist, zu lauten.

Steigt die Zahl der von dem Mitgliede beschäftigten Arbeiter erheblich, so daß sie entweder um mindestens die Hälfte oder um hundert und mehr wächst, so ist der Vorstand befugt, weitere Wechsel zur Hinterlegung zu verlangen.

§ 13. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme in der Hauptversammlung. Mitglieder, die mehr als 1000 M. Jahresbeitrag zahlen, erhalten für jede angefangenen weiteren 100 M. Beitrag wieder eine Stimme bis zur Höchstzahl von 10 Stimmen.[1])

§ 17. Beiträge. Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der im Vorjahr der Berufsgenossenschaft angemeldeten Löhne und Gehälter einen Jahresbeitrag von ..... $^0/_{00}$, sowie außerdem, nach Maßgabe der durchschnittlich im letzten Jahre von ihm beschäftigten Arbeiter, für jeden Arbeiter jährlich 50 Pf. zu leisten.

Der Ausschuß ist berechtigt, die zeitweilige Erhöhung der Beiträge bis zum ....fachen zu beschließen.

Die Schutztätigkeit des Vereins ist in folgender Weise geordnet:

§ 18. Ausstände. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von jedem bei ihm ausgebrochenen Ausstande dem Vorstande unverzüglich Kenntnis zu geben, auch ihm eine schriftliche Darstellung der Gründe zum Ausstand und der etwaigen Verhandlungen mit den Arbeitern mitzuteilen. Daraufhin wird dem Mitgliede der vorläufige Schutz des Vereins zuteil. Dieser Schutz besteht, abgesehen von der Vertretung der Interessen des Mitgliedes gegenüber den Behörden und dem Publikum, darin, daß die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, die ausständigen Arbeiter vorläufig nicht in ihre Betriebe aufzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, jede ihm erforderlich erscheinende weitere Auskunft von dem Mitgliede zu verlangen. Lehnt das Mitglied die Auskünfte ab, so verzichtet es damit auf den Schutz des Vereins.

Der Vorstand wird die Ermittlungen so schleunig wie möglich zu Ende führen, worauf er zunächst darüber entscheidet, ob ein Ausstand vorliegt. Wird dies bejaht, hält der Vorstand aber die Forderungen der Arbeiter für ganz oder teilweise berechtigt, so wird er dem Mitgliede seinen Rat erteilen.

Lehnt das Mitglied die Befolgung des Rates ab, so entscheidet auf seinen Antrag der Ausschuß. Beruft das Mitglied den Ausschuß nicht oder lehnt es ab, dem Beschlusse des Ausschusses zu folgen, so verzichtet es damit auf den Schutz des Vereins.

In besonderen Fällen ist der Vorstand befugt, die Angelegenheit, in der das Mitglied seinen Rat ablehnt, von sich aus dem Ausschusse vorzulegen. Lehnt das Mitglied es dann ab, dem Rate des Ausschusses zu folgen, so gilt es als aus dem Verein ausgetreten; eine Kündigungsfrist besteht in diesem Falle nicht.

Alle Erklärungen sind binnen 24 Stunden abzugeben; der Beschluß des Ausschusses ist binnen 3 Tagen nach seiner Anrufung zu fassen. An den Verhandlungen im Vorstand und Ausschuß ist das Mitglied befugt, teilzunehmen; die Beschlußfassung findet in seiner Abwesenheit statt.

Wird der Ausstand als unberechtigt anerkannt, so ist dem Mitgliede auf seinen Antrag der Schutz des Vereins weiter zu gewähren. Dieser Schutz besteht, abgesehen von der Vertretung der Interessen des Mitgliedes gegenüber den Behörden und dem Publikum, darin, daß die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, die ausständigen Arbeiter nicht in ihre Betriebe aufzunehmen.

§ 19. Aussperrung. Hält ein Mitglied die Aussperrung seiner Arbeiter für notwendig, so wird es sich deswegen vorher mit dem Vorstand ins Benehmen setzen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so verzichtet das Mitglied bei seinen Maßnahmen auf den Schutz des Vereins. Die Absätze 3—5 des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20. Boykott. Wird gegen ein Mitglied ein Boykott ausgesprochen, so ist ihm

[1]) Inwieweit diese Beschränkung zweckmäßig erscheint, bleibt jeweils zu erwägen.

die vorläufige Unterstützung des Vereins zur Verfügung zu stellen. Diese Unterstützung besteht jedenfalls in der Gewährung von Geldmitteln nach Maßgabe des § 23.

Der Vorstand ist befugt, die Ursachen des Boykotts zu prüfen und dem Mitgliede seinen Rat zu erteilen. Lehnt das Mitglied die Befolgung des Rates ab, so verzichtet es damit auf weitere Unterstützung, die Absätze 3—5 des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 21. Zu der Entgegennahme von Auskünften und zu Verhandlungen mit dem Mitgliede kann der Vorstand eine Vertrauenskommission von höchstens fünf Mitgliedern einsetzen. Die Kommission braucht nicht aus Mitgliedern des Vorstandes zu bestehen. Über die Gewährung des Schutzes des Vereins beschließt dann der Vorstand auf Antrag dieser Kommission. Der Vorstand kann der Kommission weitere Befugnisse beilegen. Verhandlungen mit den Arbeitern dürfen nur mit Zustimmung des Mitgliedes von der Kommission oder dem Vorstand eingeleitet werden.

§ 22. Das Mitglied ist befugt, bis zur Hälfte der Vorstandsmitglieder, sowie fünf Mitglieder der Vertrauenskommission abzulehnen. Weitere Ablehnungen gelten als Verzicht auf den Schutz des Vereins. Die Absätze 3—5 des § 18 finden entsprechende Anwendung.

Erklären Mitglieder der Kommission, sei es auch auf Anregung des Mitgliedes, sich für befangen, so müssen Neuernennungen erfolgen; erklären Mitglieder des Vorstandes, sei es auch auf Anregung des Mitgliedes, sich für befangen, so nehmen sie an den Beratungen, Verhandlungen und Beschlüssen nicht teil. Wird der Vorstand dadurch beschlußunfähig, so wählt der Ausschuß für die befangenen Mitglieder besondere Ersatzmänner zur Ausübung ihrer Funktionen für den vorliegenden Fall.

§ 23. Mitglieder, die in ihrem Betriebe durch Ausstand, Aussperrung oder Boykott behindert sind, und bei denen der Ausstand für unberechtigt, die Aussperrung für berechtigt erklärt worden ist, erhalten eine Unterstützung aus Vereinsmitteln nach Maßgabe der von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr genehmigten Grundsätze. Eines Antrages des Mitgliedes bedarf es nicht.

Mitglieder, die spätestens am 1. Dezember ausdrücklich erklären, in dem kommenden Jahre auf jede Unterstützung zu verzichten, zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 24. Ergeben sich besondere Maßnahmen als notwendig, so ist darüber vom Ausschusse zu beschließen; die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Genehmigung der Vereinsversammlung. Kein Mitglied kann genötigt werden, gegen seinen Willen seinen Betrieb ganz oder teilweise zu schließen oder über den ....fachen Betrag seines Jahresbeitrages im Laufe des Jahres zu leisten, sofern er nicht die Erklärung, sei es für den einzelnen Fall, sei es allgemein, dem Vorstande abgegeben hat, sich den Beschlüssen der Vereinsversammlung zu fügen. An diese Erklärung ist das Mitglied sechs Monate gebunden; die Verpflichtung besteht jeweils für weitere sechs Monate, sofern sie nicht einen Monat vor Ablauf der Zeit gekündigt wird.

§ 25. Der Vorstand wird sich bemühen, besondere Vereinbarungen unter den einzelnen Gewerbegruppen über ein einheitliches und gleichmäßiges Verfahren bei Arbeiterbewegungen herbeizuführen. Die Beschlüsse dieser Berufsgruppen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

§ 26. Schutz der Arbeitswilligen. Der Vorstand ist verpflichtet, für den Schutz der Arbeitswilligen in Arbeiterbewegungen nach Kräften zu sorgen und alle dazu dienlichen Mittel anzuwenden.

Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, Arbeitswillige, die während einer Arbeiterbewegung durch den Vereinsnachweis ihnen zugewiesen sind, während dieser Bewegung und ..... Monate nachher nicht ohne Zustimmung des Vorstandes zu entlassen, sofern nicht einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, der zu sofortiger Entlassung des Arbeiters berechtigt.

§ 27. Arbeitsnachweis. Der Verein errichtet und unterhält für seine Mitglieder einen Arbeitsnachweis nach Maßgabe der besonderen dafür erlassenen Ordnung, die von jedem Mitgliede als für sich verbindlich schriftlich anzuerkennen ist.

§ 28. Streikklausel. Der Vorstand wird sich bemühen, eine Einigung unter den einzelnen Berufsgruppen über die Anwendung der Streikklausel herbeizuführen. Ist eine solche Einigung erfolgt, so hat der Vorstand deren Innehaltung zu beaufsichtigen.

§ 29. Rechtsschutz. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Führung eines Rechtsstreites oder die Vertretung der Interessen des Mitgliedes gegenüber den Behörden übernehmen oder aber dem Mitgliede bei der Führung dieser Angelegenheiten Unterstützung, auch durch Geldmittel, gewähren.

§ 30. Ein Mitglied, das seine abgegebene Verpflichtungserklärung bricht, wird durch Beschluß des Ausschusses aus dem Vereine ausgeschlossen. Der sofort einzuberufenden Hauptversammlung ist von dem Beschlusse und den Gründen, die dazu geführt haben, Kenntnis zu geben.

Einem Mitglied, das Wechsel hinterlegt hat, und das seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Vorstand die Wechsel zur Einlösung präsentieren und die Wechselsumme erforderlichenfalls einklagen.

§ 31. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, der Verein besteht auch nach Ausscheiden von Mitgliedern fort.

b) Verein deutscher Arbeitgeberverbände[1]).

Der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" bezeichnet sich als „eine Vereinigung von Arbeitgeberverbänden, wirtschaftlichen Verbänden und einzelnen Industriellen", welche das Deutsche Reich umfaßt und ihren Sitz in Berlin hat. „Der Verein läßt die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet, und es soll der Schwerpunkt der Tätigkeit bei den Einzelverbänden bleiben".

Die Satzungen sind denen der „Hauptstelle" nachgebildet und stimmen großenteils wörtlich mit ihnen überein. Als Zweck werden neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, die in den Satzungen der Hauptstelle unter 1—5 angegebenen Angelegenheiten wörtlich gleichlautend bezeichnet, denselben ist aber als neue Aufgabe hinzugefügt: „die Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen". Dabei wird ausdrücklich erklärt: „Sonstige wirtschaftliche und politische Ziele hat sich der Verein nicht zu stellen." Als Mittel zur Durchführung der genannten Zwecke werden ebenfalls die oben unter 1—6 bezeichneten aufgeführt, nur daß zu 2 die Worte: „in Anschluß an die Hauptstelle", zu 3 die Worte: „und für sie eine Zentrale zu bilden", und zu 6 die Worte: „zunächst durch eine in die Wege zu leitende Unterstützungsaktion der Einzelverbände" fortgelassen sind. Dagegen ist an Stelle von Ziff. 7 folgende Bestimmung gesetzt: „Die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern, sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzufordern und, wenn angängig, eine Verbindung dieser Gesellschaften herbeizuführen." Auch die Zulassung zur Mitgliedschaft und die Ausschließung ist gleichlautend wie bei der Hauptstelle geordnet. Die Verbände haben einen Jahresbeitrag von 2 M. für je hundert beschäftigte Arbeiter zu zahlen; die Beiträge der Einzelmitglieder werden vom Vorstande festgesetzt. „Zum Zwecke der Geldunterstützung in Streikfällen will der Verein kein Vermögen ansammeln, dagegen empfiehlt er dies den Einzelverbänden". Die Verbände haben auf je 100000 Arbeiter ein Vorstandsmitglied, auf je 10000 Arbeiter ein Mitglied des Ausschusses zu wählen. Einzelfirmen werden zu Gruppen zusammengeschlossen.

Jeder Verband ist verpflichtet, dem Verein von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eines seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen. Wünscht ein Verband den Schutz des Vereins in bezug auf Nicht-Annahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter, so wendet er sich deswegen an die Geschäftsstelle des Vereins, und hat der Geschäftsführer die Pflicht, für unverzügliche Ausübung dieses Schutzes durch die in Betracht kommenden Verbände oder durch die sämtlichen angeschlossenen Verbände die nötigen Schritte zu tun, vorausgesetzt, daß eine Prüfung des Falles durch den Verbandsvorstand stattgefunden hat und der Streik als ein unberechtigter anerkannt ist.

Die Rücknahme des Schutzes erfolgt ebenfalls auf Antrag des betreffenden Verbandes, sie kann aber auch auf Anordnung des Vorstandes erfolgen.

Sollen weitergehende Schutzmaßregeln als die genannten ergriffen werden, wozu insbesondere Geldunterstützungen gehören, so ist der betreffende Antrag nicht an den Geschäftsführer, sondern an den Vorstand zu richten, welcher hierüber zu beschließen hat.

Jeder Verband ist verpflichtet, den ihm vom Geschäftsführer des Vereins überschriebenen Wünschen auf Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter Folge zu leisten.

Zur Befolgung der weitergehenden Maßregeln zum Schutze der Arbeitgeber, welche vom Vorstande beschlossen werden, sind die einzelnen Verbände und Mitglieder nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehenden Maßnahmen allgemein oder

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Generalsekretär, Herrn Freiherrn v. Reiswitz in Hamburg.

für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatlicher Kündigung wieder zurückgenommen werden.

Jeder Verband, der eine solche Erklärung abgibt, ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, zu deren Ausführung er sich bereit erklärt hat, auch durchgeführt werden.

Die bezeichneten Verpflichtungen sind auch von den wirtschaftlichen Vereinen zu erfüllen, diese haben aber außerdem ihre Mitglieder zur Bildung von Arbeitgeberverbänden zu veranlassen und sich bei besonderen Hilfsaktionen durch Aufbringung entsprechender Mittel zu beteiligen.

„Mit anderen gleichartigen Vereinen, insbesondere der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, kann der Verein Kartellverträge abschließen, welche die gegenseitige Unterstützung in der Verfolgung der gemeinsamen Zwecke regeln."

Einen der wichtigsten Punkte der bisherigen Verhandlungen des Vereins hat die Frage der Aussperrungen geboten. Bisher war es üblich, daß Arbeitgeber, insbesondere um ausgebrochenen Streiks entgegenzutreten, die nicht vom Streik betroffenen Arbeiter, und zwar entweder alle, oder nur einen Teil derselben, aussperrten, um die Streikkassen früher zu erschöpfen und zu verhindern, daß die Streikenden von den weiter Arbeitenden unterstützt würden. Soweit es sich um Teilaussperrungen handelte, pflegte man dabei für die Auswahl kein bestimmtes Prinzip zu befolgen, im allgemeinen aber jüngere und die weniger Tüchtigen zuerst zu entlassen. Im Gegensatz hierzu hatte der Fabrikbesitzer Menck in Altona die Aussperrung nach dem ABC empfohlen[1]), bei dem die Auswahl nach den Namen der Arbeiter getroffen wird und stets die ersten Klassen des Alphabets zuerst ausgesperrt werden. Mit dieser Angelegenheit haben sich der Vorstand und Ausschuß mehrfach, insbesondere in den Sitzungen vom 18. März 1905 und 23. März 1906, beschäftigt, doch wurde die Aussperrung nach Altersklassen als die zweckmäßigste erachtet, ohne aber andere Systeme ausschließen zu wollen.

Große Bedeutung hatte auch die Frage der Stellung zu den Arbeiterorganisationen. Während es bisher bei der Mehrheit der Arbeitgeber als Grundsatz galt, bei Streitigkeiten mit ihren Arbeitern deren Gewerkschaften nicht als zur Vertretung berechtigte Instanzen anzuerkennen und jede Verhandlung mit ihnen abzulehnen, veröffentlichte die Arbeitgeberzeitung in Nr. 33 vom 13. August 1905 einen ihr „von geschätzter Seite" zugegangenen Aufsatz, in dem ausgeführt wurde, das bisherige System habe Sinn gehabt, solange die Gewerkschaften klein und machtlos gewesen seien; jetzt liege die Entscheidung tatsächlich stets in ihrer Hand, und die lokalen Instanzen seien nur Briefträger. Offenbar aber sei es richtiger, und für die Arbeitgeber selbst vorteilhafter, solche unverantwortliche Zwischenpersonen auszuschalten und die Verhandlungen direkt zu führen. Endlich würde der bisher von den Arbeitgebern eingenommene Standpunkt von der Regierung und von der öffentlichen Meinung entschieden gemißbilligt, und so befände man sich stets in der ungünstigeren Lage. Die Ausführungen veranlaßten gewaltige Aufregung und bildeten den Gegenstand lebhafter Angriffe. Vorstand und Ausschuß haben die Frage mehrfach behandelt, kamen aber in der Sitzung vom 8./9. März 1906 zu dem Ergebnisse, keine feste Stellung einzunehmen und sich auf Sammlung von Material über das in den einzelnen Verbänden geübte Verfahren zu beschränken.

---

[1]) Der von ihm aufgestellte Entwurf ist in Nr. 20 der Arbeitgeberzeitung vom 14. Mai 1905 veröffentlicht.

Andere Gegenstände der Verhandlungen bildeten die weitere Ausgestaltung der Arbeitgebernachweise, die Anlegung einer Streikstatistik und die Stellung der Industrie zum Handwerk. Während die „Hauptstelle deutscher A.-G.-V." wesentlich die Großindustrie umfaßt und handwerksmäßige Betriebe ausschließt, will umgekehrt der „Verein deutscher A.-G.-V.", dem ohnehin mehr die mittlere und kleine Industrie angehört[1]), auch das Handwerk in seine Organisation einbeziehen, wobei besonders die Erwägung in Betracht kommt, daß bei Streitigkeiten den in der Industrie beschäftigten gelernten Arbeitern, solange nicht das Handwerk an der Gesamtorganisation beteiligt ist, die Möglichkeit geboten ist, in ihm Stellung zu finden, und daß, wenn erst das weniger widerstandsfähige Handwerk zu gewissen Zugeständnissen gezwungen ist, auch die Lage der Industrie dadurch verschlechtert wird. In der Ausschußsitzung vom 16. Mai 1905 wurde beschlossen, auf die Einigung von Industrie und Handwerk zur gemeinsamen Abwehr unberechtigter Arbeiterforderungen Bedacht zu nehmen. Die Stellungnahme zu der Frage der Streikversicherung ist an anderer Stelle[2]) wiedergegeben.

Die äußere Entwicklung des Vereins ist sehr glänzend gewesen. Während ihm bei seiner Gründung im Juli 1904 nur 5 Verbände mit 656000 Arbeitern angehörten, zählte er Ende 1905 18. V. mit 840000 A., Ende 1906 28 V. mit 1043807 A. und Ende 1907 41 Verbände mit 250 Unterverbänden, deren Mitglieder zusammen 1400000 Arbeiter beschäftigten.

Vorsitzender des Vereins ist Kommerzienrat Heckmann, Generalsekretär ist Dr. Grabenstedt; offizielles Organ die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

b) Landwirtschaftliche Arbeitgeberverbände.

In der Landwirtschaft hat sich das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer länger erhalten, als in der Industrie. Hierin, sowie in dem Mangel des Koalitionsrechtes ist neben der allgemeinen schwereren Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung der Hauptgrund dafür zu suchen, daß die Versuche, die landwirtschaftlichen Arbeiter gewerkschaftlich zu organisieren, bisher keinen Erfolg gehabt haben. Da nun in der Industrie die Organisationsbewegung überall von der Arbeiterschaft ausgegangen ist und die Arbeitgeber erst allmählich gefolgt sind, so hätte man erwarten dürfen, daß landwirtschaftliche Arbeitgeberverbände überhaupt noch nicht beständen. Wenn trotzdem vereinzelte Versuche in dieser Richtung gemacht sind, so beruht dies darauf, daß, während in der Industrie in der Regel ein Überangebot von Arbeitskräften besteht, in der Landwirtschaft fast ausnahmslos ein Arbeitermangel vorhanden ist, der durch Wanderarbeiter gedeckt werden muß. Bei diesen ist die Möglichkeit, sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, wesentlich größer,

[1]) Frhr. v. Reiswitz schreibt mir, daß dies hinsichtlich der Mehrheit der Mitglieder nicht zutreffe, indem weit über die Hälfte der in dem Verein umfaßten Arbeiter in großindustriellen Betrieben beschäftigt werde. Der Gesamtverband deutscher Metallindustriellen beschäftige 465000, die Schiffahrtsindustrie 60000, die bergisch-märkische Industrie über 50000 Arbeiter. Ebenso habe die „Hauptstelle" ihre frühere Beschränkung auf die Großindustrie nicht mehr festgehalten, sondern auch eine Reihe kleinerer gemischter A.-G.-V. aufgenommen.

[2]) Vgl. S. 186.

als bei ansässigen Arbeitern, und tatsächlich wird in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein über Vertragsbruch der Arbeiter geklagt. Dies ist der hauptsächlichste Grund dafür, daß man es an einzelnen Orten unternommen hat, landwirtschaftliche Arbeitgebervereine zu gründen[1]).

1. Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse[2]).

In dem landwirtschaftlichen Zentralverein für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten wurde Ende der 1880er Jahre angeregt, sich gegen den Vertragsbruch der Arbeiter durch eine Organisation zu schützen. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß am 19. Dezember 1890 in einer in Halle abgehaltenen Versammlung der „Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Gebiete des landwirtschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen und der dem Verbande angeschlossenen Staaten gegründet wurde.

Der V. erstreckte sich auf die Provinz Sachsen, die Herzogtümer Anhalt, Gotha, Braunschweig und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, doch war eine Ausdehnung auf andere Gebiete des Deutschen Reiches vorgesehen. Er verfolgte nach den Satzungen den Zweck, das Recht und die ehrliche Arbeit seiner Mitglieder zu schützen und ihnen in ihren Bestrebungen zur Besserung der Lage ihrer ländlichen Arbeiter zu helfen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden genannt: 1. Schutz der Mitglieder gegen dolosen Vertragsbruch der ländlichen Arbeiter. 2. Unterstützung durch den Nachweis von Arbeitern und durch Anstellung und Überwachung von Agenten, insbesondere auch solcher für die sog. Sachsengänger. 3. Verteidigung gegen Hetzartikel der Presse. 4. Beistand im Kampfe gegen die sozialdemokratische Agitation auf dem Lande. 5. Beihilfe bei Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter.

Aufnahmefähig ist jeder, der für die bezeichneten Bestrebungen seine Unterstützung zusagt. Durch die Beitrittserklärung verpflichtete sich jedes Mitglied, keine Person in Arbeit oder Dienst zu nehmen, bzw. zu behalten, nachdem ihm bekannt geworden ist, daß dieselbe bei einem anderen Mitgliede des Verbandes ohne ordnungsmäßige Entlassung die Arbeit aufgegeben hat und von diesem zurückverlangt wird. Zuwiderhandelnde haben das Zehnfache ihres Jahresbeitrages bis zur Höchstsumme von 300 M. als Strafe an die Verbandskasse zu zahlen. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 1 M. für je 100 Morgen Land.

Der Verband hat in der Tat auch arbeiterfreundliche Maßregeln unterstützt, insbesondere ist er für gesunde und befriedigende Arbeiterwohnungen, für Überlassung von Land an die Arbeiter und für humane Behandlung derselben eingetreten. Immerhin lag der Schwerpunkt in der Vertretung der Interessen der Besitzer, wie dies insbesondere in dem von dem früheren Verbandsanwalt Dr. Suchsland im Auftrage des Verbandes ausgearbeiteten und von dem Verbande mit Nachdruck vertretenen „Gesetzentwurfe betr. die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse" hervorgetreten ist, in welchem nicht allein allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern, sowie An- und Abmeldepflicht der Arbeiter vorgeschrieben, sondern auch für Vertragsbruch Geld- und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre an-

[1]) Die beiden im folgenden behandelten Organisationen sind die einzigen, von denen ich Kenntnis erhalten habe. Da ich bei allen Stellen, bei denen ich Auskunft erwarten konnte, angefragt habe, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß andere zurzeit nicht bestehen.

[2]) Die benutzten Angaben verdanke ich der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. Literarisches Material bieten: 1. Die Festschrift zur Feier des landwirtschaftlichen Zentralvereins für die Provinz Sachsen „Fünfzig Jahre der Landwirtschaft für die Provinz Sachsen". Halle 1893 (S. 268—280). 2. Zeitschrift des genannten Vereins Jahrg. 1891, Nr. 2, S. 41—48. 3. Jahresberichte desselben Vereins von 1890 (S. 12—15), 1891 (S. 15—36), 1893 (S. 13—25), 1894 (S. 12, 15, 16—19), 1906 (S. 36, 57, 144). 4. „Landwirtschaft und Landwirtschaftskammern in der Provinz Sachsen 1896—1905". Halle 1906 (S. 261—272).

gedroht waren[1]). Die wichtigste Einrichtung des Verbandes war der Arbeitsnachweis, für den ein besonderes Bureau, wie eine Reihe von Nebenstellen bestand. Daneben wurde von dem Verbandsanwalte Rechtsrat erteilt. Ein eignes Organ, die „Mitteilungen", erschien bis Ende 1895 sechsmal jährlich.

Der Verband hat die von ihm erhoffte Bedeutung nicht erlangt, da die landwirtschaftlichen Besitzer ihm nicht in ausreichender Anzahl beitraten. So zählte er Ende 1895 nur 2714 Mitglieder mit 1 418 716 Morgen Land, während es allein in der Provinz Sachsen 70000 landwirtschaftliche Besitzer gibt. Unter diesen Umständen war es selbstverständlich, daß der Verband nicht selbständig weiter bestehen konnte, nachdem in Preußen das Gesetz über Errichtung von Landwirtschaftskammern in Kraft getreten war, durch welches diesen Kammern ganz ähnliche Aufgaben zugewiesen werden, wie sie der Verband verfolgte. Der letztere hat deshalb in seiner Generalversammlung vom 23. November 1895 beschlossen, sich mit dem von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen geschaffenen „Ausschusse für Arbeiterwesen" zu verschmelzen.

Die Satzungen dieses Ausschusses stimmen hinsichtlich des Zweckes und der Mittel mit denjenigen des Verbandes völlig überein, nur ist zu den Mitteln noch hinzugefügt: die Belehrung bei Streitigkeiten mit Arbeitern und Gesinde. Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, keine Person in Dienst oder Arbeit zu nehmen, bzw. zu behalten, nachdem ihnen bekannt geworden ist, daß dieselbe bei einem anderen, dem Ausschusse angeschlossenen Mitgliede ohne ordnungsmäßige Entlassung die Arbeit aufgegeben hat und von diesem zurückverlangt wird. Für Zuwiderhandlungen wird angedroht, daß das Vorkommnis unter Namensnennung in den öffentlichen Versammlungen der Landwirtschaftskammer, sowie in der Presse erwähnt wird.

Aber der Ausschuß ist nicht auf die Mitglieder der Landwirtschaftskammer beschränkt, sondern die Beteiligung an seinen Einrichtungen ist auch Personen gestattet, die freilich in der Provinz Sachsen wohnen, aber — wegen geringer Größe ihres Grundbesitzes — nicht zu der Kammer steuern, oder außerhalb ihres Gebietes ihren Wohnsitz haben. Die ersteren zahlen einen Jahresbeitrag von 1 M., die letzteren einen solchen von 50 Pf. für je 100 Morgen landwirtschaftlich bearbeitete Fläche. Die auswärtigen Mitglieder haben nicht allein das Recht, an den Versammlungen der Landwirtschaftskammer teilzunehmen, sondern es soll auch für Bezirke, aus denen sich eine größere Zahl von Mitgliedern angeschlossen hat, je einer derselben durch Zuwahl in den Ausschuß aufgenommen werden.

Der Ausschuß hat in erster Linie die Arbeitsvermittlung in die Hand genommen. Er hat auf dem Gebiete der Verhinderung des Vertragsbruches gute Erfolge erzielt, da in der Regel seine Aufforderungen freiwillig befolgt sind. Nur da, wo dies nicht geschieht, ist er in seiner Wirksamkeit beschränkter, als der frühere Verband. Während dieser nicht allein die festgesetzten Vertragsstrafen einzog, sondern auch in einigen Fällen von der Befugnis öffentlicher Bekanntmachung Zuwiderhandelnder Gebrauch machte, steht dem Ausschusse das erstere Mittel überhaupt nicht zur Verfügung, und das letztere anzuwenden, trägt man wegen seines behördlichen Charakters Bedenken. Man hat ins Auge gefaßt, zu den bestehenden landwirtschaftlichen Vereinen in festere Beziehungen zu treten, teils um durch sie überhaupt einen lokalen Unterbau zu schaffen und so die Wirksamkeit des Ausschusses zu fördern[2]), teils damit diese in der bezeichneten Weise durch öffentliche Bekanntmachungen vorgehen.

---

[1]) Eine eingehende Darstellung und Kritik des Entwurfes habe ich in der Zeitschrift „Das Land" (Herausgeber H. Sohnrey), N. 7, 8 u. 9 von 1895 gegeben.

[2]) Wie mir die Landwirtschaftskammer mitteilt, dürften die geringen Erfolge des früheren Verbandes gerade darauf zurückzuführen sein, daß man die statutarische Befugnis zur Errichtung von Bezirksvereinen nicht zur Ausführung gebracht hatte.

Die Mitglieder des Ausschusses bestehen aus zwei Klassen, nämlich den Angehörigen der Landwirtschaftskammer, deren Beteiligung auf den Gesetzen beruht und den freiwillig Beigetretenen. Die letzteren betrugen im Jahre 1907 690 mit 331322 Morgen Wirtschaftsfläche.

2. Arbeitgeberverband für Landwirtschaft[1]).

Auch in der Provinz Schleswig-Holstein wurde schon 1892 ein Verein landwirtschaftlicher Arbeitgeber gegründet, der den Zweck hatte, dem Vertragsbruche der Arbeiter entgegenzuwirken. Er hat jedoch in dieser Hinsicht keinen Erfolg gehabt und sich schließlich auf Arbeitsvermittlung beschränkt. Der Vorsitzende des Vereins, Rittergutsbesitzer Conze, hat nun den Plan gefaßt, eine allgemeine Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitgeber möglichst für ganz Deutschland zu schaffen. Eine von ihm einberufene Versammlung, die am 1. Februar 1908 unter Beteiligung von 75 Vertretern landwirtschaftlicher Vereine in Neumünster tagte, beschloß, alle 20 Kreise der Provinz zur Entsendung von Delegierten aufzufordern. Am 15. Februar 1908 traten die Vertreter von 14 Kreisen in Neumünster zusammen und beschlossen die Gründung des „Arbeitgeberverbandes für Landwirtschaft und der ihr auf dem Lande nahestehenden Berufszweige".

Aus den Satzungen ist folgendes hervorzuheben:

§ 1. Der Verband erstreckt sich über die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstentum Lübeck, sowie auf das Landgebiet der freien Hansestädte Hamburg und Lübeck. Sitz des Verbandes ist Neumünster.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schaffen zu helfen und die Interessen beider Teile zu vertreten.

§ 3. Als Mittel zu dem genannten Zweck sollen dienen: 1. die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen, deren Benutzung für beide Teile kostenlos ist, mit gleichzeitiger Einführung von Entlassungsscheinen; 2. die ständige Kontrolle der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt im Verbandsbezirk; 3. die Verpflichtung der Mitglieder, im eignen Betriebe oder bei Verdingung von Arbeiten jeglicher Art zuwandernde streikende Arbeiter nicht zu beschäftigen, noch zu gestatten, daß solche durch die Unternehmer beschäftigt werden; 4. die Pflege des Einvernehmens mit den bestehenden Arbeitgeberorganisationen im Unterelbebezirk (Schleswig-Holstein und benachbarte Gebiete), ganz gleich, welchen Beruf oder Erwerbszweig sie vertreten, unter der Voraussetzung, daß sie erklären, den Verband in seinen Bestrebungen unterstützen zu wollen; 5. die Bearbeitung aller Fragen, die dem guten Einvernehmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dienlich und förderlich sind; 6. die juristische Beratung der Mitglieder bei Rechtsstreitigkeiten in Arbeitsfragen; 7. die Förderung der von der Regierung zur Kontrolle der ausländischen Saisonarbeiter ergriffenen Maßregeln.

§ 4. Der landwirtschaftliche Arbeitgeberverband wird sich mit den bereits bestehenden und den noch zu bildenden Provinzialverbänden zu einem „Deutschen Arbeitgeberverband für Landwirtschaft" vereinigen und nur durch Vermittlung dieser Zentrale Vereinbarungen mit weiteren Landesverbänden schließen.

§ 5. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, welcher im Verbandsbezirk seinen Wohnsitz oder Besitz hat und landwirtschaftliche oder der Landwirtschaft nahestehende Betriebe führt, soweit er nicht Anschluß an einen Fachverband finden kann. Lokalfachverbände können mit Widerruf aufgenommen werden.

Der Beitrag wird bis zur Höhe von 10% der Beiträge zur Unfallversicherung jährlich von dem Ausschusse festgesetzt. Dieser Ausschuß, der die Aufgabe der Generalversammlung hat, besteht aus den Vertretern der 20 Kreisvereine der Provinz Schleswig-Holstein, des Fürstentums Lübeck, sowie der Städte Hamburg und Lübeck.

Mitglieder, die den im § 3 genannten Mitteln zur Erreichung des Verbandszwecks nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Mark für jeden einzelnen

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Rittergutsbesitzer Conze in Saelhusen.

Fall vom Verbandsvorstand belegt werden. Ein gerichtlicher Weg der Berufung ist ausgeschlossen und ist der Entscheid des Vorstandes endgültig.

Der Verband hat bei der kurzen Zeit seines Bestehens sich auf Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern beschränken müssen. Da es in seinem Gebiete 25000 landwirtschaftliche Arbeitgeber mit 1000000 M. jährlichen Unfallsversicherungsbeiträgen gibt, so wird auf eine jährliche Einnahme von 80000 M. gehofft. Man hofft, nach dem Vorbilde von Amerika, die Überführung überschüssiger Arbeitskräfte der Industrie in die Landwirtschaft zu erzielen und dadurch die Verwendung slawischer Arbeiter einzuschränken. Außerdem will man sich von den gewerblichen Arbeitsvermittlern unabhängig machen.

Es sind dem Verbande schon mehrere hundert Mitglieder beigetreten; auch ist zur Begründung einer Hauptgeschäftsstelle ein Garantiefonds von 7000 M. geschaffen.

IV. Streik- und Boykottentschädigung[1]).

Wie erst die Organisation der Arbeiter die Arbeitgeber veranlaßt hat, sich ebenfalls zu Verbänden zusammenzuschließen, so sind auch die Kampfmittel der letzteren denen der ersteren durchaus nachgebildet und angepaßt. Ist es das Ziel der Arbeiter, die Arbeitgeber durch die Arbeitseinstellung zum Nachgeben zu zwingen, so liegt es im Interesse der Arbeitgeber, neben der Beschaffung anderer Arbeitskräfte vor allem die Hilfsmittel der Arbeiter möglichst bald zu erschöpfen. Suchen die Streikenden andere Arbeitsstellen zu erhalten, um die Streikkasse zu entlasten, so ist es das nächstliegende Abwehrmittel der Arbeitgeber, diesen Weg durch Sperren, d. h. dadurch zu verschließen, daß sie sich untereinander verpflichten, die Streikenden in ihren Betrieben nicht zu beschäftigen. Haben ferner die Arbeiter schon längst gelernt, ihre Mittel dadurch zu schonen, daß sie nicht allein durch Einzelstreiks die Arbeitgeber einzeln „abschlachten", damit die weiter Arbeitenden aus ihrem Arbeitsverdienste die Kampfgenossen unterstützen können, sondern auch dadurch, daß sie in der Form von Teilstreiks aus den Betrieben nur diejenigen Arbeiter herausziehen, die, an Zahl gering, solche Arbeiten verrichten, deren Ausfall auch die Arbeit der übrigen unmöglich macht, so geht umgekehrt die Taktik der Arbeitgeber dahin, dieser Absicht durch gleichzeitige Aussperrung aller Beteiligten entgegenzutreten.

Die Aussperrung ist insbesondere durch den Fabrikanten Menck in Altona zu einer Art Wissenschaft entwickelt, aber sie bleibt eine zweischneidige Waffe. Obgleich sich gegen ihre Berechtigung so wenig ein-

---

[1]) Die Literatur über Streikentschädigung ist bisher recht dürftig. Das Buch von St. Giron: L'ascurance contre le grève en Allemagne. Paris 1907. L. de Soye (auch in deutscher Übersetzung erschienen) ist die einzige Schrift, die sich ausschließlich mit ihr beschäftigt. Keßler: Die deutschen Arbeitgeberverbände. Leipzig 1907. Duncker & Humblot behandelt sie auf Seite 289 ff. Vgl. außerdem Reichsarbeitsblatt Aprilheft 1906 und 1907 S. 1208. Zimmermann: Die „Streikversicherung der Arbeitgeber", Soziale Praxis XIV Nr. 3 849 ff. u. 873 ff. Wertvolles Material verdanke ich außerdem Herrn Dr. G. Stresemann in Dresden.

wenden läßt, wie gegen alle anderen Mittel des wirtschaftlich-sozialen Kampfes, so liegt doch für die weiteren Kreise der Unbeteiligten das Gefühl nahe, daß es ein Unrecht sei, Personen, die arbeiten wollen und darauf angewiesen sind, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, dies unmöglich zu machen. Deshalb pflegt die öffentliche Meinung eine Aussperrung gewöhnlich ungünstig zu beurteilen. Aber sie hat noch unmittelbarer wirkende Nachteile für die Arbeitgeber. Zunächst treibt sie die bis dahin der Organisation fernstehenden Arbeiter in diese hinein, da sie nur auf diesem Wege Unterstützung erhalten können. Außerdem aber haben Streik und Aussperrung einen entgegengesetzten Einfluß auf die Gestaltung des Lohnes. Bei einem Streik werden Arbeitskräfte von auswärts herbeigezogen, und da auch die bisherigen überwiegend am Platze bleiben, so ist bei Beendigung des Streiks ein stärkeres Angebot vorhanden, als vorher, und es entsteht deshalb die Tendenz für ein Sinken des Lohnes. Bei einer Aussperrung liegt es umgekehrt. Da der Betrieb geschlossen oder vermindert wird, so findet ein Zuzug auswärtiger Arbeitskräfte nicht statt; da aber von den Ausgesperrten ein Teil an anderen Orten Beschäftigung sucht, so ist am Schlusse das Angebot geringer geworden, was im Sinne einer Lohnsteigerung wirken muß[1]).

Aber sieht man ganz ab von diesen Schwierigkeiten, so bringt jede Unterbrechung des Betriebes, mag sie durch Streik oder Aussperrung erfolgen, für die Arbeitgeber große Nachteile mit sich, die auch bei Erringung eines vollen Sieges bestehen bleiben. Mühsam angeknüpfte Beziehungen zu den Kunden lockern sich oder gehen ganz verloren; namentlich im Auslande, wo sofort Industrielle eines anderen Landes bereit sind, die Sorge für Befriedigung des Bedarfes zu übernehmen, gehen häufig wertvolle Absatzmärkte verloren. Außerdem bleiben die Generalunkosten des Betriebes auch bei seiner Einstellung bestehen, das Kapital muß verzinst, die Maschinen amortisiert, die Gehälter der Beamten bezahlt werden. Es ist eine unabweisliche Aufgabe der Arbeitgeberorganisation, wenn sie einen Kampf mit den Arbeitern für erforderlich hält, diese Schädigungen der unmittelbar Betroffenen auf die Gesamtheit zu übernehmen. Soll verhindert werden, daß einzelne, insbesondere kapitalschwache Unternehmer an den Rand des Verderbens gebracht werden, oder gar mit Rücksicht auf diese Gefahr ihre Mitwirkung im Kampfe versagen, so muß der Verband Sorge tragen, ihnen mindestens einen Teil dieser Nachteile zu ersetzen. Je mehr die Arbeitgeberorganisationen sich entwickelten, um so mehr sind sie sich dieser Notwendigkeit bewußt geworden.

Aber es gibt verschiedene Wege, auf denen man das Ziel erreichen kann, und es hat längerer praktischer Erfahrung bedurft, um sich über ihre Vorteile und Nachteile ein Urteil zu bilden.

Die einfachste Art ist die Streikunterstützung, bei der es in dem freien Ermessen des A.-G.-V. steht, ob und in welcher Höhe er seine Hilfe gewähren will. Um die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu haben, pflegt man hierbei größere Entschädigungsfonds anzusammeln. Aber ein solches Verfahren hat erhebliche Mängel. Jede Unterstützung, auf die man nicht durch eine Gegenleistung ein Recht erworben hat, trägt den Charakter eines Almosens, das man nicht gern annimmt. Wo man

[1]) Vgl. Bueck: Die Organisationen der Arbeitgeber. S. 76.

diesen Weg wählte, haben denn auch fast ausnahmslos nur die kleineren Betriebe von der Unterstützung Gebrauch gemacht, während die größeren zu stolz dazu waren. Da nun aber gerade diese naturgemäß die Hauptbeiträge zu zahlen hatten, so entstand dadurch ein Verhältnis, das von beiden Teilen als peinlich und unangemessen empfunden wurde.

Das gerade Gegenteil der Unterstützung ist die *Streikversicherung*. Hier kommen die geschilderten Unzuträglichkeiten sämtlich in Wegfall, denn jeder zahlt und erhält genau, was ihm zukommt, Leistung und Gegenleistung stehen in einem klaren und gerechten Verhältnisse. Aber dafür ergeben sich andere Schwierigkeiten.

Vor allem fehlt es an der Vorbedingung jeder Versicherung, nämlich einer ausreichend gesicherten Berechnung des Risikos. Erfahrungen über Häufigkeit und Umfang der Streiks, sowie der durch sie veranlaßten Schäden liegen heute noch nicht in genügendem Maße vor, um Tabellen für die Prämien entwerfen zu können, so daß die Festsetzung der Beiträge ziemlich willkürlich geschehen muß.

Allerdings macht sich dieser Mangel in verschiedenem Maße geltend, je nachdem man die Versicherung als *gewerbliches Unternehmen* einrichtet oder *auf Gegenseitigkeit* begründet.

Im *ersteren* Falle muß man gerade mit Rücksicht auf jene Unsicherheit die Prämien in solcher Höhe erheben, daß die meisten Arbeitgeber nicht geneigt sein werden, sie zu zahlen. Außerdem hat man auch das Bedenken geltend gemacht, daß es moralisch anstößig sei, Kämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zur Grundlage eines Erwerbsgeschäftes zu machen. Aber ausschlaggebend ist folgende Erwägung. Niemand denkt daran, ausnahmslos bei *allen* Streiks eine Entschädigung zu gewähren, vielmehr kann eine solche nur da in Frage kommen, *wo der Standpunkt des Arbeitgebers Billigung verdient*. Es handelt sich also um die Entscheidung darüber, ob ein Streik als *berechtigt* oder als *unberechtigt* anzusehen ist, und es entsteht deshalb die Frage, von wem sie getroffen werden soll. Bei jeder anderen Art der Versicherung entscheiden über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches unabhängige Instanzen, insbesondere ordentliche oder Schiedsgerichte; aber die Beurteilung einer wirtschaftlichen Meinungsverschiedenheit — also etwa über die Forderung einer Lohnerhöhung oder der Verkürzung der Arbeitszeit — einem Dritten zu übertragen, bedeutet etwas völlig anderes, als ihm die Entscheidung einer Rechtsfrage zu überlassen. Wollte man sie einer selbständigen Versicherungsgesellschaft anvertrauen, so würde zwischen deren Interesse und demjenigen des betreffenden Arbeitgebers oder Arbeitgeberverbandes ein kaum auszugleichender Gegensatz entstehen, der zu einem weitgehenden Eingriffe der Versicherungsgesellschaft in die Betriebsleitung führen müßte.

Wählt man statt dessen die Form der Versicherung *auf Gegenseitigkeit*, so verlieren freilich diese Bedenken wesentlich an Bedeutung, insbesondere haben die Versicherten, da sie die nicht verbrauchten Beiträge zurückerhalten, die Gewißheit, daß sie nur so viel zahlen, wie tatsächlich erforderlich ist. Aber dafür machen sich andere Unzuträglichkeiten geltend.

Legt man das *Kapitaldeckungsverfahren* zugrunde, so ist die Notwendigkeit, zunächst große Beträge dem Betriebskapital zu entziehen und an die Versicherungskasse abzuführen, die gleiche, wie bei der gewerb-

lichen Versicherung. Von dieser Kasse aber können sie, soweit man sie nicht als baren Vorrat behalten muß, nur zu wesentlich geringern Zinsen ausgeliehen werden, als sie bei ihrer Verwendung im Betriebe aufbringen würden. Es entsteht also neben einer empfindlichen Schmälerung des Betriebskapitals ein unvermeidlicher Verlust in nicht geringer Höhe.

Greift man aber, um das zu vermeiden, zu dem Umlageverfahren, so werden die jährlichen Zahlungen in sehr weiten Grenzen schwanken, da der Umfang der Streiks und die Höhe der durch sie entstehenden Schäden in den einzelnen Jahren außerordentlich verschieden ist. Es ist also für die Beteiligten nicht möglich, im voraus einen auch nur einigermaßen zutreffenden Haushaltsplan aufzustellen. Das aber bedeutet insbesondere für Aktiengesellschaften einen schweren Übelstand.

Endlich kommt noch folgendes in Betracht. Nach allen deutschen einzelstaatlichen Gesetzen bedurften schon von jeher Versicherungsunternehmungen der staatlichen Genehmigung. Die Behörden hatten deshalb Veranlassung, auch zu der Frage der Streikversicherung Stellung zu nehmen. Dies ist geschehen in einem Erlasse des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. März 1892, in dem die Notwendigkeit betont ist, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hierbei nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Hiernach werden für die Genehmigung folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Die Satzungen müssen Vorsorge treffen, daß die Entschädigungen oder Unterstützungen nur solchen Teilnehmern ausgezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegerichte beantragt haben, dieses Verfahren aber infolge der Weigerung des Gegners nicht zustande gekommen ist oder ohne Verschulden den den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Streites nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch eines Einigungsverfahrens auf einem anderen, näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist.

2. Der Aufsichtsbehörde muß die Befugnis eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Es ist begreiflich, daß diese Auffassung, die davon ausgeht, daß die Volkswirtschaft keine private, sondern eine hochwichtige öffentliche Angelegenheit ist, und daß deshalb Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, insbesondere sobald sie einen größeren Umfang annehmen, ein Eingreifen der Staatsgewalt erfordern, dem Standpunkte derjenigen Industriellen nicht entsprach, die freilich, wo es sich um den Schutz der Industrie durch Zölle und Handelsverträge handelt, den öffentlichen Charakter betonen, aber sobald daraus Konsequenzen für die Einmischung in das Arbeitsverhältnis gezogen werden sollen, sich entrüstet auf die durchaus private Bedeutung ihrer Tätigkeit berufen.

Seit Erlaß des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 sind außerdem alle Versicherungsunternehmungen der Kontrolle des Reichsamtes für Privatversicherung unterstellt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das letztere wesentlich höhere Beiträge fordern würde und müßte, als sie heute üblich sind und von den Industriellen für möglich gehalten werden.

So hat man jetzt ganz überwiegend sowohl die Form der Unterstützung, wie die der Versicherung aufgegeben und an ihre Stelle die Streikent-

schädigung gesetzt. Rein logisch betrachtet, ist sie eine unhaltbare Zwischenstufe, denn entweder gibt es ein Recht auf Entschädigung in einer vorher vereinbarten Höhe, — dann besteht, da dieses Recht durch eine Gegenleistung erkauft wird, eine Versicherung —, oder ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen, — dann handelt es sich eben um eine Unterstützung. Aber praktisch gestaltet sich die Sache anders. Die bestehenden Einrichtungen, die sich als Streikentschädigung bezeichnen, schließen freilich nach dem Wortlaut der Satzungen nicht allein jeden Rechtsanspruch ausdrücklich aus, sondern geben auch den zuständigen Organen die Befugnis völlig freier Entschließung sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Entschädigung gezahlt werden soll, wie hinsichtlich ihrer Höhe. Aber zugleich sind doch für beides genaue Bestimmungen getroffen. In den an die Beteiligten versandten erläuternden Schreiben und in den Gründungsversammlungen wird dieser scheinbare Widerspruch dahin erklärt, daß man die Unterstellung unter das Versicherungsgesetz und die staatliche Kontrolle vermeiden wolle, daß aber die Industriellen, da die Entscheidung durch die von ihnen selbst gewählten Organe und von Personen getroffen würden, die als Berufsgenossen volles Verständnis der Verhältnisse hätten, darauf vertrauen dürften, daß der bloße moralische Anspruch praktisch den Wert eines rechtlich gesicherten habe.

Mag das im wesentlichen zutreffen, so ist aber doch ein voller Ersatz gar nicht beabsichtigt. Einerseits ist die Entschädigung auf einen gewissen Bruchteil — gewöhnlich 25 % des Arbeitslohnes — beschränkt, in der ausgesprochenen Absicht, den Betroffenen einen Teil des Schadens selbst tragen zu lassen, um ihn auf diese Weise an der möglichsten Vermeidung, bzw. baldigen Beilegung des Kampfes zu interessieren. Andererseits finden die Leistungen ihre Grenze an den vorhandenen Mitteln, indem vorgeschrieben ist, daß die an sich als begründet anerkannten Ansprüche, falls der zur Verfügung stehende Vorrat nicht ausreicht, eine entsprechende prozentuale Herabsetzung erfahren. Zuweilen ist, falls künftige Jahre es gestatten, eine Nachzahlung des Ausfalles angeordnet.

Bezogen sich die bisher erörterten Verschiedenheiten auf die Rechtsform des Schadenersatzes, so bestehen auch weitgehende Abweichungen hinsichtlich des Trägers der Verpflichtung. Beschränkt man sich auf eine bloße Unterstützung, so kann diese natürlich nur von der beteiligten Organisation gezahlt werden. Die Form der reinen Versicherung erfordert umgekehrt ein selbständiges Rechtssubjekt, wobei es auch nicht erforderlich ist, das Recht zur Teilnahme auf die Mitglieder eines bestimmten Verbandes zu beschränken, sondern jedem Industriellen, wenigstens innerhalb desselben Berufszweiges, die Beteiligung gestattet sein kann. Bei der Streikentschädigung in dem oben erörterten Sinne sind beide Wege gangbar. Entweder kann der Arbeitgeberverband selbst die Aufgabe übernehmen — wobei es möglich ist, daß das Recht auf Entschädigung schon durch den allgemeinen Verbandsbeitrag erworben wird, oder daß dafür besondere Leistungen erfordert werden —, oder es kann die Aufgabe der Entschädigung durch eine besondere Organisation, eine Streikentschädigungsgesellschaft übernommen werden — wobei dann wieder entweder der Beitritt zu dieser den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes frei stehen oder für sie obligatorisch sein kann. —

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß alle diese theoretisch möglichen Wege auch in der Tat betreten sind. Die älteste Einrichtung dieser

Art[1]), der Ausstandsversicherungsverband Dortmund[2]), gab den Mitgliedern auf die Entschädigung einen festen Rechtsanspruch. Die in den folgenden Jahren gegründeten A.-G.-V. im Baugewerbe beschränkten sich darauf, in ihren Satzungen in unbestimmter Form eine Unterstützung bestreikter Betriebe durch Lieferung von Notstandsarbeiten und Geldbeihilfen, sowie Preiszuschüsse aus der Verbandskasse vorzusehen. Die bedeutendste dieser Unternehmungen war der 1890 gegründete „Industrie- und Gewerbeverein" in Hamburg — die in verschiedenen Brauereivereinigungen in der Zeit von 1892—1895 geschaffenen Einrichtungen gegen Verrufserklärungen betrafen freilich nicht den Schutz gegen Streiks, aber doch ein ganz ähnliches Verhältnis, nämlich die Abwehr von Boykotts. Dagegen hat der 1893 gegründete „Verein der Riemendrehereibesitzer und Fabrikanten von Flechtartikeln" in Barmen-Elberfeld[3]) den Zweck, neben einer allgemeinen Betriebssperre auch Streikunterstützung zu gewähren. Die von dem Fabrikanten Weigert im Jahre 1897 ins Leben gerufene Streikversicherungsgesellschaft Industria[4]) hatte die Form eines gewerblichen Versicherungsunternehmens, an dem jeder Industrielle ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem A.-G.-V sich beteiligen konnte. Die „Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" in Leipzig[5]) behielt das letztere bei, wählte aber den Weg der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Alle späteren Unternehmungen stehen auf dem Boden des „Entschädigungssystems" und gewähren ihren Schutz nur den Mitgliedern einer bestimmten Organisation. Einige weisen diese Aufgabe den A.-G.-V. selbst zu, andere übertragen sie besonderen Entschädigungsgesellschaften.

Die erstere Gruppe ist, da hier die Streikentschädigung nur als ein Teil der auch sonstige Leistungen umfassenden Tätigkeit des A.-G.-V erscheint, soweit es sich um gemischte A.-G.-V. und solche Fachverbände handelt, die ganz Deutschland umfassen, an anderer Stelle[6]) behandelt Gegenstand der folgenden Darstellung sind deshalb nur diejenigen Organisationen, die entweder die Form selbständiger Streikentschädigungsgesellschaften tragen, oder freilich auch andere Aufgaben haben, aber trotz ihrer Eigenschaft als Fachverbände sich auf einzelne Orte oder Bezirke beschränken und deshalb oben nicht berücksichtigt sind.

Mit Ausnahme der „Streikentschädigungskasse des allgemeinen deutschen A.-G.-V. für das Schneidergewerbe"[7]), zu der der Beitritt allen Mitgliedern des A.-G.-V. zur Pflicht gemacht ist, ist die Beteiligung freilich an die Zugehörigkeit zu dem betreffenden A.-G.-V. gebunden, aber der freiwilligen Entschließung der Mitglieder überlassen. Überall ist zwischen dem A.-G.-V. und der von ihm gebildeten Entschädigungsgesellschaft eine enge Beziehung hergestellt.

Überwiegend ist die Streikentschädigung von den *Fachverbänden* in die Hand genommen, aber es gibt auch *gemischte Verbände*, die sich der Aufgabe gewidmet haben. Darüber, ob die eine oder die andere Art

---

[1]) Keßler a. a. O., S. 291, erwähnt als erstes Auftauchen des Gedankens der Streikentschädigung einen im Jahre 1872 auf der Berliner Tagung der Baugewerkvereine gemachten Vorschlag, „Streikassekuranzgesellschaften" zu gründen, doch ist derselbe nicht verwirklicht.

[2]) Vgl. S. 196. [3]) Vgl. S. 208. [4]) Vgl. S. 188. [5]) Vgl. S. 198.

[6]) Vgl. S. 83 ff. [7]) Vgl. S. 204.

der Organisation für diesen Zweck geeigneter sei, gehen die Ansichten auseinander.

Spricht für den ersteren Weg die größere Gleichheit des Risikos, so liegt andererseits auf der Hand, daß sie viel leichter an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stehen werden, nämlich stets dann, wenn ein Streik ausbricht, der den größten Teil der Mitglieder in seinen Bereich zieht, während es bei gemischten Verbänden kaum denkbar ist, daß alle oder die meisten beteiligten Industriezweige gleichzeitig von großen Streiks betroffen werden sollten. Deshalb wird die Streikversicherung von Fachverbänden nur dann in die Hand genommen werden dürfen, wenn sie, wie z. B. der „Gesamtverband der Metallindustriellen", sehr stark sind und insbesondere den größten Teil Deutschlands umfassen, da Streiks selten das ganze Gebiet gleichzeitig betreffen werden. Bei den gemischten Verbänden dagegen führt nicht nur die Verschiedenheit des Risikos zu Schwierigkeiten, die kaum anders, als durch die Bildung von Gefahrenklassen vermieden werden können, sondern es ist überhaupt leichter, einen Gegensatz zu befürchten, denn wenn die Entscheidung über die Berechtigung des Streiks in die Hand industriefremder Personen gelegt wird, so fehlt leicht die genügende Sachkenntnis, und jedenfalls bedeutet das ein sonst stets abgelehntes Einmischungsrecht Dritter; soll aber jeder Industriezweig für sich allein hierüber entscheiden, so enthält das eine Verfügung über fremdes Geld, und es liegt die Gefahr nahe, daß die Prüfung weniger streng ausfällt, als wenn jede Industrie selbst die Mittel aufbringen muß.

Betrachtete man anfangs den Schutz gegen Streiks als eine Aufgabe, die in den Grenzen eines einzelnen Ortes oder Industriezweiges zu lösen sei, so führten die Ereignisse der neuesten Zeit zu der Einsicht, daß sowohl die örtliche wie die fachliche Beschränkung die Leistungsfähigkeit zu sehr beeinträchtige. Wie bei großen Streiks die Arbeiterorganisationen sich gegenseitig unterstützen, so ist auch auf der Seite der Arbeitgeber ein einheitlicher Zusammenschluß erforderlich. Auch hier hat, wie bei der Organisation der Arbeitgeber überhaupt[1]), der Streik in Krimmitschau den Anstoß gegeben, die Durchführung der Zentralisation in Angriff zu nehmen. Sowohl die „Hauptstelle", wie der „Verein d. A.-G.-V." haben diesen Weg betreten einerseits durch den „Schutzverband gegen Streikschäden"[2]), andererseits durch die „Gesellschaft des V. d. A.-G.-V. zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"[3]). Aber die beiden Zentralstellen sind in mehrfacher Hinsicht abweichend voneinander gestaltet[4]).

Zunächst ist schon das Grundprinzip verschieden. Der „Verein" hat das Interesse der vom Streik betroffenen Industriellen im Auge und will ihnen einen teilweisen Ersatz des erwachsenen Schadens bieten. Für die „Hauptstelle" steht diese Aufgabe durchaus in zweiter Linie. Ihr Hauptzweck ist das Interesse der Industrie als solcher und deshalb die siegreiche Durchführung des Kampfes. Sie zahlt Beihilfen nur so weit, wie dieser Zweck es erfordert, also insbesondere, soweit es nötig ist, um kapitalschwache Arbeitgeber zu verhindern, den Arbeiterforderungen nachzugeben und dem gemeinsamen Kampfe abtrünnig zu werden. Eine Schadloshaltung ist grundsätzlich nicht beabsichtigt.

[1]) Vgl. S. 165. [2]) Vgl. S. 215. [3]) Vgl. S. 218.

[4]) Vgl. über diesen Punkt: Leidig, „Streikversicherung" in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft", 1907, S. 119 ff.

Das führt von selbst dahin, daß man seitens der „Hauptstelle" den von der eigentlichen Versicherung entnommenen Gedanken einer Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen, sowie eines festen, wenn auch nur moralischen Anspruches ablehnt und auf dem Standpunkte der bloßen Unterstützung stehen geblieben ist, indem nur solche Betriebe Zuwendungen erhalten, die darauf unter dem Gesichtspunkte ihrer Aufrechterhaltung angewiesen sind. Bestimmte Regeln sind hierfür nicht aufgestellt, sondern alles ist dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Organe überlassen.

Während der „Verein" eine von ihm unabhängige besondere Entschädigungsgesellschaft gebildet hat, der die Entschädigungsgesellschaften der einzelnen Verbände sich anschließen können, bildet der „Schutzverband gegen Streikschäden" lediglich eine „Gruppe der Hauptstelle" und besteht aus den ihr angeschlossenen Verbänden, soweit sie Streikentschädigung zahlen. Auch bei den Einzelverbänden sind keine eignen Entschädigungsgesellschaften gebildet, sondern die Verbände selbst haben deren Aufgabe übernommen. Als Grund hierfür wird geltend gemacht, daß bei dem von dem „Verein" befolgten System ein Gegensatz zwischen den A.-G.-V. und der Entschädigungsgesellschaft entstehen könne. Allerdings ist die Entscheidung über die Berechtigung des Streiks der Gesellschaft entzogen, sie ist vielmehr in dieser Beziehung dem Urteil des A.-G.-V. unterworfen. Aber da nicht alle Mitglieder des letzteren der Gesellschaft angeschlossen sind, so bestehen zwei Kategorien derselben, von denen die eine Entschädigung erhält, während die andere den Schaden selbst trägt, und man befürchtet, daß dieser Umstand eine verschiedene Stellung zum Beginn, der Fortsetzung und zur Beendigung des Kampfes zur Folge haben werde[1]).

Die Entschädigungsgesellschaft des „Vereins" tritt von Anfang an neben die Einzelgesellschaften und gewährt einen Beitrag zu den entstehenden Kosten, in der Regel in Höhe von $12\,^1/_2$ % bei Streiks, während er bei Aussperrungen niedriger ist. Der „Schutzverband" dagegen bedeutet eine bloße Rückversicherung, indem er erst dann eintritt, wenn der Einzelverband $1\,^1/_2$ % aus eignen Mitteln aufgewandt hat. Auch von den erforderlichen Mitteln gewährt der „Schutzverband" nur drei Viertel, um das Interesse des A.-G.-V. an der baldigen Beendigung des Kampfes aufrechtzuerhalten. Dagegen wird ein Unterschied zwischen Streik und Aussperrung nicht gemacht.

Endlich verwendet die „Hauptstelle" zur Beschaffung der erforderlichen Mittel das Kapitaldeckungsverfahren, indem sie einen großen Fonds[2]) ansammelt und auch den ihr angeschlossenen Verbänden dies dringend empfiehlt, während der „Verein" sich des Umlageverfahrens bedient. —

Die Streikversicherung ist, noch mehr als die Organisation der Arbeitgeber an sich, in Arbeiterkreisen vielfach als Akt der Feindseligkeit und jedenfalls als eine große Gefahr für die Bestrebungen der Arbeiterschaft aufgefaßt. Ganz gewiß entspringt sie der Absicht der Arbeitgeber, ihr Interesse zu wahren, aber sie bietet doch auch, vom Standpunkte des

---

[1]) Leidig a. a. O. gibt zu, daß dies nur so lange gilt, wie der Beitritt zu der Entschädigungsgesellschaft nicht obligatorisch ist. Keßler a. a. O., S. 295, ist der Ansicht, daß der Weg der selbständigen Entschädigungsgesellschaft aber mit obligatorischem Beitritt die Form der Zukunft sei.

[2]) Bei der Gründungsversammlung forderte der Geh. Kommerzienrat Vogel geradezu einen „Juliusturm".

Arbeiters betrachtet, keineswegs ausschließlich Schattenseiten. Wie schon bemerkt, denkt niemand daran, bei jedem Streik unbesehen für den Arbeitgeber einzutreten, sondern es erfolgt eine vorgängige Prüfung, die um so sorgfältiger sein wird, je größer die Summe ist, deren Zahlung durch die unbeteiligten Arbeitgeber die Folge davon ist, daß sie den Standpunkt des zunächst Betroffenen billigen. Nun werden aber naturgemäß fremde Personen stets unbefangener urteilen, als der Beteiligte, und so wenig die Prüfung durch das zuständige Organ des Arbeitgeberverbandes auf gleiche Stufe gestellt werden kann, mit dem Spruche eines Schiedsgerichtes, so wird immer doch die Wahrscheinlichkeit, daß berechtigte Arbeiterforderungen Anerkennung finden werden, größer, als wenn darüber lediglich der beteiligte Arbeitgeber selbst entscheidet. Tatsächlich wird auch in vielen Satzungen nachdrücklich die Pflicht der Arbeitgeber betont, Wünsche ihrer Arbeiter wohlwollend zu prüfen. Jedenfalls bedeutet die Streikversicherung die endgültige Preisgebung des bisher auf seiten der Arbeitgeber mit so großer Hartnäckigkeit vertretenen Standpunktes, „Herr im eignen Hause" zu sein. Haben schon die Syndikate und Kartelle dieser Auffassung einer individualistischen Selbstherrlichkeit einen starken Stoß gegeben, so ist sie bei der Streikversicherung völlig verlassen. Auch in der Beschränkung auf Fachgenossen bedeutet die Zulassung fremden Mitbestimmungsrechtes ein sozialistisches Element. Ist aber dieser erste Schritt getan, so ist dann auch für weitere der Weg geebnet. —

Das von der Streikversicherung Gesagte gilt fast ausnahmslos auch von der Versicherung gegen Boykott. Der letztere ist in einzelnen Großbetrieben, z. B. in der Brauerei und der Brennerei, mehr aber noch im Handwerk die Hauptwaffe der Arbeiter, bei der sie den Vorteil haben, daß die gesamte Arbeiterschaft in ihrer Eigenschaft als Konsumentin imstande ist, die im Streite mit ihrem Arbeitgeber stehenden Arbeiter auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Es ist deshalb auch der Schutz gegen Boykott in neuerer Zeit mehrfach von Arbeitgeberverbänden in die Hand genommen[1]).

A. Gemischte Arbeitgeberverbände.

1. Die Streikversicherungsgesellschaft Industria[2]).

Hatten sich die früheren Versuche einer Streikentschädigung in den Grenzen bestimmter Gewerbe oder Bezirke gehalten, so bezweckte die hier zu behandelnde Gesellschaft, ein groß angelegtes Unternehmen für ganz Deutschland und alle Industriezweige zu schaffen. Der Gedanke der

---

[1]) Im folgenden sind — mit Ausnahme der schon oben (S. 83 ff.) behandelten — alle Arbeitgeberorganisationen, die Streikentschädigung zahlen, aufgeführt, soweit ich deren Existenz ermitteln konnte. Nur von dem „Verbande der rheinisch-westfälischen Zigarrenfabrikanten" in Minden und der „Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten" ist mir die Auskunft verweigert. Die Spinnereivereinigung Rheydt hat mir über ihre bezüglichen Einrichtungen Mitteilung gemacht, aber die öffentliche Benutzung nicht gestattet. Dagegen haben sich Angaben über das Bestehen solcher Einrichtungen bei anderen Verbänden, u. a. dem Verbande süddeutscher Holzindustrieller und dem Verbande schlesischer Textilindustrieller, die ich in einigen Blättern fand, bei Nachfrage als unrichtig erwiesen.

[2]) Das Material ist teils dem Aufsatze in Nr. 8 der „Sozialen Praxis vom 25. November 1897 und dem Jahresberichte des Bundes der Industriellen von 1897/98 entnommen, teils mir für die erste Auflage von Herrn O. Weigert geliefert.

Gründung wurde zuerst angeregt durch den Fabrikbesitzer O. Weigert in Berlin, und zwar im Kreise des „Bundes der Industriellen", der deshalb auch die weitere Durchführung in die Hand nahm. Nachdem das eingesetzte Komitee in den Sitzungen vom 8. Juni und 4. September 1897 die einleitenden Schritte beraten und den Kommerzienrat Wirth in Leipzig zum Vorsitzenden ernannt hatte, wurde in der Sitzung vom 28. Oktober 1897 die Gründung endgültig vollzogen.

Die Gesellschaft führte den Namen: „Industria. Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen." Gegenstand des Unternehmens ist, „gegen Prämien Versicherung zu gewähren gegen Verluste, welche durch Streiks der im Betriebe beschäftigten Arbeiter dem Betriebsunternehmer zugefügt werden, und ev. Rückversicherung aller Art zu gewähren". Das Grundkapital betrug 5 Millionen Mark. Als Streik im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt „jede Arbeitseinstellung und die in Folge derselben etwa bedingte Aussperrung". Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf Erstattung der Generalunkosten, des Verlustes von Material und der etwa entfallenden Konventionalstrafen während des Streiks bis zur Dauer von vier Monaten. Grundsätzlich soll die Entschädigung nur gezahlt werden bei Streiks, bei denen die Haltung des Unternehmers von der Gesellschaft als gerechtfertigt anerkannt wird. Deshalb ist vorgeschrieben, daß der letztere bei Ausbruch eines Streiks nicht allein innerhalb drei Tagen die Gesellschaft benachrichtigen und deren Vermittlung herbeiführen, sondern, wo ein Gewerbegericht oder eine entsprechende Behörde besteht, ein Einigungsverfahren beantragen muß. Nur wenn dieses „infolge Weigerung der Arbeiter überhaupt nicht zustande gekommen ist, oder ohne Verschulden des Versicherten zu einer Einigung nicht geführt hat", wird die Entschädigung gezahlt. Der Schiedsspruch des Einigungsamtes ist für die Gesellschaft bindend, sofern der Versicherte die Zuziehung eines Vertreters derselben als Vertrauensmann es nach § 63, Ziff. 3 des Ges. vom 29. Juli 1890 beantragt hat. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet eine besondere Schätzungskommission. Ansprüche des Versicherten gegen Dritte gehen auf die Gesellschaft über, die auch Prozesse wegen verfallener Konventionalstrafen auf ihre Rechnung zu führen hat.

Über die Berechtigung des Unternehmens ist bei Bekanntwerden des Planes sofort ein heftiger Streit entbrannt. Liegen demselben die Anschauungen zugrunde, die nicht allein in dem Gründungsberichte behauptet, sondern von dem geistigen Urheber Weigert in einer Versammlung des „Bundes der Industriellen" vom 15. November 1897 näher ausgeführt sind, so kann nicht allein die Berechtigung des Planes nicht bestritten werden, sondern er verfolgt sogar einen Gedanken, von dem in erster Linie die friedliche Lösung des Interessengegensatzes zwischen Arbeiter und Unternehmer zu erhoffen ist, nämlich die Notwendigkeit der beiderseitigen Organisation.

Weigert nimmt seinen Ausgang von der durch die Gewerbeordnung von 1869 erfolgten Aufhebung der früheren Koalitionsverbote und dem Rechte der Arbeiter, zum Zwecke der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Er behauptet, es würde ein leichtes gewesen sein, diese von vornherein in friedliche Bahnen zu lenken, wenn einsichtige, humane Arbeitgeber zusammengetreten wären, um Wege zu finden, wie durch eine Organisation der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage friedlich beizulegen seien. Statt dessen hätten die meisten Arbeitgeber sich mit dem Gedanken der Gleichberechtigung des Arbeiters hinsichtlich der Arbeitsvertrages nicht befreunden können und sich zu jeder Arbeiterorganisation feindlich gestellt. Die Folge dieses Verhaltens sei gewesen, daß die sozialdemokratische Partei die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter ihren politischen Bestrebungen dienstbar gemacht habe und daß Hunderttausende in ihr Lager getrieben seien, die sich unter anderen Umständen niemals zu den Grundsätzen der Sozialdemokratie bekannt haben würden. Jetzt suchten die letzteren das Koalitionsrecht der Arbeiter zu einem Zwecke auszunutzen, für den es nicht gegeben sei, nämlich nicht günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, sondern ein Mitbestimmungsrecht über Entlassung, bzw. Wiederanstellung von Arbeitern, Werkführern und Beamten, sowie über die Annahme und Ablehnung von Aufträgen seitens der Unternehmer und auf ein ausschließliches Recht, die Einführung bestimmter Feiertage zu verlangen, wie sie denn auch die Einführung eines einheitlichen Maximalarbeitstages und die Abschaffung der Akkordarbeit für alle Gewerbe forderten. Trotzdem treffe die Schuld

an den jetzigen unerfreulichen Verhältnissen nicht ausschließlich die Arbeiter, sondern ebenso die Arbeitgeber und die öffentliche Meinung, die, anstatt unpolitische Gewerkvereine in ihrem Eintreten für berechtigte Arbeiterforderungen zu unterstützen, vielmehr sie bekämpften und darauf ausgingen, jede Organisation der Arbeiter zu zerstören, hierdurch aber der Sozialdemokratie ungezählte Anhänger zuführten. Aus diesen Gründen sei eine Einschränkung des Koalitionsrechts durch verschärfte Strafgesetze zu verwerfen und die Abhilfe in einer straffen, möglichst einheitlichen Berufsorganisation der Arbeitgeber zu sehen. Diese solle grundsätzlich die Anbahnung eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit den Arbeitern bezwecken und deshalb vor allem auf Schaffung allgemein geltender Arbeitsordnungen, auf kostenlosen Arbeitsnachweis, auf Durchführung der Arbeiterausschüsse für alle Betriebe und auf einen Zwang hinwirken, daß bei ausbrechenden Streitigkeiten unter allen Umständen beide Parteien vor einem Einigungsamte zu erscheinen und ihren Standpunkt zu vertreten hätten, wobei gleichzeitig auf eine amtliche Feststellung der dem Streite zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sei, weil, falls wirklich eine Einigung nicht zu erreichen sei, schon diese Klarstellung zu einer Beruhigung der Gemüter führen werde. Um der Aufwerfung von Machtfragen seitens der Arbeiter zu begegnen, solle die Versicherung eintreten.

Man braucht nicht jeden Satz dieser Ausführungen zu unterschreiben und wird dennoch anerkennen müssen, daß dieselben von einem das Durchschnittsmaß der meisten heutigen Unternehmer weit überragenden sozialpolitischen Verständnisse getragen werden, daß sie den modernen Geist atmen, wie er in den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 zum Ausdruck kommt, auf die sie denn auch ausdrücklich Bezug nehmen.

Aber vielleicht war es gerade dieser Umstand, der das Unternehmen vielen Industriellen verdächtig machte, wenigstens teilte Weigert in der Generalversammlung des Bundes der Industriellen vom 10. Oktober 1898 mit, gerade die Vorschrift über die zwangsweise Anrufung des Einigungsamtes und die damit gegebene Zuziehung von Arbeitern zu gütlichen Verhandlungen habe einen großen Teil des Unternehmertums vor den Kopf gestoßen, indem darin ein unberechtigter Eingriff in die freie Selbstbestimmung und eine Schmälerung der Autorität des Unternehmers gefunden sei. Jedenfalls zeigte sich nach kurzer Zeit, daß das Unternehmen dasjenige Maß von Unterstützung nicht fand, auf das es angewiesen war, und so mußte schon am 7. Juli 1898 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

Übrigens hat das Unternehmen auch im Auslande großes Interesse gefunden, und in Dänemark, Schweden und Norwegen haben industrielle Kreise mit der Gesellschaft Fühlung genommen und den Plan weiterverfolgt.

2. Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen[1]).

Der Verband sächsischer Industrieller folgte dem von dem „A.-G.-V. der sächsischen Textilindustrie“[2]) gegebenen Vorbilde, indem er in der Mitgliederversammlung vom 11. April 1906 einstimmig die Gründung einer Entschädigungsgesellschaft bei Arbeitseinstellungen beschloß. Um nicht mit dem genannten Verbande in Gegensatz zu geraten, wurde das Abkommen getroffen, daß diesem die Vertretung der Textilindustriellen zustehen, und die neu gegründete Gesellschaft sich auf die übrigen Industriegruppen beschränken solle. Am 27. April 1906 wurden die Satzungen

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Dr. G. Stresemann in Dresden.
[2]) Vgl. S. 202.

endgültig festgestellt und die Gesellschaft begründet, die am 1. Juli 1906 ihre Tätigkeit begonnen hat.

Der Zweck der Gesellschaft, die ihren Sitz in Dresden hat, ist in den Satzungen wörtlich gleichlautend wie bei der Gesellschaft der Metallindustriellen[1]) bezeichnet, jedoch mit dem Hinzufügen: „ohne in die Kompetenz bestehender Arbeitgeberverbände, deren Mitglieder ganz oder zum größten Teile der Entschädigungsgesellschaft angehören, einzugreifen". Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der dem Verbande sächsischer Industrieller angehört. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Auf Grund des bereits erwähnten Abkommens können während dessen Dauer Textilindustrielle nicht aufgenommen werden. Das Entschädigungsrecht beginnt 90 Tage nach der Aufnahme. Für Streiks oder Aussperrungen, die im Augenblicke des Beitritts schweben, wird Entschädigung nicht gewährt.

Jedes Mitglied hat für je 1000 M. Lohnsumme neben einem Eintrittsgelde von 50 Pf. einen Jahresbeitrag von 1 M. zu zahlen, der aber bei größeren Ansprüchen auf 3 M. erhöht werden kann. Die Vorschriften über die Anmeldung der Entschädigungsforderungen, die über sie zu treffenden Entscheidungen, die Grundsätze für Bemessung und Auszahlung der Entschädigung und die Ermäßigung für den Fall, daß die verfügbaren Mittel nicht genügen, lauten ebenso, wie bei den Metallindustriellen, und sind nur insofern abgeändert, daß die volle Entschädigung von 25% nur bewilligt wird, wenn die Anzahl der ausgesperrten Arbeiter 500 nicht übersteigt, während hinsichtlich der überschießenden für 501—1000: $12\frac{1}{2}$%, 1001—2000: $7\frac{1}{2}$%, 2001—4000: 5% und über 4000: $2\frac{1}{2}$% gezahlt werden. Aussperrungen stehen den Streiks nur dann gleich, wenn sie vor ihrer Verhängung vom Vorstande und Ausschusse gebilligt sind. Dies trifft aber nicht zu, wenn die Mitglieder besonderen Arbeitgeberverbänden angehören; ihnen gegenüber findet eine Prüfung der Berechtigung nicht statt.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder auf je 100 M. Beitrag eine Stimme.

Die Gesellschaft hat einen eignen Geschäftsführer. Am 1. Mai 1908 waren ihr 1102 industrielle Betriebe mit 94000 Arbeitern beigetreten. Sie hat im Jahre 1907 für 58 Streikschäden 63824 M. bezahlt, was einen Zuschuß von 18000 M. aus dem Reservefonds erforderte.

3. Streikentschädigungsgesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe[2]).

Der Arbeitgeberverband Unterelbe hat gleichzeitig mit seiner Gründung am 7. Januar 1906 auch eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen ins Leben gerufen, die ihren Sitz in Hamburg hat und sich der „Gesellschaft des Vereins deutscher A.-G.-V. zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" als Mitglied angeschlossen hat. Der Betrieb wurde am 1. Juli 1906 eröffnet.

Zweck der Gesellschaft ist, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe dieser Satzungen tragen helfen will. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Beitrittsberechtigt sind nur Mitglieder des A.-G.-V. Unterelbe, und zwar sowohl die Lokalverbände wie deren einzelne Mitglieder. Das Recht auf Entschädigung beginnt vier Wochen nach der Aufnahme. Für Streiks oder Aussperrungen, die im Augenblick des Beitritts schweben oder bevorstehen, wird Entschädigung nicht gewährt. Für je 1000 M. der Jahreslohnsumme wird neben einem Eintrittsgelde von 20 Pf. ein Jahresbeitrag von 1 M. gezahlt, der aber, wenn im Laufe eines Jahres infolge von umfangreichen Arbeitseinstellungen an Entschädigungen mehr zu zahlen ist, als der vorhergesehene Fonds enthält, auf 2 M. erhöht werden kann. Die Mitglieder können bei Arbeitseinstellungen in ihren Betrieben die Bewilligung einer Entschädigung beantragen, doch steht ihnen auf diese ein klagbarer Anspruch nicht zu, vielmehr entscheidet darüber nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall der Ausschuß nach billigem Ermessen.

Ebenso sind hinsichtlich der Höhe der Entschädigung die besonderen Verhältnisse des

[1]) Vgl. S. 198.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Frhrn. v. Reiswitz in Hamburg.

einzelnen Falles maßgebend, wobei in der Regel das Urteil des zuständigen Lokalverbandes entscheiden soll; außerdem ist die Höhe des Entschädigungsfonds in Rücksicht zu ziehen. Doch soll der Ausschuß sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Er kann für jeden infolge der Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag bis zu 20% des durchschnittlichen Tagesverdienstes bewilligen.

Wenn infolge Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage. Ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende Arbeiter, wenn der Beschluß zur Aussperrung vor der Ausführung der Aussperrung von dem zuständigen Lokalverbände gebilligt ist und auch von dem Ausschusse nachträglich gutgeheißen wird. Die volle Entschädigung von 20% des durchschnittlichen Tagesverdienstes (Abs. 1) für jeden ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werden, wenn die Zahl der bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 1000 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter können folgende Entschädigungen bewilligt werden:

von 1001	bis 2000,	pro Ausgesperrten	16 Proz.	des durchschnittlichen Tagesverdienstes.
„ 2001	„ 4000,	„ „	12 „	
„ 4001	„ 8000,	„ „	8 „	
über 8000,		„ „	4 „	

Wenn trotz der Erhöhung des Beitrages auf 2 M. die verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen genügen, so wird die Summe der Bewilligungen auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Einzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis der beiden Summen herabgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt drei Monate nach Schluß des Jahres. Eine über den 1. Januar hinausgehende Arbeitseinstellung wird freilich als eine einzige angesehen, aber hinsichtlich der Berechnung in zwei Teile zerlegt.

In dringenden Fällen können Vorschußzahlungen bewilligt werden. Aus den Beiträgen werden zuerst die Entschädigungen des laufenden Jahres und demnächst Ausfälle früherer Jahre gedeckt. Der Rest fließt in den Entschädigungsfonds. Sobald dieser die zehnfache Höhe der Jahresbeiträge erreicht hat, findet eine weitere Ansammlung nicht statt, vielmehr ist ein Überschuß zur Rückzahlung eingeforderter Nachschüsse und in letzter Linie auch der gezahlten Beiträge zu verwenden.

Die Verwaltung liegt in den Händen des Ausschusses des A.-G.-V. Unterelbe. Die Gesellschaft hat einen besoldeten Geschäftsführer angestellt. Die Zahl der von den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter, die Ende 1906 25670 mit einer Lohnsumme von 27565660 M. betrug, war Ende 1907 auf 35498 mit einer Lohnsumme von 44871493 M. gestiegen. Im Jahre 1906 wurden die anerkannten Entschädigungsbeträge zu 11106 M. für 30574 Manntage im vollen Betrage bezahlt. Im Jahre 1907 konnten infolge einer sehr regen Streikbewegung die festgesetzten Ansprüche von 60022 M. 73911 Manntage nur in Höhe von 62% beglichen werden. Von der Gesellschaft des V. d. A.-G. z. E. b. A. wurden 1906 6822 M. und 1907 17739 M. auf Grund der Rückversicherung vergütet.

4. Streikentschädigungsgesellschaft anhaltischer Arbeitgeber[1]).

Die Gesellschaft ist am 15. Juni 1906 begründet; ihr Sitz ist Dessau.

Der satzungsgemäße Zweck ist, „Arbeitseinstellungen in den Betrieben der Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste tragen helfen will. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen". Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der dem „Schutzverbande anhaltischer Arbeitgeber" angehört. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Nichtzahlung der Beiträge durch Austritt oder Ausschluß aus diesem Verbande. Die Mitglieder haben für je 1000 M. Lohnsumme ein Eintrittsgeld von 25 Pf., sowie einen Jahresbeitrag von 1 M. zu zahlen, doch kann der letztere bei starker Inanspruchnahme der Kasse bis auf 3 M. erhöht werden. In der Mitgliederversammlung entfällt

[1]) Das Material verdanke ich teils dem Vorstande des Vereins anhaltischer Arbeitgeber, teils dem Geschäftsführer des Schutzverbandes, Herrn Ficinus in Dessau.

auf je 20 M. Jahresbeitrag eine Stimme, bis zur Höchstzahl von zehn. Anträge auf Entschädigung müssen innerhalb vier Wochen nach Ausbruch eines Streiks gestellt werden. Ein klagbarer Rechtsanspruch ist ausgeschlossen, vielmehr wird nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen entschieden, jedoch sind dafür maßgebende Gesichtspunkte aufgestellt, die mit der unten[1]) mitgeteilten der Entschädigungsgesellschaft der Metallindustriellen fast wörtlich übereinstimmen und von ihnen nur insoweit abweichen, als die Ziffern der ausgesperrten Arbeiter (1000, 2000, 4000, 8000) auf die Hälfte herabgesetzt sind. Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn nach dem Beitritte und der Zahlung von Eintrittsgeld und Beitrag 14 Tage verstrichen sind; sie ist nicht zu leisten bei Streiks oder Aussperrungen, die im Augenblicke des Beitritts schwebten. Ob Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beigetreten sind, Entschädigung gezahlt werden soll, ist dem freien Ermessen vorbehalten. Genügen die vorhandenen Mittel nicht, so werden die Entschädigungen entsprechend ermäßigt. Sind im folgenden Jahre Überschüsse vorhanden, so wird der Ausfall nachbezahlt; andernfalls erlöschen die Forderungen.

Die Gesellschaft besitzt zwar eine eigne Mitgliederversammlung, aber keine weiteren Organe; alle Entscheidungen werden vielmehr, vorbehältlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung, von dem Vorstande des Schutzverbandes getroffen, der auch über die Aufnahme der Mitglieder beschließt, und für dessen Zusammensetzung vorgeschrieben ist, daß die Mehrzahl seiner Mitglieder dem Mitgliederkreise der Entschädigungsgesellschaft angehören muß. Ebenso wird die Geschäftsführung von dem Geschäftsführer des Schutzverbandes besorgt.

Die Gesellschaft ist der Streikentschädigungsgesellschaft des V. d. A.-G.-V.[2]) angeschlossen. Ihr waren am 1. November 1907 6 Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme von 788152 M. beigetreten. Die Gesellschaft ist bisher noch nicht in Tätigkeit getreten, weil bei keinem ihrer Mitglieder ein Streik oder eine Aussperrung vorgekommen ist. Die geringe Beteiligung an ihr erklärt sich daraus, daß die meisten Mitglieder des Schutzverbandes, und gerade die mit der größten Arbeiterzahl, schon anderen Entschädigungsgesellschaften, insbesondere derjenigen der Metallindustriellen angehören. Es sind deshalb Verhandlungen eingeleitet, um die Mitglieder einer anderen Streikentschädigungsgesellschaft zuzuführen.

5. Pommersche Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen[3]).

In den Mitgliederkreisen der dem „Verein der Industriellen Pommerns“[2]) angehörenden Ortsgruppen Stettin und Rechtsoder wurde im Herbst 1907 der Gedanke angeregt, eine gemischte Streikentschädigungsgesellschaft einzurichten. Bei den Verhandlungen hierüber ergaben sich aber Schwierigkeiten hinsichtlich der Organisation und man beschloß deshalb, die Angelegenheit dem Vorstande des Hauptvereins zur Erörterung darüber zu unterbreiten, ob es nicht zweckmäßiger sei, das Unternehmen nicht auf die beiden Ortsgruppen zu beschränken, sondern auf das ganze Vereinsgebiet auszudehnen. Da ein Teil der Vereinsmitglieder, nämlich die Eisenindustriellen, schon bei der Entschädigungsgesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustriellen beteiligt war, so konnte der Verein selbst die Ausführung nicht in die Hand nehmen, sondern man beschloß, die Gesellschaft als eine selbständige Organisation, jedoch als Untergruppe des Vereins ins Leben zu rufen. Die Gründung erfolgte dann am 6. Januar 1908.

Die Gesellschaft, die ihren Sitz in Stettin hat, erstreckt sich über die Provinz Pommern und die benachbarten Gebiete. Sie bezweckt, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer

[1]) Vgl. S. 198. [2]) Vgl. S. 218.

[3]) Das Material verdanke ich dem Generalsekretär des im Texte genannten Vereins, Herrn Dr. Flechtner in Stettin.

[4]) Vgl. S. 35.

Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe der Satzungen tragen hilft. Beitrittsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die Mitglieder des Vereins der Industriellen Pommerns sind. Firmen, die im Bezirke einer Ortsgruppe des Vereins ihren Sitz haben, müssen gleichzeitig dieser Ortsgruppe angehören. Die Mitglieder haben für je 1000 M. Lohnsumme 1 M. Eintrittsgeld und 3 M. Jahresbeitrag zu zahlen. Dagegen erhalten sie im Falle der Arbeitseinstellungen eine Entschädigung, die für jeden Arbeiter und Streiktag 25% des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aller Arbeiter beträgt. Auf die Entschädigung besteht kein klagbarer Anspruch, vielmehr hat darüber der Vorstand unter Vorbehalt einer Berufung an den Ausschuß von Fall zu Fall nach billigem Ermessen zu entscheiden. Anträge auf Entschädigung sind spätestens eine Woche nach Ausbruch des Streiks zu stellen. Der Vorstand hat die Gründe desselben zu prüfen. Einem Mitgliede, welches berechtigte Klagen seiner Arbeiter trotz Vorstellungen des Vorstandes nicht berücksichtigt, kann die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert werden. Ausgesperrte Arbeiter gelten aus streikende, wenn der Aussperrungsbeschluß vor der Aussperrung von dem Vorstande gebilligt ist. Die Entschädigung beträgt bis zu 300 Arbeitern 25%, von 301—600 20% und über 600 15% des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Alle Entschädigungen werden am Schlusse des Geschäftsjahres ausbezahlt, doch können Vorschüsse bewilligt werden. Genügen die verfügbaren Mittel nicht, so wird die bewilligte Entschädigung im Verhältnisse zu dem vorhandenen Vermögen herabgesetzt.

Die Gesellschaft ist der Gesellschaft des Vereins deutscher A.-G.-V. zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen angeschlossen. Ihr waren am 1. März 1908 28 Firmen mit 6793 Arbeitern begetreten.

6. Entschädigungsgesellschaft bayrischer Arbeitgeber[1]).

In Bayern machte sich das Bedürfnis nach einem Schutze gegen Streikschäden um so stärker geltend, als der mittlere und Kleinbetrieb vorherrscht, der bei Arbeitseinstellungen weniger widerstandsfähig ist, als der Großbetrieb. Schon im Januar 1907 trat eine aus angesehenen Industriellen gebildete „Kommission für Gründung einer Streikentschädigungsgesellschaft in Bayern" zusammen, um sich der Ausarbeitung der Satzungen zu unterziehen. Nachdem sich eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern zum Beitritt bereit erklärt hatte, wurde in einer am 7. April in München abgehaltenen Versammlung die in der Überschrift bezeichnete Gesellschaft endgültig begründet.

Die Entschädigungsgesellschaft bayrischer Arbeitgeber erstreckt sich über das Königreich Bayern und hat ihren Sitz in München. Zweck der Gesellschaft ist, die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitsstreitigkeiten in den Betrieben ihrer Mitglieder durch Entschädigungszuwendungen abzuschwächen. Beitrittsberechtigt ist jeder Arbeitgeber, der einen Gewerbebetrieb im Königreich Bayern ausübt. Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Ausscheidende haben keinen Anspruch an das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder haben für je 1000 M. Jahreslohnsumme 25 Pf., jedoch mindestens 10 M. und höchstens 1000 M. als Eintrittsgeld und 3 M. Jahresbeitrag zu entrichten. Streik und Aussperrung begründen keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung, vielmehr hat, falls ein Antrag dahin gestellt wird, eine von Fall zu Fall zu bildende Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft und zwei Mitgliedern, von denen der Antragsteller und der Geschäftsführer je eins zu bestimmen haben, über die Gewährung einer solchen zu entscheiden, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht vorbehalten ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn ein von der Gesellschaft anerkannter A.-G.-V. den Streik oder die Aussperrung als im Interesse des A.-G.-V. liegend anerkannt hat. Als Entschädigung werden bei Streiks für jeden Arbeiter 25% des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt. Bei Aussperrungen beträgt die Entschädigung bis 250 ausgesperrte Arbeiter 25%, von 251—500 $12^1/_2$%, von 501—1000 $7^1/_2$%, von 1001—2000 5%, über 2000 $2^1/_2$%. Arbeiter, die infolge von Teilstreiks nicht mehr beschäftigt werden können, gelten für die Entschädigung als streikende.

[1]) Das Material verdanke ich dem Syndikus des Bayrischen Industriellenverbandes, Herrn Dr. Kuhlo in München.

Sofort nach Zubilligung der Entschädigung werden wöchentliche Vorschüsse, jedoch nur bis zu $^1/_{400}$ der Jahresbeiträge für jeden Arbeiter und Streiktag gegeben. Der Rest wird erst am Schlusse des Geschäftsjahres ausbezahlt, nach Abzug von 20% für den Reservefonds und der erforderlichen Ermäßigung, falls bei mehreren Streiks die angemeldeten Forderungen den vorhandenen Bestand übersteigen. Bei Streitigkeiten, die schon bei dem Eintritte des Mitgliedes ausgebrochen sind oder in den ersten drei Monaten entstehen, wird keine Entschädigung gewährt. Die Gesellschaft ist der Entschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände beigetreten und hat ein Sechstel ihrer Beiträge an sie abzuliefern.

Der Gesellschaft waren am 1. Juni 1908 100 Mitglieder mit 5000 beschäftigten Arbeitern beigetreten. Sie ist der Entschädigungsgesellschaft des V. d. A.-G.-V. beigetreten.

7. Gesellschaft des süddeutschen Arbeitgeberverbandes zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Wie oben[1]) mitgeteilt, wurde am 24. Oktober 1906 gleichzeitig mit dem „Süddeutschen Arbeitgeberverbande" auch eine ihm angeschlossene Streikentschädigungsgesellschaft gegründet. Beide Organisationen mußten nach kurzem Bestehen aufgelöst werden. Da aber die von gemischten A.-G.-Verbänden unternommenen Versuche, die Streikentschädigung zu organisieren, aus dem Grunde besonderes Interesse bieten, weil dabei die oben[2]) geschilderten Schwierigkeiten zu überwinden sind, so rechtfertigt es sich, die wesentlichsten Bestimmungen der Satzungen mitzuteilen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Sie ist „der Gesellschaft des Vereins deutscher A.-G.-V. zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" angeschlossen.

Zweck der Gesellschaft ist, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern, ohne in die Kompetenz bestehender Arbeitgeberverbände, deren Mitglieder ganz oder zum größten Teil der Entschädigungsgesellschaft angehören, einzugreifen und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie helfen will, ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe der Satzungen zu tragen. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mitglied dieser Gesellschaft kann jeder Arbeitgeber werden, welcher dem Süddeutschen Arbeitgeberverband angehört. Ausnahmen unterliegen der Beschlußfassung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat für je 1000 M. Jahreslohnsumme ein Eintrittsgeld von 50 Pf. und einen Jahresbeitrag von 2 M. zu zahlen.

Wenn der Vorstand im Laufe eines Jahres durch umfangreiche Arbeitseinstellungen mehr Entschädigungen zu bewilligen veranlaßt sein sollte, als der nach der letzten Jahresrechnung ausgewiesene Entschädigungsfonds beträgt, so kann der Jahresbeitrag der Mitglieder bis auf 5 M. von 1000 M. Lohnsumme erhöht werden.

Genügen auch dann die verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen, so werden die Summe der Bewilligung auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Einzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis der beiden Summen herabgesetzt; bleiben in späteren Jahren Mittel zur Verfügung, so erfolgt Nachzahlung. Über den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet ohne Einräumung eines klagbaren Rechtes der Vorstand unter Zulassung einer Beschwerde an den Ausschuß nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen, doch sind ihm folgende leitende Gesichtspunkte zur Pflicht gemacht: Er kann für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag eine Entschädigung pro Arbeiter bis zur Höhe von 30% des durchschnittlichen Tagesverdienstes des gesamten bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Personals bewilligen.

Wenn infolge Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage.

Ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende Arbeiter, wenn der Beschluß zur Aussperrung vor der Aussperrung von dem Vorstande und nachträglich auch von dem Ausschusse gutgeheißen wird.

---

[1]) Vgl. S. 78. [2]) Vgl. S. 186.

Diejenigen Mitglieder, welche Arbeitgeberverbänden angehören, werden in dieser Frage durch ihren Arbeitgeberverband vertreten. Ihnen gegenüber verzichten Vorstand und Ausschuß auf die Prüfung und Genehmigung der Aussperrung.

Die volle Entschädigung von 30% des durchschnittlichen Tagesverdienstes für jeden ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werden, wenn die Zahl der bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 500 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter können folgende Entschädigungen bewilligt werden:

von 501	bis 1000,	pro Ausgesperrten	15 Proz.	des durchschnittlichen Tagesverdienstes.
„ 1001	„ 2000,	„ „	7½ „	
„ 2001	„ 4000,	„ „	5 „	
über 4000,		„ „	2½ „	

Die Generalversammlung, in der die Mitglieder auf je 100 M. Jahresbeitrag eine Stimme haben, wählt den Ausschuß und fünf Mitglieder des Vorstandes, während zwei von dem „Süddeutschen A.G.-V." ernannt werden.

B. Arbeitgeberfachverbände.

1. Ausstandsversicherungsverband Dortmund.

Schon nach dem großen Kohlenarbeiterstreik von 1889 hat man im Bergbau begonnen, sich gegen Arbeitseinstellungen durch Versicherung zu schützen, indem am 13. Februar 1890 eine Anzahl Gewerkschaften und Bergwerksaktiengesellschaften den in der Überschrift bezeichneten Verband begründeten. Allen anderen Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund war der Beitritt offen gehalten. Aus den Satzungen ist folgendes hervorzuheben:

Der Verband hat den Zweck, denjenigen Verbandszechen, welche ohne ihre Schuld von einem Ausstande ihrer Belegschaften betroffen werden und die ungerechtfertigten Forderungen derselben ablehnen, für den ihnen aus einem solchen Ausstande erwachsenen Schaden Ersatz zu leisten.

Die von einem Ausstande betroffenen Zechen haben nur dann Anspruch auf Schadenersatz an den Verband: 1. wenn von dessen Organen die Rechtmäßigkeit des Widerstandes der betroffenen Zechenverwaltungen gegen die von der streikenden Belegschaft erhobenen Forderungen anerkannt worden ist; 2. wenn die Zahl der streikenden Arbeiter einer Zeche ein Drittel der vor dem Ausstande auf derselben unter Tage beschäftigten Belegschaft übersteigt oder eine ganze für den Betrieb unentbehrliche Arbeiterklasse umfaßt; 3. wenn und solange der Ausstand nur eine Anzahl von Verbandszechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund ergriffen hat, deren Förderung 30% derjenigen aller Verbandszechen nicht übertrifft. Übersteigt bei einer weiteren Ausdehnung des Ausstandes die Förderung der betroffenen Zechen den vorstehend angegebenen Prozentsatz der Verbandszechen, so tritt der Verband von dem Tage des Überschreitens an nicht weiter ein. Der Schaden für die vorhergegangene Zeit wird alsdann für jede einzelne Zeche nach Verhältnis der Dauer des Ausstandes zu den ersatzpflichtigen Tagen berechnet.

Der Anspruch auf Schadenersatz der von einem Ausstand betroffenen Zeche wird hinfällig, wenn die Beendigung des Ausstandes dadurch herbeigeführt wurde, daß die von demselben betroffene Zeche die von der Belegschaft erhoben gewesenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich vollständig oder im wesentlichen anerkannt hat oder wenn die Beendigung des Ausstandes durch Maßnahmen der Zechenverwaltung herbeigeführt wurde, welche im regelmäßigen, durch den Ausstand nicht unterbrochenen Betrieb nicht stattgefunden haben würden. Ob ein Fall dieser Art vorliegt, entscheiden die Organe des Verbandes.

Zur Feststellung des Schadenersatzes wird der Produktionsausfall zugrunde gelegt, welcher sich durch den Vergleich der Förderung während der Ausstandszeit mit der durchschnittlichen Förderung während eines gleichen Zeitraumes in den dem Ausstande vorangegangenen drei Monaten ergibt, und zwar erhält jede Verbandszeche als Schadenersatz für jede Tonne des berechneten Unterschiedes 1 M. 50 Pf.

Zur Leistung der Entschädigungsbeiträge wird ein barer Fonds gebildet. Der Beitrag einer jeden Zeche zu demselben beläuft sich auf 5 Pf. für die Tonne der Bruttoförderung des Jahres 1888.

Jeder der sieben Bezirke, in die der Verband geteilt ist, wählt einen Ausschuß, wobei jede Zeche für je 50000 Tonnen ihrer Förderung eine Stimme hat. Diese Ausschüsse entscheiden in erster Instanz über die Frage, ob der gegen den Ausstand geleistete Widerstand als berechtigt anzusehen ist. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig an den Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen, dessen Spruch endgültig ist. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bureau des genannten Vereins.

Der Vertrag wurde zunächst auf ein Jahr geschlossen, wurde aber stets auf ein weiteres Jahr verlängert.

Die staatliche Genehmigung stieß insofern auf Schwierigkeiten, als die Vorschrift der Satzungen, daß der Entschädigungsanspruch verloren gehe, wenn die bestreikte Zeche die von der Belegschaft erhobenen Forderungen nachträglich anerkennt, auf Grund des oben[1]) mitgeteilten Reskripts des Handelsministers vom 14. März 1892 beanstandet wurde, da durch sie eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse unmöglich gemacht werde. Aber der Verband verstand sich nicht zu einer Änderung, hüllte vielmehr seiner Tätigkeit in Dunkel[2]) und die Regierung scheint ihrem Einspruche keinen weiteren Nachdruck gegeben zu haben. Über die Wirksamkeit und Ausdehnung des Verbandes ist deshalb nur folgendes bekannt geworden. Ende 1891 umfaßte er 105 Zechen mit einer Förderung von jährlich 30975847 Tonnen Kohlen, d. h. die Mehrzahl der Zechen und vier Fünftel der Gesamtförderung: er besaß ein Vermögen von 1454924 M. und hatte 1891 230000 M. an Entschädigungen gezahlt. Als der Verband, der ursprünglich nur für 10 Jahre bestimmt war, 1902 erneuert wurde, war die Zahl der Zechen infolge eingetretener Betriebskonzentration auf 81 herabgegangen, die Förderungsmenge aber auf 60000000 Tonnen gestiegen. Ogleich die Beitragszahlung eingestellt wurde, belief sich der Reservefonds 1905 auf 2000000 M. Bei dem großen Bergarbeiterstreik von 1905 hat der Verband an seine Mitglieder erhebliche Entschädigungsbeträge gezahlt.

Im Jahre 1907 empfand man das Bedürfnis, den Verband auf eine breitere und festere Grundlage zu stellen und setzte eine Kommission ein, um in dieser Richtung Vorschläge zu machen. Die Beratungen derselben haben dahin geführt, daß am 22. Januar 1908 der „Zechenverband“[3]) gegründet wurde.

---

[1]) Vgl. S. 183.

[2]) Auf eine bei Gelegenheit der ersten Auflage an die Handelskammer in Dortmund gestellte Anfrage wurde mir mitgeteilt, daß die Handelskammer „es nicht für richtig halte, die gewünschte Auskunft zu erteilen“. Auf ein jetzt an dieselbe Stelle gerichtetes Schreiben, in dem ich darauf hinwies, daß die Auffassung von der Notwendigkeit der Geheimhaltung der bestehenden Schutzeinrichtungen gegen Streiks in den Kreisen der Arbeitgeber immer mehr aufgegeben und insbesondere von den beiden großen Zentralorganisationen für unrichtig gehalten werde, ist mir eine Antwort überhaupt nicht zuteil geworden. Der Vorstand des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund“, an den ich mich wandte, schrieb mir zunächst, daß Veröffentlichungen nicht stattfinden sollten, hat mir später aber die oben wiedergegebenen Angaben über den Zechenverband gemacht. Vgl. auch Zimmermann in der „Sozialen Praxis“ XVII, 1026.

[3]) Der Geschäftsführer des Zechenverbandes schreibt mir: „Der Zechenverband stellt nur das neue Gewand dar, in das der Ausstandsversicherungsverband zu Anfang 1908 gekleidet worden ist.“ Vgl. S. 140.

2. Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Leipzig[1]).

Der Gedanke der „Industria" fand in Leipzig Anklang, und es wurden verschiedentlich Versuche gemacht, auf gleicher Grundlage, wenngleich mit wesentlich geringerem Aktienkapital eine Streikversicherungsgesellschaft ins Leben zu rufen. Aber der Plan gelangte nicht zur Ausführung, da man den Charakter eines Versicherungsunternehmens überwiegend ablehnte. Auf der anderen Seite ließen die Verluste des 1899 durchgeführten Formerstreiks den Leipziger Metallindustriellen das Ziel einer Entschädigungseinrichtung sehr wünschenswert erscheinen. So gründeten 47 Leipziger Metallindustrielle im Januar 1900 die „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu Leipzig". Die Satzungen litten insofern an starker Unklarheit, als man einerseits den Beitritt von Arbeitgebern aus anderen Industrien offenhalten, andererseits aber sich dagegen sichern wollte, daß durch sie das Unternehmen gegen den ursprünglichen Plan verschoben würde. Man gelangte endlich zu dem Auswege, die ganze Einrichtung zunächst für Metallindustrielle zu treffen und die Teilnahme anderer Industrien nur in der Form zuzulassen, daß sie besondere Gruppen mit eignen Beiträgen und selbständigen Kassen bildeten, so daß der Zusammenschluß zu einer einheitlichen Gesellschaft nur eine Ersparnis an Verwaltungskosten bedeutete.

Nach den Satzungen war der Zweck der Gesellschaft, „gegen jährlichen Beitrag den Mitgliedern für die Verluste, welche sie durch Arbeitseinstellung der bei ihnen beschäftigten Arbeiter erleiden, einen teilweisen Ersatz zu leisten". Beitrittsberechtigt war jeder Arbeitgeber. Das Eintrittsgeld betrug 25 Pf., der Beitrag jährlich 1 M. für je 1000 M. Jahreslohnsumme, doch konnte der Beitrag, wenn in einem Jahre die Anforderungen größer als die vorhandenen Mittel waren, bis auf 3 M. erhöht werden. Als Entschädigung wurde für jeden Arbeitstag auf je 1000 M. Lohnsumme 1 M. vergütet, jedoch bis zur Höchstdauer von 100 Tagen, da den Organen der Gesellschaft ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Ursachen des Streiks nicht gegeben, vielmehr gesagt war: „die Mitgliedschaft gewährt die in den Satzungen bezeichneten Rechte und Ansprüche", so war den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Entschädigung eingeräumt, und der Unterschied gegen eine Versicherung auf Gegenseitigkeit bestand nur darin, daß über die vorhandenen Mittel hinaus eine Vergütung nicht gewährt wurde.

Die Gesellschaft gelangte nicht zu rechter Entwicklung. Etwa 120 Mitglieder — ausschließlich Metallindustrielle — mit 15 Millionen Jahreslohnsumme traten ihr bei, von denen mehr als die Hälfte in Leipzig wohnten. Als im Sommer 1904 in dem „Gesamtverbande deutscher Industrieller" der Plan einer Streikentschädigung auftauchte, setzte man sich mit der Leipziger Gesellschaft in Verbindung, um sie zu einer Einrichtung des Gesamtverbandes umzugestalten. Zunächst wurde eine Reorganisation in der Weise vorgenommen, daß in der Hauptversammlung vom 15. Dezember 1904 die alte Gesellschaft aufgelöst und eine neue unter dem in der Überschrift bezeichneten Namen begründet wurde, die also auf Metallindustrielle beschränkt ist.

Zweck der Gesellschaft, die ihren Sitz in Leipzig hat, ist, „gemeinsame Arbeitseinstellungen in dem Betriebe ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe der Satzungen tragen hilft. Wirtschaft-

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Ferdinand Kunad in Plagwitz und einem anderen Herrn, der seinen Namen nicht genannt zu sehen wünscht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Fabrikbesitzer Otto Müller in Leipzig-Neuschönefeld, hat mir auf mehrere an ihn gerichtete Briefe keine Antwort gegeben.

licher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen". Die Mitglieder[1]) haben ein Eintrittsgeld von 25 Pf. und einen Beitrag von 1 M. für je 1000 M. Jahreslohnsumme zu entrichten; die letztere Summe kann bei größeren Ansprüchen an den Entschädigungsfonds bis auf 3 M. erhöht werden. Über die Gewährung einer Entschädigung entscheidet der Aufsichtsrat nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der vorhandenen Mittel von Fall zu Fall; ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates ist eine Berufung an die Hauptversammlung gegeben. Die Entschädigung wird gewährt für höchstens 100 Tage und soll in der Regel für jeden Arbeitstag 1 M. auf je 1000 M. Lohnsumme betragen; bei Teilstreiks wird die Entschädigung nach dem Verhältnis der Streikenden zur Gesamtzahl berechnet. Sind die vorhandenen Mittel nicht ausreichend, so tritt gleichmäßige Herabsetzung ein. Die Auszahlung erfolgt drei Monate nach dem Jahresschlusse, doch sind Vorschußzahlungen zulässig. Die Beiträge fließen zu 25% in den unantastbaren Reservefonds, zu 75% in den Entschädigungsfonds. Ist der erstere auf die einfache, der letztere auf die zehnfache Höhe des Jahresbeitrages angewachsen, so findet eine weitere Ansammlung nicht mehr statt; die dann sich ergebenden Überschüsse werden zunächst zur Vergütung der Ausfälle früherer Jahre, dann zur Rückzahlung der Nachschüsse und endlich zur Rückzahlung der Beiträge verwandt. In der Hauptversammlung haben die Mitglieder nach der Höhe ihrer Beiträge 1—10 Stimmen.

Aber die beabsichtigte Verschmelzung mit der vom „Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller" geplanten Streikentschädigungsgesellschaft kam nicht zustande. Allerdings waren in der am 17. März 1905 in Berlin abgehaltenen Versammlung, in der die erwähnte Gesellschaft begründet wurde, auch die Vertreter der Leipziger Gesellschaft anwesend, und da von ihnen kein Widerspruch erhoben wurde, zumal nachdem man ihnen zugestanden hatte, daß freilich der Sitz des Aufsichtsrates Berlin, derjenige des Verwaltungsrates dagegen Leipzig sein sollte, hielt man die Verständigung für abgeschlossen, ja es entstanden später innerhalb der Leipziger Gesellschaft Streitigkeiten darüber, ob es sich noch um Entschließung über den Beitritt oder nur um den Wiederaustritt handle, aber jedenfalls stellte sich der Vorstand unter späterer Billigung der Mehrheit der Hauptversammlung auf den Standpunkt, den Beitritt abzulehnen. Als Grund bezeichnete man eine Verschiedenheit in der Auffassung über Aussperrungen; tatsächlich scheint der Schwerpunkt darin gelegen zu haben, daß der Vorstand der Leipziger Gesellschaft seine Selbständigkeit nicht aufgeben wollte.

Die Gesellschaft besteht hiernach weiter, hat es aber zu größerer Bedeutung nicht gebracht. Sie zählte am 1. Januar 1907 124 Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme von 19 Millionen. Von ihnen wohnen 70 in Leipzig und nur 54 außerhalb, insbesondere in Dresden. Im Jahre 1906 wurden 59887 M. an Entschädigungen ausbezahlt.

3. Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen[2]).

Die Gesellschaft wurde in der Ausschußsitzung des Verbandes vom 17. März 1905 endgültig begründet. Die Satzungen wurden am 1. Mai 1905 angenommen und die geschäftliche Tätigkeit am 1. Juni 1906 begonnen.

Nach den Satzungen ist der Zweck der Gesellschaft, „Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe der Satzungen tragen helfen will. Wirtschaftlicher

[1]) Über die Mitgliedschaft ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen.

[2]) Das Material ist mir, da der Verbandsvorstand die Auskunftserteilung ablehnte, von einem Mitgliede zur Verfügung gestellt.

Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen". Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. **Mitglieder** der Gesellschaft sind diejenigen Mitglieder der Bezirksverbände des „Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller", welche sich als Verbände im ganzen der Gesellschaft angeschlossen haben, sowie auch diejenigen Mitglieder der Bezirksverbände und angeschlossenen Vereinigungen, welche als Einzelfirmen der Gesellschaft beigetreten sind, ohne daß ihr Bezirksverband als Ganzes der Gesellschaft angehört.

Andere Metallindustrielle können der Gesellschaft nicht beitreten, falls sie nicht gleichzeitig Mitglieder der „Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller" werden.

Das Recht der Entschädigung beginnt 14 Tage nach der Aufnahme. Für einen Streik oder eine Aussperrung, die im Augenblicke des Beitritts schweben oder bevorstehen, wird Entschädigung nicht gewährt. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Eintrittsgeldes von 25 Pf. und eines jährlichen Beitrages von 3 M. für je 1000 M. der Jahreslohnsumme. Genügen die verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen, so wird die Summe der Bewilligungen auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Einzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis dieser beiden Summen herabgesetzt. Anträge auf Entschädigung sind bei dem Vorstande des Bezirksverbandes anzubringen, der den Streitfall zu untersuchen und dem Mitgliede mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, jedoch das Interesse der Gesellschaft mit zu vertreten hat. Die Entscheidung über den von dem Vorstande des Bezirksverbandes gestellten Antrag erfolgt durch den Aufsichtsrat nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen unter Vorbehalt einer Berufung an den Ausschuß. Ein klagbares Recht auf Entschädigung ist ausgeschlossen. In der Regel soll der Aufsichtsrat das Urteil des betreffenden Bezirksverbandes als maßgebend ansehen. Einem Mitgliede, welches berechtigte Klagen seiner Arbeiter trotz Vorstellungen des Bezirksverbandes nicht berücksichtigt hat, kann die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert werden.

Der Aufsichtsrat soll sich bei Bemessung einer Entschädigung nach Prüfung der Sachlage von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Er kann für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag eine Entschädigung pro Arbeiter bis zur Höhe von 25% des durchschnittlichen Tagesverdienstes des gesamten bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Personals bewilligen.

Wenn infolge eines Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage.

Ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende Arbeiter, wenn der Beschluß zur Aussperrung vor der Ausführung der Aussperrung von dem zuständigen Bezirksverbande gebilligt ist und auch von dem Ausschusse des Gesamtverbandes gutgeheißen wird.

Die volle Entschädigung von 25% des durchschnittlichen Tagesverdienstes für jeden ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werden, wenn die Zahl der bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 1000 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter können folgende Entschädigungen bewilligt werden:

von 1001	bis 2000,	pro	Ausgesperrten	20	Proz.	des durchschnittlichen Tagesverdienstes.
„ 2001	„ 4000,	„	„	15	„	
„ 4001	„ 8000,	„	„	10	„	
über 8000,		„	„	5	„	

Für die infolge einer Gesamtaussperrung im „Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller" entlassenen Arbeiter wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Alle Entschädigungsbeiträge werden drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ausbezahlt. Ausfälle an Entschädigungen wegen fehlender Mittel werden in den folgenden Jahren nachbezahlt. Aus den nicht verbrauchten Beiträgen wird ein Entschädigungsfonds bis zur zehnfachen Höhe der Jahresbeiträge angesammelt. Ist dieser Bestand erreicht, so findet eine weitere Ansammlung nicht statt, vielmehr wird der weitere Überschuß zur Rückerstattung der gezahlten Jahresbeiträge verwandt, doch ist auch hierauf ein Rechtsanspruch nicht gegeben.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist der Ausschuß, in den von den Bezirksverbänden je nach der Zahl der versicherten Arbeiter 1—12 Abgeordnete zu entsenden sind. Daneben gibt es den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer. Im Aufsichtsrate führt der Vorsitzende des Gesamtverbandes den Vorsitz, auch sind von den 15 Mitgliedern drei dem Vorstande des Verbandes zu entnehmen.

In den hier mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen sind bereits die Beschlüsse berücksichtigt, die in der Ausschußsitzung vom 20. März 1907 auf Antrag des Aufsichtsrates gefaßt wurden und die hauptsächlich in

folgenden Änderungen bestanden: 1. die ursprüngliche Vorschrift, daß der Beitrag 1 M. für je 1000 M. Lohnsumme betrug, aber auf das Dreifache erhöht werden konnte, wenn der Aufsichtsrat infolge umfangreicher Arbeitseinstellungen gezwungen sein sollte, den in der letzten Jahresrechnung ausgewiesenen Entschädigungsfonds zu überschreiten, ist durch den festen Beitragssatz von 3 M. auf 1000 M. Lohnsumme ersetzt, 2. die früher zulässige Zahlung von Vorschüssen auf die Entschädigung ist beseitigt, 3. Eintrittsgelder und Beiträge werden nicht, wie vorher, von dem Bezirksvorstande, sondern unmittelbar von den Mitgliedern eingezogen, 4. die Vorschrift, daß einem Mitgliede, falls es berechtigte Klagen seiner Arbeiter nicht berücksichtigt, die Entschädigung verweigert werden kann, ist neu aufgenommen. 5. Hinzugefügt ist die Bestimmung, daß bei einer vom Gesamtverbande verfügten Gesamtaussperrung keine Entschädigung geleistet wird. 6. Der Zusammenhang der Gesellschaft mit dem Gesamtverbande ist insofern gelockert, als nicht mehr, wie früher, über Berufungen gegen die Entscheidungen des Aufsichtsrates der Ausschuß des Gesamtverbandes, sondern ein eigner Ausschuß der Gesellschaft entscheidet, und die Abhängigkeit von dem Verbande sich darauf beschränkt, daß drei von den fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates dem Vorstande des Verbandes entnommen werden müssen, auch der Vorsitzende des letzteren zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates und des Ausschusses ist.

In dem oben[1]) erwähnten Berichte des Vorsitzenden Menck vom 24. Juli 1906 war vorgeschlagen, die Streikentschädigung bei länger dauernden Streiks mit jeder Woche um ein Zehntel bis zu 75 % steigen zu lassen und dafür die Beiträge von 3 M. auf 5 M. zu erhöhen. Außerdem wurde mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft im Jahre 1906 aus Mangel an Mitteln nicht alle mit Recht geltend gemachten Entschädigungen werde zahlen können, die Erhöhung der Beiträge auf das Doppelte empfohlen, solange nicht alle Mitglieder des Verbandes der Gesellschaft beigetreten seien. Diese Vorschläge fanden jedoch in der Ausschußsitzung vom 20. März 1907 keine Mehrheit.

Die Entwicklung der Gesellschaft zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Mitglieder	Versicherte Arbeiter	Jahreslohnsumme M.	Einnahme M.	Ausgabe M.	Gezahlte Entschädigung M.	Vermögensbestand M.
1905	742	119 443	140 000 000	172 263	134 373	119 033	50 060
1906	1048	160 000	185 000 000	555 000	534 050	514 000	30 950
1907	790[2])	160 029	196 200 666	565 000	330 000	320 000	235 000

Von der im Jahre 1905 gezahlten Gesamtsumme zu 119 034 M. entfielen 63 012 M. auf Streiks und 56 022 M. auf Aussperrungen. Da es sich um 24 Entschädigungsberechtigte handelte, so erhielt jeder derselben durchschnittlich 4960 Pf., doch schwankten die Summen zwischen 3 M. 40 Pf. und 24 116 M. 70 Pf. Im Jahre 1906 wurde bei 235 Firmen ein Gesamtverlust von 956 280 Arbeitstagen anerkannt, von denen 313 539 auf Streiks

[1]) Vgl. S. 86.

[2]) Der Rückgang beruht auf dem Austritte einer Anzahl kleiner Berliner Verbände, u. a. der Metallwarenfabrikanten, der Rohrleger, der Klempner, der Metallbildhauer und der Schilderfabrikanten aus dem Gesamtverbande und deshalb auch der Gesellschaft.

und 642 741 auf Aussperrungen entfielen. Für 1907 waren 384 385 Manntage angemeldet, wovon 224 487 auf Streiks und 159 898 auf Aussperrungen entfielen. Die satzungsgemäße Entschädigung von 25% ist in Höhe von 345 000 M. bezahlt. Der Überschuß von 217 000 M. soll an die Entschädigungsberechtigten für 1906, die nicht voll befriedigt waren, gezahlt werden, wodurch deren Entschädigung auf 20% steigt.

4. Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie[1]).

Die Aussicht, daß durch die beabsichtigte Maifeier ernste Streitigkeiten mit den Arbeitern entstehen würden, führte dazu, daß im April 1896 der in der Überschrift bezeichnete Verband gegründet wurde.

Er hat seinen Sitz in Chemnitz und verfolgt als Zweck den Zusammenschluß der Arbeitgeber der Sächsischen Textilindustrie, um ein gedeihliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in den Betrieben der Mitglieder zu fördern, entstehende Streitigkeiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege zu schlichten und unberechtigten Forderungen der Arbeiter, insbesondere unberechtigten Arbeitseinstellungen, gemeinschaftlich wirksam entgegenzutreten.

Dies gemeinsame Vorgehen soll sich erstrecken auf: 1. Nichtaufnahme von Arbeitern, welche unberechtigt die Arbeit eingestellt haben, oder über welche von der Hauptversammlung einer Verbandsgruppe die Sperre verhängt worden ist; 2. Ablehnung von Forderungen der Arbeiter an einzelne Betriebe, die Arbeitszeit einseitig unter die jetzt bei der betreffenden Gruppe (Branche) übliche herabzusetzen; 3. Ablehnung von Forderungen, welche die in den Betrieben nötige Disziplin und die Bestimmung über Aufnahme und Entlassung der Arbeiter den Arbeitgebern unmöglich machen oder erschweren würden; 4. Schutz und Unterstützung Arbeitswilliger; 5. Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder für durch unberechtigte Arbeitseinstellungen erwachsende Verluste nach Maßgabe der Verbandsbestimmungen; 6. Einrichtung und Ausdehnung von Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber.

Es ist weiter beabsichtigt: 7. die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen; 8. den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft steht offen allen sächsischen Textilindustriellen. Ausschluß findet statt bei Nichtzahlung der Beiträge, bei Nichtbefolgung der satzungsgemäßen Anordnungen und bei Schädigungen des Verbandes. Jedes Mitglied verpflichtet sich auf Ehrenwort, den Beschlüssen der Verbandsorgane innerhalb der Grenzen des Verbandszweckes Folge zu leisten und die ausgeschriebenen Zahlungen zu leisten. Zur Sicherheit hat er entweder einen Ehrenschein auszustellen oder einen Solawechsel in Höhe von 10 M. für jeden beschäftigten Arbeiter zu hinterlegen. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 2‰ der Jahreslohnsumme. In der Hauptversammlung haben die Mitglieder entsprechend der Arbeiterzahl 1—6 Stimmen.

Der Verband gliedert sich in örtliche und Branchengruppen und steht auf dem Standpunkte, diesen eine weitgehende Selbständigkeit zu gewähren. In dem Vorstande soll tunlichst jede Gruppe vertreten sein.

Der Verband hat von seiner Gründung an den Wunsch gehabt, Arbeitsstreitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Trotzdem wurde schon in der Gründungsversammlung der Gedanke einer Streikunterstützung angeregt, und als 1898 ein Streik dahin geführt hatte, daß man die betroffene Firma finanziell entschädigte, wurde beschlossen, dem Plane näher zu treten. Der von außerhalb des Verbandes stehenden Personen gemachte Vorschlag, eine Entschädigungsgesellschaft auf kapitalistischer Grundlage zu gründen, wurde abgelehnt in der Erwägung, daß die Streikversicherung nicht zum Zwecke des Geldverdienens betrieben werden dürfe. Dagegen wurden einstimmig folgende Vorschriften in die Satzungen aufgenommen:

Prinzipielle Änderungen an den bisherigen Arbeitsbedingungen, insbesondere der bisherigen Arbeitszeit dürfen nicht vorgenommen werden, ohne daß das betreffende Mit-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren und dem jetzigen Sekretär des Verbandes, Herrn Friedrich Wilhelm und Ernst Roitzsch in Chemnitz.

glied sich mit seiner Orts- oder Branchengruppe ins Einvernehmen gesetzt hat. Von ausgebrochenen Streitigkeiten ist sofort dem Vorstande Mitteilung zu machen. Dieser nimmt dann die Leitung der Angelegenheit in seine Hände, und das Mitglied hat sich aller von ihm nicht gebilligten Schritte zu enthalten. Niemals darf mit betriebsfremden Arbeiterführern verhandelt werden, sondern nur mit der eignen Arbeiterschaft oder deren Vertretern. Ohne Zustimmung des Vorstandes sind keinerlei Zugeständnisse zu machen. Die Vermittlung von Behörden, Gewerbegerichten und Gewerbeinspektoren ist abzulehnen mit Hinweis darauf, daß dies Aufgabe des Verbandes sei. Kein von einem Streik betroffenes Mitglied darf die ihm fehlenden Arbeitskräfte durch Herbeiziehung aus den Betrieben anderer Mitglieder sich beschaffen. Arbeitswillige, die während einer Arbeiterbewegung eingestellt sind, dürfen während dieser Bewegung und drei Monate nachher nicht ohne Zustimmung des Vorstandes entlassen werden, sofern nicht ein gesetzlicher Grund zur sofortigen Entlassung vorliegt.

Der Vorstand kann unter Mitwirkung des Gruppenvorsitzenden aus den Mitgliedern der Gruppe einen Streikausschuß wählen, dessen Anordnungen das bestreikte Mitglied zu befolgen hat. Dieser Ausschuß kann auch Arbeiter und andere Personen hören und unter Zustimmung des Arbeitgebers eine Vermittlung versuchen. Sind seine Bemühungen für einen Ausgleich erfolglos, so hat er zu entscheiden, ob die Niederlegung der Arbeit berechtigt oder unbegründet ist, wobei es gleich ist, ob die betreffenden Arbeiter von sich aus die Arbeit einstellten oder durch die Niederlegung seitens anderer Arbeiterabteilungen hierzu gezwungen worden sind. Werden die Forderungen der Arbeiter als berechtigt anerkannt, so hat der Vorstand dies dem Verbandsmitgliede zu eröffnen und lediglich auf Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Gewährung von Unterstützungen an den Arbeitgeber ist in diesem Falle ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder des Streikausschusses kann der betreffende Arbeitgeber binnen drei Tagen beim Vorstande schriftlich Berufung einlegen, um die Entscheidung einer einzuberufenden Hauptversammlung der Gruppe, der er angehört, herbeizuführen. Dieser Entscheidung hat er sich zu fügen.

Wird der Streik für unberchtigt erklärt, so dürfen die Verbandsmitglieder die beteiligten Arbeiter nicht beschäftigen. Außerdem kann das vom Streik betroffene Mitglied von dem Verbande eine Unterstützung erhalten, auf welche ihm jedoch kein Rechtsanspruch zusteht. Über die Gewährung dieser Unterstützung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, wobei er unteer gewissenhafter Berücksichtigung der für jeden einzelnen Fall besonders in Betracht kommenden Verhältnisse und der vorhandenen Mittel zu verfahren hat.

Bei der Bemessung und Auszahlung dieser Unterstützung soll sich der Vorstand im allgemeinen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Es soll soweit wie möglich die Unterstützung für jede Woche vom Beginn der Arbeitsniederlegung an bis zur Beendigung des Streiks regelmäßig betragen, wenn die Zahl der von den Mitgliedern des Verbandes beschäftigten Arbeiter bis zu 50000 beträgt, 5%, andernfalls 10% derjenigen Lohn- und Gehaltsumme, welche auf eine Lohnwoche entfällt.

Die Unterstützung von 10% soll der Vorstand nur dann gewähren, wenn das bei Ausbruch des Streiks vorhandene Verbandsvermögen das Vierfache der letzten Jahreseinnahme, mindestens aber die Summe von 300000 M. beträgt. Sinkt es unter diese Summe, so sollen bis zur Wiederergänzung auf diesen Stand nur 5% gegeben werden, es soll jedoch nach Möglichkeit eine Ermäßigung während eines Streikes nur dann eintreten, wenn das Verbandsvermögen unter 150000 M. fällt.

Dem Vorstande bleibt es übrigens vorbehalten, kleineren oder sonst Berücksichtigung verdienenden Betrieben Unterstützung auch über die vorgesehene Höhe hinaus und zwar bis zum doppelten Betrage derselben zu gewähren.

Die Auszahlung der Unterstützungen geschieht, wenn angängig, sofort, sollten jedoch die Zahlungen aus der Verbandskasse in einem Jahre die vorhandenen Mittel übersteigen, so kann die Auszahlung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, in welchem die Kassenverhältnisse es gestatten.

Die Unterstützung kann auch bei nur teilweiser Arbeitseinstellung, und zwar nach dem Verhältnis der entfallenden Lohnsumme zur Gesamtlohnsumme gegeben werden.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes oder des Streikausschusses ist Berufung an die Hauptversammlung der Gruppe zulässig.

Ein von der Arbeiterschaft gegen ein Mitglied verhängter Boykott gilt einem Streik gleich und ist ebenso zu behandeln. Hält ein Mitglied eine Aussperrung seiner Arbeiter für erforderlich, so hat er sich mit dem Vorstande sowohl des Verbandes, wie der betreffenden Gruppe ins Einvernehmen zu setzen und deren Anordnungen zu befolgen. Die Verhängung einer Gesamtaussperrung für eine Verbandsgruppe kann von einer Versammlung dieser Gruppe mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Der Verband, der anfangs nur einige Industrielle in Chemnitz umfaßte, dehnte seine Wirksamkeit bald auf ganz Sachsen aus. Er hatte aber von Anfang an die Schaffung einer Gesamtorganisation für Deutschland ins Auge gefaßt und hat sich deshalb bei Gründung des „A.-G.-V. der deutschen Textilindustrie“[1]) diesem angeschlossen. Ebenso ist er der „Hauptstelle deutscher A.-G.-V.“[2]) und dem von ihr gegründeten „Schutzverbande gegen Streikschäden“[3]) beigetreten. Mit dem „Verbande nordböhmischer Industrieller“ ist ein Kartellvertrag vereinbart. Er hat wiederholt bei Arbeitsstreitigkeiten eingegriffen, insbesondere bei dem Textilarbeiterstreik in Krimmitschau[4]) im Herbst 1903, den er siegreich durchführte. Im Jahre 1907 sind 20 Arbeitsstreitigkeiten geregelt, die weitaus meisten friedlich durch Entgegenkommen gegen berechtigte Forderungen, in anderen Fällen durch energische Kampfmaßregeln. Die durch Streiks betroffenen Mitglieder sind satzungsgemäß entschädigt.

Am 31. Dezember 1907 zählte der Verband 640 Mitglieder mit etwa 140000 beschäftigten Arbeitern; er umfaßt jetzt bis auf geringe Ausnahmen alle in Frage kommenden Betriebe.

5. Streikentschädigungskasse des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe[5]).

Der genannte A.-G.-V.[6]) hat eine Streikentschädigungskasse begründet, die seit 1. Januar 1905 in Kraft getreten ist, und deren Mitgliedschaft anfangs freilich auf die Zugehörigkeit zu dem Verbande beschränkt, aber nicht obligatorisch war, bis durch Beschluß der Generalversammlung in Jena vom 21./26. Juli 1905 die Beteiligung allen Verbandsmitgliedern zur Pflicht gemacht wurde. Immerhin ist die Kasse eine neben dem Verbande bestehende selbständige Organisation.

Sie wird in den Statuten als „Verein“ bezeichnet, der den Zweck hat, „seinen Mitgliedern für die Arbeitstage, an welchen in ihren gewerblichen Betrieben ohne ihr Verschulden infolge eingetretener Differenzen mit ihren Arbeitern nicht gearbeitet wird, auf Grund freien und billigen Ermessens des Vorstandes Unterstützungen zu gewähren, auf welche den Mitgliedern jedoch kein Rechtsanspruch zusteht“. Die Mitgliedschaft können nur solche Arbeitgeber erwerben, die einer dem Verbande angeschlossenen Ortsvereinigung angehören und mindestens einen Arbeiter beschäftigen. Die Kasse erhielt bei ihrer Gründung vor dem Verbande einen Fonds von 15000 M. überwiesen. Außerdem haben die Mitglieder für jeden beschäftigten Arbeiter ein Eintrittsgeld von 20 Pf. und einen Wochenbeitrag von 5 Pf. zu zahlen. Die Gegenleistung der Kasse, die aber erst sechs Monate nach dem Beitritte beginnt, besteht in der Zahlung einer Entschädigung von 1 M. 20 Pf. für jeden Arbeiter und für jeden verloren gegangenen Arbeitstag. Unterstützung soll nicht gewährt werden, wenn das Mitglied den Streik vorsätzlich oder durch eignes Verschulden herbeigeführt, vergrößert oder verlängert hat, oder wenn es der Geschäftsordnung bezüglich der Anzeigepflicht zuwiderhandelt. An der Unterstützung sollen in Absatz gebracht werden die Hälfte der Entschädigung für jeden Streikenden, für welchen ein Arbeitswilliger eingetreten ist, und ein Zehntel des Arbeitslohnes für die während des Streiks von Dritten angefertigten Kleidungsstücke.

Über das Verhalten bei Streiks sind genaue Vorschriften gegeben. Der Betroffene hat über die Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Streikenden, die vorhandenen Arbeitswilligen und die angefertigte Streikarbeit dem Lokalbevollmächtigten und dem Lokalausschusse Auskunft zu geben und sich den von diesen getroffenen Anordnungen zu unterwerfen, auch darf er ohne ihre Zuziehung nicht mit der Arbeiterschaft verhandeln. Die Entschädigung wird nur bei nicht selbstverschuldeten Streiks nach freiem Ermessen gewährt

[1]) Vgl. S. 93. [2]) Vgl. S. 168. [3]) Vgl. S. 215. [4]) Vgl. S. 165.
[5]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.
[6]) Vgl. S. 128.

und kann an die Bewilligung gewisser Zugeständnisse geknüpft werden. In der Regel soll für jeden Streiktag 1 M. 20 Pf. mit den schon erwähnten Abzügen gezahlt werden, wenn aber die laufenden Einnahmen nicht ausreichen und deshalb der Reservefonds in Anspruch zu nehmen ist, kann eine Kürzung der Leistungen erfolgen.

Die für Streiks getroffenen Bestimmungen gelten auch für die von den Arbeitgebern mit Zustimmung des Verbandes verhängten Aussperrungen. Ebenso ist eine von den Arbeitern über ein Mitglied verhängte Sperre einem Streike gleichwertig.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Ortsvereine, die auf je 100 beschäftigte Arbeiter eine Stimme haben. Dem Aufsichtsrate, der aus neun Personen besteht, müssen zwei Vorstandsmitglieder des Verbandes angehören, die von diesem zu wählen sind.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1908 2308 mit 21794 beschäftigten Arbeitern.

6. Schutzverband Berliner Schlossereien[1]).

In Berlin besteht ein „Verband Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe".

„Sein Zweck ist „die Gründung und Unterhaltung einer solidarischen Verbindung der Arbeitgeber, um etwaigen unberechtigten Forderungen der Gesellenschaft entgegenzutreten". Eine Vertrauenskommission hat die Aufgabe, Streitigkeiten mit den Arbeitnehmern zu prüfen und nach Möglichkeit zu beseitigen, sowie „bei Ausbruch eines Ausstandes, bei Verhängung einer Sperre, Forderung eines Maximalarbeitstages, eines Mindestlohnes, einer Verrufserklärung usw. eine Generalversammlung einzuberufen". Ausständige Arbeiter dürfen bei einer Strafe von 25 M. für jeden Fall in keinem Betriebe beschäftigt werden. Falls ein Betrieb von einem Streik betroffen wird, sind die Mitglieder, die einen gleichartigen Betrieb haben, verpflichtet, nach Anordnung der Vertrauenskommission bis zu 10% ihrer Arbeitskräfte zur Lieferung der notwendigen Arbeit zur Verfügung zu stellen. Arbeiter, die die Ausführung solcher Arbeiten verweigern, sind als Streikende zu behandeln.

Man empfand aber das Bedürfnis eines noch weitergehenden Schutzes, insbesondere durch Gewährung von Streikentschädigung, und so wurde am 21. September 1906 ein besonderer „Schutzverband Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe" begründet.

Er hat den Zweck: 1. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinsam abzuwehren; 2. im Falle eines ungerechtfertigten Ausstandes seinen Mitgliedern, gemäß den Bestimmungen der Satzungen Unterstützung zu gewähren.

Der Schutzverband ist dem Verein deutscher A.-G.-V. und der Gesellschaft des Verbandes deutscher A.-G.-V. zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen als Mitglied beigetreten.

Beitrittsberechtigt ist jeder eine Schlosserei oder ein derselben verwandtes Gewerbe selbständig betreibender Arbeitgeber in Berlin und den Vororten. Jedes Mitglied hat für je 1000 M. Lohnsumme ein Eintrittsgeld von 25 Pf. und einen jährlichen Beitrag von 1 M. 50 Pf. zu zahlen, der letztere kann aber, falls die Deckung der Entschädigungssumme es erfordert, auf 3 M. erhöht werden. Die Mitglieder haben ihren Arbeitern Entlassungsscheine auszustellen und von jedem drohenden oder eingetretenen Ausstande unter Einreichung eines Verzeichnisses der Streikenden dem Vorstande Mitteilung zu machen. Dieser entscheidet darüber, ob der Ausstand berechtigt oder unberechtigt ist. In letzterem Falle hat die Schutztätigkeit des Verbandes einzutreten. Zunächst dürfen streikende, ausgesperrte oder kontraktbrüchige Arbeiter bis zur Beendigung der Bewegung unter keinem Umständen eingestellt werden. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern solcher Verbände, mit denen der Verband einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat. Bei Zuwiderhandlungen ist der eingestellte Arbeiter sofort zu entlassen und eine Ordnungsstrafe zu zahlen; im dritten Falle kann das schuldige Mitglied ausgeschlossen werden. Daneben können die Mitglieder bei Arbeitseinstellungen die Zahlung einer Entschädigung beantragen, doch steht ihnen ein Rechtsanspruch auf diese nicht zu, vielmehr hat der Vorstand „nach gewissenhafter Prüfung

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Paul Heinrich in Berlin.

der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen" zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet eine Berufung an die Generalversammlung statt, die ebenfalls „nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse" ihre Stellung zu nehmen hat.

Als Grundsatz für die Entschädigung gilt, daß sie für jeden durch die Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstag für jeden Arbeiter 25% des durchschnittlichen Tagesverdienstes des gesamten Personals betragen soll. Können infolge eines Teilstreiks auch nichtstreikende Arbeiter nicht beschäftigt werden, so zählen diese Tage als Streiktage. Ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende, wenn der Beschluß zur Aussperrung vor der Aussperrung von dem Vorstande und nachträglich auch von der Generalversammlung gutgeheißen wird. Von der zugebilligten Entschädigung wird die erste Hälfte bis zu 50 Pf. für jeden Arbeitstag und Arbeiter sofort nach Feststellung der Entschädigungsberechtigung bezahlt, der Rest innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres. Genügen die Mittel des Entschädigungsfonds nicht, so ist zunächst der Beitrag auf 3 M. zu erhöhen, dann aber die bewilligte Summe entsprechend herabzusetzen. Hat der Fonds die zehnfache Höhe der Jahresmitgliederbeiträge erreicht, so findet eine weitere Ansammlung nicht mehr statt, vielmehr wird der Überschuß zur Rückzahlung der Nachschüsse und der Jahresbeiträge verwandt.

Der Verband zählte am 1. Juni 1907 92 Mitglieder mit 2300 beschäftigten Gesellen.

7. Verein Berliner Schilderfabrikanten[1]).

Der Verein ist am 5. März 1905 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt nach seinen Satzungen: 1. die Unterhaltung einer solidarischen Verbindung der Arbeitgeber, um etwaigen unberechtigten Forderungen der Arbeitnehmer entgegenzutreten; 2. gemeinsame Maßregeln durchzuführen, falls in einer dem Verein angehörenden Werkstatt die Arbeitnehmer versuchen sollten, Lohnerhöhungen oder sonstige unberechtigte Forderungen mittels Arbeitseinstellung, Sperre oder auf ähnliche Weise durchzusetzen; 3. einheitliches Handeln zu bewirken in allen Fragen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind; 4. sich bei Regelung allgemeiner, wirtschaftlicher, sowie der auf Wohlfahrtseinrichtungen der Werkstätten bezüglichen Fragen in geeigneter Weise zu beteiligen; 5. Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Arbeitnehmern in gütlicher Weise beizulegen; 6. eine Vereinigung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, einzugehen versuchen.

Beitrittsberechtigt ist jede Firma in Berlin und den Vororten, welche Schilder anfertigt. Während der Dauer eines Ausstandes dürfen die davon Betroffenen nicht aufgenommen werden. Die Mitglieder haben neben einem Eintrittsgelde von 30 M. einen Jahresbeitrag von 30 M. zu zahlen. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Innehaltung der Satzungen hat jedes Mitglied eine Kaution von 5 M. für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch nicht unter 30 M. zu hinterlegen; die im Falle des Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen „die Tendenzen des Vereins" für verfallen erklärt werden können.

Der Verein hat eine Normalarbeitsordnung festgesetzt und schon mehrere größere Arbeitsstreitigkeiten durchgeführt und insbesondere nicht allein am 28. August 1906 alle Arbeiter ausgesperrt, sondern auch am 14. September 1906 beschlossen, daß die Mitglieder Arbeiter, die dem Verbande der Schildermaler angehören, nicht beschäftigen dürfen.

Diese Kämpfe führten zu dem Beschlusse, der Streikentschädigungsgesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller beizutreten. Außerdem wurde in der Generalversammlung vom 4. Februar 1907 beschlossen, einen Entschädigungsfonds zu gründen, zu dem jedes Mitglied für je 1000 M. Lohnsumme jährlich 2 M. zu zahlen hat. Im übrigen stimmen die getroffenen Vorschriften wörtlich überein mit den oben (S. 126) mitgeteilten des A.-G.-V. im Wagenbaugewerbe.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1907 35 mit 300 Arbeitern.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Nasse in Berlin.

8. Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten[1]).

Die Vereinigung ist am 5. Oktober 1895 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie umfaßt die Zweige: Alfenide, Armaturen, Beleuchtungsgegenstände, Broncegießereien, Kurz- und Galanteriewaren, Lampen, Metalldruckwaren, Militäreffekten, Möbel-, Tür- und Fensterbeschläge, Zinkgußwaren, Zinkgießereien, Kupferschmiedereien und verwandte Fabrikationszweige in Berlin und seinen Vororten, und hat den Zweck:

a) Die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, insbesondere 1. sich in geeigneter Weise an der Regelung der wirtschaftlichen Fragen zu beteiligen, welche für die Branche von Bedeutung sind; 2. unlauteren Wettbewerb innerhalb der Branche zu unterdrücken und zu verfolgen; 3. einheitliches Handeln in allen Fragen zu erstreben, welche für das Verhältnis zu den Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind; 4. gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, falls die Arbeitnehmer in zur Vereinigung gehörenden Betrieben den bestehenden Zustand abzuändern wider den Willen des Unternehmers versuchen; 5. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche ihren Grund in dem Verhältnis zu einem Arbeitnehmer haben, mit bindender Wirkung zu entscheiden.

b) Ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitnehmern zu fördern, insbesondere 1. Beschwerden der Arbeitnehmer oder vorhandene Mißstände auf Antrag oder aus eigener Veranlassung zu untersuchen und, sofern eine Abhilfe auf gütlichem Wege nicht erreicht wird, mit für das Mitglied bindender Wirkung zu entscheiden; 2. eine Arbeitsnachweisstelle zu unterhalten, zu deren Benutzung die Mitglieder nach Maßgabe der im Anhang abgedruckten Geschäftsordnung verpflichtet sind; 3. sich an Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer der Mitglieder zu beteiligen; 4. die Vereinigung ist berechtigt, mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in ein Vertragsverhältnis zu treten.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder für je 75 beschäftigte Arbeiter eine Stimme. Die Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter verteilt. Zur Sicherstellung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen haben die Mitglieder nach der Größe des Betriebes Wechsel in Höhe von 500—10000 M. zu hinterlegen. Bis zu diesen Beträgen können gegen sie durch die Vertrauenskommission Strafen verfügt werden.

Für Streitigkeiten mit den Arbeitern sind teils in den Satzungen, teils durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 7. Januar 1905 und 21. Februar 1907 folgende Bestimmungen getroffen:

Die Vertrauenskommission hat die Pflicht, Maßregeln zur Verhütung oder Beilegung eines Streiks zu treffen und zu diesem Zwecke mit dem beteiligten Mitgliede und den Arbeitern zu verhandeln. Fügt sich das Mitglied der getroffenen Entscheidung nicht, so gilt der Streik für die Vereinigung als unverbindlich. Erkennt die Kommission die Forderungen der Arbeiter nicht an, oder kommen diese ihrer Entscheidung nicht nach, so sind die Mitglieder, die einen gleichartigen Betrieb haben, verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Vertrauenskommission das bestreikte Mitglied durch Lieferung der notwendigen Arbeit zu unterstützen. Hinsichtlich der Streikentschädigung sind die Mitglieder nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter (1—20, 21—50, über 50) in drei Klassen eingeteilt. Die Mitglieder der ersten Klasse erhalten sie stets, die der zweiten nur, wenn sie den Wunsch zu Beginn des Jahres schriftlich erklären, die der dritten überhaupt nicht. Die Entschädigung wird gezahlt, soweit der dafür bestimmte Fonds reicht, und beträgt für jeden infolge des Streiks nicht beschäftigten Arbeiter bis zur Gesamtzahl von 2000 7 M. 50 Pf., von 2000—3000 6 M. und über 3000 4 M. wöchentlich. Aussperrungen kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit verfügen. Der erwähnte Entschädigungsfonds wird gebildet aus Beiträgen, die von allen Mitgliedern in Höhe von 15 Pf. wöchentlich für jeden Arbeiter solange zu leisten sind, bis der Fonds auf 50 M. auf den Kopf des Arbeiters angewachsen ist.

Die Vereinigung hat eine unter Leitung der Vertrauenskommission stehende Arbeitsnachweisstelle eingerichtet. Über die Anzahl der Mitglieder und der beschäftigten Arbeiter wird Auskunft abgelehnt.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär L. Nasse in Berlin.

9. Streikversicherungsverein für das Baugewerbe in Bernburg[1]).

Der im Jahre 1905 gegründete Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Bernburg hat am 15. Januar 1907 den „Streikversicherungsverein des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und verwandte Berufe im Stadt- und Kreisbezirk Bernburg" errichtet, der insofern eine selbständige Organisation ist, als er eigne Organe besitzt.

Zweck des Vereins ist, „seine Mitglieder bei Streiks und Sperren zu unterstützen". Mitglieder des Vereins sind sämtliche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes. Die Mitglieder haben außer einem Eintrittsgelde von 10 M. jährliche Beiträge zu zahlen, die im ersten Jahre 3 M. für je 1000 M. Jahreslohnsumme betragen, für die Folge jährlich von der Generalversammlung festgesetzt werden. Erweist sich der im Laufe des Geschäftsjahres erhobene Betrag als nicht ausreichend, so ist derselbe durch die Generalversammlung zu erhöhen. Die Mitglieder erhalten bei Streiks oder Sperren eine Streikentschädigung, die für die ersten zehn Arbeiter 30 Pf., für die zweiten 20 Pf. und über 20 Arbeiter 10 Pf. für jeden Arbeiterstreiktag beträgt. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch noch anderweite Unterstützungen, insbesondere Schadloshaltung der Mitglieder beschließen. Bei Ausbruch eines Streiks oder Verhängung einer Sperre ist ein Verzeichnis der beteiligten Arbeiter einzureichen und allen Mitgliedern zuzustellen. Diese dürfen die streikenden Arbeiter nicht einstellen bei Vermeidung einer Strafe von 5—50 M. für jede Übertretung. Zur Sicherung sind Wechsel über 50 M. zu hinterlegen. Eine sofort einzuberufende Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, was geschehen soll, insbesondere kann auch eine Aussperrung für einzelne oder alle Betriebe beschlossen werden. In der Generalversammlung haben die Mitglieder nach Höhe der Lohnsumme 1—3 Stimmen.

Der Verein zählte am 1. Dezember 1907 30 Mitglieder mit etwa 300 Arbeitern, von denen 200 organisiert sind, und einer Jahreslohnsumme von 600 000 M. Die Streikentschädigung soll erst in Kraft treten, wenn ein Reservefonds von 5500 M. angesammelt ist. Nach den angestellten Berechnungen würde für drei Monate Entschädigung geleistet werden können. Das Unternehmen bietet insofern etwas Eigenartiges, als es auf einen kleinen Kreis von Mitgliedern beschränkt ist, unter denen der Kleinbetrieb vorwiegt. Nach den Mitteilungen des Gründers ist die Erhöhung der Beiträge auf mindestens 8 ‰ beabsichtigt, um höhere Entschädigungen zahlen zu können.

10. Verein der Riemendrehereibesitzer in Barmen-Elberfeld[2]).

Der Verein ist in Anlaß eines im Frühjahr 1893 ausgebrochenen Streiks am 25. Mai 1893 gegründet; er hat seinen Sitz in Barmen.

Nach den Satzungen bezweckt er „die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder"; die Regelung der Nachtarbeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft steht offen jedem Riemendrehereibesitzer und Fabrikanten von Flechtartikeln[3]) in Barmen-Elberfeld und Umgegend. Im Vorstande müssen beide Gruppen gleichmäßig vertreten sein. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied nach der Anzahl der Tische 1—5 Stimmen. Der Verein ist als Gruppe dem Verbande der Arbeitgeber der Bergischen

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Gründer des Vereins, Herrn Architekt F. Stoye in Bernburg.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Handelskammersekretär Ackermann und dem Schriftführer des Vereins, Herrn Molineus in Barmen.

[3]) Die Riemendreherei wird teils hausgewerblich, teils fabrikmäßig betrieben.

Industriebezirkes angeschlossen, doch besteht die Pflicht, dem Hauptverbande beizutreten, nur für solche Mitglieder der Gruppe, die mindestens zehn Arbeiter beschäftigen. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 12 M. für den Tisch zu entrichten. Sobald der hieraus gebildete Fonds infolge von Streikunterstützung unter seinen Sollbestand gesunken ist, ist er durch Zahlungen von monatlich 1 M. für den Tisch zu ergänzen. Die Mitglieder haben außerdem für jeden Tisch 100 M. in Solawechseln zu hinterlegen zur Sicherung für Befolgung der gefaßten Beschlüsse.

Jedes Mitglied, welches seinen Arbeitern in bezug auf Arbeitsbedingungen und Betriebsordnung Zugeständnisse grundsätzlicher Art über die bisher im Verein üblichen Grenzen hinaus zu machen beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon den Vorstand zuvor zu benachrichtigen und, falls dieser Bedenken gegen die Zugeständnisse äußert, sich noch mindestens acht Tage nachher jeder Ausführung seiner Absicht, sowie jeder darauf zielenden Verpflichtung, Bindung und Versprechen zu enthalten, um einen Beschluß der Hauptversammlung einzuholen. Auf Abmachungen mit einzelnen Arbeitern hat diese Vorschrift keinen Bezug. Ohne Genehmigung der Hauptversammlung darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

Ein Mitglied, dessen Arbeiter in den Ausstand getreten sind oder zu treten drohen, muß dies sofort dem Vorstande anzeigen, der dem Hauptverbande Mitteilung zu machen hat. Dieser entscheidet darüber, ob dem Mitgliede der Schutz des Verbandes gewährt werden soll. Wird dies beschlossen, so gewährt auch die Gruppe ihren Schutz, und zwar in doppelter Form. Einerseits dürfen die Arbeiter des betreffenden Betriebes auch von den dem Hauptverbande nicht angehörigen Mitgliedern während des Ausstandes und drei Monate nach dessen Beendigung nicht beschäftigt werden, wobei, falls das bestreikte Mitglied dem Hauptverbande nicht angehört, der Gruppenvorstand die Entscheidung über die Schutzgewährung zu treffen hat. Andererseits erhält das Mitglied nach einer Wartezeit von einer Woche aus dem erwähnten Fonds, soweit dieser reicht, für jeden Tisch und Arbeitstag eine Entschädigung von 2 M.; ein klagbarer Anspruch auf diese Unterstützung besteht jedoch nicht.

Ist einem Mitgliede der Schutz des Hauptverbandes verliehen, so kann auf Antrag des Gruppenvorstandes von der Hauptversammlung die allgemeine Sperre beschlossen werden. Diese umfaßt sämtliche von den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die unmittelbar zum Betriebe der Riemendreherei gehören, mit Ausnahme der Meister, Heizer, Maschinenwärter, Lehrlinge, Kutscher und Pförtner. Wenn ein Mitglied die Sperre nicht durchführt, so wird nicht allein die Einziehung der Solawechsel verfügt, sondern das Mitglied kann auch für die Dauer von mindestens einem Jahre aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Während der Dauer der Ausschließung darf bei Vermeidung des eignen Ausschlusses kein Mitglied der Gruppe mit dem ausgeschlossenen Mitgliede in geschäftliche Beziehungen treten. Die Mitglieder, die bei Lohnriemendrehern arbeiten lassen, sind verpflichtet, während der Dauer der allgemeinen Sperre keinerlei Arbeit oder Stoffe mehr auszugeben. Streiks und Sperren berechtigen die Lohnriemendreher zu einer entsprechenden Hinausschiebung der vereinbarten Lieferungszeit, falls nicht der Fabrikant vorzieht, den Auftrag zurückzunehmen.

Der Verein kann mit anderen Gruppen des Hauptverbandes unter Genehmigung der Hauptversammlung Kartelle abschließen mit der Wirkung, daß, falls eine kartellierte Gruppe die Sperre verhängt hat, die Hauptversammlung zur Unterstützung die Sperre auch für die übrigen Gruppen beschließen kann. Ein solches Kartell ist im Juli 1907 mit dem „Verein der Fabrikanten von Bandstuhlartikeln" dahin abgeschlossen, daß jeder Verein verpflichtet ist, dem andern eine Liste der ausständigen Arbeiter zu übermitteln, und darauf eine Hauptversammlung einzuberufen ist, die darüber beschließt, ob die von dem einen Verein verhängte Sperre auch von dem andern Verein durchzuführen ist. Auch sonst sollen beide Vereine bei Ausständen in beständiger Fühlung miteinander bleiben.

Der Verein hat schon mehrfach bei ausgebrochenen Streitigkeiten mit den Arbeitern erfolgreich eingegriffen, betrachtet aber vor allem sein bloßes Bestehen als eine Schutzwehr.

Dem Vereine waren Ende 1907 70 Betriebe, d. h. fast sämtliche bestehende, mit 2427 Tischen angeschlossen.

11. Boykottschutzverband deutscher Brauereien[1]).

Im Brauereigewerbe ist das von den Arbeitern bei Streitigkeiten mit den Unternehmern angewandte Kampfmittel nicht in erster Linie der Streik, sondern der Boykott, der sich aber nicht darauf beschränkt, daß die Arbeiter selbst den Genuß von Bier aus den betreffenden Brauereien unterlassen, sondern daß sie auch Wirtschaften, in denen deren Bier ausgeschenkt wird, nicht besuchen, um diese zum Aufgeben der Geschäftsbeziehung zu zwingen. Aus diesem Grunde ist von Antistreikvereinen der Brauereien nichts bekannt geworden[2]), dagegen haben die letzteren den Schutz gegen Boykotts sehr nachdrücklich in die Hand genommen. Bei diesen sind übrigens die Gegner nicht immer die Arbeiter, sondern häufig die Gastwirte, die sich gegen Bierpreiserhöhungen auflehnen, oder Konsumentengruppen, oder es liegen überhaupt andere, als geschäftliche Streitigkeiten zugrunde. Auch soweit die Arbeiter in Betracht kommen, pflegt es sich nicht um Lohnfragen und überhaupt weniger um gewerkschaftliche, als um politische Forderungen zu handeln, so daß der Boykott nicht von den Gewerkschaften, sondern von der politischen Organisation verhängt wird, z. B. bei der Verweigerung von Versammlungslokalen.

Der erste Anfang in dieser Richtung wurde in Berlin gemacht, wo sich nach Beendigung eines großen Boykotts[3]) am 23. Juni 1890 der „Verband Berliner Brauereien gegen Boykottschäden" bildete. Es folgte Ende 1892 der „Verein Braunschweiger Bierbrauereien", aus dessen Statuten folgendes hervorzuheben ist:

Treten bei einem Mitgliede Tatsachen hervor, die den Ausbruch eines Boykotts wahrscheinlich machen, so ist sofort dem Vorstande Anzeige zu machen, worauf zu beschließen ist, ob gütliche Verhandlungen stattfinden sollen. Kommt es zum Streike, so sind sämtliche Brauereien verpflichtet, sofort ihr gesamtes Personal zu entlassen. Wer die Entlassenen beschäftigt, hat eine Strafe von 10000 M. verwirkt. Für jeden Hektoliter Bier, den die boykottierte Brauerei weniger als früher verkauft, erhält sie vom Verein eine Entschädigung von 3 M.

Das Braunschweiger Beispiel fand mehrfach Nachahmung; insbesondere bildeten sich in Magdeburg, Bremen, Leipzig, Hannover und Dresden ähnliche Verbände. Am 22. September 1894 wurde dann von der in Friedrichroda abgehaltenen Versammlung der norddeutschen Brauereiindustriellen die Gründung eines Abwehrverbandes und eines Garantiefonds zum Schutze gegen Boykotts beschlossen, und ebenso bildete sich am 21. Januar 1895 aus dem Schoße des bayrischen Brauereibundes ein „Schutzkartell gegen Verrufserklärungen", nach

---

[1]) Das Material für die erste Auflage hatte mir in erster Linie der jetzt verstorbene Generaldirektor Rösicke geliefert. Die Mitteilungen über die spätere Entwicklung verdanke ich dem jetzigen Direktor des Verbandes, Herrn Rechtsanwalt Peltasohn, der in einem in Nr. 242 der „Tageszeitung für Brauereien" abgedruckten, im Oktober 1905 gehaltenen, als Broschüre erschienenen Vortrage: „Der Boykottverband deutscher Brauereien, sein Wesen und seine Aufgaben" auch eine geschichtliche Darstellung bietet. Auch das Reichsarbeitsblatt enthält in Nr. 1 von 1906 eine längere Mitteilung.

[2]) Herr Rösicke teilte mir mit, daß er keine solchen kenne, und auch Herr Peltasohn bemerkt, daß Streiks im Vergleiche zu Boykotts eine verschwindend geringe Bedeutung hätten.

[3]) Dessen Verlauf wird geschildert in der Broschüre von Struve: „Der Berliner Bierboykott von 1894", Berlin 1897, Heymann, in der auch sonst wertvolles Tatsachenmaterial enthalten ist.

dessen Satzungen den Mitgliedern während der Dauer eines Boykotts und sechs Monate nach dessen Beendigung verboten ist, an die Kunden des Boykottierten Bier zu liefern, falls nicht mit diesem eine Verständigung über Zahlung einer Entschädigung getroffen wird.

Endlich wurde am 15. Februar 1895 der „Zentralverband deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen" gegründet.

Er bedeutete nur eine lose Zusammenfassung der ihm angeschlossenen Lokalverbände, denen weitgehende Selbstbestimmung gewahrt blieb. Jedes Mitglied verzichtete für den Fall eines Boykotts darauf, Verhandlungen wegen dessen Beilegung zu führen, übertrug vielmehr statutarisch und unwiderruflich die Befugnis hierzu dem Vorstande des Ortsverbandes ohne eignes Stimmrecht. Dafür erhält es während der Dauer des Boykotts für jedes infolge desselben weniger abgesetzte Hektoliter Bier die statutenmäßig festzusetzende Entschädigung bis zur Höhe von 3 M. für das Hektoliter, während die übrigen Mitglieder die Lieferung des Bieres an die Kunden übernehmen und dafür eine Vergütung an den Verband zahlen. Nach Aufhebung des Boykotts ist die Lieferung sofort einzustellen. Die Entschädigungssummen wurden von den Mitgliedern nach dem Maßstabe der im letzten Jahre versteuerten Malzmenge aufgebracht, jedoch durften sie nur bis zur Höhe von 10% der gezahlten Brausteuer herangezogen werden. Ein Recht der Entscheidung darüber, ob bei dem Streike der Boykottierte im Rechte oder im Unrechte sei, war dem Verbande nicht ausdrücklich im Statut übertragen, wurde aber tatsächlich von ihm unwidersprochen in Anspruch genommen.

Ein in der Verbandsversammlung vom 26. April 1899 gestellter Antrag, die Tätigkeit des Verbandes auch auf Streikschutz auszudehnen, hatte keine Zustimmung gefunden, da eine Reichsgerichtsentscheidung vom März 1899 dem im Wege zu stehen schien.

Der Zentralverband gewann eine große Ausbreitung, so daß ihm am 1. Juli 1905 26 Lokalverbände mit einer Brausteuersumme von 14 850 000 M. angehörten. Er hatte auch insgesamt 788 904 M. an Boykottentschädigungen ausgezahlt, wovon allerdings 636 285 M. allein auf das letzte Geschäftsjahr entfielen, in dem die beiden großen Boykotts in Hamburg und Bremen stattgefunden hatten. Da die Geschäftsführung ehrenamtlich besorgt wurde, so hatten die Verwaltungskosten in den elf Jahren seit der Begründung nur 7549 M. betragen.

Trotzdem umfaßte der Verband keineswegs alle bestehenden Brauereien, sondern nur etwa den fünften Teil, und außer ihm gab es noch Verbände von Brauereien in Bayern, Württemberg und Baden, ferner den „Schutzverein niederrheinischer Brauereien" in Krefeld, den „Verband mittelrheinischer Brauereien" in Köln, den „Arbeitgeberverband der Brauereien Südwestpreußens in St.-Johann, den „Verein von Brauereien von Köln gegen Verrufserklärungen" und den „Verband rheinisch-westfälischer Brauereien zur Förderung der gewerblichen Interessen". Der letztere hatte einen formell von ihm getrennten „Boykottschutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien" gegründet, dessen Einrichtungen denjenigen des Zentralverbandes nachgebildet sind[1]).

Aber trotz der günstigen Entwicklung des Zentralverbandes gelangte man zu der Ansicht, daß dessen Grundlagen nicht richtig seien, und daß dies hervortreten müsse, sobald einmal innerhalb desselben Streitigkeiten ausbrechen sollten. Insbesondere erschien es unbefriedigend, daß dem Zentralverbande nur Ortsverbände, aber nicht Einzelmitglieder angehören konnten. So wurde in der Verbandsversammlung vom 11. Oktober 1904 die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die eine Umgestaltung beraten

[1]) Vgl. S. 213.

sollte, und nachdem der aufgestellte Entwurf in einer Sitzung der Vorstände der Ortsverbände vom 15. April 1905 grundsätzlich gebilligt war, wurde am 15. Juli 1905 die Auflösung des bisherigen Zentralverbandes und Ersatz desselben durch den „Boykottschutzverband deutscher Brauereien" unter Festsetzung der Satzungen beschlossen.

Der neue Verband unterscheidet sich von dem alten lediglich in seiner formellen Organisation. Die wesentlichste Abweichung ist die schon bezeichnete, daß Mitglieder nicht mehr die Ortsverbände, sondern die Einzelmitglieder sind. Diese werden allerdings zu Bezirksverbänden zusammengefaßt, denen eine eigenartige Stellung eingeräumt ist, indem die Mitglieder nur in den Bezirksversammlungen stimmberechtigt sind, während sie in den Verbandsversammlungen durch den Bezirksvorstand vertreten werden, der die dem Ortsverbande zustehende Gesamtstimmenzahl nur einheitlich abgeben kann. Außerdem aber hat man die rechtliche Seite der Organisation insofern geändert, als der Verband ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist und deshalb dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 untersteht.

Der Zweck des Vereins besteht in „der Versicherung seiner Mitglieder gegen die durch Verrufserklärungen und Boykottierungen sie treffenden Schäden unter Ausschluß der durch Arbeitseinstellungen ihnen erwachsenden Nachteile". Durch die Leistungen des Vereins an seine Mitgliedr werden deren etwaige Ansprüche gegen Dritte nicht berührt. Die Versicherung darf nicht zu einem Gewinn führen. Aufnahmefähig sind Personen und Firmen, die das Braugewerbe betreiben. Das Geschäftsgebiet ist das Deutsche Reich. Der Sitz ist Berlin. Jedes Mitglied hat außer einer Aufnahmegebühr von 1 M. für je 100 Zentner Malz einen Jahresbeitrag für je 1000 Zentner Malz, der nach dem Gesamtverbrauche abgestuft ist und von 5 bis 20 M. steigt, zu entrichten. In der Delegiertenversammlung ist das Stimmrecht so geordnet, daß auf je 1000 Zentner eine Stimme entfällt. Ausschließung eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn derselbe den gefaßten Beschlüssen zuwiderhandelt oder seine Boykottierung absichtlich oder mutwillig herbeiführt oder seine Mitwirkung bei Aufhebung des Boykotts versagt.

Jedes Mitglied, welches durch Verrufserklärung oder Boykott Schaden erleidet, ist berechtigt, Ersatz desselben zu verlangen, jedoch nur bis zur Höhe von 3 M. für jedes Hektoliter Lagerbier und 2 M. für einfaches Bier und Weißbier, sofern der Nachweis geliefert wird, daß und in welcher Höhe ein Minderabsatz infolge des Boykotts stattgefunden hat. Die Entschädigung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, die dem Verbande mindestens drei Monate angehören. Ebenso ist sie ausgeschlossen, wenn der Boykott absichtlich oder mutwillig herbeigeführt ist, worüber der Aufsichtsrat und in zweiter Instanz ein Schiedsgericht entscheidet. Den boykottierten Mitgliedern ist es bei Verlust ihres Entschädigungsanspruches verboten, Verhandlungen über die Aufhebung des Boykotts zu führen, diese Befugnis geht vielmehr auf den Bezirksvorstand und den Verbandsvorstand über, jedoch bedürfen die von diesen getroffenen Übereinkommen der Zustimmung des Mitgliedes, dem auch ausnahmsweise die Verhandlung überlassen werden kann.

Während der Dauer des Boykotts und drei Monate nach dessen Aufhebung dürfen die Mitglieder mit den Kunden des Boykottierten weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsverbindungen anknüpfen, widrigenfalls sie für jedes Hektoliter Bier 10 M. an den Verband zu zahlen haben, der den Betrag zur Schadloshaltung des Boykottierten verwendet. Auch sind die Mitglieder verpflichtet, die Lieferungen an ihre bisherigen Abnehmer, falls diese zugleich Kunden der boykottierten Mitglieder sind, in den Grenzen zu halten, die dem bisherigen Umfange der Geschäftsverbindung entsprechen. Die Bezirksversammlung kann jedoch gestatten, daß die Mitglieder die Bierlieferung gegen Entschädigung des Boykottierten übernehmen. Nach Aufhebung des Boykotts ist sie bei Strafe von 10 M. für jedes Hektoliter sofort einzustellen. Durch sehr eingehende Vorschriften ist Vorsorge getroffen, daß alle Bierführer oder Inhaber von Brauereiniederlagen, die für Rechnung der Brauerei oder für eigne Rechnung arbeiten, sowie in eignem Namen tätige Vertreter der Brauereien nach denselben Grundsätzen verfahren: entsprechende Verpflichtungen sind ihnen durch Vertrag aufzuerlegen. Ebenso ist die Berechnung des Minderabsatzes durch ausführliche Vorschriften geregelt.

Die Vergütung der Boykottschäden erfolgt aus einem Reservefonds, in welchem u. a. außer den Eintrittsgeldern die Jahresbeiträge fließen. Solange der Fonds noch nicht die

Höhe von einer Million Mark erreicht hat, werden die Entschädigungen durch ein Umlageverfahren auf alle Mitglieder nach Maßgabe der jährlich versteuerten Malzmenge verteilt; doch ist kein Mitglied zur Zahlung von mehr als dem Dreifachen seines Jahresbeitrages verpflichtet. Soweit hiernach nicht sämtliche Ansprüche gedeckt werden können, werden die vorhandenen Bestände unter die Ersatzberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen verteilt und letztere in den nächsten fünf Geschäftsjahren nach Maßgabe der aufzubringenden Mittel getilgt. Soweit Entschädigungsansprüche hiernach ungetilgt bleiben, erlöschen sie. Zur Entscheidung der Streitigkeiten besteht ein Schiedsgericht.

Der Verband, der sich anfangs auf Norddeutschland und auch dort nur auf die Großbetriebe beschränkte, hat im Jahre 1907 auch in Süddeutschland, insbesondere in München, Boden gewonnen, und ebenso sind ihm mehrfach auch die mittleren und kleineren Brauereien beigetreten. Da er nur Einzelmitglieder aufnimmt, so steht er zu den bestehenden Brauereiverbänden in keiner unmittelbaren Beziehung, doch wird deren Tätigkeit mittelbar durch ihn gefördert. So ist in dem großen Bierkriege, der im Jahre 1906/07 wegen Abwälzung der erhöhten Biersteuer auf die Konsumenten in einer großen Anzahl von Orten ausbrach, diese Abwälzung stets nur da gelungen, wo die betreffenden Brauereien dem Verbande angeschlossen waren.

Der Verband zählte bei seiner Gründung 366 Mitglieder. Am 1. Oktober 1906 waren ihm 800 Brauereien mit 11934000 Zentnern Malzverbrauch, am 1. Oktober 1907 1029 Brauereien mit 14573000 Zentnern Malzverbrauch und am 1. April 1908 1136 Brauereien mit 15250000 Zentnern Malzverbrauch angeschlossen. Die letztere Ziffer ist mehr als die Hälfte des gesamten Malzverbrauches im deutschen Braugewerbe. Im Jahre 1906/07 wurden 241 Brauerein von Boykotts betroffen. Auf die insgesamt 1974139 M. betragenden anerkannten Entschädigungsforderungen wurden in den Geschäftsjahren 1906/07 und 1907/08 nur 1752000 M. bezahlt, da die zulässigen Höchstbeträge erhoben waren. In Oberschlesien, der Lausitz, Mittel- und Südbayern sind neue Bezirksverbände gebildet. Von den Münchener Brauereien ist jetzt mehr als die Hälfte, darunter die größten Exportbrauereien, dem Verbande angeschlossen.

12. Boykottschutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien[1]).

Im Jahre 1898 waren in Dortmund und Köln Brauereivereine gegründet, die den Zweck hatten, die Mitglieder bei Boykotts zu schützen und zu entschädigen. Unter Vermittlung des 1900 gegründeten „Verbandes rheinisch-westfälischer Brauereien zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen" in Dortmund wurde dann die Bildung eines Schutzverbandes für ganz Rheinland und Westfalen ins Auge gefaßt, und nachdem eine im November 1904 in Köln abgehaltene Versammlung den Plan grundsätzlich gebilligt hatte, kam der Boykottschutzvertrag am 12. April in Köln unter Beteiligung von 181 Brauereien zum Abschlusse. Es bot sich auch sofort die Gelegenheit zur Tätigkeit. Kurz vorher war nämlich in Köln über eine dortige Brauerei der Boykott verhängt, worauf sich 30 andere Brauereien mit der ersteren solidarisch erklärt und ihre Arbeiter ausgesperrt

[1]) Das Material verdanke ich dem Syndikus des Verbandes rheinisch-westfälischer Brauereien, Herrn Dr. Kampers in Dortmund.

hatten. Obgleich der Boykottschutzvertrag eine Aussperrung nicht vorsah, wurde doch von den beteiligten 181 Brauereien einstimmig beschlossen, falls nicht innerhalb vierzehn Tagen der Boykott beendigt sei, sämtliche Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen auszusperren. Diese Drohung wurde dann, als die Verhandlungen keinen Erfolg hatten, zur Ausführung gebracht. Der Erfolg war ein völliger Sieg.

Der Vertrag lief bis zum 1. Juli 1907, aber schon im Juni 1907 wurde seine Fortsetzung und Erweiterung in der Weise beschlossen, daß er bis zum 31. Dezember 1910 dauert; nach diesem Zeitpunkte sind die beteiligten Brauereien berechtigt, nach sechsmonatiger Kündigung auszuscheiden. Solange die Kündigungen nicht mindestens ein Viertel der gesamten Malzmenge umfassen, bleibt der Vertrag in Kraft.

Aus dem Vertrage ist folgendes hervorzuheben:

Zweck des Vertrages ist, die beteiligten Brauereien gegen die nachteiligen Folgen von Verrufs- und Boykotterklärungen zu schützen. Die Geschäftsführung besorgt der „Verband rheinisch-westfälischer Brauereien". Neben ihm besteht ein „Feststellungsausschuß", dem außer dem Geschäftsführer des Verbandes Vertreter angehören, die von den nach geographischen Bezirken abgegrenzten Gruppen auf je 100000 Doppelzentner Malzverbrauch gewählt werden. Oberste Instanz bildet die „Vollversammlung", in der aber zur Beschlußfassung über Zwangsmaßregeln zum Schutze gegen angedrohte oder verhängte Boykotterklärungen oder Arbeitseinstellungen insbesondere auch bei Aussperrungen von Arbeitern die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die beteiligten Brauereien dürfen nur mit ihren eignen Arbeitern oder deren Vertretern verhandeln, nicht aber mit Vertretern von Gewerkschaftskartellen und anderen Arbeitervereinigungen. Anfragen und Gesuche derselben sind an den Geschäftsführer zu verweisen, der im Einvernehmen mit dem Feststellungsausschusse die Verhandlungen zu führen hat. Bei Androhung oder Verhängung eines Boykotts ist sofort dem Feststellungsausschusse Anzeige zu machen, der den Streitfall zu untersuchen hat. Dabei sind sowohl die Leiter der Brauerei, wie die Arbeiter zu hören, ebenso Vertrauensmänner der letzteren, die in einer dem Verbande angehörigen Brauerei beschäftigt sind. Der Ausschuß hat einen Vermittlungsvorschlag zu machen und nötigenfalls zu entscheiden, ob der Boykott durch eignes grobes oder fahrlässiges Verschulden der Brauerei herbeigeführt ist. In diesem Falle kann er die völlige oder teilweise Erfüllung der Arbeiterforderungen verlangen und im Weigerungsfalle unter Vorbehalt einer Berufung an die Vollversammlung beschließen, daß der Brauerei der Schutz des Vertrages ganz oder teilweise zu entziehen sei. Einigungsvorschläge bedürfen, wenn es sich um einzelne Brauereien handelt, der Zustimmung des Ausschusses; wenn aber mehr als zehn Brauereien oder die Mehrzahl einer Gruppe in Betracht kommt, der Genehmigung der Vollversammlung. Zum Abschlusse mit wirtschaftlichen oder politischen Vereinigungen bedarf es der Zustimmung der beteiligten Brauerei. Im übrigen ist diese zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse bei Verlust ihres Schutzanspruches verpflichtet. Auch während der Dauer des Boykotts darf die beteiligte Brauerei keinerlei Maßnahmen zu dessen Beendigung ohne Zustimmung des Ausschusses treffen.

Der Schutz des Verbandes, der zu gewähren ist, wenn die Entscheidung zugunsten der Brauerei ausgefallen ist, besteht in folgenden Einrichtungen:

1. Während des Boykotts und drei Monate nach dessen Beendigung ist den Vertragsbrauereien die mittelbare oder unmittelbare Lieferung von Bier an die Kunden der boykottierten Brauerei verboten. Auch sind sie verpflichtet, ihre Lieferungen an solche ihrer eignen Kunden, welche vor dem Boykott gleichzeitig Abnehmer der boykottierten Brauerei waren, in den Grenzen zu halten, die dem bisherigen Umfange der Geschäftsverbindung entsprechen. Mit Zustimmung der boykottierten Brauerei dürfen sie an deren Kunden liefern, aber einerseits nicht zu günstigeren Bedingungen und andererseits nur gegen Zahlung von 2 M. für jedes Hektoliter an den Verband. Nach Beendigung des Boykotts dürfen sie die Kunden nicht behalten, sondern müssen nach drei Monaten die Lieferung einstellen. Will ein Kunde nicht zu der boykottierten Brauerei zurückkehren, so kann die Lieferung mit Zustimmung des Ausschusses fortgesetzt werden, aber nur gegen eine zwei Jahre hindurch zu leistende Abgabe von 6 M. für jedes Hektoliter an den Verband.

2. Die boykottierte Brauerei erhält von dem Verbande für die Dauer des Boykotts und zwei Jahre nach dessen Beendigung für diejenige Menge Bier, die sie infolge desselben nachweislich weniger abgesetzt hat, als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, eine Ent-

schädigung von 3 M. 50 Pf. für das Hektoliter bei Lagerbier und von 2 M. 50 Pf. bei Bier, dessen Stammwürze weniger als 12% Balling wiegt. Für die Berechnung des Minderabsatzes und dessen Nachweis, sowie über den Begriff der Kundschaft sind eingehende Bestimmungen getroffen. Die zur Deckung der Entschädigung erforderlichen Geldbeträge sind nach dem Verhältnisse der verbrauchten Malzmenge auf die beteiligten Brauereien zu verteilen und durch Umlage zu erheben, jedoch innerhalb der Grenze von 50 Pf. für jeden Doppelzentner Malz.

Alle für Boykott- und Verrufserklärungen getroffenen Bestimmungen gelten auch für den Fall einer Arbeitseinstellung.

Umfangreiche Strafvorschriften sichern die Durchführung der getroffenen Anordnungen.

Dem Vertrage waren am 1. Mai 1908 135 Brauereien mit einem Gesamtverbrauche von $2^1/_2$ Millionen Hektolitern Malz angeschlossen.

C. Zentralorganisationen.

1. Schutzverband gegen Streikschäden[1]).

Die „Hauptstelle d. A.-G.-V."[2]) hat, wie oben mitgeteilt, anfangs dem Streikversicherungsgedanken wenig Sympathie entgegengebracht und steht auf dem Standpunkte, daß sie — abgesehen von der Nichtbeschäftigung der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter — zu einem Eingreifen nur dann Veranlassung habe, wenn an der Durchführung des Kampfes ein allgemeines Interesse der gesamten Industrie besteht. Für solche Fälle sollen in erster Linie die einzelnen Verbände, daneben aber auch die Hauptstelle selbst große Fonds ansammeln, aus denen dann Beihilfe geleistet wird, wenn der angegriffene Unternehmer zuvor aus eigner Kraft getan hat, was ihm zugemutet werden kann (§ 32 der Satzungen). Immerhin trat das Bedürfnis, darüber hinaus den Mitgliedern Ersatz des verursachten Schadens zu verschaffen, bei den Industrien, in denen der kleinere oder mittlere Betrieb überwiegt, so stark hervor, daß man es nicht unberücksichtigt lassen durfte. So wählte man den Weg, hierfür die Bildung besonderer Gruppen derjenigen Verbände vorzusehen, die bei sich eine Streikunterstützung eingeführt haben (§ 31 der Satzungen).

Man hat sich dann mehrfach mit der Angelegenheit beschäftigt; insbesondere wurde am 3. Dezember 1904 in Anschluß an die Vorstandssitzung der Hauptstelle eine Beratung von Vertretern derjenigen Verbände abgehalten, die eine Streikunterstützung nach festen Sätzen zahlen. Man war darüber einig, daß diese Einrichtung überall zu empfehlen, und daß unter gleichartigen Industrien oder unter benachbarten Verbänden Gruppen zur gegenseitigen Unterstützung nach übereinstimmenden Sätzen zu bilden seien. Die Hauptstelle wurde beauftragt, in diesem Sinne zu wirken. Sie tat dies in einem Rundschreiben vom 22. März 1905, in dem folgendes ausgeführt wurde.

Man sei einig darin, daß bei der Hauptstelle große Geldfonds angesammelt werden müßten, von denen aber nur dann Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn es sich um Kämpfe von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Umfange handle. Bei anderen Bewegungen hätten

---

[1]) Das benutzte Material ist mir von Herrn Dr. Tänzler zur Verfügung gestellt. Weitere Angaben insbesondere über die bisherige Tätigkeit des Schutzverbandes, über die Zahl seiner Mitglieder und der beschäftigten Arbeiter, sowie die Höhe der Lohnsumme habe ich nicht erhalten können.

[2]) Vgl. S. 168.

die örtlichen und fachlichen Organisationen einzutreten. Auch hier sei eine eigentliche Versicherung mit einem festen Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung abzulehnen, vielmehr habe der einzelne Arbeitgeber in Selbstverantwortlichkeit gegenüber seinen Arbeitern und Berufsgenossen ernstlich zu prüfen, ob die gestellten Forderungen zu erfüllen seien oder nicht. Ebenso habe der Vorstand des betr. Verbandes zu prüfen, ob das Mitglied „seinen sozialen Pflichten gegen die Arbeiter, denen er mehr als allein den Lohn schulde", nachgekommen sei, wie andererseits, ob die allgemeinen Interessen der Arbeitgeber eine zu weitgehende Nachgiebigkeit verböten. Für Fälle, in denen eine Unterstützung berechtigt erscheine, empfehle sich die Aufstellung fester Grundsätze und ein unter normalen Verhältnissen einzuhaltendes Mindestmaß, wobei die Einrichtungen des Vereins sächsischer Arbeitgeber" als Muster dienen könnten. Ein Rechtsanspruch müßte ausdrücklich ausgeschlossen werden, um die Unterstellung unter das Aufsichtsamt über die Privatversicherung zu vermeiden.

In einer zweiten, am 7. Dezember 1905 abgehaltenen Sitzung der Vertreter der beteiligten Vereine wurde dann ein Satzungsentwurf, der auf dem Grundgedanken beruhte, daß die Mittel des zu bildenden Schutzverbandes erst dann in Anspruch genommen werden dürften, wenn der unmittelbar beteiligte Verband bereits eigne Mittel in größerem Maße aufgewandt habe, als Grundlage angenommen und die „Hauptstelle" beauftragt, nach seiner Umarbeitung die ihr angehörigen Verbände zur Beteiligung einzuladen. Durch Rundschreiben vom 13. Januar 1906 wurden die umgearbeiteten Satzungen versandt und dann in der Sitzung vom 23. Juni 1906 auf Grund derselben der Schutzverband endgültig ins Leben gerufen, indem ihm sofort 53 Verbände, insbesondere sämtliche Einzelverbände des Gesamtverbandes der deutschen Textilindustrie beitraten. Ein Rundschreiben vom 28. Juli 1906 richtete dann an alle Mitglieder der „Hauptstelle" die dringende Aufforderung, sich zu beteiligen, indem betont wurde, daß allerdings das Unternehmen für die Großbetriebe, insbesondere in der sog. schweren Industrie, keine oder doch nur eine äußerst geringe Bedeutung habe, daß aber doch auch sie Schaden litten, wenn die kleineren und mittleren Betriebe wegen unzulänglicher Widerstandsmittel gezwungen wären, unberechtigten Forderungen der Arbeiter nachzugeben.

Der Schutzverband hat am 1. Januar 1907 mit der Auszahlung der Entschädigungen begonnen.

Aus den Satzungen ist folgendes zu erwähnen:

Der „Schutzverband gegen Streikschäden", der sich als Gruppe der Hauptstelle d. A.-G.-V." bezeichnet, hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt, seinen Mitgliedern Beihilfen zur Durchführung der ihnen von den Arbeiterorganisationen aufgezwungenen Kämpfe und zur Behebung eines Teiles der durch solche Arbeitsstreitigkeiten entstandenen Geldverluste zu gewähren.

Zur Erfüllung dieser Zwecke wird der Schutzverband: 1. einen Garantiefonds aus den Beiträgen seiner Mitglieder und den sonst ihm etwa zufließenden Einnahmen ansammeln; 2. aus diesem Fonds in geeigneten Fällen seinen Mitgliedern Beihilfen bewilligen, sofern die Hauptstelle d. A.-G.-V. den die Beihilfe beantragenden Mitgliedern ihren Schutz gewährt hat.

Als Mitglied ist zugelassen jeder der Hauptstelle angeschlossene Verband, sowie die Gruppe der Einzelfirmen. Besteht ein angeschlossener Verband aus Unterverbänden, so gelten diese als selbständige Mitglieder. Mitglieder, die beharrlich ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder den Interessen des Schutzverbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Hauptstelle und acht von der Hauptversammlung des Schutzverbandes gewählten Beisitzern. Die Hauptversammlung besteht aus Abgeordneten der angeschlossenen Verbände, wobei auf je 10 Millionen Mark Jahreslohnsumme eine Stimme entfällt. Die Geschäftsführung liegt in der Hand der Hauptstelle. Jeder angeschlossene Verband hat für je 1000 M. Lohnsumme einen jährlichen Beitrag von 25 Pf. zu zahlen; eine Erhöhung kann von der Hauptversammlung bis auf höchstens drei Jahre beschlossen werden, ebenso eine Ermäßigung, solange der verfügbare Fonds 2% der Lohnsumme übersteigt. Bei der Ermäßigung werden die früher bei-

getretenen Verbände bevorzugt. Beihilfen, auf die jeder Rechtsanspruch ausgeschlossen ist, werden an Verbände, die mindestens seit einem Jahre angeschlossen sind, vom Vorstande „nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel" gewährt, unter Beobachtung folgender Vorschriften, von denen jedoch die Hauptversammlung, die zugleich die Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes ist, Ausnahmen bewilligen kann: 1. der Verband, der eine Beihilfe beantragt, muß während des Kalenderjahres mindestens $1^1/_2$ pro Mille oder unter Hinzurechnung des Vorjahres mindestens $2^1/_2$ pro Mille seiner anrechnungsfähigen Jahreslohnsumme an Kosten zur Bekämpfung von Arbeiterbewegungen und zur Unterstützung seiner von Arbeiterbewegungen betroffenen Mitglieder aufgewendet haben. Beträgt die anrechnungsfähige Jahreslohnsumme mehr als 5000000 M., so darf bereits dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn der Verband im laufenden Kalenderjahre mindestens $1^1/_2$ pro Mille, oder unter Hinzurechnung des Vorjahres mindestens $2^1/_2$ pro Mille von 5000000 M. zu den in Satz 1 angegebenen Zwecken verwendet hat; 2. die Arbeiterbewegung (Ausstand, Aussperrung) muß bereits seit einem Monat mehr wie 1% der von den Mitgliedern des angeschlossenen Verbandes beschäftigten Arbeiter umfassen; 3. die gewährte Beihilfe soll nur für die einen Monat überschreitende Zeit und nur so lange, als mindestens 1% der Arbeiter (vgl. 2) in der Bewegung steht, gewährt werden; 4. sie soll für jeden Wochentag höchstens $^1/_{3000}$ der anrechnungsfähigen Jahreslohnsumme des Verbandes betragen; 5. die Beihilfe darf nur in solcher Höhe gewährt werden, daß durch sie drei Viertel der nach Beginn der Beihilfegewährung von dem Arbeitgeberverband seinerseits weiter gewährten Beihilfen gedeckt werden; 6. die jeweils für den Tag gewährten Beihilfen dürfen niemals in ihrer Gesamtsumme $^1/_{400}$ der am Schluß des Vorjahres vorhandenen Fonds des Schutzverbandes übersteigen.

Den Satzungen sind von der Hauptstelle „Erläuterungen" beigefügt, die folgende Gesichtspunkte betonen: Der von anderer Seite eingeschlagene Weg, besondere Entschädigungsgesellschaften zu bilden, die freilich mit einem Arbeitgeberverbande in Verbindung ständen, aber doch einen eignen Mitgliederkreis und eine selbständige Verwaltung hätten, sei zu verwerfen, da einerseits zu befürchten sei, daß sich vielfach die schlechteren Risiken, d. h. die am meisten in Streikgefahr befindlichen Mitglieder, anschlössen, und selbst bei Beschränkung auf einen bloßen „moralischen Anspruch" die Leistungsfähigkeit nicht ausreichend gesichert sei, andererseits die Gefahr bestehe, daß zwischen dem Vorstande der Gesellschaft und dem des Verbandes Konflikte entständen. Bei dem Schutzverbande sei dies aus dem Grunde nicht zu befürchten, weil sämtliche Mitglieder der Hauptstelle angehörten und deshalb die Garantie gegeben sei, daß sie „von denselben Grundauffassungen bei Beurteilung der Arbeiterbewegungen ausgingen". Den Weg, die Entschädigungen erst nach Jahresschluß auszuzahlen, sei man nicht gegangen, weil damit häufig den Mitgliedern nicht gedient sei; deshalb habe man die sofortige Fälligkeit bestimmt, aber der Gefahr, daß ein zu Anfang des Jahres in Streik geratenes Mitglied günstiger stehe, als andere, durch die oben unter Ziffer 6 wiedergegebene Vorschrift vorgebeugt. Die Leistungen des Schutzverbandes seien absichtlich zunächst niedrig gehalten, um sich anfangs und bis zur Sammlung von Erfahrungen auf geringe Beiträge beschränken zu können. Die Ansammlung von Entschädigungsfonds bei den angeschlossenen Verbänden sei im Statut nicht zur Bedingung gemacht, werde aber dringend empfohlen.

Für die Gruppe der Einzelmitglieder sind noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

Die Gruppe der Einzelmitglieder bezweckt, ihren Mitgliedern die ihnen im Falle von Streiks oder Aussperrungen entstehenden Verluste durch Gewährung von geldlichen Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen tragen zu helfen.

Aufnahmefähig ist 1. jede Firma, die der „Hauptstelle deutscher A.-G.-V." unmittelbar als Einzelmitglied angehört; 2. jede Firma, welches Mitglied eines der Hauptstelle angeschlossenen Verbandes ist, sofern der letztere die Genehmigung zum Beitritt der Firma erklärt hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Schutzverbandes.

Der von dem Mitgliede zu entrichtende jährliche Beitrag beträgt 3 M. für je 1000 M. Jahreslohnsumme. Der Mindestbeitrag beträgt 30 M. Nachschüsse werden nicht erhoben.

Der Vorstand des Schutzverbandes ist zugleich Vorstand der Gruppe. Die Geschäftsführung besorgt die Hauptstelle d. A.-G.-V. Die Frage, ob ein Ausstand unberechtigt, eine Aussperrung berechtigt war, entscheidet der Vorstand der Gruppe. Hat der A.-G.-V., dem das Mitglied angehört, oder die Hauptstelle d. A.-G.-V. diese Frage bereits entscheiden, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden.

Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Streik mindestens 10% der Arbeiter umfaßt und nicht für die erste Woche. Aussperrungen werden den Streiks gleich geachtet. Über den Entschädigungsantrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage nach billigem Ermessen unter Ausschluß eines Rechtsanspruches. Er kann für jeden Streiktag 25% des durchschnittlichen Lohnes gewähren. Die Zahlung geschieht monatlich nachträglich. Die Gesamtsumme der Monatsbeiträge darf niemals ein Vierzehntel des am Jahresschlusse vorhanden gewesenen Fonds übersteigen. Der Vorstand kann zur Beratung wichtiger Gegenstände eine Mitgliederversammlung der Gruppe berufen. Auch darf eine Vertrauenskommission der Mitglieder die Buch- und Kassenführung überwachen.

2. Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen[1]).

Der „Verein deutscher A.-G.-V." hatte von Anfang an die Streikentschädigungsfrage in den Vordergrund seiner Tätigkeit gestellt und deshalb auch die Begründung bezüglicher Gesellschaften in seinen Satzungen (§ 3g) aufgenommen. Anfangs verfolgte man den Plan der Ansammlung großer Fonds, ließ ihn aber bald fallen und stellte sich auf den Standpunkt, daß die Mittel wesentlich im Wege des Umlageverfahrens zu beschaffen und ein festes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auf versicherungstechnischer Grundlage zu fordern sei, wobei man von der Form der Versicherungsgesellschaft nur deshalb Abstand nahm, um nicht dem Aufsichtsamte für Privatversicherung zu unterstehen. Zunächst sollte der Versuch von den Fachverbänden unternommen werden. In der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1904 wurde nach einem eingehenden Referate[2]) des 2. Vorsitzenden Menck beschlossen, für den Plan eine energische Propaganda zu entfalten. Nachdem derselbe in den Kreisen der angeschlossenen Verbände Beifall gefunden hatte und mehrere Entschädigungsgesellschaften begründet waren, ging man daran, sie in einer Rückversicherungsgesellschaft zusammenzuschließen, deren Satzungen zunächst in der Vorstandssitzung vom 8. März 1906 angenommen wurden. Nachdem auch der Ausschuß in seiner Sitzung vom 23. desselben Monats sie bestätigt und den Vorstand beauftragt hatte, mit den bestehenden Gesellschaften wegen ihres Anschlusses in Verhandlung zu treten, wurden dann am 28. Mai 1906 die Satzungen endgültig festgestellt und die in der Überschrift bezeichnete Gesellschaft begründet, indem fünf Einzelgesellschaften ihr beitraten, nämlich diejenigen: 1. des Gesamtverbandes deutscher Metallindustriellen, 2. des Verbandes sächsischer Industriellen, 3. des A.-G.-V. Unterelbe, 4. des Arbeitgeberschutzverbandes des deutschen Holzgewerbes, 5. des Verbandes von A.-G. im bergischen Industriebezirke. Am 1. Juli 1906 hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit begonnen.

In den Satzungen ist der Zweck der Gesellschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, wörtlich gleichlautend bestimmt, wie bei Entschädigungsgesellschaft des Gesamtverbandes der

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Frhrn. v. Reiswitz in Hamburg.

[2]) Dasselbe ist in Nr. 2 der Arbeitgeberzeitung vom 8. Januar 1905 abgedruckt.

Metallindustriellen[1]). Mitglieder sind diejenigen Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, die dem „Verein d. A.-G.-V." beigetreten sind oder einem A.-G.-V. angehören, der Mitglied des genannten Vereins ist. Bedingung des Beitritts ist, daß der betreffende Verband entweder 1 M. für je 1000 M. Lohnsumme oder einen Betrag von 50 Pf. mit einer Nachschußverpflichtung von 1 M. von seinen Mitgliedern als Mindestbeitrag erhebt.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Beitrages; dieser beträgt 50 Pf. für je 1000 M. Lohnsumme. Maßgebend ist die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft; für Verbände, deren Mitglieder einer solchen ganz oder teilweise nicht angehören, kann eine Durchschnittsberechnung stattfinden. Erlöschen der Mitgliedschaft mit Verlust aller Ansprüche, abgesehen von dem Austritte und dem bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgenden Ausschlusse, erfolgt auch beim Austritte aus dem „Verein d. A.-G.-V."

Die Zubilligung einer Entschädigung bei Arbeitseinstellungen geschieht unter Ausschluß eines klagbaren Rechtsanspruches nach billigem Ermessen durch den Aufsichtsrat, gegen dessen Entscheidung eine Berufung an den Ausschuß des Vereins stattfindet. Beide Instanzen sollen unter gewissenhafter Berücksichtigung jedes einzelnen Falles die für ihn besonders in Betracht kommenden Verhältnisse zugrunde legen, aber doch im allgemeinen folgende Bestimmungen befolgen: 1. Für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag ist eine Entschädigung von $12^1/_2$% des durchschnittlichen Tagesverdienstes zu gewähren; 2. wenn infolge eines Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage; 3. ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende Arbeiter, wenn der Beschluß zur Aussperrung von dem Ausschusse des Vereins d. A.-G.-V. nachträglich gutgeheißen wird; 4. die volle Entschädigung von $12^1/_2$% des durchschnittschnittlichen Tagesverdienstes für jeden ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werden, wenn die Zahl der bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 1000 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter können folgende Entschädigungen bewilligt werden:

von 1001	bis 2000,	pro Ausgesperrten	10	Proz.	des durchschnittlichen Tagesverdienstes.
„ 2001	„ 4000,	„ „	$7^1/_2$	„	
„ 4001	„ 8000,	„ „	5	„	
über 8000,		„ „	$2^1/_2$	„	

Genügen die nach Maßgabe der Beiträge verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen, so wird die Summe der Bewilligungen auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Einzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis der beiden Summen herabgesetzt. Die Entschädigungen werden nach dem Schlusse des Kalenderjahres zusammengestellt und ev. nach der bezeichneten Ermäßigung ausbezahlt. In dringenden Fällen können Vorschußzahlungen bewilligt werden.

Die Entschädigung kann einem Mitglieder verweigert werden, wenn es seine satzungsmäßigen Entschädigungen nicht voll auszahlt, trotzdem die Streiks und Aussperrungen von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannt werden und die Beiträge des Jahres unter Hinzurechnung der Nachschußverpflichtung zur vollen Entschädigung ausreichen.

Die Entschädigung kann einem Mitgliede gekürzt werden, wenn dasselbe nach Ansicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft seinen Reservefonds für den Fall nicht genügend in Anspruch nimmt, daß die in seinem Bereiche vorkommenden, von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannten Streiks eine so hohe Entschädigungssumme erfordern, daß zur Zahlung der vollen Entschädigung der Jahresbeiträge und die Nachschußverpflichtungen nicht ausreichen.

Aus den Jahresbeiträgen nebst Zinsen werden zunächst die Verwaltungskosten gedeckt; von dem verbleibenden Rest sind zuerst die Entschädigungen des laufenden Jahres zu zahlen. Ein etwa verbleibender Überschuß wird den Mitgliedern pro rata ihrer Beiträge zurückgezahlt unter der Bedingung, daß sie diese zurückgezahlten Beiträge ihrem Reservefonds zuführen.

Die Verwaltung besorgt ein Aufsichtsrat und ein aus diesem gebildeter engerer Verwaltungsrat, in letzter Instanz aber liegt sie in der Hand des Ausschusses des „Vereins d. A.-G.-V.", doch haben in diesem die einzelnen angeschlossenen Verbände nur so viele Stimmen, wie ihnen zustehen würden, wenn sie keine weiteren Mitglieder besäßen, als diejenigen, welche der Gesellschaft angehören.

---

[1]) Vgl. oben S. 199.

Der Gesellschaft haben sich außer den obengenannten, schon bei ihrer Gründung beigetretenen Verbänden 13 andere angeschlossen. Die Arbeiterzahlen und Jahreslohnsummen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Laufende Nummer	Organisation	Arbeiterzahl 1906	Arbeiterzahl 1907	Jahreslohnsumme 1906 M.	Jahreslohnsumme 1907 M.
1	Ges. d. Ges. V. d. Metallindustr. z. E. b. A.	160029	166610	184573859	195839258
2	Ges. d. V. sächsischer Industr. z. E. b. A.	60893	84835	51621915	81272623
3	A.-G.-Schutz-V. f. d. Holzgewerbe	27350	38391	32820000	46069200
4	Ges. d. A.-G.-V. Unterelbe z. E. b. A.	25158	35498	26986720	44871493
5	A.-G.-V. im bergischen Industriebez.	12466	13180	12258680	13518120
6	Schutz-V. Berliner Schlossereien	—	2025	—	3071394
7	Ges. d. Schutz V. anhaltischer A.-G. z. E. b. A.	—	774	—	788152
8	Streikentsch. Ges. der westfälischen Zigarrenfabrikanten	—	20000	—	11714608
9	A.-G.-V. f. d. Wagenbaugewerbe	—	1592	—	2293577
10	V. Berliner Schilderfabrikanten	—	268	—	390557
11	A.-G.-V. im Rohrlegergewerbe	—	2544	—	4148313
12	V. Berliner Metallbildhauer	—	93	—	149248
13	V. Berliner Etuisfabrikanten	—	143	—	121531
	Zusammen	285896	365953	308261153	404248052

Im Jahre 1907 machte sich eine starke Streikbewegung geltend, insbesondere wurde von dem A.-G.-V. f. d. Holzgewerbe ein großer Streik durchgeführt. Deshalb konnten die angemeldeten Entschädigungsforderungen nicht voll bezahlt werden. Auf die anerkannten 1723621 Manntage, von denen allein 1118048 auf den genannten Verband entfallen, wurden 212930 M. vergütet.

Dritter Teil.

Gemeinsame Organisation.

I. Einleitung.

Wären die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern völlig identisch, so hätte die gegenseitige Organisation keinen Sinn. Wären sie umgekehrt absolut gegensätzlich und unvereinbar, so wären Verträge unter beiden Parteien nicht denkbar; denn sie setzen mindestens voraus, daß den letzteren mit einer Verständigung besser gedient ist, als mit dem Kampfe. Aber in diesem Sinne werden beide Behauptungen auch nicht ernsthaft aufgestellt[1]), sondern, je nachdem man auf dem Standpunkte der Harmonie oder des Gegensatzes der Interessen steht, will man damit nur sagen, daß die einigenden oder die trennenden Gesichtspunkte überwiegen und den Charakter des gegenseitigen Verhältnisses bestimmen. Insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß einerseits, solange das heutige Lohnsystem besteht, der Arbeiter ein gewisses Gedeihen des Unternehmens, in dem er arbeitet, wünschen muß, weil er andernfalls in diesem entweder überhaupt keine Beschäftigung, oder wenigstens nur zu ungünstigeren Bedingungen finden könnte, und daß andererseits auch der Arbeitgeber ein Interesse daran hat, daß die Lebenshaltung seiner Arbeiter nicht unter eine gewisse Grenze sinkt, weil sie sonst nicht imstande sein würden, ihre Arbeit gut zu verrichten. Dagegen tritt der Widerspruch der Interessen in sein Recht, sobald es sich außerhalb der bezeichneten Grenzen darum handelt, die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Höhe des Lohnes und die Dauer der Arbeitszeit zu bestimmen.

Aus diesen Gründen haben gemeinsame Einrichtungen eine logische Berechtigung in den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, und tatsächlich hat es auch an ihnen niemals völlig gefehlt. Auch in der Zunftzeit pflegte den Gesellen eine gewisse Mitwirkung an der Beratung und Ver-

[1]) Allerdings wird das sozialdemokratische Dogma vom Klassenkampfe häufig genug so verstanden — ob mit Recht oder mit Unrecht, lasse ich dahingestellt —, daß die beiderseitigen Interessen jede Gemeinsamkeit ausschließen, und wenn Legien in Nr. 17 der „Neuen Zeit" vom 27. Januar 1900 bei Besprechung meines Buches apodiktisch erklärt: „Gemeinsame gewerkschaftliche Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern gibt es nicht", so könnte es scheinen, als ob er sich auf diesen Standpunkt stellte. Aber seine weiteren Ausführungen zeigen, daß es sich nur um eine verschiedene Auffassung des Ausdruckes handelt, und wenn L. mich fragt, ob ich eine gemeinsame Organisation in dem von manchen nationalliberalen Blättern gemeinten Sinne empfehle, daß neben ihr keine Sonderorganisationen der Arbeiter bestehen sollten, so kann ich diese Frage entschieden verneinen. Da die Interessen weder absolut gegensätzlich, noch absolut identisch sind, sondern teils zusammenfallen, teils sich zuwiderlaufen, so müssen organisatorische Formen geschaffen werden, die beiden Tatsachen, dem Gegensatze wie der Übereinstimmung gerecht werden. Das eine geschieht durch die getrennte, das andere durch die gemeinsame Organisation. Die letztere setzt deshalb stets das Bestehen von Vereinigungen auf Seiten sowohl der Arbeiter, wie der Arbeitgeber voraus. Aber ist diese Vorbedingung erfüllt, so können beide Gruppen untereinander in ein festes organisatorisches Verhältnis treten. Das aber ist eben eine „gemeinsame Organisation".

waltung der sie betreffenden Angelegenheiten eingeräumt zu sein. Die heutige Gesetzgebung hat diese Einrichtungen mehrfach erweitert und ausgestaltet, insbesondere hat die staatliche Sozialversicherung ein ganz neues Gebiet gemeinsamer Tätigkeit geschaffen. Der Gesetzgeber hat von Anfang an den richtigen Gedanken zugrunde gelegt, daß eine Einrichtung, die das Interesse der Arbeiterklasse verfolge, auch deren Mitarbeit erfordere, und so hat man denn in den deutschen Versicherungsgesetzen überall den Arbeitern das Recht einer Mitwirkung eingeräumt, das sich natürlich verschieden gestalten mußte nach dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen Arten der Versicherung deren Lasten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern verteilen.

Bei der Krankenversicherung werden die Beiträge zu zwei Dritteln von den Arbeitern und zu einem Drittel von den Arbeitgebern getragen[1]). Es ist deshalb sachgemäß, daß auch im Vorstande und in der Generalversammlung der Krankenkassen beide Teile nach diesem Verhältnisse vertreten sind. Das Gesetz schreibt dies vor.

Die Unfallversicherung geschieht ausschließlich auf Kosten der Unternehmer, und demgemäß bilden sie allein die Berufsgenossenschaften. Aber es gibt doch für die Heranziehung der Arbeiter zu der Verwaltung außer ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel noch andere Gesichtspunkte, und so hat man ihnen auch innerhalb der Unfallversicherung eine Mitwirkung eingeräumt. Die Notwendigkeit hierfür tritt am schärfsten hervor bei den Schiedsgerichten, denn will man diese nicht aus unbeteiligten Personen zusammensetzen, sondern die Arbeitgeber zu ihrer Bildung herbeiziehen, so muß man offenbar auch die Arbeiter, und zwar im gleichen Verhältnisse, beteiligen; das folgt aus dem Begriffe des Gerichts als einer beiden Teilen gleiche Rechte gewährenden Einrichtung. Aber auch bei der Unfallverhütung glaubte man die Mitwirkung der Arbeiter nicht entbehren zu können, wenn auch nicht aus einem prinzipiellen, sondern aus dem praktischen Grunde, daß die Arbeiter über die Mittel, wie am besten den Betriebsgefahren vorzubeugen ist, naturgemäß ein sachverständiges Urteil besitzen, und weil außerdem die von den eignen Vertretern angeordneten Sicherungsmaßregeln mehr Aussicht haben, befolgt zu werden. Diesen Erwägungen entspricht die Vorschrift des Gesetzes, daß zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgerichte und von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, sowie zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften für jede Berufsgenossenschaft, bzw. Sektion ebenso viele Vertreter der Arbeiter gewählt werden, wie dem Vorstande Arbeitgeber angehören. Die Arbeitervertreter sind bei den betreffenden Verhandlungen des Vorstandes zuzuziehen und haben bei ihnen gleiches Stimmrecht. Die Verhandlung ist deshalb völlig gemeinsam. Da die Ergebnisse nicht maßgebende Beschlüsse, sondern nur Gutachten sind, so ist die Gefahr, daß sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit ergibt, ohne Bedeutung.

[1]) Von den Arbeitgebern wird behauptet, daß dieses Übergewicht der Arbeiter dazu geführt habe, die Krankenkassenverwaltung zu einer Domäne der Sozialdemokratie zu machen. Sie sind deshalb überwiegend, insbesondere soweit sie in den großen A.-G.-V. zu Worte kommen, bereit, die Hälfte der Beiträge zu übernehmen, um dadurch eine gleiche Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitze eines öffentlichen Beamten zu erzielen. Die Arbeiter umgekehrt halten daran fest, zwei Drittel der Last zu tragen, um den damit verbundenen Einfluß zu behalten. Man sieht, wie in der heutigen sozialen Bewegung das Machtinteresse das Streben nach materiellen Vorteilen überwiegt.

Bei der Invalidenversicherung wird die Last von Arbeitern, Arbeitgebern und dem Reiche gemeinsam getragen, dementsprechend sind auch alle drei Faktoren an der Verwaltung beteiligt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zunächst staatliche, bzw. kommunale Beamte, aber sowohl der Ausschuß, wie der Aufsichtsrat wird aus Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl gebildet; die Einrichtung des Aufsichtsrates ist freilich an sich freiwillig, sie muß aber geschehen, sobald dem Vorstande Arbeitgeber und Versicherte nicht angehören. Die Verhandlung in allen diesen Behörden ist gemeinsam. Endlich werden Vertrauensmänner aus beiden Kreisen als örtliche Organe bestellt. Zu den Schiedsgerichten, die nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900 für die Invaliden- und Unfallversicherung gemeinsam sind, wählen beide Gruppen ihre Vertreter in getrenntem Verfahren; den Vorsitz führt ein öffentlicher Beamter.

Die zunächst für die gedachten Versicherungen geschaffene Einrichtung der Schiedsgerichte ist dann durch das Gesetz über die Gewerbegerichte weiterentwickelt. Auch hier wirken Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter, die in geheimer und unmittelbarer Wahl von allen Beteiligten in getrenntem Verfahren gewählt werden, unter einem staatlichen Vorsitzenden zusammen. Das Gewerbegericht kann zugleich als Einigungsamt tätig werden und hat dann die Befugnis, auch einen Schiedsspruch abzugeben, doch kann der Vorsitzende, falls bei der Abstimmung beide Gruppen sich geschlossen gegenüberstehen, sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Auch bei der Ordnung der gewerblichen Verhältnisse ist ein Zusammenwirken von Arbeitern und Arbeitgebern vorgesehen. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 war den aus früherer Zeit überlieferten Organisationen nicht günstig gesinnt. Man ließ sie freilich bestehen, indem man nur einigen Mißbräuchen entgegentrat, aber man suchte ihren Einfluß möglichst einzuschränken. Auch die neuen Innungen, deren Bildung im Gesetze vorgesehen ist, sind sehr knapp in acht Paragraphen behandelt; als ihr Zweck ist lediglich bezeichnet „die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen". Eine gemeinsame Tätigkeit von Arbeitern und Arbeitgebern ist allerdings insofern ins Auge gefaßt, als die zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen zu bildenden Schiedsgerichte unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden sollten, doch war die Errichtung solcher Schiedsgerichte der Regelung durch Ortsstatut überlassen und ist deshalb nur ganz vereinzelt erfolgt.

Die späteren Änderungen der Gewerbeordnung hatten neben der Verbesserung des Arbeiterschutzes hauptsächlich die Förderung des Innungswesens zum Gegenstande, und in diesem Rahmen hat man auch den Arbeitern eine gewisse Berücksichtigung zuteil werden lassen. Die Aufgaben der Innungen sind oben[1]) aufgezählt. Von denselben interessiert uns hier insbesondere „die Förderung des gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis" und die Befugnis zur Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Mitglieder, ihrer Angehörigen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit, sowie zur Begründung von Schiedsgerichten. Hin-

[1]) Vgl. S. 9.

sichtlich der Innungskrankenkassen ist den Statuten die Befugnis eingeräumt, entweder die Einrichtung des Krankenversicherungsgesetzes beizubehalten, oder die Verwaltung ausschließlich den Arbeitnehmern zu überlassen oder endlich unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Beiträge aus eignen Mitteln bestreiten, die Bestellung des Vorsitzenden und die Wahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Generalversammlung der Innung zu übertragen.

Mitglieder der Innung sind nur die Meister, dagegen ist den Gesellen eine Teilnahme an den Aufgaben und der Verwaltung der Innung durch den Gesellenausschuß eingeräumt. Allerdings sind dessen Befugnisse recht gering. Er ist zu beteiligen „bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind". „Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß 1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist, 2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind, 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind, wie die Innungsmitglieder." Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in Angelegenheiten, für welche die Beteiligung des Gesellenausschusses vorgeschrieben ist, darf nur mit dessen Zustimmung erfolgen; doch kann diese durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Hiernach hat also nicht etwa der Gesellenausschuß nur ein Recht der Genehmigung, über dessen Ausübung er für sich allein beriete, sondern in den Verhandlungen des Innungsvorstandes und der Innungsversammlung, in denen diese Angelegenheiten zur Erörterung gelangen, müssen Gesellen zugezogen werden; die Verhandlung ist deshalb gemeinsam. Dasselbe gilt von der Verwaltung der bezüglichen Einrichtungen, die von den Meistern und den Gesellen gemeinsam geleitet wird.

Auch für die Handwerkskammern sind Gesellenausschüsse vorgeschrieben, die mitzuwirken haben 1. bei Regelung des Lehrlingswesens, 2. bei Gutachten und Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren, 3. bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. In dem Falle unter 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten oder einen besonderen Bericht zu erstatten, in den übrigen Fällen ist die Tätigkeit eine gemeinsame.

Für die Innungsausschüsse und die Innungsverbände ist eine Beteiligung der Gesellen nicht vorgesehen[1]); ebensowenig ist den verschiedenen Gesellenausschüssen gestattet, miteinander in Verbindung zu treten.

Den Gesellenausschüssen entsprechen für die Großindustrie die in dem Gesetze vom 1. Juni 1891 eingeführten Arbeiterausschüsse. Sie

[1]) Der frühere Entwurf (Reichsanzeiger vom 3. August 1896) hatte wenigstens für den „Handwerksausschuß" die Bildung von Gesellenausschüssen vorgeschrieben.

sind „Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden". Die Wahl kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

An Stelle der so gewählten Ausschüsse können treten: 1. die Vorstände der Fabrikkrankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kasseneinrichtungen; 2. die Knappschaftsältesten von Knappenvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen; 3. die schon vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse. Jedoch ist dies an die Bedingung geknüpft, daß zu 1 und 3 die Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt und daß zu 1 und 2 die betr. Organisationen ausdrücklich als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden.

Die Bildung der Ausschüsse steht im Belieben des Unternehmers. Sind sie eingerichtet, so können mit ihrer Zustimmung in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden; ebenso kann der Vorschrift, daß über neu zu erlassende oder abzuändernde Arbeitsordnungen den in der Fabrik oder in der betreffenden Abteilung des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werden muß, sich über deren Inhalt zu äußern, durch Anhörung des Arbeiterausschusses genügt werden.

Sollte das dem Reichstage vorliegende Gesetz über die Errichtung von Arbeitskammern zustande kommen, so würden die gemeinsamen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um ein wichtiges Glied vermehrt werden[1]).

Aber von höherem Interesse und größerer praktischer Bedeutung, als diese auf dem *Gesetze* beruhenden, sind die durch *freie Übereinkunft* beider Teile geschaffenen Einrichtungen. Sie sind nach Inhalt und Form sehr verschieden.

Was den *Inhalt betrifft*, so können sie sich darauf beschränken, nicht eigentlich ein gemeinsames Interesse zum Ausgangspunkte zu nehmen, sondern nur einen Ausgleich der widersprechenden Interessen dadurch herbeizuführen, daß eine mittlere Linie bestimmt wird, bis zu der beide Parteien sich entgegenkommen, in der Erwägung, daß auch bei einem Kampfe wahrscheinlich auf dieser Basis ein Friedensschluß würde erfolgen müssen. Naturgemäß muß deshalb bei Ermittlung dieser Mittellinie neben der allgemeinen Marktlage vor allem das gegenseitige Kräfteverhältnis entscheiden und die Hauptaufgabe bei den Verhandlungen darin bestehen, über sie möglichste Klarheit zu gewinnen.

Wird bei den soeben bezeichneten Vereinbarungen der Gegensatz der Interessen zugrunde gelegt und lediglich versucht, einen Nullpunkt zu finden, in dem die beiden gegeneinander wirkenden Kräfte sich aufheben, so ist es aber auch möglich, noch einen Schritt weiter zu gehen und eine wirkliche *positive Interessengemeinschaft* zu begründen. Nach dem oben (S. 3ff.) Ausgeführten steht der Unternehmer in einem dreifachen Interessengegensatze, nämlich in seiner Eigenschaft als Abnehmer

[1]) Es wird aber mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn der Entwurf die Arbeitervertreter zur Hälfte von den Arbeiterausschüssen wählen lassen will, die letzteren notwendig zu einer obligatorischen Einrichtung gemacht werden müssen.

einerseits zu den Arbeitern, andererseits zu den Lieferanten der Roh- und Hilfsstoffe, in seiner Eigenschaft als Anbieter zu den Konsumenten. Offenbar ist es logisch denkbar, daß er sich mit einem dieser Gegner gegen die anderen verbündet, und tatsächlich ist ein solches Bündnis mit den Arbeitern sowohl gegen die Lieferanten, wie gegen die Konsumenten ausführbar. Allerdings nur auf einem Umwege unter Herbeiziehung eines weiteren Faktors. Hat der Unternehmer gegenüber den Lieferanten ein Interesse an niedrigen, gegenüber den Konsumenten ein solches an hohen Preisen, so ist er in beiden Beziehungen nicht auf sich selbst gestellt, sondern weitgehend abhängig von seinen Fachgenossen, die seine Freunde, aber auch seine Feinde sein können. Läßt er ihnen gegenüber das beiderseitige Konkurrenzverhältnis in den Vordergrund treten, so wird er in dem Kampfe mit beiden Gegnern eine schwache Position haben; kehrt er dagegen das gemeinsame Interesse hervor und sucht es durch Kartelle und Syndikate zur praktischen Geltung zu bringen, so kann die Position ungemein stark werden. Wären nun solche Vereinbarungen ohne Mühe zu erreichen, so wäre er auf die Mitwirkung der Arbeiter nicht angewiesen. Tatsächlich aber ist das nicht der Fall; es pflegt vielmehr starker Druckmittel zu bedürfen, um die nach praktischen Erfahrungen zur wirksamen Durchführung des Kartells erforderliche Beteiligung von 90 bis 95% aller Fachgenossen zu erzielen. Ein Druckmittel dieser Art, und zwar ein solches von sehr großer Zwangskraft, vermögen nun die Arbeiter zu liefern, indem sie sich verpflichten, nur in den kartellierten Betrieben zu arbeiten. Selbstverständlich werden sie diesen Dienst nicht leisten ohne entsprechenden Gegenwert; aber es ist eben Aufgabe nüchterner geschäftlicher Erwägung auf beiden Seiten, den Wert der gegenseitigen Leistungen richtig abzuschätzen und zu versuchen, ob man zu einer Verständigung gelangen kann. Jedenfalls ist die Möglichkeit einer Interessengemeinschaft an sich gegeben.

Der hier bezeichnete Weg ist mehrfach beschritten durch eine Einrichtung, die man als „ausschließlichen Verbandsverkehr" bezeichnet, und die darin besteht, daß die Arbeiter nur bei den vertragschließenden Arbeitgebern in Arbeit treten, und die letzteren nur die am Vertrage beteiligten Arbeiter beschäftigen dürfen. Nur Vereinbarungen dieser Art können im eigentlichen Sinne auf die Bezeichnung „gemeinsame Organisationen" Anspruch erheben, weil erst sie, wie bemerkt, eine wirkliche Interessengemeinschaft begründen.

Hatten wir hinsichtlich des Inhalts zwischen zwei Stufen der Ausbildung zu unterscheiden, so gilt das auch hinsichtlich der Form.

Die niedrigere Stufe ist ein Vertrag, der sich darauf beschränkt, den Inhalt der beiderseitigen Zugeständnisse festzulegen. An Vereinbarungen dieser Art müssen mindestens auf der einen Seite — und praktisch sind dies stets die Arbeiter — eine größere Anzahl von Personen beteiligt sein, ja, es muß dies sogar ein nicht geschlossener Kreis sein, in den jederzeit andere als die zunächst beteiligten eintreten können. Deshalb nennt man sie Kollektivverträge oder — da ihr hauptsächlichster Inhalt darin besteht, Lohn und Arbeitszeit nach festen Tarifen zu ordnen —, Tarifverträge. Da sie gleiche wirtschaftliche Verhältnisse der Teilnehmer voraussetzen, können sie nur innerhalb desselben Gewerbes zustande kommen, obgleich es nicht ausgeschlossen und in neuerer Zeit mehrfach mit Erfolg versucht ist, zwischen verwandten Berufszweigen Tarif-

kartelle zu begründen. Dagegen können sie im übrigen ihr Gebiet verschieden abgrenzen und sich entweder auf eine einzelne Fabrik oder einen bestimmten Bezirk beschränken, oder aber sich auf ganz Deutschland erstrecken. Je nachdem sie das eine oder das andere tun, unterscheidet man *nationale* (zentrale) oder *lokale* (Firmen-, Orts- und Bezirks-) *Tarife*.

Sie sind logisch denkbar ohne beiderseitige Organisation, aber praktisch ist dieser Weg unmöglich, da es dann teils an einem Organ zur Führung der Verhandlungen, teils, und vor allem, an der erforderlichen Gewähr für die Befolgung der festgesetzten Bedingungen fehlen würde. Wird deshalb wirklich, wie es z. B. bei den Buchdruckern geschehen ist, der Tarif vereinbart zwischen sämtlichen Berufsangehörigen, so ist doch die Organisation und, falls auf beiden Seiten eine größere Anzahl von Personen steht, die beiderseitige Organisation die notwendige Vorbedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit. Ja, es kann auch, wie es ebenfalls die Buchdrucker getan haben, neben dem auf der Beteiligung sämtlicher Berufsangehörigen beruhenden Tarifvertrage noch zwischen den bestehenden Organisationen ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden, der sich die Sicherung der Durchführung des ersteren zur Aufgabe stellt.

Beschränkt sich der *Tarifvertrag* im engeren Sinne darauf, daß unter den Beteiligten, insbesondere den beiderseitigen Organisationen, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses geregelt werden, ohne daß aber die Selbständigkeit dieser Organisationen dadurch beeinträchtigt wird, so geht die eigentliche *Tarifgemeinschaft* einen Schritt weiter, indem ein neues, von den ursprünglichen Vertragsparteien formell unabhängiges *Rechtssubjekt*[1]) geschaffen wird, auf das jene einen Teil der ihnen zustehenden Befugnisse übertragen. Diese höhere Stufe ist noch nicht vorhanden, wo bloße Schiedsgerichte, Schlichtungskommissionen oder Einigungsämter geschaffen werden, die sich darauf beschränken, Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrage an Stelle der ordentlichen oder Schiedsgerichte zu entscheiden, denn sie bringen keine Gemeinsamkeit der Interessen zum Ausdruck, sondern wollen nur einen vorhandenen Gegensatz ausgleichen. Häufig aber ist diesen Instanzen zugleich eine weitere Aufgabe gestellt, indem sie den Vertrag authentisch auszulegen und einzelne im Vertrage gelassene Lücken zu ergänzen haben. Dann üben sie Funktionen, die begrifflich den vertragschließenden Teilen selbst zustehen. In noch höherem Grade gilt dies, wenn vorgesehen ist, daß bei Ablauf des Vertrages über dessen Erneuerung, bzw. Abänderung nicht von den ursprünglichen Vertragsparteien zu beschließen, sondern diese Tätigkeit einem hierfür eingesetzten Organe (Tarifamt oder Tarifausschuß) zugewiesen ist.

Hierbei ist es auch ohne Bedeutung, ob diese Vertragsparteien die beiderseitigen Organisationen sind, oder ob der Vertrag zwischen den Gesamtheiten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wird, denn in beiden Fällen besteht eine Übertragung der Vertragstätigkeit auf ein

---

[1]) Nach dem B.-G.-B. wird man freilich den Tarifgemeinschaften Rechtsfähigkeit nicht zugestehen können, aber das liegt daran, daß dasselbe sich bei der Entscheidung hierüber nicht durch das Verkehrsbedürfnis, sondern durch polizeiliche Rücksichten leiten läßt. Anstatt ein selbständiges Rechtssubjekt überall da anzuerkennen, wo es dem Rechtsgefühl und der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse entspricht und die Verhütung von Schädigungen der öffentlichen Interessen dem öffentlichen Vereinsrechte zu überlassen, hat man geglaubt, hierfür das Privatrecht benutzen zu sollen.

neu geschaffenes Rechtssubjekt. Erforderlich ist nur, daß die Tarifgemeinschaft ihre eignen Organe besitzt[1]).

Aus dieser Trennung der beiderseitigen Organe und dem Umstande, daß in der Regel auch tatsächlich die Organe der Tarifgemeinschaft aus anderen Personen bestehen werden, als diejenigen der Vertragsparteien, folgt die Möglichkeit eines gewissen Widerspruches zwischen beiden, aber, da praktisch die Gesamtorganisation auf den guten Willen der Einzelorganisationen angewiesen ist und nur dann befriedigend funktionieren kann, wenn sie mit diesen in Übereinstimmung sich befindet, so wird ein solcher Gegensatz sich stets in engen Grenzen halten.

Nur die Tarifgemeinschaft ist als gemeinsame Organisation im eigentlichen Sinne anzusehen, sie aber andererseits muß durchaus als solche bezeichnet werden, da in ihr Arbeitgeber und Arbeiter zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zusammenwirken. —

Die Neigung zum Abschlusse von Tarifverträgen war lange Zeit auf beiden Seiten sehr gering, und das Vorbild der Buchdrucker fand nur vereinzelt Nachahmung[2]). Seitens der Arbeitgeber stand man ihnen vor allem aus dem Grunde überwiegend ablehnend gegenüber, weil man sich zu der in ihnen zum Ausdrucke gelangenden Anerkennung der Gleichberechtigung nicht entschließen konnte. Die Arbeiter andererseits sahen in ihnen einen Verstoß gegen den von der Sozialdemokratie vertretenen Standpunkt des Klassenkampfes. Erst den günstigen praktischen Erfahrungen der Buchdrucker gelang es endlich, in diese theoretischen Vorurteile Bresche zu legen, und seitdem 1899 der Frankfurter Gewerkschaftskongreß sich grundsätzlich für Tarifgemeinschaften ausgesprochen hatte, hat die Arbeiterschaft immer allgemeiner diese Forderung aufgestellt. Die Arbeitgeber sind noch heute überwiegend Gegner der Tarifverträge. So wurden z. B., als 1900 von dem Schuhmacherverbande[3]), 1901 von dem Zentralverbande der Maurer[4]), den Verbänden der Kettenschmiede[5]), der Töpfer[6]), der Steinsetzer[7]) und der Metallarbeiter[8]) an die betreffenden Arbeitgeberorganisationen Anträge auf Abschluß von Tarifverträgen gerichtet wurden, die gemachten Vorschläge von diesen zurückgewiesen. In neuerer Zeit beginnt in den Kreisen des Handwerks und der kleineren und mittleren Industrie der Gedanke Boden zu fassen, während die Großindustrie noch durchaus auf ihrem ablehnenden Standpunkte verharrt. Übrigens beginnt auch erst seit etwa einem Jahrzehnt diejenige Voraussetzung für die Bildung von Tarifgemeinschaften sich zu erfüllen, die nach dem eben Gesagten notwendig gegeben sein mußte, wenn sie Bedeutung erlangen sollen, nämlich die beiderseitige Organisation. Bis dahin waren Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge hätten abschließen können, kaum vorhanden.

---

[1]) Die hier empfohlene Scheidung zwischen Tarifvertrag und Tarifgemeinschaft ist, soweit ich sehe, bisher in der Literatur nicht üblich, man pflegt vielmehr beide Ausdrücke als gleichbedeutend zu behandeln. M. E. würde die Trennung zu größerer Klarheit beitragen.

[2]) Legien in seinem Aufsatze: Tarifgemeinschaften. Sozialist. Monatshefte 1902, S. 27 ff. bemerkt, daß es damals außer den Buchdruckern nur lokale Tarifverträge gab.

[3]) Soziale Praxis IX., 842, 974.

[4]) a. a. O., IX., 690, 818; X., 723.

[5]) a. a. O., X., 884.

[6]) a. a. O., XI., 72.

[7]) a. a. O., XII., 1237.

[8]) a. a. O., XIII., 1255.

Ein besonderes Interesse bieten die Tarifverträge, die abgeschlossen sind, auf der einen Seite von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, auf der anderen von Vereinigungen, die freilich im Verhältnisse zu diesen Arbeitern als Arbeitgeber erscheinen, im übrigen aber überwiegend aus Personen bestehen, die selbst Arbeiter sind, also insbesondere von Konsum- und Produktivgenossenschaften, in denen die Arbeiter die Mehrheit bilden, sowie Krankenkassen. Die aus dieser Doppelstellung sich ergebenden eigenartigen Verhältnisse sind schon an anderer Stelle[1]) hervorgehoben; ebenso sind die Verhandlungen und Beschlüsse des Kölner Gewerkschaftskongresses über die Frage oben[2]) mitgeteilt. Es ist anzuerkennen, daß trotz des zweifellos vorhandenen Interessengegensatzes, der auch bei den oft langwierigen und schwierigen Verhandlungen unverhüllt zum Ausdruck gelangte, doch das Solidaritätsgefühl den Sieg davongetragen und zum Abschlusse von Verträgen geführt hat, die den Arbeitern so weit entgegenkommen, wie es mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Privatbetriebe zurzeit möglich war.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hat schon auf dem konstituierenden Genossenschaftstage in Dresden am 17./18. Mai 1903 sich mit der Angelegenheit beschäftigt und dann auf den ordentlichen Genossenschaftstagen in Hamburg am 13./14. Juni 1904, Stuttgart am 19./21. Juni 1905 und Stettin am 18./20. Juni 1906 Verträge mit den Bäckern, Transportarbeitern, Handlungsgehilfen und Lagerhaltern abgeschlossen, auch ein Tarifamt geschaffen. Mit den Tabakarbeitern, sowie mit dem Verbande der Vorstandsmitglieder genossenschaftlicher Unternehmungen[3]) stehen ähnliche Verhandlungen bevor. Ebenso ist zwischen dem Zentralverbande der Ortskrankenkassen und dem Verbande der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen[4]) ein Tarifvertrag abgeschlossen. Allerdings hat weder der Z.-V. der Konsumvereine, noch der Z.-V. der Ortskrankenkassen bei der Stellung zu den ihnen angeschlossenen Vereinen, bzw. Kassen die Befugnis, Vereinbarungen mit verbindlicher Kraft für die letzteren zu treffen, vielmehr kann es sich nur darum handeln, eine Art moralischer Verpflichtung zu schaffen und die Autorität der Zentralorganisation für deren Erfüllung einzusetzen. Aber tatsächlich wird dadurch ein fast gleicher Erfolg erzielt.

Unter diesen Umständen war es von selbst ausgeschlossen, in der folgenden Darstellung auch nur einen größeren Teil der vorhandenen Verträge zu berücksichtigen; es konnte sich vielmehr nur darum handeln, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl getroffen werden sollte. Der an sich naheliegende Weg, nur diejenigen aufzunehmen, die ihre Wirksamkeit auf das ganze Reichsgebiet erstrecken, verbot sich aus dem Grunde, weil deren Zahl bisher nur sehr gering ist. Es schien deshalb richtig, auch die wichtigeren örtlichen, bzw. Bezirkstarife zu behandeln, und hierbei konnten nur solche in Frage kommen, die nach dem oben Erörterten nach Inhalt und Form auf der höheren Stufe der Entwicklung stehen, d. h. also einerseits den ausschließlichen Verbandsverkehr eingeführt haben[5]) und andererseits aus anderen Gründen besonderes Interesse bieten, gemein-

[1]) Vgl. II 427. [2]) Vgl. II 73 ff. [3]) Vgl. II 431. [4]) Vgl. II 433.

[5]) Nach F. Imle: Die Tarifverträge, S. 105, ist dies nur in den graphischen und und den Schlägergewerben geschehen. Daneben bestimmt ein Vertrag der Töpfer in Oranienburg, daß die Gesellen nur bei Innungsmeistern arbeiten dürfen, während die Verträge der Schneider in Konstanz und Weimar die Gewerkschaftszugehörigkeit der Arbeiter fordern, bzw. begünstigen.

same Organe besitzen[1]) und deshalb nach dem oben (S. 229) Gesagten als wirkliche Tarifgemeinschaften im Gegensatze zu bloßen Tarifverträgen anzusehen sind[2]).

Eine Sammlung des vorhandenen Materials und dessen literarische Bearbeitung ist erst in neuester Zeit unternommen, insbesondere von Dr. Fanny Imle in ihren beiden Werken: „Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland", Jena 1905, Fischer, und „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland", daselbst 1907. Das Kaiserliche Statistische Amt hatte schon im Reichsarbeitsblatte (Jahrgang I, Nr. 3, S. 170) eine Aufforderung an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise gerichtet, ihm die bestehenden Tarifverträge mitzuteilen, und hatte darauf im Jahrgang II, Nr. 2, S. 121 und Nr. 8, S. 706, Material über Arbeitszeiten und Arbeitslöhne zusammengestellt. Unter dem Titel: „Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche", Berlin 1906, Heymann, ist dann in drei Bänden ein umfangreiches Werk veröffentlicht, das im ersten Bande Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung, das Wesen und Bedeutung des Tarifvertrages, sowie die einschlägigen Rechtsfragen, im zweiten eine vergleichende Zusammenstellung der Hauptbestimmungen der Verträge und endlich im dritten den Wortlaut eines größeren Teiles derselben, sowie Ziffern über die Anzahl der daran beteiligten Personen bietet. Darstellungen für einzelne Gewerbe oder Orte geben: 1. „Lohntarife und Tarifverträge im Schneidergewerbe", Berlin 1906, Stühmer; 2. Weigert: Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe; ihre Entwicklungsgeschichte und Wirksamkeit, Leipzig 1907, Duncker & Humblot; 3. Günther: „Der Tarifvertrag in München, seine geschichtliche Entwicklung, seine rechtliche Struktur, seine statistisch-wirtschaftlichen Grundlagen", München 1908, Lindauer; 4. „Tarifverträge für das Zimmerergewerbe", Hamburg 1907, Schrader.

Als weitere literarische Arbeiten, die jedoch weniger tatsächliche Angaben, als Gedankenausführungen, enthalten, sind zu nennen: 1. Lotmar: „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern", in Braun: Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik XV, S. 1 ff., sowie in dem Kapitel: „Tarifvertrag" seines Buches: „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches" (Leipzig 1902, Duncker & Humblot); 2. Legien: „Tarifgemeinschaften" in den „Sozial. Monatsheften", 1902, S. 27 ff.; 3. Fritz Schmelzer: „Tarifgemeinschaften; ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes" (Leipzig 1906, Deichert); 4. Hüglin: „Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" (Stuttgart 1906, Cotta); 5. Rundstein: „Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft" (Leipzig 1906, Hirschfeld). Hier ist eine umfassende Aufzählung auch der übrigen, nur mittelbar in Betracht kommenden Literatur gegeben. 6. Oertmann: „Zur Lehre vom Tarifvertrage" (Ztschr. f. Soz.-Wiss. 1907, Heft 1); 7. A. v.

[1]) F. Imle, a. a. O., S. 95 ff., erwähnt bei 751 Verträgen 233 Überwachungs- und Schlichtungskommissionen, doch beschränken sich dieselben in der Regel auf die bloße Entscheidung von Streitigkeiten. Nur bei den Buchdruckern und in den baugewerblichen Tarifen ist den eingesetzten Kommissionen auch die Vorbereitung der Tarifrevision übertragen (a. a. O., S. 98).

[2]) F. Imle macht diese Unterscheidung nicht, sondern behandelt beide Ausdrücke als gleichbedeutend; ich halte eine engere Begrenzung des Begriffes der Tarifgemeinschaft sprachlich und sachlich für richtiger.

Lindheim: „Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" (Wien 1907, Manz); 8. Brogsitter: „Der Tarifvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England, sowie der deutschen Buchdruckertarifgemeinschaft" (1906); 9. Baum: „Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Band 49, S. 261 ff.; 10. Leo: „Der Tarifvertrag als internationales Rechtsproblem". Blätter f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, II. Jahrg., 1907, Sp. 433 ff.; 11. Prenner: „Zur volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Tarifverträge. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Jahrg. 72, 1907, Nr. 5 u. 6; 12. Reichert: „Beiträge zum Recht des Tarifvertrages" (Liegnitz 1907, Heinze); 13. Rosner: „Der Kollektivvertrag" (Wien 1903); 14. Schall: „Das Recht der Arbeitstarifverträge" (Jena 1907, Fischer); 15. Schellwien: „Die Tarifverträge der Innungen. Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrg. XII, Sp. 116 ff.; 16. Sinzheimer: „Der korporative Arbeitsvertrag" (Leipzig 1907, Duncker & Humblot); 17. Sulzer: „Die kollektive Vertragschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern" (Bern 1900, Sturzenegger); 18. Wimpfheimer: „Zur Lehre vom Tarifvertrage." Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, I. Jahrg., S. 567 ff.; 19. Köppe: „Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung." Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 85, S. 289; 20. Derselbe: „Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem." (Jena 1908, Fischer); 21. Braun: „Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften 1908"; 22. v. Schulz: „Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge." Verhandlungen des XXIX. deutschen Juristentages, II. Band, Berlin 1908, Guttentag (mit ausführlichen Literaturangaben); 23. Wölbling: „Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag" (Berlin 1908, Guttentag); 24. Zimmermann: „Recht der Tarifverträge." Soziale Praxis XV, 1266 ff.; 25. Derselbe: „Der Arbeitstarifvertrag und die Wissenschaft." Daselbst XVII, 730, 761, 818, 895. 26. A. Braun: Gewerkschaftsliteratur, Arbeiterstatistik und Tarifverträge. Neue Zeit, 19. Juni 1908. 27. T. S. Cree: Der kollektive Arbeitsvertrag. (Berlin 1904.) 28. O. Creutz: Die Rechtswirkung der Tarifverträge. (Leipzig 1907.) 29. W. Sigel: Der gewerbliche Arbeitsvertrag. 30. R. Liefmann: Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England. (Jena 1900.) 31. Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland. Schriften der Ges. f. soz. Reform, Heft 22. 32 u. 33. Kobatsch und Ettinger: Gutachten für den XXIX. deutschen Juristentag. IV. Band. Berlin 1908, Guttentag (mit ausführlichen Literaturangaben).

Die Zahl der bestehenden Tarifverträge ist sehr groß und wächst von Monat zu Monat[1]). Sie wird von sachverständiger Seite[2]) auf 4000

[1]) In Nr. 41 des Korrespondenzblattes der Generalkommission vom 13. Oktober 1906 werden allein 1473 Tarifverträge aufgezählt, die im Laufe des Jahres 1905 unter Beteiligung der freien Gewerkschaften geschlossen sind.

[2]) Rexhäuser in Nr. 30 des Korrespondenzblattes der Generalkommission vom 28. Juli 1906, S. 500. In der erwähnten Arbeit des statistischen Amtes (S. 1) heißt es, daß die bestehenden Tarifverträge auf 3000—4000 zu schätzen seien. In dem Werke selbst sind 1577 Tarife behandelt. v. Schulz a. a. O., S. 217, hält diese Ziffern für zu niedrig und glaubt nach den ihm erteilten Auskünften eine Zahl von 6—8000 annehmen zu müssen. Nach der Statistik der Generalkommission (Korrespondenzblatt Nr. 5 von 1908) wurden allein in den drei Jahren 1905—1907 zwischen Gewerkschaften und Unternehmern 6206 Tarifverträge abgeschlossen.

geschätzt. Über die Zahl der an ihnen beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer war bis zu der Veröffentlichung des statistischen Amtes, abgesehen von den Buchdruckern, nichts bekannt[1]); in der letzteren ist im zweiten Bande eine Übersicht der in den einzelnen Industriezweigen an den Tarifverträgen beteiligten Betriebe und Arbeiter gegeben, welche 46544 Betriebe und 484980 Arbeiter aufweist. Dürfte man annehmen, daß die dort nicht berücksichtigten Verträge im Durchschnitt ebensoviel Arbeiter beschäftigten, wie die berücksichtigten, so würden heute etwa 1 Million Arbeiter unter der Herrschaft von Tarifverträgen stehen[2]). In der erwähnten Veröffentlichung wird die Zahl nur auf 700000 bis 800000 geschätzt.

II. Einzelne Organisationen[3]).

1. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker[4]).

Versuche, die wichtigsten Punkte des Arbeitsverhältnisses gemeinsam zu regeln und die Durchführung der getroffenen Verabredungen durch besondere Organe zu sichern, sind im deutschen Buchdruckergewerbe schon früh gemacht, aber sie beschränkten sich anfangs auf einzelne Orte oder Bezirke. So wird 1848 eine örtliche Tarifvereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in Breslau erwähnt, die man bestrebt war, auf die ganze Provinz auszudehnen. Das Statut der Leipziger Prinzipalsinnung

[1]) Vgl. Imle: Tarifverträge, S. 83.

[2]) Auch Braun a. a. O., S. 99, nimmt diese Ziffer an.

[3]) Außer den im folgenden berücksichtigten soll nach Zeitungsnachrichten auch im Gärtnergewerbe ein Reichstarif bestehen. Der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands", der mir Auskunft zusagte, hat aber auf spätere Anfragen keine Antwort mehr gegeben.

Der in der ersten Auflage behandelte „Sächsische Stickereiverband" hat sich im Jahre 1904 aufgelöst. Zwischen den in Plauen bestehenden drei Organisationen, dem „Fabrikantenverein der Sächsischen Stickerei- und Spitzenindustrie, dem „Verein der Lohnschiffchen-Maschinenbesitzer" und dem „Verein der Schiffchensticker" bestehen Vereinbarungen, die die gemeinsamen Interessen wahren sollen und sozialpolitisches Interesse bieten. Aber das von diesen Vereinen mir gelieferte Material ist so unvollständig, daß ich von dessen Bearbeitung Abstand nehmen mußte. Bitten um Ergänzung sind unbeantwortet geblieben.

[4]) Die Vorgeschichte der heute bestehenden Tarifgemeinschaft — also bis 1896 — ist so eng mit der Geschichte der beiderseitigen Organisationen verknüpft, daß sie von ihnen nicht getrennt werden kann. Sie ist deshalb oben II 283 und III 142 gegeben und wird hier nur des Zusammenhanges wegen, nach ihren Haupttatsachen noch einmal kurz zusammengefaßt, wobei insofern eine Ergänzung der früheren Darstellungen gegeben wird, als diese auf den Berichten der beiden Organisationen beruhten, während ich hier den Angaben des Tarifamtes folge. Sie waren mir für die erste Auflage von dessen Geschäftsführer Schliebs geliefert, sind aber inzwischen in den vom Tarifamte herausgegebenen Tarifkommentar in Form einer geschichtlichen Einleitung aufgenommen, die jedoch nur bis 1902 reicht. Für die spätere Zeit habe ich die Geschäftsberichte und sonstige Mitteilungen des Tarifamtes benutzt. Daneben kommen als Quellen die oben (S. 00) genannten Schriften in Betracht. Endlich enthält das vom Statistischen Amte herausgegebene Werk: „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", in Band I, S. 18 ff., eine gedrängte geschichtliche Darstellung. Auch der Aufsatz von Köppe in Conrads Jahrb., Dezember 1906: „Der neueste soziale Fortschritt in der Buchdruckertarifgemeinschaft", enthält eine Darstellung des wichtigeren Tatsachenmaterials. Das Tarifamt, das mir für die erste Auflage die Protokolle des Tarifausschusses zur Verfügung gestellt hatte, hat dies jetzt abgelehnt und mir nur die Geschäftsberichte übersandt. Wertvolles Material enthält auch die schon oben erwähnte, vom Deutschen Buchdruckerverein herausgegebene Denkschrift, Das deutsche Buchdruckgewerbe. Leipzig 1908, Selbstverlag.

von 1852 enthielt Bestimmungen über Lehrlingswesen und Berechnung (1000 n = 22 Pf.), die 1858 unter Beteiligung der Gehilfen einer Revision unterworfen wurden. Auch waren Schiedsgerichte geschaffen.

Offenbar erfordert das praktische Bedürfnis eine ganz Deutschland umfassende Organisation. Der Versuch, sie durch den National-Buchdruckerverein zu schaffen, war, wie oben (S. II 284) erwähnt, im Jahre 1848 gescheitert. Günstiger wurden die Verhältnisse, seitdem beide Gruppen Organisationen besaßen, und der 1869 gegründete Prinzipalverein unternahm noch in demselben Jahre die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Regelung von Lohnstreitigkeiten. Es gelang auch, ein solches aus 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen zustande zu bringen, ja dasselbe wurde 1870 zugleich als Tarifkommission verwandt und setzte den Tausendpreis auf 30 Pf. fest. Aber die Tätigkeit war zunächst auf Leipzig beschränkt, und der Versuch, sie und insbesondere den Tarif auf das übrige Deutschland auszudehnen, scheiterte an dem Widerstande der Gehilfen, die die Anerkennung eines von dem Gehilfenverbande aufgestellten Tarifs verlangten. Die Meinungsverschiedenheit, bei der es sich im wesentlichen um die Frage der Gleichberechtigung handelte, führte zu erbitterten Kämpfen, und erst 1873 gelang es durch einen aus je 10 Prinzipalen und Gehilfen bestehenden Ausschuß, den ersten deutschen Normaltarif zustande zu bringen.

In demselben waren Bestimmungen über den Lohn und die Arbeitszeit, sowie die Lösung des Arbeitsverhältnisses enthalten. Die frühere 1000-n-Berechnung wurde durch die Alphabetberechnung ersetzt. Die Arbeitszeit war auf zehn Stunden bestimmt; Überarbeit war besonders zu bezahlen. Für einzelne größere Städte waren besondere Vereinbarungen vorbehalten. Um die Durchführung der Beschlüsse zu sichern, waren Schiedsämter und ein Einigungsamt eingesetzt. Die Schiedsämter sollten in allen größeren Städten und mindestens in den Vororten der 12 Kreise bestehen; ihre Mitglieder wurden von sämtlichen am Orte vorhandenen Prinzipalen und Gehilfen gewählt. Das Einigungsamt, das seinen Sitz in Leipzig hatte, war die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Schiedsämter und hatte zugleich über örtliche Lohnzuschläge in den Fällen Bestimmung zu treffen, wo die Beteiligten sich nicht zu einigen vermochten.

Auf Anrufen eines Teiles tritt das Einigungsamt als Tarifrevisionskommission in Tätigkeit; doch sind die gefaßten Beschlüsse der Abstimmung in den Kreisen zu unterwerfen.

Der Tarif war zunächst für drei Jahre vereinbart, gelangte aber nicht überall zur Durchführung. Man setzte 1876 einen anderen an die Stelle, der je nach einem Jahre durch halbjährige Kündigung außer Kraft gesetzt werden konnte, doch mußte diese Kündigung mindestens von der Mehrheit der Prinzipale, bzw. Gehilfen in drei Kreisen ausgehen.

Schon 1877 machten die Prinzipale von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, und der nach vieler Mühe zustande gebrachte neue Tarif vom 2. August 1878 brachte insofern eine wesentliche Verschlechterung, als man die Schiedsämter und das Einigungsamt aufhob und die Aufgabe des letzteren hinsichtlich der Tarifverhandlungen einer besonderen Tarifrevisionskommission aus je 12 Prinzipalen und Gehilfen übertrug.

Das Ergebnis aller dieser Einigungen über den Tarif war insofern unbefriedigend, als es niemals gelang, die getroffenen Vereinbarungen in genügendem Umfange zu praktischer Anerkennung zu bringen, vielmehr die Mehrheit der Prinzipale sich nicht um sie kümmerte. Mehrfach versuchten die Gehilfen, die Durchführung zu erzwingen, aber die gebrachten Opfer entsprachen nicht den Erfolgen. Die Prinzipale ihrerseits taten wenig, um die Gehilfen bei ihrem Kampfe zu unterstützen. Um so mehr empfanden die letzteren das Fehlen eines mit der Durchführung der Beschlüsse betrauten gemeinsamen Organes als einen wesentlichen Mangel

und stellten schon 1883 den Antrag, in neue Verhandlungen einzutreten, um einerseits die Schiedsämter wieder einzuführen und andererseits der Tarifrevisionskommission die Stellung einer Überwachungsbehörde zu geben. Der Antrag wurde aber, als nicht ordnungsgemäß gestellt, abgelehnt. Erst 1886 führten erneute Verhandlungen zur Erreichung dieses Zieles; es wurden die Schiedsämter in demselben Umfange, wie sie bis 1876 bestanden, wieder eingeführt und die Tarifrevisionskommission in eine Tarifkommission umgestaltet, der es obliegen sollte, auf die Durchführung des Tarifes hinzuwirken. Daneben wurde eine Lehrlingsskala festgesetzt. Der Tarif wurde auf unbestimmte Zeit vereinbart; eine Kündigung konnte nur durch sechs Prinzipals-, bzw. Gehilfenvertreter der Tarifkommission im Namen ihrer Kreise erfolgen. Der neue Tarif gelangte bei 1083 unter etwa 4000 Firmen zur Einführung.

Aber als man im September 1888 zu neuen Verhandlungen zusammentrat, bezeichneten die Berichte aus allen Teilen Deutschlands die Lage noch immer als sehr unbefriedigend. Die Schiedsgerichte waren nur in wenigen Orten eingerichtet, und die Verallgemeinerung des Tarifs war nicht gelungen. Die Gehilfen erhoben von neuem gegen die Prinzipale den Vorwurf, daß sie den Kampf für Durchführung des Tarifs ausschließlich ihnen überließen. Diese gaben zum Teil die Berechtigung dieser Klagen zu, und die Leipziger Prinzipalvertreter machten, um einen besseren Erfolg zu erzielen, den Vorschlag der Begründung einer Buchdruckertarifgenossenschaft, d. h. einer gemeinsamen Organisation von Prinzipalen und Gehilfen. Die letzteren waren jedoch nicht geneigt, hierauf einzugehen, indem sie fürchteten, durch neue Beiträge neben denen zu der eignen Organisation ihre Mitglieder zu überlasten, und so wurde der Antrag zunächst zurückgezogen. Umgekehrt wurde der Antrag der Gehilfen, Einrichtung zu gemeinschaftlicher Durchführung des Tarifs zu treffen, von den Prinzipalen abgelehnt, und ebenso der fernere Vorschlag der Gehilfen, den Tarif künftig nicht, wie bisher, zwischen der Gesamtheit der Prinzipale und Gehilfen, sondern zwischen den beiderseitigen Organisationen zu vereinbaren.

Auch im folgenden Jahre wurde der letztere Antrag ohne Erfolg eingebracht, doch einigte man sich auf folgende Resolution:

„Die Tarifkommission hält im Interesse der Durchführung des Tarifs für dringend nötig, daß seitens der tariftreuen Prinzipale nur Gehilfen eingestellt werden, welche nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet und in solchen Geschäften ausgelernt haben. Dies ist in den Fachblättern zu veröffentlichen."

Daneben vereinbarte man einen neuen Tarif, der mit dem 1. Januar 1890 in Kraft trat und bei 1017 Firmen Anerkennung fand.

Aber auch die gefaßte Resolution hatte keinen Erfolg, insbesondere die Prinzipale in Rheinland-Westfalen, die noch nicht einmal den Tarif von 1878 eingeführt hatten, erklärten die Resolution für „ein Mittel zur Durchführung des Tarifs, das der geschäftlichen Feinfühligkeit, der moralischen und gesetzlichen Grundlage entbehre". Obgleich eine am 16. Februar 1890 in Leipzig abgehaltene gemeinsame Konferenz ihre Einführung zum 1. Oktober 1890 beschloß, so vertagte doch die Generalversammlung des Prinzipalvereins die Entscheidung, und in einer zweiten Versammlung wurde die Resolution einfach abgelehnt. Übrigens würde sie auch durch den bald darauf ausgebrochenen großen Kampf ihre Bedeutung verloren haben.

Im Jahre 1891 erhoben nämlich die Gehilfen die Forderung einer Herabsetzung der Arbeitszeit von effektiv $9^1/_2$ auf $8^1/_2$ Stunden, verbunden mit entsprechender Lohnerhöhung. Der Antrag wurde von den Prinzipalen mit der Begründung abgelehnt, daß das Gewerbe eine solche Maßregel nicht vertrage, und daß erst die Bedingungen früherer Tarife seitens der Allgemeinheit erfüllt werden müßten. Da zugleich seitens einzelner Prinzipale versucht wurde, die Verbandsgehilfen durch andere zu ersetzen, so kam es endlich im November 1891 zu dem großen Kampfe, dessen Verlauf schon oben[1]) geschildert ist, und der zugleich die Beseitigung der bestehenden Tarifgemeinschaft zur Folge hatte.

Aber der so eingetretene tariflose Zustand führte bald zu den größten Unzuträglichkeiten, insbesondere hatte die Zahl der Lehrlinge 1894 die früher festgesetzte Ziffer bereits um 5000 überschritten; auch die Arbeitszeit wurde mehrfach erhöht, so daß Arbeitszeiten von $10^1/_2$ bis 13 Stunden nicht zu den Seltenheiten gehörten, und ebenso gab es immer mehr Gehilfen, die nicht nach dem Tarife bezahlt wurden.

Einzelne von den Gehilfen unternommene Versuche, neue Verhandlungen herbeizuführen, scheiterten, und so wurde denn 1896 von neuem die Forderung einer Herabsetzung der Arbeitszeit in Verbindung mit einer 15prozentigen Lohnerhöhung aufgestellt. Auch der Verlauf dieser Entwicklung ist oben geschildert. Am 11. März 1896 kam es zu einer Zusammenkunft der Vorstände der beiderseitigen Verbände, in der beschlossen wurde, Tarifbevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um über diese Forderungen zu beraten. Die Gehilfenvertreter wurden durch allgemeine Wahlen bestimmt, während seitens der Prinzipale der bestehende „Tarifausschuß des deutschen Buchdruckervereins" die Verhandlungen führte. An den Wahlen, bei denen ausschließlich die Kandidaten des Gehilfenverbandes gewählt wurden, beteiligten sich 28032 Gehilfen.

Am 15. April 1896 traten die gewählten Bevollmächtigten, und zwar 9 von jeder Seite, zur Beratung zusammen, an der je 2 Vertreter des Prinzipalvereins, des Gehilfenverbandes und der Nichtverbandsgehilfen mit beratender Stimme teilnahmen. Das Ergebnis war neben einer Ermäßigung der Arbeitszeit auf 9 Stunden und einer Lohnerhöhung vor allem die Wiederbegründung der Tarifgemeinschaft. Der Tarif, der das Grundgesetz der neu geschaffenen Organisation darstellt und nach der ihm vorgedruckten Erklärung „der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür ist, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist", wurde auf fünf Jahre vereinbart. Er ist am 1. Juli 1896 in Kraft getreten. Sein Hauptinhalt nebst den späteren Ergänzungen ist unten[2]) zusammengestellt. Eine der wichtigsten Bestimmungen war der § 48, der bezweckte, der früheren „Stettiner Resolution" wenigstens in gewissem Umfange Rechnung zu tragen, indem er vorschrieb: „Die zurzeit bestehenden (Prinzipals- und Gehilfen-) Arbeitsnachweise haben die Verpflichtung einzugehen, daß sie nur tariftreue Buchdruckergehilfen in tariftreue Buchdruckereien unterbringen und auf Anweisung des Tarifamtes in erster Linie den durch ihr Eintreten für tarifmäßige Bezahlung konditionslos gewordenen Gehilfen Arbeit nachweisen."

Der Tarifausschuß sollte am 17. Juni 1896 zusammentreten, aber

[1]) Vgl. II 290 ff. [2]) Vgl. S. 247.

da infolge der von der Gaschschen Opposition eingeleiteten Agitation gegen die Tarifgemeinschaft am 17. Juni der Kreis Sachsen unvertreten war, so nahm man von endgültiger Konstituierung Abstand und beschränkte sich darauf, einen Prinzipal und einen Gehilfen als Vorsitzende des Tarifausschusses zu wählen und zugleich mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Tarifamtes zu beauftragen. Nachdem aber die vom 13. bis 18. Juli tagende außerordentliche Generalversammlung des Gehilfenverbandes das Abkommen mit 45 gegen 22 Stimmen gebilligt und zugleich der Prinzipalverein seinen Mitgliedern die Anerkennung zur Pflicht gemacht hatte, konnte am 24. September 1896 die erste ordentliche Sitzung des Tarifausschusses in Berlin eröffnet werden. Alle Kreise, mit Ausnahme des zweiten (Rheinland-Westfalen), waren vertreten; von dort war nur der Gehilfenvertreter anwesend, da die Wahl eines Prinzipalmitgliedes noch nicht zu erreichen gewesen war. Nach den Beschlüssen vom 17. Juni hatten auch die beiderseitigen Organisationen (Buchdruckerverein und Gehilfenverband) eingeladen werden sollen, man hatte jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen hiervon abgesehen, und dies Verfahren wurde von dem Ausschusse gebilligt. Aus dem erstatteten Berichte ist hervorzuheben, daß bis dahin Anerkennungen des Tarifs von rund 1000 Prinzipalen und 8400 Gehilfen eingegangen waren. Dem früheren Beschlusse gemäß waren zur Bestreitung der Kosten 8000 M. je zur Hälfte von beiden Seiten eingezogen. Der Prinzipalvorsitzende Büxenstein beklagte, daß vielfach die Prinzipale gemeinsam der Einführung des Tarifes Widerstand leisteten, insbesondere gelte dies für Rheinland-Westfalen; im allgemeinen sei die Durchführung in den großen Druckorten gelungen, dagegen stehe es noch mangelhaft in der Provinz, doch könne man mit den bisherigen Erfolgen zufrieden sein.

Die Verhandlungen nahmen vier Tage in Anspruch. Die meiste Zeit erforderten die Anträge einzelner Orte wegen Bewilligung der im Tarif vorgesehenen Ausnahmebehandlung, insbesondere Herabsetzung des Lohnminimums, sowie Stellungnahme zu dem Vorgehen einzelner Firmen und die Beschlußfassung darüber, ob man gegen sie Zwangsmaßregeln einzuleiten, insbesondere sie im Verzeichnisse der tariftreuen Firmen zu streichen habe.

Große Schwierigkeiten ergab die Beratung der Satzungen für die Arbeitsnachweise. Nach dem Tarif sollten „an allen größeren Druckorten nach Angabe des Tarifausschusses zu verwaltende und dem Tarifamte unterstehende Arbeitsnachweise errichtet werden, soweit nicht schon an diesen Plätzen solche bestehen". Es gab aber neben ihnen auch noch andere, die teils von den Prinzipalen, teils von den Gehilfen eingerichtet waren. Für diese war allerdings durch die oben bezeichnete Bestimmung die Verpflichtung geschaffen, ihre Tätigkeit auf tariftreue Prinzipale und Gehilfen zu beschränken und die im Kampfe für den Tarif arbeitslos gewordenen Gehilfen vor allen anderen zu berücksichtigen, aber soweit dies nicht zutraf, blieb es ihnen überlassen, nach welchen Grundsätzen sie verfahren wollten. Nun hatten viele von den Prinzipalen geschaffene Arbeitsnachweise die Bestimmung, daß sie in erster Linie solche Gehilfen unterbringen sollten, die den von den Prinzipalen geschaffenen Unterstützungskassen angehörten, und hiergegen unternahmen die Gehilfenmitglieder des Tarifausschusses einen Angriff, indem sie forderten, daß die fortbestehenden Arbeitsnachweise den Bestimmungen der neuen Tarifnachweise sich zu

unterwerfen hätten, widrigenfalls sie als tarifuntreu zu betrachten und aufzuheben seien. Aber die Prinzipalmitglieder machten demgegenüber geltend, daß dies eine Änderung des Tarifs enthalten würde, zu welcher der Ausschuß nicht befugt sei. Obgleich die Gehilfen sich darauf beriefen, daß der Arbeitsnachweis der Lebensnerv der neuen Organisation sei, daß die Prinzipalnachweise häufig sogar die Verbandsmitglieder ausschlössen und deshalb die Koalitionsfreiheit antasteten, daß vielmehr zugunsten der gemeinsamen Nachweise alle früheren aufgehoben werden müßten, und obgleich die Gefahr eines aus der Frage sich ergebenden Konfliktes betont wurde, erfolgte die Ablehnung des Gehilfenantrages mit Stimmengleichheit. Schließlich gelang es, nachdem die Prinzipalvertreter erklärt hatten, daß sie für die Beseitigung der bei einem Arbeitsnachweise etwa bestehenden Sonderbestimmungen sich bemühen würden, einen Antrag Büxenstein mit 9 gegen 7 Stimmen zur Annahme zu bringen, nach welchem das Tarifamt beauftragt wird, „sich umgehend mit den bestehenden Arbeitsnachweisen in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob dieselben sich den Satzungen unterordnen. Bei Ablehnung der Satzungen sind diese Arbeitsnachweise als tariswidrig den tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen durch die Publikationsorgane bekanntzugeben. An den betreffenden Orten sind sofort Tarifarbeitsnachweise zu errichten". Der Antragsteller betonte, daß dieser Vorschlag im Sinne sich mit dem Gehilfenantrage decke und nur eine etwas abgeschwächte Fassung wähle, um den Prinzipalen die Zustimmung zu ermöglichen.

Für die Schiedsgerichte wurde eine Geschäftsordnung festgesetzt.

Man beschloß, daß zur Durchführung des Tarifs die Kreisvertreter eine lebhafte Agitation zu entfalten hätten; auch solle die öffentliche Meinung in diesem Sinne durch die Presse beeinflußt und die Behörden ersucht werden, Druckarbeiten nur an tariftreue Druckereien zu vergeben. Gegenüber der Anregung der Gehilfen, der Prinzipalverein müsse diejenigen Mitglieder, die den Tarif nicht anerkennen, einfach ausschließen, wurde geltend gemacht, daß man zunächst auf friedlichem Wege suchen solle, zum Ziele zu kommen. Doch erkannten die Prinzipalvertreter an, daß man bei dessen Erfolglosigkeit entschieden auch scharfe Mittel anwenden müsse.

Man war darüber einig, daß auch Setzerinnen nach dem Tarif zu bezahlen seien.

Auch die Wahl des Sitzes für das Tarifamt führte zu längeren Erörterungen, indem die Prinzipale Leipzig vorschlugen, während die Gehilfen hiergegen geltend machten, daß unter den dortigen Prinzipalen eine unfreundliche Stimmung gegen die Gehilfen bestehe, und deshalb Berlin empfahlen. Schließlich einigte man sich dahin, für die Zeit bis 1. Juli 1897 Berlin zu wählen.

Das Tarifamt wurde in seiner konstituierenden Sitzung vom 19. Oktober 1896 begründet und begann seine Tätigkeit mit der Aufstellung einer Geschäftsordnung und der Wahl eines Sekretärs. Die Hauptaufgabe war dann die Agitation für den Tarif, die insbesondere in Rheinland-Westfalen dadurch erschwert war, daß dort die Last überwiegend auf den Schultern der Gehilfen ruhte. Immerhin war die Tätigkeit nicht ohne Erfolg, denn während das erste, am 22. September 1896 aufgestellte Verzeichnis für den II. Tarifkreis nur 18 den Tarif anerkennende Firmen mit etwa 150 Gehilfen aufwies, war diese Zahl in dem vierten, mit dem

6. Mai 1897 abschließenden Verzeichnisse auf 97 Firmen in 53 Orten mit 599 Gehilfen gewachsen, ja nach einer anderen im Februar/März 1897 aufgenommenen Statistik war der Tarif sogar bei 122 Firmen mit 1176 Gehilfen eingeführt. Doch waren nicht von allen Firmen Angaben eingegangen. Tarifarbeitsnachweise waren in 20 Orten eingerichtet. Von den bestehenden hatten 33 erklärt, sich den Tarifbeschlüssen zu unterwerfen, so daß am 15. Mai 1897 53 anerkannte Nachweise bestanden, dagegen wurden 10 Prinzipalnachweise, die sich nicht fügen wollten, im Einverständnis mit dem Prinzipalverein für tarifuntreu erklärt und aus der Liste gestrichen. Die 53 Nachweise bestanden in 37 Orten, es gab also an den meisten Orten mehrere. Es hatten nämlich gegenüber den Prinzipalnachweisen, die freilich, dem Tarif gemäß, die Tarifopfer zunächst berücksichtigten, im übrigen aber den Mitgliedern der Prinzipalskassen einen Vorzug einräumten, vielfach die Gehilfen eigne Nachweise eingerichtet. Teils infolge dieses Umstandes, teils aus anderen Gründen erklärte das Tarifamt die Wirksamkeit der Arbeitsnachweise noch für durchaus ungenügend und machte sowohl den Prinzipalen, wie den Gehilfen Vorwürfe, daß sie offen stehende Stellen nicht anmeldeten, den ersteren auch, daß sie Gehilfen ohne Rücksicht auf den Nachweis einstellten.

In sieben Kreisen waren neun Schiedsgerichte begründet, doch wurde mehrfach über deren Tätigkeit, insbesondere über widersprechende Entscheidungen geklagt.

Am 28. und 29. Mai 1897 fand in Berlin die zweite Sitzung des Tarifausschusses statt, bei der alle Kreise außer dem zweiten vertreten waren. Nach Erstattung des Geschäftsberichtes seitens des Tarifamtes war man einig darüber, daß trotz mancher Mängel doch die neue Organisation Erfreuliches geleistet habe; es wurde anerkannt, daß beide Teile eifrig für die Erreichung des gemeinsamen Zieles eingetreten seien, insbesondere wurde dem Prinzipalvorsitzenden seitens der Gehilfen der Dank für seine aufopfernde Tätigkeit ausgesprochen.

Von der österreichischen Buchdruckerorganisation war die Herstellung der Gegenseitigkeit hinsichtlich des Arbeitsnachweises angeregt. Der Ausschuß beschloß, das Tarifamt zu beauftragen, „ein Kartell dahin abzuschließen, daß die beiderseitigen Nachweise die Pflicht übernehmen, bei anerkannten (d. h. von den Organisationen gebilligten) Lohnstreitigkeiten in dem einen oder dem anderen Lande Arbeitskräfte nicht zu vermitteln und tarifuntreue Gehilfen nicht in ihre Listen einzutragen."

Bei der Verhandlung über die Arbeitsnachweise wurde darüber geklagt, daß vielfach deren Tätigkeit lahmgelegt werde, indem einerseits die Gehilfen die zugewiesenen Stellen aus dem Grunde nicht annähmen, weil der Verband die betreffende Druckerei gesperrt habe und andererseits die Prinzipale Mitglieder des Gehilfenverbandes ablehnten; beides dürfe nicht vorkommen. Dagegen wurde anerkannt, daß der Prinzipalverein streng auf Beobachtung des § 48 des Tarifs gehalten habe. Auf Anregung der Gehilfen, die eine Zentralisierung der Arbeitsnachweise wünschten, wurde das Tarifamt beauftragt, Einrichtungen zu treffen, nach welchen es selbst als Zentrale zu wirken hat. Außerdem wurde beschlossen, daß die Nachweise verpflichtet sind, nächst den Tarifopfern nur solche Gehilfen unterzubringen, die aus tariftreuen Druckereien kommen. Um eine Einheitlichkeit der Schiedsgerichtsentscheidungen herbeizuführen, soll das Tarifamt dieselben veröffentlichen, und zwar nur solche, die es als richtig anerkennt.

Eine erregte Erörterung knüpfte sich an den Antrag der Gehilfen, die Frage der Setzmaschine dadurch zu regeln, daß 1. an derselben nur gelernte Buchdrucker beschäftigt werden, 2. die Bezahlung nur „in gewissem Gelde" (d. h. gegen Zeitlohn), und zwar mit einem Aufschlage von 25% erfolgen dürfe und 3. die Arbeitszeit auf acht Stunden zu beschränken sei. Die Prinzipalmitglieder bestritten die Zulässigkeit des Antrages als auf eine Änderung des Tarifs hinauslaufend, und machten außerdem geltend, daß die Frage noch nicht dringend sei, da die Einführung der Maschine keine Fortschritte mache. Da die Gehilfen auf dem Antrage beharrten, so wurde er schließlich mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Dagegen einigte man sich dahin, Berlin von neuem bis auf weiteres als Vorort zu bestimmen.

Die von beiden Teilen aufzubringenden Kosten wurden für das nächste Jahr auf 4000 M. festgestellt.

Die dritte Sitzung des Tarifausschusses wurde am 21. und 22. Mai 1898 in Berlin abgehalten; auch dieses Mal war der II. Kreis nicht vertreten. Der vom Tarifamte erstattete Bericht beklagte freilich, daß es an widerstrebenden Elementen gegen die Bemühungen des Amtes nicht gefehlt habe, daß dasselbe hier und da einer gewissen Voreingenommenheit begegnet sei, die in der Anerkennung und Einhaltung des Tarifs eine Zwangsmaßregel, in den Organen der Tarifgemeinschaft lästige Behörden erblicke, aber es wird doch erklärt, daß diese Fälle gottlob! vereinzelt geblieben seien, und es herrscht in dem Berichte eine gehobene, hoffnungsfreudige Auffassung. Es wird erwähnt, daß die seitens der Kreisvertreter eingeleitete Agitation zur Ausbreitung des Tarifes durch einen Aufruf des Tarifausschusses an alle Prinzipale und Gehilfen, sowie eine Aufforderung des Prinzipalvereinsvorstandes an dessen Mitglieder wegen Schaffung tarifmäßiger Verhältnisse unterstützt sei; es wird deshalb dem „Deutschen Buchdruckerverein" und seinen Organen ausdrücklich Dank und Anerkennung ausgesprochen, mit dem Bemerken, daß dessen kollegialem Zuspruche in erster Linie die Anerkennung des Tarifs seitens vieler Geschäfte zu verdanken sei.

Die Durchführung des Tarifs war strenger geworden; auch in diesem Jahre waren 25 Firmen auf eingelaufene Beschwerde als tarifuntreu gestrichen.

Zu den früher begründeten neun Schiedsgerichten waren vier neue hinzugekommen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Arbeitsnachweise erklärte das Tarifamt sich für befriedigt, machte aber den Gehilfen den Vorwurf, daß sie vielfach in der Befolgung der an sie ergangenen Weisungen nicht pünktlich gewesen seien. Arbeitsnachweise bestanden 55 in 39 Orten.

Das Tarifamt hat bei seinen Bemühungen, die Behörden für die verfolgten Bestrebungen zu gewinnen, vielfach Erfolg gehabt; um die Eltern auf die Bestimmungen über das Lehrlingswesen aufmerksam zu machen, ist mehrfach die Tagespresse benutzt. Das Amt hat hinsichtlich der vorhandenen Druckereien und des in ihnen beschäftigten Personals statistische Erhebungen angestellt, ebenso auch hinsichtlich der Setzmaschine. Die Verhandlungen mit der österreichischen Buchdruckerorganisation waren nicht weiter gefördert, da von der letzteren die an sie ergangenen Schreiben nicht beantwortet wurden.

Auch die Berichte der Kreisvertreter lauteten im ganzen befriedigend, mit Ausnahme allerdings des zweiten Kreises, wo es bisher nicht möglich gewesen war, die Wahl eines Prinzipalvertreters zu vollziehen. In 33 Orten hatten die Gehilfen die Anerkennung des Tarifs durch Arbeitseinstellung erzwingen müssen.

Die Verhandlungen betrafen großenteils Auslegungen des Tarifs; man beschloß, diese Fragen nur so weit zu erörtern, wie sie bereits durch das Tarifamt entschieden seien.

Ein Antrag, auch Elsaß-Lothringen in das Tarifgebiet einzubeziehen, wurde fallen gelassen, da die dortigen organisierten Gehilfen sich dagegen erklärt hätten. Dabei wurde mitgeteilt, daß auch seitens amerikanischer Buchdrucker Auskunft bei dem Tarifamte eingezogen sei, und daß Aussicht bestehe, die deutsche Organisation auch in Amerika einzuführen. Die Frage der Setzmaschine wurde von neuem verhandelt, wobei die Gehilfen ihre früheren Anträge wiederholten. Der Prinzipalvorsitzende erklärte, daß die Prinzipale in dieser Angelegenheit gemeinsam mit den Gehilfen handeln würden, zumal mit Ausbreitung der Maschine auch eine Anzahl Prinzipale in ihrer Existenz auf das höchste gefährdet seien, doch müsse eine Beschlußfassung des Ausschusses aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Anträge der Gehilfen eine Änderung des Tarifs darstellen würden. Seitens der Gehilfen wurde dies bestritten. Nach langen Verhandlungen, die mehrfach unterbrochen wurden, einigte man sich auf den von den Prinzipalen gemachten Vorschlag, der Ausschuß möge freilich von einem zwingenden Beschlusse absehen, aber immerhin für die Zeilengießmaschine, die allein eine Zukunft zu haben scheine, gewisse Normen empfehlen.

Es sind dies die folgenden: 1. Es sind an der Maschine nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen; 2. das ortsübliche Minimum ist mit einem Zuschlage von 25% zu bezahlen; 3. die etwaige Lehrzeit (d. h. die Zeit, in welcher der Gehilfe sich an der Maschine einarbeitet und eine geringere Vergütung zulässig ist) darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Große Schwierigkeiten bereitete die Wahl des Sitzes für das Tarifamt, womit die Wahl des Prinzipalvorsitzenden zusammenhing. Der bisherige Vorsitzende Büxenstein gab die Erklärung ab, daß er eine Wiederwahl ablehne, da er sowohl seitens der Prinzipale, wie seitens der Gehilfen nicht das erforderliche Entgegenkommen gefunden habe, zumal es nicht ausgeschlossen sei, daß seitens des Ausschusses Maßregeln gegen den Prinzipalverein ergriffen werden müßten, beharrte auch auf seinem Entschlusse, obgleich derselbe allseitig als eine erhebliche Schädigung der Tarifsache bedauert wurde. Der Antrag der Prinzipale, Leipzig zu wählen, wurde von den Gehilfen mit der Begründung abgelehnt, daß sie zu den dortigen Prinzipalen kein Vertrauen haben könnten. Umgekehrt wurde der Gehilfenantrag, den Sitz in Berlin zu belassen, von den Prinzipalen abgelehnt. Schließlich wurde mit Stimmenmehrheit München gewählt. Kommerzienrat Wolf übernahm das Amt des Prinzipalvorsitzenden.

Die Organe der Tarifgemeinschaft haben auch seit dieser Zeit es als ihre oberste Aufgabe angesehen, die Durchführung des Tarifs unnachsichtlich zu erzwingen, und zwar gegenüber den Gehilfen nicht weniger als gegenüber den Prinzipalen. Dabei soll auch nicht eine bloß tatsächliche Beobachtung des Tarifs genügen, sondern es wird eine ausdrückliche Anerkennung gefordert. Das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles bildet der Arbeitsnachweis. Die wichtigsten hierauf bezüglichen Beschlüsse sind folgende:

1. Tariftreu ist nur diejenige Buchdruckerei, welche den Tarif beim Tarifamte schriftlich anerkannt hat.

2. Nach § 48 des Tarifs ist jeder Gehilfe als tariftreu zu betrachten, der aus einer tariftreuen Buchdruckerei kommt oder in eine solche geht.

3. Das Tarifamt wird angewiesen, strenge Anweisungen an die Arbeitsnachweise ergehen zu lassen, daß sie nur solche Gehilfen in die Listen aufnehmen, welche nachweislich aus Druckereien kommen, die vom Tarifamte als tariftreu veröffentlicht sind.

4. Solche Gehilfen, welche bei Konflikten wegen Ein- und Durchführung des Tarifes in den betreffenden Druckereien, solange der Konflikt vom Tarifamte nicht als beendigt erklärt ist, in Arbeit treten, dürfen auf die Dauer von mindestens einem Jahre in die Listen der Arbeitsnachweise behufs Arbeitsvermittlung nicht aufgenommen werden.

In der Sitzung des Tarifausschusses vom 15. Mai 1899 wurde beschlossen, daß das Tarifamt einen Tarifkommentar herausgeben solle, der zuerst im August 1899 erschien und den Zweck hat, diejenigen Entscheidungen der Schiedsgerichte, des Tarifamts und des Tarifausschusses, die gleiche Kraft, wie der Tarif selbst, haben sollen, in authentischer Form zu veröffentlichen.

Um in der Setzmaschinenfrage zu einer Verständigung zu gelangen, wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die am 17./18. Oktober 1899 in Berlin zusammentrat und zur Festsetzung eines besonderen Setzmaschinentarifs gelangte, der am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Die Arbeitszeit wurde für den Zeitungsbetrieb auf acht Stunden, für den Werkbetrieb auf acht Stunden nebst einer Stunde Putzzeit festgesetzt. Das Lohnminimum wurde im Zeitungsbetriebe um 25%, im Werkbetriebe um 30% erhöht.

Der Sitz des Tarifamtes wurde zum 1. Juli 1899 wieder nach Berlin zurückverlegt und der Vorsitz prinzipalseitig wieder von Büxenstein übernommen.

Mehrfach hatten die Schiedsgerichte auch andere als Tarifstreitigkeiten entschieden; durch einen Beschluß des Tarifamtes vom 14. September 1899 wurde festgesetzt, daß sie sich mit Klagen, die vor die Gewerbegerichte gehörten, nur dann beschäftigen dürften, wenn beide Parteien sich damit einverstanden erklärten.

Vor einer schwierigen Aufgabe stand der Tarifausschuß, als am 30. Juni 1901 die Gültigkeitsdauer des Tarifübereinkommens ablief. Allerdings hatten sowohl der Prinzipalverein, wie der Gehilfenverband von einer Kündigung abgesehen, aber von den ersteren waren zu 16, von den letzteren zu 35 Paragraphen des Tarifs Änderungen beantragt; außerdem forderten sie die Änderung des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen besonderen Setzmaschinentarifs. Zur Beratung dieser Anträge trat der Tarifausschuß am 23. September 1901 in Berlin zusammen, und obgleich in Sonderberatungen der Prinzipals- und Gehilfenvertreter ein Teil desselben ausgeschieden war, dauerten doch die Verhandlungen eine volle Woche. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, daß die Anträge der Gehilfen auf Lohnerhöhung in eine Zeit fielen, wo nach einigen günstigeren Jahren ein gewerblicher Rückgang einsetzte; aber die Prinzipale waren einsichtig genug, anzuerkennen, daß bei einem Abkommen, welches für gute und schlechte Zeiten gelten soll, dieser Umstand keine Rolle spielen dürfe. So gelang es denn, eine völlige Einigung zu erzielen, deren Hauptpunkte im folgenden bestanden:

Die Löhne sowohl im Berechnen wie im gewissen Gelde wurden um durchschnittlich $7\frac{1}{2}$% erhöht, wobei für das Gewißgeld drei Altersklassen geschaffen wurden. Der Setzmaschinentarif wurde in den allgemeinen Tarif einbezogen und die Akkordberechnung aus-

geschlossen. Die Bestimmung der Lokalzuschläge wurde den neu eingesetzten Kreisämtern übertragen. Hinsichtlich der Arbeitsnachweise wurde vereinbart, daß die bestehenden Nachweise der einzelnen Organisationen in Wegfall kommen und künftig nur paritätische bestehen sollten. Die Dauer des Übereinkommens, das am 1. Januar 1902 in Kraft trat, wurde auf fernere fünf Jahre mit der Bestimmung festgesetzt, daß dasselbe bei nicht erfolgender Kündigung je auf ein Jahr sich verlängert.

Am 28. September wurden die Verhandlungen beendigt und der beschlossene Tarif einstimmig genehmigt.

Die neu geschaffenen Kreisämter traten Mitte Oktober 1901 zusammen und setzten die Lokalzuschläge der einzelnen Orte fest. Aber diese Festsetzungen gaben bei den Prinzipalen verschiedener Kreise Veranlassung zu lebhaften Protesten, und um über diese zu entscheiden, mußte der Tarifausschuß am 1. Februar 1902 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, zu der neben den protestierenden Prinzipalen auch die Gehilfen geladen wurden. Das Ergebnis war eine Verständigung, bei der von 170 angefochtenen Beschlüssen 16 abgeändert und 2 ganz aufgehoben wurden.

Der neue Tarif führte auch zu dem Anschlusse von Rheinland-Westfalen an die Tarifgemeinschaft. Den jahrelangen Bemühungen des Tarifamtes und einzelner Prinzipale war es endlich gelungen, eine Verständigung mit den dortigen Prinzipalen dahin herbeizuführen, daß sie sich zum Eintritt in die Tarifgemeinschaft bereit erklärten, falls ihren besonderen Verhältnissen Rechnung getragen würde. Daraufhin nahm ein Prinzipalvertreter des Kreises II an den Erneuerungsverhandlungen teil mit dem Erfolge, daß unter Aufhebung des 1897 eingeführten der neue Tarif auch dort anerkannt wurde.

Aus der Entwicklung der folgenden Jahre, die im allgemeinen ruhig verlief, sind nur einige Tatsachen zu erwähnen. Von großer prinzipieller Bedeutung war eine von dem Tarifamte am 6. Oktober 1898 an alle Gehilfen gerichtete Aufforderung, die Durchführung des Tarifs mit allen gesetzlichen Mitteln, insbesondere auch durch Streiks zu erzwingen. Der Wirkungskreis der Schiedsgerichte wurde durch die Befugnis erweitert, auch über Klagen wegen Nichtbefolgung der Lehrlingsskala zu entscheiden und in anderen als tariflichen Streitigkeiten als Einigungsamt zu wirken. Das Tarifamt hat wiederholt an die Behörden Anträge gerichtet, Lieferungen nur an tariftreue Druckereien zu vergeben, und hat erzielt, daß diesem Wunsche seitens der bayrischen, württembergischen, sächsischen, hessischen und weimarischen Regierung, des kaiserlichen Kanalamtes und verschiedener Stadtverwaltungen Rechnung getragen ist. Auch hat das Tarifamt anläßlich des Streiks in Krimmitschau dem Reichstage in einer Eingabe eingehend die Erfolge auf dem Gebiete friedlicher Beilegung der wirtschaftlichen Gegensätze geschildert und die Nachahmung des von den Buchdruckern gegebenen Beispiels empfohlen. Dagegen hat umgekehrt unter Führung ihres Sekretärs Dr. Tille die Handelskammer in Saarbrücken sich an die deutschen Industriellen mit der Aufforderung gewandt, bei Druckarbeiten ausschließlich die nicht zur Tarifgemeinschaft gehörigen Druckereien zu berücksichtigen, um dem für die Industrie verhängnisvollen Druck der „Tarifknechtschaft" entgegenzuwirken. Um der Lehrlingszüchterei auch bei den außerhalb der Gemeinschaft stehenden Prinzipalen entgegenzuwirken, hat das Tarifamt sich an den Bundesrat mit der Bitte gewandt, die tarifliche Lehrlingsskala gesetzlich einzuführen; eine Entscheidung hierauf ist noch nicht ergangen. Um dem mehrfach beklagten Übelstande entgegen-

zutreten, daß die Setzmaschinenfabriken Gehilfen anlernten, ohne die Vorschriften des Tarifs zu beobachten, ist das Tarifamt mit den Fabriken in Verhandlungen getreten, die zu einer gegenseitigen Verständigung geführt haben; insbesondere wurde von den Fabriken die Verpflichtung übernommen, nur gelernte Buchdrucker in ihre Setzerschulen aufzunehmen. Mehrfach ist das Tarifamt auch bei Streitigkeiten in andern Berufszweigen um Vermittlung angegangen und hat diese mit Erfolg geleistet. Insbesondere ist unter seiner Mitwirkung die Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker zustande gekommen, wobei das dort neu geschaffene Tarifamt dem Buchdruckertarifamte angegliedert wurde. Die damals gegebene Anregung, das letztere zu einem Tarifamte des gesamten graphischen Gewerbes zu erweitern, ist später nicht weiter verfolgt. Mehrfach wird in den Berichten darüber geklagt, daß die Arbeitsnachweise nicht ausreichend benutzt, vielmehr die Stellen unter der Hand vergeben würden, wobei bemerkt wird, daß es freilich unmöglich erscheine, die direkte Bewerbung ganz zu verbieten, daß aber im Interesse der Tarifgemeinschaft die möglichst allgemeine Benutzung der Arbeitsnachweise gewünscht werden müsse. Ebenso wird gelegentlich gerügt, daß einzelne Mitglieder der Schiedsgerichte sich zu sehr als Anwälte der ihnen nahestehenden Parteien fühlten.

Eine große Erregung für die beteiligten Kreise hat die Erneuerung des Tarifs im Jahre 1906 mit sich gebracht. Da die Generalversammlungen beider Teile beschlossen hatten, von einer Kündigung des am 31. Dezember 1906 ablaufenden Tarifs abzusehen, so war allerdings die Gefahr eines tariflosen Zustandes ausgeschlossen. Aber trotzdem war eine Einigung mit großen Schwierigkeiten verbunden, da beiderseits eine Reihe schwerwiegender Forderungen aufgestellt war. Die Forderungen der Gehilfen bestanden in erster Linie in einer Lohnerhöhung von 15% und Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde, neben einer anderen Ordnung der Lokalzuschläge. Außerdem wünschten die Gehilfen den Abschluß des Vertrages zwischen den beiderseitigen Organisationen. Die Prinzipale andererseits wollten die 1901 zugestandene Ausschließung der Akkordarbeit an den Setzmaschinen wieder beseitigen und eine Haftung der Verbände für vertragswidriges Verhalten ihrer Mitglieder, sowie eine Kontrolle der Arbeitsleistungen beim Zeitlohne herbeiführen.

Die vom 24. September bis 2. Oktober 1906 in Berlin geführten Verhandlungen des Tarifausschusses hatten einen sehr lebhaften Charakter, endigten aber doch schließlich mit einer vollen Verständigung.

Die wichtigsten Punkte derselben sind folgende:

1. Die Löhne im Berechnen wurden für alle Sätze um 10% erhöht.
2. Für das Gewißgeld wurden die Altersstufen beibehalten und die Sätze um 7—11% erhöht, jedoch nur für solche Gehilfen, die nicht mehr als 3 M. über das Minimum erhalten.
3. Die Arbeitszeit wurde nur insoweit herabgesetzt, als sie für den Sonnabend um $^1/_2$ Stunde gekürzt wurde. Überstunden sollen möglichst vermieden werden.
4. Die Kündigungsfrist soll mindestens eine und höchstens zwei Wochen betragen.
5. Für die Setzmaschinen ist, soweit es sich um Zeitungssatz handelt, Akkordvergütung zulässig.
6. Bei Zeitvergütung findet eine Kontrolle der geleisteten Arbeit statt.
7. Die Gehilfen, die den Arbeitsnachweis benutzen, sind gezwungen, die ihnen zugewiesene Stelle anzutreten, jedoch gilt dies für auswärtige nur soweit sie ledig sind.
8. Bei künftigen Revisionen soll die Lehrlingsskala geändert werden, sobald die Zahl der Arbeitslosen mehr als 3% beträgt.
9. Die Gehilfen sollen an den von den Prinzipalen zur Bekämpfung des Schleuderwesens gebildeten Ehrengerichten teilnehmen.

10. Das Tarifgebiet wurde anstatt der bisherigen 9 in 12 Kreise eingeteilt.
11. Dem Tarifamt soll ein Jurist angehören.
12. Der Prinzipalverein und der Gehilfenverband haben das Recht, in den Tarifausschuß je drei, in das Tarifamt je zwei und in die Kreisämter und Schiedsgerichte je ein Mitglied mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden.
13. Es soll auf die Bildung von Arbeiterausschüssen hingewirkt werden; deren Mitglieder und die von den Gehilfen eingesetzten Vertrauensleute können nur nach 14tägiger Kündigung entlassen werden.
14. Für Maschinenmeister, Stereotypeure und Galvanoplastiker sind besondere Tarife festgesetzt.
15. Die Dauer des Tarifs währt bis 31. Dezember 1911.

An den Verhandlungen hatten mit beratender Stimme außer den Redakteuren der beiderseitigen Organe und einem Vertreter des Gutenbergbundes auch Vertreter der Prinzipale und Gehilfen von Elsaß-Lothringen, die ihren Beitritt zur Tarifgemeinschaft beschlossen hatten, teilgenommen, so daß die letztere sich jetzt auf ganz Deutschland erstreckt.

Von großer Bedeutung ist, daß neben den von dem Tarifausschusse als dem Organe der Tarifgemeinschaft gefaßten Beschlüssen noch zwischen dem Prinzipalverein und dem Gehilfenverbande ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, der den Zweck verfolgt, die Ausführung der Tarifvereinbarungen sicherzustellen, indem er die vertragschließenden Teile für dessen Befolgung seitens der Mitglieder haftbar macht, zugleich aber auch der Gehilfenforderung, die ganze Tarifgemeinschaft nicht, wie bisher, zwischen den Gesamtheiten der tariftreuen Prinzipale und Gehilfen, sondern zwischen den beiderseitigen Organisationen abzuschließen, auf einem Umwege Rechnung trug, indem er zwischen beiden einen ausschließlichen Verbandsverkehr festsetzte, wobei allerdings der Beitritt auch anderen Organisationen offen gehalten, aber in das Ermessen des Tarifamtes gestellt war. Beide Vereine sind verpflichtet, tarifuntreue Mitglieder auszuschließen, bzw. für eine gewisse Frist ihrer tarifmäßigen Rechte für verlustig zu erklären, sowie gegen Schleudereien im Gewerbe gemeinsam vorzugehen. Dieser Vertrag wurde auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, setzt aber das Fortbestehen des Tarifs voraus.

In den der Schlußverhandlung vorangehenden Konferenzen vom 7./9. Februar 1906 in Leipzig und 1. Juni 1906 in Berlin wurden außerdem noch folgende Vereinbarungen unter den beiden Organisationen getroffen:

1. Hinsichtlich der Hilfsarbeiter soll die Einführung eines Tarifvertrages angestrebt werden.
2. Die Prinzipalsvertreter halten die Prinzipale für verpflichtet, an der Unterstützung der Arbeitslosen teilzunehmen, wobei aber die Selbständigkeit der Kassen der Gehilfen gewahrt bleiben soll.
3. Die Vertretung von beruflichen, an der Tarifsache interessierten Vereinen bei den Verhandlungen des Tarifausschusses wird zugelassen.
4. Über die Erfüllung berechtigter Wünsche beider Parteien bei einer Revision des Tarifs nach fünf Jahren, deren Berücksichtigung im Vertrage zugesagt war, soll verstanden werden: Berücksichtigung verteuerter Lebensbedingungen, technische Veränderungen, höhere oder niedere Arbeitslosenziffer, Veränderung der Lehrlingsskala usw. Die in dieser Beziehung behaupteten Tatsachen müßten bewiesen werden. Findet nach fünf Jahren eine Verständigung im Tarifausschusse nicht statt, so gilt der Tarif noch für ein Jahr, mit welchem Tage dann auch der ganze Tarifvertrag sein Ende erreicht.
5. Das Recht gegenseitiger Kündigung ohne Angabe von Gründen wird im allgemeinen anerkannt, jedoch soll es jedem Gehilfen freistehen, darüber, ob er gemaßregelt ist, im Einverständnisse mit dem Kreisvertreter und dem Verbandsvorstande durch die Tariforgane herbeizuführen.

In der Sitzung des Tarifamtes vom 25. November 1906 wurde auf Antrag des Prinzipalvereins und des Gehilfenverbandes einstimmig beschlossen, daß die in § 4 des Sondervertrages vorgesehene Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1908 dauern, im übrigen aber der Tarif am 1. Januar 1907 in Kraft treten soll.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Tarifs sind folgende:

Die Entlohnung erfolgt entweder nach der Leistung (Berechnen) oder nach der Zeit (gewisses Geld). Für die erstere Form sind in den §§ 1—29 sehr ausführliche Vorschriften getroffen; für die letztere ist der Durchschnittsarbeitsverdienst des betreffenden Setzers maßgebend, doch besteht ein Minimallohn, der für Personen bis zu 21 Jahren 23 M., von 21—24 Jahren 24 M. und über 24 Jahren 25,50 M. wöchentlich beträgt. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Gehilfen voll zu beschäftigen und bei unzureichender Arbeit nach dem Durchschnittsverdienst zu entschädigen. An der Setzmaschine sind nur ordnungsmäßig ausgelernte Gehilfen zu beschäftigen und zwar bei Werksatz nur im gewissen Gelde, wobei der Minimallohn um 25, bzw. 30% erhöht ist. Die Arbeitszeit beträgt täglich neun Stunden und muß in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr (bei Zeitungen 9 Uhr) abends fallen. Am Sonnabend ist die Arbeitszeit eine halbe Stunde kürzer. Für die Maschinensetzer dauert die Arbeitszeit im Zeitungsbetriebe nur acht Stunden. Überstunden werden nach Vorschrift höher bezahlt, sollen aber tunlichst vermieden werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen; Einbehaltung von Kautionen ist verboten. Neben den im Tarif geordneten Grundpositionen bestehen Lokalzuschläge von $2^1/_2$—25%. Eine Lehrlingsskala gibt an, wie viele Lehrlinge bei einer größeren Zahl von Gehilfen gehalten werden dürfen.

Der Tarif gilt bis 31. Dezember 1911. Statt der Kündigung, die die Auflösung der Tarifgemeinschaft herbeiführen und neue Verständigungen der Gesamtheit erforderlich machen würde, kann aber auch bis zum Beginn des letzten Halbjahres ein Antrag auf Abänderung gestellt werden. Über einen solchen entscheidet der Tarifausschuß; dieser besteht aus zwölf Prinzipalen und zwölf Gehilfen, die in den zwölf Kreisen von den tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen in getrennter Abstimmung gewählt werden, sowie den beiden Vorsitzenden des Tarifamtes. Außerdem werden je drei Mitglieder von dem Prinzipalverein und dem Gehilfenverbande bestimmt. Tariftreu sind diejenigen Prinzipale, die den Tarif bei dem Tarifamte schriftlich anerkannt haben, und diejenigen Gehilfen, die in einer tariftreuen Druckerei gelernt haben oder in einer solchen in Kondition stehen. Neben Beratung und Festsetzung des Tarifes hat der Ausschuß die Aufgabe, Maßnahmen zu seiner Durchführung zu beschließen. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt, wobei aber von beiden Parteien mindestens drei Mitglieder zur Mehrheit gehören müssen. Den Vorsitz führt einer der beiden Vorsitzenden, von denen der eine von den Prinzipalen, der andere von den Gehilfen gewählt wird.

Die Ausführung der Beschlüsse und die Vermittlung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander behufs Aufrechterhaltung und Durchführung des Tarifs ist die Aufgabe des „Tarifamtes der deutschen Buchdrucker", welches an dem Vororte eines Kreises seinen Sitz hat, der alle drei Jahre vom Tarifausschusse bestimmt wird. Zurzeit ist es Berlin. Das Tarifamt besteht aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen. Daneben haben der Prinzipalverein und der Gehilfenverband das Recht, je zwei Vertreter zu entsenden.

Das Tarifamt hat folgende Obliegenheiten:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses; 2. die Aufstellung und alljährliche Veröffentlichung eines Verzeichnisses der den Tarif zahlenden Firmen[1]); 3. die Anordnung von Maßnahmen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifs; 4. die Vornahme statistischer Erhebungen über die Lohn-, Lehrlings- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten und die Berichterstattung über die angestellten Ermittlungen; 5. die Vermittlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten, soweit nicht die Kreisämter und Schiedsgerichte in Betracht kommen, nachdem die Tätigkeit der am Vorort der betreffenden Kreise ansässigen Mitglieder des Tarifausschusses erfolglos war; 6. die aktenmäßige Führung und Ordnung aller bei ihm eingehenden, den Tarif betreffenden Schriftstücke, sowie die Fortführung des Tarifkommentars[2]); 7. die Errichtung von Kreisämtern, Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen an den

[1]) Die Aufnahme in dieses Verzeichnis ist entscheidend für die Frage der Tariftreue.

[2]) Der Tarifkommentar ist eine Zusammenstellung der auf den Tarif bezüglichen endgültigen Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes, sowie der Beschlüsse des Tarifausschusses.

verschiedenen Druckorten, sowie die Aufstellung einer einheitlichen Geschäftsordnung für dieselben; 8. die Ausschreibung der Wahlen der Vertreter und Stellvertreter zum Tarifausschuß; 9. die Entgegennahme der Abänderungsanträge zum Tarif, die Einberufung des Tarifausschusses und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in bezug auf Auslegung des Tarifs sind an allen Kreisorten, sowie auf Antrag von je zwei tariftreuen Prinzipalen oder Gehilfen auch an den größeren Druckorten Schiedsgerichte zu errichten. Gegen die Beschlüsse findet, wenn sie nicht mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßt sind, die Berufung an das Tarifamt statt.

An allen Kreisvororten bestehen Kreisämter, denen die Festsetzung der Lokalzuschläge und die Erledigung der ihnen von dem Tarifausschusse oder Tarifamte zugewiesenen Angelegenheiten obliegt.

An allen größeren Druckorten sollen ferner Arbeitsnachweise errichtet werden, die nach Angabe des Tarifausschusses zu verwalten und den Kreisämtern unterstellt sind. An jedem Orte darf nur ein Arbeitsnachweis bestehen.. Der Arbeitsnachweis hat nur tariftreuen Prinzipalen und Gehilfen Arbeitskräfte, bzw. Stellen nachzuweisen. Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Kasse abhängig gemacht werden. Diejenigen Gehilfen, die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos geworden sind, werden außer der Reihe in erster Linie berücksichtigt. Solche Gehilfen, welche bei Konflikten wegen Ein- und Durchführung des Tarifs, solange nicht der Konflikt vom Tarifamte für beendigt erklärt ist, in der betreffenden Druckerei in Arbeit treten, dürfen für die Dauer von mindestens einem Jahre in die Listen des Arbeitsnachweises nicht aufgenommen werden. Das Tarifamt dient als Zentralstelle der Arbeitsnachweise.

Alle Veröffentlichungen in Sachen des Tarifs erfolgen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" und dem „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer". Die Wahl anderer Blätter bleibt dem Tarifausschusse überlassen. Die Kosten der Ein- und Durchführung des Tarifs werden von den tariftreuen Gehilfen und Prinzipalen zu gleichen Teilen getragen. Das Tarifamt hat sie nach den Anweisungen des Tarifausschusses einzuziehen.

Der Sondervertrag, der wegen seiner Bedeutung hier in seinem vollem Umfange mitgeteilt werden soll, lautet:

§ 1. Der Tarifvertrag bezweckt die Hebung des Buchdruckgewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und der Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, wie dies seitens der vertragschließenden Vereine und auch bereits in ihren Satzungen festgelegt ist.

§ 2. Die maßgebenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen sind im deutschen Buchdruckertarif festgelegt. Der gesamte Inhalt dieses Tarifs, einschließlich der darin getroffenen Bestimmungen bezüglich der tariflichen Organe, sowie der jeweilig vom Tarifamte herausgegebene Tarifkommentar sind für die vertragschließenden Vereine und deren Mitglieder unbedingt verbindlich.

§ 3. Das gesamte deutsche Tarifgebiet wird aufgeteilt in 12 Tarifkreise.

§ 4. Der Tarifvertrag verpflichtet: a) die Mitglieder des „Deutschen Buchdrucker-Vereins", nur solche Gehilfen einzustellen, die dem „Verbande der deutschen Buchdrucker" angehören; b) die Mitglieder des „Verbandes der deutschen Buchdrucker", nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem „Deutschen Buchdrucker-Verein" angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung unter a.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen befriedigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Über eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifamt.

Über eine gewisse Übergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifamt. Vom Tarifamt festgesetzte Übergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag.

§ 5. Der deutsche Buchdruckertarif hat den Charakter eines auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Lohngesetzes, zu dessen Innehaltung die beiden Vereine sich durch ihre

Hauptvorstände unterschriftlich verpflichten. Beide Vereine schließen damit für ihre Mitglieder einen alle tariflichen Rechte und Pflichten derselben bestimmenden Vertrag ab.

Die im deutschen Buchdruckertarif eingesetzten Schiedsinstanzen (Tarifschiedsgerichte und Tarifamt) haben alle künftigen Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen den Mitgliedern der beiden Vereine, und insbesondere über die Auslegung des Tarifes zu entscheiden. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten in der Berufungsinstanz durch das Tarifamt haben Prinzipale und Gehilfen in der gleichen Zahl unter einem Juristen als unparteiischem Vorsitzenden mitzuwirken.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes, welche in Gemäßheit ihrer Geschäftsordnungen gefällt werden, sind für die Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen ist nur im Einverständnis beider Vereine zulässig, während sie in allen übrigen Fällen unbedingt zulässig ist.

Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu wirken und zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Verein gefordert wird, dem der Beschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist[1]). Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Über den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.

Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung aufzuerlegen, den Tarif und den Tarifvertrag einzuhalten, und sie sind verpflichtet, nichttariftreue Mitglieder auszuschließen. Die Dauer des Ausschlusses soll die vom Tarifamt im Einzelfalle festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

Die unabhängige Stellung der Tariforgane wird gewährleistet.

§ 6. Mitglied der Kreisämter, Schiedsgerichte, Ehrengerichte, des Tarifamtes und des Tarifausschusses kann nur sein, wer einem der vertragschließenden Vereine angehört. Außerdem sind die Vorstände der vertragschließenden Vereine berechtigt, in die Sitzungen des Tarifausschusses je drei, des Tarifamtes je zwei und in die der Schiedsgerichte je einen Vertreter mit beratender und beschließender Stimme zu entsenden. Diese Vertreter werden von den Vorständen der beiden Vereine jeweilig auf die Dauer eines Kalenderjahres ernannt. Gleichzeitig sollen Stellvertreter ernannt werden, die in Behinderungsfällen einzutreten haben.

Beide Vereine sind berechtigt, zu den Sitzungen des Tarifausschusses, und zwar zur Beratung von Spezialfragen: a) der Drucker, b) der Maschinensetzer, c) der Stereotypeure, Galvanoplastiker und Korrektoren je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Auch sind die Redakteure der Organe der beiden vertragschließenden Vereine berechtigt, an den Sitzungen des Tarifausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7. Zur Vermeidung plötzlicher Arbeitsniederlegungen bei Differenzen irgendwelcher Art wird festgesetzt, daß (ausgenommen bei Aushilfskonditionen) die in dem betr. Geschäft übliche Kündigungsfrist unbedingt einzuhalten ist. Die Kündigungsfrist soll nicht weniger wie eine Woche und höchstens zwei Wochen betragen.

Umfangreiche Kündigungen oder Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden beteiligten Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen.

Die Entscheidung darüber, ob Kontraktbruch vorliegt, unterliegt dem Tarifamt.

Prinzipale sowohl wie Gehilfen, die sich eines Kontraktbruches schuldig gemacht haben, sind für die Dauer einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist der tariflichen Rechte für verlustig zu erklären.

§ 8. Die Überwachung des Lehrlingswesens, insbesondere: Die Feststellung der Befähigung für Aufnahme in den Beruf, die Feststellung des Arbeitsverhältnisses der Lehrlinge und die Überwachung der Einhaltung der tariflichen Lehrlingsskala wird den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch zu bestimmenden anderen tariflichen Körperschaften überwiesen.

---

[1]) Mit Bezug auf die Handhabung dieser Bestimmungen haben die beiden Vereine folgendes vereinbart: Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadenersatz von dem anderen Vereine, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, auch den Bestimmungen des Absatzes 5 entspricht, nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben.

Diese Organe sind befugt, die Überwachung auch anderen lokalen beruflichen Körperschaften zu übertragen.

§ 9. Die beiden vertragschließenden Vereine verpflichten sich, gegen Schleuderer im Gewerbe gemeinsam vorzugehen. Beschwerden solcher Art sind an die zuständigen Kreisvertreter zu richten, die zur Prüfung und Entscheidung der Schuldfrage das an jedem Kreisvororte zu errichtende Ehrengericht zusammenzuberufen haben. Das Ehrengericht ist verpflichtet, den Sachverhalt und seinen Entscheid nebst Begründung dem Tarifamte mitzuteilen, welches über weitere Maßnahmen zu beschließen hat.

§ 10. Der vorstehende Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1916, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Tarif nach Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werden soll, und daß dabei berechtigte Wünsche nach Treu und Glauben berücksichtigt werden sollen.

Die beiden Verträge veranlaßten eine außerordentliche Erregung. Unter den Gehilfen herrschte zum Teil große Entrüstung sowohl gegen die lange Dauer, insbesondere des Sondervertrages, wie gegen die übernommene Haftpflicht. Umgekehrt fand die Bestimmung in § 4 des Sondervertrages über den ausschließlichen Verbandsverkehr nicht allein unter den nicht dem Verbande angehörigen Gehilfen, sondern auch in den Kreisen der wissenschaftlichen Sozialpolitiker lebhaften Widerspruch als Schaffung eines Organisationszwanges zugunsten des Verbandes. Insbesondere der „Gutenbergbund" protestierte hiergegen und suchte in seinem Organe, dem „Typograph", den Nachweis zu liefern, daß 90% seiner Mitglieder in tariftreuen Druckereien beschäftigt seien, und das Anteilsverhältnis der Tariftreuen bei ihm nicht ungünstiger sei, als bei dem Verbande. Lebhaft wurde auch die Agitation von dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften, dem der Bund angeschlossen ist, aufgenommen, wobei in Aussicht gestellt wurde, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung gefordert werden würde. Endlich trat der „A.-G.-V. für das Buchdruckgewerbe"[1]) energisch ein, um die Kreise der Prinzipale und der Regierungen gegen die getroffene Vereinbarung in Bewegung zu setzen.

Es gelang dem Verbande, durch mehrere große Versammlungen, die in Leipzig und den übrigen Hauptorten abgehalten wurden, und in denen man darauf hinwies, daß die gefaßten Beschlüsse endgültig seien und die Verweigerung ihrer Befolgung das Vertrauen der Prinzipale in die Vertragstreue der Gehilfen zerstören und damit den Boden untergraben müsse, auf dem die ganze Tarifgemeinschaft beruhe, die Opposition zu überwinden, und nachdem die im November 1906 abgehaltenen Sitzungen der Kreisämter die vorbehaltene Festsetzung der Lokalzuschläge vollzogen hatten, fand der neue Tarif überall Anerkennung.

Anders war der Ausfall des Kampfes gegen den Sondervertrag. Allerdings versuchten die beiderseitigen Organe, ihn nach Kräften zu verteidigen, wobei es übrigens den Anschein hatte, als ob auch unter den Prinzipalen die Stimmung mindestens nicht einheitlich für den Vertrag war[2]). Bald gelangte auch in dem Organe des Prinzipalvereins die

---

[1]) Vgl. oben S. 157.

[2]) In dem Geschäftsberichte des Tarifamtes für 1906/07 heißt es: „Die Überzeugung von der Notwendigkeit des Beschlossenen ist nicht jedem einzelnen einzuimpfen, so wenig, wie es möglich ist, die Beweggründe für die Beschlüsse vor jedermanns Augen auszubreiten. Auch in der gewerblichen Politik darf eine gewisse diplomatische Verschwiegenheit nicht zum Sprechen gezwungen werden, falls nicht die gegenseitigen Beziehungen der vertragschließenden Parteien darunter zu Schaden kommen sollen." Das ist nicht zu bestreiten, aber nicht allein darf jemand, der nicht in der Lage ist, die Gründe seines Handelns offen darzulegen, nicht von den Unbeteiligten fordern, daß sie deshalb auf Kritik verzichten, sondern es ist auch eine überraschende Auffassung, wenn in dem angeführten

gegenteilige Auffassung zur Geltung, was dem „Korrespondenzblatte der Generalkommission" Veranlassung gab, ihm einen „Umfall" und eine „Kapitulation vor den Außenseitern auf Prinzipals-, wie Gehilfenseite" vorzuwerfen. Der „Gutenbergbund" beantragte auf Grund des § 4, Abs. 4 des Vertrages seine Zulassung zu demselben, und das Tarifamt erklärte, daß grundsätzliche Bedenken dagegen nicht beständen, forderte aber von dem Bunde, daß er für seine Tariftreue zweifellose Beweise beibringe. Endlich aber überzeugte man sich von der Unhaltbarkeit der ganzen Bestimmung, und am 10. Dezember 1907 wurde zwischen dem Prinzipalsverein und dem Gehilfenverbande ein Abkommen getroffen, das tatsächlich den angefochtenen § 4 außer Kraft setzte, indem es an Stelle der Mitgliedschaft der beiderseitigen Organisationen lediglich die Tariftreue forderte.

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

„Die Fassung des § 4 des zwischen dem deutschen Buchdruckerverein und dem Verbande der deutschen Buchdrucker abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, hat in verschiedenen Kreisen eine gänzlich falsche Beurteilung gefunden, uns es ist vielfach die irrtümliche Ansicht aufgetaucht, als hätten die beiden vertragschließenden Vereine die Tarifgemeinschaft und deren großen Nutzen für das Buchdruckergewerbe als ihr alleiniges Recht und nur für sich in Anspruch nehmen wollen. Die unterzeichneten Vereinigungen haben deshalb eine Änderung des Vertrages vorgenommen, die, wie folgt, lautet:

§ 4.

a) Der deutsche Buchdruckerverein verpflichtet sich, nur solche Prinzipale als Mitglieder aufzunehmen, die der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker angehören. Die Mitglieder des deutschen B.-V. sind verpflichtet, nur tariftreue Gehilfen zu beschäftigen.

b) Der Verband der deutschen Buchdrucker verpflichtet sich, nur tariftreue Gehilfen als Mitglieder aufzunehmen. Die Mitglieder des V. d. d. B. sind verpflichtet, nur in tariftreuen Buchdruckereien zu arbeiten.

c) Gehilfen, welche von den tariflichen Schiedsinstanzen als gemaßregelt erklärt worden sind, müssen bei Einstellung in erster Linie berücksichtigt werden.

Der § 6 des Vertrages wird gestrichen."

So ist der Stein des Anstoßes beseitigt, und es ist zu hoffen, daß die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker auch ferner das Vorbild für ein verständiges Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne ihrer gemeinsamen Interessen bleiben wird.

Das langsame, aber stetige Wachstum der Tarifgemeinschaft seit ihrer Neubegründung im Jahre 1896 ergibt sich aus folgender Tabelle;

Es gab

1897:	1631	tariftreue	Firmen	und	18 340	Gehilfen	an	469 Orten
1898:	2030	„	„	„	22 468	„	„	647 „
1899:	2704	„	„	„	27 449	„	„	880 „
1900:	3115	„	„	„	30 630	„	„	1002 „
1901:	3372	„	„	„	34 307	„	„	1030 „
1902:	3464	„	„	„	36 527	„	„	1043 „
1903:	4250	„	„	„	39 464	„	„	1315 „
1904:	4559	„	„	„	41 483	„	„	1382 „
1905:	5134	„	„	„	45 868	„	„	1552 „
1906:	5583	„	„	„	49 497	„	„	1659 „
1907:	6254	„	„	„	54 553	„	„	1803 „
1908:	6611	„	„	„	57 211	„	„	1942 „

Da nach einer Mitteilung des Tarifamtes die Zahl der Buchdruckereien auf 8500, die der Gehilfen auf 60 000 geschätzt wird, so umfaßt die Tarif-

Geschäftsberichte gesagt wird: „Woher nehmen uns Fernstehende das Recht, sich in unsere eigensten Berufsangelegenheiten zu mischen, die sie sachlich zu beurteilen gar nicht imstande sind?" Man wird mit der Gegenfrage antworten dürfen, ob denn das Tarifamt eine Bestimmung von solcher Bedeutung, wie § 4 des Sondervertrages, für eine Angelegenheit halte, die außer den beiden Organisationen niemand etwas angehe.

gemeinschaft etwa 78% der Prinzipale und 96% der Gehilfen. Da aber nach der Statistik der Berufsgenossenschaft in 2997 Betrieben nur 1 bis 5 Gehilfen beschäftigt werden, so ergibt sich, daß die fehlenden 10% der Gehilfen auf Kleinbetriebe entfallen, die kaum von Bedeutung sind. Danach wird man behaupten können, daß alle überhaupt Organisationsfähigen auf beiden Seiten heute der Tarifgemeinschaft angeschlossen sind.

Es bestehen 54 Schiedsgerichte und 52 Arbeitsnachweise.

2. Tarifgemeinschaft der Buchdruckereihilfsarbeiter[1]).

Mit dem Übergange der Buchdruckerei zum Großbetriebe, insbesondere der Einführung von Maschinen, wuchsen diejenigen Arbeiten, die nicht durch gelernte Buchdrucker ausgeführt zu werden brauchen und in der Regel von ihnen abgelehnt werden, namentlich die Bedienung der Maschinen. Die Hilfsarbeiter, von denen diese Arbeiten ausgeführt werden und deren Zahl etwa 20000 beträgt, sind in dem Verbande der Buchdruckereihilfsarbeiter, dem 13000 derselben angehören, organisiert. Dem Plane, auch mit ihnen einen Tarifvertrag abzuschließen, stand als Hindernis entgegen teils die große örtliche Verschiedenheit der Lohnsätze, teils die Abneigung der Hilfsarbeiter, die ohne eine tarifliche Bindung besser imstande zu sein glaubten, ihr Interesse wahrzunehmen. So war ein 1905 von dem Buchdruckerverein ausgegangener Vorschlag von ihnen abgelehnt, wobei als Grund angegeben wurde, daß sie nicht geneigt seien, den von ihnen geschaffenen Arbeitsnachweis zugunsten eines paritätischen aufzugeben. Diese Verhältnisse änderten sich aber insofern, als die Buchdruckergehilfen begannen, in dieser Frage eine andere Stellung einzunehmen. Je mehr die Hilfsarbeiter anfingen, gewisse Arbeiten für sich in Anspruch zu nehmen, die früher von den Gehilfen ausgeführt waren, um so mehr entwickelte sich zwischen beiden Klassen ein gewisses Konkurrenzverhältnis, und während früher die Hilfsarbeiter darauf rechnen konnten, daß bei Arbeitseinstellungen die Gehilfen sich weigern würden, zuungunsten der Hilfsarbeiter einzugreifen, so schien nach den in einzelnen Buchdruckerversammlungen gefallenen Äußerungen diese Gefahr jetzt nicht mehr völlig ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen gelang es, auf einer Konferenz, die am 14./16. Dezember 1906 in Leipzig stattfand, und an der Vertreter der beiden Organisationen aus den elf großen Druckorten Deutschlands teilnahmen, nach langen Verhandlungen eine Verständigung über „Allgemeine Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien, vereinbart zwischen dem deutschen Buchdruckerverein und dem Verbande der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands" herbeizuführen, die am 1. Januar 1907 in Kraft getreten sind. Aus ihnen ist folgendes hervorzuheben:

Zunächst sind die als Hilfsarbeiter anzusehenden Personen und die von ihnen zu leistenden Arbeiten bezeichnet, wobei bestimmt ist, daß bei Differenzen in irgendwelchen nicht zur Buchdruckerbranche gehörenden Nebenabteilungen, für welche Tarife bestehen oder zur

[1]) Das Material habe ich teils einem Aufsatze von Sydow in der „Sozialen Praxis" XVI, 781 entnommen, teils ist es mir von Herrn Franz Kohler, dem Generalsekretär des deutschen Buchdruckervereins, und Frau Paula Thiede, der Vorsitzenden des Verbandes der Buchdruckereihilfsarbeiter, geliefert.

Einführung kommen sollten, das Hilfspersonal nicht verpflichtet ist, für diese Abteilungen Arbeiten zu leisten. Die tägliche Arbeitszeit soll dieselbe sein, wie sie im Buchdruckertarif festgesetzt ist. Regelmäßige Überstunden sind tunlichst zu vermeiden und höher zu bezahlen. Die Höhe des Mindestlohnes, der nach der Beschäftigungsart und dem Leistungsgrade abzustufen ist, soll zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern örtlich und, wo örtliche Vereinigungen bestehen, nur von diesen vereinbart werden. Abzüge für landesgesetzliche Feiertage sind unzulässig. § 616 B.-G.-B. ist näher geregelt. Die gegenseitige Kündigungsfrist soll, wo nicht andere Abmachungen getroffen werden, mindestens acht und höchstens vierzehn Tage betragen. Die Lehrzeit für Anleger beträgt ein Jahr, für die übrigen Arbeiter sechs Monate. Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung der allgemeinen Bestimmungen und der örtlichen Vereinbarungen werden, soweit nicht die Tarifschiedsgerichte der Buchdrucker sich zur Erledigung bereit erklären, örtliche Schiedsgerichte aus je drei Arbeitgebern und Arbeitern gebildet, für die eine Geschäftsordnung aufgestellt ist. Kommt wegen Stimmengleichheit ein Schiedsspruch nicht zustande, so ist bis zur Errichtung einer eignen Berufungsinstanz, Berufung an das Tarifamt der deutschen Buchdrucker zulässig. In allen größeren Druckorten sollen, soweit nicht die bestehenden Tarifarbeitsnachweise der Buchdrucker sich zur Arbeitsvermittlung auch für Hilfsarbeiter bereit erklären, von den dort vorhandenen örtlichen Vereinigungen der beiden Organisationen unentgeltliche Arbeitsnachweise eingerichtet werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dieselben in der Regel zu benutzen, jedenfalls ist die Benutzung anderer Arbeitsnachweise ausgeschlossen. Der Arbeitsnachweis darf nur tätig werden für Firmen, die den deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben, und nur für solches Hilfspersonal, das in tariftreuen Buchdruckereien gearbeitet hat. Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, die ihm nachgewiesene Stelle anzunehmen. Arbeitslose, die wegen Eintretens für den Tarif gemaßregelt sind, können auf Grund gemeinsamer Anordnung der beiderseitigen örtlichen Vorsitzenden an erster Stelle eingetragen werden. Die Sperrung des Arbeitsnachweises bei Streitigkeiten kann nur auf gemeinsamen Beschluß der beiden Ortsvorsitzenden erfolgen.

Die allgemeinen Bestimmungen, sowie die örtlichen Vereinbarungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse gelten für die jeweilige Dauer des deutschen Buchdruckertarifs. Die ersteren treten nur in den Orten in Kraft, an denen eine Verständigung über die Löhne erzielt wird.

Auf Grund dieser Vereinbarung sind in allen größeren Druckorten Verträge über die Lohnhöhe abgeschlossen, bei denen zum Teil (z. B. in Leipzig) auch noch besondere Tarifkommissionen eingesetzt sind, denen die Beratung über etwaige Abänderungsvorschläge zum Tarife übertragen ist.

Der Tarifvertrag der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter hat aus dem Grunde eine besondere Bedeutung, weil er den einzigen, ganz Deutschland umfassenden Vertrag für ungelernte Arbeiter bildet.

3. Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker[1]).

Das Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe ist ein Erzeugnis der neuesten Zeit und hatte zunächst einen großen Aufschwung genommen, aber bald führte die Überfüllung zur Herabdrückung der Preise, die dann wieder eine übermäßige Lehrlingszüchterei und Erniedrigung der Löhne zur Folge hatte. Die Gehilfen, die in dem „Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen" organisiert sind und in ihm einen besonderen „Verband der Chemigraphen und Kupferdrucker" bilden, hatten schon auf ihrer Generalversammlung vom 18./21. August 1901 beschlossen, eine Tarifgemeinschaft anzustreben. Diese wurde aber erst möglich, nachdem am 20. Dezember 1902 auch die Prinzipale, um der Schmutzkonkurrenz entgegenzutreten, sich in dem „Bunde der chemigraphischen Anstalten Deutschlands" organisiert hatten. Dann aber gelang es sofort, eine gemeinsame Organisation zu schaffen, die auf der höchsten Stufe der Entwicklung

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Tarifamtes, Herrn Paul Schliebs in Berlin.

steht, indem sie nicht allein den ausschließlichen Verbandsverkehr einführt, sondern auch die Gehilfen an der Preisfestsetzung der Prinzipale und deren Aufrechterhaltung beteiligt, also der englischen trade alliance angepaßt ist, und die Buchdruckertarifgemeinschaft, der sie im übrigen durchaus nachgebildet ist, noch übertrifft.

Bei den Verhandlungen, die von Vertretern der beiderseitigen Verbände am 7./8. September 1903 in Berlin unter Mitwirkung des Buchdruckertarifamtes geführt wurden, betonten beide Teile die oben hervorgehobenen Übelstände, insbesondere wurde von den Prinzipalen erwähnt, daß ihr Versuch, eine Verständigung über einheitliche Produktionspreise herbeizuführen, an dem Fernbleiben der außenstehenden Prinzipale gescheitert und deshalb auch eine Regelung der Löhne nicht möglich gewesen sei. So bestand also von vornherein ein Einverständnis über die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns zur Herbeiführung einer Gesundung des Gewerbes, und obgleich bei den Verhandlungen über die einzuschlagenden Wege anfangs Meinungsverschiedenheiten hervortraten, so gelangte man doch schließlich auf Grund des von den Gehilfen vorgelegten Entwurfes zu einer Verständigung und zum Abschlusse einer Tarifgemeinschaft, aus deren Bestimmungen folgendes hervorzuheben ist:

Die Arbeitszeit ist auf $8^1/_2$ Stunden festgesetzt, soll aber vom 1. Januar 1907 ab auf $8^1/_4$ Stunden ermäßigt werden. Regelmäßige Überstunden sind tunlichst zu vermeiden und mit einem Aufschlage von 15—40 Pf. zu entschädigen. Der Mindestlohn beträgt für alle gelernten Arbeiter wöchentlich 24 M., für Kupferdrucker 30 M. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Anzahl der zu haltenden Lehrlinge ist nach der Zahl der Gehilfen bestimmt. Über Anwendung des § 616 B.-G.-B. findet sich eine ausführliche Vorschrift. Der Tarifausschuß, der aus je fünf Prinzipalen und Gehilfen besteht und dessen Verhandlungen abwechselnd von einem Prinzipals- und einem Gehilfenvorsitzenden geleitet werden, hat die Maßnahmen zur Durchführung des Tarifs festzusetzen und über dessen Erneuerung zu beschließen. Bei Beschlüssen, die eine Änderung betreffen, müssen von beiden Seiten mindestens zwei Stimmen bei der Mehrheit sein. Ein aus je drei Prinzipalen und Gehilfen und einem Geschäftsführer bestehendes Tarifamt hat folgende Aufgaben: 1. Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses; 2. Veröffentlichung eines Verzeichnisses der tariftreuen Firmen; 3. Maßnahmen zur Durchführung des Tarifs; 4. Vermittlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten; 5. Errichtung von Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen; 6. Ausschreibung der Wahlen zum Tarifausschuß; 7. Entgegennahme von Abänderungsanträgen zum Tarif.

Ganz Deutschland ist in elf Kreise mit je einem Vororte eingeteilt. An allen größeren Orten sollen Schiedsgerichte für Auslegung des Tarifs und Arbeitsnachweise bestehen. Die letzteren sind dem Tarifamte unterstellt und haben nur den Bundesprinzipalen Arbeitskräfte, sowie den Verbandsgehilfen Stellungen nachzuweisen. Gehilfen, die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos werden, sind außer der Reihe vorzugsweise unterzubringen. Gehilfen, die bei Konflikten wegen Ein- und Durchführung des Tarifs bei den betreffenden Firmen in Arbeit treten, dürfen auf die Dauer von einem Jahre nicht in die Listen aufgenommen werden. Bei tariflichen Streitigkeiten ist während deren Dauer die Tätigkeit der Arbeitsämter einzustellen. Das Tarifamt hat die Aufgabe, Angebot und Nachfrage unter den Arbeitsnachweisen auszugleichen. Alle Veröffentlichungen in Tarifangelegenheiten erfolgen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" und in der „Graphischen Presse". Der Tarif galt zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis dahin 1907, sollte aber auf zwei fernere Jahre gelten, wenn die — später als eingetreten anerkannte — Vorbedingung erfüllt ist, daß beide Organisationen an Mitgliederzahl gewachsen sind. Wird dann nicht drei Monate vor dem Ablauf gekündigt, so erfolgt eine weitere Verlängerung auf fünf Jahre. Eine Kündigung ist bisher nicht erfolgt.

Neben dem Tarife wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die im Verbande organisierten Chemigraphen dürfen nur in solchen Anstalten Beschäftigung nehmen, die dem Prinzipalsbunde angehören, und ebenso dürfen die Bundesprinzipale nur solche Gehilfen beschäftigen, die Mitglieder des Verbandes sind.

2. Akkord- und Prämienarbeit ist, abgesehen von der Akkordarbeit beim Kupferdruck, nicht zulässig.

3. Die Prinzipale erklären sich bereit, mit den Gehilfen gemeinsam etwaige Auswüchse der Hausarbeit zu beseitigen.

4. Die Tariforgane sind verpflichtet, solange die Arbeitsnachweise in der Lage sind, dem Bedarfe zu entsprechen, gegen die Einstellung von Überläufern aus anderen Gewerben einzuschreiten.

Die Erfolge der Tarifgemeinschaft werden in den vom Tarifamte veröffentlichten drei Jahresberichten als durchaus erfreulich bezeichnet. Die Durchführung und Ausbreitung derselben ist im ganzen ohne Zwangsmittel gelungen, nur in vereinzelten Fällen haben die Gehilfen zur Kündigung schreiten müssen. Die dadurch stellungslos Gewordenen sind ohne Schwierigkeit untergebracht. Die Regelung der Preise hat mehr Mühe verursacht, indem die von der Generalversammlung der Prinzipale in München im November 1904 beschlossene Preisfestsetzung auf Widerstand stieß, doch haben die Gehilfen, die auch bei der letzteren zugezogen wurden, die von ihnen zugesagte Unterstützung gewährt und in einem Falle sogar zum Mittel des Streiks gegriffen, womit sie den beabsichtigten Erfolg erzielten. Die vorgesehene Herabsetzung der Arbeitszeit auf $8^1/_4$ Stunden ist am 1. Januar 1907 eingeführt. Die Skala für Photographenlehrlinge ist herabgesetzt und eine gleiche Skala auch für die anderen Berufszweige ins Auge gefaßt. Der Tarifausschuß hat beschlossen, daß an den Ätzmaschinen nur gelernte Chemigraphen beschäftigt werden dürfen. Die Beschlüsse der Tariforgane sind stets befolgt. Durch die Arbeitsnachweise sind 1904: 841, 1905: 884 und 1906: 888 Stellen besetzt.

Auch die beiderseitigen Organisationen sind gewachsen. Während bei Begründung der Tarifgemeinschaft der Bund der Prinzipale 54 und der Gehilfenverband 801 Mitglieder zählte, sind diese Zahlen Ende 1906 auf 121, bzw. 1595 gestiegen. Nur 62 Gehilfen standen außerhalb der Organisation. Während der erste Jahresbericht auf beiden Seiten 95% als organisiert bezeichnet, behauptet der zweite, daß alles, was an Mitgliedern für die Tarifgemeinschaft aufnahmefähig erscheine, derselben zugeführt sei. —

Da der Verband der Lithographen, der sich später mit dem Senefelderbunde verschmolzen hat, der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist, so wurde von den christlichen Gewerkschaften gegen die Vereinbarung des ausschließlichen Verbandsverkehrs lebhaft protestiert und in dem „Verbande christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen für das graphische Gewerbe“[1]) am 15. Mai 1904 eine Gegenorganisation gegründet.

4. Tarifgemeinschaft der Lichtdrucker[2]).

Das Vorgehen der Chemigraphen regte die Lichtdrucker, die ebenfalls in dem „Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen“ organisiert sind, zur Nachfolge an, so daß sie an den im Juni 1903 gegründeten „Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands“ mit dem Antrage herantraten, eine Tarifgemeinschaft zu schaffen. Eine am 12. Juli 1903 in Leipzig veranstaltete Besprechung führte zunächst noch nicht zu einer Verständigung; dagegen gelangte man am 26. Oktober 1903 in einer

[1]) Vgl. II 314.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Kohler in Leipzig und dem Vorsitzenden des Senefelderbundes, Herrn O. Sillier in Berlin.

ebenfalls in Leipzig abgehaltenen Konferenz zur Begründung einer Tarifgemeinschaft, die derjenigen der Chemigraphen nachgebildet ist, sich aber von ihr insofern unterscheidet, als von Festsetzung des ausschließlichen Verbandsverkehrs mit Rücksicht darauf abgesehen wurde, daß von den bestehenden 80 Lichtdruckanstalten bisher nur 30 dem Bunde beigetreten waren und auch sonst auf beiden Seiten Abneigung gegen eine so weitgehende Maßregel bestand. Die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz wurde allerdings beiderseitig als Ziel bezeichnet, doch wurde eine Verpflichtung der Gehilfen, bei Durchführung der von den Prinzipalen aufgestellten Preisliste mitzuwirken, nicht aufgenommen. Die Hauptbestimmungen des Tarifs sind folgende:

Die Arbeitszeit beträgt neun Stunden, einschließlich einer Frühstücks- und Vesperpause von je $^1/_4$ Stunde. Regelmäßige Überstunden sind zu vermeiden und mit 25%, Nachtarbeit mit $33^1/_3$% und Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag zu vergüten. Der Minimallohn beträgt wöchentlich 24 M. Auf je fünf Gehilfen darf in Leipzig ein Lehrling gehalten werden. Die Lehrzeit beträgt vier Jahre. Die Kündigungsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt. § 616 B.-G.-B. ist näher geregelt. Als Organe wurden Tarifausschuß, Tarifamt und Schiedsgerichte eingesetzt mit derselben Aufgabe wie bei den Chemigraphen. Der Tarif gilt für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis dahin 1907; doch verlängert er sich, wenn er nicht ein Jahr vorher gekündigt wird, um weitere drei Jahre. Veröffentlichungen erfolgen in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" und in der „Graphischen Presse". Über die Abschaffung von Akkord- und Prämienarbeit wurde verhandelt, aber eine Verständigung zurzeit noch nicht erreicht. Paritätische Arbeitsnachweise wurden in unverbindlicher Weise in Aussicht genommen.

Der Erfolg der erzielten Verständigung war zunächst nicht befriedigend, wie in der ersten konstituierenden Sitzung des Tarifamtes am 24. Mai 1905 festgestellt wurde. Nur in 41 Anstalten war der Tarif anerkannt. Man beschloß, seitens des Tarifamtes eine Aufforderung zur Anerkennung sowohl des Tarifs, wie des von der Prinzipalsorganisation aufgestellten Preisverzeichnisses ergehen zu lassen. Aber nicht allein wurde hiermit wenig erreicht, sondern es entstanden sogar ernste Streitigkeiten. Die Prinzipale machten den Gehilfen zum Vorwurfe, daß sie sich an der Durchführung der Preisliste nicht beteiligt hätten, diese umgekehrt bestritten nicht allein, hierzu verpflichtet zu sein, sondern behaupteten eine Verschleppungstaktik der Prinzipale, die in der verspäteten Einsetzung des Tarifamtes zum Ausdruck gekommen sei, und forderten Beseitigung der Akkord- und Prämienarbeit, sowie der längeren Kündigungsfristen, ja sie suchten sogar diese Forderungen durch einen Streik, sowie durch die Weigerung, an den Arbeiten des Tarifamtes teilzunehmen, zu erzwingen.

In einer Sitzung des Tarifausschusses, die am 1./2. April 1906 in Leipzig stattfand, gelang es nach langen Verhandlungen, diese Streitigkeiten wenigstens insoweit beizulegen, daß das Fortbestehen der Tarifgemeinschaft erzielt wurde. Eine einstimmig angenommene Resolution stellte dies fest und erkannte zugleich an, daß seitens der Gehilfen ein Tarifbruch stattgefunden habe, der aber einerseits auf Mangel an Klarheit des Tarifs und andererseits auf das Verhalten des Tarifamtes zurückzuführen sei. Ferner wurde beschlossen, daß Akkord-, Prozent- und Prämienarbeit verboten und Hausarbeit von eignen Gehilfen auf dringende Fälle zu beschränken sei. Dagegen wurde die von den Gehilfen geforderte Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt.

Endlich wurde am 9. Dezember 1906 ein neuer Tarif abgeschlossen, der vom 1. Januar 1907 bis 1. Januar 1910 gilt und sich auf ein Jahr verlängert, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Sein Inhalt ist der frühere, jedoch mit folgenden Abweichungen: Der Mindestlohn beträgt 25 M. Akkord-, Prozent- und Prämienarbeit ist verboten, Hausarbeit nur in dringenden Fällen zulässig. Aufschlag für Überarbeit beträgt 25—33⅓%. Mitglieder der Tarifgemeinschaft können alle Prinzipale und Gehilfen werden. Die Prinzipale erlangen die Mitgliedschaft durch Annahme eines von ihnen gestellten Antrages seitens des Tarifamtes; in dem Antrage muß die schriftliche Verpflichtung zur genauen Befolgung der Tarifvorschriften enthalten sein. Das Tarifamt entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gehilfen werden Mitglieder 1. durch Beendigung der Lehrzeit in einer tariftreuen Lichtdruckerei; 2. durch Eintritt in eine solche als Gehilfe; 3. durch Aufnahme in die Liste der Arbeitsnachweise. Die Prinzipalsmitglieder sind verpflichtet, nur solche Gehilfen zu beschäftigen, die nachweislich aus tariftreuen Lichtdruckereien kommen; die Gehilfenmitglieder dürfen nur in den letzteren arbeiten. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt bei Prinzipalen und Gehilfen durch Austritt und durch Ausschluß seitens des Tarifamtes; dieser ist zu beschließen bei absichtlicher Nichtbefolgung der von den Organen der Tarifgemeinschaft getroffenen Anordnungen. Die Tätigkeit des Tarifausschusses erstreckt sich auf die Beratung und Festsetzung des Tarifs, sowie Beschlußfassung über Maßnahmen zu seiner Durchführung. Aufgabe des Tarifamtes ist u. a. die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses, Aufstellung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der den Tarif anerkennenden Firmen, sowie Errichtung von Schiedsgerichten und Arbeitsnachweisen. Die letzteren sind an allen in Betracht kommenden Orten zu schaffen und nach Anweisung des Tarifamtes zu verwalten. Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifs und zur Unterstützung bei Abschluß von Vereinbarungen sind an allen größeren Orten zu errichten. Gegen ihre Entscheidungen findet, sofern sie nicht mit Zweidrittelmehrheit gefaßt sind, Berufung an das Tarifamt statt. Das ganze Deutsche Reich ist in fünf Tarifgruppen eingeteilt.

Die Einführung des Tarifs geht nur langsam vor sich, denn von den in Betracht kommenden 96 Firmen hatten ihn am 31. Dezember 1907 erst 46 anerkannt, von denen 36 dem „Bunde der Lichtdruckanstalten Deutschlands" angehören, 10 ihm fernstehen. Am 1. Mai 1907 war die Zahl der tariftreuen Firmen auf 64 gestiegen; unter ihnen befinden sich alle großen Betriebe. Von den Gehilfen sind 623 (= 85%) organsiert.

5. Tarifvertrag der Lithographen und Steindrucker[1]).

Schon seit 1903 werden seitens des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufsgenossen und seit der am 1. Juli 1905 erfolgten Verschmelzung mit dem Senefelderbunde seitens des letzteren mit dem Verein deutscher Steindruckereibesitzer, bzw. dem am 1. April 1906 gegründeten „Schutzverbande deutscher Steindruckereibesitzer" Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses einer Tarifgemeinschaft geführt. Ein von dem Gehilfenverbande am 20. Januar 1904 dem Prinzipalverein eingereichter Tarif wurde in der Generalversammlung des letzteren am 30. April 1904 in Frankfurt a. M. mit dem Bemerken abgelehnt, daß man freilich nicht grundsätzlich gegen eine allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen sei, daß sie aber nicht nur die organisierten Prinzipale und Gehilfen, sondern die Gesamtheit ergreifen müsse, und die augenblicklichen Verhältnisse dies unmöglich machten. Nach weiteren Anregungen der Gehilfen erklärte die Generalversammlung des Prinzipalvereins vom 24. Juni 1905 in Nürnberg den Abschluß eines allgemeinen Tarifvertrages für erwünscht und ermächtigte den Vorstand, in Verhandlungen einzutreten. In einer von je 5 Prinzipalen und Gehilfen am 20. Dezember 1905 in Leipzig abgehaltenen Besprechung verständigte man sich über die hauptsächlichsten Grundlagen, insbesondere über die Einrichtung eines

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Kohler in Leipzig und dem Vorsitzenden des Senefelderbundes, Herrn O. Sillier in Berlin.

Tarifausschusses, eines Tarifamtes und von Kreisämtern. Auf Antrag der Beteiligten wurden vom Gewerbegerichte in Leipzig allgemeine Wahlen zum Tarifausschusse ausgeschrieben, an denen sich 658 Prinzipale und 10157 Gehilfen beteiligten; aber als der Ausschuß am 25./26. Februar 1906 in Leipzig zusammentrat, gelang es nicht, über Arbeitszeit, Minimallohn und Vertragsdauer eine Einigung zu erzielen. Die Folge war, daß an zahlreichen Orten Arbeitseinstellungen erfolgten. Nach langen Verhandlungen, an denen sich als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften auch der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes, Döblin, beteiligte, die aber mehrfach als ergebnislos abgebrochen werden mußten, gelangte man endlich am 11. August 1906 zu einer Einigung, die freilich nicht in die Form eines Tarifvertrages, sondern in die eines Friedensschlusses über die ausgebrochenen Streiks gekleidet wurde, auch keine eigentliche Tarifgemeinschaft darstellt, da keine gemeinsamen Organe eingesetzt wurden, tatsächlich aber die Arbeitsbedingungen allgemein regelt.

Aus diesen ist folgendes hervorzuheben: Die Arbeitszeit beträgt neun Stunden für Steindrucker und acht Stunden für Lithographen; die Verkürzung ist jedoch davon abhängig, daß die Mehrzahl der Gehilfen eines Ortes bei Mitgliedern des Schutzverbandes in Arbeit steht. Feiertage werden bezahlt. Überstunden werden mit 25%, Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag vergütet. § 616 B.-G.-B. ist näher geregelt. Der Minimallohn für Ausgelernte soll nicht unter 18 M. wöchentlich betragen, im übrigen aber sollen die Löhne durch eine gemeinschaftliche Kommission festgesetzt werden. Auf 1—3 Steindrucker und 1—4 Lithographen soll nicht mehr als ein Lehrling ausgebildet werden. Bei Bedarf von Arbeitskräften werden die Mitglieder des Schutzverbandes möglichst die Arbeitsnachweise des Senefelderbundes in erster Linie in Anspruch nehmen, solange nicht von beiden Organisationen paritätische Nachweise eingerichtet sind.

6. Tarifgemeinschaft der Notenstecher[1]).

Das Gewerbe der Notenstecherei wird ganz überwiegend in Leipzig betrieben; daneben kommen noch Berlin, Hamburg und Mainz in Betracht. In Leipzig wurde schon im Jahre 1872 von den Notenstechern der Firma Breitkopf & Härtel eine einheitliche Regelung der Lohnverhältnisse und, um sie zu erzielen, die Schaffung einer Organisation angeregt. In der Tat wurde damals der „Notenstecher-Gehilfenverband in Leipzig" gegründet, der schon 1874 einen Tarif ausarbeitete und der Firma Breitkopf & Härtel vorlegte. Derselbe wurde angenommen und auch von sämtlichen übrigen Leipziger Firmen befolgt. Eine 1875 erzielte Erhöhung von 20% mußte schon 1877 wieder aufgegeben werden, und erst 1885 gelang es, wieder eine Verbesserung zu erzielen. Besonders traurig waren die Lehrlingsverhältnisse, indem im Jahre 1877 auf 104 Gehilfen 127 Lehrlinge beschäftigt wurden. Man erstrebte deshalb in erster Linie die Festsetzung eines festen Ziffernverhältnisses und daneben eine Regelung der Arbeitszeit. Aber die Prinzipale standen diesen Wünschen ablehnend gegenüber und schlossen sich, um ihnen Widerstand zu leisten, 1890 zu dem „Verein der Leipziger Notenstechereien" zusammen. Erst 1895 gelang es, einen neuen Tarif zu erzielen, in dem u. a. eine Arbeitszeit von neun Stunden und Bezahlung der Überarbeit festgesetzt wurde. Während bisher die Verhandlungen mit der Prinzipalorganisation schriftlich geführt wurden, trat 1899 eine gemeinsame Kommission zusammen,

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Gehilfenverbandes, Herrn Max Löblich in Leipzig.

die einen Tarif ausarbeitete, der auf unbestimmte Zeit mit einmonatiger Kündigung abgeschlossen, aber 1900 durch einen anderen mit dreijähriger Dauer ersetzt wurde. Als dieser 1903 ablief, wurde ein neuer Tarif vereinbart, der aber jetzt ausdrücklich auf ganz Deutschland ausgedehnt wurde und bis Ende 1905 lief. Im Herbst 1905 endlich führten neue Verhandlungen der Tarifkommission zur Vereinbarung des jetzt gültigen Tarifs, aus dem folgendes hervorzuheben ist:

Eingehende Bestimmungen sind über das Berechnen der Löhne nach einem bestimmten Zählschema getroffen. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, bei durchgehender Arbeitszeit $8^1/_2$ Stunden. Überstunden werden mit 15 bzw. 25 Pf. Zuschlag bezahlt. Auf je fünf Gehilfen darf nur ein Lehrling gehalten werden, vorbehaltlich außergewöhnlicher Verhältnisse. Alle auf Grund des Tarifs entstehenden Differenzen werden von einer aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen bestehenden Kommission geregelt. Der Tarif, der auf seiten der Gehilfen von dem Notenstecher-Gehilfenverbande, seitens der Prinzipale aber nur von dem Verein der Notenstechereien in Leipzig, also einer lokalen Organisation, unterzeichnet ist, bezeichnet sich jedoch ausdrücklich als „Tarif für alle in Deutschland beschäftigten Notenstecher". Er gilt vom 1. Januar 1906 bis zum 30. Juni 1909 und läuft, falls keine Änderung beantragt wird, stillschweigend weiter, ohne daß die Dauer dieses Weiterlaufens bezeichnet ist.

Von den insgesamt vorhandenen 460 Notenstechern sind 97% in dem Gehilfenverbande organisiert.

7. Tarifgemeinschaft der Buchbinder[1]).

Das Buchbindergewerbe entwickelt sich seit den letzten Jahrzehnten in steigendem Maße vom Klein- zum Großbetriebe; insbesondere gilt dies von der Kartonnagefabrikation, der Luxuspapierbranche und der Herstellung von Kontobüchern. Das Gewerbe ist überwiegend in den drei Städten: Leipzig, Berlin und Stuttgart, konzentriert, während für die Kontobuchfabrikation auch noch Hannover in Betracht kommt.

Die ersten Versuche, zu tariflich geregelten Verhältnissen zu gelangen, wurden 1873 von den Gehilfen in Leipzig unternommen, doch hatten sie nur den Erfolg, daß die Prinzipale sich zu einer Vereinigung zusammenschlossen. Im Jahre 1886 wurden diese Bestrebungen von den Gehilfen wieder aufgenommen, und 1887 gelang es, einen Tarifvertrag zustande zu bringen, doch blieb er ohne praktische Bedeutung, da die Gehilfenorganisation zu schwach war, ihn durchzusetzen. Erst 1897 kam man zu einer neuen Vereinbarung, die vom 1. September 1897 ab für drei Jahre Gültigkeit hatte, und insbesondere eine neunstündige Arbeitszeit und einen Mindest-Stundenlohn von 38 Pf. festsetzte. Bei Ablauf des Tarifs wünschten die Gehilfen nicht nur eine Revision, sondern auch die Ausdehnung auf ganz Deutschland, und eine von Gehilfen aus Leipzig, Berlin, Stuttgart und Hannover besuchte Versammlung beschloß, in diesem Sinne an den inzwischen gebildeten „Verband deutscher Buchbindereibesitzer"[2]) heranzutreten. Dieser erklärte auch seine grundsätzliche Bereitwilligkeit, aber die am 3. September 1900 in Leipzig abgehaltene gemeinsame Versammlung führte zu keiner Einigung, so daß Arbeitseinstellungen und Entlassungen in großem Maße erfolgten und ein allgemeiner Kampf in Aussicht stand. In diesem Augenblicke wurde von dem Tarifamte der

[1]) Das Material habe ich teils den beiden Arbeiten von F. Imle und dem Werke des Statistischen Amtes entnommen, teils ist es mir von dem „Verbande deutscher Buchbindereibesitzer" geliefert. Vgl. außerdem P. Marx: Unternehmerorganisationen in der deutschen Buchbinderei, 1905.

[2]) Vgl. S. 133.

Buchdrucker dessen Vermittlung angeboten, und unter Leitung seines Prinzipalvorsitzenden Büxenstein gelang es, am 18. September 1900 eine Verständigung zu erreichen. Der Tarif wurde bis zum 31. August 1903 verlängert und auf Berlin und Stuttgart ausgedehnt. Als Organ der neuen Tarifgemeinschaft wurde eine paritätische Tarifkommission in Leipzig eingesetzt, die den weiteren Ausbau in die Hand nehmen sollte; ebenso wurden Tarifschiedsgerichte geschaffen. Obgleich die für die einzelnen Orte vorbehaltene Festsetzung der Akkordlöhne noch viele Schwierigkeiten verursachte, so wurde doch der „Dreistädtetarif" im wesentlichen durchgeführt.

Beim Ablaufe desselben forderten die Gehilfen Erhöhung der Lohnsätze und weitere Ausgestaltung der Tarifeinrichtungen. Nachdem eine gemeinsame Versammlung am 8. Juni 1903 in Leipzig die Erneuerung der Tarifgemeinschaft für fernere drei Jahre grundsätzlich beschlossen hatte, gelang es auf einer am 7. September 1903 in Stuttgart abgehaltenen Konferenz, eine völlige Einigung zu erzielen, deren Ergebnis neben einer Lohnerhöhung hauptsächlich darin bestand, daß ein Tarifamt eingesetzt wurde, dem folgende Aufgaben zugewiesen wurden: 1. Vermittlung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander, 2. jährliche Veröffentlichung der tariftreuen Firmen, 3. Anordnung von Maßnahmen zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung des Tarifs, 4. statistische Erhebungen über Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse, 5. Vermittlung zwischen Prinzipalen, nachdem die Tätigkeit der Schiedsgerichte erfolglos gewesen ist, 6. Sammlung der den Tarif betreffenden Schriftstücke, 7. Führung eines Tarifkommentars, 8. Errichtung von Schiedsgerichten, 9. Entgegennahme von Abänderungsanträgen zum Tarif und Erledigung aller den Tarif betreffenden Angelegenheiten. Das Tarifamt sollte auch über die Einrichtung paritätischer Arbeitsnachweise, die von den Prinzipalen abgelehnt war, weiterverhandeln und die Ausdehnung der Tarifgemeinschaft auf alle Orte betreiben, wo die beiderseitigen Organisationen Mitglieder haben.

Der neue Tarifvertrag wurde von den Gehilfen dadurch gebrochen, daß sie in Berlin am 1. Mai 1906 die Arbeit niederlegten, obgleich die Prinzipale dies abgelehnt hatten. Diese ließen darauf eine achttägige Aussperrung eintreten, und nachdem der Streik sich auch auf die übrigen Städte dadurch ausgedehnt hatte, daß die dortigen Gehilfen die Lieferung von Streikarbeit ablehnten, kündigte der Prinzipalverband den Tarif zum 31. August 1906. Ein von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin unternommener Einigungsversuch scheiterte; ebenso lehnte der Prinzipalverein die fernere Anerkennung der Gehilfenorganisation ab und schloß dessen Angehörige von der Beschäftigung bei seinen Mitgliedern aus. Nachdem dann von der Streikleitung in Stuttgart Schritte zur Wiederherstellung des Friedens eingeleitet, aber die am 14. Juli 1906 in Leipzig in einer gemeinsamen Verhandlung getroffene Verständigung von den Gehilfenversammlungen abgelehnt war, gelang es endlich am 27. Juli 1906 in einer gleichfalls dort abgehaltenen Konferenz, eine Einigung zu erreichen. —

Die wesentlichsten Bestimmungen des jetzt geltenden Vertrages sind folgende:

Die Arbeitszeit beträgt am Sonnabend $8^1/_4$, an den übrigen Wochentagen 9 Stunden. Der Mindestlohn beträgt bei männlichen Arbeitern für die Stunde in Berlin 50 Pf., in Leipzig 48 Pf., in Stuttgart 46 Pf. Vom 1. Januar 1908 ab tritt eine Erhöhung um

je 2 Pf. ein. Die Akkordlöhne werden von einer paritätischen Tarifkommission festgesetzt. Überstunden sind mit 10—20 Pf. höher zu bezahlen, jedoch möglichst zu vermeiden. Die Kündigungsfrist beträgt sieben Tage. Streitigkeiten werden von paritätischen Schiedsgerichten entschieden. Beschwerden über Nichtinnehaltung des Tarifs oder sonstige Mißstände sollen von besonderen Geschäftskommissionen untersucht werden. Daneben bleibt es bei der Tätigkeit der Schiedsgerichte und des Tarifamtes mit den oben wiedergegebenen Befugnissen. Damit die beiderseitigen Organisationen miteinander dauernd in Fühlung bleiben, sollen jährlich mindestens vier gemeinschaftliche Sitzungen der beiderseitigen Vorstände stattfinden, doch dürfen dort nur Angelegenheiten verhandelt werden, die die Aufrechterhaltung und Durchführung des bestehenden Tarifs betreffen. Zur endlichen allgemeinen Durchführung desselben verpflichtet sich der Gehilfenverband, Sondertarife weder in den drei Tariforten, noch in anderen Orten ohne Mitwirkung des Prinzipalverbandes abzuschließen. Der letztere gewährleistet den Gehilfen volle Koalitionsfreiheit und erkennt den Gehilfenverband als Organisation seiner Mitglieder an. Der Gehilfenverband dagegen gewährt allen Arbeitern und Arbeiterinnen, die in den Betrieben der Mitglieder des Prinzipalvereins beschäftigt sind, vollständige Entschließungsfreiheit, betr. den Eintritt in den Gehilfenverband und verspricht, jede Agitation zur Werbung von Mitgliedern innerhalb der Geschäftsräume zu unterlassen, sowie dafür zu sorgen, daß die während des Streiks beschäftigten Arbeiter unbehelligt bleiben, während der Prinzipalverein dafür zu sorgen hat, daß die Mitglieder des Gehilfenverbandes nicht belästigt werden. Der Tarif gilt bis zum 1. Juli 1911; beide Organisationen verpflichten sich ausdrücklich auf dessen Befolgung.

Auch in Hannover besteht seit 1. Oktober 1903 ein Tarifvertrag, in dem jedoch besondere Organe nicht geschaffen sind.

Die vorgesehenen gemeinsamen Sitzungen der beiderseitigen Vorstände haben seither regelmäßig stattgefunden und wesentlich dazu beigetragen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu steigern. In der Sitzung vom 9. Oktober 1907 wurde die Ausdehnung der Tarifgemeinschaft auf ganz Deutschland ins Auge gefaßt und einstimmig folgendes beschlossen:

„Das Tarifamt hat alle Bestrebungen zu fördern, die auf eine Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse besonders in denjenigen Orten gerichtet sind, welche nicht der Tarifgemeinschaft angehören. Es kann dies durch geeignete Kundgebungen des Tarifamtes, durch periodische Veröffentlichung der tariftreuen Firmen und durch Einwirkung auf die bestehenden Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dahingehend geschehen, für tarifuntreue Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Arbeiter, bzw. Stellen nicht zu vermitteln."

Das Tarifamt hat daraufhin beschlossen, seine Tätigkeit auch auf die Betriebe auszudehnen, die dem A.-G.-V. nicht angehören, vorausgesetzt, daß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Tarifvertrag als Grundlage der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen festgelegt ist. Ferner will das Tarifamt ein Verzeichnis der tariftreuen Firmen herstellen und veröffentlichen. Der Gehilfenverband übernahm es, die Firmen zusammenzustellen, die dem A.-G.-V. nicht angehören.

Der Tarif ist bisher eingeführt außer bei den 69 Mitgliedern des A.-G.-V. bei 31 Berliner, 46 Leipziger und 10 Stuttgarter Buchbindereien. Sämtliche Firmen beschäftigen zusammen etwa 5500 Gehilfen.

8. Tarifgemeinschaft im Schlägergewerbe[1]).

Das Schlägergewerbe, bei dem man die Feingold-, die Silber-, die Aluminium- und die Metallschlägerei unterscheidet, nimmt insofern eine

[1]) Das Material ist im wesentlichen den beiden oben angeführten Büchern von F. Imle entnommen. Die Darstellung der neueren Entwicklung beruht auf den Angaben des Vorstandes des deutschen Metallarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Nürnberg, und des Vorsitzenden des Vereins deutscher Blattgoldfabrikanten, Herrn Viktor Scharrer in Nürnberg.

Sonderstellung ein, als es bei im wesentlichen handwerksmäßigen Betrieben doch für den Welthandel arbeitet. Dies geschieht durch Vermittlung großer Exportfirmen. Ihnen gegenüber haben Meister und Gehilfen ein gemeinsames Interesse an der Einhaltung angemessener Preise. Diese aber ist nur durch Einschränkung der Produktion möglich, und deren Durchführung wird dadurch erschwert, daß es den Kaufleuten leicht gelingt, einzelne Arbeiter durch Hingabe von Kapital selbständig, bzw. zu Heimarbeitern zu machen, die dann durch ungemessene Produktion die Erniedrigung der Preise herbeiführen. Diese Umstände haben zur Folge gehabt, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich ihrer gemeinsamen Interessen bewußt wurden und bemüht waren, sie in Einrichtungen zur Geltung zu bringen, die trotz der verhältnismäßig geringen Anzahl der Beteiligten von großer prinzipieller Bedeutung sind, indem sie, ähnlich wie die Chemigraphen und Kupferdrucker[1]), den Arbeitern eine Mitwirkung an der Durchführung der Preise einräumen, also dem Vorbilde der trade alliance sich annähern.

Während die Metallschlägerei an verschiedenen Orten Deutschlands betrieben wird, ist die Feingold-, Silber- und Aluminiumschlägerei auf wenige Städte, insbesondere Nürnberg, Fürth, Schwabach, München, Stuttgart, Dresden und die Lausitz beschränkt. Nur in der Feingoldschlägerei ist man zu einem Generaltarif für ganz Deutschland gelangt, und da außerdem die Tarife der übrigen Gewerbe mit jenen in allen wichtigeren Punkten übereinstimmen, so genügt es, ihn allein hier näher zu behandeln.

Trostlose Arbeitsverhältnisse, insbesondere eine Arbeitszeit von 11 bis 14 Stunden, schlechte Löhne und unerhörte Lehrlingszüchterei veranlaßten 1899 die Gehilfen zu einem Streik, der 13 Wochen dauerte und dann durch einen Vergleich beigelegt wurde, der zu einer Verkürzung der Arbeitsdauer auf 9 Stunden, sowie erheblichen Lohnerhöhungen führte. Aber bald sahen die Prinzipale ein, daß eine Verminderung der Produktion das einzige Mittel sei, um angemessene Preise zu erzielen, und so wird von jetzt ab umgekehrt von ihnen die Herabsetzung der Arbeitszeit, bzw. der Leistung gefordert. Im Mai 1900 wurde unter Zustimmung der Gehilfen eine völlige Schließung der Betriebe auf 14 Tage durchgeführt, wogegen die Prinzipale in die Kasse des deutschen Metallarbeiterverbandes, dem die Gehilfen angehörten, 6000 M. als Beitrag zur Arbeitslosenunterstützung zahlten. Trotzdem wurde der damals angeregte Gedanke einer Tarifgemeinschaft von den Prinzipalen in Nürnberg-Fürth und Schwabach abgelehnt, während in Dresden ein Vertrag zustande kam, der allerdings nach zwei Jahren von den Prinzipalen mit der Begründung gekündigt wurde, daß in ihm „eine Abgabe der Autorität der Arbeitgeber an die Arbeiterführer" zu sehen sei, doch führte ein Streik von elf Wochen zu einer Erneuerung. Aber auch die ablehnenden Prinzipale in Nürnberg-Fürth und Schwabach mußten bald einsehen, daß sie die Mitwirkung der Gehilfen nicht entbehren konnten; denn die von ihnen mit den Kaufleuten vereinbarte Preiskonvention war in die Brüche gegangen und eine unglaubliche Schmutzkonkurrenz an ihre Stelle getreten. So kam es am 18. März 1902 zum Abschlusse einer Tarifgemeinschaft, die sich formell auf ganz Deutschland erstreckte, obgleich tatsächlich an einzelnen Orten, insbesondere in Dresden, Sondertarife in Kraft blieben.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Abkommens, das zunächst auf

[1]) Vgl. oben S. 253.

ein Jahr geschlossen, dann aber bis Ende März 1905 verlängert wurde, waren folgende:

Vertragsparteien sind die dem Feingoldschlägergewerbe Deutschlands angehörigen Prinzipale und die in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter, vertreten durch den deutschen Metallarbeiterverband. Zweck der gegründeten „Tarifgemeinschaft der Feingoldschläger in Deutschland" ist Herbeiführung und Erhaltung geregelter Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die tägliche Arbeitszeit ist nach dem jeweiligen Geschäftsgange von dem Tarifamte nach „Formen"[1]) zu regeln, darf jedoch die Dauer von $8^1/_2$ Stunden nicht übersteigen. Für Arbeitsverkürzungen wird den Arbeitern Entschädigung wegen Lohnausfalles gegeben. Dazu wird ein Fonds gebildet, in welchen die Prinzipale bis zur Ansammlung von 2500 M. 20 Pf. für jede „Form" zu zahlen haben und aus dem Entschädigungen nach Bestimmung des Tarifamtes ausgezahlt werden[2]). Die Vergütung erfolgt, abgesehen von Ausnahmefällen, in Stücklohn. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Auf je fünf Gehilfen darf nur ein Lehrling gehalten werden; die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Organisierte Arbeiter dürfen nur in tariftreuen Gewerben arbeiten, dagegen verpflichten sich die Inhaber der tariftreuen Geschäfte, Arbeiter anderer Gewerbe, sowie nichtorganisierte Arbeiter nicht zu beschäftigen. Die Aufnahme neuer Betriebe in die Tarifgemeinschaft ist in das Ermessen des Tarifamtes gestellt. Dieses besteht aus je fünf Prinzipalen und Gehilfen; der Vorsitzende ist von den Prinzipalen zu wählen. Das Tarifamt hat auch als Schiedsgericht einzutreten; in diesem Falle ist ein unparteiischer Obmann zuzuziehen. Die Arbeitsvermittlung liegt in den Händen eines von den Gehilfen geleiteten, aber von den beiderseitigen Organisationen, der „Feingoldschläger-Vereinigung Deutschlands" und dem „Deutschen Metallarbeiterverbande", überwachten Arbeitsnachweises. Dieser darf nur tariftreue Arbeiter für tariftreue Prinzipale vermitteln und hat hierbei in erster Linie die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos gewordenen Arbeiter zu berücksichtigen.

Die Prinzipale und Gehilfen sind verpflichtet, neben den Bestimmungen des Tarifes auch die von den Prinzipalen abgeschlossene Preiskonvention innezuhalten und den darauf bezüglichen Beschlüssen des Tarifamtes Folge zu leisen. Personen, die gegen diese verstoßen, können nach den Satzungen der beiderseitigen Organisationen ausgeschlossen werden. Das Tarifamt hat dafür zu sorgen, daß weder organisierte Arbeiter bei den von ihrer Organisation ausgeschlossenen Prinzipalen arbeiten, noch organisierte Prinzipale die aus ihrer Organisation ausgeschlossenen Arbeiter beschäftigen. Kommt es infolge hiervon zu einem Ausstande, so ist die Unterstützung der Streikenden Sache der Arbeiter, wenn es sich um Verstöße gegen Bestimmungen des Tarifs handelt, Sache der Prinzipale, wenn es sich um Verstöße gegen die Preiskonvention handelt, Sache beider Parteien zu gleichen Teilen, wenn es sich um Verstöße gegen die Beschlüsse des Tarifamtes handelt, die im beiderseitigen Interessen liegen, insbesondere bei allen Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion. Die zu leistende Unterstützung darf in keinem Falle unter die von der Arbeiterorganisation bei Streiks geleistete Unterstützung herabgehen. Auch ein gemeinsames Organ, „Der Schläger", wurde begründet.

Von besonderem Interesse ist die erwähnte Befugnis des Tarifamtes, die Arbeitsleistung dem jeweiligen Geschäftsgange anzupassen; es wurde dadurch eine Art gleitender Skala geschaffen, die freilich nicht, wie die in England übliche, automatisch wirkt, dafür aber vor ihr den Vorzug besitzt, daß sie nicht eine Skala des Lohnes, sondern der Arbeitsmenge darstellt. Daß die Arbeiter bei der Durchführung der Preiskonvention mitzuwirken hatten, war ein Fortschritt, aber es war unnatürlich, daß ihnen auf deren Festsetzung kein Einfluß gegeben war. Hierin lag auch nicht allein Grund für ein niemals ganz gehobenes Mißtrauen der Arbeiter, sondern eine der Ursachen für den baldigen Verfall der ganzen Einrichtung. Im Mai 1902 ließen sich nämlich die Prinzipale im Vertrauen auf ihre durch die Tarifgemeinschaft gestärkte Position zu dem unüberlegten Schritte verleiten, die Preise so erheblich zu erhöhen, daß sie den heftigsten Widerstand der Kaufleute wachriefen. Allerdings kam es schließlich zu einer Verständigung, aber die erhöhten Preise führten zu einer starken Beschränkung

[1]) Einheitsmaß der Arbeitsleistung.
[2]) Man rechnete auf 30000 M. Jahresbeiträge.

des Absatzes und zu immer mehr gesteigerten Umgehungen. Auch blieb nichts übrig, als starke Einschränkungen der Produktion vorzunehmen und sogar vom 5. bis 19. September 1903 die Betriebe ganz zu schließen, wogegen die Prinzipale 10000 M. in die Entschädigungskasse des Tarifamtes zahlten. Dieser Betrag sollte aber als Vorschuß betrachtet und zurückgezahlt werden; nachdem dies geschehen, sollte unter Aufhebung der Entschädigungskasse eine Lohnerhöhung eintreten, wobei allerdings festgesetzt wurde, daß in Zukunft die Arbeitsleistung niemals unter fünf Formen sinken und eine völlige Schließung der Betriebe nicht wieder stattfinden, vielmehr beim Herabgehen der Produktion ein Teil des Personals entlassen werden solle. Obgleich die Arbeiter unter dem Drucke der Verhältnisse sich den während Bestehens des Tarifs unzulässigen Forderungen fügten, so war doch durch das getroffene Abkommen, insbesondere die Aufhebung der Entschädigungskasse, die Tarifgemeinschaft in ihrem wichtigsten Punkte aufgegeben, nämlich dem Gedanken, bei sinkendem Absatze die Produktion unter Beibehaltung des Personals mit gemeinsamen Opfern zu regeln. Ihr völliger Verfall war jetzt nicht mehr aufzuhalten. Die Kaufleute kündigten die Preiskonvention, und schon im November 1903 mußte das im September getroffene Abkommen wieder aufgehoben und eine weitere Beschränkung der Arbeitszeit beschlossen werden. In Nürnberg wurde ein Fünftel des gesamten Personals entlassen, und am 1. Februar 1904 beschloß die Fabrikantenvereinigung ihre Auflösung. Obgleich der Metallarbeiterverband unter Berufung darauf, daß der Vertrag nicht mit der Fabrikantenvereinigung, sondern mit der Gesamtheit der Prinzipale abgeschlossen sei, die Fortsetzung der Tarifgemeinschaft forderte, so fehlte es doch jetzt an einem Träger der Verpflichtung, und die Gemeinschaft hörte praktisch auf, zu bestehen. Der „Schläger" stellte am 1. Juli 1904 sein Erscheinen ein.

Aber die Zustände, wie sie sich jetzt entwickelten, waren so traurig, daß man bald einsah, ohne Tarifgemeinschaft nicht existieren zu können. Den Nachteil des tariflosen Zustandes hatten weniger die Arbeiter, als die Arbeitgeber zu tragen, die ohne Vereinigung den Forderungen der ersteren fast widerstandslos preisgegeben waren. Immerhin führte der eintretende rapide Preissturz nicht allein zur Entlassung von Arbeitern infolge Einschränkung der Produktion, sondern die geschmälerte Einnahme der Arbeitgeber hatte auch zur Folge, daß die kleineren Betriebe auf rechtzeitige Ergänzung der abgängig gewordenen Maschinen (Formen) verzichten mußten, so daß die Arbeitsleistung und infolge davon der Verdienst der Akkordarbeiter herabging. Unter diesen Umständen faßten die Fabrikanten schon im Herbst 1905 die Erneuerung des früheren Verhältnisses ins Auge und begründeten im März 1906 einen neuen Verein[1]). Aber die Kurzsichtigkeit vieler unter ihnen, die Abneigung, Opfer an der eignen Selbständigkeit zu bringen, und die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen schienen anfangs unüberwindliche Schwierigkeiten zu bieten, und man mußte sich überzeugen, daß nur die Mitwirkung der Arbeiter, d. h. ein mit ihnen zu treffendes Abkommen, ausschließlich bei den organisierten Arbeitgebern zu arbeiten, imstande sei, den Widerstand zu brechen. So setzte sich der Fabrikantenverein mit dem „Vorstande des deutschen Metallarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Nürnberg", in Verbindung, und nach

[1]) Vgl. oben S. 91.

längeren Verhandlungen wurde am 1. Mai 1907 unter der Bezeichnung: „Korporativer Arbeitsvertrag im Feingoldschlägergewerbe Nürnberg und Schwabach" eine neue Tarifgemeinschaft abgeschlossen.

Als Vertragschließende werden bezeichnet die einzeln aufgeführten, dem Verein deutscher Blattgoldfabrikanten angehörenden Prinzipale einerseits und die Arbeiter und Arbeiterinnen, vertreten durch den deutschen Metallarbeiterverband, andererseits. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelung der Löhne, der Arbeitszeit, des Lehrlingswesens und der Kündigung. Für die Löhne ist eine Berechnungstabelle aufgestellt. Wochen(Zeit-)lohn ist nur bei Hilfsarbeitern und Zurichtern gestattet. In jedem neu begründeten Betriebe ist aber überhaupt nur Stücklohn zulässig. Der Mindestlohn der Ausschläger beträgt wöchentlich 30 M. Die Arbeitszeit ist auf höchstens acht Stunden täglich festgesetzt. Die Arbeitgeber haben während der Arbeitszeit für ausreichende Beschäftigung zu sorgen. Lehrlinge dürfen bis 1. Juli 1908 nicht eingestellt werden; ein neuer Lehrling darf erst angenommen werden, wenn der frühere ausgelernt hat. Organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen der Feingoldschlägerbranche dürfen nur bei Prinzipalen Beschäftigung nehmen, die den Vertrag anerkannt und bei welchen keine anderen Lohnverhältnisse vorkommen und Mitglieder der Vereinigung deutscher Blattgoldfabrikanten sind, dagegen verpflichten sich die Mitglieder genannter Vereinigung, Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Schlägerbranchen, sowie Nichtorganisierte nicht einzustellen. Für gelernte Silberbeschneiderinnen ist der Übertritt zur Feingoldschlägerei gestattet. Bei Abschluß des Vertrags in anderen Arbeiterorganisationen organisiertes Arbeitspersonal wird fortbeschäftigt. Neu einzustellendes Arbeitspersonal darf nur eingestellt werden, wenn es Mitglied des deutschen Metallarbeiterverbandes ist.

Alle durch den Vertrag bedingten Verhandlungen, sowie die Schlichtung etwa entstehender Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden von Organisation zu Organisation durch die dazu bestimmten Vertreter erledigt. Sollte bei entstehenden Differenzen eine Verständigung zwischen diesen genannten Vertretern nicht möglich sein, ist die Angelegenheit den zustehenden Gewerbegerichten zu unterbreiten.

Der Vertrag gilt für beide Teile bis 1. Oktober 1908. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich stets um ein Jahr. Er soll auch für die Fabrikanten maßgebend sein, welche während der Geltungsdauer dem Verein deutscher Blattgoldfabrikanten beitreten.

Die Beteiligung der Arbeiter an der Durchführung der Preiskonvention wurde nicht wiederhergestellt; dagegen sind Arbeitgeber und Arbeiter darüber einig, daß eine Überproduktion vermieden werden muß, und schon mehrere Male hat man sich über kürzere Arbeitseinstellungen oder den Ausfall einzelner Arbeitstage verständigt[1]). Im Durchschnitt hat man die Produktion um ein Drittel vermindert. Die frühere starke Arbeitslosigkeit ist völlig beseitigt. Das Verhältnis des Vereins zu dem Metallarbeiterverbande ist durchaus freundlich. Beide Teile finden in dem Kollektivvertrage Befriedigung. Die Arbeitgeber halten es für zweifellos, daß ihr Verein ohne die Beihilfe des Arbeitervereins nicht bestehen kann. Für den letzteren war vor allem die Beschränkung der Lehrlingszahl und das Verbot der Zeitarbeit von Interesse. Da fast alle in der Goldschlägerei beschäftigten Arbeiter dem Metallarbeiterverbande angehören, so ist der zu dessen Gunsten ausgesprochene Organisationszwang ohne erhebliche praktische Bedeutung.

Dem Arbeitgeberverbande sind jetzt alle 70 in Nürnberg, Fürth und Schwabach vorhandenen Fabrikanten beigetreten, die insgesamt 508 Arbeiter und 771 Arbeiterinnen beschäftigen.

9. Tarifgemeinschaft der Formstecher[2]).

Im Betriebe der Formstecherei herrscht neben der übermäßigen Lehrlingszüchterei und der Heimarbeit, die zur Herabdrückung der Löhne führt,

[1]) Vgl. oben S. 92.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Gehilfenverbandes, Herrn Schubart in Berlin, und dem Vorsitzenden des Prinzipalverbandes, Herrn Emil Woelke in Harburg.

insbesondere der Übelstand, daß die Hauptarbeitszeit in den Winter fällt, wo mit Überstunden gearbeitet wird, um zum Frühjahr den Tapetenfabriken die Muster vorlegen zu können, während im Sommer die tote Saison folgt. Ein 1889 ausgebrochener Streik hatte durch Vermittlung des Gewerbegerichts in Köln zu einer Besserung mancher Mängel geführt, aber da die Gehilfenorganisation, der seit 1885 bestehende „Zentralverein der Formstecher und deren Hilfsarbeiter Deutschlands" damals noch sehr schwach war, indem ihm von den insgesamt vorhandenen etwa 700 Gehilfen nur 303 angehörten, so gelang es nicht, das Erreichte festzuhalten. Nachdem die im November 1901 eingeleiteten Verhandlungen keinen Erfolg gehabt hatten, wurde in der Generalversammlung in Harburg 1903 der Vorstand beauftragt, mit dem „Verbande deutscher Formstechereibesitzer" wegen Abschluß eines Tarifvertrages in Verbindung zu treten. Die am 18. September und 11./12. Dezember 1904 in Berlin abgehaltenen gemeinsamen Besprechungen führten zur Aufstellung eines Entwurfes, der dann in der am 15. Januar 1905 in Hannover abgehaltenen Generalversammlung des Prinzipalverbandes, an der auch die Vertreter der Gehilfen teilnahmen, im wesentlichen angenommen wurde. In der Generalversammlung des Gehilfenvereins am 7./9. August 1905 wurden freilich gegen den Vorstand schwere Vorwürfe erhoben, schließlich aber doch einstimmig eine Resolution angenommen, die den Vorstand beauftragte, für Durchführung des Tarifs eine energische Propaganda zu betreiben und auf eine spätere Lohnerhöhung von 10% hinzuwirken.

Aus dem Tarifvertrage ist folgendes hervorzuheben:

Der Vertrag ist zwischen den beiden Organisationen abgeschlossen, die sich verpflichten, für dessen Durchführung nach Kräften einzutreten und den Anschluß der beiderseitigen Mitglieder zu fördern und zu vermitteln. Trotzdem werden aus dem Vertrage nicht nur die Organisationsmitglieder, sondern alle vertragstreuen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Formstecherbranche berechtigt und verpflichtet; als vertragstreu gilt jeder Formstechereibesitzer, Formstechereigehilfe und Hilfsarbeiter ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit, der den Vertrag durch Unterschrift anerkennt. Sache des Prinzipalverbandes ist es, durch einheitliche Gestaltung der Verkaufspreise und Bedingungen eine stete Besserung der Verhältnisse, insbesondere der Arbeitsbedingungen zu ermöglichen; den Gehilfen ist eine Mitwirkung hierbei nicht eingeräumt. Eine Regelung der Löhne ist auch für die ersten drei Jahre nach Beendigung der Lehrzeit, die vier Jahre dauert, getroffen; sind nach einem Jahre seit Inkrafttreten des Vertrages vier Fünftel der Gehilfen vertragstreu beschäftigt, so soll eine Erhöhung der bestehenden Löhne um 5% stattfinden. Die Arbeitszeit beträgt zehn Stunden einschließlich zwei Pausen zu je $^1/_4$ Stunde. Auf Verlangen des Prinzipals sind Überstunden zu leisten, doch dürfen sie ohne Lohnzuschlag nicht mehr als täglich zwei Stunden betragen. Heimarbeit ist nicht gestattet. Um Entlassungen wegen Arbeitsmangels vorzubeugen, soll nötigenfalls die Arbeitszeit aller in einem Geschäfte tätigen Gehilfen gleichmäßig eingeschränkt werden. Auf je fünf Gehilfen darf nur ein Lehrling gehalten werden. Die Arbeitsstätten müssen allen sanitären Anforderungen entsprechen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Anstellung von Gehilfen muß durch den eingesetzten paritätischen Arbeitsnachweis erfolgen. Zeichner, Formenstecher und Hilfsarbeiter, die durch Eintreten für den Tarif arbeitslos werden, sind außer der Reihe zu berücksichtigen. Einem aus je drei Prinzipalen und Gehilfen bestehenden „Vertragsausschusse", der einen Prinzipal als Vorsitzenden und einen Gehilfen als Stellvertreter wählt, liegt ob: 1. die Überwachung und Durchführung der Vertragsbestimmungen, die Führung der Mitgliederliste, die Entgegennahme von Beschwerden und Anträgen und die Entschließung darüber, ob ein Mitglied wegen nicht vertragstreuen Verhaltens bis zu einem Jahre von dem Arbeitsnachweise auszuschließen oder überhaupt zu streichen ist; 2. die Überwachung des Arbeitsnachweises; 3. Abänderung der oben angeführten Arbeitsbedingungen; 4. die Beilegung von Streitigkeiten, die aus Anlaß des Vertrages entstehen, wobei nötigenfalls der Vorsitzende des Gewerbegerichts zuzuziehen ist; 5. die Prüfung und Vorbereitungen von Vertragsabänderungsvorschlägen. Die entstehenden Kosten werden von beiden Organi-

sationen je zur Hälfte getragen, aber auch diejenigen Firmen, die den Vertrag anerkennen, ohne Mitglieder des Prinzipalvereins zu sein, haben einen nach der Anzahl der beschäftigten Gehilfen abgestuften Beitrag von 5—25 M. zur Deckung der Kosten zu leisten.

Die Durchführung des Vertrages stieß auf verschiedene Schwierigkeiten. Zunächst beanstandete der Prinzipalverein die Wahl des Vorsitzenden des Gehilfenverbandes in den Tarifausschuß aus dem Grunde, weil er nicht mehr praktisch als Formenstecher arbeitet. Nachdem diese Weigerung in der Tarifausschußsitzung vom 29. Oktober 1905 fallen gelassen war, entstand eine andere Streitigkeit dadurch, daß eine Firma in Braunschweig sich weigerte, die zugesicherte Lohnerhöhung durchzuführen und zugleich mehreren Gehilfen, die Vertrauensposten im Verbande bekleideten, kündigte, worauf die übrigen die Arbeit niederlegten. Eine Sitzung des Tarifausschusses am 22. Januar 1906 führte nicht zu einer Einigung. Beide Teile warfen sich Verletzung der Tarifverpflichtungen vor. Der Antrag der Gehilfen, die Entscheidung der Streitfrage dem Gewerbegerichte zu übertragen, wurde von den Prinzipalen abgelehnt, vielmehr wurde von ihm im Mai 1906 der Vertrag für aufgelöst erklärt. Verhandlungen, um einen neuen Vertrag zustande zu bringen, haben bisher noch nicht zum Ziele geführt.

10. Tarifgemeinschaft im Berliner Baugewerbe[1]).

Wiederholte Streitigkeiten zwischen den Baugewerbetreibenden in Berlin und ihren Arbeitern führten 1898 zur Gründung des „Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", der den Zweck verfolgt, bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern den Mitgliedern mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, die Forderungen der Arbeiter zu prüfen und berechtigte Forderungen zur allseitigen Anerkennung zu bringen, unberechtigten aber in wirksamer Weise entgegenzutreten. Der Verband, der sich bald die Stellung als anerkannte Vertretung der Berliner Baugewerbetreibenden errang, ist von Anfang an mit Nachdruck für den Grundsatz des kollektiven Arbeitsvertrages eingetreten und wurde dabei von dem „Deutschen A.-G.-V. für das Baugewerbe" unterstützt. Er hatte sofort nach seiner Gründung einen Kampf mit den Arbeitern durchzuführen, indem diese im Frühjahr 1899 einen Mindestlohn von 60 Pf., der später auf 65 Pf. erhöht wurde, Festlegung des Neunstundentages, Abschaffung der Akkordarbeit und Freigabe des 1. Mai forderten. Als die beiden letzten Forderungen von den Arbeitgebern abgelehnt wurden, wurde von den Arbeitern über einzelne Geschäfte Bausperren verhängt, was von den Arbeitgebern am 8. Juni 1899 mit einer allgemeinen Aussperrung beantwortet wurde. Nach zweiwöchiger Dauer der letzteren fanden auf Veranlassung des Gewerbegerichts Einigungsverhandlungen statt, die am 24. Juni 1899 zum Abschlusse eines Tarifvertrages führten.

Der Lohn sollte bis 31. Dezember 1899 60 Pf., von da bis 30. September 1900 62½ Pf. und bis 31. März 1901, wo der Vertrag ablief, 65 Pf. betragen. Die Arbeitsdauer wurde für die Zeit vom 1. März bis 8. Oktober auf neun Stunden festgesetzt. Überstunden und Sonntagsarbeit sind tunlichst zu vermeiden. Kündigung ist ausgeschlossen. Agitation auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist verboten. Eine aus je neun Arbeit-

[1]) Die Darstellung beruht auf zwei von dem Verbande der Berliner Baugeschäfte veröffentlichten Denkschriften, sowie den Berichten der „Sozialen Praxis" und des „Korrespondenzblattes der Generalkommission".

gebern und Arbeitern gebildete Kommission hat Streitigkeiten aus dem Vertrage zu schlichten. Gelingt die Einigung nicht, so ist jede Partei berechtigt, die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts anzurufen. Bausperren und Aussperrungen sind nur zulässig, wenn der Entscheidung keine Folge geleistet wird. Bei Verfehlungen der Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer verpflichten sich die beiderseitigen Organisationen, den Schuldigen keinerlei materielle oder moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen. Im November vor Ablauf des Vertrages hat die Achtzehnerkommission zusammenzutreten, um die Arbeits- und Lohnverhältnisse für das folgende Arbeitsjahr festzusetzen. Die Festsetzung ist vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Organisationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend. Gelingt keine Einigung, so läuft der Vertrag ab.

Beteiligt an dem Vertrage waren auf seiten der Arbeiter die örtlichen Hauptleitungen der zentral und der lokal organisierten Maurer, der Zentralverband der Maurer und die Berliner Gewerkschaftskommission. Einige Wochen später wurde der Vertrag auch auf die zentral und lokal organisierten Zimmerer ausgedehnt.

Bei Ablauf des Vertrages forderten die Arbeitgeber Aufnahme einer Leistungsklausel zum Schutze gegen den Rückgang der Arbeitsleistungen. Da in der Achtzehnerkommission die Arbeiter erklärten, daß sie die Forderung freilich nicht grundsätzlich bekämpften, sie aber für unausführbar hielten, so wandten sich die Arbeitgeber an das Gewerbegericht, das darauf dahin entschied, daß ein Maurer durchschnittlich täglich 500 bis 750 Steine vermauern könne. Diesem Schiedsspruche unterwarfen sich sowohl die Arbeitgeber, wie die zentral organisierten Maurer, während die lokal organisierten, die überhaupt Gegner der Tarifverträge sind, sich seitdem nicht mehr an den Verhandlungen beteiligten. Das Gewerbegericht hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß die durch den Vertrag festgelegten Bestimmungen als baugewerbliche Ortsgebräuche anzusehen und deshalb für alle Beteiligten ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit bindend seien. Da die Arbeiter die zunächst aufgestellten Lohnforderungen zurückzogen, so kam eine Verlängerung des Vertrages bis 31. März 1903 zustande. Ebenso gelang die fernere Verlängerung bis 31. März 1905, indem man sich dahin verständigte, daß der Lohn zunächst auf $67^1/_2$ Pf. und nach einem Jahre auf 70 Pf. erhöht werden solle. Jetzt gelang es auch, den Tarif auf den Zentralverband der Bauarbeiter, die „Freie Vereinigung der Putzer Berlins" und die Putzervereinigung „Zur Einigkeit" auszudehnen.

Schwieriger lagen die Verhältnisse bei der dritten Verlängerung, da die Arbeiter nicht allein eine Lohnerhöhung auf 75 Pf., sondern auch die Beseitigung der Leistungsklausel forderten, doch verständigte man sich dahin, daß der Lohn im ersten Jahre auf 73 Pf. und im zweiten auf 75 Pf. steigen, und an Stelle der Leistungsklausel nur die allgemeine Verpflichtung der Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung ausgesprochen werden solle.

Hatte die Tarifgemeinschaft fast acht Jahre für beide Teile die günstigsten Wirkungen gehabt, so ist es um so mehr zu bedauern, daß es nicht gelang, sie bei ihrem Ablauf am 31. März 1907 zu erneuern. Die Forderungen der Arbeiter gingen dieses Mal auf eine Lohnerhöhung um 10 Pf. und auf Herabsetzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Die Arbeitgeber lehnten die letztere Forderung grundsätzlich ab und machten dafür außer dem Umstande, daß es sich um einen Punkt des sozialdemokratischen Programms handle, der wegen dieses politischen Zusammenhanges unannehmbar sei, vor allem geltend, daß bei achtstündiger Arbeits-

zeit die Fertigstellung eines Hauses innerhalb der Bauperiode nicht möglich sei, daß aber eine größere Anzahl von Arbeitskräften auf demselben Bau wegen fehlenden Raumes nicht gleichzeitig beschäftigt werden könnten. Da in der im November 1906 zusammengetretenen Achtzehnerkommission die Arbeiter erklärten, daß bei Ablehnung der Verkürzung der Arbeitszeit weitere Verhandlungen keinen Zweck hätten, so wurden diese abgebrochen. Die Arbeitgeber wandten sich dann im März 1907 an das Gewerbegericht, indem sie gleichzeitig mit den Arbeitern vereinbarten, daß die alten Vertragsbedingungen noch so lange in Kraft bleiben sollten, bis entweder ein neuer Vertrag geschlossen oder die Verhandlungen endgültig gescheitert seien. Die vor dem Gewerbegerichte am 28. März und 17. April 1907 geführten Verhandlungen ergaben keine Verständigung, deshalb erließ dasselbe einen Schiedsspruch dahin, daß den Parteien empfohlen wurde, einen Tarif auf die Dauer von drei Jahren abzuschließen, wobei der Lohn im ersten Jahre um 3 Pf., im zweiten und dritten um je 2 Pf. erhöht werden sollte, dagegen sei der neunstündige Arbeitstag beizubehalten. Der Schiedsspruch wurde von dem Arbeitgeberverbande angenommen, während unter den Arbeitern zwei entgegengesetzte Strömungen sich geltend machten. Die gewerkschaftlichen und politischen Führer, insbesondere Bebel und Singer, sowie der „Vorwärts", empfahlen mit großem Nachdruck die Annahme des Schiedsspruches, aber in der Maurerversammlung vom 21. April 1907 erregte diese Empfehlung, obgleich sie von dem Vorsitzenden des Maurerverbandes Bömelburg und dem Organisationsleiter Silberschmidt energisch vertreten wurde, lebhafte Proteste und grobe Schmähungen gegen die Führer. Bei der am 23. April vorgenommenen Abstimmung wurde der Schiedsspruch von den Mauern mit 4743 gegen 1195 und von den übrigen Organisationen mit einer ähnlichen großen Mehrheit abgelehnt. Obgleich das Verbandsorgan der Maurer diese Entscheidung als verfehlt angriff, so führte doch der auf Rat des Gewerbegerichts von den Führern unternommene Versuch, eine Umstimmung herbeizuführen, wobei die Arbeitgeber insofern entgegenkamen, als sie noch einmal eine zwölftägige Frist gewährten, zu keinem anderen Ergebnisse; denn in einer am 7. Mai abgehaltenen neuen Versammlung wurde der frühere Beschluß aufrechterhalten. Auffallend war es, daß in dieser Versammlung die Führer ihren früheren Standpunkt aufgaben und ebenfalls für Ablehnung des Schiedsspruches sich aussprachen.

Der A.-G.-V. erklärte nunmehr, daß er den Vertrag vom 11. Mai ab als aufgelöst betrachte. In einer am 10. Mai abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde erwogen, ob man einstweilen ohne Vertrag das frühere Verhältnis fortsetzen solle; aber da man annahm, daß dann die Arbeiter durch Bausperren die einzelnen Meister zum Nachgeben zu zwingen suchen würden, so beschloß man, am 18. Mai eine allgemeine Aussperrung eintreten zu lassen. Dieser Beschluß wurde dann auch, nachdem sowohl die Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, wie der A.-G.-V. für das Baugewerbe ihre Unterstützung zugesagt hatten, von der großen Mehrheit der Arbeitgeber durchgeführt. Der am 27. Mai gemachte Vorschlag der Arbeiter, den Lohn auf 80 Pf. und die Arbeitszeit auf $8^1/_2$ Stunden festzusetzen, wurde abgelehnt. Nun erklärten auch die Arbeiter den Streik, doch hatte er nicht die gehoffte Wirkung, und am 9. August 1907 wurde beschlossen, den allgemeinen Streik zu beendigen, wobei an den am 27. Mai aufgestellten Forderungen festgehalten und

versucht werden soll, sie mit Hilfe von Einzelstreiks zur Durchführung zu bringen.

Um diesen Bestrebungen wirksam entgegenzutreten, haben sich am 21. November 1907 15 Vereine von Arbeitgebern des Baugewerbes zu einem „Kartell der Arbeitgeberverbände in dem Baugewerbe Groß-Berlins" zusammengeschlossen.

Als Zweck wird in den Satzungen bezeichnet die „Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere bei gewerblichen Kämpfen den kartellierten Verbänden für die im Geltungsbereiche des Kartells vorhandenen Betriebe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, den als unberechtigt erkannten Forderungen der Arbeitnehmer in wirksamer Weise entgegenzutreten und berechtigte Forderungen derselben zur Anerkennung zu bringen". Als Aufgaben des Kartells werden ausdrücklich erwähnt: Regelung der Tarifverträge und des Arbeitsnachweises, Einführung der Streikklausel und des Entlassungsscheines zur Verhütung der Beschäftigung streikender Arbeiter, Bekämpfung von Sympathie- und Solidaritätsstreiks, Einführung einer Streikunterstützung, Förderung der Organisation der Arbeitgeber, insbesondere Gründung weiterer Arbeitgeberverbände, gegenseitige Unterstützung, Bearbeitung statistischer Nachweise über Arbeiterverhältnisse und zweckentsprechende Verwertung derselben. Als Mitglieder sind nur Arbeitgeberverbände des Baugewerbes zugelassen. In den Organen des Kartells, Hauptversammlung und Ausschuß, haben die Verbände auf je 50 M. Beitrag eine bis zu zehn Stimmen. Der Beitrag wird nach Verhältnis der Lohnsumme jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der in Berlin gewonnene Sieg hat dahin geführt, daß die Arbeitgeber die Erzwingung eines einheitlichen Tarifs für ganz Deutschland ins Auge gefaßt haben. Insbesondere der „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe"[1]), der schon seit mehreren Jahren den Standpunkt des kollektiven Vertragsschlusses vertritt und sich immer mehr die Stellung einer Zentralorganisation der Arbeitgeber erworben hat, nahm es in die Hand, dieses Ziel zu verwirklichen. Schon im März 1907 wurde empfohlen, alle Tarife, soweit möglich, zum 1. April 1908 zu kündigen und künftige Tarifverträge nur so abzuschließen, daß sie an demselben Tage abliefen. Eine am 21. Oktaber 1907 in Hannover abgehaltene außerordentliche Generalversammlung beschäftigte sich ausschließlich mit diesem Punkte und setzte ein „Vertragsmuster" fest, das nicht allein, wie dieser Ausdruck vermuten lassen könnte, ein Schema ohne materiellen Inhalt bedeutete, sondern eine ganze Reihe sachlicher Bestimmungen traf, im übrigen aber die Entscheidung den örtlichen Instanzen überließ. Alle Verträge sollten auf dieser Grundlage geschlossen werden, aber der Genehmigung seitens des „A.-G.-B. f. d. Baugewerbe" unterworfen sein, die nur dann erteilt werden sollte, wenn über sämtliche Verträge bis zum 1. April 1908 mit allen Organisationen der Arbeiter eine Einigung erzielt würde. Für den Fall, daß diese nicht erreicht würde, sollte zu dem bezeichneten Zeitpunkte, soweit nicht bestehende Verträge dies hinderten, eine allgemeine Schließung aller Baugeschäfte eintreten.

Lange Zeit schien es, als ob es nicht möglich sein würde, eine solche allgemeine vertragliche Regelung zu erzielen, da die Ansichten und Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in wichtigen Punkten auseinandergingen und insbesondere die letzteren, so wenig sie einer tariflichen Ordnung grundsätzlich abgeneigt waren, doch die Zeit als für sich ungünstig ansahen. Die von der Durchführung einer allgemeinen Aussperrung für das ganze Baugewerbe drohende große Gefahr veranlaßte den Herausgeber der „Sozialen Praxis", Professor Francke, am 9. März 1908 an die beteiligten Zentralverbände ein Schreiben zu richten, in dem unter Hinweis

[1]) Vgl. S. 115.

auf die hiervon drohende allgemeine Schädigung angeregt wurde, die Vermittlung in die Hände von Unparteiischen zu legen. Alle Beteiligten antworteten zustimmend, und ebenso gelang es, sich über die Personen zu verständigen. So konnten schon am 25./26. März 1908 in Berlin unter Mitwirkung des Magistratsrats v. Schulz (Berlin), des Gerichtsrats Dr. Prenner (München) und des Beigeordneten Dr. Wiedfeldt (Essen) Verhandlungen zwischen Vertretern des A.-G.-B. f. d. B. einerseits und den Zentralverbänden der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter (freie G.) sowie den christlichen Bauarbeitern andererseits stattfinden, die den Erfolg hatten, daß man sich über die Grundlagen des Vertrages einigte.

Den Ausgangspunkt bildete das von dem A.-G.-B. in Hannover beschlossene „Vertragsmuster" bei dem aber mehrfach den Wünschen der Arbeiterorganisationen Rechnung getragen wurde:

1. Die Regelung der Arbeitszeit ist örtlicher Verständigung vorbehalten.

2. Überstunden, sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nur ausnahmsweise zu leisten. Während nach dem Schema des A.-G.-B. hierfür lediglich das Verlangen des A.-G. maßgebend sein sollte, sind jetzt die Ausnahmen beschränkt auf Fälle, in denen Menschenleben in Gefahr kommen, auf Arbeiten, die erforderlich sind zur Beseitigung von Verkehrsstörungen oder Naturereignissen, sowie auf dringende Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken u. dgl.

3. Die Höhe des Arbeitslohnes ist örtlich zu regeln mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind. Die im Vertragsmuster vorgesehene Beschränkung auf „tüchtige" Arbeiter wurde beseitigt. Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen in den ersten beiden Jahren nach beendeter Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

4. Akkordarbeit ist zulässig. Die Akkordpreise werden vereinbart.

5. Der Lohn wird unter Beseitigung des § 616 BGB. nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, auch wenn infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter die Arbeit ruhen muß. Doch können, wo Kündigung besteht, die Arbeiter in solchen Fällen das Arbeitsverhältnis sofort lösen, sofern sich nicht der A.-G. zur Zahlung des Lohnes bereit erklärt.

6. Über Kündigung erfolgt örtliche Regelung.

7. Zur Beilegung von Streitigkeiten sind örtliche Schlichtungskommissionen zu bilden. Während das Vertragsmuster den Vorsitz einem A.-G. übertrug, ist darüber örtliche Entscheidung vorbehalten. Für Fälle, in denen eine Verständigung nicht gelingt, ist eine entscheidende Instanz einzusetzen.

8. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen denselben oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen und keine im Widerspruche mit ihm ausbrechende Bausperren, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

9. Das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitern auf derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

10. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des A.-G. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf keinen Grund zur Entlassung bilden; ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation vom A.-G. verlangt werden.

11. Jede Agitation ist während der Arbeitszeit verboten. In den Pausen, sowie vor und nach der Arbeitszeit dürfen anders oder nicht organisierte Arbeiter auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden. Der Zutritt zu der letzteren ist anderen, als den beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des A.-G. nicht gestattet.

12. Die Dauer des Vertrages ist offen gelassen, seine Gültigkeit aber von der Genehmigung des A.-G.-B. f. d. B.-G. sowie der Zentralvorstände der beteiligten Gewerkschaften abhängig. Kündigung des Vertrages findet nicht statt, doch sollen vier Monate vor seinem Ablauf die Verhandlungen über die Erneuerung beginnen.

Dabei wurde vereinbart, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden, bzw. da, wo sie schon kürzer ist, eine weitere Herabsetzung nicht stattfinden darf. Bei allen Verträgen soll als Endtermin der 31. März 1910 festgesetzt, von dieser Festlegung aber die Frage einer Lohnerhöhung innerhalb der Vertragszeit nicht berührt werden.

Auf Grund der getroffenen Übereinkunft wurden örtliche Verhandlungen eingeleitet, die vor allem die Lohnfrage betrafen. Aber nur in 15 Bezirken konnte eine Verständigung erzielt werden; in etwa 50 Bezirken war dies nicht möglich. So mußten denn auch hier wieder die Vorstände der Zentralorganisation eingreifen, die unter Mitwirkung der oben genannten drei Unparteiischen in der Zeit vom 23.—28. April 1908 in Berlin darüber eingehend verhandelten. Insbesondere für Berlin suchten die Arbeiter den im Jahre vorher durch Schiedsspruch festgesetzten, aber von ihnen damals abgelehnten Lohnsatz zur Anerkennung zu bringen, während die A.-G. nur 65 Pf. für gelernte und 45 Pf. für Hilfsarbeiter boten. Schließlich einigte man sich dahin, die Lohnsätze des früheren Vertrages bis zum 31. März 1910 beizubehalten. Auch für 57 andere Orte gelang eine Verständigung; für 72 andere bat man die Unparteiischen um einen Schiedsspruch, der dann auch von allen Beteiligten angenommen wurde.

Er bestimmte u. a.:

1. In keinem Lohngebiete darf eine Verschlechterung der Lohnbedingungen eintreten.
2. Wo Vereinbarungen schon stattgefunden haben oder von den A.-G. Lohnerhöhungen angeboten sind, sollen sie durchgeführt werden.
3. Wo seit 1. April 1906 keine Lohnerhöhungen vorgenommen oder bis 1. April 1909 vorgesehen sind, soll von diesem Zeitpunkte ab eine Erhöhung um 1 Pf. für die Stunde eintreten.
4. Im übrigen soll die Lohnfestsetzung für jedes Lohngebiet durch ein Schiedsgericht unter Leitung eines Unparteiischen stattfinden.

Solche Schiedsgerichte sind hierauf an allen Orten, wo es erforderlich war, in Tätigkeit getreten und haben ihre schwierige Aufgabe gelöst, mit vereinzelten Ausnahmen, hinsichtlich deren dann eine nochmalige Entscheidung der drei Unparteiischen erforderlich wurde.

Das Ergebnis ist, daß bis zum 31. März 1910 für ganz Deutschland eine tarifliche Verständigung besteht. Es ist zu erwarten, daß es demnächst gelingen wird, auch formell eine einheitliche Tarifgemeinschaft für das ganze Reich zu schaffen.

11. Arbeitsvertrag im Kölner Baugewerbe[1]).

Schon am 14. Juni 1903 war unter den Arbeitgebern und Arbeitern des Baugewerbes in Köln ein Tarifvertrag abgeschlossen, der am 1. Mai 1906 ablief. Die damit gemachten günstigen Erfahrungen hatten auf beiden Seiten den Wunsch angeregt, das Verhältnis fortzusetzen. Die eingeleiteten Verhandlungen führten dahin, daß am 26. Mai 1906 zwischen 1. dem Baugewerkenverein (freie Innung) in Köln, 2. dem Zentralverbande der Maurer Deutschlands, Zweigverein Köln, 3. dem Zentralverbande christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle Köln, 4. dem Zentralverbande der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands, Zweigverein Köln, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Derselbe regelt die Höhe der Stunden- und Akkordlöhne, die Lohnzahlung, die Arbeitszeiten nach den verschiedenen Jahreszeiten, die Überstunden, die Kündigung, ferner Arbeitspapiere, Entlassungsschein und Handwerkszeug. Während der Arbeitszeit ist jede den Betrieb störende Agitation auf der Baustelle bei Strafe sofortiger Entlassung verboten. In dem Vertrage ist eine Achtzehnerkommission aus je neun Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingesetzt; die letzteren werden auf die drei Arbeiterorganisationen jährlich nach Maßgabe der Mitgliederzahl verteilt. Aufgabe der Kommission ist in erster Linie die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrage. Ist eine Einigung nicht zu erreichen,

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande des Kölner Baugewerkenvereins.

so kann die Entscheidung eines Obmannes angerufen werden, als welcher der königl. Baurat Schmidt für die Dauer des Vertrages ernannt ist. Bis zur endgültigen Entscheidung dürfen Bausperren oder Gesamtaussperrungen unter keinen Umständen verhängt werden, nach derselben nur dann, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. Bei Verfehlungen von Arbeitnehmern gegen die Arbeitsbedingungen verpflichten sich die Organisationen derselben, den ersteren keinerlei tätige oder moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen, falls die vorgesehenen Instanzen ein Unrecht derselben anerkannt haben. Ebenso dürfen die Arbeitgeber den trotz Entscheidung des Obmanns vertragsbrüchig bleibenden Arbeitgebern keinerlei Unterstützung gewähren. Überhaupt verpflichten sich die Vertreter beider Teile, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung der Vertrages einzusetzen.

Der Kommission ist aber nicht nur die Behandlung ausgebrochener Streitigkeiten während der Dauer des Vertrages, die bis zum 1. Mai 1908 währt, übertragen, sondern sie hat im Januar 1908 zusammenzutreten, um die Arbeits- und Lohnverhältnisse für einen weiteren Zeitraum festzusetzen, wobei die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich „vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber" der Entscheidung der Kommission unterwerfen. Der Sinn dieser unklaren Bestimmung scheint zu sein, daß die Kommission keine „Entscheidung" zu treffen, d. h. nicht aus eigner Machtvollkommenheit einen neuen Vertrag zu vereinbaren, sondern nur „Vorschläge" zu machen hat, deren Annahme oder Ablehnung im Belieben der beteiligten Organisationen steht[1]).

Inzwischen ist durch die oben mitgeteilten, das ganze Baugewerbe Deutschlands betreffenden Verhandlungen insofern eine Änderung eingetreten, als das „Vertragsmuster" auch für Köln maßgebend ist. In seinem Rahmen haben dann die erforderlichen Verhandlungen für Köln stattgefunden, der am 31. Mai 1908 ablaufende Vertrag ist bis zum 31. März 1910 verlängert und nur insofern abgeändert, als bei dem Verbote der Agitation auf der Baustelle die Worte: „bei Strafe sofortiger Entlassung" gestrichen sind. Die Achtzehnerkommission ist beibehalten, doch ist für solche Fälle, wo keine Verständigung erzielt wird, ein Schiedsgericht für die ganze Rheinprovinz vorgesehen.

Zugleich wurde eine einheitliche Arbeitsordnung eingeführt.

12. Tarifvertrag für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken[2]).

In Essen waren auf Veranlassung und unter Leitung der Stadtverwaltung für alle Zweige des Baugewerbes im Winter 1904 Tarifverträge abgeschlossen. Im Frühjahr 1905 kam es in der Nachbarschaft von Essen (Dortmund, Bochum) zu einem Kampfe im Baugewerbe, in dessem Verlaufe auf Eingreifen des neu gegründeten A.-G.-V. f. d. Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten auch in Essen Bauarbeiter ausgesperrt wurden. Da diese Maßregel einen Bruch des Tarifvertrages enthielt, so beantragte die Stadtverwaltung bei der Stadtverordnetenversammlung, sämtliche städtische Hoch- und Tiefbauten sofort in eigener Regie auszuführen und den tariftreuen Arbeitern in ihrem Kampfe gegen die vertragsbrüchigen Arbeitgeber 20000 M. aus städtischen Mitteln

[1]) Durch eine Zuschrift des Kölner Baugewerkenvereins wird diese Auffassung dahin bestätigt, daß die Kommission freilich den neuen Vertrag zu vereinbaren, aber die Generalversammlungen der beteiligten Organisationen zu entscheiden haben, ob sie ihn annehmen wollen.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Einigungsamtes, Herrn Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen.

zu zahlen. Diese Antrag wurde an die in Essen bestehende „soziale Kommission" verwiesen, die die Parteien zu Einigungsverhandlungen zu bewegen suchte, doch hatte sie damit zunächst keinen Erfolg, vielmehr wurde der Kampf auf beiden Seiten durch Streiks und Aussperrungen mit Erbitterung geführt. Die Bewegung, die sich inzwischen über alle größeren Orte des Kohlenreviers ausgebreitet hatte, wurde schließlich nach einer Dauer von 13 Wochen beendigt durch Verhandlungen, die auf Ansuchen beider Parteien durch den Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen geleitet wurden. Das Ergebnis war ein Tarifvertrag, der zwischen dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen auf der einen, dem Zentralverbande christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, dem Zentralverbande der Maurer Deutschlands, dem Zentralverbande der Zimmerer Deutschlands und dem Zentralverbande der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands auf der andern Seite am 31. August 1905 mit Gültigkeit bis 30. April 1908 abgeschlossen, aber am 10. August 1908 bis 31. März 1910 verlängert wurde. Derselbe bezieht sich auf die in ihm einzeln aufgeführten Kreise und einzelnen Orte. Aus dem Inhalte ist folgendes zu erwähnen:

Die Arbeitszeit beträgt zehn Stunden mit Übergangsbestimmungen. Überstunden, sowie Nacht- und Sonntagsarbeit dürfen nur in dringenden Fällen stattfinden. Der Stundenlohn ist durch eine Tabelle nach den einzelnen Orten geregelt; für jugendliche und invalide Arbeiter ist freie Vereinbarung vorbehalten. Überstunden werden mit 10 Pf., Sonntags- und Nachtarbeit mit 100, bzw. 50% Aufschlag bezahlt. Akkordarbeit unterliegt freier Vereinbarung. Die Kündigungsfrist ist in den einzelnen Orten verschieden festgesetzt. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrage sind für die einzelnen Gebiete gemeinsame Kommissionen mit einem Arbeitgeber als Vorsitzendem gebildet. Für den Fall, daß wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung erzielt werden kann, sowie für Berufungen gegen solche besteht für das ganze Vertragsgebiet ein Einigungsamt mit dem Sitze in Essen; hier gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden den Ausschlag. Bis zur endgültigen Entscheidung dürfen Bausperren, Streiks oder Aussperrungen in keinem Falle verhängt werden. Das Einigungsamt hat auch „grundsätzliche Angelegenheiten" zu entscheiden; unter solchen soll auch verstanden werden die Abänderung der Stundenlöhne für einzelne Orte. Ebenso ist dasselbe berechtigt, auf Antrag einer Organisation nach Anhörung der anderen den Geltungsbereich des Vertrages hinsichtlich der Lohnhöhe und Arbeitszeit auszudehnen.

Bei den Verhandlungen wurde ausdrücklich vereinbart, daß organisierte und nichtorganisierte Arbeiter an denselben Baustellen friedlich nebeneinander arbeiten, und daß die Arbeiterorganisation sofort nach Abschluß des Vertrages an die nichtorganisierten Arbeitgeber die in diesem anerkannten Forderungen stellen sollten.

Das Einigungsamt hat über seine Tätigkeit im ersten Vertragsjahre eine Broschüre[1]) veröffentlicht, in der auch die bisher getroffenen Entscheidungen angegeben sind, die also eine Art Tarifkommentar bildet. Daraus sind folgende Beschlüsse zu erwähnen:

Der Vertrag soll auch Geltung haben für die Baustelle, wo bei einem unorganisierten Arbeitgeber organisierte Arbeiter allein oder neben unorganisierten beschäftigt werden, ebenso für diejenigen, wo bei einem organisierten Arbeitgeber unorganisierte Arbeiter allein oder neben organisierten beschäftigt sind. In Fällen, wo aller Aufforderungen ungeachtet die Vertragsbedingungen von den Arbeitgebern nicht innegehalten wurden, hat das Einigungsamt die Arbeiterorganisation aufgefordert, um die Durchführung zu erzwingen, die Sperre zu verhängen; soweit dabei Arbeiter stellungslos werden, sollen sie von den Mitgliedern des Arbeitgeberbundes in erster Linie berücksichtigt werden.

---

[1]) „Der Kollektivvertrag über die Arbeitsbedingungen im Baugewerbe des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes", Essen 1906.

Das Einigungsamt hat seine Tätigkeit auf 40 neue Ortschaften ausgedehnt, so daß es am 1. Mai 1908 etwa 400 Ortschaften umfaßte, in denen über 60 Schlichtungskommissionen bestehen. Es hat den Vertrag in seinen allgemeinen Bestimmungen (Kündigungsfrist, Arbeitszeit in den Wintermonaten usw.) für das ganze Gebiet und außerdem mehrfach, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lohnhöhe, für einzelne Orte abgeändert, sieht aber gerade in der durch diese Befugnis gegebenen Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Lebensverhältnisse einen Hauptwert seiner Tätigkeit. Die Beschlüsse sind bisher stets einstimmig gefaßt. Die Stadt Essen hat für die Sitzungen des Amtes die Räume des Rathauses, die Arbeitskräfte des sozialpolitischen Bureaus und jährlich 200 M. für Druckkosten usw. zur Verfügung gestellt. Der Beigeordnete Dr. Wiedfeldt leitet das Einigungsamt unentgeltlich.

Das Amt hat eine Karte herausgegeben, die eine Übersicht der am 1. April 1907 gezahlten Löhne für Maurer und Zimmerer enthält. Der Essener Vertrag ist mit einigen Abänderungen dem Tarifschema für das Deutsche Reich[1]) zugrunde gelegt.

13. Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe[2]).

Im Januar 1894 führten Streitigkeiten zwischen den im Vereine der Brauereien Berlins vereinigten Bierbrauereien und ihren Arbeitern zu dem großen Bierboykott, der von den Arbeitgebern am 15. Mai 1894 durch eine allgemeine Aussperrung beantwortet wurde. Nachdem der Kampf fast ein Jahr gedauert hatte, wurde am 24. Dezember 1904 von dem Generaldirektor Richard Rösicke, als Vertreter der Brauereien, und dem Abgeordneten Singer, als Vertreter der Arbeiter, ein Abkommen getroffen, dessen Hauptergebnis darin bestand, daß am 1. Januar 1895 ein gemeinsamer paritätischer Arbeitsnachweis in Kraft trat.

Derselbe untersteht einem Kuratorium, das aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden (Dr. Freund) gebildet wird. Die Leitung erfolgt durch einen von dem Kuratorium angestellten Beamten, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Die Arbeitsvermittlung geschieht ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung. Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung der ihnen zugewiesenen Arbeiter Gründe anzugeben, doch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder gewerkschaftlichen Vereinigung oder die Tätigkeit für sie keinen Ablehnungsgrund bilden. Glaubt ein Arbeiter, daß hiergegen verstoßen ist, so hat das Schiedsgericht, das die Angabe des Grundes der Nichteinstellung fordern kann, nach freiem Ermessen zu entscheiden. Unabhängig von dem Arbeitsnachweise dürfen Arbeiter nur in genau bestimmter, sehr beschränkter Anzahl angenommen werden. Die Kosten des Arbeitsnachweises trägt der Verein der Brauereien.

Der Arbeitsnachweis hat seitdem zu allseitiger Zufriedenheit funktioniert.

Als 1901 die Arbeiter die vertragliche Regelung des § 616 BGB. forderten, erklärten die Arbeitgeber ihre Bereitwilligkeit hierzu unter der

---

[1]) Vgl. oben S. 271.

[2]) Die Darstellung stützt sich teils auf das von dem Verein der Berliner Brauereien mir zur Verfügung gestellte Material, teils auf die Mitteilungen der „Sozialen Praxis". Vgl. auch Dr. Martin Weigert: Arbeitsnachweis, Einigungsamt und Tarifgemeinschaft im Berliner Braugewerbe, Leipzig 1907, Duncker & Humblot, sowie die von Oskar Meyer, dem Syndikus des Vereins der Brauereien Berlins, und Florian Tröger, dem Bezirksleiter des Z.-V. deutscher Brauereiarbeiter, herausgegebene Schrift: „Die Tarifverträge im Berliner Braugewerbe", Berlin 1907, Streisand.

Bedingung, daß ein Einigungsamt eingesetzt würde. Die hierüber geführten Verhandlungen hatten Erfolg, und im Dezember 1902 wurde ein Einigungsamt geschaffen, das am 1. Januar 1903 in Kraft trat, indem zugleich mit den verschiedenen Arbeitergruppen Tarifverträge abgeschlossen wurden. Diese wurden zunächst bis 31. März 1904, dann bis 31. März 1907 und endlich bis 31. März 1910 verlängert. Die Verträge wurden nicht einheitlich, sondern mit den einzelnen Organisationen, und zwar dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter, Sektion I (Brauer) und II (Hilfsarbeiter), dem Ortsverein der Brauereiarbeiter (Hirsch-Duncker), dem Bierbrauer-Gesellenverein, dem Zentralverbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, dem Zentralverein der deutschen Böttcher und einer von den Brauereihandwerkern, Maschinisten und Heizern gewählten Kommission, getrennt, jedoch inhaltlich wesentlich übereinstimmend vereinbart.

Aus denselben ist folgendes hervorzuheben: Die Arbeitszeit und der Lohn ist für die verschiedenen Arbeiterklassen verschieden geregelt. Dagegen ist allgemein der Ausschluß regelmäßiger Überstunden und eine erhöhte Vergütung für solche, eine Kündigung von acht Tagen nach einjähriger und von vierzehn Tagen nach zweijähriger Beschäftigung, Urlaub von zwei Tagen bis eine Woche je nach der Dauer der Beschäftigung, sowie die Bestimmung vorgesehen, daß eine Kündigung nur aus der in § 123 G.-O. oder in der Arbeitsordnung, bzw. im Tarifvertrage selbst bezeichneten Gründen erfolgen darf. In dem Vertrage mit Sektion I des Brauereiarbeiterverbandes ist vorgeschrieben, daß nicht mehr als 10, bzw. 20% ungelernte Hilfsarbeiter beschäftigt werden dürfen, oder aber mit dem für die gelernten Brauer ausgeworfenen Lohne bezahlt werden müssen. Akkordarbeit ist verboten. Außerdem ist bestimmt, daß bei größeren Arbeitseinstellungen in der Regel nach dem Dienstalter verfahren werden muß.

Alle Verträge enthalten die Vorschrift, daß bei allen aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten das gemeinschaftliche Einigungsamt anzurufen ist. Dieses wird gebildet aus den jeweiligen vier Arbeitgeber- und vier Arbeitermitgliedern des Kuratoriums des gemeinschaftlichen Arbeitsnachweises, jedoch soll jede Arbeiterorganisation durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Aufgabe des Amtes ist die Regelung der Arbeiterverhältnisse in den zum Verein Berliner Brauereien gehörigen Betrieben, die Schlichtung von Streitigkeiten, welche die Arbeiterverhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen betreffen, sowie Prüfung und Erledigung von Beschwerden. Der erste Vorsitzende wird von den Arbeitgebern, der zweite von den Arbeitern gewählt. Das Einigungsamt kann nach seinem Ermessen die Leitung der Verhandlungen einem Unparteiischen übertragen, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf. Beim Scheitern einer Einigung der Parteien kann ein Schiedsspruch nur dann abgegeben werden, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber ihm beistimmen. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung soll ebensowenig einen Grund zur Entlassung eines Arbeiters bilden, wie die Tätigkeit oder Agitation für eine dieser Organisationen außerhalb des Betriebes, falls nicht der Arbeiter sich einer Verhöhnung oder Beleidigung seines Arbeitgebers, bzw. Vorgesetzten oder einer absichtlichen Schädigung der Interessen des Arbeitgebers schuldig macht. Glaubt ein Arbeiter, unter Verletzung dieser Bestimmungen entlassen zu sein, so hat er sich an seine Organisation zu wenden, die nötigenfalls das Einigungsamt anrufen kann.

Die Zahl der durch diese Vereinbarungen betroffenen Arbeiter beträgt etwa 5000.

14. Tarifgemeinschaft im Schneidergewerbe[1]).

Im Schneidergewerbe ist freilich ein einheitlicher Tarifvertrag für ganz Deutschland noch nicht abgeschlossen, es ist aber zwischen dem „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe“[2]) und dem „Verbande der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ eine Vereinbarung getroffen, die sich diesem Ziele

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Gehilfenverbandes, Herrn H. Stühmer in Berlin, und dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes.

[2]) Vgl. S. 128.

sehr nähert. Verhandlungen über einen gemeinsamen Arbeitsvertrag hatten schon im August und September 1903 stattgefunden, waren aber daran gescheitert, daß die Arbeitgeber die Beseitigung jeder Kündigung und das Recht forderten, die Gehilfen zu jeder Tageszeit zu entlassen. Die Folge waren Aussperrungen, die Weihnachten 1903 in Jena und Weimar durchgeführt wurden. Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung des Arbeitnehmerverbandes in Dresden im März 1904 wurde dann der Plan eines allgemeinen Tarifvertrages ins Auge gefaßt, aber auch hier gelangte man nicht zu einer Verständigung. Die Hauptstreitpunkte bestanden darin, daß die Arbeitgeber den Vertrag nicht auf eine bestimmte Zeitdauer abschließen und eine Tarifüberwachungskommission nicht als obligatorische Einrichtung zugestehen wollten. Am 2. März 1906 wurde von dem Arbeitgeberverbande die Anregung gegeben, die Verhandlungen wieder aufzunehmen; schließlich wurde eine Verständigung erreicht und am 31. Januar 1907 ein von beiden Organisationen unterzeichneter Vertrag abgeschlossen, aus dem folgendes hervorzuheben ist:

Die Parteien haben ein Tarifvertrags-Schema aufgestellt für Verträge, die von den beiderseitigen Ortsgruppen, bzw. Filialen abgeschlossen werden sollen. Die beiden Verbände verpflichten sich, dahin zu wirken, daß nur dieses Schema verwendet wird, wobei lediglich über örtliche Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen, aber die Vorschriften über allgemeine Beziehungen nicht abgeändert werden dürfen. Offenkundige Mißachtungen der getroffenen Vereinbarung oder willkürliche Abweichungen von derselben begründen einen Tarifbruch, der die sofortige Lösung des Vertrages zur Folge hat, jedoch sollen Verstöße, die von einzelnen Mitgliedern begangen werden, als Tarifbruch nicht angesehen, vielmehr zur Entscheidung der betreffenden Instanzen gebracht werden. Streitigkeiten, die zwischen den beiden Vertragsteilen ausbrechen, aber mit den Vertragsbestimmungen in keinem Zusammenhange stehen und Streiks oder Aussperrungen zur Folge haben, insbesondere Solidaritätsstreiks und Aussperrungen, sollen die Wirksamkeit des Vertrages nicht unterbrechen. Beide Teile verpflichten sich, dahin zu streben, daß bei Streitigkeiten, die mit den vertragsmäßig geregelten Verhältnissen im Zusammenhange stehen, keine Arbeitsunterbrechung erfolgt, ohne daß vorher ein Verständigungsversuch gemacht wird. Dieses Abkommen kann von beiden Teilen am Ersten jedes Monats mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

In dem Tarifvertrags-Schema ist ebenfalls eine dreimonatige Kündigungsfrist und ein Lohntarif nach drei Klassen vorgesehen, in welche die einzelnen Geschäfte einzureihen sind. Wer die Kündigung ausspricht, hat gleichzeitig Anträge wegen der beabsichtigten Veränderungen einzureichen, über die, falls keine Einigung erzielt wird, seitens des kündigenden Teiles das Gewerbegericht angerufen werden soll. Beschwerden über Nichteinhaltung des Tarifs sollen zunächst von den beiden Vorsitzenden, demnächst von den Vorständen und in letzter Instanz von einem Ausschusse von je zwei Vertrauensmännern geprüft werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Streitigkeiten über Auslegung des Vertrages sind nötigenfalls vor das Gewerbegericht als Einigungsamt zu bringen, ebenso Anträge auf Abänderung. Beide Teile verbürgen sich dafür, daß keine Maßregelungen erfolgen. Außerhalb des Arbeitgeberverbandes stehende Firmen sollen zu schriftlicher Anerkennung des Vertrages aufgefordert werden. Ob besondere Tarifüberwachungskommissionen eingesetzt werden sollen, ist der örtlichen Vereinbarung vorbehalten.

Auf Grund eines von der Hauptversammlung des A.-G.-V. gefaßten Beschlusses wandte sich dann dessen Vorstand am 26. September 1907 an den Gehilfenverband mit dem Vorschlage, Verabredungen zu treffen, um ausbrechenden Streitigkeiten besser vorzubeugen. Das Ergebnis der am 21. November 1907 in München gepflogenen Verhandlungen waren folgende Vereinbarungen. Die Kündigung der bestehenden Tarifverträge darf nur geschehen unter gleichzeitiger Einreichung von Abänderungsanträgen. Führen die Verhandlungen über diese bei den örtlichen Organen nicht zum Ziele, so sollen je zwei Mitglieder der beiderseitigen

Hauptvorstände zusammentreten und nötigenfalls einen Schiedsspruch abgeben. Die nicht organisierten Arbeitgeber sollen mit allen Mitteln zum Anschlusse an den A.-G.-V. herbeigezogen werden. Wenn die Mitglieder des Gehilfenverbandes bei nicht organisierten Firmen wegen Anerkennung des Tarifs in einen Streik eintreten, sollen sie, soweit möglich, von den Mitgliedern des A.-G.-V. beschäftigt werden. Die von dem A.-G.-V. gewünschte Übernahme aller Tarifverträge auf die beiderseitigen Hauptvorstände wurde einstweilen zurückgestellt. Der Gehilfenverband erklärte sich mit der inzwischen herbeigeführten Ausdehnung des Vertrages auf den Verband der christlichen Schneider und den G.-V. der Schneider (Hirsch-Duncker) ausdrücklich einverstanden.

Als im Frühjahr 1908 an vielen Orten Lohnbewegungen stattfanden, haben, dem getroffenen Abkommen gemäß, am 24. Februar und 30. März 1908 Verhandlungen der beiderseitigen Vorstandsvertreter stattgefunden, in denen es gelang, überall eine Verständigung zu erreichen, bzw. durch Schiedsspruch den drohenden Streit beizulegen.

15. Tarifgemeinschaft in der Holzindustrie[1]).

Im Berliner Holzgewerbe haben seit Jahren viele Arbeitskämpfe stattgefunden. Im November 1903 gelang es, eine aus je 7 Arbeitgebern und 7 Vertretern des Holzarbeiterverbandes bestehende Einigungskommission zu bilden, vor der alle prinzipiellen Streitigkeiten verhandelt werden sollten. Trotzdem erfolgten im September 1904 umfangreiche Arbeitsniederlegungen, die am 30. Oktober mit einer allgemeinen Aussperrung beantwortet wurden. Insgesamt wurden durch den 15 Wochen dauernden Kampf etwa 8000 Gesellen betroffen. Endlich gelang es dem Gewerbegerichte, eine Verständigung herbeizuführen, und am 15. Januar 1905 wurde zwischen 1. der freien Vereinigung der Holzindustriellen, 2. dem Zentralverbande der Bautischlermeister, 3. dem Verein der Fabrikanten für Ladeneinrichtungen und Kontormöbel auf der einen und 1. dem deutschen Holzarbeiterverbande, 2. dem Gewerkverein der Tischler (Hirsch-Duncker), 3. dem Verbande der Möbelpolierer, 4. dem christlichen Holzarbeiterverbande auf der anderen Seite ein Vertrag geschlossen, aus dem folgendes hervorzuheben ist:

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 52 Stunden. Zeit- und Akkordlöhne werden beibehalten, wie sie am 1. Oktober 1904 bestanden. Für neue Arbeiter sollen die Akkordlöhne nach Analogie der alten festgesetzt werden und, wo eine Einigung nicht gelingt, Zeitlöhne bezahlt werden. Für einfache Arbeiten soll ein Lohntarif aufgestellt werden. Bei Akkordarbeiten wird den Arbeitern eine wöchentliche Abschlagszahlung („Kostgeld") gewährt, das nicht unter 24 M. betragen soll. Eine aus je sieben Arbeitgebern und sieben Arbeitnehmern und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehende Schlichtungskommission hat folgende Aufgaben: 1. Regelung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen; 2. Verhandlungen zum Zwecke der Herbeiführung eines Einverständnisses über die Art und Weise der Arbeitsvermittlung; 3. Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Parteien bei Streitigkeiten von prinzipieller Bedeutung. Solches sind Differenzen über 1. Veränderung der Arbeitszeit; 2. Einführung von Tarifverträgen; 3. Regelung der Kostgeldfrage und der Lohnverhältnisse; 4. Aufstellung von Werkstättenordnungen und Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die Kommission soll wöchentlich an einem bestimmten Tage zusammentreten. Bis zu ihrer Entscheidung dürfen Arbeitseinstellung

[1]) Die Darstellung beruht im wesentlichen auf dem von dem Vorstande der Tischlerinnung in Berlin mir zur Verfügung gestellten Material und dem Aufsatze in Nr. 21 des „Korrespondenzblattes der Generalkommission" vom 25. Mai 1907.

und Aussperrungen nicht vorgenommen werden. Maßregelungen sind ausgeschlossen. Kann die Kommission eine Einigung nicht herbeiführen und keinen Beschluß fassen, so ist das Einigungsamt anzurufen, dessen Spruche sich beide Parteien zu unterwerfen haben. Bis zum 1. Juli 1905 soll ein paritätischer Arbeitsnachweis eingerichtet werden, dessen Statut von der Schlichtungskommission festzusetzen ist. Der Vertrag wird für zwei Jahre geschlossen, doch gilt er als für ein Jahr verlängert, falls er nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Beide Parteien machten im September 1906 von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch. Die Meister verlangten verschiedene Änderungen, die von den Gesellen als Verschlechterungen angesehen wurden. Die Forderungen der Gesellen betrafen in erster Linie angemessene Herabsetzung der Arbeitszeit und Steigerung der Lohnsätze, Erhöhung des „Kostgeldes" auf 27 M., Einsetzung von Gesellenausschüssen und obligatorische Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises. Bei den späteren Verhandlungen wurden diese Forderungen dahin spezialisiert, daß die Arbeitszeit auf 50 Stunden verkürzt und der Lohn um 10% erhöht werden sollte. Aber auf seiten der Gesellen wurde die frühere Einigkeit dadurch gestört, daß der Gauleiter des Holzarbeiterverbandes[1]) dem Vorsitzenden des Arbeitgeberschutzverbandes[2]) erklärte, seine Organisation würde dieses Mal unter keinen Umständen wieder gemeinsam mit dem Gewerkverein verhandeln[3]). Das bestimmte den letzteren, getrennt vorzugehen und mit den Arbeitgeberverbänden ein selbständiges Abkommen zu treffen. Der christliche Verband schwankte anfangs, hat sich dann aber mit dem Holzarbeiterverbande solidarisch erklärt, angeblich, weil einzelne seiner Mitglieder ausgesperrt wurden. Die mehrfachen, von der Schlichtungskommission und dem Gewerbegerichte vorgenommenen Einigungsversuche hatten keinen Erfolg. Die Gesellen wollten freilich zu den bisherigen Bedingungen weiterarbeiten, aber die Meister lehnten dies ab, da sie überzeugt waren, daß die ersteren nur die für sie günstigste Jahreszeit für eine Arbeitseinstellung abwarten, bzw. die Meister durch Einzelstreiks „abschlachten" wollten. Sie forderten deshalb Abschluß eines neuen Vertrages, den aber die Gesellen nur dann eingehen wollten, wenn ihre obenerwähnten Bedingungen erfüllt würden. Es ergab sich also die ungewöhnliche Erscheinung, daß die Arbeitgeber einen Tarifvertrag zu erzwingen suchten.

Am 15. Januar 1907 wurden in etwa 2600 Betrieben 12 bis 13000 Gesellen ausgesperrt[4]). Auch in anderen Städten, wie Kiel, Burg, Leipzig, Dresden, Halle, Görlitz, Guben, Oldenburg, Barmen, folgten die dortigen Filialen des Arbeitgeberschutzverbandes dem gegebenen Beispiele, um ihren Berliner Berufsgenossen zu Hilfe zu kommen. Der Kampf wurde auf beiden Seiten mit großer Energie geführt. Der Arbeitgeberverband beschloß in seiner am 5. April in Dresden abgehaltenen, außerordentlichen Generalversammlung, ein Darlehn von 1 Million Mark aufzunehmen. Der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" forderte alle ihm angeschlossenen Verbände auf, den Meistern finanzielle Beihilfe zu leisten, und

---

[1]) Der Verband der Möbelpolierer hatte sich inzwischen mit dem Holzarbeiterverbande verschmolzen.

[2]) Vgl. S. 111.

[3]) Dies ist von dem Vorsitzenden des Schutzverbandes, Rahardt, öffentlich erklärt; auf Seite des Holzarbeiterverbandes wurde behauptet, daß es sich um eine persönliche Ansichtsäußerung des Gauleiters gehandelt habe.

[4]) Seitens der Gesellen wird behauptet, daß die Zahl am ersten Tage 4300 betragen habe und niemals über 10000 gestiegen sei.

die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" zu einem gleichen Vorgehen anzuregen.

Nachdem mehrere Einigungsversuche gescheitert waren, wandten sich beide Parteien an das Berliner Gewerbegericht, das am 24. April zur Aufnahme der Verhandlungen zusammentrat. Da die Arbeitgeber zur Bedingung machten, daß der Friedensschluß für alle in Frage stehenden Städte gleichzeitig erfolgen müsse, so forderte das Gewerbegericht die Vorstände der beiderseitigen Zentralorganisationen auf, an den Verhandlungen sich zu beteiligen, worauf diese je vier Vertreter entsandten. Die Verhandlungen, die am 27. April begannen und bis zum 11. Mai dauerten, wurden in der Weise geführt, daß die Verhältnisse der einzelnen Städte zunächst im Plenum und darauf in Sonderberatungen erörtert wurden. Soweit keine Einigung erfolgte, unterwarfen sich beide Parteien dem Schiedsspruche des Gewerbegerichts.

Für Oldenburg, Bernau, Lübeck, Kiel, Düsseldorf und Köln wurden freiwillige Verträge abgeschlossen; für Berlin, Leipzig, Dresden, Spandau, Halle, Guben, Görlitz, Barmen und Burg wurde am 11. Mai ein Schiedsspruch gefällt, dem sich beide Teile unterwarfen. Die Lohnsätze wurden um 1—3 Pf. erhöht, die Arbeitszeit um 1—4 Stunden verkürzt. Das „Kostgeld" soll in Berlin zunächst 25 M. 50 Pf. und nach einem Jahre 27 M. betragen. Wo bereits günstigere Bedingungen für die Arbeiter bestehen, bleiben sie aufrecht erhalten. Die Verträge für alle 15 Städte laufen bis zum 10. Februar 1910; von da ab findet vierteljährliche Kündigung statt, die seitens der Zentralvorstände zu erfolgen hat. Die Forderung der Arbeitgeber, die Arbeiter sollten innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Vertrages keine weitere Arbeitsverkürzung beanspruchen, wurden fallen gelassen, nachdem der Vorstand des Holzarbeiterverbandes sich bereit erklärt hatte, in einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes eine Klasseneinteilung der deutschen Städte bezüglich der Dauer der Arbeitszeit vorzunehmen, wobei für Berlin 51 Stunden festgesetzt werden solle. Diese Klasseneinteilung soll den beiderseitigen Verbandstagen zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dürfen vor der Entscheidung der örtlichen Schlichtungskommissionen und der beiderseitigen Zentralvorstände nicht stattfinden.

Die Forderung der Gesellen wegen der obligatorischen Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises wurde dahin erledigt, daß die Fachzeitung des Arbeitgeberverbandes eine allgemeine Aufforderung zu dessen Benutzung an die Arbeitgeber richten soll.

Bei den Verhandlungen wurde ferner vereinbart, daß die beiderseitigen Zentralvorstände öfters zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten sollten, um zu allgemeinen Streitfragen Stellung zu nehmen. Eine solche Sitzung hat am 8./9. Juli in Eisenach stattgefunden und zum Abschlusse eines Vertrages wegen des Arbeitsnachweises geführt.

Dieser wird von beiden Organisationen gemeinsam eingerichtet und paritätisch verwaltet. Offene Stellen sind nur durch den Arbeitsnachweis und zwar nach der Reihenfolge der Meldungen zu besetzen, mit Ausnahme des Falles, daß sich innerhalb einer Woche kein Arbeiter meldet. Sind von den beiden örtlichen Organisationsleitungen in einem Betriebe Arbeitsstreitigkeiten angemeldet, so dürfen während ihrer Dauer dem betreffenden Arbeitgeber keine Arbeitskräfte zugeschickt werden; andererseits dürfen die Arbeiter dort die Arbeit während des Schlichtungsverfahrens nicht niederlegen, widrigenfalls sofort Ersatzkräfte zu überweisen sind. An Orten, wo christliche oder Hirsch-Dunckersche Organisationen in größerer Stärke bestehen, sollen sie zur Verwaltung des Arbeitsnachweises mit herangezogen werden.

Am 28./29. Oktober 1907 hat dann in Kassel eine neue Konferenz stattgefunden. Die drei Arbeiterorganisationen hatten am Tage zuvor eine Sonderberatung abgehalten und ihre Auffassung in Leitsätzen niedergelegt, in denen ausgeführt wird, daß als Ziel eine feste und dauernden Bestand versprechende Tarifgemeinschaft anzustreben sei, um die Arbeits-

ſtreitigkeiten möglichſt einzuſchränken und an Stelle von Streiks und Ausſperrungen die friedliche Verſtändigung zu ſetzen. Das Haupthindernis für dieſe Beſtrebungen bilde die außerordentliche Ungleichheit der beſtehenden Arbeitsbedingungen, die für beide Teile ſchädlich ſei. Um ſie ſchrittweiſe zu beſeitigen, ſei zunächſt die Verkürzung der Arbeitszeit auf $9^1/_2$ und ſpäter auf 9 Stunden ins Auge zu faſſen, jedenfalls müſſe mit der Beſſerung der ungünſtigſten Verhältniſſe begonnen werden. Bei der gemeinſamen Beratung erklärten die Arbeitgeber, daß ſie dieſe Leitſätze im allgemeinen anerkännten. Für die Klaſſeneinteilung der Orte wurde ein endgültiger Abſchluß noch nicht erzielt; man war darüber einig, daß man das Ziel nur langſam werde erreichen können. Doch die Verhandlungen wurden zu beiderſeitiger Befriedigung geführt; ihre Fortſetzung ſoll ſo beſchleunigt werden, daß im Frühjahr 1908, wo 24 Städtetarife ablaufen, eine einheitliche Ordnung unternommen werden kann.

So hat der große Kampf, der jedem der ſtreitenden Teile nach den eignen Angaben über 3 Millionen Mark gekoſtet hat, und in dem beide Teile behaupten, den Hauptvorteil davongetragen zu haben, inſofern einen Erfolg gehabt, als der von beiden Seiten ſchon längſt gewünſchte Abſchluß einer einheitlichen Tarifgemeinſchaft für ganz Deutſchland ſchon jetzt weitgehend verwirklicht iſt und jedenfalls in nächſter Zeit auch formell geſchaffen werden wird.

16. Einigungsamt für das Holzgewerbe in Düſſeldorf[1]).

Eine tarifliche Organiſation, die aus dem Grunde von Intereſſe iſt, weil an ihr Arbeiterverbände der verſchiedenſten Richtungen beteiligt waren, wurde am 28. Auguſt 1901 in Düſſeldorf durch einen Vertrag geſchaffen, der von 1. dem Arbeitgeberverein der Holzinduſtrie, 2. der Schreinerzwangsinnung, 3. dem deutſchen Holzarbeiterverbande, 4. dem chriſtlichen Holzarbeiterverbande und 5. dem Gewerkverein der Tiſchler (Hirſch-Duncker) abgeſchloſſen wurde.

Die Vereine zu 1—4 haben je acht, der Verein zu 5 vier Vertreter zu entſenden, die eine ſtändige Kommiſſion zu dem Zwecke bilden, „bei allen vorkommenden Differenzen auf den Werkſtellen oder in ſonſtigen Betrieben der Holzinduſtrie als Einigungsamt zu fungieren". Zur Feſtſtellung des Tatbeſtandes ſollen höchſtens je drei Vertreter der ſtreitenden Parteien zugezogen werden. Abſtimmungen ſind ausgeſchloſſen, aber die getroffenen Abmachungen ſollen für alle fünf Verbände maßgebend ſein. War eine Einigung nicht zu erreichen, ſo ſollen die etwaigen Zugeſtändniſſe und Differenzpunkte in einer Reſolution niedergelegt und den Generalverſammlungen der beiden Parteien unterbreitet werden, zu denen von jeder Organiſation Vertreter zuzuziehen ſind. Nach Abhaltung der Generalverſammlung ſoll dann nochmals eine Sitzung des Einigungsamtes ſtattfinden; wird dort keine Einigung erzielt, ſo ſteht es den Verbänden frei, nach ihrem Ermeſſen zu handeln. Die an dem Einigungsamt beteiligten Verbände ſind verpflichtet, ihre Mitglieder, falls dieſe den getroffenen Abmachungen nicht Folge leiſteten, in keiner Weiſe zu unterſtützen. Während der Dauer der Verhandlungen iſt den Arbeitern der Eintritt in den Streik und die Verhängung von Sperren, den Arbeitgebern die Entlaſſung und die Einſtellung neuer Arbeitskräfte unterſagt.

Daneben wurde am 1. Juli 1903 von den fünf Verbänden ein Vertrag geſchloſſen, der über Arbeitszeit, Arbeitslohn und Einſetzung von Arbeiterausſchüſſen Beſtimmungen traf und bis 30. Juni 1905 galt, aber von Jahr zu Jahr weiterlief, falls nicht einen Monat zuvor gekündigt wurde.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorſitzenden des Einigungsamtes, Herrn Paul Siebel in Düſſeldorf-Rath.

Beide Verträge wurden drei Jahre lang innegehalten und hatten die gütliche Beilegung der auftauchenden Streitigkeiten zur Folge. Dann wurden sie gekündigt, und da die neuen Verhandlungen scheiterten, so folgte ein Streik, an dem 1200 Tischler beteiligt waren, der aber für diese mit einer Niederlage endete. Endlich gelang es am 8. Februar 1907, einen neuen Vertrag zustande zu bringen, der im wesentlichen dem früheren entspricht. An Stelle des Arbeitgebervereins der Holzindustrie ist der am 21. Januar 1906 gegründete „Rheinisch-westfälische Arbeitgeberbund für das Holzgewerbe" getreten. Gleichzeitig wurde dann auch das Einigungsamt wieder in Betrieb gesetzt. Dasselbe ist seitdem schon mehrfach mit Erfolg in Tätigkeit getreten, insbesondere sind unter seiner Mitwirkung in verschiedenen größeren Tischlergeschäften Akkordtarife vereinbart.

17. Tarifgemeinschaft der Portefeuiller[1]).

Die Portefeuilleindustrie beschäftigt nur eine geringe Anzahl von Personen; nach einer von dem „Verbande der Portefeuiller und Ledergalanteriearbeiter" im Jahre 1904 erhobenen Statistik gab es 4138 männliche und 1155 weibliche Arbeiter. Aber die erzielte Tarifgemeinschaft bietet dadurch ein besonderes Interesse, daß es sich zu einem großen Teile um Heimarbeiter handelt, von denen bisher überwiegend angenommen wird, daß sie schwer zu organisieren und deshalb ohne Eingriff der Gesetzgebung in ihrer Lebenshaltung nicht zu heben seien. Von den erwähnten 4138 Arbeitern sind nur 2117 in Werkstätten, die übrigen 2021 als Heimarbeiter beschäftigt; von den 1155 Arbeiterinnen sind zwei Drittel Heimarbeiterinnen. Die bezeichnete Statistik erstreckte sich freilich auf 52 Orte, aber von diesen kommen nur Offenbach, Frankfurt a. M., Berlin, Nürnberg und Stuttgart in Betracht, und als der eigentliche Sitz der Portefeuilleindustrie ist Offenbach zu betrachten. Im Frühjahr 1907 war die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitskräfte auf rund 5500 gestiegen.

Eine Organisation der Arbeiter bestand schon 1870, aber infolge eines mißlungenen Streiks und der mißglückten Gründung einer Brotfabrik ging sie nach einigen Jahren zugrunde. Nachdem dann 1889 und 1896 von dem Buchbinderverbande und 1896 auch von dem Sattlerverbande Versuche gemacht waren, die Portefeuiller zu gewinnen, wurde am 11. November 1900 der eingangs erwähnte besondere Verband gegründet, der am 1. April 1908 3461 männliche und 600 weibliche Mitglieder zählte, während etwa 250 der christlichen Gewerkschaft angehörten. Daneben kommen noch 100 im Verbande der Sattler und 150 im Buchbinderverbande Organisierte in Betracht.

Der Gedanke, einen Tarifvertrag anzustreben, wurde schon auf dem am 4./6. April 1904 abgehaltenen ersten Verbandstage ausgesprochen; der Vorstand wurde beauftragt, Grundlagen für einen solchen zu gewinnen. Aber erst eine allgemeine Versammlung aller beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen am 19. März 1905 bewirkte einen weiteren Fortgang der Sache, indem beschlossen wurde, in eine Lohnbewegung einzutreten, dabei aber den Versuch zu machen, mit der Unternehmerorganisation, der „Vereinigung der Portefeuille- und Sattlerwarenindustrie", durch gütliche Ver-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Portefeuillerverbandes, Herrn Weinschild, und Herrn Syndikus J. Schloßmacher in Frankfurt a. M.

handlungen ein festes Abkommen zu erreichen. Obgleich die Arbeitgeber sich zu Verhandlungen mit der eingesetzten Kommission bereit erklärten, so schien es anfangs trotz Mitwirkung des Gewerbegerichts nicht möglich, sich zu verständigen, und erst am 14. Juni 1905 wurden in einer von 3000 Personen (darunter 300 Arbeiterinnen) besuchten öffentlichen Versammlung die inzwischen von den Prinzipalen günstiger gestalteten Bedingungen angenommen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Der Vertrag ist geschlossen zwischen dem genannten A.-G.-V. und der Lohnkommission der Portefeuillearbeiter und -arbeiterinnen Offenbachs und Umgegend. Er soll der Ausdruck dessen sein, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen für Offenbach, Frankfurt und Umgegend allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 54 Stunden. Nach dreijähriger Lehrzeit beträgt der Stundenlohn im ersten Jahre 28 Pf., im zweiten 32, später tritt ein Wochenlohn von mindestens 18 M. ein. Arbeiterinnen erhalten nach der Dauer der Beschäftigung wöchentlich 6—11 M. Überstunden werden mit 25% Zuschlag bezahlt. Die Lohnvorschriften sind jedoch für die Heimarbeit nicht bindend. Bei Akkordarbeit ist vor Beginn ein den Preis enthaltender Akkordzettel zu übergeben. § 616 B.G.B. ist näher geregelt. In jedem Betriebe wird für gleiche Arbeit derselbe Lohn bezahlt. Den Heimarbeitern werden die Zutaten geliefert. Der Lohntarif wird ausgehängt. Der bestehende paritätische Arbeitsnachweis wird beiden Teilen zur tunlichsten Benutzung empfohlen. Für Regelung des Lehrlingswesens wird die Arbeitgeberkommission Arbeiter zuziehen. Streitigkeiten werden durch eine paritätische Schlichtungskommission, ev. durch das Gewerbegericht entschieden. Der Vertrag ist verpflichtend für alle Arbeitgeber und Arbeiter der Portefeuilleindustrie in Offenbach, Frankfurt und Umgegend. Die Arbeitgeber dürfen Arbeiter nur zu den festgesetzten Bedingungen beschäftigen, während die Arbeiter nur bei solchen Arbeitgebern arbeiten dürfen, welche den Vertrag erfüllen. Der Vertrag gilt vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1908 und läuft, falls nicht drei Monate vorher gekündigt wird, auf ein Jahr weiter. Im Falle der Kündigung soll sofort die Schlichtungskommission einen neuen Vertrag vorbereiten und nötigenfalls das Einigungsamt angerufen werden.

Das Beispiel von Offenbach hat in Berlin Nachahmung gefunden, indem dort ein ähnlicher Vertrag für die Dauer vom 4. September 1905 bis 30. Juni 1908 geschlossen ist. Vertragsteilnehmer sind dort die beiderseitigen Organisationen, doch ist der Vertrag für alle Arbeitgeber und Arbeiter der Portefeuilleindustrie von Berlin maßgebend. Eine Sonderbestimmung desselben ist, daß den Arbeitern die Feier des 1. Mai freigegeben ist, und daß bei Arbeitsmangel, bevor Entlassungen erfolgen, die Arbeitszeit tunlichst auf täglich 7 Stunden herabgesetzt werden soll.

Auch in Nürnberg ist zwischen den fünf Hauptfirmen und der Lohnkommission der Arbeiter ein Tarifvertrag abgeschlossen, der aber für alle Arbeiter und Arbeitgeber maßgebend sein soll und vom 3. September 1905 bis 1. September 1908 läuft, aber keine Schlichtungskommission enthält.

Die Erfolge dieser lokalen Tarifverträge waren so befriedigend, daß, nachdem sich die bestehenden A.-G.-V. am 8. Juli 1907 zu dem „Verbande deutscher Lederwaren- und Reiseartikel-Industriellen[1]) zusammengeschlossen hatten, auf Anregung des Portefeuilleverbandes Verhandlungen eingeleitet wurden, um einheitliche Grundlinien für alle Tarifverträge der gesamten Lederindustrie festzusetzen. Sie führten in einer am 23. März 1908 in Berlin abgehaltenen Konferenz zu einer Vereinbarung unter dem Titel: „Einheitliche Gesichtspunkte für ganz Deutschland in bezug auf Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie."

[1]) Vgl. S. 106.

Die Vereinbarung ist abgeschlossen zwischen dem genannten A.-G.-V. auf der einen und dem Portefeuillerverbande sowie dem Verbande der Sattler auf der andern Seite.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich 54 Stunden nicht übersteigen. Die Lohnzahlung erfolgt während der Arbeitszeit. Vorschüsse sollen nur ausnahmsweise gegeben werden. Bei Darlehen ist ratenweise Rückzahlung festzusetzen. Überstunden werden mit 25% Zuschlag vergütet. Allen Arbeitern desselben Betriebes ist für dasselbe Muster in gleicher Ausführung der gleiche Lohn zu zahlen. Die Löhne sind in Lohntarifen oder Lohnbüchern festzulegen. Den Heimarbeitern sind sämtliche Zutaten zu liefern. Akkordarbeit darf nicht verweigert werden. Zu der freiwilligen Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeiter haben die Arbeitgeber dieselben Beiträge zu leisten, wie sie für die Zwangsversicherung vorgeschrieben sind. Zur Überwachung des Vertrages und Entscheidung von Streitigkeiten werden örtliche Schlichtungskommissionen aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet. Gelingt die Einigung weder hier, noch vor der sonstigen örtlichen Instanz, so ist das Tarifamt anzurufen, das auch bei Streitigkeiten unter den beteiligten Verbänden zu entscheiden hat. Es wird gebildet aus je drei Vertretern des A.-G.-V. und der beiden Organisationen der Arbeitnehmer unter einem unparteiischen Vorsitzenden.

Die auf dieser Grundlage abzuschließenden örtlichen Verträge sollen mindestens für drei Jahre gelten und, falls nicht drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird, ein ferneres Jahr in Kraft bleiben. Im Falle der Kündigung hat die Schlichtungskommission sofort einen neuen Vertragsentwurf auszuarbeiten und nötigenfalls das Einigungsamt anzurufen.

In Ausführung dieser Vereinbarung sind an allen in Betracht kommenden Orten Tarifverträge abgeschlossen, die bis zum 1. Juli 1911 laufen. Obgleich sie nicht in allen Punkten übereinstimmen, so ist doch ein einheitliches Tarifamt in Frankfurt a. M. eingesetzt und somit das Ziel eines Reichstarifs schon weitgehend erreicht.

18. Tarifgemeinschaft im Malergewerbe[1]).

Wie oben[2]) mitgeteilt, war bei Schaffung des „Hauptverbandes deutscher A.-G.-V. im Malergewerbe" der Hauptzweck, einen einheitlichen Tarifvertrag für ganz Deutschland zustande zu bringen. Der Verband setzte sich deshalb sofort nach seiner Gründung mit den bestehenden Gehilfenorganisationen in Verbindung, und am 21. März 1908 wurde in Mannheim eine Konferenz abgehalten, an der Vertreter sowohl des A.-G.-V. wie des freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Malerverbandes teilnahmen. Aber die Vertreter der freien Organisation lehnten es ab, mit den übrigen Gehilfenverbänden gemeinsam zu verhandeln und verließen, als ihre Forderung, den Vertrag auf sie zu beschränken, nicht entsprochen wurde, das Zimmer. Der A.-G.-V. beschloß darauf, alle Mitglieder des freien Verbandes auszusperren, worauf dieser erklärte, sich hinsichtlich der Zulassung zu den Verhandlungen einem Schiedsspruche fügen zu wollen. Man einigte sich auf ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Magistratsrat Dr. v. Schulz in Berlin, dem Gerichtsrat Dr. Preuner in München und dem Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen. Bei den am 28./30. April 1908 in Berlin fortgesetzten Verhandlungen wurde zunächst von dem Schiedsgerichte entschieden, daß alle drei Gehilfenorganisationen zuzulassen seien und zwar der Z.-V. der Maler (freie G.) mit 50, die Christlichen mit 4 und die Hirsch-Dunckerschen mit 1 Vertreter. Darauf wurde in die Beratung der materiellen Fragen eingetreten, und es gelang endlich, einen Normal-Tarifvertrag zustande zu bringen, der allerdings nur hinsichtlich eines Teiles des Vertragsinhaltes Bestimmungen trifft, während

[1]) Das Material verdanke ich der Redaktion der Süddeutschen Malerzeitung in München.
[2]) Vgl. S. 123.

hinsichtlich anderer Punkte den örtlichen Organisationen die Einfügung fester Vorschriften in das Vertragsschema vorbehalten ist.

Der Normaltarifvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Hauptverbande deutscher A.-G.-V. im Malergewerbe einerseits und 1. dem Verbande der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, 2. dem Zentralverbande christlicher Maler u. verw. Ber. Deutschlands, 3. dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer andererseits.

Die Arbeitszeit und die Lohnhöhe wird örtlich geregelt, doch sind Vorschriften über die dabei vorausgesetzte fachliche Ausbildung gegeben. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet, worüber von der Tarifüberwachungskommission Normen aufzustellen sind. Wird diese Gegenleistung durch Schuld des Gehilfen nicht erreicht, so darf ein Lohnabzug bis zu 10% stattfinden, während bei Mehrleistung eine angemessene Erhöhung eintritt. Auch hierüber entscheidet die Kommission. Überstunden werden mit 25%, Nachtarbeit mit 10—50%, Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag vergütet. Für Akkordarbeit ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich; dabei ist einerseits der Stundenlohn, andererseits die gleiche Arbeitsleistung zu garantieren. Kündigung findet nicht statt, doch können örtliche Kündigungsfristen eingeführt werden. § 616 BGB. ist ausgeschlossen. Genuß von Speisen und Getränken, sowie Rauchen ist während der Arbeitszeit verboten. Solange ein Gehilfe bei einem Mitgliede des A.G.V. in Arbeit steht, darf er keine Arbeiten für eigne Rechnung ausführen.

Zur Überwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, werden örtliche Tarifüberwachungskommissionen aus einer gleichen Anzahl von Meistern und Gehilfen eingesetzt. Berufungen werden durch Gautarifämter erledigt, die ebenfalls paritätisch organisiert sind, aber einen unparteiischen Vorsitzenden haben. Sie entscheiden auch bei Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen. Gegen die Entscheidungen der Gautarifämter in 1. Instanz gibt es Berufung an das Haupttarifamt in Berlin, das aus acht Meistern, acht Gehilfen und drei von diesen 16 Vertretern gewählten unparteiischen Personen besteht. Die acht Meister werden von dem A.-G.-V. bestimmt. Von den acht Gehilfen entfallen sieben auf den Verband der Maler, Lackierer usw. (freie G.) und einer auf den christlichen Verband. In Streitfällen, an denen der Hirsch-Dunckersche Verein beteiligt ist, tritt ein von ihm bestimmtes Mitglied an die Stelle eines Vertreters des ersteren Verbandes.

Die beiderseitigen Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder das gegen den Tarif verstößt und sich den Entscheidungen der Überwachungskommission oder des Gautarifamts nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten. Besonders dürfen solchen Mitgliedern, welche die festgesetzten Löhne nicht einhalten oder solchen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken, keinerlei moralische oder materielle Unterstützungen gewährt werden. Auf beiderseitige Vereinbarung ist gegen widerstrebende Arbeitgeber die Betriebssperre, gegen widerstrebende Arbeitnehmer die Aussperrung zu verhängen.

Solange Tarifüberwachungskommission, Gautarifamt und Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bausperren, Werkstattsperren, Platzsperren, Streiks oder Aussperrungen nicht stattfinden.

Die Zentralorganisationen verpflichten sich mit allem Nachdruck für die strenge Durchführung der Entscheidungen der Instanzen einzutreten.

Wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Lohnbewegungen oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation dürfen beiderseits nicht stattfinden.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Hat ein Meister, gleichgültig, ob er Mitglied des A.-G.-V. ist oder nicht, einen Auftrag unter den ortsüblichen Preisen übernommen, so ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die tarifmäßigen Löhne, oder falls die Arbeiten im Akkord hergestellt werden, die tarifmäßigen Akkordsätze in diesen Betrieben gezahlt werden. Ist dieses nicht der Fall, so ist über das betreffende Geschäft die Sperre zu verhängen. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen.

Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

Eine Kündigung des Vertrages ist nicht vorgesehen, dagegen ist bestimmt, daß 6 Monate vor seinem Ablaufe die Verhandlungen wegen Fortsetzung oder Erneuerung beginnen sollen. Alle Tarifverträge, die bis 1. Mai 1908 ablaufen, sind nach dem Normalvertrage abzuschließen, die später aublaufenden, bisher noch nicht gekündigten, sollen bis 31. Dezember 1909 gelten. Bis dahin läuft auch der Normalvertrag.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden teilweise im Wege der Verständigung vereinbart, teils durch die drei Schiedsrichter festgesetzt. Diese entschieden auch, daß die Arbeitszeit, wo sie länger als 10 Stunden sei, auf diese Dauer herabgesetzt werden, eine weitere Verminderung aber vorläufig nicht stattfinden solle, daß ferner Lohnerhöhungen, die bereits vereinbart oder angeboten seien, in Kraft treten, im übrigen aber Erhöhungen von 1 bzw. 2 Pf. für die Stunde eintreten sollten.

Am 7. Mai 1908 wurde dem Einigungsamte angezeigt, daß sämtliche Organisationen sich dem Schiedsspruche unterworfen und den Vertrag in der mitgeteilten Fassung angenommen hätten.

19. Tarif im Stukkateurgewerbe[1]).

Im Stukkateurgewerbe bestehen verschiedene örtliche Tarifverträge. Von dem „Z.-V. christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter" wurde im März 1908 bei dem „V. selbständiger Bildhauer, Stukkateure und Gipser Deutschlands" die Schaffung eines Reichstarifs angeregt. Dieser veranstaltete darauf eine Konferenz, die am 29. März 1908 in Kassel stattfand und zu der er auch den „Z.-V. der Stukkateure, Gipser, Pliesterer u. verw. B. Deutschlands" (freie G.) einlud. Die Vertreter des letzteren erklärten, daß sie gegen die Beteiligung des christlichen Verbandes an den Verhandlungen nichts einzuwenden hätten.

Man war allseitig darüber einig, daß ein Generaltarif dringend zu wünschen, daß es aber zurzeit noch nicht möglich sei, die Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit einheitlich für ganz Deutschland zu treffen, daß man sich vielmehr nach dem Vorbilde des „Vertragsmusters" im Baugewerbe[2]) darauf beschränken müsse, diese Vorschriften der örtlichen, bzw. bezirksweisen Regelung vorzubehalten. Die Meinungsverschiedenheit bezog sich hauptsächlich auf die Frage, ob die vertragschließenden Organisationen für Vertragsbrüche ihrer Mitglieder die Haftung übernehmen sollten. Nachdem die Arbeitervertreter erklärt hatten, daß hieran der Vertrag scheitern müsse, daß aber ihre Organisationen es als Ehrensache ansehen würden, für Durchführung des Vertrages einzutreten, ließen die Meister ihre Forderung fallen. Der andere seitens einzelner Meister geltend gemachte Wunsch, die vertragschließenden Verbände sollten sich für ihre Mitglieder verpflichten, nur „von „Organisation zu Organisation" zu arbeiten, wurde von anderen Meistern mit der Begründung beanstandet, daß solche Maßregel eine einheitliche, ganz Deutschland umfassende Zwangsorganisation voraussetze. Auch die Gehilfen meinten, daß man sich auf das Erfordernis der Tariftreue beschränken müsse.

Der Vertrag, über den man schließlich einig wurde, bestimmt im wesentlichen folgendes:

Die Regelung der Bestimmungen über die Dauer, Kündigungs- und Ablaufstermine, die Dauer der täglichen Arbeitszeit, über etwaige Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit,

[1]) Das Material verdanke ich dem A.-G.-V. der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands in Frankfurt a. M.

[2]) Vgl. S. 270.

sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die Art und Höhe der Entlohnung (ob Stunden- oder Akkordlohn), sowie über die Höhe der unter besonderen Umständen zu gewährenden Zuschläge bleibt den einzelnen Bezirken überlassen.

In der Regel soll außer der jeweilig festgesetzten täglichen Arbeitszeit (Überstunden oder Nachtarbeit) und an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen nur gearbeitet werden, wenn dringende Arbeiten vorliegen und die Einstellung weiterer Arbeitskräfte nicht möglich ist.

Die Lohnsätze gelten für solche Gehilfen, welche imstande sind, eine normale Arbeit sachgemäß ausführen zu können.

Die Festsetzung eines geringeren Stundenlohnes für invalide, altersschwache oder in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Gehilfen unterliegt der freien Vereinbarung. Akkordarbeit ist tunlichst zu beschränken. Kündigung ist beiderseits ausgeschlossen.

Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden. Willkürliche Arbeitseinstellungen wegen der Beschäftigung anders- oder nichtorganisierter Gehilfen dürfen nicht stattfinden, ebensowenig darf ein Gehilfe wegen seiner Tätigkeit für die Interessen seiner Kollegen entlassen werden.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, den Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage einzuführen.

Jegliche Art von Subunternehmer- und Schwitzmeistertum ist mit allen Mitteln zu unterdrücken.

Zur Überwachung und Durchführung des Tarifvertrages sowie zur Regelung etwaiger aus demselben entstehender Differenzen wird in jedem Tariforte eine Kommission gewählt, deren Mitglieder zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Den Vorsitz in diesen Ortskommissionen führt ein Arbeitgeber. Ist keine Einigung zu erzielen, so muß ein Unparteiischer, tunlichst der Vorsitzende des Gewerbegerichts zugezogen werden. Der ergehende Schiedsspruch ist bindend.

Jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (Streiks, Sperren, Aussperrungen und ähnliche Kampfmaßregeln) ist während der Dauer der Verhandlungen und des Verfahrens unter allen Umständen unzulässig, ebenso ist die Anwendung dieser Kampfmittel unzulässig, wenn sie im Widerspruch mit der ergangenen Entscheidung des Schiedsgericht erfolgt ist.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusetzen und keine im Widerspruche mit diesen Bestimmungen ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen zu unterstützen.

Bei Verstößen gegen den Vertrag verpflichten sich die beiderseitigen Vertragschließenden, den gegen den Vertrag Verstoßenden keinerlei moralische oder materielle Unterstützung zuteil werden lassen.

In Orten, wo die Arbeitszeit mehr als 9 Stunden beträgt, ist sie in absehbarer Zeit auf 9 Stunden zu verkürzen.

Die Festsetzung und Dauer des Vertrages ist den örtlichen Verhandlungen vorbehalten.

Bei der Vereinbarung war die Zustimmung der beteiligten Mitgliederversammlungen zur Bedingung gemacht. Sie stieß zunächst auf Schwierigkeiten, so daß die Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

20. Tarifgemeinschaft der Ortskrankenkassen[1]).

Die meisten der bestehenden Ortskrankenkassen sind in dem „Zentralverbande von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche" zusammengeschlossen[2]). Auf der anderen Seite bilden die Angestellten der Kassen den oben[3]) erwähnten Verband. Die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten sind bisher noch sehr verschieden, und die letzteren streben deshalb danach, zunächst eine größere Einheitlichkeit und daneben zugleich

---

[1]) Das Material verdanke ich der Ortskrankenkasse Dresden als geschäftsführender Kasse des Zentralverbandes, sowie dem Vorsitzenden des Verbandes der Verwaltungsbeamten, Herrn Giebel.

[2]) Nach der Statistik von 1904 gibt es in Deutschland 4692 Ortskrankenkassen mit 5337967 Mitgliedern. Davon waren im Dezember 1906 205 Kassen und Kassenverbände mit 2850000 Mitgliedern dem Verbande angeschlossen.

[3]) Vgl. II 433.

eine Verbesserung herbeizuführen. Allerdings ist der Verband der Kassen zu einem unmittelbaren Eingreifen ebensowenig befugt wie der Zentralverband der Konsumvereine und muß sich wie dieser darauf beschränken, einerseits durch seine Anregung auf die einzelnen Kassen einen Einfluß auszuüben und andererseits eine Zentralstelle zu schaffen, in deren Hände die Ausführung und Überwachung der abgeschlossenen Verträge gelegt ist.

Die Angelegenheit war schon auf mehreren Jahresversammlungen des Zentralverbandes erörtert, aber wesentlich gefördert wurde sie erst auf der am 13./14. September 1903 in Breslau abgehaltenen Versammlung. Die Forderungen der Angestellten gingen auf: 1. Einführung von Mindestgehältern, 2. Abschluß von Verträgen, durch die eine gesicherte Stellung gewährt werde, 3. Einführung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Die Verhandlungen trugen einen sehr lebhaften Charakter; insbesondere wurde von den Angestellten gegen die Kassen der Vorwurf erhoben, daß sie den Beamten, deren Anstellungsverhältnisse zum Teil recht unbefriedigend seien, kein Wohlwollen entgegenbrächten, sie im Alter ohne Grund unversorgt entließen, ja, daß solche Entlassungen sogar aus dem Grunde erfolgt seien, weil die Beamten angeblich nicht überzeugte Gewerkschafter seien, und daß überhaupt in einseitiger Weise der Standpunkt des „Herrn im Hause" vertreten werde. Es wurde schließlich eine aus zwei Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern bestehende Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, gemeinsam mit den Vertretern der Angestellten zu beraten und der nächstjährigen Versammlung Vorschläge zu machen.

Diese fand am 21. August 1904 in München statt und führte wieder zu scharfen Auseinandersetzungen über den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf, der von verschiedenen Seiten insbesondere wegen der Höhe der Gehaltssätze für unannehmbar erklärt wurde. Es sei den Kassen, mindestens den kleinen, überhaupt nicht möglich, die Beamten lebenslänglich anzustellen; überhaupt müsse doch jeder Vorstand dieselben Rücksichten walten lassen, wie andere Arbeitgeber; insbesondere müsse er das Recht haben, störrische Beamte zu entlassen, und man dürfe die Kassen, deren Interessen höher ständen, als die der Beamten, nicht zu deren Versorgungsanstalten machen. Von der Gegenseite wurde erwidert, daß diese Ausführungen dem System Stumm entsprächen und darauf hinausliefen: „wer nicht pariert, fliegt hinaus". Die Beamten müßten gegen die Willkür der Vorstände und auch gegen die Gefahr von Maßregelungen wegen Bekundung von politischen Ansichten geschützt werden. Das Ergebnis der Abstimmung war, daß der Kommissionsentwurf mit großer Mehrheit angenommen und in einer Resolution die moralische Pflicht der Kassen ausgesprochen wurde, die Regelung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse auf Grund desselben in die Wege zu leiten, sowie die Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge einzuführen. Zugleich wurde beschlossen, daß die paritätische Kommission fortbestehen solle mit dem Auftrage, Bestimmungen über die Schaffung eines tariflichen Zentralamtes, bzw. von Bezirksschiedsgerichten auszuarbeiten und für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu wirken.

In der 12. Jahresversammlung, die am 6./8. August 1905 in Dresden stattfand, wurde berichtet, daß 62 Kassen mit 875 Beamten die Münchener Beschlüsse völlig und 55 teilweise zur Einführung gebracht hätten; 107 Kassen hätten freilich dies abgelehnt, aber doch gewisse Verbesserungen

bewilligt, und bei 50 anderen befänden sich die Verhandlungen noch in der Schwebe. Die Kommission hatte ein Regulativ für die Organe der tariflichen Vereinbarung vorgelegt. Aber andererseits forderten die Gegner, die inzwischen an mehreren Orten Protestversammlungen abgehalten hatten mit der Behauptung, daß sie in München durch die erst sechs Tage vor der Versammlung bekanntgegebenen und vorher absichtlich geheim gehaltenen Vorlage überrascht und hintergangen seien, die Revision der in München gefaßten Beschlüsse. Ihr Wortführer Pollender machte geltend, daß man nicht die Angestellten zu Arbeiteraristokraten machen dürfe, die in dem Gefühle, daß für sie die soziale Frage gelöst sei, nicht mehr mit den Arbeitern dächten und fühlten. Ein anderer Redner, Fräßdorf, drohte mit dem Austritte der sächsischen Kassen und protestierte dagegen, daß sie als Blutsauger und Ausbeuter bezeichnet würden. Die Verteidiger der früheren Beschlüsse rügten freilich den hierin zum Ausdruck gebrachten „Herrenstandpunkt", mußten aber zugeben, daß eine Durchführung nur mit Zugeständnissen an die örtlichen Verhältnisse möglich sei. Der anwesende Vertreter des Z.-V. der Bureauangestellten, Rundé, forderte, daß auch mit diesem die Tarifgemeinschaft abgeschlossen werden sollte. Endlich einigte man sich dahin, daß die paritätische Kommission in Gemeinschaft mit der geschäftsführenden Kasse des Zentralverbandes eine Nachprüfung der Münchener Beschlüsse vornehmen solle. Sobald eine Verständigung erfolgt sei, solle der Aufbau der tariflichen Organe nach den Kommissionsvorschlägen geschehen. Dem Antrage des Verbandes der Bureauangestellten, sie zu den Verhandlungen zuzuziehen, wurde stattgegeben.

Aber auch die neuen Verhandlungen führten zunächst zu keiner Verständigung, da man sich über die Höhe der Gehaltssätze nicht einigen konnte. Die gegenseitige Stimmung wurde immer erbitterter. Seitens des Verbandes der Verwaltungsbeamten wurde gegen 2 Kassen die Sperre verhängt, um sie zum Nachgeben zu zwingen. Arbeitswillige, die gegen diese Sperre verstießen, wurden vom Verbande ausgeschlossen. In der am 19./21. August 1906 in Düsseldorf abgehaltenen Jahresversammlung des Verbandes der Krankenkassen kam es wieder zu den schärfsten gegenseitigen Vorwürfen; die geschäftsführende Kasse Dresden erklärte, daß sie sich an weiteren Verhandlungen nicht mehr beteiligen werde. Trotzdem wurde mit 145 gegen 106 Stimmen eine neue Kommission eingesetzt, die am folgenden Tage berichtete, daß man nach langen Kämpfen eine Einigung erzielt habe. Obgleich ein Teil der Delegierten erklärte, daß sie eine Tarifgemeinschaft für ein Unding hielten, da sich nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberständen, da dann jedenfalls die Angestellten in der Versammlung nicht mitstimmen dürften, wurde schließlich doch der von der Einigungskommission vorgelegte Entwurf mit 157 gegen 30 Stimmen angenommen, wobei die anwesenden 76 Beamten sich der Abstimmung enthielten.

Der hiernach zwischen dem Zentralverbande der Ortskrankenkassen einerseits und dem Verbande der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, sowie dem Zentralverein der Bureauangestellten andererseits abgeschlossene Vertrag vom 29. August 1906 geht dahin, daß eine Tarifgemeinschaft errichtet wird. Die Beamten werden in fünf Gruppen und die Städte in sechs Klassen eingeteilt. Nach Maßgabe dieser Einteilung sind die Gehälter von 1000—2100 M. festgesetzt. In 15 Dienstjahren erfolgt eine Steigerung um 50%. Die Gehälter der Hilfsarbeiter betragen 100 M. weniger. Anstellung erfolgt nach zweijähriger Tätigkeit. Für die Anstellung ist ein Normalvertrag ausgearbeitet. Urlaub muß von 1—3 Wochen jährlich gewährt werden. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich; eine genaue Dienstordnung ist festgesetzt. Die Ausführung und Überwachung ist

in die Hände von Bezirksämtern und eines Zentralamtes gelegt. Die Bezirksämter werden gebildet aus drei Vertretern der Ortskrankenkasse, von denen einer Arbeitgeber sein muß, und drei Vertretern der Angestellten. Sie entscheiden bei dem Abschlusse von Anstellungsverträgen als Schiedsgericht, sowie Versetzungen eines Ortes in eine andere Städteklasse. Das Zentralamt besteht aus je fünf Vertretern der Kassenvorstände, unter denen zwei Arbeitgeber sein müssen, und der Angestellten. Aufgabe des Zentralamtes ist 1. die Überwachung der Tätigkeit der Bezirksämter; 2. Fassung abändernder Beschlüsse zu den tariflichen Vereinbarungen; 3. jährliche Veröffentlichung eines Verzeichnisses der den Tarif anerkennenden Kassen; 4. Beschlüsse zur Anerkennung und Durchführung des Tarifs; 5. Vermittlung zwischen Kasse und Angestellten, falls die Tätigkeit der Bezirksämter versagt hat; 6. Sammlung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen der Bezirksämter und des Zentralamtes; 7. Vorberatung der Anträge wegen Abänderung der tariflichen Vereinbarungen. Über diese wird, wenn sie die Zustimmung des Zentralamtes finden, von den vertragschließenden Organisationen durch getrennte Beschlußfassungen derselben entschieden. Die Kosten der Geschäftsführung der Bezirksämter und des Zentralamtes werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

21. Tarifgemeinschaften der Konsumvereine.

a) Die Bäckereiarbeiter[1]).

Die ersten unter den in Konsumvereinen beschäftigten Arbeiter, die eine tarifliche Ordnung erreichten, waren die Bäcker. In ihrer am 22. Mai 1903 in Dresden abgehaltenen Generalversammlung hatten sie den Wunsch nach einer solchen ausgesprochen, und die anwesenden Genossenschafter hatten in einer gefaßten Resolution die Forderung für berechtigt erklärt. Daraufhin wurden zwischen den Vorständen des Bäckerverbandes und des Zentralverbandes der Konsumvereine Verhandlungen eingeleitet, die zur Aufstellung eines Vertragsentwurfes führten. Auf dem ersten Genossenschaftstage in Hamburg am 13./14. Juni 1904, der darüber beschließen sollte, gerieten die Freunde und die Gegner hart aneinander. Von den letzteren wurde teils der Abschluß von Tarifverträgen zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften grundsätzlich bekämpft, teils die einzelnen Bestimmungen bemängelt und gefordert, daß die Bäcker sich zunächst an die Privatbetriebe wenden sollten. Von der anderen Seite wurden diese Ausführungen als sozialpolitisch rückständig angegriffen und als Ausdruck des Bäckermeisterstandpunktes bezeichnet; ja, es wurde mit einem Guerillakriege gedroht und gefordert, daß Genossenschaften, die den Entwurf ablehnten, aus dem Verbande ausgeschlossen werden sollten. Schließlich wurde mit 20 gegen 16 Stimmen der Entwurf angenommen und den Konsumvereinen zur Annahme empfohlen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Achtstündige Arbeitszeit bei kontinuierlichen, neunstündige bei nichtkontinuierlichen Betrieben. Wöchentlich sechs Arbeitsschichten; wo sieben Schichten gearbeitet werden, ist in der Woche ein 36stündiger Ruhetag zu gewähren. Lohnminimum von 21 M. wöchentlich für Bäcker und 1500 M. jährlich für Backmeister. Dazu treten Lokalzuschläge von $2^1/_2$ bis 25%. Kost und Wohnung haben die Gesellen außer dem Hause. Überstunden, die möglichst zu vermeiden sind, sind mit 50—60 Pf. zu vergüten. Sommerferien von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes. Nur die dem Verbande angehörenden Bäcker, die durch den Verbandsarbeitsnachweis vermittelt werden, dürfen eingestellt werden. Fortzahlung des Lohnes im Falle des § 616 B.-G.-B. auf drei Tage, bzw. eine Woche. Streitigkeiten über Lohnhöhe, Arbeitszeit, Ferien, Einstellung und Entlassung

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Sekretär des Zentralverbandes der Konsumvereine, Herrn Heinrich Kaufmann in Hamburg, und dem Vorsitzenden des Verbandes der Bäcker, Herrn O. Allmann in Hamburg.

werden von einem Schiedsgericht entschieden, dessen Vorsitzender von dem örtlichen Gewerkschaftskartell gestellt wird. Streitigkeiten aus den inneren Betriebsangelegenheiten bleiben der Verhandlung zwischen Genossenschaft und Arbeiterausschuß vorbehalten. Der Vertrag gilt für die Zeit vom 1. August 1904 auf drei Jahre; wird er nicht drei Monate vorher gekündigt, so besteht er auf je zwei Jahre weiter.

Die Verhandlungen mit den Revisionsverbänden und den einzelnen Genossenschaften führten noch zu einzelnen Änderungen. So wurde z. B. von dem sächsischen Verbande die 36stündige Ruhezeit auf 32 Stunden ermäßigt und den Verwaltungen freigestellt, auch nicht dem Verbande angehörige Bäcker aus ihren Mitgliedern, sofern sie organisiert sind, zu berücksichtigen.

Da der Verband der Bäcker von seinem Kündigungsrechte zum 1. August 1907 Gebrauch machte, so fanden am 16. März 1907 in Magdeburg zwischen ihm und der von dem Z.-V. der Konsumvereine eingesetzten Tarifkommission Verhandlungen statt, die zum Abschlusse eines neuen Vertrages führten.

Die hauptsächlichsten Unterschiede bestanden darin, daß 1. der Mindestlohn von 21 auf 23 M. erhöht; 2. die obligatorische Benutzung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises auf technische Leiter der Betriebe ausgedehnt; 3. die Verpflichtung der Genossenschaften zur ausschließlichen Beschäftigung von Verbandsmitgliedern ausgesprochen; 4. eine erhöhte Entlohnung der Backmeister festgesetzt wurde. Aber auf dem vom 17./19. Juni 1907 in Düsseldorf abgehaltenen Genossenschaftstage wurden die unter 2—4 bezeichneten Änderungen abgelehnt, worauf der Vertreter des Bäckerverbandes die Ablehnung des ganzen Tarifvertrages erklärte. Um noch nachträglich zu einer Einigung zu gelangen, traten nach Schluß des Genossenschaftstages am 20. Juni 1907 die Vertreter derjenigen 52 Genossenschaften, die Bäckerei betreiben, mit den Vertretern des Bäckerverbandes zu einer Besprechung zusammen, wobei man sich dahin einigte, daß Punkt 4 fallen gelassen, Punkt 2 und 3 dagegen angenommen wurden. Durch eine am 17. Juli 1907 vorgenommene schriftliche Abstimmung aller, auch der in Düsseldorf nicht vertretenen Vereine wurde dann dieses Abkommen gebilligt. Danach ist der abgeänderte Tarif für die Zeit vom 1. August 1907 bis 1. August 1909 in Kraft getreten; erfolgt nicht ein Jahr vorher eine Kündigung, so gilt der Tarif als auf weitere zwei Jahre verlängert.

Die Durchführung des Vertrages ist nur sehr allmählich vor sich gegangen. Auf dem Genossenschaftstage in Stuttgart am 19./21. Juni 1905 wurde berichtet, daß von den bestehenden 170 Genossenschaften mit Bäckereibetrieb nur 17 den Tarif nicht eingeführt hätten. Auf dem Genossenschaftstage in Stettin am 18./20. Juni 1906 dagegen wurde mitgeteilt, daß von den dem Verbande angehörigen Genossenschaften mit Bäckereibetrieb 59 mit 733 Gesellen (davon 730 organisiert) den Tarif anerkannt, 31 mit 113 Gesellen (davon 81 organisiert) ihn aus berechtigten Gründen, insbesondere wegen Schuld der Gesellen oder mit deren Zustimmung, nicht eingeführt, und 56 mit 126 Gesellen (davon 46 organisiert) ihn nicht anerkannt hätten. Von den nicht dem Verbande angehörigen Genossenschaften hätten 5 mit 52 Gesellen (davon 46 organisiert) den Tarif anerkannt, 57 mit 407 Gesellen (davon 97 organisiert) nicht. Nach dem Berichte des Bäckerverbandes vom Oktober 1906 hatten 66 Genossenschaften mit 798 Gesellen den Tarif anerkannt, während 127 Vereine mit 613 Gesellen noch rückständig waren.

Am 1. April 1908 hatten von den in Betracht kommenden 152 Genossenschaften des Zentralverbandes 84 mit 1219 Bäckern und Backmeistern den Tarif anerkannt, während 68 mit 254 Bäckern dies noch nicht getan hatten. Da auf jede tariftreue Bäckerei durchschnittlich 15, auf auf jede nicht tariftreue dagegen nur 4 beschäftigte Bäcker entfallen, so ergibt sich, daß die größeren Betriebe den Tarif eingeführt hatten.

b) Die Transportarbeiter[1]).

Schon auf dem konstituierenden Konsumgenossenschaftstage in Dresden am 17./18. Mai 1903, wo der Zentralverband begründet wurde, hatte der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter den Wunsch nach Abschluß eines Tarifvertrages geltend gemacht, und der Vorstand des Zentralverbandes war beauftragt, in Verhandlungen einzutreten. Aber diese, die am 10. April 1904 in Berlin eingeleitet wurden, führten zunächst zu keinem Ergebnisse, da von genossenschaftlicher Seite die gestellten Forderungen als zu hoch abgelehnt waren; insbesondere erklärte man die Forderung auf Steigerung des Lohnes nach der Dauer der Beschäftigung für unannehmbar. Ebenso hatten die einzelnen Genossenschaften, an die man die eingereichten Vorschläge zur Erklärung gesandt hatte, sie einstimmig abgelehnt. Auf dem Genossenschaftstage in Hamburg am 13. Juni 1904 kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen, bei denen den Transportarbeitern der Vorwurf gemacht wurde, daß sie von den Genossenschaften mehr verlangten, als die Privatbetriebe bisher gewährten, während sie doch den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen unterworfen seien und nicht mehr fordern dürften, als diese leisten könnten. Das Ergebnis war, daß ein Antrag Johannes, der die den Bäckern bewilligten Zugeständnisse als Norm auch für die Transportarbeiter behandelt wissen wollte, und die beiderseitigen Vorstände beauftragte, auf dieser Grundlage einen neuen Tarif auszuarbeiten, mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde.

Aber der Transportarbeiterverband beharrte auf seinem Standpunkte und erklärte dem Zentralverbande der Konsumvereine auf dessen Anfrage vom 7. Oktober 1904, ob er bereit sei, in weitere Verhandlungen einzutreten, durch Schreiben vom 18. Oktober 1904, daß er dies auf der Grundlage des Bäckertarifs ablehnen müsse. Die Transportarbeiter wandten sich hierauf an die einzelnen Genossenschaften und erzielten durch die Drohung, in einen Ausstand einzutreten, bei einigen die Befriedigung ihrer Forderungen, während andere unter Berufung auf den Hamburger Beschluß sich außerstande erklärten, auf diese einzugehen. Unter diesen Umständen sah sich der am 19./21. Juni 1905 in Stuttgart abgehaltene Genossenschaftstag gezwungen, einen Antrag anzunehmen, der den Hamburger Beschluß aufhob und den Vorstand mit der Aufnahme neuer Verhandlungen beauftragte. In der gemeinsamen Sitzung am 21. November 1905 wurde ein Tarif vereinbart, der dann auf dem Genossenschaftstage in Stettin am 18. Juni 1906 einstimmig angenommen wurde.

Die Hauptbestimmungen sind folgende:

Die Arbeitszeit beträgt für Lagerarbeiter, Markthelfer, Kontorboten, Hausdiener und ungelernte Arbeiterinnen täglich neun Stunden, jedoch am Sonnabend nur acht Stunden, also wöchentlich 53 Stunden. Für Kutscher und Stalleute eine halbe Stunde mehr. Mindestlohn für die ersteren, mit Ausnahme der Arbeiterinnen, wöchentlich 19 M., mit jährlicher Steigerung von 1 M. bis 24 M., für letztere 19 bis 25 M., für ungelernte Arbeiterinnen 10 bis 14 M. Dazu treten die Ortszuschläge des Buchdruckertarifs. Überstunden sind möglichst zu vermeiden und mit 25—60 Pf. zu vergüten. Für Sonntags- und Nachtarbeit gilt 50% Aufschlag. Sommerferien von einer Woche mit Lohnzahlung. Fortzahlung des Lohnes nach § 616 B.-G.-B. für drei bis sieben Tage, bei militärischen Übungen vierzehn Tage. Bei Einstellung der Arbeitskräfte ist der Arbeitsnachweis des Verbandes zu benutzen, doch steht es den Genossenschaften frei, auch anderen Gewerkschaften angehörige

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Sekretär des Zentralverbandes der Konsumvereine, Herrn Heinrich Kaufmann in Hamburg, und dem Vorsitzenden des Transportarbeiterverbandes, Herrn O. Schumann in Berlin.

Mitglieder einzustellen. Dazu wurde von dem Referenten erklärt, daß die Genossenschaften jedenfalls auf organisierte Arbeiter beschränkt sein sollten. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Schlichtung von Streitigkeiten ist ebenso wie bei den Bäckern [1]) geregelt. Bei Durchführung des Tarifs sind die örtlichen Verhältnisse, vor allem die allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konkurrenzbetrieben in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Vertrag gilt vom 1. August 1906 ab für drei Jahre; wird er nicht ein Jahr vorher gekündigt, so verlängert er sich um zwei Jahre.

Der Vertrag ist in allen größeren und mittleren Vereinen zur Durchführung gelangt; eine eigentliche Statistik darüber ist nicht vorhanden.

In der am 20./25. Mai 1907 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Tranportarbeiterverbandes wurde mitgeteilt, daß bis Ende 1906 der Tarif in 35 Genossenschaften, bei der Großeinkaufsgenossenschaft mit 4 Filialen und bei der Verlagsanstalt deutscher Konsumvereine mit insgesamt 536 Beschäftigten voll anerkannt sei, während 16 Genossenschaften mit 155 Beschäftigten ohne Anerkennung des Tarifs einzelne Verbesserungen im Arbeitsverhältnis eingeführt, 14 Genossenschaften aber mit 64 Beschäftigten sowohl den Tarif, wie irgendwelche Verbesserungen abgelehnt hatten. Manche Konsumvereine suchten die Bestimmungen des Tarifs zu umgehen. Die Vertreter der Genossenschaften handelten vielfach nicht als Genossen, sondern als kapitalistische Unternehmer.

Von dem Z.-V. der Konsumvereine werden diese Ziffern bestritten und dagegen folgende Angaben gemacht: Am 1. April 1908 waren in 127 Genossenschaften und Gesellschaften des Z.-V. 1106 männliche und 435 weibliche Handels- und Transportangestellte beschäftigt. Davon waren 1154 Mitglieder des deutschen Transportarbeiterverbandes, während 271 anderen Organisationen angehörten. Der Tarif war anerkannt von 79 Genossenschaften und Gesellschaften, die 1012 Mitglieder des deutschen Transportarbeiterverbandes beschäftigten, während 147 Mitglieder in nicht tariftreuen Betrieben beschäftigt waren, so daß im Durchschnitt auf tariftreue Betriebe 13, auf tarifuntreue 3 Personen entfielen.

c) Die Lagerhalter[2]).

Auch der Verband der Lagerhalter[3]) hatte schon auf dem konstituierenden Genossenschaftstage am 17./18. Mai 1903 in einer wegen ihrer Energie von der Gegenseite stark getadelten Form die tarifliche Regelung des Arbeitsvertrages gefordert, aber die eingeleiteten Verhandlungen waren gescheitert. Auf dem Genossenschaftstage in Hamburg am 13./14. Juni 1904 wurde berichtet, daß man sich vorläufig darauf beschränken müsse, Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zu treffen. Eine einstimmig angenommene Resolution empfiehlt den Genossenschaften, in Übereinstimmung mit einem mit dem Verbande der Lagerhalter getroffenen Abkommen zur Entscheidung von Streitigkeiten, soweit sie sich auf Gehaltsfragen, Mankos, Entschädigungen jeder Art, Arbeitszeit, Ferien, Einstellung oder Entlassung von Arbeitskräften beziehen, Schiedsgerichte aus je zwei Vertretern beider Teile unter Leitung eines von dem örtlichen Gewerkschaftskartell zu bestimmenden Vorsitzenden zu bilden. Eine Be-

[1]) Vgl. S. 290.

[2]) Das Material verdanke ich dem Sekretär des Zentralverbandes der Konsumvereine, Herrn Heinrich Kaufmann in Hamburg, und dem Sekretär des Verbandes der Lagerhalter, Herrn G. Döhnel in Leipzig.

[3]) Vgl. II 432.

rufung soll nur stattfinden, wenn neues Tatsachenmaterial herbeigeschafft wird. Auch Genossenschaften, die nicht dem Zentralverbande angehören, und Lagerhalter, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, sollen sich des Schiedsgerichts bedienen können, haben aber die entstehenden Kosten vorher zu hinterlegen.

Auf Veranlassung des Z.-V. der Konsumvereine wurden im Februar 1906 Verhandlungen über ein einheitliches Formular für Dienstverträge der Lagerhalter eingeleitet, die am 17. März 1907 zu einem Abschlusse führten.

Bei diesen Verhandlungen wurde von dem Verbande der Lagerhalter angeregt, sie auch auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszudehnen. Diesem Wunsche wurde insoweit stattgegeben, als man über einen hierauf bezüglichen Entwurf gesondert von dem Formulare des Dienstvertrages verhandelte. Aber die am 2. Dezember 1906 in Berlin stattgefundene Beratung zwischen den Vertretern des Z.-V. der Konsumvereine und des Lagerhalterverbandes, zu der auch Vertreter des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen zugezogen waren, zeigte einen Widerspruch der Ansichten hinsichtlich der von den Lagerhaltern aufgestellten Forderungen der gleichen Entlohnung von männlichen und weiblichen Arbeitskräften, der Festsetzung einer bestimmten Umsatzhöhe für jede Verkaufskraft und der Mankovergütung. Auch die am 17. März 1907 in Magdeburg wieder aufgenommene Beratung brachte keinen Ausgleich, vielmehr erklärte nunmehr der Verband der Lagerhalter, daß er auch die Zustimmung zu dem Dienstvertragsformulare von der Verständigung über den Tarif abhängig machen müsse. Die am 20./22. Mai 1907 in Leipzig abgehaltene Generalversammlung hat dann diesen Standpunkt gebilligt.

Diese Vorgänge führten auf dem am 17./19. Juni 1907 in Düsseldorf abgehaltenen Genossenschaftstage zu ausgedehnten und sehr gereizten Verhandlungen, bei denen die grundsätzliche Aufgabe der Genossenschaften und das Verhältnis zwischen ihnen und den Gewerkschaften von durchaus entgegengesetzten Standpunkten erörtert wurde. Eine vom Vorstande des Z.-V. der Konsumvereine eingebrachte und von v. Elm begründete Resolution erklärte, daß genossenschaftliche Lohn- und Arbeitstarife nicht auf solchen Prinzipien aufgebaut werden könnten, deren Durchführung bei den konkurrierenden Privatbetrieben noch in weiter Ferne liege, daß freilich die Genossenschaften das Streben ihrer Arbeiter und Angestellten zur Erreichung solcher Ziele nach Kräften unterstützen, es aber ablehnen müßten, schon heute solche Forderungen zu befriedigen, die weit über das hinausgingen, was die Gewerkschaften bei privaten Unternehmern verlangen und durchsetzen könnten, und durch die unter den gegebenen Verhältnissen eine große Anzahl genossenschaftlicher Betriebe konkurrenzunfähig gemacht werden würden. Die von den Lagerhaltern gestellten Forderungen, insbesondere die gleiche Bezahlung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte und die Festlegung der Umsatzhöhe für eine Verkaufskraft, seien deshalb unannehmbar und der Abschluß eines Tarifvertrages auf dieser Grundlage abzulehnen. Nicht allein von den Vertretern der Lagerhalter, der Handlungsgehilfen und der Transportarbeiter, sondern auch von Umbreit, dem Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften, wurde dieser Standpunkt in der schärfsten Weise angegriffen und ihm die Ansicht entgegengestellt, die Konsumvereine müßten in ihren Leistungen über die Privatbetriebe hinausgehen und es als ihre Aufgabe

ansehen, rückständige Verhältnisse zu bekämpfen und Ziele für die Privatbetriebe aufzustellen. Genossenschaften und Gewerkschaften müßten sich gegenseitig unterstützen, aber die aufgestellten Grundsätze würden eine Gefahr für das friedliche Zusammenwirken beider bilden.

Bei der Abstimmung wurde jedoch der Antrag des Vorstandes mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Auf ein von dem Zentralverbande an den Lagerhalterverband gerichtetes Schreiben vom 28. Juli 1907, in dem angefragt wurde, ob der letztere an der Forderung der gleichen Bezahlung und der Festsetzung der Umsatzhöhe festhalte, hat der Lagerhalterverband am 13. August 1907 erklärt, daß er dies tue und die Verhandlungen einstelle.

Die Düsseldorfer Verhandlungen haben in der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse umfangreiche und erbitterte Auseinandersetzungen zur Folge gehabt; insbesondere erklärte das „Korrespondenzblatt der Generalkommission“[1]) die Ausführungen v. Elms für den Ausdruck des typischen Unternehmerstandpunktes, der mit dem Genossenschaftsgedanken nichts gemein habe. Die Genossenschaft dürfe das Wohl ihrer Mitglieder, also auch ihrer Angestellten, der Rücksicht auf die Konkurrenz nicht opfern. Diese Stellungnahme wurde auch trotz einer Gegenerklärung v. Elms[2]) aufrechterhalten.

d) Die Handlungsgehilfen[3]).

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen[4]) war im Januar 1905 an den Zentralverband der Konsumvereine mit dem Vorschlage herangetreten, auch für die Handlungsgehilfen tarifmäßige Einrichtungen zu treffen; man gelangte jedoch nur zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Arbeitsbedingungen, während die Regelung der sonstigen Angelegenheiten, insbesondere der Lohnverhältnisse, der örtlichen Vereinbarung vorbehalten bleibt. Diese Grundsätze lauten:

„Für die kaufmännischen Angestellten der Vereine und Genossenschaften des Z.-V. deutscher Konsumvereine sind folgende Einrichtungen als nach Lage der Dinge heute durchführbar und angemessen zu bezeichnen:

Für die Ladenangestellten: Acht-Uhr-Ladenschluß. Für die Kontor- und Lagerangestellten: achtstündiger Arbeitstag. Für sämtliche Angestellten: Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, jährlich eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Gehaltes; Anstellung und Besoldung sämtlicher Angestellten durch den Verein; im Falle militärischer Übungen Fortzahlung des Gehaltes bis zu sechs Wochen.

Die Entlassung eines Angestellten kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: a) bei beabsichtigter Verminderung des Personals, wobei zunächst die zuletzt angestellten Personen der in Betracht kommenden Kategorien zu entlassen sind; b) bei Erkrankungen von mehr als dreimonatiger Dauer; c) bei sonstiger persönlicher Unbrauchbarkeit. Die gesetzlichen Entlassungsgründe (H.-G.-B. § 72) werden, soweit sie nicht durch b eingeschränkt sind, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Falls bei Differenzen zwischen kaufmännischen Angestellten und Verwaltung erstere die Hinzuziehung der Vertrauensperson der Gewerkschaft wünschen, so ist diese seitens der Verwaltung als die vollberechtigte Vertretung für die Interessen der Angestellten anzuerkennen und demgemäß mit ihr zu verhandeln.

---

[1]) Nr. 26. vom 29. Juni 1907.

[2]) Nr. 28 vom 13. Juli 1907.

[3]) Das Material verdanke ich dem Sekretär des Zentralverbandes der Konsumvereine, Herrn Heinrich Kaufmann in Hamburg, und dem Vorsitzenden des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen, Herrn Josephsohn in Hamburg.

[4]) Vgl. I 224.

Bei Bedarf von kaufmännischen Arbeitskräften sind diese durch den Arbeitsnachweis des Handlungsgehilfenverbandes am Orte, ev. durch den Zentralarbeitsnachweis dieser Organisation zu beziehen. Das Recht der Verwaltung der Konsumvereine, ausnahmsweise aus ihren Mitgliedern auch gewerkschaftlich organisierte Angehörige anderer Berufe für kaufmännische Arbeiten anzustellen, wird hierdurch nicht beschränkt.

Soweit günstigere Arbeitsbedingungen bereits bestehen, unterliegen diese durch die vorstehenden Bestimmungen keiner Einschränkung.

Bei Durchführung dieser Bestimmungen sind die örtlichen Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen."

Auf dem 2. Genossenschaftstage in Stuttgart am 19./21. Juni 1905 fand diese Vereinbarung im allgemeinen Zustimmung, jedoch wurden die Forderungen des Achtuhrladenschlusses und der vollständigen Sonntagsruhe bekämpft, was von der Gegenseite als einseitige Vertretung des Konsumenteninteresses gerügt wurde. Nachdrücklich wurde betont, daß der Schlußsatz das von dem Handlungsgehilfenverbande gegebene Versprechen zum Ausdruck bringen solle, nicht auf rigoroser Durchführung der aufgestellten Grundsätze zu bestehen, sondern den praktischen Bedürfnissen der Genossenschaften Rechnung zu tragen. Trotzdem wurde, um dies noch schärfer hervorzuheben, in den ersten Absatz hinter dem Worte: „heute" der Zusatz: „im allgemeinen" eingefügt. Mit dieser Abschwächung wurde der Antrag des Vorstandes einstimmig angenommen.

Als im Februar 1906 die oben[1]) erwähnten Verhandlungen wegen Abschlusses eines Tarifvertrages mit den Lagerhaltern eingeleitet wurden, wandte sich am 14. April 1906 der Vorstand des Z.-V. der Handlungsgehilfen an den Vorstand des Z.-V. der Konsumvereine mit dem Vorschlage, ihn bei diesen Verhandlungen zuzuziehen. Diesem Antrage wurde stattgegeben, aber, wie oben mitgeteilt, gelangten dieselben zu keinem befriedigenden Abschlusse, denn ein am 3. November 1906 von dem Z.-V. der Handlungsgehilfen überreichter Entwurf stieß, ebenso wie ein vom Z.-V. der Konsumvereine gemachter Gegenvorschlag, auf den Widerspruch der Gegenpartei. Am 17. März 1907 einigte man sich in Magdeburg dahin, daß nach Beendigung des bevorstehenden Genossenschaftstages die Verhandlungen fortgesetzt werden, bis auf weiteres aber die in Stuttgart getroffene Vereinbarung über örtliche Abmachungen Geltung behalten solle.

Die Verhandlungen auf dem Genossenschaftstage in Düsseldorf am 17./19. Juni 1907 sind oben (S. 294) mitgeteilt. Der Z.-V. der Handlungsgehilfen beschloß darauf am 29. Juli 1907 von weiteren Verhandlungen so lange abzusehen, wie der in Düsseldorf gefaßte Beschluß aufrecht erhalten werde.

Die „Grundsätze" waren am 1. Dezember 1906 in 73 von den bestehenden 97 Genossenschaften, die organisierte Handlungsgehilfen beschäftigen, zur Anerkennung gelangt.

e) Das genossenschaftliche Tarifamt[2]).

Nach dem oben[3]) Gesagten wird ein bloßer Tarifvertrag erst dadurch zu einer wirklichen Tarifgemeinschaft, daß ein Organ eingesetzt wird, dem es obliegt, die gemeinsamen Interessen beider Teile zur Geltung zu bringen.

[1]) Vgl. S. 294.

[2]) Das Material verdanke ich dem Sekretär des Zentralverbandes der Konsumvereine, Herrn Heinrich Kaufmann in Hamburg.

[3]) Vgl. S. 229.

Auch die Genossenschaften empfanden das Bedürfnis, nachdem sie mit den vorstehend aufgeführten Gruppen ihrer Arbeiter und Angestellten tarifliche Vereinbarungen getroffen hatten, sie durch Einsetzung eines Tarifamtes zum Abschlusse zu bringen. Dieser Schritt erfolgte auf dem 3. Genossenschaftstage in Stettin am 18./20. Juni 1906. Der Referent Schmidtchen hob hervor, daß die durchaus erforderliche gleichmäßige Entwicklung unter den einzelnen Berufsgruppen erst dadurch erzielt werden würde, daß man die Entscheidung von Streitfragen in dieselbe Hand lege; außerdem aber solle das Tarifamt auf die Weiterentwicklung der Tarifverträge einwirken, indem es bei deren Ausgestaltung und Reformierung gutachtlich gehört werde. Man habe die Buchdruckertarifgemeinschaft zugrunde gelegt, aber in einigen Punkten Änderungen getroffen. Der vom Vorstande vorgelegte Entwurf wurde darauf einstimmig angenommen.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Der Genossenschaftstag beschließt mit Zustimmung der in Betracht kommenden Gewerkschaften die Einrichtung eines Tarifamtes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.

Die Aufgabe des Tarifamtes ist es: 1. die Durchführung der zwischen den Gewerkschaften und dem Z.-V. d. K.-V. vereinbarten Lohn- und Arbeitstarife zu überwachen; 2. die Höhe der in diesen Tarifen vorgesehenen prozentualen Ortszuschläge einer Nachprüfung zu unterziehen, wobei es an die Prozentsätze $2^1/_2$—25% gebunden ist; für die Städte Berlin und Hamburg darf das Tarifamt den Ortszuschlag bis 30% erhöhen; 3. Streitigkeiten über die Auslegung von Tarifvorschriften zu entscheiden; 4. bei Abänderung von Tarifen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen; 5. für die schiedsgerichtliche Regelung örtlicher Differenzen eine Berufungsinstanz zu bilden.

Das Tarifamt besteht aus einem Vertreter einer jeden mit dem Z.-V. d. K.-V. im Tarifvertrag stehenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation genossenschaftlicher Angestellten und ebenso vielen Genossenschaftern, als gewerkschaftliche Vertreter vorhanden sind. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Genossenschaften und ein Vertreter der Gewerkschaften. Der Vorstand des Z.-V. d. K.-V. und der Generalkommission der Gewerkschaften haben das Recht, an jeder Sitzung des Tarifamtes durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Ort, wo das Tarifamt seinen Sitz hat, bestimmt der Genossenschaftstag unter tunlichster Berücksichtigung der von den Gewerkschaften geäußerten Wünsche.

Die Tätigkeit des Tarifamtes beschränkt sich auf die Entscheidung von schriftlich begründeten Anträgen in den oben bezeichneten Rahmen. Das Recht, Anträge zu stellen, haben nur: 1. genossenschaftliche Vereinigungen, die dem Z.-V. d. K.-V. angehören; 2. der Hauptvorstand jeder mit dem Z.-V. d. K.-V. im Tarifvertrag stehenden Gewerkschaft hinsichtlich ihrer Mitglieder.

Auszüge aus den Protokollen sind in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" zu veröffentlichen.

Zu Vorsitzenden des Tarifamtes wurden von genossenschaftlicher Seite v. Elm, von gewerkschaftlicher Seite Dreher gewählt. Als Sitz wurde Hamburg bestimmt.

Das Tarifamt hat sich am 14. September 1906 konstituiert und bereits eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt; in der Sitzung vom 21./22. Dezember 1906 wurden die Ortszuschläge festgesetzt und bestimmte Grundsätze für dieselben aufgestellt. In der Sitzung vom 22. März 1907 wurde beschlossen, wegen Einführung des Bäckertarifs, die noch in vielen kleinen Betrieben rückständig sei, ein Rundschreiben zu erlassen und alle Beteiligten zur Anerkennung aufzufordern. Um die Tarifverhandlungen mit den Verbänden der Lagerhalter und der Handlungsgehilfen zu führen, wurden zwei besondere Tarifkommissionen eingesetzt.

Die oben[1]) mitgeteilte Aufhebung des Bäckertarifs auf dem Genossenschaftstage vom 17./19. Juni 1907 führte dahin, daß die genossenschaft-

[1]) Vgl. S. 290.

lichen Mitglieder des Tarifamtes, v. Elm und Lorenz, ihre Ämter niederlegten und das Tarifamt als aufgelöst betrachtet wurde, da dessen Tätigkeit allein für die Tarifgemeinschaft mit dem Transportarbeiterverbande, die ihm gestellten Aufgaben nicht erfüllen könne. Nachdem dann durch das obenerwähnte Kompromiß die Verlängerung des Bäckertarifs erzielt war, haben die genannten Mitglieder des Tarifamtes die auf sie gefallene Wiederwahl angenommen, und das Tarifamt setzt seine Tätigkeit fort.

22. Die Solinger Stahlwarenindustrie[1]).

Die berühmte Stahlwarenindustrie in Solingen begann im 15. Jahrhundert als handwerksmäßiger Betrieb und hat diese Form bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts beibehalten. Verfertiger und Verkäufer der Waren waren dieselben Personen. Die einzelnen, nach der Gattung der Waren abgeteilten Gruppen hatten sich zu Bruderschaften verbunden, die vererblich und gegeneinander streng abgeschlossen waren. Man war bestrebt, eine möglichste Gleichheit des Einkommens unter den Mitgliedern herbeizuführen. Diesen Zweck verfolgten Maßnahmen, die heute in anderem Zusammenhange wieder aufgenommen sind, wie Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge und des Höchstbetrages der Produktion.

Seit dem 17. Jahrhundert entwickelt sich die Form der Hausindustrie, indem die Vermehrung der Produktion und deren Absatz nach außerhalb dazu führt, daß die Verfertigung der Waren und deren Vertrieb sich sondern. Einzelne Mitglieder der Bruderschaften beschäftigen sich überwiegend mit dem Handel, es bildet sich ein besonderer Kaufmannsstand, und der nicht handeltreibende Meister sinkt immer mehr auf die Stufe des Lohnarbeiters herab. Es ist charakteristisch, daß schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts die Lohnfrage die gleiche Rolle spielt, wie heute. Lohnkämpfe zwischen Handwerkern und Kaufleuten beherrschen das 18. Jahrhundert und geben Anlaß dazu, obrigkeitliche Lohnsatzungen aufzustellen, in denen für die verschiedenen Gruppen Mindestlöhne festgesetzt werden. Damit Hand in Hand geht der Kampf gegen das Trucksystem. Die 1809 eingeführte Gewerbefreiheit führte zu einer Verschlechterung der Lage der Arbeiter, und erst die mit der Gewerbeordnung von 1869 gewährte Koalitionsbefugnis gab das Hilfsmittel, sich hiergegen zu schützen.

Die Solinger Industrie befindet sich im Übergange von der Hausindustrie zum Fabriksystem, der allerdings durch Benutzung des auch für Kleinbetriebe verwertbaren elektrischen Stromes verlangsamt wird, aber auf die Dauer nicht zu hindern ist, so sehr sich die Beteiligten dagegen sträuben. Während früher die verschiedenen Arbeiten, wie Schlagen (Schmieden), Feilen, Härten, Schleifen, Reiben (Zusammensetzung), Aus-

[1]) Eine Darstellung der interessanten Entwicklung der Solinger Industrie, der einige der folgenden Angaben entnommen sind, bietet das Buch von Alphons Thun: „Die Hausindustrie am Niederrhein." Eine literarische Behandlung der bestehenden Organisationen enthält der Aufsatz: „Arbeiterorganisationen und Vergleichskammern in der Solinger Industrie" im Jahrgang II, Nr. 8 der Zeitschrift der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen vom 15. April 1895, sowie ein unter dem Titel: „Über Organisationen der Arbeiter im Bezirk des Gewerbegerichts Solingen" erschienener Anhang zum Jahresberichte des Gewerbegerichts von 1904. Im übrigen ist mir das benutzte Material für die erste Auflage von Herrn Landrat Dönhoff, für die zweite von Herrn Regierungs- und Gewerberat Dr. Czimatis (jetzt in Breslau) zur Verfügung gestellt.

machen (letzte Fertigstellung durch Polieren), in den Häusern der Arbeiter erfolgte, wobei diese selbst die Gerätschaften lieferten, vermehren sich zunehmend die Großbetriebe, in denen fabrikmäßig gearbeitet wird.

Die Organisation ist noch sehr zersplittert nach den angeführten einzelnen Arbeiten und den verschiedenen Gattungen von Waren. So bestehen auf seiten der Arbeitgeber gesonderte Vereine der Fabrikanten von Waffen (17 Mitglieder), Scheren (76 Mitgl.), Tafelmessern (32 Mitgl.), Taschen- und Federmessern (85 Mitgl.), Rasiermessern (10 Mitgl.), sowie ein Verein der Schlägereibesitzer für Tafelmesser, Scheren, Gabeln (13 Mitglieder) und ein solcher für Taschen- und Federmesser (15 Mitgl.). Ihnen stehen auf seiten der Arbeiter gegenüber die Vereine der Tafelmesser-, Scheren- und Gabelschläger (560 Mitgl.), der Scherenschleifer (1250 Mitgl.), der Tafelmesserschleifer (850 Mitgl.), der Rasiermesserschleifer (440 Mitgl.), der Federmesserschleifer (900 Mitgl.), der Taschen- und Federmesser-Reider (675 Mitgl.), der Taschenmesserausmacher (650 Mitgl.), der Federmesserschläger (200 Mitgl.), sowie die Vereine der Schwerthärter, Waffenarbeiter, Waffenpolierer, Gabelschleifer usw., mit geringeren Mitgliederzahlen.

Die Satzungen der Fabrikantenvereine, ebenso wie diejenigen der Arbeitervereine stimmen durchweg untereinander fast wörtlich überein. In den ersteren ist als Zweck angegeben, die Interessen der Fabrikation in jeder Beziehung zu fördern und übergriffen der Arbeitervereinigungen gemeinsam entgegenzutreten. Die Mitglieder haben bei ihrem Eintritte Beträge von 150—1500 M. als Sicherheit für die Befolgung der gefaßten Beschlüsse zu hinterlegen, über welche die Generalversammlung verfügen kann. Falls der Verein sich zur Sperre gegen einzelne Arbeiter oder zur vollständigen Einstellung des Betriebes gezwungen sehen sollte, sind die Mitglieder verpflichtet, sich diesen Beschlüssen zu fügen.

Die Vereinigungen der Arbeiter bezwecken ebenfalls „Wahrung der gewerkschaftlichen und materiellen Interessen der Mitglieder". Jedes Mitglied ist verpflichtet, genau nach den bestehenden Preisverzeichnissen zu arbeiten, sowie etwaige Nichtbefolgung seitens eines Mitgliedes oder Fabrikanten dem Vorstande mitzuteilen. Jedes Mitglied darf nur einen Lehrling halten, und nicht unter fünf Jahren. Kein Meister darf mehr als zwei Personen beschäftigen. Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von 50 M.

In neuerer Zeit hat man auch versucht, die Einzelvereine zusammenzufassen. So ist in Anlaß der Lohnbewegungen von 1890 und 1891 im Mai 1891 der Verband der Fabrikantenvereine Solingens geschaffen, der jedoch nach einiger Zeit in Untätigkeit geriet und am 14. Mai 1900 von neuem begründet wurde. Er stellt sich die Aufgabe, bei ausbrechenden Streitigkeiten zu vermitteln und nötigenfalls gemeinsam vorzugehen. Ähnliche Zwecke verfolgt der 1903 gegründete Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Solinger Industrie, dem etwa zwei Drittel der beteiligten Industriellen angehören, und der die Betriebe, die mit Hausindustriellen arbeiten, ausschließt. Neben diesen beiden Vereinen, die sich auf die Metallindustrie beschränken, besteht der oben (S. 70) behandelte Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen, der alle Arbeitgeber umfassen will.

Auf seiten der Arbeiter sind die Versuche, eine Gesamtorganisation zu schaffen, durch eigenartige Verhältnisse sehr erschwert. Obgleich die gesamte Arbeiterschaft mit verschwindenden Ausnahmen sich zu der sozialdemokratischen Partei rechnet, so bestehen doch innerhalb derselben zwei entgegengesetzte Richtungen, die sich insbesondere früher so heftig befehdeten, daß 1898 bei der Reichstagswahl neben dem offiziellen Kandidaten Scheidemann der frühere Abgeordnete Schumacher als Gegenkandidat aufgestellt wurde, dessen Anhänger dann in der Stichwahl für den liberalen Kandidaten Sabin stimmten. Aus Rache stimmten bei der folgenden Stadt-

verordnetenwahl die offiziellen Sozialdemokraten, um die Wahl von Schumacher zu vereiteln, für den bürgerlichen Kandidaten. Handelte es sich hierbei freilich in erster Linie um persönliche Streitigkeiten, so ist es doch von Bedeutung, daß Schumacher der gemäßigten Richtung angehört, die insbesondere die Politik aus den Gewerkschaften ferngehalten wissen will.

Zu diesem politischen Gegensatze, der in den letzten Jahren mehr zurückgetreten ist, kommt aber ein gewerkschaftlicher zwischen den Anhängern der zentralen und der lokalen Organisation. Während der Metallarbeiterverband den Anspruch erhebt, alle in der Solinger Industrie beschäftigten Arbeiter zu vertreten, vertritt besonders der Tafelmesser-Schleiferverein den Standpunkt, die letzteren in einem eignen Industriearbeiterverbande zusammenzufassen, indem geltend gemacht wird, daß das Übergewicht der Solinger Industrie auf der Lieferung von Qualitätsarbeit beruhe, die mit der Form der Hausindustrie notwendig verknüpft sei, und beim Übergange zur Fabrikarbeit verschwinden werde. Auch fühlen sich die Hausindustriellen, die vielfach ein eignes Haus besitzen und ihrerseits Gesellen beschäftigen, auf einer höheren sozialen Stufe, als die Fabrikarbeiter.

Während es dem Metallarbeiterverbande allmählich gelungen ist, eine Reihe der früheren Lokalorganisationen, insbesondere die Schlägereiarbeiter, die Federmesserschleifer, -reider und -ausmacher, die Scherenhärter und -feiler, sowie die Gabelfeiler, mit insgesamt etwa 4000 Mitgliedern sich anzugliedern, stießen die seit 1900 unter Führung des Tafelmesserschleifervereins unternommenen Versuche einer Zusammenfassung der lokalen Vereine lange auf unüberwindlichen Widerstand, bis es am 17. September 1906 gelang, den „Solinger Industriearbeiterverband" ins Leben zu rufen.

Er hat den Zweck, „die materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder noch Möglichkeit zu wahren und zu fördern, insbesondere durch 1. Regelung der Arbeitszeit des Lohnes und der Tarife; 2. Unterstützung in Notfällen, 3. Rechtsschutz; 4. Statistik; 5. Vorträge". Die Mitgliedschaft steht offen allen in der Solinger Industrie beschäftigten Arbeitern, d. h. Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Innerhalb des Verbandes bestehen Berufsgruppen mit tunlichster Selbständigkeit, nur die Durchführung von Streiks und Boykotts ist dem Verbandsvorstande vorbehalten und an Zweidrittelmehrheit geknüpft. Unterstützung wird bei Streiks, Maßregelungen, Arbeitslosigkeit und Krankheit gewährt.

Dem Verbande sind namentlich die Vereine der Tafelmesserschleifer, Scherenschleifer, Rasiermesserschleifer, Plattner-, Schlacht-, Brot- und Gemüsemesserschleifer mit insgesamt etwa 3000 Mitgliedern beigetreten. Das von ihm herausgegebene Blatt „Der Stahlarbeiter" hatte am 1. April 1908 6600 Auflage.

Zwischen dem Metallarbeiterverbande und dem Industriearbeiterverbande besteht eine erbitterte Feindschaft, insbesondere nachdem es dem ersteren gelungen ist, die Ablehnung des von dem letzteren bei der Generalkommission der Gewerkschaften gestellten Antrages auf Anerkennung als selbständiger Organisation durchzusetzen. Sein Organ[1]) erklärt, daß jetzt jeder Einigungsgedanke ebenso bedingungslos abgelehnt werde, wie ein gemeinsames Vorgehen. Wo die Interessen des J.-A.-V. es erforderten, werde man jede Rücksicht gegen den M.-A.-V. außer Augen setzen.

Übrigens besteht noch eine Gesamtorganisation aller lokal oder zentral organisierten Gewerkschaften in dem 1899 gegründeten „Zentralkomitee

[1] Der Stahlwarenarbeiter", Nr. 47 vom 22. November 1907.

der Solinger Gewerkschaften", das die Aufgabe hat, u. a. bei Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen und Boykotts die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Der Metallarbeiterverband, der ihm anfangs ebenfalls angehörte, ist vor einiger Zeit infolge von Streitigkeiten ausgeschieden.

Schon sehr früh hat man angefangen, zwischen den beiderseitigen Organisationen Tarifvereinbarungen abzuschließen, und zwar bestehen solche fast zwischen allen den obengenannten Arbeitergruppen und den betreffenden Fabrikantenvereinen. Die älteste Vereinbarung dieser Art ist die der Scherenschleifer. Der 1871 gegründete Scherenschleiferverein stellte zunächst einseitig Preisverzeichnisse für die einzelnen Arbeiten auf und erzwang bei den damals nicht organisierten Fabrikanten deren Annahme.

Darauf traten die letzteren zu dem „Scherenfabrikantenverein" zusammen, der dann mit dem „Scherenschleiferverein" am 13. Februar 1875 einen Vertrag schloß.

Die Grundlage des Vertrages bildet ein Preisverzeichnis, dessen Sätze als Mindestpreise gelten. Kein Arbeitgeber darf niedrigere Preise bezahlen, und kein Arbeitnehmer darf zu geringeren Sätzen arbeiten. Bei Übertretungen nach beiden Richtungen sind die Betreffenden, wenn sie Vereinsmitglieder sind, von ihrem Vorstande zu warnen und im Wiederholungsfall auszuschließen. Der Schleiferverein ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seine Mitglieder für einen Fabrikanten — ohne Unterschied, ob derselbe Vereinsmitglied ist oder nicht —, der nicht die festgesetzten Preise bezahlt, nicht arbeiten, wohingegen der Fabrikantenverein die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß keins seiner Mitglieder einen solchen unter dem festgesetzten Preise arbeitenden Gehilfen beschäftigt.

Der Tarif kann nur durch die schriftliche Kündigung eines der beiden Vereine, die drei Monate zuvor zu erfolgen hat, außer Kraft gesetzt werden. Zur Überwachung der pünktlichen Ausführung und zur Beseitigung hervortretender Übelstände besteht eine Vergleichskammer aus vierzehn Mitgliedern, von denen jeder Verein die Hälfte zu wählen hat. Derselben müssen alle streitigen Fälle, sei es zwischen den beiden Vereinen oder einem Mitgliede des einen und einem Mitgliede des anderen Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden. Kein Verein ist berechtigt, gegen Angehörige des anderen Vereins irgendwelche Schritte einzuleiten, ohne von der Vergleichskammer dazu ermächtigt zu sein. Diese letztere beschließt endgültig, wobei es ihr überlassen ist, zu bestimmen, ob vorher eine Beratung in den Vereinen stattfinden soll, die jedoch nur vorbereitenden Charakter hat. Die Vorstände der Vereine sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vergleichskammer zur Ausführung zu bringen, Verwarnungen zu erlassen oder den Ausschluß der Mitglieder zu veranlassen. Die Kammer kann jederzeit die Preisfrage in Beratung ziehen und die ihr notwendig scheinenden Abänderungen der Vereinsstatuten in Vorschlag bringen.

Durch Beschlüsse beider Vereine vom 12. Juli 1880 ist bestimmt, daß jedes Mitglied des Schleifervereins verpflichtet ist, nur bei solchen Fabrikanten zu arbeiten, die Mitglieder des Fabrikantenvereins sind, und jedes Mitglied des letzteren nur solche Schleifer zu beschäftigen hat, die Mitglieder des Schleifervereins sind.

Obgleich in den folgenden Jahren die Absatzverhältnisse höchst ungünstig waren, gelang es doch, nicht allein den Vertrag aufrechtzuerhalten, sondern vom 1. Mai 1890 ab einen neuen erhöhten Tarif zu vereinbaren, der allerdings 1892 auf Verlangen der Fabrikanten wieder etwas ermäßigt werden mußte.

Große Schwierigkeiten bei Aufrechterhaltung des Tarifs erwuchsen durch die Gründung der sog. „Bärenställe", d. h. Betriebe mit nichtorganisierten, unter Tarif bezahlten Arbeitern; insbesondere eine große Firma, die aus dem Fabrikantenverein ausgetreten war, als man von ihr die Innehaltung des Tarifs verlangte, suchte in dieser Weise ihren Vorteil wahrzunehmen. Als im Herbst 1899 die Fabrikanten eine von den Schleifern

geforderte Lohnerhöhung ablehnten, kündigten diese den Tarif, aber im Mai 1900 gelang es, einen neuen abzuschließen. Ungünstiger ging es, als im folgenden Jahre die Fabrikanten eine Ermäßigung forderten, und es kam, nachdem die Verhandlungen vor der Vergleichskammer gescheitert waren, zum Streik, doch wurde bald eine Verständigung erzielt und die Gültigkeit des neuen Tarifs bis zum 30. Juni 1905 festgesetzt.

Auch zwischen den Vereinen der Tafelmesserfabrikanten und Schleifer wurde Ende 1887 ein gemeinsames Preisverzeichnis und die Einführung des ausschließlichen Verbandsverkehrs, sowie die Einsetzung einer Vergleichskammer vereinbart; ja, es wurde ferner festgesetzt, daß die Fabrikanten aus den „Bärenställen" keine fertigen oder halbfertigen Waren beziehen durften. Auch hier gelang es Jahre hindurch, die auftauchenden Streitigkeiten ohne Schwierigkeit beizulegen, bis die Lohndrückerei und Preisunterbietungen der obenerwähnten Firma, sowie überhaupt die Konkurrenz der „Bärenställe" dem Fabrikantenverein Veranlassung gab, durch ein Schreiben vom 6. November 1902 dem Schleiferverein mitzuteilen, daß, wenn dieser seine Mitglieder nicht anhalte, der Verpflichtung, bei nichttariftreuen Fabrikanten nicht zu arbeiten, nachzukommen, auch die Fabrikanten sich nicht mehr an den Tarif gebunden erachten würden. Der Schleiferverein erklärte sich bereit, diese Forderung zu erfüllen, forderte aber Preiserhöhung, deren Bewilligung von den Fabrikanten von dem Nachweise abhängig gemacht wurde, daß auch die meisten der außerhalb des Vereins Stehenden, insbesondere die obenerwähnte Firma, die Erhöhung bewilligt hätten. Dies wurde durchgesetzt, und nachdem die Verhandlungen mehrfach fast gescheitert waren, gelang es am 7. Oktober 1903, eine neue Vereinbarung zustande zu bringen, die am 1. März 1904 in Kraft getreten ist. Aus derselben ist folgendes hervorzuheben:

Zur Kontrolle über die Ausführung aller Bestimmungen hinsichtlich der festgesetzten Preise und zur Beseitigung hervorgetretener Übelstände wird eine aus je fünf Mitgliedern beider Vereine bestehende Vergleichskammer gebildet. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Fabrikantenvereins. Diese hat auch auftauchende Streitigkeiten zu entscheiden. Hat ein Schleifer unter Preis gearbeitet, so darf er auf Antrag des Schleifervereins von den Mitgliedern des Fabrikantenvereins so lange nicht beschäftigt werden, bis er die von der Vergleichskammer vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Hat ein Fabrikant unter Preis arbeiten lassen und weigert er sich, die von der Kammer festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, so dürfen auf Antrag des Fabrikantenvereins die Mitglieder des Schleifervereins nicht für ihn arbeiten. Kein Verein ist berechtigt, gegen Angehörige des andern irgendwelche Schritte zu unternehmen, ohne von der Kammer dazu ermächtigt zu sein. Bei Aufnahmen von Mitgliedern in den Fabrikantenverein ist zunächst der Schleiferverein zu hören. Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Die neu vereinbarten Preise treten erst dann in Kraft, wenn der Schleiferverein den Nachweis erbringt, daß die außerhalb des Fabrikantenvereins stehenden Arbeitgeber sich zur Zahlung der gleichen Preise verpflichtet haben.

Neben diesen vertragsmäßigen Festlegungen kommen noch in Betracht die nicht schriftlich festgelegten, aber auf Herkommen beruhenden Verpflichtungen der Fabrikanten, die unter Preis haben arbeiten lassen — ohne Unterschied, ob mit organisierten oder nichtorganisierten Arbeitern — den Fehlbetrag nachzuzahlen, sowie die für die Mitglieder der Arbeitervereinigung bestehende Pflicht, auf Verlangen des Fabrikantenvereins den die Anerkennung des Tarifs verweigernden Fabrikanten den Streik zu erklären. —

Auch zwischen den übrigen Organisationen sind ähnliche Verträge abgeschlossen, z. B. zwischen dem Taschen- und Federmesser-Fabrikanten-

verein und dem Vereine der Taschen- und Federmesserschleifer (Tarif vom 5. Februar 1900), der Ausmacher (Tarif vom September 1900), der Reider (Tarif vom 7. April 1904) usw. —

Die Einrichtungen der Solinger Industrie haben eine besondere Bedeutung, weil die Gemeinsamkeit der Interessen hier durch die Organisation und insbesondere den ausschließlichen Verbandsverkehr deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Auch haben die mehrfach geäußerten Bedenken, daß die Arbeiter Preise durchsetzen würden, bei denen die Solinger Industrie nicht bestehen könne, bisher durch die Erfahrung keine Bestätigung gefunden. Aber allerdings treffen bei dieser Industrie verschiedene Umstände zusammen, die besonders günstig wirken. Zunächst handelt es sich ausschließlich um gelernte Arbeiter, die schwer durch andere zu ersetzen sind. Diese Arbeiter stehen als Hausindustrielle auf einer höheren Stufe, als gewöhnliche Fabrikarbeiter, wohnen auf einem kleinen Gebiete zusammen und besitzen häufig auch ein eignes Grundstück. Die Fabrikanten haben meist kleine Betriebe und sind deshalb nicht sehr widerstandsfähig. Endlich handelt es sich um eine im Aufblühen begriffene Industrie, die höhere Preise ertragen kann. Sollte noch mehr, als dies schon jetzt geschehen ist, die Hausindustrie durch den Fabrikbetrieb verdrängt werden, so würden diese Zustände schwer aufrechtzuerhalten sein, wie sie auch auf andere Industrien bis jetzt nicht übertragen sind.

23. Die Feilenhauerindustrie in Remscheid[1]).

Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts hatte sich in dem bergischen Lande, vorzugsweise aber in Remscheid und im Kreise Lennep die Feilenhauerindustrie zu hoher Blüte entwickelt. Aber seit den 1890er Jahren trat infolge der Absperrungsmaßregeln in großen Absatzgebieten und starker ausländischer Konkurrenz ein Rückgang ein, der die ganze Industrie schwer schädigte, insbesondere aber die Löhne auf eine tiefe Stufe herabdrückte[2]). Die Arbeiter, die fast alle als Hausindustrielle tätig sind, hatten deshalb 1887 alles zu einem großen Streik vorbereitet, wandten sich aber zuvor durch ihre bestehende Innung an den Bürgermeister v. Bohlen mit der Bitte um Vermittlung. Dieser hörte zunächst einzelne Fabrikanten, und nachdem diese die Klagen als begründet anerkannt hatten, berief er eine größere Fabrikantenversammlung, in der man die schon vorher geplante Gründung beiderseitiger Vereine mit einer gemeinsamen Vergleichskammer für das beste Mittel der Abhilfe erklärte. Nachdem man auch den Landrat Königs zugezogen hatte, da man sich überzeugte, daß die Organisation auf den ganzen Kreis ausgedehnt werden müsse, erfolgte die Gründung der Vereine und der Vergleichskammer am 24. August 1888, indem man sich in allen Beziehungen an das Beispiel der Scherenschleifer in Solingen anlehnte. Die Statuten entsprechen fast wörtlich denjenigen der letzteren[3]).

---

[1]) Eine Darstellung der hier geschilderten Verhältnisse und Tatsachen findet sich im Heft 2 der Zeitschrift „Gemeinwohl", Jahrgang 1890, S. 58 ff. Daneben hat mir für die erste Auflage Herr Landrat Königs in Lennep, für die zweite Herr Gewerbeinspektor Beierling in Lennep und der Vorstand des Arbeitgeberverbandes Remscheid Material zur Verfügung gestellt.

[2]) Es wird erwähnt, daß die Löhne 1,80 M. bis 2,40 M. betrugen, daß aber hiervon noch häufig Abzüge stattfänden.

[3]) Vgl. oben S. 301.

Die Statuten des Fabrikantenvereins bezeichnen als Zweck, das Interesse der Fabrikanten in jeder Beziehung zu wahren, für ein gutes Verhältnis zu den Arbeitern zu sorgen, die Lohnsätze in einer beide Teile zufriedenstellenden Weise zu vereinbaren und übergriffen der Arbeitervereinigungen gemeinsam entgegenzutreten. Jedes Mitglied hat für jedes Schmiedefeuer einen eignen Wechsel von 100 M. als Sicherheit zu hinterlegen. Die Lohnlisten, die von den beiden Vereinen gemeinschaftlich aufgestellt werden, enthalten die Mindestlöhne, unter denen kein Mitglied arbeiten lassen darf; höhere Löhne dürfen mit den einzelnen Arbeitern vereinbart werden. Die Mindestlöhne müssen allen im Kreise Lennep wohnenden Arbeitern gezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu dem Feilenhauerverein. Falls der Verein sich durch Übergriffe der Arbeitervereinigungen gezwungen sehen sollte, die Sperrung einzelner Arbeiter oder vollständige Arbeitseinstellung zu beschließen, so ist jedes Mitglied bei Verlust seiner hinterlegten Wechsel und eine Konventionalstrafe von 1000 M. zur Innehaltung der gefaßten Beschlüsse verpflichtet. Abgesehen von diesem Falle sind die Wechsel verwirkt, wenn ein Fabrikant unter den festgesetzten Mindestlöhnen arbeiten läßt, sei es auch nur durch sog. Strohmänner. Den Anordnungen der Vergleichskammer hat jedes Mitglied bei 1000 M. Strafe Folge zu leisten.

Zweck des Feilenhauervereins ist, die Ehre und die materiellen Interessen der Mitglieder zu fördern, für ein gutes Verhältnis zu den Arbeitgebern zu sorgen, die Lohnsätze in beide Teile zufriedenstellender Weise zu vereinbaren und übergriffen der Fabrikantenvereinigungen gemeinsam entgegenzutreten. Mitglied kann jeder Feilenhauer werden, der selbständig zu Hause oder in einer Fabrik arbeitet. Die Kasse des Vereins dient zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder. Niemand darf unter den Minimalpreisen arbeiten. Im Falle der Verein durch Übergriffe der Fabrikantenvereinigungen sich gezwungen sehen sollte, zu Sperrung einzelner Arbeitgeber oder zu vollständiger Arbeitseinstellung überzugehen, hat jedes Mitglied den gefaßten Beschlüssen unbedingt Folge zu leisten, ebenso andererseits aber auch den Anordnungen der Vergleichskammer.

Das gemeinsame Statut bestimmt, daß kein Fabrikant weniger als die festgesetzten Löhne zahlen und kein Feilenhauer zu billigeren Löhnen arbeiten darf; beides ist nicht auf die Mitglieder der vertragschließenden Vereine beschränkt. In der aus je sieben Mitgliedern beider Vereine bestehenden Vergleichskammer führt ein unbeteiligter Dritter den Vorsitz[1]).

Generelle Preisbestimmungen finden durch die Vergleichskammer nicht statt, sondern die Vereinbarung über einen neuen Preistarif kann nur von Verein zu Verein erfolgen. Findet zwischen den Vorständen der Vereine eine Einigung über streitige Fälle nicht statt, oder ist der eine Verein mit dem in der angerufenen Sache ergangenen Bescheide des anderen Vereins nicht zufriedengestellt, so steht ihm die Berufung an die Vergleichskammer offen; diese hat dann über den betreffenden Fall endgültig zu entscheiden.

Die Vorstände der Vereine sind bei einer Konventionalstrafe bis zu 1000 M. verpflichtet, die Beschlüsse der Vergleichskammer zur Ausführung zu bringen, bzw. den Ausschluß von Mitgliedern zu verfügen. Zur Sicherung der Konventionalstrafe soll von jedem der beiden Vereine eine Kaution von 1000 M. hinterlegt werden.

Die etwa von seiten eines Vereins verwirkte Kaution fällt dem gemeinnützigen Bauverein in Remscheid zu.

Der vereinbarte Tarif gilt bis auf weiteres, sofern nicht drei Monate vorher von einem der beiden Teile die Kündigung erfolgt.

Ende 1889 wurde noch die Bestimmung hinzugefügt, daß die Mitglieder des Fabrikantenvereins nur Mitglieder des Feilenhauervereins beschäftigen und umgekehrt diese nur bei jenen arbeiten dürfen.

Die Gründung der beiden Vereine und die Durchführung dieser Beschlüsse stieß auf Schwierigkeiten nicht sowohl bei den Arbeitern, von denen 800 sofort und die übrigen 700 in kurzer Zeit dem Vereine beitraten, sondern bei den Fabrikanten, von denen zunächst nur 70 sich anschlossen, während etwa 50 sich ablehnend verhielten, da sie überhaupt nicht geneigt waren, sich hinsichtlich der Löhne den Bestimmungen einer zur Hälfte aus Arbeitern gebildeten Vergleichskammer zu fügen, insbesondere aber geltend machten, daß die unter den Augen der Behörde sich vollziehende Organisation der Arbeiter eine Steigerung der Begehrlichkeit und eine Stärkung der Sozialdemokratie mit sich bringen werde. Da aber die

[1]) Vorsitzender ist der Landrat, Stellvertretender der Bürgermeister.

Arbeiter das größte Gewicht darauf legten, daß alle Fabrikanten sich anschlössen, so griffen sie zu dem Mittel, den widerstrebenden mit Streik zu drohen, und da die Vergleichskammer hierbei natürlich neutral bleiben mußte, sahen sich fast alle noch rückständigen Fabrikanten bis auf verschwindende Ausnahmen gezwungen, dem Drucke nachzugeben und dem Vereine beizutreten.

Der Erfolg der geschaffenen Einrichtung war zunächst ein außerordentlich günstiger. Die beiderseitigen Mitglieder der Vergleichskammer befleißigten sich der strengsten Unparteilichkeit, und die Beschlüsse wurden überwiegend einstimmig gefaßt. Häufig gaben Übertretungen des Tarifs Veranlassung, gleichzeitig gegen die beteiligten Fabrikanten und Arbeiter Strafen zu verhängen, die der Ortskrankenkasse zuflossen. Im zweiten Jahre war sogar die Annäherung schon so weit gediehen, daß man beschloß, Streitigkeiten zunächst durch Verhandlungen von Verein zu Verein zu erledigen, so daß die Kammer nur ausnahmsweise zusammentreten mußte. Ebenso wurde ein gemeinsamer Arbeitsnachweis eingerichtet, dessen Leitung dem Vorsitzenden des Feilenhauervereins übertragen wurde. Dagegen erwies sich umgekehrt die im Statute für Änderungen des Tarifs vorgesehene Verhandlung der beiden Vereine als nicht brauchbar, vielmehr gelang in solchen Fällen der Ausgleich nur mit Hilfe der Vergleichskammer. Von den beiden Beamten wird insbesondere den Vertretern der Arbeiter das günstigste Zeugnis ausgestellt, die, obgleich ausgesprochene Sozialdemokraten, doch nicht allein gegen ihre eignen Genossen straffe Disziplin übten und, falls sie im Unrecht waren, mit großer Entschiedenheit gegen sie vorgingen, sondern insbesondere auch bei Streitigkeiten mit anerkennenswerter Mäßigung auftraten und erklärten, größeres Gewicht, als auf augenblickliche Lohnerhöhungen, auf ein geregeltes Verhältnis beider Teile zu legen. Ja, während bis dahin gerade die Feilenhauer das unruhigste und zu Streiks geneigteste Element der Arbeiterbevölkerung gebildet hatten, erklärten jetzt Arbeitgeber aus anderen Industrien, daß sie den beruhigenden Einfluß auch in ihren Gewerben verspürten.

Auf seiten der Fabrikanten war die Stimmung geteilt. Die meisten erkannten an, daß durch die neue Einrichtung nicht allein die für die Arbeiter schädliche Lohndrückerei beseitigt, sondern auch dem Arbeitgeber die Möglichkeit gesicherter Berechnung geschaffen und das Interesse der ganzen Industrie gewahrt sei. Dagegen konnte die Minderheit den gegen sie geübten Zwang und die Beeinträchtigung ihrer Herrscherstellung nicht verwinden und betrachtete die in den Vergleichskammern geschaffene Gleichstellung als ein entwürdigendes Zugeständnis an die Begehrlichkeit und eine Auflehnung gegen die soziale Ordnung.

Zunächst wurde freilich diese Minderheit von der Mehrheit in Schach gehalten, aber auf die Dauer konnte das geschaffene Werk diesen inneren Zwiespalt nicht ertragen. Schon am 16. August 1889 mußten 46 Mitglieder des Fabrikantenvereins wegen Nichtzahlung ihrer Beiträge ausgeschlossen werden, so daß der Bestand auf 75 herunterging. In derselben Versammlung waren allerdings die von dem Feilenhauerverein geforderten Änderungen des Tarifs abgelehnt, aber nachdem dieser Verein hierauf den Tarif gekündigt hatte, machte der Fabrikantenverein seinen Beschluß rückgängig und erteilte seine Zustimmung.

Im Mai 1890 erhob der Feilenhauerverein die Forderung einer Lohnerhöhung unter Kündigung des bestehenden Tarifs. Nachdem das

Angebot der Fabrikanten von einem Drittel der geforderten Erhöhung seitens des Feilenhauervereins abgelehnt, von dem Vorstande aber durch Androhung seines Rücktrittes die Ermäßigung auf zwei Drittel durchgesetzt war, erklärte der Fabrikantenverein, sich dieser Forderung freilich nicht ungünstig gegenüberzustellen, aber die Erfüllung bis zum Eintritte besserer Geschäftsverhältnisse verschieben zu müssen. Auf Rat der mehrfach genannten Beamten nahmen die Feilenhauer, die bei dieser Gelegenheit jede Ungesetzlichkeit streng vermieden hatten, die inzwischen niedergelegte Arbeit zu den alten Bedingungen wieder auf; aber leider hatte in dem Fabrikantenverein diejenige Richtung die Oberhand gewonnen, die unter dem Einflusse der durch den bisherigen Zusammenschluß erlangten Kräftigung glaubte, das augenblicklich durch die ungünstige Konjunktur verursachte Übergewicht ausnutzen zu sollen, und so gelang es nicht, die mit der Kündigung hinfällig gewordene gemeinsame Organisation wieder ins Leben zu rufen.

Seitdem sind die Verhältnisse durch Einführung der Feilenhaumaschine, die den Übergang von dem hausindustriellen zum Fabrikbetriebe begünstigt, noch schwieriger geworden. Der Fabrikantenverein hat sich, wie oben[1]) mitgeteilt, im Jahre 1904 aufgelöst, aber der an seine Stelle getretene Arbeitgeberverband verfolgt die auf gütliche Beilegung entstehender Streitigkeiten gerichtete Tätigkeit weiter. Er hat, wie oben erwähnt, für die einzelnen Branchen Kommissionen gebildet, die bei Streitfällen mit den Arbeitern gemeinsam verhandeln und in der Regel zu einer Einigung gelangen. Auch sind mit den meisten Arbeitergruppen, insbesondere den Feilenhauern, den Feilenschmieden, den Zuschlägern, den Schleifern und den Raspelhauern, Tarifverträge abgeschlossen, in denen die Arbeitslöhne geregelt sind. Obgleich die Tarife formell nur für die Angehörigen der beiderseitigen Vereine bindend sind, so werden sie doch auch von den außerhalb Stehenden innegehalten. Die zurzeit in Geltung befindlichen Tarife, die am 15. Oktober 1904, bzw. am 1. Juli 1906 in Kraft getreten sind, enthalten keine bestimmte Angabe über die Zeitdauer und Kündigung, ebenso ist man bisher noch nicht wieder zur Einsetzung eines gemeinsamen Organs gelangt, sondern die Verhandlungen erfolgen zwischen den Organisationen.

24. Die bergische Bandindustrie[2]).

Infolge der schlechten Geschäftsjahre 1890/91 sanken die Arbeitslöhne in der Bandindustrie in dem Maße, daß die Innung der Bandwirkermeister in Elberfeld Anfang Februar 1892 beschloß, mit den Fabrikanten wegen Festsetzung einer Liste von Minimallöhnen in Verbindung zu treten. Nach längeren Verhandlungen gelang dies hinsichtlich der Damenhutbänder, so daß die vereinbarte Lohnliste am 1. Juli 1892 in Kraft trat. Schwieriger erwies sich die Erreichung dieses Zieles hinsichtlich der Herrenhutbänder, für die es erst nach langen Verhandlungen und

[1]) Vgl. S. 73.

[2]) Das benutzte Material ist mir für die erste Auflage von dem damaligen Vorsitzenden des Fabrikantenvereins, Herrn Ad. Widmeyer, und dem Schriftführer des Bandwirkervereins, Herrn Sebulon Monhof, für die zweite von Herrn Karl Frowein in Elberfeld, dem Vorsitzenden des Fabrikantenvereins, und Herrn Albert Paas in Wermelskirchen, dem Vorsitzenden des Bandwirkermeisterverbandes, zur Verfügung gestellt.

scheinbarem Scheitern gelang, eine Liste zur Annahme zu bringen, die mit dem 1. April 1893 zur Einführung gelangte. Die Schwierigkeiten bestanden insbesondere darin, daß auch die zur Annahme geneigten Fabrikanten sich nur unter der Voraussetzung binden wollten, daß alle ihre Kollegen sich beteiligen würden, und daß es anfangs nicht möglich schien, dies zu erwirken. Am 29. November 1895 wurde eine neue Lohnliste vereinbart, die noch jetzt in Kraft besteht, und das anfangs erhobene Bedenken, daß beim Eintritt ungünstiger Konjunkturen die Liste nicht durchführbar sein würde, hat sich nicht allein als unbegründet erwiesen, sondern in der bald nach Einführung der neuen Einrichtung eingetretenen ungewöhnlich schlechten Geschäftslage hat sie sich so bewährt, daß beide Teile sie als einen Segen für die Industrie bezeichneten, indem sie der Herabsetzung der Preise einen Riegel vorschob.

Die Durchführung dieser Maßregel war nur möglich durch Schaffung beiderseitiger Vereine. Schon im April 1892 bildeten sich Bandwirkervereine in 7 Orten, die sich dann zu dem „Verbande bergischer Bandwirkermeister" zusammenschlossen.

Er bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sorgen, die Lohnsätze in einer beide zufriedenstellenden Weise mit den Arbeitgebern zu vereinbaren und übergriffen seitens derselben entgegen zu treten. Religiöse und politische Erörterungen sind ausgeschlossen. Aus der Verbandskasse kann Mitgliedern, welche durch die Vereinbarung und deren Wirksamkeit Schaden erleiden, eine angemessene Unterstützung bewilligt werden. Der Verband besitzt einen aus Vertretern aller Lokalvereine bestehenden Ausschuß, der die Aufgabe hat, die Lohnliste mit den Fabrikanten zu vereinbaren und das gute Verhältnis mit den letzteren aufrecht zu erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Vermeidung des Ausschlusses aus dem Verbande unter den festgesetzten Minimallöhnen nicht arbeiten. Sollte der Verband beschließen, daß für einen Fabrikanten, der die Liste nicht innehält, nicht mehr gearbeitet werden darf, so sind die dadurch arbeitslos werdenden Mitglieder zu unterstützen.

Da seit einigen Jahren die Bandindustrie auch in dem linksrheinischen Gebiete, insbesondere in Krefeld, Fuß gefaßt hatte, so war es Bedürfnis, auch dorthin die Wirksamkeit des Vereins auszudehnen; aus diesem Grunde hat er den früheren Namen in „Bandwirkermeisterverband" geändert, doch hat das auf seine Tätigkeit keinen Einfluß gehabt. Der Verband umfaßt 3000 Mitglieder, und zwar sind ihm in dem bergischen Bezirke alle Bandwirkermeister ohne Ausnahme beigetreten. Daß es sich ganz überwiegend um Kleinbetriebe handelt, ergibt sich daraus, daß nur 100 Mitglieder mehr als 3 Stühle haben, und nur ein Betrieb 21 Stühle umfaßt.

In gleicher Weise sind die Fabrikanten in der „Vereinigung der Damenband- und Herrenhutband-Fabrikanten im bergischen und linksrheinischen Industriebezirke", mit dem Sitze in Elberfeld, organisiert, der fast alle in Betracht kommenden Fabrikanten angehören.

Ihr Zweck ist: 1. die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu wahren; 2. die Minimallohnlisten festzusetzen; 3. ein gutes Einvernehmen mit den Bandwirkermeisterverbande zu pflegen und dafür einzutreten, daß die Lohnlisten und deren Bedingungen sowohl von den Fabrikanten, wie von den Bandwirkern unbedingt eingehalten werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Ausschuß hat die Aufgabe, Abweichungen von den Listen festzustellen und in solchen Fällen von dem zuwiderhandelnden Mitgliede neben Nachzahlung des hinterzogenen Lohnbetrages eine Strafe in der Höhe des 5—10fachen dieses Betrages einzufordern.

Beide Verbände haben eine gemeinsame Lohnliste vereinbart, deren Sätze bisher mehrfach, aber nicht wesentlich geändert sind. Während

anfangs nur vereinbart war, daß unter diesen als Minimallöhne anzusehenden Beträgen kein Fabrikant arbeiten und kein Meister Arbeit annehmen dürfe, widrigenfalls die Meister verpflichtet waren, für den zuwiderhandelnden Fabrikanten nicht mehr zu arbeiten, und die Fabrikanten keinen unter Tarif arbeitenden Meister zu beschäftigen, ist dieser Schutz des Tarifs seit 1902 dahin erweitert, daß ein Fabrikant überhaupt keine dem Verbande nicht angehörigen Meister beschäftigen und kein Meister bei einem nicht der Vereinigung angeschlossenen Fabrikanten arbeiten darf.

Der Erfolg dieses Übereinkommens wird von beiden Seiten als durchaus befriedigend bezeichnet, insbesondere haben, als vor fünf Jahren eine Firma in Barmen versuchte, die Lohnliste zu beseitigen, beide Vereine gemeinsam den Kampf aufgenommen und mit Erfolg beendet. In ähnlicher Weise sind mehrfach die Meister von den Fabrikanten unterstützt.

In der Generalversammlung des Fabrikantenvereins vom 29. Dezember 1905 ist ferner der Beschluß gefaßt, den im Statut bezeichneten Aufgaben als vierte hinzuzufügen: „Festsetzung bestimmter Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluß der Bestimmung des Verkaufspreises als solchen". Diese Bedingungen wurden zugleich in 21 Paragraphen niedergelegt und festgesetzt, daß bei Verstößen eine Strafe von 3000 M. zu zahlen ist.

Seit dem 9. Januar 1906 ist endlich die gemeinsame Organisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch erweitert durch Einbeziehung der Abnehmer, indem durch einen, mit der „Vereinigung der deutschen Sammet- und Seidenwaren-Großhändler" in Berlin abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart ist, daß die Großhändler bei Waren, für die eine Lohnliste besteht, nur von den beteiligten Fabrikanten kaufen und diese nur an die Mitglieder der Großhändlervereinigung liefern dürfen. Für Zuwiderhandlungen ist ein Schiedsgericht vorgesehen, welches neben Strafen bis zu 3000 M. erkennen darf, daß während einer bestimmten Zeit an den schuldigen Großhändler seitens der Fabrikanten keine Ware verkauft und von dem schuldigen Fabrikanten keine Ware gekauft werden darf.

25. Die Ziegler[1]).

Das Zieglergewerbe ist konzentriert in einem kleinen Bezirke Deutschlands, nämlich in dem Fürstentum Lippe. Allerdings wohnen von den etwa 300000 Ziegeleiarbeitern[2]) nur 14000 in Lippe, aber da die gesamte Einwohnerzahl nur 130000 beträgt, so bilden sie mit ihren Angehörigen fast die Hälfte derselben. Außerdem haben sich gerade unter den Lippeschen Zieglern eigenartige und sozialpolitisch interessante Verhältnisse entwickelt, die allerdings in neuerer Zeit anfangen, sich umzubilden, aber doch in ihren Grundlagen noch bestehen.

Die Berufstätigkeit der Ziegler ist in hohem Grade anstrengend und erfordert Opfer an Lebensgenuß, wie kaum ein anderer. Mitte März,

---

[1]) Die folgende Darstellung der Zieglerverhältnisse beruht auf den Angaben, die mir Herr Pastor Zeiß in Schwalenberg für die 1. Auflage gemacht hat, und die nach den von mir eingezogenen Erkundigungen auch jetzt im wesentlichen noch zutreffen.

[2]) Nach den Veröffentlichungen der Ziegeleiberufsgenossenschaft für 1906 waren 288831 Ziegeleiarbeiter in 11692 Betrieben beschäftigt.

ja, bei günstigem Wetter schon im Februar ziehen die Zieglerscharen hinaus in das Land, um erst frühestens Mitte Oktober zu ihren Familien zurückzukehren. Die Zeit des Steinformens währt vom 15. März bis 14. Oktober, das Brennen der Ware, bei dem etwa 25% der Arbeiter beschäftigt werden, dauert dann noch je nach den Betrieben bis Mitte November, ja selbst bis Mitte Dezember. Der Verdienst während der „Kampagne" beläuft sich von 200 M. für den Abtragejungen bis auf 700 M., im Durchschnitt auf etwa 440 M. Die Frau bewirtschaftet während der Zeit das Land, das jeder Ziegler zu Eigentum oder pachtweise besitzt, und zwar in der Weise, daß das Beackern durch einen Bauern geschieht, in dessen Wirtschaft die Frau dafür einige Tage als Tagelöhnerin arbeitet. Das ist ein schon seit Generationen bestehendes festes Verhältnis; jede Zieglerfamilie hat ihren „Ackersmann". Für die Vererbung besteht ein besonderes altes Heimstättenrecht. Während des Winters betreiben die Ziegler vielfach ein Handwerk, andere arbeiten in den Forsten oder als Tagelöhner.

Die Arbeitszeit während der Kampagne ist ungemein lang. In dem unterelbeschen Gebiete betrug sie bis zu dem Eingreifen des unten zu erwähnenden Gewerkvereins in 85% der Ziegeleien 16 Stunden; in Westfalen galt dies nur für etwa 50%; nirgends war sie unter 14 Stunden. Die Wohnungsverhältnisse waren geradezu unglaublich; oft mußten in den nur mangelhaft gegen Regen und Wind geschützten Schlafräumen vier Personen in demselben Bette schlafen.

Wenn trotz dieser Verhältnisse die Unzufriedenheit und deshalb die Versuche, durch eine Organisation auf Abhilfe hinzuwirken, bis dahin wenig Boden gefunden hatten, so erklärt sich dies in allererster Linie daraus, daß die Ziegler gerade hierin einen Schutz gegen Konkurrenz sehen; sie sprechen ganz offen aus, daß bei günstigeren Verhältnissen der Zudrang aus anderen Gewerben sie erdrücken würde, und ebenso sehen die Lipper hierin ein Mittel, den außerlippeschen Zieglern die Spitze zu bieten.

Unterstützt wird aber dieser Gesichtspunkt durch die eigenartigen gewerblichen Verhältnisse, wie sie gerade in Lippe üblich sind. Der Ziegeleibesitzer liefert nichts, als die äußeren Vorbedingungen der Fabrikation, also insbesondere die Ziegelei, einschließlich des Logis für die Arbeiter, außerdem das Rohmaterial, Ofen, Gerätschaften usw. Für den Betrieb wendet er sich an einen Meister, dem er für den betreffenden Sommer seine Ziegelei gegen die Verpflichtung übergibt, ihm Steine zu einem festgesetzten Preise herzustellen. Der Meister seinerseits sucht sich dann die erforderliche Anzahl Ziegler zu verschaffen. Das Verhältnis zwischen Meister und Arbeiter ist nun verschieden, je nachdem Maschinen- oder Handbetrieb stattfindet. Auf den Maschinenziegeleien ist der Meister selbständiger Unternehmer, der die von ihm angeworbenen Arbeiter gegen Lohn beschäftigt. Nach der älteren und heute noch herrschenden Einrichtung des Handbetriebes dagegen findet eine eigenartige Verbindung zwischen genossenschaftlichem und Lohnsystem statt. Der Meister sucht sich nämlich, nachdem er mit dem Besitzer abgeschlossen hat, die sog. Annehmer, d. h. die ersten, vorgebildeten Arbeiter, die an dem von ihm geschlossenen Akkorde in der Weise sich beteiligen, daß sie mit ihm gemeinsam das Risiko tragen und ihr Gewinn von dem Geschäftserfolge abhängig ist. Erst nachdem so der feste Stamm gebildet ist, werden von dem Meister die eigentlichen Lohnarbeiter angeworben, die teilweise ebenfalls aus

Lippe stammen, aber auch aus anderen Gegenden kommen und insbesondere den am Orte der Beschäftigung wohnenden Arbeitern entnommen sind. Die Zahl der „Annehmer ist in der Regel ein Drittel der Gesamtzahl. Die Beköstigung in dem vom Besitzer zur Verfügung gestellten Logis besorgt der Meister für alle Arbeiter mit Ausnahme der am Orte wohnenden auf gemeinsame Rechnung, jedoch so, daß er dabei einen Vorteil hat, der sich meistens auf 2—5% berechnet, häufig aber auch weit höher steigt. Dieses Verhältnis heißt die „Kommunie". Obgleich dasselbe den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwiderläuft, ist es doch fast allgemein in Übung, und wo der Verdienst des Meisters nicht zu hoch ist, stehen sich sogar die Arbeiter gut dabei, da bei dem Großeinkauf geringere Preise gezahlt werden als beim Krämer. Der Beweis ergibt sich daraus, daß der Beitrag zur Kommunie in der Regel für jeden Arbeiter während der Kampagne nur etwa 150 M. beträgt.

Die Verteilung des von dem Besitzer an den Meister gezahlten Betrages erfolgt nun in folgender Weise: Zunächst werden abgezogen die Steuern, Versicherungsbeiträge usw., dann erhalten die Lohnarbeiter ihre festgesetzten Löhne. Von dem Reste werden zuerst die sog. „Vorzüge" bestritten, die für die verschiedenen Klassen: Ofensetzer, Umgänger, Brenner und Steinmacher in verschiedener Höhe berechnet werden. Dazu gehört auch der „Meistervorzug"; früher betrug derselbe für jeden Arbeiter 15 M., jetzt wird es üblich, statt dessen einen bestimmten Prozentsatz, z. B. 5% von der Gesamtsumme des Verdienstes, anzurechnen. Der nach allen diesen Abzügen verbleibende Rest wird zwischen dem Meister und den Annehmern gleichmäßig geteilt.

Das Verhältnis zwischen Meister und Arbeitern ist ein durchaus patriarchalisches. Die Ausgaben für die Kommunie werden allerdings in ein Kommuniebuch eingetragen, aber selten kontrolliert. Die Berechnung des Verdienstes besorgt der Meister allein, der den Arbeitern einfach mitteilt, wieviel sie zu erhalten haben. Auch Auszahlungen während der Kampagne stehen in seinem diskretionären Ermessen; er gewährt sie nur so weit, als er es im Interesse des Arbeiters, insbesondere um ihn vor unnützen Ausgaben zu bewahren, für gut hält.

Im allgemeinen wird das weitgehende Vertrauen, welches die Ziegler dem Meister entgegenbringen, nicht getäuscht und ist das Verhältnis zwischen beiden ein gesundes. Allerdings haben sich eine Anzahl von Meistern zu eigentlichen Unternehmern im modernen Sinne entwickelt, aber diese Zahl ist gering. In der Regel hat jeder Meister alle Stufen des Gewerbes selbst durchlaufen, und ebenso ist weder rechtlich noch tatsächlich dem Ziegler die Möglichkeit verschlossen, selbst Meister zu werden. Überall sind die Meister die tüchtigsten, intelligentesten und ordentlichsten Elemente unter der Zieglerschaft, sie haben deshalb eine starke moralische Autorität. Besteht auch zwischen Meistern und Zieglern ein gewisser Interessengegensatz, so bedeutet er doch keinen Klassengegensatz.

Außer den Meistern und Zieglern kommt nur aber noch eine dritte Klasse von Personen in Betracht: Das sind die Agenten. Das lippesche Zieglergewerbe hat sich nach Aufhören der dortigen Handweberei in den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts sehr schnell entwickelt unter Beihilfe der Regierung. Zur Unterstützung des Gewerbes führte diese einen staatlichen Arbeitsnachweis ein mittels sog. „Zieglerboten" oder

„Agenten“. Dies waren staatliche Beamte, die von jedem Ziegler bei Vermittlung einer Stelle eine gesetzlich bestimmte Abgabe erhielten und dafür auch gewisse Garantien für Durchführung der Verträge leisteten. Diese Vermittlung war obligatorisch; ohne sie geschlossene Verträge waren ungültig. Sie bezog sich auch nicht allein auf das Verhältnis zwischen Meistern und Arbeitern, sondern ebenso auf die Vermittlung zwischen Meistern und Besitzern. Die unzulänglich geübte Regierungskontrolle führte zu einer völligen Abhängigkeit von den Agenten. Erst am 7. September 1869 wurde das Ziegler-Gewerbegesetz aufgehoben. Tatsächlich vollzieht sich heute die Verhandlung zwischen Meistern und Arbeitern ohne Mitwirkung der Agenten; dagegen wenden die Besitzer sich nach wie vor bei Vergebung der Meisterstellen sowohl an die früheren vier staatlichen Agenten, wie an die ferneren, die sich auf Grund der Gewerbefreiheit besetzt haben, und so hat sich ein ausgedehnter ungesunder Stellenschacher entwickelt, indem die Agenten die einträglichen Meisterstellen einfach an die Meistbietenden abgeben. Durch Einführung der Krankenversicherung hat sich die Zahl der Agenten sehr vermehrt, indem häufig die Kassenführer der Krankenkassen ihre aus dieser Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse benutzen, um ein einträgliches Agenturgeschäft zu betreiben. In einigen Gegenden, z. B. in den unterelbeschen Bezirken, hat man in neuester Zeit begonnen, sich von dem Agentenwesen zu befreien, und die Vermittlung durch persönliche Beziehungen oder durch die Zeitungen eingerichtet.

Hiernach erscheinen in den Verhältnissen des Zieglergewerbes insbesondere folgende Punkte besserungsbedürftig:

1. der Arbeitsnachweis durch die Agenten;
2. die Arbeitsdauer;
3. die Wohnungsverhältnisse;
4. das Verhältnis zwischen Meistern und Zieglern wird sich auf die Dauer in der jetzigen Form nicht haltbar erweisen, denn es führt überall da, wo die Meister nicht wohlmeinende und ehrliche Leute sind, zu einer unerhörten Übervorteilung der blindlings in ihre Hände gegebenen Arbeiter, und zwar äußert sich dies in zwei Punkten:

a) hinsichtlich der Abrechnung, insbesondere betreffs des Meistervorzuges,

b) hinsichtlich der gemeinsamen Beschaffung der Lebensmittel. —

Wie schon erwähnt, findet die gewerkschaftliche Organisation in den geschilderten Verhältnissen große Hindernisse. Die freien Gewerkschaften haben die Ziegler in den Zentralverband der Töpfer aufgenommen, der Ende 1907 11914 Mitglieder zählte. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der deutschen Töpfer und Ziegler umfaßte Ende 1906 1717 Mitglieder. In beiden Organisationen werden die Ziegler nicht von den Töpfern gesondert, sie bilden aber eine geringe Minderzahl.

Der Gedanke, eine selbständige Zieglerorganisation auf christlich-sozialer Grundlage zu schaffen, wurde zuerst von dem Pastor Zeiß in Schwalenberg gefaßt, der unter Beihilfe des Pfarrers lic. Weber in M.-Gladbach zunächst durch die lippeschen Lokalblätter für den Plan Stimmung machte und dann nach längeren Vorbereitungen eine allgemeine Zieglerversammlung berief, die am 11. Dezember 1895 in Lage stattfand, und an der sich etwa 300 Ziegler und Meister aus allen Teilen des Landes beteiligten. Hier wurde der „Gewerkverein der Ziegler in Lippe“ gegründet. In

der am 9. Januar 1896 abgehaltenen ersten Generalversammlung wurden dann die Satzungen festgestellt und die Vorstandswahlen vollzogen [1]).

Der Zweck des G.-V. ist im allgemeinen die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Zieglerstandes und Beseitigung der sozialen Schäden im Zieglergewerbe auf christlich-patriotischer und gesetzlicher Grundlage. Insbesondere erstrebt der Verein: 1. Sicherung eines Verdienstes, welcher dem Werte der geleisteten Arbeit und der durch diese Arbeit bedingten Lebenshaltung entspricht. 2. Regelung der täglichen Arbeitszeit, soweit dies zum Schutze für Leben, Gesundheit und geistiges Wohl der Arbeiter notwendig ist. 3. Vermehrung und Verbesserung der Gewerbeinspektion und der anderen Kontrollorgane zur Überwachung der zum Schutze der Arbeiter über Sonntagsruhe, Wohn- und Schlafräume, Trinkwasser usw. erlassenen Gesetzesbestimmungen. 4. Erlaß weiterer gesetzlicher Bestimmungen, die zum Gedeihen der Zieglergewerbes notwendig sind. 5. Verbot und Regelung der Frauen- und Kinderarbeit auf Ziegeleien. 6. Erhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Meistern und Zieglern. 7. Errichtung einer Auskunftsstelle für rechtliche, verwaltungsrechtliche und fachmännische Fragen. 8. Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes für Ziegler in Lippe. 9. Unterstützung der Mitglieder bei unverschuldetem Lohnverluste und in außerordentlichen Notfällen.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind:

Gemeinsame Beratung über die Interessen des Zieglergewerbes und Veranstaltung von Vorträgen darüber in den Generalversammlungen und den Bezirksvereinen; Vertretung der Interessen des Zieglergewerbes bei der Regierung, bei anderen Behörden, bei den Parlamenten und in der Presse; Einreichung von Petitionen an maßgebenden Stellen, Vertretung und Durchführung gerechter Beschwerden von Zieglern, sowohl gegenüber den Ziegeleiverwaltungen als in anderen Fällen: Erforschung und Feststellung von gesetzwidrigen Mißständen auf Ziegeleien. Vermittlung zwischen Meistern und Zieglern bei Streitfällen; unentgeltliche Erteilung von Rat und Auskunft in rechtlichen, verwaltungsrechtlichen und fachmännischen Fragen; Errichtung einer Unterstützungskasse, aus welcher Mitglieder, die nachweislich ohne eignes Verschulden, z. B. bei Konkursfällen, um einen Teil ihres Verdienstes gekommen sind, oder sich in außergewöhnlicher Notlage befinden, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entschädigt werden.

Beitrittsberechtigt ist jeder Ziegler, der treu zu Kaiser und Reich steht und sich als Gegner der sozialdemokratischen Grundsätze bekennt. Der Mitgliederbeitrag wurde auf monatlich 10 Pf. festgesetzt.

Das Vereinsorgan ist die „Lippesche Zieglerzeitung". Daneben wird aber zu Bekanntmachungen auch noch die „Lippesche Landeszeitung" benutzt. Während der Kampagne erscheint außerdem noch das „Ziegler Sonntagsblatt".

In der am 18. Februar 1897 in Lemgo abgehaltenen zweiten ordentlichen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß dem Vereine etwa 3500 Mitglieder in 63 Bezirksvereinen angehörten. In den Verhandlungen wurden mehrfache Erfolge der bisherigen Organisation im unterelbeschen Gebiete, insbesondere eine Erhöhung des Preises für 1000 Steine um 1 M. und Herabsetzung der Arbeitsdauer, hervorgehoben. Als Mißstand, dessen Bekämpfung in erster Linie angestrebt werden müsse, wurde allseitig anerkannt das Unterbieten bei Bewerbungen um die Meisterstellen.

---

[1]) Die von mir im Vorwort geschilderten Schwierigkeiten der Materialbeschaffung sind besonders stark bei der Zieglerorganisation hervorgetreten. Herr Pastor Zeiß in Schwalenberg, der mir für die 1. Auflage in sehr entgegenkommender Weise Auskunft gegeben hatte, sagte dies auch jetzt zu, hat aber auf zahlreiche Briefe nicht mehr geantwortet. Ich wandte mich darauf an den Redakteur der „Lippeschen Landeszeitung", Herrn Staerke in Detmold. Auch er versprach bereitwillig Material zu liefern, hat dann aber gleichfalls späteren Zuschriften keiner Antwort gewürdigt. Dasselbe Schicksal hatte ich bei Herrn Jaworski, Redakteur der Duisburger Zeitung.

Der jetzige Geschäftsführer des G.-V. der Ziegler, Kreiling in Detmold, hat insofern konsequenter gehandelt, als er wenigstens keine Zusage gab, sondern sich allen Briefen gegenüber gleichmäßig in Stillschweigen hüllte.

Das von mir benutzte Material beruht, abgesehen von Zeitungsberichten, auf Angaben, die mir von dem früheren Geschäftsführer des G.-V. der Ziegler, Herrn A. Ellerkamp in Lage, und dem Geschäftsführer des Z.-V. christlicher Keramarbeiter, Herrn A. Stocksieck in Köln, geliefert sind, doch war dasselbe, soweit es sich um den G.-V. der Ziegler handelt, in Ermangelung der authentischen Unterlagen, naturgemäß sehr dürftig.

Hier liegt in der Tat ein Interessengegensatz zwischen den Meistern und denjenigen Zieglern, die beabsichtigen, selbst Meister zu werden, indem sie mit dem bisherigen Inhaber der Stelle in Konkurrenz treten.

Bei den Verhandlungen über die Arbeitsdauer zeigte sich der Einfluß der bereits bezeichneten Eigenart der lippeschen Verhältnisse; man wehrte sich energisch gegen eine zu starke Herabsetzung und einigte sich, nachdem ein Antrag wegen Ermäßigung auf 13 Stunden gegen 12 Stimmen abgelehnt war, schließlich auf 14 Stunden. Ebenso wünschte man die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter über das jetzt zulässige Maß von 11 Stunden auszudehnen, während man für das Verbot der Wanderarbeit der Frauen in Ziegeleien eintrat. Die Angelegenheit der Kommunie führte zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Meistern und Zieglern, indem die letzteren manche vorgekommene Unregelmäßigkeit rügten, während die ersteren sich darauf beriefen, daß der Meister ja zur Rechnungslegung verpflichtet sei. Endlich wurde die Abstellung der Mißstände auf dem Gebiete der Wohn- und Schlafräume, der Bettwäsche und des Trinkwassers gefordert und die Errichtung einer Zieglerschule gewünscht.

In den Statuten wurde die Einrichtung einer Unterstützungskasse gestrichen. Um die Tätigkeit für den Verein erfolgreicher betreiben zu können, wurde ein Geschäftsführer angestellt, der kein Nebengeschäft betreiben darf.

An den Verhandlungen beteiligte sich auch der lippesche Kabinettsminister v. Oertzen, der den Verein des lebhaften Wohlwollens der Regierung versicherte.

Auch an der am 29. Januar 1898 in der „Zieglerbörse" in Lage abgehaltenen dritten ordentlichen Generalversammlung beteiligten sich sowohl ein Vertreter des lippeschen Ministeriums als auch der Bürgermeister von Lage, die Gewerberäte der beteiligten Bezirke und mehrere lippesche Landtagsabgeordnete.

In das Verzeichnis der Mitglieder waren jetzt nur die wirklich zahlenden aufgenommen, deren Zahl am 1. Januar 1898 2623 betrug. Es wurde betont, der von dem Vereine erfolgte Grundsatz, daß das Ziegelgewerbe nur bei festem Zusammenhalten zwischen Meistern und Zieglern gedeihen könne, habe sich bewährt und als beste Schutzwehr gegen das Eindringen der Sozialdemokratie erwiesen, da die drei Jahre hindurch fortgesetzte Agitation der letzteren in Lippe völlig vergeblich gewesen sei. Allerdings sei ein solches Zusammenwirken nur möglich, wenn man neben aller Verhetzung und Aufwiegelung gegen den Meisterstand zugleich alle Ungerechtigkeiten und Ungesetzlichkeiten bekämpfe. Wenn einige Meister, die das scheuten, bittere Gegner des Vereins geworden seien, so müsse er das in dem Bewußtsein ertragen, daß alle verständigen Meister auf seiner Seite ständen. Abgesehen von der grundsätzlichen Bekämpfung der Sozialdemokratie, schließe der Verein alle Parteipolitik aus. In seiner Tätigkeit hat der Verein erhebliche Erfolge aufzuweisen, insbesondere ist durch das im Jahre 1896 zwischen dem Gewerkverein und den Ziegeleibesitzern in Drochtersen abgeschlossene Übereinkommen, das man auch für die Kampagne 1897/98 aufrecht erhalten hat, im Gebiete der unteren Elbe, der Oste und Este die Verkürzung der Arbeitszeit um zwei Stunden unter gleichzeitiger Erhöhung der Akkordsätze um 18 % erreicht und dadurch ein Mehrverdienst der Ziegler um etwa 125000 M. erzielt. Ein ähnliches Vorgehen ist auch in anderen Gebieten beabsichtigt. Großen Nutzen haben die Mitglieder von dem seitens des Vereins eingerichteten unent-

geltlichen Rechtsschutze. Es handelt sich stets um Streitigkeiten zwischen Meistern und Zieglern; in den meisten ist durch Vermittlung des Vereins eine gütliche Verständigung erzielt. In der Regel standen schlechte Wohnungsverhältnisse in Frage, insbesondere Klagen über Reinlichkeit, Bettwäsche, Trinkwasser u. dgl. Der Verein hat sich bei solchen Klagen, ohne den Namen des Beschwerdeführers zu nennen, an die Behörden gewandt und Abhilfe geschafft. Auch an den Bundesrat und verschiedene Staatsbehörden hat der Verein Eingaben gerichtet, insbesondere wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Frauen, wegen Beseitigung der vielfach die Ziegler infolge ihres Aufenthaltes an andern Orten betreffenden Doppelbesteuerung und wegen Verlegung der Landtags- und Gemeindewahlen in den Winter.

Die Frage der Besteuerung wurde nach einem eingehenden Vortrage des Vereinsanwaltes und nachdem der anwesende Regierungsvertreter seine Unterstützung zugesagt hatte, einer Kommission überwiesen. Über die Mißstände im Zieglergewerbe wurde unter Zugrundelegung einer vom Vorstande durch Fragebogen veranstalteten Umfrage ein ausführlicher Bericht erstattet. Danach liegt der Schwerpunkt der vorhandenen Übelstände in der Schmutzkonkurrenz bei der Bewerbung um die Meisterstellen, die dann sowohl überlange Arbeitszeit und Schädigung des Verdienstes als auch Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zur Folge hat, die selbst zu Arbeitsniederlegungen geführt haben. Es wurde beschlossen, jeden Fall unangemessener Bewerbung um Meisterstellen durch Unterbietungen mittels der Presse an die Öffentlichkeit zu bringen und Mitglieder, die sich eines solchen Vergehens schuldig machen oder im Gebiete der Unterelbe, Oste oder Este länger als von 4—8 Uhr arbeiten lassen, neben öffentlicher Namensnennung aus dem Vereine auszuschließen. Übrigens wurde bei den Verhandlungen auch über Kontraktbruch der Arbeiter geklagt und zu dessen Verhütung schriftliche Abfassung der Verträge empfohlen. Die Unzufriedenheit über die Wohnungsverhältnisse war allgemein und fand ihren Ausdruck in einem Beschlusse, den Erlaß eines Reichswohngesetzes, daneben aber eine einheitliche Polizeiverordnung über die Wohnungsangelegenheit im Zieglergewerbe zu beantragen; dabei soll insbesondere für alle Ziegeleien die Einrichtung eines Krankenzimmers gefordert werden.

Ein weiterer Gegenstand der Verhandlungen war das Verhältnis zwischen Meistern und Zieglern, insbesondere die Kommunie. Während von einer Seite empfohlen wurde, im Interesse des Friedens sich mit dieser Frage gar nicht zu befassen, hielt die Mehrheit es umgekehrt für erforderlich, hier völlig offene Aussprache herbeizuführen. Als Übelstände bei der bisherigen Einrichtung wurde hervorgehoben, daß die Meister ohne jede Beteiligung der Arbeiter das Kommuniebuch führten und die Einkäufe besorgten, auch die Abrechnungen erst unmittelbar vor Schluß der Kampagne den Arbeitern vorlegten, so daß diesen eine Prüfung meistens nicht möglich sei. Es wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß während der Kampagne regelmäßig Abrechnungen über die Kommunie stattfinden und Kontobücher für jeden Ziegler über die von dem Meister bezogenen Gegenstände eingeführt werden, auch soll auf jeder Ziegelei die Abrechnung mit dem Meister durch eine von den Zieglern gewählte Kommission geprüft werden. Ein noch weitergehender Antrag, daß der Einkauf der Lebensmittel nicht von den Meistern allein, sondern gemeinsam mit den Arbeitern besorgt, oder daß Kantinen eingerichtet und der Behörde unterstellt werden

sollten, wurde aus dem Grunde bekämpft, weil ein solches Verfahren die Autorität des Meisters untergraben und ihn gewissermaßen unter Kuratel stellen würde, auch die Kantinen durchaus zu verwerfen seien. Der Antrag wurde mit 56 gegen 32 Stimmen abgelehnt. Endlich wurde noch beschlossen, auf Beseitigung des Borgsystems bei den Kaufleuten hinzuwirken.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung war die Errichtung eines Arbeits- und Stellennachweises für Meister und Ziegler. Man beschloß, einerseits auf die reichsgesetzliche Regelung der Sache hinzuwirken, andererseits aber auch einen mit der Geschäftsstelle zu verbindenden, allen Mitgliedern gleichmäßig zugänglichen Stellen- und Arbeitsnachweis zu errichten, der in den verschiedenen Teilen des Landes Filialen zu unterhalten hat. Die lippesche Regierung soll um einen Beitrag zu den Kosten aus Landesmitteln und Übernahme der obersten Kontrolle gebeten werden.

Schließlich verhandelte man über das Verhältnis des Vereins zu dem im letzten Jahre gegründeten „Deutschen Ziegelmeisterverbande“[1]). Es wurde einstimmig folgender Antrag angenommen:

„Die Generalversammlung erklärt, daß ein bezirksweiser Zusammenschluß der Meister im Anschluß an den Gewerkverein nützlich und bisweilen notwendig sein kann, daß aber ein unabhängig vom Gewerkverein stehender Meisterverein schädlich sei und nur dazu diene, daß die Uneinigkeit zwischen Meistern und Zieglern vermehrt und die Agitation der Sozialdemokratie befördert werde; die Generalversammlung beschließt daher, daß niemand zugleich Mitglied des Gewerkvereins und des Meisterverbandes sein kann, falls nicht letzterer etwa als Glied sich dem Gewerkverein anschließen und dem Vorstand desselben unterordnen will.“

In der am 12. Januar 1899 in Detmold abgehaltenen vierten Generalversammlung war die Zahl der Mitglieder auf 3112 in 36 Bezirksvereinen gestiegen. Die Verhandlungsgegenstände waren im wesentlichen dieselben, wie in früheren Jahren. Der Verein hat nicht allein die Herabsetzung der Arbeitszeit von 16 auf 14 Stunden aufrecht erhalten, sondern für die nächste Kampagne sogar eine weitere Verminderung um eine halbe Stunde unter gleichzeitiger Erhöhung der Akkordpreise um 6% durchgesetzt. Für Rheinland ist, wie schon früher für Westfalen, die Befreiung von der doppelten Kirchensteuer erreicht. Der Verein besitzt eine Lesehalle und eine Vereinsbibliothek. Er ist zu den christlichen Gewerkschaften in ein näheres Verhältnis getreten und Mitglied der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ geworden. Die Geschäftsstelle hat wiederholt mit Erfolg als Einigungsamt gewirkt. Die schon lange angestrebte Zieglerschule in Lemgo ist jetzt mit staatlichem Zuschuß ins Leben getreten, dagegen haben die von der lippeschen Regierung unterstützten Bestrebungen weiterer Ausdehnung des Arbeiterschutzes für jugendliche Arbeiter und Frauen, insbesondere der Ausschluß der letzteren von der Wanderarbeit, keinen Erfolg gehabt. Der Versammlung beschloß deshalb, daß die dem Vereine angehörenden Meister im Interesse der Sittlichkeit Wanderarbeiterinnen nicht beschäftigen dürfen. Wegen der „zahlreichen, ja fast allgemeinen“ Übertretungen der Arbeiterschutzgesetze in bezug auf Sonntagsruhe, Frauen- und Kinderarbeit seitens der vielen belgischen und holländischen Ziegler im Rheinland soll eine Eingabe an die Behörde gemacht werden. Besondere Kommissionen wurden eingesetzt 1. zur Beaufsichtigung der Befolgung der Arbeiterschutzgesetze, 2. für Zusammenschluß der Meister zur Erzielung günstiger Vertragsabschlüsse, 3. zur Bekämpfung unlauterer,

[1]) Ich habe über denselben nichts Näheres erfahren können.

das ganze Gewerbe schädigender Konkurrenz bei Bewerbung um Meisterstellen, wodurch am meisten der Lohn herabgedrückt wird.

Eingehend wurde über den Arbeitsnachweis verhandelt. Die jetzige Vermittlung durch die Agenten hat zu großen Übelständen Anlaß gegeben, unter denen Besitzer und Arbeiter zu leiden haben.

Die ersteren haben sich 1897 in dem „Verband deutscher Tonindustrieller" eine einheitliche Organisation für ganz Deutschland geschaffen. Getreu seinem Grundgedanken, ein gutes Verhältnis zu den Arbeitgebern aufrecht zu erhalten, hatte sich der Gewerkverein, als er den Plan eines Arbeitsnachweises in Angriff nahm, an den Verband mit der Aufforderung gewandt, Vertreter zu einer auf den 10. Dezember 1898 in Detmold angesetzten Besprechung zu entsenden, um nach dem Vorbilde des „Verbandes deutscher Arbeitsnachweise" einen paritätischen Nachweis unter gleichmäßiger Beteiligung des Gewerkvereins und des Verbandes einzurichten. Aber obgleich der Vorstand des Verbandes hierauf insoweit einging, als er zu der vorgeschlagenen Besprechung zwei Vertreter entsandte, und obgleich es den Anschein hatte, als wenn eine grundsätzliche Verständigung erreicht sei, brachte das Organ des Verbandes, die „Tonindustriezeitung", am 19. Dezember 1898 und 1. Januar 1899 zwei Artikel, in denen gegen den Gewerkverein die schwersten Beschuldigungen erhoben wurden, insbesondere daß er die christlich-patriotische Maske nur benutze, um seine in Wahrheit sozialdemokratischen Bestrebungen zu verdecken, die hauptsächlich darin hervorträten, daß der Verein nach seinen Statuten einen dem Werte der geleisteten Arbeit und der Lebenshaltung entsprechenden Lohn und eine der Gesundheit und dem geistigen Wohle der Ziegler angemessene Regelung der Arbeitszeit fordere, außerdem aber Erforschung und Feststellung von gesetzwidrigen Mißständen auf Ziegeleien beabsichtige. Der Ziegeleibesitzer sei Herr in seinem Hause, und es sei ein trauriges Bestreben, die Arbeiter zu Denunziationen anzuregen. Eine Verminderung der Arbeitszeit sei ganz unmöglich, und wenn der Gewerkverein schon die Herabsetzung auf 14 Stunden durchgesetzt habe, so sei es die höchste Zeit, ihm energisch entgegenzutreten. Die Führer des Vereins seien systematisch bestrebt, den Arbeitern höhere Ansprüche an das Leben einzuimpfen und sie unzufrieden zu machen. Wenn die lippesche Regierung einen solchen Verein begünstige, so wisse sie gar nicht, daß sie damit Bestrebungen unterstütze, die darauf hinausliefen, die Mitglieder zu tüchtigen, zielbewußten Sozialdemokraten zu machen.

In der Versammlung wurde gegen dieses Vorgehen der Ziegeleibesitzer lebhaft protestiert, aber beschlossen, sich dadurch in der Verfolgung des eingeschlagenen Weges nicht beirren zu lassen. Es wurde eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Lippe mit Filialen für andere Gegenden eingerichtet.

In der sechsten Generalversammlung am 9. Februar 1901 wurde eine Änderung der Satzungen dahin beantragt, daß die Bestimmung, nach der Anhänger der sozialdemokratischen Bestrebungen von der Mitgliedschaft auszuschließen sind, gestrichen werden sollte, doch erlangte der Antrag, da 32 Stimmen dafür und 20 dagegen abgegeben wurden, nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. An den Bundesrat ist eine Eingabe gerichtet, in der um Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen in Ziegeleien gebeten wird.

Die siebente Generalversammlung wurde am 8. Februar 1902 abgehalten. Die Mitgliederzahl, die am 1. Januar 1900 3180 betrug, war

auf 3705 gestiegen. In Lage ist ein Zieglergewerbegericht geschaffen. Der von sozialdemokratischer Seite als Konkurrenzorganisation gegründete „Zentralverband der Ziegler Deutschlands" hat sich nach kurzem Bestehen wieder aufgelöst. Es wurde eine Petition beschlossen, in der gebeten wird, die Beschäftigung ausländischer Arbeiter möglichst zu beschränken. Lebhafte Erörterungen veranlaßte die Zolltariffrage. Es wurde beschlossen, daß die Mitglieder ihre Gegnerschaft gegen sie außerhalb des auf wirtschaftliche Zwecke beschränkten Vereins zur Geltung bringen sollten.

In der achten Generalversammlung am 7. Februar 1903 war die Mitgliederzahl auf 3250 zurückgegangen, da die Landesvereine Maingau und Hessen-Thüringen sich aufgelöst haben. Es ist gelungen, für Preußen eine Befreiung der auswärtigen Ziegler von der Einkommensteuer herbeizuführen. Der vor vier Jahren eingerichtete Zieglerarbeitsnachweis ist jetzt vom Verein getrennt. Gegenstand der Verhandlungen waren insbesondere die schlechten Wohnungsverhältnisse und die Beziehungen zu den Meistern. Es wurde empfohlen, innerhalb des Vereins besondere Meistervereinigungen für die einzelnen Bezirke zu bilden.

Auch in der am 17. März 1904 abgehaltenen neunten Generalversammlung wurde ein Mitgliederrückgang um 500 berichtet, was darauf zurückgeführt wurde, daß man die Beiträge von 1 M. 20 Pf. auf 2 M. 40 Pf. jährlich erhöht hatte. Die beantragte Änderung des Namens in „G.-V. deutscher Ziegler" wurde ebenso abgelehnt, wie die Gründung einer Krankenkasse.

Die 10. Generalversammlung, die am 25. Januar 1905 stattfand, hatte Stellung zu nehmen zu der am 23. Oktober 1904 erfolgten Gründung der „Vereinigung der Ziegelmeister von Rheinland und Westfalen". Dem Geschäftsführer Ellerkamp wurde vorgeworfen, dies durch seine unfreundliche Haltung gegenüber den Meistern verschuldet zu haben. Andere sahen die Ursache in der sich geltend machenden Verschiedenheit der Interessen. Hinsichtlich der Namensänderung wurde, nachdem der Antrag, das Wort „christlich" aufzunehmen, abgelehnt war, die Bezeichnung „Gewerkverein deutscher Ziegler" beschlossen, um die Agitation in ganz Deutschland zu erleichtern. Die Mitgliederzahl betrug nur noch 1474, indem etwa 500 Meister aus dem G.-V. ausgetreten waren und sich dem erwähnten Meisterverein angeschlossen hatten.

Der anhaltende Mitgliederverlust schien zu beweisen, daß der G.-V. nicht auf gesunder Grundlage aufgebaut war. Von dem Gesamtverbande der christlichen G., dem der G.-V. von Anfang an angeschlossen war, wurde hierfür eine doppelte Ursache verantwortlich gemacht, nämlich einerseits die geringen Beiträge und andererseits die unnatürliche Vereinigung von Meistern und Zieglern in derselben Organisation. Auch der Geschäftsführer Ellerkamp stand auf demselben Standpunkte und suchte in diesem Sinne zu wirken. Aber der Vorstand wollte in beiden Beziehungen keine Änderung, und als der Gesamtverband der christl. G. die fernere Zugehörigkeit des G.-V. von der Bedingung abhängig machte, daß er sich zu einer reinen Arbeiterorganisation umgestalte und den Beitrag von 2 M. 40 Pf. mindestens auf das Vierfache erhöhe, erklärte der Vorstand zum 1. Januar 1906 seinen Austritt. Der Geschäftsführer Ellerkamp legte sein Amt nieder und wurde durch Kreiling ersetzt.

In der am 15. Februar 1906 abgehaltenen 11. Generalversammlung kam es hierüber zu lebhaften Auseinandersetzungen, aber die Mehrheit

billigte das Verfahren des Vorstandes, beschloß aber, daß im Vorstande die Zahl der Meister niemals die Zahl der Ziegler überwiegen dürfe. Zugleich wurde wieder der frühere Name: „Gewerkverein der Ziegler in Lippe" angenommen. Die Mitgliederzahl war auf fast 2000 gestiegen.

Der Gesamtverband der christl. G. beschloß, die Ziegler dem „Zentralverbande christlicher Keramarbeiter" zuzuführen. Dieser war am 22. Oktober 1902 auf einer in Frankfurt a. M. abgehaltenen Delegiertenversammlung verschiedener, insbesondere in München, der Oberpfalz und Stolberg bestehenden örtlichen Vereine gegründet und umfaßt die Arbeiter der Glas-, Porzellan-, Steingut-, Ton-, Ziegel-, Zement- und Kalkindustrie. Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 400 betrug, war schon Ende 1903 auf 600 und Ende 1904 auf 1551 gestiegen. Durch die Streitigkeit mit dem G.-V. wurde ihm die überstimmte Minderheit zugeführt, so daß die Mitgliederzahl Ende 1905 3654 und Ende 1906 sogar 7200 betrug. Ende 1907 war sie auf 10000 gestiegen, wovon etwa 2000 Ziegler sind. Verbandsorgan ist die „Keramarbeiterzeitung".

Der Streit mit den christl. G. veranlaßte den G.-V. zu energischerer Tätigkeit. Es wurde nicht allein der Beitrag auf 3 M. 60 Pf. jährlich erhöht, sondern auch mit den Ziegeleibesitzern wegen der Herabsetzung der Arbeitszeit auf 12 Stunden verhandelt. Diese wurde grundsätzlich zugestanden und ist in den meisten Gebieten durchgeführt. Dagegen hatte der Versuch, eine Lohnerhöhung zu erzielen, keinen Erfolg. Der Ziegeleibesitzerverein hat bei diesen Verhandlungen die Beteiligung des Keramarbeiterverbandes abgelehnt. Durch die angewandte lebhafte Agitation gelang es, die Mitgliederzahl des G.-V. Ende 1906 auf etwa 3000 zu steigern, doch ist seitdem wieder eine Stagnation eingetreten.

Wie aus vorstehender Darstellung hervorgeht, sind die Ziegelmeister zum Teil dem G.-V. der Ziegler angeschlossen. Ein anderer Teil jedoch hat sich selbständig organisiert.

Schon 1898 wurde die „Ziegelmeistervereinigung von Essen und Umgegend" gegründet. Als sich 1904 die Meister in den Bezirken Bochum, Dortmund und Recklinghausen anschlossen, wurde der Name „Rheinisch-westfälische Ziegelmeistervereinigung" angenommen. Im Jahre 1906 traten auch die Bezirke Düsseldorf, Krefeld und Duisburg bei, wodurch eine Mitgliederzahl von etwa 300 erreicht wurde. Um den Anschluß der lippeschen Meister zu befördern, wurde in der Generalversammlung in Lemgo am 22. Januar 1907 eine Statutenänderung ins Auge gefaßt und in der am 13. Februar 1907 in Lage abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung die „Zentralvereinigung deutscher Ziegelmeister" gegründet[1]).

Sie bezweckt unter Ausschluß aller politischen, sozialpolitischen und religiösen Ziele einzig die Förderung und Pflege der Standesinteressen seiner Mitglieder und zwar auf gesetzlicher und patriotischer Grundlage.

Die Vereinigung bezweckt insbesondere: 1. Hochhaltung der Akkordsätze der Ziegelmeister Rheinlands und Westfalens; 2. möglichste Verhinderung ungehöriger Unterbietung bei Bewerbung um Meisterstellen; 3. Unterstützung solcher Mitglieder, die durch ungehöriges Unterbieten von anderer Seite ihre Meisterstelle verloren haben, entweder durch Geld oder Verschaffung einer anderen Meisterstelle; 4. Regelung der täglichen Arbeits-

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer, Herrn K. Döhmer in Lemgo.

zeit und Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen Ziegeleibesitzern, Meistern und Arbeitern.

Aufnahmefähig ist jeder Ziegelmeister, der eine Ziegelei selbständig betreibt. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen sittlichen und rechtschaffenen Lebenswandel zu führen, den Vorteil ihres Dienstherrn im Geschäft möglichst zu fördern, Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, sowie die Arbeiter nach Kräften zu einem geordneten, gesitteten Lebenswandel und zur Sparsamkeit anzuhalten. Bei Annahme von Mitakkordanten hat der Meister dieselben über die Pflichten und Rechte des mit seinem Dienstherrn abgeschlossenen Vertrages in Kenntnis zu setzen und auf Wunsch den Vertrag vorzulegen. Nach Beendigung der Kampagne hat der Meister auf Wunsch seinen Mitakkordanten die von seinem Dienstherrn aufgestellte Rechnung, ein Verzeichnis der Lohnarbeiter, sowie eine Lohnliste vorzulegen. In Ziegeleien, wo das Kommuniesystem noch besteht, ist der Meister verpflichtet, beim Einkauf von Lebensmitteln auf gute und preiswürdige Ware zu achten. Über Ausgabe und Einnahme ist ein Kontrollbuch zu führen.

Denjenigen Arbeitern, welche vor Schluß der Kampagne die Arbeit rechtswidrig einstellen, oder dem Meister zur Entlassung mit oder ohne Kündigung Grund geben, wird ein beim Beginn der Kampagne festgesetzter und zur ordnungsmäßigen Kenntnis der Arbeiter gebrachter Satz pro Tag für Kost abgezogen.

Ein Mitglied, das ohne Zustimmung eines andern dessen Leute zur Arbeitsniederlegung verleitet, um sie für sich oder einen andern zu gewinnen, wird mit 100 M. bestraft.

Jedes Mitglied der Vereinigung, welches ein anderes, ebenfalls der Vereinigung angehörendes Mitglied durch niedriges Angebot bei den Ziegeleibesitzern aus seiner Stellung verdrängt, oder zu verdrängen sucht, zahlt eine Konventionalstrafe von 300 M.

Wer ohne besonderen Grund billiger als zu den bestehenden Akkordsätzen abschließt, zahlt eine Konventionalstrafe von 100 M.

Die Vereinigung will mit dem G.-V. der Ziegler freundschaftliche Beziehungen unterhalten, hat aber beschlossen, ihm nicht als solche beizutreten, sondern überläßt den Beitritt ihren Mitgliedern. Man hat schon mehrfach gemeinsame Verhandlungen mit den Ziegeleibesitzern geführt, wobei, wie oben erwähnt, eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 12 Stunden erzielt ist. Das Verhältnis hat sich aber in neuerer Zeit ungünstiger gestaltet, so daß der G.-V. beschlossen hat, daß die Mitglieder der Meistervereinigung von der Aufnahme ausgeschlossen sein sollen.

Es wird angestrebt, zur Vermeidung von Prozessen in Gemeinschaft mit dem Ziegeleibesitzerverbande Einigungsämter oder Schiedsgerichte zu schaffen. Auch wünscht man, daß für das Gewerbe der Befähigungsnachweis eingeführt werde.

Die Vereinigung zählte Ende 1907 500 Mitglieder.

Sachregister.

A.

Abnehmerverbände, Unterscheidung von Anbieterverbänden 3.
Achtstundentag 109, 147, 290, 595.
Achtuhr-Ladenschluß 98, 295, 296.
Agenten, bei den Zieglern 310.
Agrarrecht, Forderung eines besonderen — 45.
Akkordarbeit (und Prämienarbeit), Frage der Abschaffung oder Ausschließung der — 36, 77, 189, 245, 254, 256, 257, 267, 276.
Alphabettarif der Buchdrucker 144, 235.
Anbieterverbände, Unterscheidung von Abnehmerverbänden 3.
Anhalt, Arbeitgebervereine in — 80, 82, 192.
Arbeiterausschüsse 21, 23, 67, 77, 81, 190, 226, 246, 281.
Arbeiterkontrollbeamte, Einführung von — bei Bauten 116.
Arbeiterorganisationen, Stellung der Arbeitgebervereine zu dem Recht der — 22, 69, 70, 86, 88, 168, 175.
Arbeiterschutzgesetzgebung, Wünsche nach Revision der — 42, 52, 81, 225, 315.
Arbeiterversicherung, Fragen der — 11, 19, 25, 27, 35, 45, 47, 224.
Arbeitgeber, wirtschaftliche Lage des — im allgemeinen 3.
Arbeitgeber-Schutzvereine, Grundlegendes 7.
Arbeitgeberverbände, Allgemeines 49.
— gemischte Verbände 8, 12, 51 ff, 185, 188.
— Fachverbände 12, 70, 71, 83 ff., 185, 196 ff.
Arbeitgebervereine, einzelne, s. unter den betreffenden Industrien oder geographischen Stichworten.
— Streikentschädigungsgesellschaften der — s. d.
Arbeitskammern, Frage der Einführung von — 19, 22, 26, 30, 53, 227.
Arbeitslosenversicherung, Problem der — und die Arbeitgeber 22, 53, 116, 117.
Arbeitsnachweis, Förderung des — 8, 9, 11, 30, 34, 36, 52, 56, 58, 65, 75, 82, 94, 96, 103, 108, 111, 116, 119, 122, 130, 132, 159, 162, 168, 169, 154, 171, 173, 177, 178, 179, 190, 207, 238, 240, 241, 248, 253, 254, 256, 257, 258, 263, 270, 275, 276, 279, 280, 283, 305, 310, 315.
Arbeitsnachweis als Problem zwischen Arbeitgebern und Arbeitern 22, 53, 57, 60, 61, 64, 75, 76, 77, 78, 87, 105, 112, 116, 160, 165, 167, 168, 176, 202, 237, 238, 244, 245, 263, 275, 279, 280, 291, 292, 311, 316.
Arbeitsordnungen, Wesen der — 21.
— Aufstellung von — 100, 110, 227, 273.
Arbeitswillige, Schutz der — 57, 61, 66, 75, 78, 90, 118, 119, 167, 168, 171, 173, 202, 203.
Arbeitszeit, Fragen der — 18, 24, 26, 36, 39, 53, 77, 92, 94, 98, 99, 100, 114, 150, 162, 237, 243, 245, 247, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 274, 275, 278, 279, 280, 281, 283, 284, 286, 289, 290, 292, 293, 300, 309, 311, 312, 313, 316, 318, 319; s. a. Achtstundentag, Achtuhrladenschluß und Frauenarbeit.
Arnsberg, Fabrikantenvereine für den Reg.-Bez. — 74, 75.
Ausgleichskommission 155.
Außenhandelsstelle, Plan einer — 39, 40.
Aussperrungen 36, 84, 85, 86, 113, 162, 172, 175, 199, 203, 206, 260, 269.
— wirtschaftliche Beurteilung der — 181; s. a. Streiks usw.
Aussperrungsklausel 87; s. a. Streikklausel.
Ausstellungen, Frage der — 8, 33.
Ausstellungskommission der deutschen Industrie 39.

B.

Bäckergewerbe, Arbeitgebervereine im — 130.
— Mindestruhezeit im — 22.
— Tarifgemeinschaft der Konsumvereine und Bäckereiarbeiter 290.
Bandindustrie 306.
Bandwirkermeisterverband 307.
Bank- und Bankiergewerbe, Zentralverband 97.
„Bärenställe" in der Solinger Stahlindustrie 301, 302.
Bauernbund, deutscher 41.
Baugewerbe, Arbeitgebervereine im — 56, 62, 64, 65, 79, 115, 184, 208, 230.
— Tarifgemeinschaften im — 267 ff.
— Normalstatut für das — 115.
— Streiks im — s. d.

Baumwollindustrie s. unter Textilindustrie.
Bayerische Industrielle, Verbände 33, 39, 79, 194, 210.
— Hafnermeister 126.
Befähigungsnachweis, Frage des — 9, 132, 319.
Behörden, Aufträge der — an tariftreue Druckereien 244.
Bekleidungsindustrie, Arbeitgebervereine in der — 16; s. a. Schneidergewerbe, Schuhbranche usw.
Berechnungsstellen des Lohns im Buchdruckergewerbe 154.
Bergarbeiterstreik 23, 170.
Bergbau- und Hüttenwesen, Arbeitgebervereine im — 14, 171.
Bergischer Industriebezirk, Arbeitgebervereine im — 69, 70, 72, 73, 218, 306.
Berlin, Arbeitgebervereine in — 14, 63, 205, 206, 207, 210, 267, 275, 278.
Bernburg, Arbeitgeberverein in — 208.
Berufsgenossenschaften, Allgemeines 11.
— der Buchdrucker 145, 152.
— Frage der Ausdehnung des Bereichs der — 22.
— Frage der Einschränkung der Selbstverwaltung der — 25.
— als Zwangsorganisation der Industrie 37.
Beschäftigungsverbote bei Arbeitsstreitigkeiten 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 67, 73, 75, 76, 77, 82, 84, 89, 90, 91, 93, 104, 105, 107, 108, 112, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 127, 134, 138, 141, 144, 168, 169, 172, 174, 179, 202, 205, 208, 209, 210.
Bezugsquellen-Nachweis 35; vgl. a. Warenbezug, gemeinsamer.
Bierkrieg von 1906/07 213.
Bildhauer, Verband selbständiger — 120, 286.
Bildungsbestrebungen und Belehrung 8, 11, 81.
Binnenschiffahrt, Arbeitgeberverband für — 96.
Blasinstrumentenfabrikanten, Verband der — 110.
„Blocklade" (Hamburger Vereinigung) 51.
Börsengesetzgebung, Forderungen zur — 41, 45, 47.
— Stellung des Bankierverbandes zu der — 97.
Botschaft, Kaiserliche, s. Kaiserliche Botschaft.
Boykott 130, 140, 172, 180 ff.
— Versicherung gegen — 188; vgl. auch Streikversicherung.
— Technik und Unterstützung s. Streikpolitik usw.
Braugewerbe, Arbeitgebervereine im — 185, 210 ff.
— Tarifgemeinschaft im — 275.
Braunschweiger Brauereien 210.
Bromberg, Arbeitgebervereine in — 65.
Buchbinder, Arbeitgebervereinigung — 108, 133.
Buchbinder, Streiks s. d.
— Tarifgemeinschaft 259.
Buchdrucker 13, 142 ff., 229, 234 ff.
— -Berufsgenossenschaft s. d.
— Sondervertrag 246, 248.
— Streiks s. d.
— -tarif s. Tarifgemeinschaft.
— — wesentliche Bestimmungen des — 247.
Buchdruckereihilfsarbeiter 252.
Bühnenangehörige, Genossenschaft deutscher — 134.
Bühnenverein, deutscher 133.
Bueck, Generalsekretär 22, 23, 25, 39, 40, 166, 168, 169.
Bund für Handel und Gewerbe, Deutscher, 14.
Bund der Industriellen 17, 28, 29 ff., 38, 39, 40, 78, 79, 89, 166, 189.
Bund der Landwirte 29, 41.
Bureauangestellte 289.
Büxenstein-Döblinsches Abkommen 149.

C.

Certificates 6.
Chemigraphen s. Graphische Gewerbe.
Chemische Industrie, Arbeitgebervereine in der — 15, 27, 38, 39, 40.
Chorsänger 137.
Corners 6.

D.

Damenkonfektionsbranche 129.
Dekorateurgewerbe s. Tapezierergewerbe.
Deutsche Mittelstandsvereinigung s. Mittelstandsvereinigung.
Deutscher Bund für Handel und Gewerbe s. Bund.
Deutscher Handelstag, s. Handelstag, deutscher.
Dienstbotenfrage, Eingabe des Bundes der Landwirte betr. die — 47.
Doppelwährung, Frage der Einführung der — 42, 47.
Dortmund, Ausstandsversicherungsverband 185, 196.
Drahtindustrie, Arbeitgebervereine in der — 89.
Dreistädtetarif der Buchbinder 260.

E.

Edelmetallindustrie, Arbeitgebervereine in der — 90, 91.
— Tarifgemeinschaft in der — 261.
— Streiks s. d.
Einigungsämter, s. Schiedsgerichte und Tarifämter.
Eisenacher Kommission des Zentralverbandes deutscher Industrieller 38.
Eisen- und Stahlindustrie, Arbeitgebervereine in der — 14, 36, 51, 171, 193; s. a. Metallindustrie.
Emaillierwerke, Verband der — 109.
Entlassungsscheine 116, 205, 270, 272.
Etuifabrikanten, Verband der — 108.

F.

Fabrikantenvereine, s. u. den betr. Industrien oder geographischen Stichworten (Arbeitgebervereine).
Fachverbände 83 ff., 196 ff.
— Begriff 12.
— einzelne kleinere — 70, 71.
— und Streikentschädigung 185.
Färbereien 16, 70.
Feilenfabrikation, Arbeitgebervereine in der — 72.
Feilenhauerindustrie 303.
— Streiks s. d.
Feldarbeiterzentrale, deutsche 48.
Feuerversicherung 35.
Feuerversicherungs-Schutzverband 28, 111.
Finanz- und Steuerfragen, Stellungnahme von Arbeitgebervereinen zu — 18, 30, 41, 47, 97, 98.
Flaschenbierhandel, Eingabe der Saalbesitzer um Konzessionierung des — 140.
Flaschenfabrikanten, Vereinigung der — 105.
Fleischergewerbe, Arbeitgebervereine im — 16, 131.
Fleischbeschaugesetz, Stellung des Bundes der Landwirte zum — 45.
— Stellung der Fleischer zum — 132.
Flensburg, s. Schleswig-Holstein.
Flößereibetrieb, Streik im — s. d.
Former und Gießereiarbeiter, Streik der — s. d.
Formstecher, Tarifgemeinschaft der — 265.
— Streik der — s. d.
Frauenarbeit 18, 20, 21, 24, 26, 27, 30, 35, 70, 81, 111, 156, 239, 282, 312, 315.
Freie Vereinigung von wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbänden 167.

G.

Gebietskartelle, Begriff 4.
Gemischte Verbände 51 ff., 188 ff.
— Begriff 8, 12.
— und Streikentschädigung 185.
Generalkommission der Gewerkschaften 255.
Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 134.
— deutscher Tonsetzer 139.
Genossenschaften, Begründung ländlicher — 48.
Gesamtaussperrungen s. Aussperrungen.
Gesamtverband deutscher Metallindustriellen s. Metallindustrie.
Gesellenausschüsse 22, 226.
Getreidehandel, Anträge auf Verstaatlichung des — 44, 47.
Gewerbeaufsicht 35, 66, 203, 312.
Gewerbegerichte, Fragen betreffend die — 23, 35, 66, 70, 77, 203, 225.
Gewerbeordnung, Revision der — 41.
Gewerberecht, Reform des — 154.
Gewerbetreibende, Zentralverband deutscher — 14.
Gewerbevereine 8.
Gewerblicher Unterricht, Förderung des — 8.
Gewerkschaften, christliche 86, 278, 281, 284, 311, 318.
— freie 284, 311.
— gelbe 86, 129.
— Hirsch-Dunckersche 86, 278, 281, 284, 311.
Gießerei, Arbeitgebervereine in der — 71.
— Streiks in der — s. d.
Gipser s. Bildhauer.
Glaser, Verband selbständiger — 121.
Glasindustrie s. Steine und Erden.
Graphische Gewerbe (außer den Buchdruckern) 16, 153, 161 ff., 245, 253 ff., 262.
— Tarifgemeinschaft in den — s. d.
Gutenbergbund 150, 246, 250, 251.

H.

Hadersleben s. Schleswig-Holstein.
Hafenarbeiterstreik 51, 52, 94.
Hafenbetriebsverein 94.
Hafnermeister s. Töpfer.
Haftpflichtversicherung 111, 137.
Hagen und Schwelm, Arbeitgebervereine in den Kreisen — 74.
Halbzeugindustrie, Verhältnis zu der verarbeitenden Industrie 24.
Hamburg-Altona, Arbeitgebervereine in — 51, 61, 62, 94, 165, 185.
Hamburger Senat, Wahlrechtsvorlage des — 54.
Handelshochschule, Frage der Gründung einer — in Bayern 33.
Handelsinspektoren, Frage der Einführung von — 18, 35, 99.
Handelskammern 18, 30, 37, 70.
Handelskammertag 38.
Handelsministerielles Reskript v. 14. März 1892 (Bergbau, Streikfrage) 197.
Handelspolitik, Fragen der — s. Zollpolitik.
Handelstag, deutscher 17, 28, 30, 37, 38, 39.
Handelsverträge s. Zoll- und Handelspolitik.
Handelsvertragsvereine 13, 34.
Handlungsgehilfen, Zentralverband der — 294, 295, 296.
— Tarifgemeinschaft mit den Konsumvereinen 295.
Handschuhfabrikation, Arbeitgebervereinigung 106.
Handwerk, Stellung der Industrie zum — 176.
Handwerkerkammern, Handwerkskammern 8, 10, 37, 154, 226.
Hannover-Linden, Arbeitgeberverein in — 67, 68.
Harburg, Arbeitgeberverein 55.
Hausarbeit im graphischen Gewerbe 255, 256, 257.
Hausindustrie, Fragen der — 19, 26, 31, 300, 303; s. a. Heimarbeit, Heimarbeiter.
Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände 35, 65, 69, 74, 80, 81, 94, 166, 167, 168, 170, 176, 186, 204, 215, 216, 280.
Häute und Leder s. Lederindustrie.

Heimarbeit (der Formstecher) 265, 266.
Heimarbeiter 282; s. a. Hausindustrie.
Heimstättengesetzgebung 42.
Heimstättenrecht, altes, der Ziegler 309.
Herbergswesen, Fürsorge für das — 9.
Hilfskassen 9, 11, 36, 39, 48, 52, 56, 80, 81, 132, 137, 138, 143, 148, 153, 157, 158, 159, 238, 240, 264, 299.
Holzgewerbe, Arbeitgebervereine im — 111, 218.
— Tarifgemeinschaft im — 278.
— Einigungsamt in Düsseldorf 281.
— Streiks im — s. d.
Hutindustrie s. Bekleidungsindustrie.
Hüttenwesen s. Bergbau.

J.

Industria, Streikversicherungsgesellschaft 185, 188, 198.
Industrie der Steine und Erden s. d.
— der Häute und Leder s. Lederindustrie usw.
— Stellung der — zum Handwerk 176.
Industrielle, Zentralverband deutscher — s. Zentralverband.
— Bund der — s. Bund.
— Verband sächsischer usw. — s. sächsische, bayerische usw.
Industrietag, Gedanke eines deutschen — 39.
Innungen 8.
Innungsausschüsse 226.
Innungskrankenkassen 226.
Innungsgesetz, Stellungnahme zu dem — 22.
Innungs- und Handwerkertag 10.
Innungsverbände 10, 226.
Innungswesen, Förderung des — 132, 153, 154, 225.
Installateure, Verband 118.
Instrumentenfabrikation, Arbeitgebervereine in der — 14, 71; s. a. Blasinstrumentenfabrikation.
Interessengemeinschaft s. Kartellverhältnis.

K.

Kachelofenfabrikation, Arbeitgeberverein in der — 104, 126; s. a. Töpfer.
Kaiserliche Botschaft v. 17. Nov. 1881 11.
Kanalvorlage, Stellung des Bundes der Landwirte zu der — 47.
Kapitaldeckungsverfahren bei der Streikentschädigung 182.
Kapitäne 95.
Kartelle, Begriff und Grundlegendes 4.
— Arten der — 4.
— Gründung von — 33.
— Fragen des Kartellwesens 35, 89, 117, 228.
Kartellverträge zwischen Vereinen 36, 38, 40, 64, 66, 68, 70, 71, 77, 78, 79, 82, 101, 105, 109, 123, 124, 126, 156, 164, 167, 169, 204, 209, 240, 270, 308.
Kartonnagefabrikanten, Verband der — 109.
Kathedersozialisten 21.
Kaufleute, Zentralverband deutscher — 14.
Kaufmannsgerichte, Fragen der Errichtung von — 18, 23, 30.
Keramarbeiter 318.
Kiel, Arbeitgebervereine in — 57, 62.
Kinderarbeit 19, 20, 35, 81, 312, 315.
Kinderfürsorge seitens der Arbeitgebervereine 81.
Kleineisenindustrie 74; s. a. Eisen- und Stahlindustrie.
Klempner, Verband 118.
Koalitionsrecht, Fragen des — 20, 26, 32, 113, 114, 158, 159, 189, 190, 239, 261.
Kohlenarbeiterstreik 196.
Kollektivverträge 228; s. a. Tarifverträge.
Kommunie bei den Zieglern 310 ff.
Kongreß deutscher Industrieller 37.
Konkurrenzklausel 26, 34.
Konsumgenossenschaften, Stellung zu der Tarifvertrag-Frage 231.
Konsumvereine, Tarifgemeinschaften der — 290 ff.
Kontraktbruchfrage 41, 42, 47, 55, 178, 179, 314.
Kost- und Logiswesen, Frage der Beseitigung des — 130.
Kostümlieferung an Bühnenmitglieder 135.
Kraftwagenführer, Streik der — s. d.
Krankenkassen, Tarifvertrag-Frage 231.
— Tarifgemeinschaft 287.
Kündigung und Kündigungsfristen 135, 245, 249, 253, 256, 261, 263, 265, 266, 267, 272, 274, 277, 280, 285.
Kupferdrucker s. Graphische Gewerbe.
Kupferschmiedereien, Verein 87.
Kürschnerei s. Bekleidungsindustrie.

L.

Lackierer s. Maler und Wagenbaugewerbe.
Lagerhalter, Tarifgemeinschaft der Konsumvereine und der — 293.
Landarbeiterfrage 47, 177.
Landwirte s. Bund der Landwirte.
Landwirtschaftliche Arbeitgeberverbände, Zentralisationsversuche 176 ff.
Landwirtschaftskammern 37, 42, 178.
Landwirtschaftsrat, deutscher 38.
Lederindustrie, Arbeitgebervereine in der — 15, 71, 106, 115, 283.
Lehrlingswesen, Fragen des — 8, 9, 10, 35, 88, 104, 120, 132, 139, 143, 144, 149, 150, 152, 153, 162, 226, 235, 241, 244, 245, 247, 249, 253, 255, 259, 262, 263, 265, 266, 268, 283, 298.
Leipzig, Arbeitgebervereine in — 198; s. a. Sächsische Industrielle.
Lichtdrucker s. Graphische Gewerbe.
Lippesche Ziegler 308.
Literatur, größere Angaben 19, 49, 180, 232, 298.
Lohntarife s. Tarifverträge.
Lokalzuschläge 244, 245, 250, 290, 292, 297.
Lübeck, Arbeitgebervereine in — 56, 62.

M.

Magdeburg, Arbeitgeberverein in — 65.
Maifeier 36, 51, 52, 64, 77, 94, 95, 114, 202, 260, 267, 283.
Malergewerbe, Arbeitgebervereine im — 123.
— Tarifgemeinschaft im — 284 ff.
Mannheim-Ludwigshafen, Arbeitgeberverband 76, 79.
Maschinenfabrikation, Arbeitgebervereine in der — 14, 70, 71.
Maurer s. Baugewerbe.
Maximalarbeitstag 23, 189, 205; s. a. Frauenarbeit und Arbeitszeit.
Meistervorzug, bei den Zieglern 310, 311.
Messerfabrikation, Arbeitgebervereine in den — 71, 198.
Metallindustrie, Arbeitgebervereine in der — 14, 32, 56, 68, 72, 75, 78, 79, 83 ff., 88, 118, 165, 166, 167, 185, 186, 191, 193, 198, 199, 206, 207, 218, 230; s. a. 298.
— Tarifgemeinschaften in der — 261 ff., 298.
— Streiks in der — 75.
Militärkapellen, Stellung der Saal- und Konzertlokalinhaber zu den — 139.
Mindestlöhne, Forderung oder Festsetzung von — 77, 205, 238, 247, 253, 254, 256, 257, 259, 260, 265, 267, 288, 290, 291, 292, 298, 304, 308.
Mindestruhezeit im Bäckereigewerbe 22.
Minimal-Druckerei-Tarif 154.
Mittelstandsbewegung und Mittelstandspolitik 45, 47, 98.
Mittelstandsvereinigung, Deutsche 10.
Möbelgewerbe s. Tapezierergewerbe.
Möbeltransporteure, Streiks der — s. d.
Mühlenindustrie, Arbeitgeberverband der — 103.
Musikdirektorenverband 138.

N.

Nachrichtendienst über Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbewegung s. Statistik usw.
Nachtarbeit 94, 95.
Nahrungsmittelindustrie, Arbeitgebervereine in der — 16.
Norddeutscher Arbeitgeberbund 54.
— Brauereienverein 210.
Normalarbeitsordnung des Gesamtverbandes der Metallindustriellen 85.
— der Berliner Schilderfabrikanten 206.
Normalarbeitstag in Ziegeleien 100.
Normalsatzungen für Arbeitgeberverbände 171.
Normalstatut für das Baugewerbe 115.
Normaltarif der Buchdrucker 235.
Notenstecher 258.

O.

Oberruhr, Arbeitgeberverband 69.
Ortskrankenkassen s. Krankenkassen.
Ortszuschläge s. Lokalzuschläge.
Ostdeutsche Industrielle 34, 39.

P.

Papierindustrie, Arbeitgebervereine in der — 16, 71.
Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge für Angestellte 97, 288.
Pensionsversicherung, staatliche, Stellungnahme zur — 99.
Pforzheim, Arbeitgeberverband in — 90.
Pommerns Industrielle 35, 39, 193.
Pools 5.
Portefeuiller, Tarifgemeinschaft der — 282.
Porzellanarbeiter, Streik der — s. d.
Preiskartelle, Begriff 4.
Preis- und Produktionspolitik der Arbeitgebervereine 90, 92, 104, 108, 110, 152, 155, 163, 262, 264, 265, 298.
Privatangestelltenbestrebungen, Stellungnahme zu den 25, 30, 32.
Produktenbörse, Beaufsichtigung der — 42.
Produktivgenossenschaften, Stellung zu der Tarifvertrag-Frage 231.
Produktionskartelle, Begriff 4.
Produktionspolitik s. Preispolitik.
Programm des Bundes der Landwirte 44.
Programmatische Erklärung der Buchdruckerprinzipale 158.
Prüfungswesen 9, 10, 154, 226.

R.

Rathenow, Arbeitgeberverein in — 66, 70.
Rechtsschutz und Rechtsauskunftsstellen 30, 35, 48, 57, 58, 61, 65, 75, 78, 90, 96, 120, 138, 164, 167, 168, 171, 173, 179, 202, 300, 312, 314.
Reeder 52, 94.
Reichsbehörde, gewerblich-technische, Frage der Errichtung einer — 30.
Reichsgerichtsentscheidung vom März 1899 über Streikschutz 211.
Reichshandelsstelle, Frage der Errichtung einer — 30.
Reichslagerhäuser, Forderung von — 44.
Reichsversicherungsamt 11.
Remscheid, Feilenhauerindustrie 303.
Resistenz, passive, der Arbeiter 125.
Reskript des Handelsministers v. 14. März 1892 (Bergbau, Streikfrage) 197.
Rheinland-Westfalen, Arbeitgebervereine in — 14, 99, 185, 196, 208, 211, 213, 236, 238, 244, 272, 273, 231, 282, 298, 303, 315, 317, 318.
Riemendrehereibesitzer, Verein der — 208.
„Ringe", Begriff 6.
Rohstoffindustrie, Verhältnis zu der verarbeitenden Industrie 24.
Rückversicherung (für Streikversicherung) 75, 168, 187, 218.

S.

Saal- und Konzertlokalinhaber, Vereinigung 139.
Saar-Industrielle 157.
Sachsen, Provinz, landwirtschaftlicher Verein für — 177.

Sächsische Industrielle, Verbände 32, 33, 39, 165, 190, 202, 218.
Sattler s. Tapezierer- und Wagenbaugewerbe.
Schiedsgerichte, Einigungsämter und Schlichtungskommissionen, Errichtung, Aufgaben und Tätigkeit von — 9, 11, 30, 65, 71, 100, 102, 107, 113, 114, 115, 118, 134, 135, 144 ff., 150, 154, 155, 160, 161, 162, 163, 170, 182, 188, 190, 194, 224, 225, 229, 235 ff., 253, 254, 256, 257, 260, 261, 272, 274, 275, 276, 278, 280, 281, 283, 284, 286, 293, 301, 302, 304, 305, 308; s. a. Ausgleichskommissionen, Verhandlungskommissionen, Vertrauenskommissionen, Vergleichskammer.
Schiffsmakler und Schiffsagenten 94, 95.
Schiffsoffiziere 95.
Schilderfabrikanten, Verein 206.
Schlägergewerbe s. Edelmetallindustrie.
Schleswig-Holstein, Arbeitgebervereine in — 58 ff., 179.
Schlichtungskommissionen s. Schiedsgerichte und Einigungsämter.
Schlossereien, Verband 205.
Schmiede s. Wagenbaugewerbe.
Schneidergewerbe, Arbeitgebervereine im — 128, 185, 204.
— Tarifgemeinschaft im — 276.
Schokoladenfabrikanten, Verband der — 110.
Schriftgießer s. Graphische Gewerbe.
Schriftmaler, Streik der — s. d.
Schuhbranche, Arbeitgebervereine in der — 16, 113, 230.
— Streiks in der — s. d.
Schulvorlage, Stellung des Bundes der Landwirte zu der — 47.
Schutz der Arbeitswilligen s. Arbeitswillige.
Schutzzollpolitik s. Zoll- und Handelspolitik.
„Schwänze", Begriff 6.
Schwarze Listen s. Beschäftigungsverbote.
Schwitzmeistertum 287.
Süddeutsche Arbeitgebervereine 24, 39, 78, 79, 195.
Syndikate 228.
Syndicats des patrons 5.
Senefelderbund 255, 257.
Seßhaftmachung, Frage der — ländlicher Arbeiter 47.
Setzmaschine, Frage der — 241, 242, 243, 245, 247.
Sicherung der Bauforderungen, Vorlage betr. — 116.
Silos, Forderung der Anlegung von — 47.
Solingen, Arbeitgebervereine im Kreis — 70, 298.
Sonderburg s. Schleswig-Holstein.
Sondervertrag neben dem Buchdruckertarifvertrag 246, 248.
Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe 18, 20, 21, 94, 98, 111, 140, 295, 296, 298, 312, 315.
Sozialdemokratie, Stellungnahme zu der — 67, 145, 189.
Sozialpolitik, Fragen der — bei den Arbeitgebern 7, 18, 20, 28, 30, 32, 34, 62, 68, 80, 81, 97, 98, 114, 140, 190; s. a. Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung usw.
Sozialversicherung s. Arbeiterversicherung.
Sperren s. Beschäftigungsverbote und Aussperrung.
Sperrklausel s. Streikklausel.
Speyer, Arbeitgeberverband 76.
Spiritusfabrikation, Arbeitgebervereine in der — 88.
Stahlwarenindustrie, Solinger 71, 298.
Statistik und Material über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Sammlung von — seitens der Arbeitgeberverbände 57, 61, 78, 79, 91, 97, 103, 115, 116, 127, 168, 176, 179, 260, 270.
Steindrucker s. Graphische Gewerbe.
Steine und Erden, Arbeitgebervereine in der Industrie der — 15.
Steinmetzgeschäfte, Verband 119.
Stellmacher s. Wagenbaugewerbe.
Stettin, Eisenindustrie 36; s. a. Pommerns Industrielle.
Stettiner Resolution (Buchdrucker) 237.
Steuer- und Wirtschaftsreformer, Verein der — 41.
Streiks, Grundsätzliches 22.
— im Baugewerbe 58, 269.
— der Bergarbeiter 23, 170.
— der Buchbinder 259.
— der Buchdrucker 145.
— der Feilenhauer 72.
— im Flößereigewerbe 65.
— der Formstecher 266.
— der Gießereiarbeiter und Former 85, 170.
— der Hafenarbeiter 51, 52, 94.
— der Holzarbeiter 58, 112, 220.
— der Kohlenarbeiter 196.
— der Kraftwagenführer und Möbeltransporteure 102.
— der Maurer und Bauhilfsarbeiter 58.
— der Metallarbeiter 75.
— im Schlägergewerbe 262.
— der Schriftmaler und Porzellanarbeiter 109.
— in Schuhfabriken 113.
— der Stukkateure 120.
— der Textilarbeiter 32.
— in der sächsischen Textilindustrie 202.
— der Töpfergesellen in Kiel 126.
— in Bielefeld 71.
— in Iserlohn 74.
— in Krimmitschau 54, 165, 186, 204.
Streikabwehrverbände 28; s. a. Streikentschädigungsgesellschaften.
Streikentschädigung, Kapitaldeckungsverfahren bei der — 182, 187.
— Umlageverfahren bei der — 183, 187, 218.
— im engeren Sinne 184.
— Zusammenfassendes 180 ff.
— Bestimmungen über — 66, 70, 73, 86, 88, 91, 96, 103, 108, 110, 112, 113, 118,

119, 121, 122, 127, 128, 129, 131, 140, 141, 205, 208; ſ. a. Streikpolitik.
Streikentſchädigungsgeſellſchaften 33, 34, 64, 74, 77, 78, 79, 82, 94, 96, 110, 111, 112, 126, 174, 184, 185, 186, 188 ff.
Streikfonds ſ. Streikentſchädigung.
Streikkaſſen ſ. Streikentſchädigung und Hilfskaſſen.
Streikklauſel 52, 56, 57, 59, 60, 61, 76, 77, 78, 88, 116, 119, 167, 168, 170, 171, 173, 202, 270.
Streikpolitik und Technik der Streikunterſtützung 52, 53, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 67, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 96, 100, 103, 104, 107, 108, 112, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 127, 141, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 181, 182, 189, 191, 196, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209; ſ. a. Streikverſicherung und Streikentſchädigungsgeſellſchaften.
Streikunterſtützung, Technik und Politik der — ſ. Streikpolitik.
Streikverſicherung 12, 31, 63, 100, 117, 176, 182.
Stukkateure ſ. Bildhauer.
— Streik der — ſ. Streik.
Frhr. v. Stumm 20.
Submiſſionsweſen 30, 35.

T.

Tabakgewerbe ſ. Zigarreninduſtrie.
Tapezierergewerbe, Arbeitgebervereine im — 124.
Tarifamt, Tarifausſchuß ſ. Tarifgemeinſchaft.
Tarifgemeinſchaft, Weſen der — 229.
— im Baugewerbe 116, 267 ff.
— im Braugewerbe 275.
— der Buchbinder 259.
— der Buchdrucker 144 ff., 157 ff., 234 ff.
— der Buchdruckereihilfsarbeiter 252.
— der anderen graphiſchen Gewerbe 253 ff.
— im Edelmetallgewerbe 92.
— der Formſtecher 265.
— in der Holzinduſtrie 112, 278.
— der Konſumvereine 290 ff.
— im Malergewerbe 123, 284.
— der Ortskrankenkaſſen 287.
— der Portefeuiller 282.
— im Schneidergewerbe 129, 276.
— der Steindrucker 161.
Tarifkommiſſion der Buchdrucker 145 ff.
Tarifverträge und Kampf um deren Einführung in verſchiedenen Induſtrien 24, 26, 36, 54, 58, 64, 65, 66, 67, 73, 77, 91, 94, 95, 102, 103, 106, 113, 117, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 133, 228, 270, 301, 306.
— bei den Buchdruckern und graphiſchen Gewerben 143 ff., 157 ff., 161, 162, 164.
— Begriffliches 228 ff.
— Statiſtik 233.
Tarifverträge, größere, der Buchdrucker ſ. Tarifgemeinſchaft.
— — der anderen graphiſchen Gewerbe ſ. Tarifgemeinſchaft.
1000 n-Tarif (Buchdrucker) 235.
Textilinduſtrie, Arbeitgebervereine in der — 15, 24, 33, 70, 72, 78, 93, 165, 171, 202, 204, 209.
— Streiks in der — ſ. d.
Tiſchler ſ. Holzgewerbe und Baugewerbe.
Toninduſtrie ſ. Steine und Erden.
Toninduſtrielle, Verband 316.
Tonſetzer, Genoſſenſchaft deutſcher — 139.
Töpfer und Ofenſetzer, Arbeitgebervereine 105, 126, 230.
— Streik der Töpfergeſellen 126.
Trade alliance 254, 262.
Trade unions of the employers 5.
Transportgewerbe, Arbeitgebervereine im — 79, 101.
— Tarifgemeinſchaft der Konſumvereine und Transportarbeiter 292.
Truckſyſtem 21.
— Bekämpfung des — 298.
Trunkſuchtsbekämpfung 68, 81.
trustee 5.
Truſts 5.

U.

Umlageverfahren bei der Streikentſchädigung 183.
Unlauterer Wettbewerb, Stellungnahme der Arbeitgebervereine zu Fragen des — 18, 30, 66, 70, 98, 138, 207, 315.
„Unterelbe", Arbeitgeberverein 57, 59, 60, 61, 190, 218.
Unternehmer, wirtſchaftliche Lage der — im allgemeinen 3.
Unterricht, gewerblicher, Förderung des — 8.
Unterſtützungswohnſitz, Regelung der Frage des — 39, 41, 42.

V.

Verbandsverkehr, ausſchließlicher 228.
Verein deutſcher Arbeitgeber-Verbände 31, 32, 39, 57, 59, 62 ,64, 82, 126, 167, 174, 176, 186, 191, 193, 194, 205, 218, 219, 279.
Vergleichskammer (in der Solinger Stahlinduſtrie) 301, 302, 304, 305.
Vergünſtigungen mit Verſicherungen 98.
Verhandlungskommiſſionen 128.
Verkaufsſyndikat, Begriff 4.
Verkehrsfragen in den Arbeitgebervereinen 19, 27, 30, 33, 34, 35, 39, 41, 67, 97, 98.
Verſchmelzung mehrerer Einzelunternehmen zu einheitlichem Unternehmen 5.
Verſicherungs-Schutzverband, deutſcher 30.
Vertragsbruch ſ. Kontraktbruchfrage.
Vertragsmuſter im Baugewerbe 270, 273, 286.
Vertrauenskommiſſion 173.

Viatikumskassen (Buchdrucker) 143.
Vieheinfuhr, Absperrung der — 42, 45.
Volkswirtschaftsrat, preußischer 28, 38.

W.

Waffenfabrikation s. Messerfabrikation.
Wagenbaugewerbe, Arbeitgebervereine im — 126.
Wahlrechtsvorlage des Hamburger Senats 54.
Warenbezug, gemeinsamer 48, 80, 98, 311.
Waren- und Kaufhäuser 98.
Lic. Weber 311.
Weißblechindustrie, Arbeitgebervereine in der — 89.
Weserkreis, Arbeitgebervereine im — 62.
Westpreußen, Arbeitgebervereine in — 79, 211.
Wettbewerb, unlauterer, Kampf gegen den — 18, 30, 66, 70, 98, 138, 207, 315.
„Wirtschaftliche Vereine", Grundlegendes 7. — Übersicht 13.
Wohlfahrtseinrichtungen, Fürsorge für — seitens der Arbeitgeber 35, 48, 78, 81, 207.
Wohnungsfragen 35, 65, 81, 116, 311, 312, 313, 314.
Württembergische Hafnermeister 126.

Z.

Zechenverband 140, 197.
Zeitungsverleger, Verein der — 155.
Zeitungswesen, Einfluß der Buchdruckervereinigungen auf die Entwicklung des — 152.
Zentralarbeitsnachweis der Buchdrucker 154
Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine 14.
Zentralheuerstelle in Hamburg 96.
Zentralisation der Arbeitgeberverbände 165.
Zentralisationsversuche der Industriellenverbände 37.
— der landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände 176 ff.
Zentralorganisation 215 ff.
Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen 13, 28, 38, 39, 40.
Zentralverband deutscher Industrieller 17, 19 ff., 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 48, 68, 165.
— Eisenacher Kommission des — 38.
— — Kaufleute und Gewerbetreibenden 14.
Ziegler und Ziegeleibesitzer, Arbeitgebervereine 35, 62, 99, 308.
Zieglergewerbegericht in Lage 317.
Zigarrenindustrie, Arbeitgebervereine in der — 52, 100.
Zimmermeister s. Baugewerbe.
Zivilmusiker, Stellung der — zu den Militärkapellen 139.
Zoll- und Handelspolitik, Fragen der — 7, 18, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 89, 97, 120, 155, 166, 317.
Zuchthausvorlage 22, 30, 116.
Zuckerwarenfabrikanten, Verband der — 110.
Zwangsinnungen 8, 9, 22.
Zwangsorganisation der Unternehmer, Frage der — 22.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fertig liegt vor **Band I** vom:

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Prof. d. Staatswissenschaften in Halle a. S.
Geh. Reg.-Rat.

Dr. W. Lexis,
Prof. d. Staatswissenschaften in Göttingen.
Geh. Ober-Reg.-Rat.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat, Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Prof. d. Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Die dritte Auflage dieses großen Werkes wird eine so bedeutend vermehrte werden, daß das Ganze voraussichtlich mehr als 600 Druckbogen Lexikon-8° umfassen wird und in 8 Bände eingeteilt werden soll.

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen von 10—11 Druckbogen zum Preise von 2.50 Mk. oder in Doppellieferungen zum Preise von 5.— Mk. **Der Subskriptionspreis wird 150 Mk. für das broschierte und 175 Mk. für das in Halbfranz gebundene Exemplar keinesfalls übersteigen.** Ende des Jahres 1911 wird das Werk fertig vorliegen.

Stimmen der Presse über die zweite Auflage.

Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 268 vom 11. XI. 1901:

Auch dieser vorletzte Band der größten staatswissenschaftlichen Enzyklopädie, welche die Literatur des In- und Auslandes aufzuweisen hat, gibt über eine Fülle von wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf Grund des neuesten und besten Quellenmaterials zuverlässigen und gemeinverständlichen Aufschluß .... Für viele von den dargestellten Materien, die in der Ökonomie systematischer Bearbeitungen nur schwer zu ihrem Rechte kommen können, erweist sich die Behandlung des Stoffes in lexikalischer Form als besonders ersprießlich und zweckmäßig .... Demjenigen, der nicht als Fachmann irgendwelche speziellen Studien treibt, ersetzt das „Handwörterbuch" nahezu alle Literatur über das behandelte Gebiet.

Tägliche Rundschau vom 13. VII. 1901:

Der Überblick über die gesamte Erkenntnis der Staatswissenschaften ist in diesem Werk so reich, daß man sagen kann, nichts ist verborgen und alles zerstreute Wissen vor den Augen des Suchenden in tagheller Beleuchtung als ein Ganzes ausgebreitet. Gefühl und Geist aller Zeiten im Erwerben und Erschaffen des Notwendigen reden aus diesen Bänden zum Leser und machen ihn sicherer im Begreifen seiner eigenen Zeit.

Volkswirtschaftliche Wochenschrift vom 16. III. 1899:

Die einzelnen Artikel sind durchaus klar und verständlich und soweit eingehend, als eine allgemeine Information es nötig erscheinen läßt. Das jedem Artikel angefügte Literaturverzeichnis enthebt den weiteren Aufschluß Suchenden einer mühsamen Nachschlagearbeit und ergänzt den Inhalt des Artikels in angenehmster Weise. Der Wert dieser Literaturangaben kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Wir können dieses ausgezeichnete Werk, das nicht allein dem Staatsmanne, Nationalökonomen oder Schriftsteller, sondern jedem gebildeten Laien, der dem Entwicklungsgange des modernen Staatslebens mit Verständnis folgen will, unentbehrlich ist, auf das allerwärmste empfehlen.

Schriften desselben Verfassers:

Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprozesses. Eine gesetzgeberische Studie nebst dem vom Verfasser am 13. Dezember 1888 beim Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfe. Zweite, durchgesehene Ausgabe. 48 S. Berlin 1888. Carl Heymanns Verlag. Preis: 1 Mk.

Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. XVI und 426 S. Berlin 1890. Carl Heymanns Verlag. Preis: 3 Mk.

Das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in allgemein verständlicher Form dargestellt. Dritte Auflage. 56 S. Berlin 1890. Carl Heymanns Verlag. Preis: —.60 Mk.

Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande. XIII und 158 S. Leipzig 1893. Duncker & Humblot. Preis: 2.40 Mk.

Dasselbe. Zweite verkürzte Ausgabe. Preis: —.60 Mk.

Die Reform unserer Sozialversicherung. 131 S. Leipzig 1894. Duncker & Humblot. Preis: 2.40 Mk.

Die Reform der kleinen Gefängnisse. 50 S. Halle a. S. 1895. Max Niemeyer. Preis: 1 Mk.

Das Kleingewerbe. Notlage und Abhülfe. VIII und 189 S. Zweite vermehrte Ausgabe. Göttingen 1896. Vandenhoeck & Ruprecht. Preis: 2 Mk.

Christentum und Malthusianismus. 36 S. Göttingen 1896. Vandenhoeck & Ruprecht. Preis: —.75 Mk.

Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber aller Länder. XXII und 730 S. Jena 1900. Gustav Fischer. Preis: 10 Mk.

Die Eidesfrage. 114 S. Eisenach und Leipzig 1904. Thüringische Verlags-Anstalt. Preis: 1.50 Mk.

Der Zusammenschluß der Liberalen. 94 S. Dresden 1905. O. V. Böhmert. Preis: —.70 Mk.

Die Lage des Liberalismus. 49 S. Dresden 1906. O. V. Böhmert. Preis: —.40 Mk.

Die forensische Behandlung der Jugendlichen. 17 S. Heft XXVI der Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza. Hermann Meyer & Söhne. Preis: —.40 Mk.

HD
6476
K8
Bd.2
cop.2

Kulemann, Wilhelm
Die Berufsvereine

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY